Für die Mitglieder unentgeltlich.
Abonnementspreis, je nach Umfang der Hefte,
berechnet à 15 Cts. per Druckbogen.
Bestellung bei allen Buchhandlungen und den schweizerischen Postbureaux.

Gratis pour les membres de la Société.
Prix d'abonnement, d'après les livraisons de l'année, calculés à raison de 15 cts. par feuille d'impression.
On peut s'abonner chez tous les libraires et aux bureaux de poste suisses.

Zeitschrift
für
Schweizerische Statistik.

JOURNAL DE STATISTIQUE SUISSE.

Herausgegeben von der Centralkommission der schweizerischen statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidg. statistischen Bureau.
Publié par la Commission centrale de la Société suisse de statistique avec le concours du Bureau fédéral de statistique.

Bern 1909. | I. Band. | XLV. Jahrgang.

Die schweizerische Philanthropie anfangs des XX. Jahrhunderts.

Appenzell.

(Kantone Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh.)

Von Dr. E. Anderegg und Dr. H. Anderegg.

Vorwort.

Zur Publizierung des vorliegenden Faszikels aus dem Werk „Die schweizerische Philanthropie anfangs des XX. Jahrhunderts“ gibt uns die Jahresversammlung der schweizerischen statistischen Gesellschaft in Herisau 1908 Anlass. Möge unsere Arbeit im Festkanton einer freundlichen Aufnahme begegnen.

Das ganze Werk soll, wie in der Einleitung zu dem bereits erschienenen Faszikel „Wallis“ eingehend auseinandergesetzt wurde, ein Etat derjenigen Institutionen sein, welche auf die Individualität nach der in der h. Schrift vorgezeichneten Bestimmung „im Schweisse deines Angesichtes sollst du dein Brot essen“ hinzielen.

Das Werk umfasst somit das gesamte Gebiet des Armen- und einen wesentlichen Teil des Gebiets des Wohlfahrtswesens, d. h. die „Philanthropie“, wie sie die Philanthropinisten speziell in ihren Erziehungsbestrebungen klassisch zur Anwendung brachten. Da also alle wohltätigen und gemeinnützigen Institutionen, welche sich nicht direkt auf Personen beziehen, sondern auf den Schutz von Gütern durch Versicherungen, auf Ansammlung von Gütern (Sparkassen etc.) und dergleichen gerichtet sind, ausser Betracht fallen, so darf das Werk nicht einfach mit „Sozialer Fürsorge“ betitelt werden.

Der Etat soll den Stand der philanthropischen Institutionen der Schweiz nachweisen. Zu dieser Feststellung muss von den einzelnen territorialen Gebieten, den politischen Gemeinden, ausgegangen werden; jede einzelne Institution fällt da in Betracht, wo sie ihren Verwaltungssitz hat, ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tätigkeitsgebiet beschränkt ist oder sich über die Gemeinde, über einen Bezirk oder Kanton, ja über die ganze Schweiz ausdehnt. Nur auf diesem Wege ist die Aufstellung eines *vollständigen Etats* möglich. Erst wenn von sämtlichen schweizerischen Gemeinden die philanthropischen Institutionen bekannt sind, lässt sich, wie im Vorwort zum Faszikel Wallis betont worden, eine *richtige* Klassifizierung derselben treffen. Die acht Gruppen, in welche die Institutionen nach Zweckbestimmung für Appenzell im zweiten Teil zusammengestellt werden, gewähren wohl auch schon einen Überblick; diese Gruppen sind derart gewählt, dass sie bei der späteren allgemeinen Klassifizierung als Hauptgruppen beibehalten werden können.

Das Werk soll in erster Linie eine Grundlage für den Ausbau der Armengesetzgebung unter Berücksichtigung der Entlastung des Armenwesens durch soziale Institutionen, beziehungsweise für die Erweiterung der Armen- zu einer organisch-gegliederten Wohlfahrtsgesetzgebung bieten. Es soll ferner für statistische Erhebungen auf dem Gebiete der Philanthropie ein sicheres Fundament gewähren. Im weiteren kann es Anhaltspunkte für bibliographische Zwecke geben und endlich bietet es Materialien zu einer Geschichte des schweizerischen Armenwesens.

Bern, am Bundestag (1. August) 1908.

Die Verfasser.

Appenzell.

Nachdem die Stadt St. Gallen, im Hinblick auf ein Bündnis zwischen der Abtei St. Gallen und Österreich vom VII. 1401, den Bund vom 17. I. 1401 mit den äbtischen Gebieten

I. Herisau (ursprünglich zur Markgenossenschaft Gossau gehörend, seit 868 äbtisch),

II. den 4 auf dem Waldgebiet des alten Arbongaus entstandenen Reichsländlein, welche am 1. V. 1345 an die Abtei verpfändet worden waren und die sich 1377/1378 unter dem Schutz des schwäbischen Städtebundes zu „Appenzell dem Land“ verbunden hatten, nämlich:

1. Hundwil (alamannische Niederlassung aus dem X. Jahrhundert),
2. Appenzell (Ämter Appenzell und Gais), mit der vom Bischof von Chur, mit Erlaubnis des Konstanzer Bischofs, für die im alten Arbonerforst versprengten rhäto-romanischen Ansiedelungen erbauten, in der zweiten Hälfte des XI. Jahrhunderts von Abt Nortpert von St. Gallen mit einer Pfründe ausgestatteten und dadurch der Gegend den Namen („Abtes Zelle“) verliehenen Kirche als Mittelpunkt,
3. Teufen,
4. Urnäsch,

III. Trogen (eine auf dem von der Abtei St. Gallen als Eigentum beanspruchten Gebiet des alten Arbonerforsts entstandene Niederlassung),

gelöst hatte, vereinigten sich diese, 7 Ämter bildenden Gebiete 1403 im Schutz- und Trutzbündnis mit dem eidgenössischen Ort Schwyz zum „gemeinen Land Appenzell“. Die politische Selbständigkeit Appenzells hatte sich bei Vögelinsegg (15. V. 1403) und am Stoss (Tag vor Fronleichnam 1405) zu erproben, wo die Appenzeller glorreiche Siege erfochten. Am 24. XI. 1411 erfolgte die Aufnahme ins Burg- und Landrecht der VII alten eidgenössischen Orte. Von eidgenössischen Schiedsrichtern wurden am 6. V. 1421 die Grundsätze zur Erlangung auch der ökonomischen Selbständigkeit Appenzells von der Abtei St. Gallen festgesetzt, welche von Appenzell aber erst 1429 anerkannt wurden. Innert 89 Jahren (1429 bis 1518) wurden dann alle Rechte und Einkünfte der Abtei im „gemeinen Land Appenzell“ ausgelöst; dadurch erlangten die „Rhoden“ (ökonomische Gemeinschaften, unter der äbtischen Herrschaft „Abteilungen“ für die Gemeinwerksverrichtung und den Steuerbezug), als politische Gemeinden des Staates Appenzell ihre volle Autonomie. Durch Bundesbrief vom 17. XII. 1513 war Appenzell als XIII. Ort in die Eidgenossenschaft aufgenommen worden. Die ehemaligen äbtischen Ämter Herisau, Teufen, Urnäsch und Trogen bildeten je eine politische Gemeinde (Rhode); dagegen zerfiel das ehemalige Amt Hundwil in zwei politische Gemeinden, „Obere Rhode“ und „Untere Rhode“, und bildeten die ehemaligen Ämter Appenzell und Gais die in 6 Unterrhoden (Schwende, Rüte, Lehn, Schlatt, Wies und Gonten) eingeteilte politische Gemeinde Appenzell, den Sitz der Staatsbehörden und den Landsgemeindeort. Die Rhoden Herisau, Teufen und Urnäsch waren zugleich auch Kirchgemeinden, die beiden Hundwiler Rhoden bildeten die Kirchgemeinde Hundwil, und innerhalb der in Unterrhoden zerfallenden Gemeinden Trogen und Appenzell bestanden die Kirchgemeinden Trogen, Appenzell und Gais, während Teile der Trogenerrhode zur Kirchgemeinde Grub, zu den rheintalischen Kirchgemeinden Thal, St. Margrethen, Marbach und Berneck und zu der St. Laurenzen-Kirchgemeinde St. Gallen gehörten. Die Kirchgemeinden entstanden: Herisau aus der Vereinigung der alten Kirchgemeinden Herisau und Teufenau, Teufen 1479 (durch Lostrennung von St. Laurenzen), Urnäsch 1417, Hundwil 1315, Trogen in den 1460er Jahren, Grub in den 1470er Jahren, Gais (im nicht-rinkenbachischen Teil der Rhode Wies) in den 1480er Jahren (Appenzell vergl. oben).

Nachdem die Reformationsbewegung in Appenzell Eingang gefunden, stellte an der Landsgemeinde vom 6. VIII. 1524 Jos Schuhmacher von Hundwil, indem er von dem Verfassungsrechte, erst auf dem Platze der Landsgemeinde Anträge stellen zu dürfen, Gebrauch machte, den einhellig angenommenen Antrag, „das man soll in jegklicher Kirchhöri meeren, wellichen Glouben sie wellti annehmen, und was denn die

meerer Hand erhalte, dem solle die minder volgen, doch das der Glouben frey syge, und dass keine Partey die ander zu glauben zwinge, sondern wohin ein jeglicher syn gwüssen wyse, dem sölle er nachvolgen, dergstalt, dass wenn es einem in der Kilch nit gfalle, dass er in ein Ander ohne alle Entgeltnuss dürfe gon; man solle aber in einer Kilch nit mer dann ein Gottesdienst üben." Diese Abstimmung fand am 13. VIII. 1524 statt, und es wurden dadurch die Kirchgemeinden Urnäsch, Hundwil, Teufen, Trogen und Gais reformiert, appenzellisch-Grub konstituierte sich als reformierte Kirchgemeinde Grub, die Kirchgemeinde Appenzell blieb katholisch; Herisau entschied sich erst an der Hauptmannsgemeinde 1529 für die Reformation.

Aus konfessionellen Gründen erfolgte dann aber, gemäss Vertrag vom 8. IX. 1597, die Landesteilung in Appenzell A.-Rh. und Appenzell I.-Rh.: „Im namen der Hailgen Hochgelobten onzerdailten Dryfaltigkeit gott des vatters sons und Hailgen geists, als man zelt unsers Lieben Herren und Sailigmachers Jesu Christi gepurt ein tusend fünf hundert und siben und nünzig Jar," beginnt das ausserrhodische Malefiz-Buch, „war das Land Appenzell von wegen der hispanischen pündtnuss, so die Inner kilchhöry mit gwalt, wider der usseren Roden gunst und wyllen, angenommen, zu dem dass die gemelten usseren Roden nit darin willigen wellen, von einanderen geteilt."

Appenzell setzt sich seit 1597 aus zwei Staaten zusammen, die sich auch noch in dem 1848 konstituierten schweizerischen Bundesstaat, wie im alten eidgenössischen Staatenbund, in die Standesvertretung teilen müssen (Art. 80 der revidierten Bundesverfassung von 1874). Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft führt in Artikel 1 Appenzell beider Rhoden (die Halbkantone Ausserrhoden und Innerrhoden) als den dreizehnten Kanton auf.

Areal und Wohnbevölkerung von Appenzell.

Gebiet	Land km²	Volk (Eidgen. Volkszählung vom 1. XII. 1900) Wohnbevölkerung	Volk (Eidgen. Volkszählung vom 1. XII. 1900) Haushaltungen
Appenzell . .	**415.373**	**68,780**	**16,199**
Kanton Appenzell A.-Rh.	[1]) **242.493**	**55,281**	**13,182**
1. Hinterland . . .	135.991	23,926	5,782
2. Mittelland . . .	60.140	14,611	3,598
3. Vorderland . . .	46.362	16,744	3,802
Kanton Appenzell I.-Rh.	[1]) **172.880**	**13,499**	**3,017**
1. Innerer Landesteil	158.341	10,758	2,422
2. Äusserer „	14.539	2,652	593
a) Östliche Enklave .	5.428	1,006	208
b) Westliche Enklave	9.111	1,646	385
3. Klöster Grimmenstein u. Wonnenstein . . .	[2]) 0....	89	2

[1]) Das Areal des äussern Landesteils des Kantons Appenzell I.-Rh. wurde bis in die neuere Zeit irrtümlicherweise, wie die hierseitigen Verfasser 1903 nachwiesen und hierbei eine kartographische Nachberechnung durch das eidgenössische topographische Bureau veranlassten, dem Kanton Appenzell A.-Rh. zugezählt.

[2]) Das Gebiet innerhalb den Klostermauern von Wonnenstein im Gemeindebezirk Teufen und die Sellen von Kloster und Kirche Grimmenstein im Gemeindebezirk Walzenhausen (Bundesbeschluss vom 23. VII. 1870).

Erklärung der Abkürzungen bei den Verweisen.

A. 1870 = Das Armenwesen der Schweiz im Jahre 1870 (Zürich, 1878).

A, 1890 = II. schweizerische Statistik der amtlichen Armenpflege, 1890 (Bern, 1901).

E. = Eugster, H., Pfarrer, Hundwil. „Die Gemeinde-Krankenpflege im Kanton Appenzell A.-Rh.", in: Appenz. Jahrbuch, III. F., 13. Heft.

K. = Kürsteiner, Dr. J. U., Gais, „Über die Entwicklung und den Bestand des Krankenkassenwesens im Kanton Appenzell A.-Rh.", in: Appenz. Jahrbuch, II. F., 12. Heft.

N. = Niedermann, Pfr., W., Oberuzwil, „Die Anstalten und Vereine der Schweiz für Armenerziehung und Armenversorgung" (Zürich, 1896).

S. H. A. B. = Schweizerisches Handelsamtsblatt.

Z. = Zürcherisches Neujahrsblatt 1882: „Die wohltätigen und gemeinnützigen Anstalten im Kanton Appenzell", von Pfr. Dr. W. Bion.

Appenzell A.-Rh.

Nach dem Landteilungsvertrag vom 8. IX. 1597 schlossen sich die 6 alten äussern Rhoden des gemeinen Landes Appenzell (nach Abtrennung der Katholiken mit ihren Liegenschaften in den Oberhirschberger- und Oberegger-Rhoden der Ganzrhode Trogen und in Stechlenegg der Hundwiler Ober-Rhode) mit der Kirchgemeinde Gais zu einem besondern, reformierten Staate zusammen. Bis 1749 hatten sich die Kirchgemeinden in Appenzell A.-Rh. von 7 auf 19 vermehrt, indem sich zuletzt auch die 2 politischen Gemeinden der alten Kirchgemeinde Hundwil kirchlich trennten; bis 1723 aber hatten sich, hauptsächlich infolge Kirchenbauten, 20 politische Gemeinden herausgebildet, von denen seit 1749 nur eine einzige (Lutzenberg) nicht auch eine Kirchgemeinde bildet. Nachdem schon durch den sogenannten Landhandel 1732/1733

die Bevölkerung vor und hinter der Sitter politisch geteilt war, führten kurz vor der Konstitution der helvetischen Republik politische Wirren zur Teilung Ausserrhodens in die beiden Staaten Appenzell vor der Sitter und Appenzell hinter der Sitter (12. III. 1798). Am 7. V. 1798 wurden dieselben dem Kanton Säntis (mit St. Gallen als Hauptort) der helvetischen Republik einverleibt. Vom 23. VI. 1799 bis 7. X. 1799 war unter einer Interimsregierung der alte Staat Appenzell A.-Rh. wieder errichtet. Appenzell A.-Rh. bildete vom 15. VII. 1801 bis 27. II. 1802 mit den übrigen Gebieten des vorherigen Kantons Säntis und dem oberen Teil des Toggenburgs den „Kanton Appenzell", vom 27. II. 1802 bis 25. V. 1802 mit Innerrhoden den „Kanton Appenzell" und vom 25. V. 1802 bis 30. VIII. 1802 und 7. XI. 1802 bis 10. III. 1803 wieder mit Appenzell I.-Rh., dem Rheintal bis zum Schloss Blatten, der Stadt St. Gallen, der fürstäbtisch-st. gallischen alten Landschaft und dem unteren Teil des Toggenburgs (bis zum Hummelwald) den Kanton Säntis der helvetischen Republik; vom 30. VIII. 1802 bis 7. XI. 1802 war der alte Staat Appenzell A.-Rh. nochmals hergestellt gewesen. Seit der Napoleonschen Vermittlungsakte vom 30. Pluviose, an XI (1803), steht Appenzell A.-Rh. in der Reihe der Kantone des eidgenössischen Staatenbundes, bezw. seit 1848 des schweizerischen Bundesstaates.

Die 20 politischen Gemeinden des Kantons Appenzell A.-Rh. sind, in verfassungsgemässer Aufführung: Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Waldstatt, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Rehetobel, Wald, Grub, Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen und Reute. Nach Art. 3 der Kantonsverfassung vom 26. IV. 1908 gliedern sie sich in die drei politischen Bezirke Hinterland, Mittelland und Vorderland.

I. Teil.

Die philanthropischen Institutionen nach politischen Gemeinden.

Landeskatastrophen.

1611. Pest („schwarzer Tod"). In Trogen starben z. B. 1164, in Hundwil 1012, in Urnäsch 703 Personen. „Anno 1611, den 2. Septembris am Gr. Rath zu Trogen wahr erkendt diewil die Pestilenz an villen Orten so heftig regierth, wollen meine Hh. zu gebührender arthdurft darliehen wass manglet, doch soll angehends was in solchem Fahl dargeliehen, allen andern Gülten vorgehen." (Ratsprotokoll.)

1629. Neues heftiges Auftreten der Pest.

1688–1694. Teuerung. Von der Kornsperre, welche das Deutsche Reich gegen die Schweiz verhängte, weil diese Frankreich mit Volk und Pferden für den Krieg mit Deutschland versah, wurde besonders auch Ausserrhoden betroffen. Die ausserrhodische Obrigkeit entsandte, behufs Öffnung des Fruchtpasses von Schwaben her, im Januar 1690 Johannes Grob zu Kaiser Leopold nach Augsburg (vgl. „Armenverwaltung Herisau").

1770/1771. Teuerung und grosse Verdienstlosigkeit. Während in den gewinnreichen 1760er Jahren ein Weber täglich seinen Gulden verdiente, sank dessen Verdienst auf 6 Kreuzer herab.

1799/1800. Grosser Notstand. Durch das am 19. VIII. 1798 zwischen Frankreich und der helvetischen Republik abgeschlossene, am 24. VIII. 1798 von den helvetischen Räten ratifizierte Schutz- und Trutzbündnis musste die Schweiz, wie im Hinblick auf die an Frankreich geöffneten wichtigen Militärstrassen vorauszusehen war, ein Kriegsschauplatz werden. Durch den Krieg der Franzosen und den vereinigten Russen und Österreichern wurde die Schweiz auf längere Zeit vom Markte abgesperrt, wodurch insbesondere das auf den Gewerbefleiss angewiesene Appenzeller Volk hart betroffen wurde. Die appenzellische Baumwollindustrie, welche an die Stelle des alten, auf das Konstanzer Concilium (1414—1418) zurückzuführenden Leinwandgewerbes getreten war, war zum grössten Teil auf englisches (Maschinen-) Garn angewiesen. Allerdings war es dem Dr. Joh. Casp. Zellweger durch kluge Benutzung der Verhältnisse gelungen, noch im Spätherbst 1799 einen Import von englischem Garn zu machen; auf diese Lieferung, welche in Trogen eintraf, warteten schon morgens um 5 Uhr ein paar hundert arbeitslose Weber und Spuler, und wie ein Geschenk wurde der Arbeitsstoff freudig ergriffen. Im Januar 1800 konnte Zellweger eine ganze Schiffsladung englisches Garn holen. In der Folgezeit wurde Zellweger Ehrenpräsident eines die Einfuhr in die Schweiz leitenden Komitees; die diesem Komitee nach der Liquitation verbliebene Geldsumme wurde dann zu $^2/_3$ der Linthkommission übergeben und zu $^1/_3$ zur Ausbildung des ersten Vorstehers der Bächtelen verwendet. — Über den Notstand, welcher in Ausserrhoden, wie auch in andern Teilen des Kantons Säntis, und ganz besonders auch im Kanton Linth durch den Krieg und durch die Krisis in der Baumwollindustrie eingetreten war, berichtete Pfarrer Rudolf Steinmüller in Gais (geb. 1773 in Glarus, gest. 1835 in Rheineck) in einem Schreiben vom 15. IX. 1799 an seinen Freund Prof. Rudolf Fischer in Burgdorf. Dieses Schreiben bewirkte, dass Minister Rengger unterm 4. X. 1799 an die kantonalen Verwaltungskammern einen Aufruf

ergehen liess, diejenigen Personen zu ermitteln, welche ihre Wohltätigkeit in den Dienst des Vaterlandes zu stellen gewillt wären. Am 3. XII. 1799 erhielt die Verwaltungskammer des Kantons Säntis vom helvetischen Ministerium des Innern die Einladung, ein Verzeichnis der hülfsbedürftigen Kinder einzusenden; durch Zirkularschreiben dieser Verwaltungskammer vom 19. XII. 1799 wurden die Distriktsstatthalter mit der Erstellung dieses Verzeichnisses beauftragt. Mittlerweilen war es den Bemühungen Prof. Fischers gelungen, wohlhabende Familien in Burgdorf und dessen Umgebung, sowie im Emmental, zu bestimmen, 20 bis 30 arme Kinder aus den östlichen Landesgegenden, deren Auswahl dem Pfarrer Steinmüller überlassen blieb, für einige Zeit aufzunehmen. Steinmüller erliess nun einen Aufruf „an die begüterten Bewohner des schweizerischen Kantons Bern", um einerseits den Wohltätern im Namen des Appenzeller Volkes zu danken und um anderseits weitere wohlhabende Bürger für das Werk der brüderlichen Liebe zu gewinnen; er wies darauf hin, dass sich bei Bekanntmachung des Angebots schon am ersten Tag einzig aus der Gemeinde Gais, „wo doch alle Wochen aus dem Armenseckel 6 Louis d'ors ausgetheilt werden", über 50 Anmeldungen eingelaufen seien. Zur Ausrüstung und Absendung jener Kinder waren von Bern Fr. 1000 eingelangt. Da Prof. Fischer den Wunsch ausgedrückt hatte, es möchte ein bildungsfähiger Jüngling die Kinder begleiten, um ihr Lehrer zu werden, konnte Steinmüller hierzu Hermann Krüsi bestimmen. Der Kindertransport wurde obrigkeitlich, durch Regierungsstatthalter Bolt in St. Gallen, unterm 15. I. 1800 nach Burgdorf angemeldet; die Reise, welche am 21. I. 1800 angetreten wurde, wird in Herm. Krüsis 1840 in Stuttgart erschienenen Schrift „Erinnerungen aus meinem pädagogischen Leben und Wirken vor meiner Vereinigung mit Pestalozzi, während derselben und seither" geschildert. Unter den 29 Kindern, die meisten aus dem Distrikt Teufen (2 aus Glarus und 3 aus dem Oberrheintal), befand sich auch der 12jährige Johann Konrad Zuberbühler von Gais, der erste Direktor der appenzellischen Kantonsschule. Derselbe schreibt in seiner Selbstbiographie: „Gleich anfangs besuchte ich die Schule, die Herr Krüsi unter Anleitung des Herrn Prof. Fischer hielt und die aus lauter fremden Kindern bestand. Zu gleicher Zeit war auch Pestalozzi in Burgdorf und hatte auch eine Art von Schule. Bald darauf eröffnete er dann sein Institut im dortigen Schlosse, zog Herrn Krüsi mit seinen Schülern an sich, und ich genoss nun eine geraume Zeit den Unterricht, der damals so grosses Aufsehen erregte." Ein zweiter, von Pfarrer Steinmüller organisierter Kindertransport aus Appenzell ging am 20. II. 1800 ab; die meisten der 51 Kinder kamen nach Basel, wo Gustav Tobler von Wolfhalden, Hauslehrer bei der Familie Hs. Balth. Burkhard, die Teilnahme für Versorgung armer Kinder aus den Kantonen Säntis und Lindt geweckt und sich hierzu eine Hülfsgesellschaft gebildet hatte. Am 25. II. 1800 sandte Steinmüller das Verzeichnis der durch seine Vermittlung in Bern und Basel versorgt wordenen 70 Kinder den Administratoren des Kantons Säntis zu. — Im März 1800 erfolgte durch obrigkeitliche Anordnung ein Kindertransport aus Appenzell nach der Westschweiz; unter den 44 Knaben befand sich der 10jährige Johannes Ramsauer aus Herisau, welcher ebenfalls Schüler Pestalozzis in Burgdorf wurde (es ist dies der bekannte spätere Gehülfe Pestalozzis und nachmalige oldenburgische Prinzen-Erzieher, gestorben in hohem Ansehen am 15. IV. 1848 in Oldenburg). Dieser Transport war der letzte der 27 vom 10. I. bis 23. III. 1800 durch Zürich gegangenen Transporte von Kindern aus den östlichen Gegenden; die Kinder wurden hier auf ihrer Durchreise durch eine Spezialkommisssion der „Hülfsgesellschaft in Zürich" verpflegt. Der von Steinmüller nach Bern organisierte Transport war am 22. I. 1800, der obrigkeitlich nach der Westschweiz angeordnete Transport am 23. III. 1800 in Zürich eingetroffen. Über die Verpflegung der auswandernden Kinder in Zürich berichtet der Stifter und Präsident der zürcherischen Hülfsgesellschaft, Dr. J. C. Hirzel d. J. (Cousin von Dr. Joh. Casp. Zellweger) im 7. Heft des Jahrgangs 1800 von Dr. Höpfner's Helvetischer Monatsschrift. — Die Rücktransporte begannen anfangs des Jahres 1801; auf ein Zirkularschreiben der „Hülfsgesellschaft Basel" an die Verwaltungskammern der östlichen Kantone vom 12. II. 1801, erteilte die Verwaltungskammer des Kantons Säntis an Sebastian Hiller von St. Gallen die Vollmacht, die Kinder in Basel abzuholen. — Zur Zeit des Notstandes 1799/1800 fand in Appenzell A.-Rh. eine bedeutende Auswanderung nach dem Kanton Bern und ins Ausland statt. Eine noch grössere Zahl von Leuten ergab sich dem Bettel. 300—400 Bettler kamen an einem Sonntag nach Herisau. Trogen hatte einen Betteltag bestimmt, denselben aber schon nach 4 Wochen wieder abgestellt, weil der Zudrang auch gar zu gross wurde. Die Verwaltungskammer des Kantons Säntis hatte die Behörden der Gemeinden aufgefordert, für die Abschaffung des Bettels und für anderwärtige Unterstützung der Notleidenden Vorsorge zu treffen. Im April 1800 berief Unterstatthalter Schläpfer aus jeder der 7 Gemeinden des Distrikts Teufen je ein Mitglied der Munizipalität und der Gemeindekammer zu einer Zusammenkunft nach Teufen; diese beschlossen die Sammlungen von wöchentlichen freiwilligen Beiträgen, welche durch die Gemeinde-

verwalter nach Notdurft an die Armen ausgeteilt werden sollten. Kaufleute aus Barcelona steuerten für die Notleidenden in den Distrikten Herisau, Teufen, Wald und Appenzell fl. 1155 zusammen. (Vergl. A. Wiget, Die Auswanderung und Versorgung armer Appenzeller Kinder im Jahre 1800, in: Appenzeller Jahrbuch, III. Folge, 5. Heft.)

1810—1812. Grosser Notstand. Am 16. X. 1810 musste der Grosse Rat in ausserordentlicher Versammlung das am folgenden Sonntag von den Kanzeln verlesene Edikt erlassen: „Der französische Kaiser begehrt, dass auch die Schweiz seinem bekannten, auf dem festen Lande aufgestellten System, die Kolonialwaren und englischen Fabrikate betreffend, beitrete, und seine daherigen, Schlag auf Schlag eingetroffenen, durch seine Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz uns mitgeteilten Noten sind so dringend abgefasst, dass uns über die unausweichliche Notwendigkeit, dem Begehren seiner Majestät zu entsprechen, kein Zweifel bleibt, etc.;“ unter Kolonialwaren, welche nun beschlagnahmt wurden, waren auch alle Gattungen von Baumwolle und die englischen Garne verstanden. Am 11. XII. 1810 rief der Landammann der Schweiz im Namen von 20,000 Familien aus den Kantonen Zürich, Aargau, Glarus, St. Gallen und Appenzell, welche sich bis dahin mit Spinnen, Weben, Sticken und Baumwollenfärben beschäftigt hatten und jetzt von Arbeitslosigkeit und Hunger bedroht waren, die Gnade des Kaisers an, was den Erfolg hatte, dass wenigstens der Transit der levantinischen Baumwolle nach der Schweiz wieder gestattet wurde. Die st. gallisch-appenzellische Baumwollindustrie lag jedoch ganz darnieder; die Verteuerung des Rohstoffes durch die Kontinentalsperre bewirkte eine entsprechende Verteuerung der Fabrikate, wodurch der Verbrauch derselben (besonders der Luxusartikel) immer geringer wurde, und dies um so mehr, weil das Absatzgebiet ausschliesslich auf die Länder des Rheinbundes beschränkt worden war, zudem Bayern im Herbst 1811 erhöhte Zollansätze auf die Baumwollfabrikate eingeführt hatte. Fabrikanten waren genötigt, ihre Arbeiter zu entlassen, so dass viele Tausende brotlos wurden. 1812 waren die meisten Weber unbeschäftigt. Die Lebensmittel stiegen wegen des Krieges im Preise, wogegen die Landesprodukte (Heu, Milch und Butter) sehr wohlfeil waren, so dass viele Güterbesitzer nicht zinsen konnten. — Am 21. II. 1811 hatte die Landesobrigkeit ein Edikt erlassen, worin sie die Fabrikanten, welche im Auslande sticken und höhlen liessen, aufforderte, ihre Arbeiten doch den bedürftigen Landsleuten der äussern Rhoden zu teil werden zu lassen, um so dem Mangel, sowie der täglich zunehmenden Armut und dem aus der Arbeitslosigkeit entstehenden Müssiggang und Bettel Schranken zu setzen. — In den vom Grossen Rat am 3. IX. 1811 gemachten Vorschlägen zur Linderung des durch die Krisis in der Baumwollindustrie entstandenen grossen Notstandes wurde in erster Linie daran errinnert: „Es soll laut Satzungen und Mandat jede Gemeinde unsers Kantons pflichtig sein, ihre Armen selbst zu versorgen und alle in ihren Kräften liegenden Mittel anzuwenden, um dem Gassenbettel abzuhelfen;“ weil aber teils nicht alle Gemeinden hinlängliche Fonds hatten, um ihren Armen die nötigen Unterstützungen zu leisten, teils das blosse Almosen- oder Wochengeldgeben dem eigentlichen Zweck einer vernünftigen Armenpflege nicht entspreche, so sei folgendes zweckmässig: „A. Dass in jeder Gemeinde die Herren Vorgesetzten mit oder ohne Zuzug wohlhabender Partikularen sich versammeln und über die Mittel beraten, auf welche Art und Weise nach der Lokalität eines jeden Orts eine zweckmässige Beschäftigung der armen Leute jedes Alters eingeführt und angeordnet werden könnte. B. Da in jedem Fall die wohlhabenden Einwohner ihren dürftigen Mitlandleuten Unterstützung leisten müssen, so könnten die erstern Garn, Baumwolle, Schafwolle, Hanf oder Flachs gemeinschaftlich ankaufen und diese durch die armen Leute in und ausser den Armen- und Waisenhäusern verarbeiten lassen. So könnten die Kinder zum Strumpfstricken, Schnür- und Bändlemachen, ältere Personen zur Verfertigung von Baumwollstücken und Külsch, Cotton, groben Tuchwaren, zum Spinnen, Nähen, Spitzemachen etc. angehalten werden, wobei jede Gemeinde mehr oder weniger Mittel ausfindig machen soll, wie ihre Armen auch in anderer Hinsicht beschäftigt werden können, ohne dass viele Fonds erforderlich sind, da man die Leute mit kleinen Löhnen abfertigen kann. C. Auch könnte im Land oder in jeder Gemeinde die Übereinkunft getroffen werden, dass von allen vermöglichen Personen ein gewisser Beitrag zu einem allgemeinen Armen-Unterstützungsfonds gesammelt und dieser einzig zu gemeinsamem Zwecke für das beste der notleidenden Klasse verwendet würde. Vermögen besitzende Leute, welche an der Zusammensetzung eines solchen Fondes freiwillig keinen Anteil nehmen wollten, könnten nach dem Verhältnis ihres Vermögens von den Herren Vorgesetzten zu einem Beitrag oder doch wenigstens dazu angehalten werden, auf eigene gutfindende Weise eine beliebige Anzahl armer Leute nützlich zu beschäftigen.“ — Die Vorgesetzten der 20 Gemeinden wurden schliesslich eingeladen, ihre Ansichtsäusserung schriftlich dem Landammann zu Handen einer „Landesarmenkommission“ einzureichen. Diese Kommission versammelte sich erstmals am 27. IX. 1811 in Trogen. Es ergab sich, dass Hundwil, Urnäsch und Rehetobel sich zu schwach

fühlten, den Gassenbettel aufzuheben und ihren Armen hinlängliche Unterstützungen zu reichen. Die Landesarmenkommission war bis April 1812 tätig. — Als infolge der Not sich eine starke Auswanderung bemerkbar machte, erliess der Grosse Rat, in der Befürchtung, die ausserrhodische Industrie möchte auf fremden Boden verpflanzt werden, unterm 2. XII. 1812 eine Warnung vor der Auswanderung. (Vergl. Bartholome Tanner, Der Kanton Appenzell A.-Rh. 1803 bis 1815, in: Appenzeller Jahrbuch, II. Folge, 8. Heft, I. Abteilung, pag. 184, und 9. Heft, pag. 121.)

1816/1817. Teuerung. Vom Herbst 1816 bis Juni 1817 stiegen die Lebensmittel im Preise, während gleichzeitig eine Stockung in der Landesindustrie eintrat; so kostete ein 4pfündiges Brot, das sonst 30 kr. galt, im September 1816 schon 52 kr., Anfangs des Jahres 1817: fl. 1, Mitte Juni 1817: 1 fl. 52 kr. bis 2 fl. 12 kr., während Baumwollstücke, die früher fl. 14 galten, im Juni 1817 nur noch für fl. 3 gekauft wurden und der durchschnittliche tägliche Barverdienst eines Webers in dieser Zeit nur kr. 6 betrug. Von Woche zu Woche stieg die Zahl derjenigen Personen, welche der Öffentlichkeit zur Last fielen. Am 9. X. 1816 bestellte der Grosse Rat eine Landes-Armenkommission (aus: Landammann Zellweger als Präsident, Säckelmeister Tobler, Säckelmeister Fisch, Landeshauptmann Bänziger, Landestähnrich Merz, Schläpfer, Sturzenegger, Ratschreiber Schäfer und Landschreiber Grunholzer), welche in den Sitzungen am 18., 19. und 21. X. 1816 Abgeordnete aus den Gemeinden über den Stand des Armenwesens einvernahm; 16 Gemeinden (mit einer Einwohnerzahl von zusammen 32,796) hatten auf diese Zeit zirka 2600 Armengenössige. Die Zahl der Armengenössigen in Ausserrhoden wuchs im Juli und August 1817 auf zirka 12,000 an. Nach Schätzung von Pfarrer Zollikofen („Der Osten meines Vaterlandes") hatten einzig die Gemeinden vor der Sitter während der Teuerung an Armenunterstützungen über fl. 100,000 verausgabt. — Die Landes-Armenkommission vom X. 1816 gab den Gemeinden den Rat, über die Zeit der Not behufs besserer Erforschung der Zustände der Armen an die Stelle des Armenpflegers eine 3- bis 7gliedrige Armenkommission zu setzen, den Armen, ausser der Bezahlung von Hauszinsen, Schullöhnen und andern nötigen Geldgaben, die Unterstützung in Lebensmitteln (Kartoffeln, Musmehl, Reis etc.) zu verabfolgen, sodann zur Bekämpfung des Gassenbettels besondere Wächter anzustellen. — In der Teuerungszeit 1816/1817 zogen ganze Scharen bettelnd im Lande herum, obschon die Häscher angewiesen waren, die beim Almosensuchen betroffenen Personen abzufassen und sie in ihre Heimatgemeinde abzuliefern. Tanner berichtet, dass ein Hausbesitzer in Herisau einmal an einem Tage 900 Bettler zählte, die seine Hausglocke anzogen. — Am 24. V. 1817 hatte der Grosse Rat den Beschluss gefasst: „Wegen dem Geldmangel und der daraus hervorgehenden Unmöglichkeit von seiten einiger Gemeinden, ihre Armen ferner zu unterstützen und die zweite Hälfte der ausgeschriebenen Steuer zu entrichten, mögen dieselben innert 8 Tagen schriftlich oder persönlich bei Landammann Zellweger anzeigen, was sie gegenwärtig als Vorschuss bedürfen." — An Liebesgaben flossen dem Kanton zu: 5900 fl. 10 kr. als Betreffnis der von Kaiser Alexander von Russland für die Linthkolonie und für die Armen von Glarus, Appenzell, St. Gallen und Thurgau gesandten 100,000 Rubel banco, fl. 1606 von Genf, 852 fl. 13 kr. von Neuenburg, 569 fl. 50 kr. von Vevey und Lausanne, 261 fl. 54 kr. von Lübeck, 323 fl. 58 kr. von Livorno, Florenz, Pisa und Bern, zirka fl. 300 von Basel (1818 für die Gemeinden Hundwil, Schwellbrunn und Urnäsch eingegangen), fl. 1640 durch den edlen Preussen Joh. Gottfried Ebel (speziell für die Armen von Hundwil, Rehetobel, Schwellbrunn und Urnäsch und für die Hagelbeschädigten von Herisau und Schwellbrunn), 495 Pfund Reis von Kaufmann Hottinger in Paris. — Von den Liebesgaben, deren Verwendung nicht schon von den Gebern bezeichnet worden war, erhielten an Geld und Geldeswert: Waldstatt 171 fl. 37 kr., Stein 191 fl. 46 kr., Grub 257 fl. 26 kr., Lutzenberg 257 fl. 26 kr., Walzenhausen 308 fl. 56 kr., Bühler 308 fl. 56 kr., Schönengrund 308 fl. 56 kr., Reute 411 fl. 55 kr., Wald 617 fl. 53 kr., Wolfhalden 1216 fl. 52 kr., Schwellbrunn 1572 fl. 20 kr., Rehetobel 1572 fl. 20 kr., Urnäsch 1657 fl. 22. kr. und Hundwil 1872 fl. 42 kr. — Die Hülfsgesellschaft St. Gallen liess an zahlreiche Arme in Ausserrhoden Lebensmittel und durch Pfarrer Rupprecht Zollikofer Geldunterstützungen zukommen. — In einem „Denkmal der ewig merkwürdigen, besonders wichtigen Jahre 1817 und 1818, zum freundlichen Andenken an D. Matthis" (Tableau im Gasthaus zur Post in Pany, Prättigau), heisst es: „In der Gemeinde Hundweil, welche damals nur 1600 Seelen zählte, waren 800 bis 900 Menschen genötigt, milde Gaben zu empfangen. Es waren 400—500 vermögend zu bezahlen. Die Herren Vorgesetzten haben von dem Geldzusammenschuss fl. 3700 an die Armen verwendet. Zudem hat der liebe Gott auch wohltätige und weichherzige Menschen erweckt, als Ihro Kaiserliche Majestät von Russland; dieser hat den bedürftigen Armen im Kanton Appenzell ein Geschenk gemacht. Sein Andenken bleibt im Segen! Von Genf ebenfalls eine schöne Summe und andern Orten mehr. Herisau hat jeden Monat während der 3 Monate fl. 2080 in die 6 Gemeinden hinter der Sitter den Armen geschenkt. Ur-

näschen bezog alle erste Woche 150, Hundweil 150, Schwellbrunn 140, Stein 40, Waldstadt 20 und Schönengrund 20 Gulden ausgeteilt. Auch die Hülfsgesellschaft in St. Gallen wöchentlich fl. 30. Auch die Gemeinden vor der Sitter haben empfangen. Selig sind die Barmherzigen, denn sie werden Gottes Kinder heissen. 1817 sind im Waisenhaus zu Hundweil 80 Personen gestorben. Unter 276 Personen (Todesfälle in Hundwil) sind 200 wegen Verdienstlosigkeit und Mangel an Nahrung gestorben." — Präsident der Extraarmenhülfsanstalt hinter der Sitter war Landsfähnrich Johannes Fisch von Herisau, der im Hinblick auf seine Wohltätigkeit schon 1809 das Diplom der Aufnahme als Mitglied der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft und der Hülfsgesellschaft in Zürich erhalten hatte. — Auf Verwendung von Oberstlieutenant Merz in Herisau beim sardinischen Hofe, wurde von Sardinien für Ausserrhoden die freie Ausfuhr von Reis bewilligt; auf Rechnung des Betreffnisses an den Hülfsgeldern des Zars von Russland wurden 80 Zentner Reis à 19 kr. per Pfund und 607 Viertel Gerste à 4 fl. 15 kr. unter 14 Gemeinden verteilt (Herisau, Trogen, Teufen, Gais, Speicher und Heiden mussten nämlich zu gunsten der übrigen Gemeinden auf die Liebesgaben verzichten). — Nachdem bereits um Martini 1816 der Fruchtpass über den See und Rhein geschlossen worden war, hatte eine von Landammann Jak. Zellweger, dem Bruder des Dr. Joh. Casp. Zellweger, zusammenberufene Versammlung der Landsbeamten beschlossen, dem Grossen Rat das Gesuch zur Abordnung eines Gesandten an die Höfe in Stuttgart und München, behufs Auswirkung eines Getreideimportes aus Württemberg und Bayern, zu unterbreiten. Der Grosse Rat entsprach diesem unterm 11. XII. 1816 eingereichten Gesuch. Dem bevollmächtigten Gesandten, Landammann Zellweger, gelang es, von Württemberg die Erlaubnis zum Ankauf von 1500 Scheffel Korn, 500 Scheffel Gerste oder Kernen und 500 Scheffel Hafer vom 1. I. bis 15. III. 1817 auf den Märkten zu Bahlingen und Langenargen, von Bayern die Erlaubnis zum Ankauf von 3000 Scheffel Weizen, 1000 Scheffel Gerste (oder auch Weizen) und 1000 Scheffel Hafer auf den Märkten des Königreichs, in wöchentlichen Bezügen von 250 Scheffeln über Lindau, innert 20 Wochen vom 14. I. 1817 an, auszuwirken, und zwar unter günstigen Ausfuhrerleichterungen. Von Württemberg wurden statt des gewöhnlichen Zolls und des ausserordentlichen Imposts nur fl. 2 Ausfuhrgebühren per Scheffel Korn und 40 kr. per Scheffel Hafer verlangt; Bayern forderte die Entrichtung der geringern Exitomaut von 1 Pfennig per Gulden Wert. — Zur Besorgung der Getreideimportgeschäfte wählte der Grosse Rat eine Kommission, bestehend aus Landssäckelmeister Tobler, Landshauptmann Bänziger und Landsfähnrich Merz. Die Abgabe des Getreides an die Gemeinden erfolgte nach der Bevölkerungszahl. Im Februar 1817 wurde das einzügige Quantum Brot à 4 Pfund für 50 kr. verkauft (das Brot von den Bäckern kostete damals fl. 1). Die 20 ausserrhodischen Gemeinden erhielten zusammen 3838 Viertel Korn und 954 Viertel Hafer, während der Bedarf im ganzen zu 8490 Viertel angegeben wurde. — Am 7. V. 1817 trat Landammann Zellweger neuerdings mit Württemberg betreffend Getreideankauf in Unterhandlung; er hatte sich informiert, dass gegen eine vorauszubezahlende Summe von fl. 60,000 eine Partie russischer und polnischer, für Württemberg bestimmter Früchte erhältlich gemacht werden könnte, und die Gebrüder Schiess, Johs. Wetter, J. J. Schläpfer, J. Chr. Fisch, die Säckelmeister Fisch und Tobler, Landammann Jakob Zellweger und Dr. Joh. Casp. Zellweger erboten sich, diese Summe vorzuschiessen. Es wurde ihm gestattet, von jeder ankommenden Lieferung königlicher Früchte bis Ende August per Woche 130 Scheffel für Ausserrhoden, gegen eine wöchentliche Abschlagszahlung von fl. 5000, zu beziehen, worauf er einen Akkord für 100 Lasten (die Hälfte Weizen, die andere Roggen und Gerste) traf. — Der dann im August 1817 unerwartet schnell eingetretene Abschlag des Getreides veranlasste die Regierung, Landammann Zellweger nochmals nach Stuttgart zu entsenden, um den durch die verzögerte Zufuhr bei den schlechten Transportmitteln für Appenzell am Getreideankauf entstandenen Verlust möglichst zu verringern; Württembergs edle Regierung verstand sich dazu, das noch in Heilbronn für Ausserrhoden liegende Getreide, den Scheffel Weizen zu fl. 30, den Scheffel Gerste zu fl. 20, zu übernehmen, aber immerhin mussten an der Jahresrechnung 1818 zur Deckung des Verlustes an diesem Fruchthandel 27,010 fl. 30 kr. aus dem Salzfonds entnommen werden. (Vergl. Bartholome Tanner, Appenzell 1815—1830, in: Appenzeller Jahrbuch, III. Folge, 1. Heft, pag. 82 ff.)

24./25. XII. (Christnacht) 1821. Grosse Verheerungen durch Sturmwind, insbesondere in Urnäsch und in Gais (Bezirke Rietli, Schachen, Zwislen und Rothenwies), in Speicher und in Trogen. In der Gemeinde Urnäsch hatte, nach einer Berechnung von Gemeindeschreiber Näf, dieser Sturmwind über 1000 □-Klafter Dachung und ebensoviel an Hausschirmen weggerissen und in den Wäldern 8154 Tannen teils entwurzelt, teils zerknickt.

18. VII. 1841. Grosser Föhnsturm. In Hundwil verwehte der Sturm einem Bauer bei 100 Zentner Futter (teils im Freien, teils aus der Scheune); in Waldstatt warf er über 700 Tannen nieder. Viele Häuser wurden ihrer Dächer oder Kamine beraubt.

1845. Teurung (Kartoffelfehljahr). Der zweifache Landrat beschloss, es sei dem Grossen Rat ein Kredit zur Anschaffung von Lebensmitteln im Betrage von fl. 200,000 zu bewilligen. Am 2. November wurde eine Kommission bestellt, welche diese Einkäufe zu machen hatte. Die Kommission stellte ein besonderes Regulativ auf. Nach demselben durften die von ihr bezogenen Lebensmittel nicht teurer als zum Selbstkostenpreise an die Gemeindebewohner abgegeben werden und die Ortsvorsteher hatten dafür zu sorgen, dass namentlich die ärmeren Leute bei der Abgabe berücksichtigt werden.

Winter 1846/47. Notstand. 1847 eröffnete der zweifache Landrat der ausserordentlichen Lebensmittelkommission einen Kredit von fl. 200,000. — Durch Landammann Zellweger wurde eine Privatgesellschaft zum Zwecke gemeinschaftlicher Anschaffung von Mehl zur Linderung der Nahrungsnot gebildet. — Der Kommission und der Privatgesellschaft leistete insbesondere Landsfähnrich J. Ulrich Sutter von Bühler wesentliche Dienste, und zwar in gemeinnützigster Weise.

1853—1854. Teuerung. Mit Rücksicht auf den hohen Preis der Lebensmittel und auf die Not, welche im Lande einkehren müsste, wenn derselbe, was leicht eintreffen könnte, noch steigen sollte, beschloss der zweifache Landrat am 5. XII. 1853, dem Grossen Rate zur Anschaffung von Lebensmitteln einen Kredit von Fr. 200,000 zu eröffnen. Eine Lebensmittelkommission liess in Triest und in Havre Mehl ankaufen, das auf die Gemeinden zu einem Einheitspreise von Fr. 50 per Fass (zirka 2000 Fässer) repartiert wurde. Die mit dem 31. VII. 1854 abgeschlossene Rechnung ergab ein Defizit von Fr. 23,630. 56, das aus dem Salzfonds gedeckt werden musste.

7. I. 1863. Heftiger Föhnsturm. Der Schaden in sämtlichen 20 ausserrhodischen Gemeinden wurde auf Fr. 439,437 geschätzt. Mehr als 500 Häuser und Scheunen wurden beschädigt. Der Schaden an Fruchtbäumen betrug in Teufen allein über Fr. 17,000. Mit regierungsrätlicher Proklamation vom 23. I. 1863 wurde für die Hülfsbedürftigen eine Liebessteuer im Kanton von Haus zu Haus angeordnet, welche Fr. 19,793. 90 eintrug, der Grosse Rat dekretierte Fr. 6000 aus dem Salzfonds, und von auswärts flossen an Gaben Fr. 10,103. 66 (so: Fr. 2611. 25 von einem Hülfskomitee in Bern, Fr. 1042. 90 von einem solchen in Glarus, Fr. 1000 von J. J. Koller in Paris, Fr. 542. 50 vom Schweizerverein in Alexandrien, Fr. 200 vom Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, etc.).

10.—12. VI. 1876. Grosse Hochgewitter in der Ostschweiz. Der Wasserschaden im Kanton Appenzell A.-Rh. betrug: *a)* für Private und Korporationen Fr. 311,920. 56; *b)* für die Gemeinden an Strassen III. Klasse, sowie an den Liegenschaften der Waisen- und Armengüter etc. Fr. 23,860; *c)* für den Staat an Strassen I. und II. Klasse zirka Fr. 35,000. Betroffen wurden insbesondere einige Gemeinden des Hinterlandes. Den Geschädigten von Ausserrhoden fielen von den in der Eidgenossenschaft veranstalteten Liebesgabensammlungen Fr. 42,035. 29 zu. Die vom Grossen Rat eingesetzte Kommission nahm die Verteilung nach 3 Vermögensklassen der Geschädigten vor; 278 Private erhielten zusammen Fr. 38,469. 50. Die Restanz von Fr. 3565. 79 wurde vorläufig bei der Landeskasse belassen; diese Restanz nebst einer Nachtragsquote aus der eidgenössischen Hülfskasse (zusammen Fr. 6866. 67) wurden im Dezember 1877 dann auch noch verteilt.

1881. Grosser Wasserschaden. 98 Familien erlitten zusammen einen Schaden von Fr. 38,430. Beitrag an die Geschädigten aus der Bettagssteuer: Fr. 5038. 50.

1. und 2. IX. 1888. Hochgewitter. Viele Wassergeschädigte in Appenzell A.-Rh. und St. Galler Rheintal. Ausgemittelter Schaden im Kanton: Fr. 79,160. Die offizielle Liebesgabensammlung im Kanton für diese Wassergeschädigten, wie auch für diejenigen von Uri vom 1./2. VIII. 1888 warf Fr. 4477. 53 ab; davon kamen Fr. 2824. 88, nebst einem Beitrag von Fr. 1062. 37 aus der Landeskasse (gemäss Regierungsratsbeschluss vom 4. I. 1889) und weiteren speziellen Beträgen von Fr. 814. 50 derart zur Verteilung an die unterstützungsbedürftigen Geschädigten im Kanton, deren Schadenssumme auf Fr. 31,345 berechnet wurde, dass die Fr. 4701. 75 nach dem Ansatz „15 % des Schadens Bedürftiger" auf die betreffenden Gemeinden repartiert wurden.

14./15. VII. 1893. Heftige Regengüsse, durch welche zahlreiche Erdrutschungen in Speicher, Trogen, Rehetobel, Bühler und Gais entstanden. Gesamtschaden: Fr. 78,730. Ertrag einer im Kanton angeordneten Liebesgabensammlung: Fr. 6379. 73.

I. Hinterland.

Der politische Bezirk Hinterland (Verfassung 1908) umfasst:

a) die drei aus der alten Rhode Herisau hervorgegangenen politischen Gemeinden Herisau, Schwellbrunn (1648) und Waldstatt (1720);

b) die zwei sich aus der alten Rhode Urnäsch 1720 gebildeten politischen Gemeinden Urnäsch und Schönengrund;

c) die politischen Gemeinden Hundwil und Stein (bis 1749: Hundwiler Ober- und Hundwiler Unter-Rhode). [Dieses Gebiet umfasste bis 1870 auch sog. exemte Güter innerrhodischer Kantonsbürger.]

Die Gemeinden bildeten zur Zeit der Helvetik den „Distrikt Herisau" und — Hundwil und Stein — einen Teil des „Distrikts Teufen" des Kantons Säntis, von 1803—1877 (wie schon von 1647—1798) das Land, bezw. seit 1834 den Gerichtsbezirk hinter der Sitter, von 1877 bis Frühling 1908 den Gerichtsbezirk Hinterland.

1. Herisau.

(Dorf, Mühle, Säge, Kreuzweg, Waisenhaus, Einfang, Moos, Ramsen, Saum.)

Elementarereignisse: 1. IV. 1559, Dorfbrand in Herisau (40 Häuser und die 1518/19 neuerbaute Kirche); Liebesgaben: fl. 1000 von der Landesobrigkeit, fl. 200 von der Stadt St. Gallen, 200 Kronen von Bern, fl. 25 von Schaffhausen, etc. — 1606, Brand, durch welchen der grösste Teil des Dorfes zerstört wurde. — 1. I. 1812, grosser Brand in Herisau. Die 21 Häuser der Bachstrasse, welche von 64 Haushaltungen bewohnt waren, wurden eingeäschert. Schaden (nach mässiger Schätzung): 106,240 fl. 7 kr. Liebesgaben: 33,865 fl. 42 kr. (davon 27,202 fl. 3 kr. aus dem Kanton selbst). — 6. IX. 1879, Entladung eines furchtbaren Wolkenbruches über den südwestlichen Gemeindebezirk. Die zum reissenden Strom angeschwollene Glatt riss Brücken, Stege, Dämme und Wuhren weg (amtlich geschätzter Schaden: zirka Fr. 7000). Bei Adelschwyl ertrank Bäcker U. Früh, welcher bei der in der Nähe seines Hauses befindlichen Brücke die Stauung des Wassers durch Beiseiteschaffung andringender Holzstücke verhindern wollte.

Kantonsrat von Appenzell A.-Rh.

Aufgaben betreff Armen- und Wohltätigkeitswesen: Entwerfung von diesbezüglichen Gesetzen, soweit hierfür nicht spezielle Kommissionen bestellt werden; Erlass von Verordnungen und Reglementen zur Vollziehung von Gesetzen; Erledigung von Rekursen gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates, soweit im Gesetze nicht etwas anderes vorgesehen ist; Erteilung des Landrechts, etc. (Art. 48 der Verfassung von 1908).

Regierungsrat von Appenzell A.-Rh.

Aufgaben: Als oberste vollziehende und verwaltende Behörde steht ihm die Vollziehung der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse zu; er hat die Verwaltungen der Gemeinden zu überwachen, Entscheide über Beschwerden gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlungen und des Gemeinderates zu fällen, Gemeidereglemente zu genehmigen (Art. 52 der Verfassung von 1908).

Sanitätskommission von Appenzell A.-Rh.

Geschichtliches: Appenzell A.-Rh. hatte um 1722—1732 eine Sanitätskommission; auf den an der Herbstrechnung, den 24. XI. 1721, „beschehenen Anzug von gewissen Balbieren, dass sie andere als examinierte und aprobierte Kunst erfahrne Ihre Lehrlinge, möchte selbe im Land durch eine Zunfteinrichtung examinieren und aufstellen lassen, betreffende, ist erkennt, dass ihnen hierinfalls gewillfahret sein und zu Vollführung der Examination benannter Lehrlinge hinmit bei allfällig dergleichen Occasionen beiderseits der Sittern gewillte Neu- und Alt-Landammann, der Erste als Präses, nebst 2 graduirten Doctoren und noch 2 dazu auserwählten Chirurgen oder Balbieren diss Aufstellungsgeschäft verrichten". — Zur Zeit der Helvetik hatte der Kanton Säntis eine eigene Sanitätsbehörde. Im Mai 1810 wurde von Neu- und Alt-Räten eine Sanitätskommission gewählt, deren Tätigkeit aber schon 1813 wieder eingestellt wurde. — Als der Grosse Rat ein ihm im April 1820 „von den meisten der im Kanton wohnenden Ärzten" eingereichtes Memorial für den Erlass einer Sanitätsordnung den Alt- und Neu-Räten überwies, wurde von diesen im Mai 1821 eine 5-gliedrige Sanitätskommission behufs Ausarbeitung einer bezüglichen Verordnung ernannt. Nach der vom Grossen Rat am 20. VI. 1823 angenommenen Sanitätsverordnung wurden die seit 1812 praktizierenden Personen, welche keine Studien nachweisen konnten, vom 24. VI. 1824 an vor die Sanitätskommission zur Prüfung beschieden. — 1900 trat die Sanitätskommission der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege als Kollektivmitglied bei.

Aufgaben: Unter anderem: Oberaufsicht über die Kranken- und Kinderpflege (Sanitätsverordnung vom 23. III. 1887, § 3, lit. *h.*), namentlich auch Beaufsichtigung der im Kanton bestehenden Krankenanstalten etc.; Entgegennahme der Gesuche betreffend Unterstützung von Hebammenschülerinnen und Krankenpflegerinnen.

Kantonale Heil- und Pflegeanstalt. Irrenanstalt von Appenzell A.-Rh., im Krombach, Herisau.

(Anstalt in Gründung.)

Schon 1791 erkannte die appenzell-ausserrhodische Synode die Notwendigkeit der Versorgung „der verirrt und verwirrten Leute, deren es leider hin und wieder bald in allen Gemeinden unseres Landes viele gibt, welche oftmals nach Leib und Seel' schlecht besorgt werden und nicht selten gar unglücklich werden und grossen Schaden an ihren Seelen erleiden". Das Siechenhaus im Gfeld (Trogen) sollte dazu verwendet werden, „um die un-

glücklichen Irren mit Arzneien zu versehen und sie nötigenfalls in Banden zu halten". Die Behörde nahm den Vorschlag nicht ungünstig auf, glaubte aber — nach den Begriffen der damaligen Zeit — damit zugleich ein Zuchthaus in Verbindung setzen zu sollen. Die Stürme der Revolution verhinderten die Ausführung des Projektes. — Mit den Bestrebungen zur Errichtung einer Korrektionsanstalt wurde dann auch die Frage der Gründung einer Irrenanstalt wieder ventiliert (Vergl. „Geschichtliches" sub Anstalt Gmünden.) — Im Anschluss an ein Referat von Pfarrer Eugster fasste 1870 die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft den Beschluss: es seien die Regierungen von Ausser- und Innerrhoden zu ersuchen, zur Benutzung von Irrenanstalten mit andern Kantonen einen Vertrag zu schliessen. Die Standeskommission von Ausserrhoden legte dann dem Grossen Rat in seiner Sitzung vom 25. V. 1871 einen Vertrag vom 19. IV. 1871 mit der thurgauischen Regierung über Aufnahme von Irren aus dem Kanton in die Anstalt Münsterlingen vor, welcher unverändert angenommen wurde (Taxen für 18 reservierte Plätze: Fr. 2 per Armen, und Fr. 3 bis 5 per Pensionär pro Tag). Dieser Vertrag wurde jedoch von Thurgau auf 1. X. 1878 gekündigt; immerhin gelang es dem Kantonsrat, den 24. V. 1878 ein Übereinkommen zu treffen, wonach einer unbestimmten Zahl appenzellischer Irren gegen die frühere Verpflegungstaxe die Aufnahme in Münsterlingen, so lange diese Anstalt genügenden Raum biete, zugesichert wurde (leider erwies sich dann die Anstalt stets als überfüllt). 1872 hatten die Synode und die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft erfolglos die Anregung zur Errichtung einer aus der Bettagssteuer und aus Zuschüssen der Staatskasse zu speisenden kantonalen Hülfskasse gemacht, welche Kasse zur Linderung allgemeiner Notzustände, sowie auch besonderer Unglücksfälle Einzelner, mit vortretender Berücksichtigung der Unterbringung unbemittelter Geisteskranker in gut eingerichteten Heilanstalten, dienen sollte. — Bei der Feier ihres 50jährigen Bestandes, den 7. VIII. 1882, ehrte sich die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft selbst durch den im Anschluss an ein bezügliches Referat von Pfarrer Gottfr. Lutz in Speicher gefassten Beschluss, sie wolle auf die Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt hinwirken. Im Juli 1883 wurde von der Gesellschaft ein erster Aufruf zur Sammlung freiwilliger Beiträge erlassen; diese Sammlung ergab Fr. 2861. 23. Ende 1884 war bereits eine Summe von Fr. 52,250 beisammen (inbegriffen das Rüsch'sche Vermächtnis von Fr. 30,000). Infolge der Schenkungsofferte des Güterkomplexes Lindenbühl bei Trogen, 32 Jucharten Land samt Gebäulichkeiten, von der Familie des Bankiers J. Ulr. Zellweger, fasste die Gesellschaft am 9. III. 1885 auf Antrag von Pfarrer Steiger den Beschluss: „Die gemeinnützige Gesellschaft bezweckt, sich zu der ihr geeignet erscheinenden Zeit mit dem Gesuche um Ausführung des Projektes einer zu gründenden Irrenanstalt an die staatlichen Behörden zu wenden und denselben die zu obigem Zwecke eingegangenen Vergabungen zur Verfügung zu stellen, weshalb sie grundsätzlich auf keine Bedingungen eintreten kann, die heute oder später an Geschenke geknüpft werden und die äussere oder innere Einrichtung der Anstalt (wie Anstellung des Wärterpersonals, Seelsorge) betreffen oder sonst präjudizierlicher Natur sind." — 1891 gab Dr. J. U. Kürsteiner zu gunsten des Irrenanstaltsfonds eine Broschüre „Dr. J. Georg Oberteufer als Glied einer appenzellischen Ärztefamilie vor 100 Jahren" heraus. — Auf 20. VII. 1896 berief die „Kommission der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung armer Geisteskranker", welche den Anstaltsbaufonds verwaltete, Delegierte aus den Gemeinden zur Besprechung der Frage ein, welche Wege zur Äufnung dieses Baufonds eingeschlagen werden sollten; es wurde die Vornahme einer Hauskollekte und die Beantragung der Zuweisung des Alkoholertrages, abzüglich dem Alkoholzehntel beschlossen. Die regierungsrätlich bewilligte, im September 1896 eröffnete Hauskollekte ergab bis Ende des Jahres Fr. 147,547. 60 (dabei Fr. 5531. 45 Gaben von auswärts). Dem Baufonds fielen an grösseren Vermächtnissen und Geschenken zu: 1899 Fr. 4000 von Frau Prof. Sidler-Schiess in Bern; 1900 von Kantonsrat J. J. Locher Fr. 12,000; 1902 von J. Ulrich Preisig-Schläpfer Fr. 6000; 1903 von Präsident C. Menet in St. Gallen Fr. 4000; 1904 von Joh. Jak. Bänziger Fr. 4429. 25; 1907 von Hch. Suhner Fr. 2000. — Gemäss Kantonsratsbeschluss vom 18. III. 1890 wurde mit Fr. 3500 aus dem Alhoholzehntel ein „Irrenhaus-Baufonds" (Fonds behufs eventueller Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt) angelegt. 1891 und 1892 wurden zur Äufnung des Fonds dem Alkoholzehntel noch Fr. 13,000 entnommen. An der Landsgemeinde vom 24. IV. 1892 wurde dann der kantonsrätliche Antrag fast einstimmig angenommen, es sei dieser Irrenanstalts-, beziehungsweise Irrenversorgungsfonds von 1893 an mittelst eines angemessenen, alljährlich im Verhältnis zur jeweiligen Landessteuer vom Kantonsrate festzusetzenden Beitrages aus dem Alkoholmonopol-Erträgnisse, grundsätzlich in der Höhe von 30 % bei 3 % Landessteuer zu äufnen. Aus den Zinsen dieses Fonds kann die zweckmässige Versorgung armer Geisteskranker unterstützt werden; der Kantonsrat soll aber die nötigen Vorarbeiten hinsichtlich des vorhandenen Bedürfnisses für eine eventuell

später zu errichtende kantonale Irrenanstalt, sowie betreffend die Entlastung der Gemeinden im Bereiche der Irrenfürsorge an die Hand nehmen. Dem kantonalen *Irrenversorgungsfonds* fielen an grösseren Vermächtnissen und Geschenken zu: 1893 von Arthur Schiess von Herisau in St. Gallen (unter Vorbehalt des Zinses auf Lebzeiten) Fr. 100,000; 1896 von Arthur Schiess von Herisau in St. Gallen (unter Vorbehalt des Zinses) Fr. 100,000 und von Barth. Widmer in Winterthur Fr. 5000; 1896 von einem Ungenannten Fr. 1000; 1898 von Arthur Schiess (mit Bedingungen) Fr. 50,000; 1902 von Arthur Schiess Fr. 200,000 (mit der Bedingung, dass der Bau der Anstalt im Laufe des Jahres 1904 in Angriff genommen und ihm die Schenkungssumme zu $3^1/_2$ % verzinst werde); 1903 von Arthur Schiess Fr. 100,000 (zu gunsten der Besoldung des Direktors), von J. J. Bänziger Fr. 4429. 25 und von Gottfr. Hauser Fr. 1000; 1904 von Dr. Höchner in Walzenhausen Fr. 1000 und von J. Friedr. Alder in Herisau Fr. 10,000; 1902 von J. Ulr. Preisig-Schläpfer Fr. 2000; 1906 von Oberrichter Tobler in Rehetobel Fr. 1000, von Arthur Schiess Fr. 100,000 und von H. Suhner in Zürich Fr. 2000. Am 13. III. 1908 teilte Arthur Schiess mit, dass er auf eine weitere Verzinsung seiner Schenkungen von nun an verzichte. — Die Hundwiler Landsgemeinde vom 25. IV. 1897 beschloss nahezu einstimmig, es seien von 1898 an bis zur Tilgung der Zwangsarbeitsanstaltsschuld per Jahr Fr. 20,000 und nach Tilgung jener Schuld Fr. 30,000 dem Irrenversorgungsfonds einzuverleiben. Durch Landsgemeindebeschluss vom 30. IV. 1899 wurde der Kantonsrat ermächtigt, neben den bereits zu Irrenversorgungszwecken bewilligten Leistungen bis auf weiteres alljährlich auch einen Beitrag aus der Steuerkasse für Versorgung armer Geisteskranker in kantonalen oder unter kantonaler Aufsicht stehenden Irrenanstalten zu bestimmen. — Am 9. XII. 1899 beschloss der Kantonsrat, es sei der nächsten Landsgemeinde der prinzipielle Entscheid über den Bau einer kantonalen Irrenanstalt im Krombach (Gemeinde Herisau) einzureichen; die Landsgemeinde am 29. IV. 1900 fasste dann auch mit freudigem Einmut einen bezüglichen grundlegenden Beschluss. Kurz vor dieser Beschlussfassung, am 5. III. 1900, war einer der eifrigsten Förderer für die Verwirklichung des Projektes einer kantonalen Irrenanstalt, der auf dem Gebiete der Gemeinnützigkeit hervorragende Industrielle Kantonsrat Johann Jakob Locher in Herisau, gestorben. — 1901 ratifizierte der Kantonsrat die von der Irrenanstalts-Baukommission abgeschlossenen Liegenschaftskäufe im Betrage von Fr. 206,371 und erteilte die Vollmacht für den Abschluss von Pachtverträgen mit einjähriger Vertragsdauer für die Benutzung und die Bewirtschaftung der Liegenschaften. Die Landsgemeinde vom 26. IV. 1903 genehmigte die definitiven Baupläne samt Kostenvoranschlag und ermächtigte den Kantonsrat, während der Bauzeit (1904 bis Sommer 1907) dringend notwendig werdende Planabänderungen von sich aus anzuordnen; die verfügbaren Mittel wurden auf diesen Zeitpunkt auf zirka Fr. 1,102,000 veranschlagt: Irrenhausbaufonds der appenzell. gemeinnützigen Gesellschaft Fr. 412,440. 55; kantonaler Irrenversorgungsfonds Fr. 570,235. 69; wahrscheinlicher Zuwachs im Jahre 1903 Fr. 119,383 (dabei: Gemeindesubvention Herisau Fr. 50,000; budgetierte Staatsbeiträge gemäss den Landsgemeindebeschlüssen von 1892 und 1897 Fr. 49,383). 1907 vermachte Oscar Mösli in St. Gallen Fr. 200 als Anfang zu einem „Betriebsfonds der Irrenanstalt". — Über den Zweck der Anstalt und die Platzverhältnisse derselben etc. vergleiche das Referat: „Die Fürsorge für die Geisteskranken in Appenzell A.-Rh. und die kantonale Heil- und Pflegeanstalt in Herisau" (Herbst 1908) von Direktor Dr. Koller in Herisau.

Alkoholzehntel des Kantons Appenzell A.-Rh.

Eingeführt: Durch Art. 32bis (vom 25. X. 1885) der Bundesverfassung.

Geschichtliches: Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten Alkoholzehntels im Kanton Appenzell A.-Rh. in den Jahren 1890 bis und mit 1908, siehe Tabelle auf Seiten 14/15.

Zweck: Die von der eidgenössischen Alkoholverwaltung dem Kanton zugeschiedenen Gelder fallen in die Landeskasse, und es setzt der Kantonsrat jeweilen den Betrag fest, der nach Vorschrift des Art. 32bis der Bundesverfassung zur Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen („Alkoholzehntel") ausgeschieden werden muss, und aus diesem Betrag denjenigen Teil, welcher für Irrenversorgungszwecke verwendet werden soll; die Verteilung des Restes geschieht durch den Regierungsrat (Reglement über die Verteilung des Alkoholzehntels und die Unterstützung der Versorgung armer Geisteskranker vom 28. XI. 1895). Zurzeit werden 5 Unterstützungskonti speziell geführt: der Unterstützungskonto für Unterbringung von Alkoholikern, derjenige für Unterbringung in Besserungsanstalten, derjenige für entlassene Sträflinge und Zwangsarbeiter, derjenige für Versorgung von Epileptischen und derjenige für Versorgung schwachbegabter Kinder (die 3 erstgenannten gemäss Regierungsratsbeschluss vom 17. VI. 1897, der letzte gemäss demjenigen vom 18. IV. 1899).

Organe: Kantonsrat, Regierungsrat, Landeskassaverwalter.

Eidgenössische Schulsubvention; Betreffnis des Kantons Appenzell A.-Rh.

Eingeführt: 25. VI. 1903 durch das Bundesgesetz betreffend die Unterstützung der öffentlichen Primarschulen und gemäss dem kantonalen Vollziehungsgesetz dazu vom 24. IV. 1904.

Zweck: u. a. nach dem „Regulativ vom 29. XI. 1904 betreffend die Verwendung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule“: 1. Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln und Gewährung von Beiträgen an die Gemeinden behufs unentgeltlicher Abgabe der individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an die Schüler; 2. Erhöhung der Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen durch staatliche Zulagen; 3. Beiträge an die Bildung Schwachsinniger und an die Versorgung solcher in Anstalten, sowie an den Betrieb, event. an die Errichtung solcher Anstalten etc. — Die Gemeinden, welche Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich abgeben, erhalten an ihre diesbezüglichen Kosten vom Staate 25 bis 30 %. (Pro 1907 wurden an 12 Gemeinden zusammen Fr. 2952 für Bildung von Schwachbegabten und an 12 Gemeinden zusammen Fr. 1419 für Bekleidung und Ernährung armer Schulkinder ausbezahlt, ferner wurden Fr. 3900 als Beiträge für Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionen, Fr. 1592. 10 zur Speisung der Lehrerpensionskasse und Fr. 4114 für Gratisabgabe von Schulmaterialien verausgabt.)

Stipendienfonds du Puget.

Appenzellischer Stipendienfonds (kantonaler Separatfonds).

Gegründet: 24. IV. 1904 gemäss Beschluss der Landsgemeinde mit Fr. 100,000 aus dem Legat du Puget.

Geschichtliches: Jean Friedrich du Puget von Yverdon (geboren in Yverdon am 30. IV. 1798, gestorben in Strond-England am 24. I. 1875), der als Handelsbeflissener in Herisau tätig war, dort von seinem Prinzipal als Freier abgewiesen wurde, erwarb sich in England ein Vermögen von zirka Fr. 180,000, welches er dem Stande Ausserrhoden mit der Bestimmung hinterliess, dass seiner ehemaligen Prinzipalenfamilie bis zu deren Aussterben der Zinsgenuss zukomme. 1876 teilten sich 6 Geschwister in den Zinsertrag; um die Wende des XIX. Jahrhunderts war aber nur noch eine greise, ans Krankenbett gefesselte Tochter da, welche im Frühling 1903 in Herisau starb. Nun fiel das Vermögen dem Staate zu; Fr. 100,000 davon wurden gemäss Landsgemeindebeschluss zu einem kantonalen Stipendienfonds ausgeschieden. Der Rest von Fr. 80,000 soll vorderhand als unantastbares Gut verwaltet und die Zinsen zum Kapital geschlagen werden. Später soll daraus entweder ein Hülfsfonds für arme Geisteskranke oder ein Taubstummen-Unterstützungsfonds errichtet werden.

Zweck: Die Zinsen dienen, neben einem jährlichen Staatsbeitrag und dem Beitrag aus der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule, zur Bestreitung der dem Staate durch das „Gesetz betreffend das Stipendienwesen im Kanton Appenzell A.-Rh. vom 24. IV. 1904“ erwachsenden Auslagen.

Mittel: Kapitalzinse, Staatszuschüsse, Rückerstattungen von früher Unterstützten.

Vermögen: Fr. 114. 437 (auf 31. XII. 1907). 1905 fiel dem Fonds ein Vermächtnis von Fr. 5000 von Joh. Friedr. Alder zu.

Organe: Regierungsrat, Landesschulkommission, Landeskassaverwaltung (Stipendienkassier).

Stiftung des appenzell-ausserrhodischen Gewerbeausstellungsvereins für Unterstützung junger Leute zur Erlernung eines Berufes. — Hülfsfonds für Unterstützung armer junger Leute zur Berufserlernung. — Hülfsfonds für Lehrlinge.

(Kantonaler Separatfonds.)

Gegründet: 15. X. 1871.

Geschichtliches: Im Sommer 1871 wurde eine appenzellische Gewerbeausstellung abgehalten. Vom Reinertrag dieser Ausstellung übergab das Zentralkomitee der Landeskasse Fr. 4000 für einen kantonalen Hülfsfonds für Lehrlinge. 1878 wurde dem Fonds von dem in Bern verstorbenen J. Bänziger-Hager von Luzenberg durch testamentarische Verfügung (Testament vom 20. XII. 1878) Fr. 2000 zugewendet; von diesen Fr. 2000 übergab die Standeskommission am 15. X. 1879 dann aber Fr. 1500 der Hülfsgesellschaft in Herisau. 1880 fiel dem Fonds ferner ein Teil des Reingewinnes (Fr. 4000) der 1880 in Heiden stattgefundenen ausserrhodischen Gewerbeausstellung zu.

Zweck: Die Zinsen des Stammkapitals, sowie diejenigen allfälliger Vermächtnisse und Geschenke an dasselbe sollen jährlich unter die im Kanton zur Unterstützung unbemittelter junger Leute für die Erlernung eines Handwerkes oder Berufes bestehenden Hülfsgesellschaften verteilt werden.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 8750 (auf 31. XII. 1907).

Organe: Kommission für Handel und Gewerbe, Landeskassaverwaltung.

Staatsstipendien für Lehrlinge des Handwerks, der Industrie und des Gewerbes, von Appenzell A.-Rh.

Eingeführt: 24. IV. 1904 durch das „Gesetz betr. das Stipendienwesen etc.“.

Verwendung nach den bestimmten 13 Rubriken	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	1898
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Betrag des gesetzlichen Alkoholzehntels	***5,000.—**	***10,000.—**	***10,000.—**	***9,000.—**	***7,500.—**	***10,000.—**	***10,000.—**	**10,350. 67**	**11,651. 28**
I. Für Trinkerheilanstalten oder für die Unterbringung in solchen	150.—	400.—	650.—	300.—	200.—	800.—	250.—	750.—	550.—
II. Für Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten oder für Unterbringung in solchen . . .	—	—	—	—	—	—	—	380. 30	1,051. 28
III. Für Irrenanstalten oder für Irrenversorgung	4,000.—	8,500.—	8,500.—	6,500.—	6,500.—	7,000.—	7,500.—	7,500.—	7,500.—
IV. Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen	—	250.—	250.—	250.—	500.—	600.—	600.—	650.—	650.—
V. Für die Krankenversorgung im allgemeinen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI. Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII. Für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII. Für Hebung der Volksernährung im allgemeinen	—	300.—	100.—	350.—	350.—	700.—	550.—	550.—	550.—
IX. Für Naturalverpflegung armer Durchreisender	500.—	500.—	500.—	500.—	500.—	650.—	700.—	900.—	900.—
X. Für Unterstützung entlassener Arbeitshäusler und Sträflinge oder Arbeitsloser	—	—	—	—	—	—	—	150.—	50.—
XI. Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder der Berufsbildung	—	—	400.—	200.—	350.—	250.—	200.—	400.—	400.—
XII. Für Armenversorgung im allgemeinen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII. Für Förderung der Mässigkeit und für die Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Total	**4,650.—**	**9,950.—**	**10,400.—**	**8,100.—**	**8,400.—**	**10,000.—**	**9,800.—**	**11,280. 30**	**11,651. 28**

* Als Alkoholzehntel ausgeschieden. — [1]) Fr. 200 an die Trinkerheilanstalt Ellikon, Fr. 123. 35 an den Abstinentenverein Sobrietas, Fr. 91. 50 an die Gemeinde Stein. — [2]) Fr. 700 an die Anstalt Wiesen und Fr. 150 an die Anstalt Bächtelen. — [3]) An den Verein für Unterbringung armer Geisteskranker. — [4]) Fr. 1000 an die appenzellische Kommission für Versorgung armer Taubstummer, Fr. 300 an die Anstalt für Epileptische in Zürich, Fr. 300 an die Anstalt für taubstumme, schwachbegabte Kinder in Turbenthal, Fr. 710. 95 an 3 Gemeinden für Versorgung von Epileptikern (Urnäsch Fr. 305. 40, Schönengrund Fr. 223. 05, Reute Fr. 182. 50). — [5]) An 8 Gemeinden Beiträge von 40 % ihrer Auslagen von 1907 (Urnäsch Fr. 124. 80, Herisau Fr. 104, Hundwil Fr. 508. 20, Wald Fr. 75, Heiden Fr. 120, Lutzenberg Fr. 196, Walzenhausen Fr. 215 und Reute Fr. 83. 20). — [6]) An den Verein für Volkswohl in Herisau. — [7]) An Hinterland Fr. 350, Mittelland Fr. 350, Vorderland

Geschichtliches: Schon am 6. III. 1888 hatte der Kantonsrat auf eine Petition des appenzell-ausserrhodischen Volksvereins hin beschlossen, Handwerkslehrlingen staatliche Unterstützung zukommen zu lassen. Am 25. IV. 1888 erliess hierüber der Regierungsrat ein Regulativ und es wurde in das Staatsbudget jeweils ein Posten für diese Lehrlingsunterstützungen eingestellt (anfänglich pro Jahr Fr. 1000). Am 1. III. 1889 wurde das Regulativ dahin erweitert, dass auch Unterstützungen für den Besuch der Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe in St. Gallen vorgesehen wurden. Am 20. VII. 1897 wurde das Regulativ durch ein neues ersetzt.

Zweck: Unterstützung armer und fähiger appenzellischer Söhne und Töchter in ihrer Handwerks- oder Berufslehre oder zum Besuche einer gewerblichen oder industriellen Fachschule durch Gewährung eines Stipendiums. Die Bewerber haben sich (je bis Ende Mai) schriftlich bei der Landesschulkommission anzumelden und die Belege über genügende Vorbildung, über die ökonomischen Verhältnisse der Eltern beizubringen und nachzuweisen, dass sie auch von der Gemeinde oder von Hülfsgesellschaften oder Privaten unterstützt werden. Die Gemeinden dürfen keinen andern Anspruch auf Rückerstattung ihrer Unterstützung, welche aber nicht als Armenunterstützung taxiert werden darf, erheben, als im Gesetze von 1904 selbst vorgesehen wird. Die definitive Gewährung eines Stipendiums erfolgt nach einer befriedigt bestandenen Probezeit. Die Stipendien des Staates dürfen nicht grösser sein, als die von Gemeinden etc. insgesamt einem Lehrling gewährten Unterstützungen. Das Pa-

1899	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	Total 1890—1908	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	prozentual
11,922. 24	**11,922. 24**	**11,922. 24**	**9,193. 08**	**9,691. 50**	**10,522. 20**	**10,799. 10**	**10,356. 06**	**10,522. 10**	**10,799. 10**	**191,151. 81**	—
350. —	450. —	300. —	400. —	400. —	400. —	400. —	537. —	200. —	[1]) 414. 85	7,901. 85	4.1
1,172. 24	1,372. 24	2,252. 24	2,063. 08	2,041. 50	2,157. —	2,350. 90	2,159. 51	1,150. —	[2]) 850. —	19,000. 29	9.9
5,000. —	4,500. —	3,000. —	2,000. —	2,000. —	2,000. —	2,000. —	2,000. —	2,000. —	[3]) 2,000. —	90,000. —	46.7
1,000. —	1,300. —	1,570. —	1,380. —	1,400. —	1,681. 15	1,760. 90	1,650. —	2,100. 20	[4]) 2,310. 95	19,903. 20	10.3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,650. —	1,350. —	1,000. —	500. —	800. —	1,014. 05	417. 30	209. 55	1,877. 95	[5]) 1,426. 20	10,245. 05	5.3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
450. —	550. —	300. —	400. —	500. —	500. —	500. —	500. —	500. —	[6]) 500. —	8,150. —	4.2
900. —	1,000. —	1,000. —	1,000. —	1,000. —	1,000. —	1,000. —	1,000. —	1,000. —	[7]) 1,000. —	15,550. —	8.1
150. —	200. —	400. —	500. —	500. —	600. —	750. —	800. —	800. —	[8]) 800. —	5,700. —	2.9
1,250. —	1,200. —	1,700. —	500. —	500. —	500. —	500. —	500. —	500. —	[9]) 500. —	9,850. —	5.1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	400. —	450. —	550. —	670. —	1,120. —	1,000. —	1,050. —	[10]) 1,250. —	6,490. —	3.4
11,922. 24	**11,922. 24**	**11,922. 24**	**9,193. 08**	**9,691. 50**	**10,522. 20**	**10,799. 10**	**10,356. 06**	**11,178. 15**	[11])**11,052.—**	**192,790. 39**	—

Fr. 300. — [8]) An die Arbeiterkolonie Herdern Fr. 500, für Entlassene von Gmünden Fr. 150, an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge Fr. 150. — [9]) An den öffentlichen Lesesaal in Herisau Fr. 300 und an die appenzellische Volksschriftenkommission Fr. 300. — [10]) Fr. 500 an den Verein zum Blauen Kreuz, Fr. 300 an die Sektion Appenzell des Alkoholgegnerbunds, Fr. 100 an das Marthaheim Herisau, Fr. 150 an das schweizerische Abstinenzsekretariat in Lausanne, Fr. 200 an den Bau eines Rettungshauses für Gefallene in Zürich. — [11]) Zu den 10 % des Erträgnisses pro 1907 wurden Fr. 276. 07 Aktivsaldo des Unterstützungskontos für Versorgung von Alkoholikern geschlagen; der nicht verbrauchte Rest (Fr. 23. 17) wurde in den Unterstützungskonto für Unterbringung in Anstalten für Epileptische eingelegt.

tronat über einen Lehrling hat eine Gemeindebehörde oder eine Hülfsgesellschaft zu übernehmen; diesen steht auch die Wahl des Lehrmeisters und der Abschluss des Lehrvertrages zu. Für den Lehrvertrag ist das Formular des schweizerischen Gewerbevereins zu verwenden; ein Doppel des Vertrages ist der Landesschulkommission einzuhändigen. Bei günstiger Gestaltung der Vermögensverhältnisse haben die Stipendiaten die Pflicht zur Restituierung der empfangenen Staatsbeiträge. Der Regierungsrat kann auch kantonsfremden Bewohnern von Ausserrhoden, sofern der Heimatkanton Gegenrecht hält, diese Staatshülfe zukommen lassen. Die Stipendiaten sind verpflichtet, einer Krankenkasse beizutreten.

Mittel: Kapitalzinse des kantonalen Stipendienfonds; Staatszuschüsse.

Organe: Regierungsrat, Landesschulkommission, Landeskassaverwaltung.

Staatsstipendien zum Besuche landwirtschaftlicher Bildungsanstalten, von Appenzell A.-Rh.

Eingeführt: 24. IV. 1904 durch das „Gesetz betreffend das Stipendienwesen etc.“.

Geschichtliches: Am 21. XI. 1898 hatte der Kantonsrat bereits den Beschluss gefasst, für appenzellische Zöglinge, welche in der landwirtschaftlichen Winterschule Custerhof Aufnahme fanden, per Jahr und Schüler Fr. 70 an die Anstalt zu bezahlen.

Zweck: Ermöglichung des Besuches von landwirtschaftlichen Lehranstalten an appenzellische fähige Jünglinge. Bewerber haben sich unter Beibringung

der erforderlichen Ausweise über Vorbildung, Vermögensverhältnisse der Eltern, Zusicherung einer Unterstützung der Gemeinde, einer Hülfsgesellschaft oder von Privaten bis längstens Ende Mai bei der Landesschulkommission schriftlich anzumelden. Ein Staatsstipendium ist nie höher als die einem Jüngling von Gemeinde oder einer Hülfsgesellschaft etc. insgesamt gewährten Unterstützungen. Die Stipendiaten sind verpflichtet, die Kurs- oder Schulprüfung abzulegen, sich bei einer Krankenkasse versichern zu lassen und später, wenn es ihre ökonomischen Verhältnisse gestatten, die erhaltenen Staatsbeiträge zurückzubezahlen. Der Regierungsrat kann diese Staatshülfe auch solchen nichtkantonsangehörigen Bewohnern von Ausserrhoden angedeihen lassen, deren Heimatkanton Gegenrecht hält. Besonders werden auch Stipendien von im Maximum Fr. 600 per Jahr an Personen zur Ausbildung als Landwirtschaftslehrer und Kulturtechniker und für landwirtschaftliche Studienreisen gewährt.

Mittel: Kapitalzinse des kantonalen Sipendienfonds, Staatszuschüsse.

Organe: Regierungsrat, Landesschulkommission, Landeskassaverwaltung.

Staatsstipendien für Primarlehrer, von Appenzell A.-Rh.

Geschichtliches: Am 7. V. 1849 genehmigte der zweifache Landrat den von der Landesschulkommission eingereichten Beschlussesentwurf „betreffend die Einführung von Stipendien für Schulamtszöglinge". Anfänglich wurden die Stipendien nur an Jünglinge gewährt, welche das thurgauische Lehrerseminar in Kreuzlingen besuchten. Von 1852—1865 wurden dann die Stipendiaten in die Seminarlehrerabteilung der Joh. Conr. Zellwegerschen Erziehungsanstalt in Gais verwiesen (Grossratsbeschluss vom 30. XI. 1852). — Die Beschlussesfassung erfolgte 1849 in Erwägung, „dass seit der Auflösung des ehedem im Kanton bestandenen Schullehrerseminars jeder Jüngling, der sich dem Schullehrerberuf widmen will, zur Bestreitung der diesfallsigen Unkosten auf seine selbsteigenen Mittel angewiesen war und in der Absicht, die Heranbildung fähiger Jünglinge zu fördern und zu den Pflichten des Staates in zweckmässige Beziehung zu bringen". — Von 1865 hinweg wurden wieder vorwiegend Stipendien zum Besuche des Seminars Kreuzlingen gewährt. Dieses Seminar wurde zudem mehrere Jahre auch mit direkten Staatsbeiträgen von Ausserrhoden unterstützt, und im Vertrage betreffend Aufnahme von Appenzeller in Kreuzlingen zwischen den Kantonen Thurgau und Appenzell A.-Rh. vom 12. II. 1901 wurde der Staatsbeitrag pro Jahr auf Fr. 600, beziehungsweise bei 4 Kursen auf Fr. 800 festgesetzt. Am 6. III. 1879 genehmigte der Regierungrat ein „Regulativ für Gewährung von Stipendien und Geldvorschüssen an Lehramtskandidaten", und die Landsgemeinde vom 24. IV. 1904 nahm endlich ein eigentliches „Gesetz betreffend das Stipendienwesen im Kanton Appenzell A.-Rh." an.

Zweck: Unterstützung fähiger appenzellischer Söhne und Töchter in ihrer Ausbildung als Primarlehrer durch Gewährung von Jahresstipendien à Fr. 400. Die Gesuche um Bewilligung von Stipendien sind mit Belegen über Vorbildung etc. der Landesschulkommission einzureichen. Jeder Stipendiat hat die Bildungsanstalt zu besuchen, welche ihm angewiesen wird, nach beendigten Studien die appenzellische Patentprüfung abzulegen und wenigstens 5 Jahre lang in Ausserrhoden den Lehrerberuf auszuüben. Der Regierungsrat kann diese vorgesehene Staatshülfe auch auf nichtkantonsangehörige Bewohner von Ausserrhoden ausdehnen, sofern der betreffende Heimatkanton Gegenrecht übt. Jeder Stipendiat ist verpflichtet, einer Krankenkasse beizutreten.

Mittel: Kapitalzinse des Stipendienfonds du Puget, direkte Staatszuschüsse, Bundessubvention für die öffentliche Primarschule.

Organe: Regierungsrat, Landesschulkommission, Landeskassaverwaltung.

Staatsstipendien zum Besuche von Fachschulen, von Appenzell A.-Rh.

Eingeführt: 24. VI. 1890 durch das „Regulativ über die staatliche Unterstützung von Lehrern behufs Besuch von Fachschulen". Neugeordnet durch das „Gesetz betreffend das Stipendienwesen etc." vom 24. IV. 1904.

Zweck: Unterstützung von Lehrern des Kantons Appenzell A.-Rh., welche einen Fachkurs mitzumachen wünschen. Der Bewerber hat sich bei der Landesschulkommission anzumelden. Der kantonale Beitrag beträgt mindestens soviel, wie derjenige der Gemeinde. Der Stipendiat ist verpflichtet, wenigstens 5 Jahre lang im Kanton in dem Fach, für welches er den Kurs bestanden, zu unterrichten; dadurch erlischt die Rückzahlungspflicht gegenüber dem Staat.

Mittel: Kapitalzinse des kantonalen Stipendienfonds, Staatszuschüsse, Bundessubvention für die öffentliche Primarschule.

Organe: Regierungsrat, Landesschulkommission, Landeskassaverwaltung.

Staats-Stipendien und -Vorschüsse zum Besuche höherer Bildungsanstalten, von Appenzell A.-Rh.

Eingeführt: 24. IV. 1904 durch das „Gesetz betreffend das Stipendienwesen etc.".

Geschichtliches: Schon nach dem Regulativ betreffend das Stipendienwesen, datierend den 6. III. 1879, konnte der Regierungsrat Stipendien, beziehungsweise Vorschüsse, an Kandidaten des höhern Lehramts (Reallehrer) bewilligen.

Zweck: Unterstützung fähiger appenzellischer Söhne und Töchter zum Besuche höherer Bildungsanstalten (Kantonsschule, Handelsschule, Technikum, Tierarzneischule, Polytechnikum, Universität) durch Gewährung von Stipendien (pro Jahr Fr. 500, im Maximum Fr. 1500) oder Vorschüssen (pro Jahr Fr. 500, im Maximum Fr. 2500). Der Regierungrat kann auch an kantonsfremde Bewohner von Ausserrhoden, sofern der Heimatkanton derselben Gegenrecht hält, diese vorgesehene Staatshülfe zukommen lassen. Die Bewerber müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sich über die für ihre Studien erforderliche Vorbildung ausweisen, Belege über ihre Vermögens- und Lebensverhältnisse erbringen und sich bei der Landesschulkommission schriftlich anmelden. Stipendien werden nur dann verabfolgt, wenn auch die Bürger- oder Wohngemeinde, oder eine Hülfsgesellschaft oder Private eine dem staatlichen Beitrag gleichkommende Unterstützung, welche jedoch nicht den Charakter einer Armenunterstützung tragen darf, gewähren. Die Stipendiaten und Vorschussgeniessenden sind verpflichtet: einen jährlichen Ausweis über ihre Studien und ihr Betragen beizubringen; falls ihre Studien nicht mit einem von der besuchten Bildungsanstalt geforderten Examen abschliessen, sich einer Prüfung durch die Landesschulkommission zu unterziehen; sich bei einer Krankenkasse versichern zu lassen; im Falle sie in eine günstige ökonomische Lage kommen, die empfangene Unterstützung dem Staate zu restituieren und für die erhaltenen Beiträge Bürgschaft zu leisten, damit sie bei Nichtbefolgung der Vorschriften, Missbrauch der Unterstützung etc., zur Rückvergütung der schon ausgerichteten Beiträge angehalten werden können.

Mittel: Kapitalzinse des kantonalen Stipendienfonds, Staatszuschüsse.

Organe: Regierungsrat, Landesschulkommission, Landeskassaverwaltung.

Staatsstipendien für Arbeitslehrerinnen, von Appenzell A.-Rh.

Eingeführt: 24. IV. 1904 durch das „Gesetz betreffend das Stipendienwesen etc.“.

Zweck: Unterstützung fähiger appenzellischer Töchter, welche sich als Arbeitslehrerinnen ausbilden wollen, durch Gewährung von Jahresstipendien bis Fr. 200. Bewerberinnen haben sich persönlich unter Beibringung der vorgeschriebenen Belege über Bildung etc. beim Landesschulkommissions-Präsidenten anzumelden. Sie müssen das 17. Altersjahr zurückgelegt, die Sekundarschule besucht haben und sich verpflichten, nach beendigtem Kurse die appenzellische Patentprüfung für Arbeitslehrerinnen abzulegen. Sie sind auch gehalten, einer Krankenkasse beizutreten. Hält der Heimatkanton Gegenrecht, so kann der Regierungsrat auch nichtkantonsangehörigen Bewohnern von Ausserrhoden solche Stipendien zuerkennen.

Mittel: Kapitalzinse des „Kantonalen Stipendienfonds“, direkte Staatsbeiträge, Bundessubvention für die öffentliche Primarschule.

Organe: Regierungsrat, Landesschulkommission, Landeskassaverwaltung.

Staatliche Unterstützung für Heranbildung von Krankenpflegerinnen, von Appenzell A.-Rh.

Eingeführt: Am 14. V. 1888 mit dem „Regulativ betreffend das Hebammenwesen und die Heranbildung von Pflegerinnen im Kanton Appenzell“. Dieses Regulativ wurde am 8. IX. 1896 revidiert und ist bezüglich der Pflegerinnen durch das „Regulativ betreffend die Heranbildung von Krankenpflegerinnen im Kanton Apenzell A.-Rh.“ vom 18. II. 1904 ersetzt worden.

Zweck: Heranbildung von tüchtigen Krankenpflegerinnen zur Unterstützung der privaten und Gemeindekrankenpflege. — Die Kosten für die Heranbildung von im Kanton wohnenden Schweizerbürgerinnen, inklusive die Kosten für Beköstigung, Wohnung und Wäsche während des Lehrkurses, trägt der Staat. Die Schülerinnen sind aber verpflichtet, nach mit Erfolg bestandenem Kurse wenigstens 5 Jahre im Kanton, sei es als selbständige Pflegerin oder als Gemeindekrankenpflegerin, tätig zu sein. Die Gesuche um Unterstützung sind der Sanitätsdirektion je auf die im Monat Januar erlassene Ausschreibung hin unter Beibringung der erforderlichen Ausweisschriften einzureichen. Jede in einen Lehrkurs eintretende Person hat eine Probezeit zu bestehen. Die Sanitätskommission hat am 9. IV. 1904 mit dem hinterländischen Krankenhaus einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem sich dasselbe verpflichtet, Lehrtöchter für je 6 Monate (inklusive 1 Probemonat) gegen ein Kursgeld von je Fr. 180 aufzunehmen.

Mittel: Die Unterstützungen werden direkt aus der Landeskasse bestritten.

Organe: Kantonale Sanitätskommission, Landeskassaverwaltung.

Staatsunterstützung für Hebammenschülerinnen und für den Besuch von Repetierkursen an ältere Hebammen, von Appenzell A.-Rh.

Eingeführt: Am 14. V. 1888 durch das Regulativ betreffend das Hebammenwesen und die Heranbildung von Pflegerinnen im Kanton Appenzell A.-Rh. Das Regulativ wurde am 8. IX. 1896 revidiert.

Zweck: Sorge für eine zweckmässige Geburtshülfe durch berufliche Aus- und Weiterbildung von Hebammen. — Die Schülerinnen sind verpflichtet, sich einer Prüfung zu unterziehen, im Kanton wenigstens 5 Jahre den Beruf auszuüben und in Fällen von nachgewiesener Dürftigkeit für den Beistand bei einer Geburt und die erste Besorgung der Wöchnerin, sowie des Kindes eine Taxe von nicht mehr als Fr. 10 zu berechnen. Bewerberinnen um Unterstützung für Ausbildung und Besuch eines Repetitionskurses haben sich, unter Beibringung der geforderten Ausweise, bei der kantonalen Sanitätskommission anzumelden. Über die Pflichten der Hebammen ist eine besondere Ordnung am 28. III. 1889 aufgestellt worden. Am 10./24. IV. 1906 schloss der Regierungsrat von Ausserrhoden mit der st. gallischen Regierung einen Vertrag ab, wonach die von der Sanitätskommission des Kantons Appenzell A.-Rh. angemeldeten Schülerinnen, soweit die Platzverhältnisse es erlauben, in der st. gallischen kantonalen Entbindungsanstalt zur beruflichen Aus- und Weiterbildung als Hebammen angenommen werden, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie die Schülerinnen des Kantons St. Gallen selbst. Der Hebammenkurs dauert 20 Wochen; nach den ersten 4 Wochen findet eine Vorprüfung statt, worauf dann die definitive Aufnahme in den Lehrkurs erfolgt. Am Schluss des Kurses findet eine Patentprüfung statt. Für jede Teilnehmerin an einem Lehrkurs hat die Sanitätskommission von Ausserrhoden Fr. 300 für Kost und Logis, Fr. 50 Schulgeld und Fr. 5 Schlussprüfungsgebühr zu entrichten und überdies hat sie die Lehrbücher und Hebammengerätschaften zu vergüten. Soweit es die Platzverhältnisse gestatten, werden Hebammen von Ausserrhoden gegen Bezahlung von Fr. 30 für Kost und Unterricht in die jährlich stattfindenden Repetitionskurse, welche in der Entbindungsanstalt St. Gallen abgehalten werden, aufgenommen; diese Kurse dauern 10 Tage. — Der Vertrag von 1906 trat an Stelle desjenigen vom 2. II. 1897, welcher seinerseits den Vertrag vom 6. VIII. 1888 ersetzt hatte.

Mittel: Die vom Staate bewilligten Beiträge an die Aus- und Weiterbildung von Hebammen werden direkt aus der Landeskasse bestritten.

Organe: Sanitätskommission des Kantons Appenzell A.-Rh., Landeskassaverwaltung.

Appenzellischer Verein für christliche Lehrerbildung.

(Appenzellischer Verein für Lehrerbildung.)

Gegründet: 1868.

Zweck: Ausrichtung von Stipendien an Schüler freier christlicher Lehrerseminare und Unterstützung letzterer nach Massgabe der verfügbaren Mittel.

Mitglieder: Als Mitglied wird jeder betrachtet, der sich mit einem Beitrag an den Bestrebungen des Vereins beteiligt.

Mittel: Freiwillige Beiträge aus appenzellischen Gemeinden, Erträge von Bazaren etc. (letztes Rechnungsjahr Fr. 3200).

Vermögen: Keines. Dem Verein fiel 1905 ein Vermächtnis von Fr. 1000 von Maria Zähner-Bondt in Herisau zu.

Publikationsorgan: „Mitteilungen“ an die Mitglieder und Freunde des Vereins in zwangloser Reihenfolge, ungefähr jedes Jahr eine Nummer.

Organ: Vorstand.

Lehrerpensionskasse des Kantons Appenzell A.-Rh.

Gegründet: 3. III. 1884.

Eröffnet: 1. I. 1885.

Reorganisiert: 27. III. 1900. (Datum der auf 1. I. 1901 in Kraft getretenen kantonsrätlichen Statuten.)

Geschichtliches: Mit der Errichtung einer kantonalen Lehrerpensionskasse ging das Vermögen: 1. Der *Appenzellischen Lehreralterskasse,* welche am 11. IX. 1848 von der Lehrerkonferenz mit dem Zweck errichtet wurde, dass namentlich wegen Altersschwäche zurückgetretene Lehrer etwelche Unterstützung geniessen sollen; 2. Der *Lehrerwitwenkasse,* welche vom Lehrerverein im Jahre 1840 gegründet wurde, nach erfolgter Auslösung derjenigen Mitglieder dieser beiden Kassen, welche nicht Mitglieder der Pensionskasse werden können oder wollen, an die neue Pensionskasse über. Diese Kasse übernahm die Entrichtung der vor ihrer Eröffnung in Kraft erwachsenen Renten der bisherigen Lehreralters- und Witwenkasse. Den in den Pensionsverband übertretenden Mitgliedern der Lehreralterskasse wurde diejenige Anzahl von Jahresbeiträgen erlassen, welche der Höhe ihres Guthabens entsprach. Lehrern, welche bei Eröffnung der Pensionskasse bei der Lehreralterskasse schon rentengenössig waren, wurde es freigestellt, die Rente weiterzubeziehen oder der Pensionskasse beizutreten; ebenso war es den Mitgliedern der Lehrerwitwenkasse anheimgestellt, sich auslösen zu lassen oder aber den jährlichen Beitrag von Fr. 10 weiterzubezahlen und

damit ihren Witwen Jahresrenten von Fr. 80 zu sichern. — 1885 belief sich das Kapitalvermögen der Lehrerpensionskasse auf Fr. 59,793. 58, 1905 aber schon auf Fr. 343,732. 83. — Bei der Revision von 1900 wurde die Beitragsquote von Staat und Gemeinde um je Fr. 10, also auf Fr. 40 erhöht. Einzelne Gemeinden übernahmen auch die Leistung der Personalbeiträge der Lehrer (so seit 1902 Gais und Speicher).

Zweck: Solchen Lehrern an öffentlichen Schulen des Kantons, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder Alters halber den Schuldienst aufgeben oder aus solchen Gründen in den Ruhestand versetzt werden, sowie den Witwen und Waisen verstorbener Lehrer Jahrespensionen zu sichern.

Mitglieder: Zum Beitritt sind sämtliche an öffentlichen Primarschulen des Kantons definitiv angestellten Lehrer verpflichtet; er kann aber auch dem Lehrpersonal der Kantonsschule, sowie pädagogisch gebildeten Waisenvätern gestattet werden. Jahresprämie: Fr. 120 (an diese tragen der Staat, die Gemeinde und der Lehrer je $^1/_3$).

Pensionskasse: Diese besteht: *a)* aus einem unantastbaren Fonds (gebildet aus dem Vermögen der früheren Lehreralters- und Lehrerwitwenkasse und aus Vermächtnissen und Geschenken); *b)* aus einer laufenden Kasse (Fondszinse, Jahresbeiträge des Staates, der Gemeinden und der Lehrer, Nachzahlungen etc.).

Vermögen: Bestand auf 31. XII. 1907: Rentenfonds Fr. 16,737. 10; Hülfsfonds Fr. 61,781. 91; Pensionenfonds Fr. 330,241. 22. An grösseren Geschenken und Vermächtnissen fielen der Kasse zu: 1885 von Nef-Weyermann in St. Gallen Fr. 2500; 1888 von den Erben des J. J. Tobler in St. Gallen Fr. 1000; 1892 von Jb. Zähner in Herisau Fr. 1000; 1900 von Frau Preisig-Sutter Fr. 1000; 1902 von J. Ulr. Preisig-Schläpfer Fr. 3000; 1905 von Nationalrat J. J. Sondereggers Hinterlassenen Fr. 1000 und von Joh. Friedr. Alder Fr. 1000.

Organe: Landesschulkommission — 1 Kassier (Verwalter, vom Regierungsrate gewählt).

Hülfskasse für Kleinkinderlehrerinnen in Appenzell A.-Rh.

(Alters- und Hülfskasse der appenzellischen Kleinkinderlehrerinnen.)

Gegründet: 1906.

Zweck: Die Mitglieder, welche durch Alter oder Gebrechen ganz oder nahezu verdienstlos geworden oder durch Krankheit oder andere Verhältnisse in eine vorübergehende Notlage versetzt worden sind, durch einmalige oder periodische Beiträge zu unterstützen.

Mitglieder: Kleinkinderlehrerinnen im Kanton Appenzell A.-Rh.

Mittel: Beiträge der Mitglieder und allfällige Vergabungen und Legate. Dem Verein fiel 1908 ein Legat von Fr. 500 von Frau Baumann-Altherr zu.

Organ: Komitee des evangelischen Frauenvereins und 2 Vereinsmitglieder.

Kasse des Polizeiangestellten-Verbandes in Appenzell A.-Rh.

Geschichtliches: 1874 hatte das Zentralkomitee der Polizeidiener im Kanton Appenzell A.-Rh. an die Standeskommission zur Begutachtung an den Grossen Rat das Gesuch eingereicht, es möchte ein Staatsbeitrag behufs Ermöglichung der Gründung einer *Polizeidiener-Alterskasse* bewilligt werden; auf diese Petition wurde aber nicht eingetreten, weil „die Anstellung, Verwendung und Besoldung der Polizeidiener ausschliesslich Sache der Gemeinden sei". — 1903 stellte der kantonale Polizistenverband dem Regierungsrate das Gesuch um Zuwendung eines Beitrags aus dem Legat du Puget an die zu gründende Pensionskasse, auf Grund eines vom Polizeiangestellten-Verbande ausgearbeiteten Pensionskasse-Reglementes. Die *Pensionskasse* ist heute noch nicht über das Stadium des Entwurfes hinausgediehen.

Zweck: Aus der Kasse des Polizeiangestellten-Verbandes (gebildet durch Mitgliederbeiträge) werden unter anderem ausgerichtet: in Sterbefällen aversal an die Witwe mit oder ohne Kinder Fr. 100, an die mutterlosen Waisen (Kinder unter 16 Jahren) je Fr. 15.

Kantonaler Fonds für eine Alters- und Invaliditätsversicherung.

Errichtet: 26. IV. 1908 durch das „Gesetz betreffend das Wirtschaftswesen und den Kleinhandel mit geistigen Getränken für den Kanton Appenzell A.-Rh." Nach Art. 22 dieses Gesetzes sollen die Wirtschaftsgebühren zur Hälfte, später ganz, zur Gründung und Äufnung eines kantonalen Fonds für Alters- und Invalidenversicherung verwendet werden.

Zweck: Ist im Titel bezeichnet.

Mittel: Wirtschaftspatentgebühren.

Vermögen: Zur Zeit noch keines

Organ: Regierungsrat.

Unfallversicherung des appenzell-ausserrhodischen Forstpersonals.

Eingeführt: 30. XII. 1905 durch Abschluss einer Police zwischen der kantonalen Kommission für Landwirtschaft und Forstwesen und der Unfallversicherungsgesellschaft Zürich.

Zweck: Versicherung des gesamten appenzell-ausserrhodischen Forstpersonals gegen Unfall, und zwar auch gegen ausserdienstliche Unfälle.

Mittel: An die vertraglich festgesetzten jährlichen Prämien haben zu zahlen:

1. Die versicherten Förster	Fr.	328. 70
2. Die beteiligten Gemeinden	„	269. 35
3. Der Staat Appenzell A.-Rh.	„	280. 60
	Fr.	878. 65

Der Staat erhält einen Bundesbeitrag an diese Versicherung des Oberförsters (pro 1907 Fr. 48. 83).

Organe: Regierungsrat — Kantonale Kommission für Landwirtschaft und Forstwesen.

Staatliche Versicherung gegen Unfall sämtlicher vom Kanton Appenzell A.-Rh. beschäftigten Arbeiter.

Eingeführt: 27. III. 1888 durch Beschluss des Regierungsrates.

Zweck: Sicherstellung der Haftpflicht des Staates gegenüber den vom Staate angestellten und beschäftigten Arbeitern bei Unfällen.

Versicherte: Vom Staate werden versichert: die Strassen- und Zeughausarbeiter, sowie die Blitzableiteraufseher.

Leistungen: Die Prämien werden nunmehr ganz vom Staate getragen (pro 1907 beliefen sich die vom Kanton bezahlten Versicherungsprämien auf Fr. 1550. 40).

Unfallversicherung der appenzell-ausserrhodischen Desinfektoren.

Eingeführt: Durch Regierungsrats-Beschluss vom 18. VII. 1905.

Zweck: Die Desinfektoren bei der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur sowohl gegen Unfälle beim Betrieb als auch für den Fall des Todes durch eine Infektionskrankheit, und zwar für Unfall mit Fr. 6000 im Todesfall und Fr. 5 Tagesentschädigung, für Tod durch eine Infektionskrankheit mit Fr. 5000, zu einer Prämie von Fr. 52. 15 per Jahr und Mann, zu versichern.

Mitglieder (Versicherte): 2.

Mittel: Beiträge aus der Staatskasse.

Organ: Sanitätskommission.

Schweizerische Sterbe- und Alterskasse, Filiale Appenzell A.-Rh.

Errichtung der Filiale: 1883.

Geschichtliches: 1907 partizipierte Ausserrhoden an der Kasse mit 1937 Policen und einem Versicherungskapital von Fr. 1,900,292. — (beliebteste Versicherungsform: die gemischte Versicherung auf das 50., 55. oder 60. Lebensjahr).

Zweck der Kasse: Versicherung für das Volk (auf Gegenseitigkeit). Policen per 31. XII. 1907: 28,656.

Vermögen der Schweiz. Alters- und Sterbekasse: Fr. 15,426,023. 14.

Organe: Filialvorstand (aus 5 Mitgliedern) — 1 Vertrauensmann in jeder Gemeinde — 1 Einnehmer — 1 von der der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft gewählter Abgeordneter in den Verwaltungsrat der Schweizer. Sterbe- und Alterskasse.

Staatliche Unterstützung der Arbeitslosenversicherung im Kanton Appenzell A.-Rh.

Eingeführt: 18. V. 1908 durch Kantonsratsbeschluss.

Geschichtliches: Die Kommission für Handel und Gewerbe des Kantons Appenzell A.-Rh. behandelte im Jahre 1894 schon die Frage der Regelung des Arbeitslosenwesens. Sie nahm dabei ungefähr folgenden Standpunkt ein: Der Staat ist durch das Interesse für seine eigene Sicherheit gezwungen, seine Aufmerksamkeit der Frage der Arbeitslosigkeit zuzuwenden. Der Staat bestraft Müssiggänger, wenn sie ihm zur Last fallen; er bestraft die Bettelei, welche doch nicht immer als Folge von Müssiggang, sondern oft genug auch als Folge von Not betrachtet werden muss. Personen, die bei anerkannter Arbeitsfähigkeit einem arbeitsscheuen Lebenswandel sich hingeben und daher der Öffentlichkeit zur Last fallen, werden in Zwangsarbeitsanstalten zu strenger Arbeit angehalten. Der Staat drängt damit also indirekt zur Annahme jedweder noch so niedrigen oder niedrig gelöhnten Arbeitsgelegenheit. Da es aber unter gegebenen Verhältnissen nicht möglich ist und niemals möglich sein wird, Unbeschäftigten ausreichende Arbeit für den Lebensunterhalt zuzuweisen, so kann der Staat doch der Verpflichtung nicht entgehen, Massnahmen gegen die fast überall und immer heftiger auftretende Arbeitslosigkeit zu ergreifen. — Am 29. XI. 1907 nahm der Kantonsrat eine von Pfarrer Eugster und Mitunterzeichneten gestellte Motion betreffend Unterstützung von Arbeitslosen mit 53 Stimmen (ohne Gegenstimme) an, und zwar in dem Sinne, dass vorerst nur geprüft werden soll, wie in andern Staaten solche Institutionen, d. h. Versicherungskassen gegen Arbeitslosigkeit, eingerichtet wurden. Am 24. IV. 1908 stellte dann der Regierungsrat dem Kantonsrat Bericht und Antrag. Er beantragte, Fr. 500 zur Unterstützung der Arbeitslosenversicherung pro 1908 zu bewilligen, und begründete diesen Antrag eingehend, indem namentlich

auf das Gutachten hingewiesen wurde, welches Nationalrat Dr. Hofmann dem Schweiz. Industriedepartement über „Die Förderung der Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit durch den Bund“ abgab. — Die Sache ist erst im Werden.

Zweck: Unterstützung der Arbeitslosenversicherung durch Gewährung von Staatsbeiträgen.

Organe: Regierungsrat — Spezialkommission.

Appenzellische gemeinnützige Gesellschaft.

(Kollektivmitglied der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft.)

Sitz: Herisau (als Wohnort des Präsidenten).

Gegründet: 4. XI. 1832 (Datum der Statuten) in Teufen als „Appenzellische gemeinnützige Gesellschaft zur Beförderung der Landwirtschaft und der Gewerbe“, auf die von Hans Jakob Rohner in Teufen 1832 (in 2 Auflagen) herausgegebene Broschüre „Einladung und Entwurf zu einer appenzellischen praktisch-gemeinnützigen Gesellschaft zur Beförderung des Wohls des Vaterlandes und zur Verhütung der Armut und Verdienstlosigkeit“ hin, von Revisionsrat J. Friedrich Preisig, Gemeindehauptmann Tanner, Landsfähnrich Tobler, J. Conr. Hugener, Waisenhauslehrer J. Conrad Zellweger, Ratsherr J. Mart. Rechsteiner und Contingentshauptmann Schläpfer (Lehrer Hs. Jak. Rohner starb vor der definitiven Gründung).

Geschichtliches: Schon 1819 war eine östliche gemeinnützige Gesellschaft, und am 24. VIII. 1822 in Nachfolge derselben eine *st. gallisch-appenzellische gemeinnützige Gesellschaft,* als Tochtergesellschaft der schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft, von Antistes Scherer, Müller-Friedberg, Dr. Aepli, Prof. Scheitlin, Dekan Joh. Jak. Frei, Dr. Joh. Casp. Zellweger und andern gegründet worden. Diese wirkte unter den Präsidenten C. A. Gonzenbach (bis 1835), Dekan Frei in Trogen (1835—1839), Regierungsrat Math. Hungerbühler (seit 1844) etc. neben der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft noch bis zum Jahre 1866 (in direkter Nachfolge entstand dann die st. gallische kantonale gemeinnützige Gesellschaft). Ihre erste in Appenzell abgehaltene Versammlung fand am 19. V. 1845 im Heinrichsbade b. Herisau statt; die an dieser Versammlung revidierten Statuten sahen eine Spezialkommission für das Armenwesen weiterhin vor. Der *Kommission für das Armenwesen der st. gallisch-appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft,* welcher seit 1827 Dekan Jak. Frei (geboren 9. VIII. 1789 als Bürger von Hemberg, gestorben 16. IV. 1852 als Bürger von Herisau seit 1807) als Mitglied angehörte, standen nun vor: von 1845—1848 Dekan Scheitlin in St. Gallen, von 1848—1850 Landammann Dr. J. Zellweger in Trogen, von 1850—1854 Erziehungsrat Völker in Balgach, 1854 Regierungsrat R. Hoffmann in St. Gallen; sie befasste sich unter anderm mit der Frage der Errichtung von Vorschusskassen für angehende unbemittelte Handwerker, der Reglierung der Leihanstalten und der Einführung freiwilliger Armenvereine. Bezüglich der letztgenannten Frage war Referent für Appenzell A.-Rh.: Pfarrer Dr. W. Bion. — Von 1823—1833 bestand in Appenzell A.-Rh., unter dem Präsidium zunächst von Dr. Joh. Casp. Zellweger, später von Dekan Joh. Jakob Frei (ihrem Gründer), eine *„Appenzellisch-vaterländische Gesellschaft“* (Statuten, datiert den 27. XI. 1823), welche besonders auch die Beratung gemeinnütziger Gegenstände in ihren Tätigkeitsbereich zog; von den schriftlichen Arbeiten ihrer Mitglieder befassen sich einzelne speziell mit dem Armenwesen. An der Versammlung in Teufen den 5. XI. 1832 stellte Dr. Gabriel Rüsch, der Geschichtsschreiber (Verfasser des Fasc. „Appenzell“ des „Gemälde der Schweiz“ [1835]), den Antrag, „man möge zur Auflösung der Gesellschaft und zur Anschliessung an die neu entstandene appenzellisch-gemeinnützige Gesellschaft Hand bieten“, und am 17. VII. 1833 wurde die Auflösung einstimmig beschlossen. — Die *appenzellische gemeinnützige Gesellschaft* erhielt im März 1838, und dann wieder am 28. VII. 1856 neue Statuten. Präsident der Gesellschaft war von 1832—1836 Gemeindehauptmann Tanner in Speicher, 1836—1837 J. F. Preisig in Bühler, 1837 bis 1839 Lehrer J. Konrad Zellweger in Trogen, 1839 bis 1843 Lehrer Joh. Signer in Herisau, 1843—1859 Hauptmann Joh. Jakob Hohl in Grub, 1860—1872 Pfarrer Dr. W. Bion, der Begründer der Ferienkolonien in der Schweiz, 1872—1877 Regierungsrat Dr. Arnold Roth, der nachmalige Minister, 1877 bis 1880 Pfarrer Alfred Usteri in Bühler, 1880 bis 1891 Pfarrer Friedr. Ernst Beyring in Trogen, 1891 bis 1894 Pfarrer Gottfried Lutz in Speicher, 1894—1896 Obergerichtsschreiber Hohl in Trogen, 1896—1902 Pfarrer Johs. Diem und von 1902 hinweg Pfarrer C. Juchler in Herisau. — Die *schweizerische gemeinnützige Gesellschaft* hielt am 16. und 17. IX. 1823, 1. und 2. IX. 1835, 18. und 19. IX. 1867 und 17. und 18. IX. 1889 ihre Jahresversammlungen in Appenzell A.-Rh. ab, und zwar jedesmal in Trogen. An der Versammlung 1823 wurden bezüglich dem Armenwesen die Fragen behandelt: „Kann der Arme die Unterstützung als Recht fordern? Hat der Staat oder haben die Gemeinden die Pflicht, die Unterstützung der Armen zu besorgen? Welches sind beim Armenwesen die Obliegenheiten des Staates, und welches diejenigen der Gemeinden?“ Die Mehrheit sprach sich gegen die Zuerkennung des Rechts aus, weil die dadurch nötigen Zwangssteuern (Armen-

steuer) zu einer Höhe heransteigen würden, welche den Wohlstand eines Staates erschöpfe, weil die Auflagen nicht einmal hinreichend wären, die Not zu stillen, weil sie das sicherste Mittel seien, die Zahl der Armen zu vermehren, und weil sie die edelsten Tugenden und überhaupt die Sittlichkeit gefährden. Die Mehrheit sprach sich auch dahin aus, dass in erster Linie die Gemeinde die Besorgerin des Armenwesens sein solle, der Staat aber in allen Fällen, in denen die Gemeindehülfe nicht ausreiche, mit seiner Hülfe bereit sein müsse. An der Versammlung 1835 suchte man sich über die beste Art der Unterstützung der Armen klar zu werden. An dieser Versammlung machte Dr. Johann Caspar Zellweger-Gessner von Trogen (geboren 4. III. 1768, gestorben 31. I. 1855 — Vetter von Dr. Joh. Casp. Hirzel d. J., dem Stifter der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft) die erfolgreiche Anregung zur Gründung einer schweizerischen Rettungsanstalt; am 1. IV. 1840 wurde die Bächtelen-Anstalt eröffnet, und mit ihr war gemäss der ursprünglichen Idee Zellwegers von 1862—1871 ein Armenlehrer-Seminar verbunden. Auf Zellwegers Verwendung war ein Teil des liquidierten Fonds des Komitees für Einfuhr von Rohstoff für die Baumwollindustrie während den Kriegswirren zu Anfang des Jahrhunderts zur Ausbildung des ersten Vorstehers, J. Kuratle von Nesslau (Schüler Wehrlis), verwendet worden; Kuratle studierte auf Veranlassung Zellwegers die Einrichtung der 1833 von Johann Hinrich Wichern (1808—1881) gegründeten Anstalt „Rauhes Haus“ bei Hamburg für rettungsbedürftige arme Kinder. Von 1823—1835 hat Dekan Joh. Jakob Frei, Pfarrer in Trogen (seit 1824), von 1825—1832 Mitarbeiter und von 1833—1847 Herausgeber des von Statthalter Dr. Meier in Trogen gegründeten „Appenzell. Monatsblatt“, die Redaktion der gedruckten Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft besorgt. An der 1889er Versammlung wurde das Thema über das Recht der Armen auf Unterstützung und die Unterstützungspflicht der Einzelnen und der Korporationen nochmals behandelt; der Referent, Dr. C. Ritter, Lehrer an der Kantonsschule in Trogen, stellte nun folgende Thesen auf: „Der Arme hat ein Recht auf Unterstützung; dasselbe sollte klar und deutlich in dem Armengesetz eines jeden Kulturstaates ausgesprochen sein. Pflichtig zur Unterstützung ist in erster Linie die engere Familie; wo diese nicht unterstützen kann, oder nicht vorhanden ist, tritt an ihre Stelle der Staat durch die Organe der Gemeinden. Der Staat hat sein Augenmerk auf Massregeln zur Verhütung des Pauperismus zu richten; als solche gelten in erster Linie eine gute Jugenderziehung, besonders bessere Armen- und Waisenerziehung, und eine wirksame soziale Gesetzgebung.“ — Von der kantonalen gemeinnützigen Gesellschaft war die Frage der Armenunterstützung speziell in der Sitzung vom 9. VI. 1873 zu Bühler behandelt worden; das Referat von Kriminalrichter Gottwalt Niederer (gestorben den 15. XII. 1899 in Herisau, dem Bearbeiter des Teils „Amtliche Armenpflege“ der ersten schweizerischen Armenstatistik pro 1870), und die sich an dieses Referat anschliessende Diskussion über das Verhältnis der bürgerlichen und territorialen Armenpflege blieb nicht ohne Einwirkung auf die Verhandlungen des Revisionsrates der 1876er Kantonsverfassung. — Vergl. „Festschrift zur Feier des 50jährigen Bestandes der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft“ von Dekan Heim (Trogen, 1882).

Zweck: Förderung der Volkswohlfart. — Die Gesellschaft subventioniert z. Z.: Die Rettungsanstalt Wiesen (pro 1906 mit Fr. 200), die Schülerbaumverteilung in Appenzell I.-Rh. (pro 1906 mit Fr. 25), die Volksschriftenkommission (pro 1906 mit Fr. 100) und die Kommission für Taubstummenbildung (pro 1906 mit Fr. 500). Sie gibt die von Hauptmann Johann Jakob Hohl in Grub (geboren 6. XI. 1809, gestorben 28. II. 1859) 1854 gegründeten „Appenzellische Jahrbücher“, in Nachfolge des von 1825—1847 erschienenen „Appenz. Monatsblatt“, heraus (1907 erschien das 35. Bändchen).

Mitglieder: Die Gesellschaft nimmt seit 1869 auch gemeinnützige Männer von Innerrhoden auf. — Mitgliederzahl: zirka 500 (dabei 14 aus Innerrhoden).

Mittel: Mitgliederbeiträge (à Fr. 5 pro Jahr); Zinsen des Vereinsvermögens.

Vermögen: Fr. 5804. 13 auf 1. I. 1907.

Organe: Jahresversammlung — Kommission (aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, 2 Beisitzer aus Ausserrhoden und ein Beisitzer aus Innerrhoden) — Subkommissionen für bestimmte Zweige (Aufsichtskommission der Rettungsanstalt Wiesen, Kommission des Vereins für entlassene Sträflinge, Kommission des Vereins zur Unterstützung armer Geisteskranker, Volksschriftenkommission, Kommission für Taubstummenbildung, Kommision für die Frage der Tuberkulosenfürsorge, Kommission für die Frage der Wöchnerinnenfürsorge) — 1 Abgeordneter im Verwaltungsrat der schweiz. Alters- und Sterbekasse – 2 Rechnungsrevisoren.

Appenzellischer Verein zur Unterstützung armer Geisteskranker.

(Kantonaler Verein zur Versorgung armer Irren in Heilanstalten. Verein für Unterstützung armer Geisteskranker des Kts. Appenzell.)

Sitz: Herisau, als Wohnort des Präsidenten der Kommission.

Gegründet: 30. VII. 1877 (Datum des Gründungsbeschlusses) durch die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft, aus Anlass der Aufhebung eines Vertragsverhältnisses Ausserrhodens mit der thurgauischen Anstalt Münsterlingen.

Geschichtliches: Die Anregung zur Gründung eines appenzellischen Irrenhülfsvereins wurde schon 1873 von Pfr. Gottfr. Lutz in Speicher gemacht; 1874 beschloss die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft die Einsetzung eines Komitees. Dieses Komitee beantragte aber bereits nach zwei Jahren, es sei ein besonderer Verein anzustreben, welcher dann 1877 ins Leben trat. Von 1877—1882 hatte der Verein Franken 10,136. 13 eingenommen und im ganzen Fr. 4645. 46 ausgegeben. Während den ersten 20 Jahren des Bestandes hat der Verein an Mitgliederbeiträgen über Fr. 60,000 aufgebracht, und wurden ihm an Geschenken und Vergabungen für die Irrenversorgung über Franken 13,000 zugewendet. In Ausführung des Landsgemeindebeschlusses vom 24. VII. 1892 wurde der Verein, respektive dessen Vorstand als Organ der Irrenversorgung seitens der kantonalen Behörden bezeichnet. Ein Vertrag betreffend die Benutzung der Irrenanstalt Waldhaus bei Chur wurde vom ausserrhodischen Kantonsrat am 21. XI. 1892 genehmigt. Die kantonale ärztliche Gesellschaft sprach sich in ihrer Versammlung vom Herbst 1891 in Trogen, nach Anhörung eines Vortrages von Dr. Kürsteiner, für die Wünschbarkeit einer Irrenzählung aus. Mit 1. VII. 1893 wurde die Zählung durch Vermittlung einer kantonsrätlichen Kommission nach einem von Dr. Kürsteiner entworfenen Schema, unter Mitwirkung der Ärzte des Kantons, ausgeführt. Das Erhebungsmaterial wurde von Dr. Kürsteiner bearbeitet. Nach dieser Statistik gab es im Kanton, neben 188 Idioten, 330 Irre (6,1 ‰ der Bevölkerung). — Am 21. XI. 1892 fasste der Kantonsrat den Beschluss (im Hinblick auf die entstandenen Vertragsverhältnisse betreffend Unterbringung von ausserrhodischen Geisteskranken in Irrenanstalten anderer Kantone, bis in Ausführung des Landsgemeindebeschlusses vom 24. IV. 1892 die staatliche Unterstützung armer Geisteskranker durch ein Gesetz allgemein geregelt werde), die Unterstützung solcher Kranker aus dem Alkoholzehntel vorzusehen. Der Kanton bezahlte nach diesem Beschluss an alle unterstützungsbedürftigen, auch nicht armengenössigen, geisteskranken Bürger von Ausserrhoden, welche in der Irrenanstalt Waldhaus-Chur, in der Anstalt Schaffhausen oder in andern kantonalen Anstalten untergebracht wurden, einen Beitrag von 50 Rp. pro Tag an die Verpflegungskosten, eventuell, wenn die verfügbaren Mittel es erlaubten, ausnahmsweise bis 75 Rp. Rückzahlungspflicht bestand keine. Am gleichen Tage fand zwischen dem Regierungsrate und der Irrenversorgungskommission der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft eine Vereinbarung statt, wonach diese Kommission die Unterhandlungen und die Besorgung etc. für Unterbringung von Geisteskranken in Anstalten zu übernehmen hat. Nach dem Reglement über die Verwendung des Alkoholzehntels und die Unterstützung der Versorgung armer Geisteskranker vom 28. XI. 1895 bezahlt die Landeskasse dem appenzellischen Verein für Unterstützung armer Geisteskranker an die Kosten der Verpflegung von Kantonsbürgern, die in Irrenheilanstalten untergebracht sind, einen Beitrag von 50 Rp. pro Verpflegungstag. Dabei wird ausbedungen, dass der Verein seine Patienten in erster Linie in denjenigen schweizerischen Irrenanstalten unterbringe, mit denen der Kanton bezügliche Verträge abgeschlossen hat, und erst in zweiter Linie in andern Anstalten, die unter kantonaler Leitung oder Aufsicht stehen. Im Falle des Bedürfnisses ist der Regierungsrat ermächtigt, den Staatsbeitrag den Verhältnissen entsprechend zu erhöhen, und zwar bis auf 70 Rp. pro Verpflegungstag, sofern es die verfügbaren Mittel erlauben. Als verfügbare Mittel werden bezeichnet: 1. der jährliche Beitrag, welchen der Kantonsrat zu Irrenversorgungszwecken aus dem sogenannten Alkoholzehntel ausscheidet; 2. die Zinsen des Irrenversorgungsfonds, soweit solche nicht, gemäss spezieller Schenkungsverfügung, zum Kapital geschlagen werden müssen. Wenn die vom Kantonsrate budgetierte Summe in einem Betriebsjahr nicht aufgebraucht wird, so kommt der Rest für gleiche Zwecke in Reserve. Für die Leistungen des Staates besteht keine Rückzahlungspflicht. Wenn aber Rückzahlungen auf freiwilligem Wege erfolgen, so sind dieselben für den gleichen Zweck wieder zu verwenden. Die genaue Einhaltung all dieser Bestimmungen wird durch ein Mitglied des Regierungsrates überwacht, das an den Beratungen und Beschlüssen der Vereinskommission teilnimmt. Der vom Staat nach dem Kantonsratsbeschluss vom 21. XI. 1892 mit 1. I. 1893 an per Verpflegungstag geleistete Beitrag von 50, beziehungsweise 75 Rp. bildet den Ersatz der früher an die Irrenversorgungskommission vom Staat geleisteten Aversalentschädigung (Regierungsratsverhandlungen vom 20. XII. 1892). — Am 30. IV. 1899 ermächtigte die Landsgemeinde den Kantonsrat, neben den schon zu Irrenversorgungszwecken bewilligten Leistungen bis auf weiteres alljährlich auch einen Beitrag aus der Steuerkasse für Versorgung armer Geisteskranker in kantonalen oder unter kantonaler Aufsicht stehenden Irrenanstalten zu bestimmen. — 1905 sah sich der Kleine Rat des Kantons Graubünden infolge Überfüllung der Irrenanstalt Waldhaus veranlasst, die Anstaltsdirektion mit der Kündigung des mit dem Kanton Appenzell A.-Rh. am 30. XI. 1892

abgeschlossenen Vertrags auf Mitte Juli 1905 zu beauftragen. Auf Ansuchen erklärte sich dann der st. gallische Regierungsrat bereit, Geisteskranke aus Appenzell A.-Rh. gegen die reglementarische Taxe von Fr. 2. 50 in das Asyl Wil aufnehmen zu lassen, soweit die jeweiligen Platzverhältnisse der Anstalt dies erlauben. — Von 1877—1905 war Gottfried Lutz (von 1872 bis 1905 Pfarrer in Speicher, † 1908) Kommissionspräsident; 1905 ging das Präsidium an Dr. P. Wiesmann in Herisau über.

Zweck: Anstaltsversorgung unterstützungsbedürftiger Irren; Hinwirkung auf Errichtung einer kantonalen Irrenanstalt. — Die Unterbringung in öffentliche Anstalten gilt als Regel; immerhin erstreckt sich die Versorgung auch auf unheilbar gewordene Kranke, die dann vorzugsweise in Privatanstalten mit billigeren Pflegetaxen placiert werden. Für Armengenössige teilen sich Gemeinde und Verein in die Kosten.

Vermögen: Dieses bestand bis 1904 aus einem Vereinsfonds und einem Baufonds. Der Baufonds des Vereins, welcher 1882 angelegt wurde, wuchs allmählich durch Geschenke und Vermächtnisse an; 1897 wurde zu gunsten desselben eine Kollekte im ganzen Kanton veranstaltet, welche zirka Fr. 170,000 ergab. 1904 wurde dieser Baufonds im Betrage von Fr. 431,548. 15 dem Staate übergeben. — Vereins- oder Irrenunterstützungsfonds: Fr. 25,144. 80 (auf Ende 1907). An grösseren Geschenken und Legaten fielen dem Vereinsfonds zu: 1895 von Aug. Diem Fr. 1000, 1899 von Bezirksrichter J. Ulr. Willer Fr. 1000, 1905 von Nationalrat J. J. Sondereggers Hinterlassenen Fr. 1000, 1906 von Ungenannt Fr. 5000, 1907 von den Erben des Huldreich Egger-Preisig Fr. 2000 — 1904 von Ungenannt 20 Aktien der Rorschach - Heiden - Bahn im Wert von zirka Fr. 6000.

Mittel: Beiträge der Mitglieder (à Fr. 2 pro Jahr); allfällige Geschenke und Legate; Zinsen des Irrenunterstützungsfonds; Beiträge des Kantons aus dem Alkoholzehntel (pro 1907 Fr. 2000) und aus den Zinsen des kantonalen Baufonds (Fr. 23,600). — Die Mitgliederbeiträge betrugen 1907 Fr. 6136. 85.

Organ: Irrenversorgungs-Kommission (aus 7 Mitgliedern — Subkommission der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft).

Appenzellischer Hülfsverein für Bildung taubstummer Kinder.

(Spezialkommission der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft — Verein für Taubstummenbildung).

Sitz: Herisau, als Wohnort des Präsidenten.

Gegründet: Am 12. IX. 1898 beschloss in Schwellbrunn die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft, auf Anregung von Pfr. H. Eugster in Hundwil, eine Kommission für Versorgung von Taubstummen einzusetzen, und im November 1899 wurde ein eigentlicher Verein konstituiert, welcher unter dem Protektorate jener Gesellschaft steht.

Geschichtliches: Von 1836—1841 bestand in Schwellbrunn eine Privat-Taubstummenschule von Hans Jak. Stutz, dem Zürcher Dichter; vorher Lehrer an der Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich, kam Stutz aus Gesundheitsrücksichten nach Ausserrhoden. Seine Schule besuchten auch taubstumme Kinder aus st. gallischen Gemeinden. Als diese einging, wurden taubstumme Kinder aus Appenzell A.-Rh. besonders der Anstalt Wilhelmsdorf (Württemberg), gegründet 1838, übergeben. — Die ausserrhodische Volkszählung vom 18./19. VII. 1842 hatte für Appenzell A.-Rh. 123 Taubstumme ermittelt. — An der Hauptversammlung vom 2. IX. 1850 beschloss die st. gallisch-appenzellische gemeinnützige Gesellschaft, den Regierungen der Kantone St. Gallen und Appenzell A.-Rh. das Gesuch um Aufnahme einer Statistik der Taubstummen, mit Ausscheidung der bildungsfähigen, zu stellen und zum Zwecke der Unterbringung oder Unterstützung taubstummer Kinder in der Wettler'schen Anstalt bei St. Gallen eine Subskription zu freiwilligen Beiträgen zu eröffnen. Das diesbezügliche ausserrhodische Erhebungsmaterial wurde von Ratsschreiber Hohl in Herisau bearbeitet. Auf 14. II. 1851 wurden von den Gemeinden des Kantons Appenzell A.-Rh. 92 Taubstumme angegeben, von denen 59 (davon 43 bildungsfähige) im Alter von 5—15 Jahren standen. Unter den 43 bildungsfähigen Taubstummen von 5—15 Jahren gab es: 9 Vermögliche, 8 Unterstützungsbedürftige, 16 ganz Arme (über 10 Kinder von Speicher mangelten die näheren Angaben). An Gaben für Taubstummenversorgung erhielt die Gesellschaft aus Appenzell: 155 fl. 18 kr. von Herisau, 18 fl. von Trogen und 10 fl. 40 kr. (mit Zusicherung weiterer Beiträge auf 5 Jahre) von Speicher, Wald, Rehetobel und Grub. An der Hauptversammlung vom 21. IX. 1858 beschloss dann die Gesellschaft, den Kollektenbetrag von zirka Fr. 2500 dem sich in St. Gallen gebildeten Taubstummenversorgungsverein zu überlassen. Nach der 1859 erfolgten Gründung der Taubstummenanstalt St. Gallen wurde diese für die Anstaltsversorgung appenzellischer taubstummer Kinder am meisten benutzt. 1877—1878 sah sich deshalb der Hülfsverein für Bildung taubstummer Kinder in St. Gallen, als Eigentümer der Taubstummenanstalt St. Gallen, veranlasst, bei dem ausserrhodischen Regierungsrat und der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft um Subventionierung dieser Anstalt nachzukommen, welchem Gesuch von beiden Seiten auch entsprochen wurde. Von 1877 bis zur Errichtung des appenzellischen Hülfsvereins

für Bildung taubstummer Kinder, 1898, betrugen die Staatsbeiträge im Gesamten Fr. 3800, die Beiträge von der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft Fr. 3900, die Beiträge von den Lesegesellschaften Bühler, Trogen, Wald, Rehetobel und Waldstatt zirka Fr. 900 und die Beiträge von Privaten aus dem Kanton Appenzell A.-Rh. zirka Fr. 3100 (dabei inbegriffen: ein Legat von Fr. 1000 von J. J. Tobler in Wolfhalden). Von Privaten in Bühler und Heiden wurden übrigens auch der Anstalt Wilhelmsdorf freiwillige Beiträge zugewendet. Im ganzen befanden sich bis 1898 in der Anstalt St. Gallen 50 Zöglinge (31 Knaben und 19 Mädchen), in der Anstalt Wilhelmsdorf 31 Zöglinge (19 Knaben und 12 Mädchen) aus Appenzell. — Auf Gesuch des appenzellischen Komitees für Taubstummenbildung machte der Regierungsrat 1898 bei den Gemeindebehörden die Anregung, es möchten die Auslagen, welche die Gemeinden für die Ausbildung armer Taubstummer, wie für Bildungszwecke überhaupt, nicht mehr unter die Rubrik „Armenunterstützung“ gestellt werden. 11 Gemeinderäte erklärten sich mit der Anregung einverstanden, 5 zeigten Entgegenkommen in der Art, dass wenigstens die Publikation der Namen in Zukunft unterbleiben soll, 4 wünschten am bisherigen Usus festzuhalten (Regierungsratsverhandlungen vom 17. I. 1899). — An den Neubau der Taubstummenanstalt St. Gallen wurden 1899 aus der Landeskasse von Appenzell A.-Rh. Fr. 1000 verabfolgt. — Seit der Gründung hat der Verein 62 in Anstalten untergebrachte Kinder durch Bezahlung von $^1/_3$ des Kostgeldes unterstützt. Erster Präsident des Vereins war Pfarrer H. Eugster in Hundwil; Präsident seit 1903 ist Dr. Wiesmann in Herisau.

Zweck: Ermöglichung des Genusses der Primarschulbildung an bildungsfähigen taubstummen Kindern (die meisten Kinder sind in St. Gallen untergebracht, andere in Turbenthal, Riehen, Bettingen, früher auch in Zofingen); Vermittlung der Versorgung von Taubstummen in Anstalten und Unterstützung aus Anstalten Entlassenen nach Kräften mit Rat und Tat.

Mitglieder: Mitglied des Vereins ist jede Person, welche sich zu einem jährlichen Beitrage von mindestens 50 Rp. verpflichtet.

Mittel: Mitgliederbeiträge, freiwillige Gaben von Behörden und Privaten, jährliche Beiträge des Kantons aus dem Alkokolzehntel (pro 1907 Fr. 1400), allfällige Fondszinse etc.

Vermögen: Fr. 12,000.

Organe: Kommission für Taubstummenbildung (ein fünfgliedriges Komitee, welches von der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft gewählt wird), Korrespondenten (in jeder Gemeinde des Kantons ist vom Komitee ein solcher zu bezeichnen).

Kommission zum Studium der Frage der Tuberkulosenfürsorge im Kanton Appenzell A.-Rh.

Eingesetzt: 1906, im Anschluss an den Bericht der Kommission der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft über die „Anna Karolina-Stiftung“ (Liegenschaft Rosenhügel in Urnäsch).

Zweck: Derselbe geht aus der Bezeichnung der Kommission hervor.

Organ: Subkommission der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft.

Kommission zum Studium der Frage der Wöchnerinnenfürsorge im Kanton Appenzell A.-Rh.

Eingesetzt: 1906, im Anschluss an ein von Frau L. Steck-Brodbeck in Bern am 24. IX. 1906 an der Jahresversammlung der Gesellschaft gehaltenes Referat über „Wöchnerinnen-Schutz, -Fürsorge, -Versicherung“.

Zweck: Dieser geht aus der Bezeichnung der Kommission hervor.

Organ: Subkommission der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft.

Fonds für eine Anstalt für Schwachsinnige.

(Separatfonds der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft.)

Errichtet: 1905 mit Fr. 500, dem Ertrag eines Konzertes in Teufen, der dem Vorstand der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft zu genanntem Zwecke übergeben wurde.

Zweck: Derselbe ist aus dem Namen ersichtlich.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 550.

Organ: Kommission der gemeinnützigen Gesellschaft.

Erziehungsanstalt Wiesen bei Herisau.

(Appenzellische Rettungsanstalt für Knaben in Wiesen.)

Eröffnet: 11. X. 1849.

Geschichtliches: Die Anstalt wurde auf Grund des Legates von fl. 8800 (= Fr. 18,666. 65) der Frau Landammann Katharina Barbara Schläpfer-Binder († 23. IV. 1848) errichtet. Das Testament bestimmte, der Fonds sei zur Gründung einer Besserungsanstalt oder aber zur Dotierung einer bestehenden Anstalt, zur Ermöglichung der Aufnahme appenzellischer Zöglinge in dieselbe, zu verwenden, und es hatten die Erben der Frau Katharina Schläpfer das Nähere über die Verwendung des Legates zu treffen. Man entschied sich für die Errichtung einer eigenen Anstalt. Als sich Dr. Joh. Caspar Zellweger zu An-

fang der 1820er Jahre mit dem Gedanken der Errichtung einer Rettungsanstalt in Appenzell A.-Rh. beschäftigte, bestanden in der Schweiz solche Anstalten einzig in den industriellen Kantonen Neuenburg (Les Billodes in Locle, gegründet 1815, und La Chaux-de-Fonds, gegründet 1818) und Glarus (Linthkolonie, gegründet 1819); 1849, da nun in Appenzell A.-Rh. die Errichtung einer eigenen Rettungsanstalt verwirklicht werden konnte, bestanden in der Schweiz aber schon eine Reihe solcher Anstalten. Im Februar 1849 wurde das Gut in Wiesen für fl. 5175 angekauft, und das Bauernhaus zur Aufnahme von 14 Zöglingen umgebaut. 1869 kaufte man, im Hinblick auf das Wegrecht, noch eine angrenzende Liegenschaft hinzu. 1871 wurde die Anstalt von Pfr. Eugster der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft als ein kantonales Liebeswerk dem Wohlwollen empfohlen, worauf dann 1872 die Gesellschaft das Patronat über die Anstalt übernahm und nach der Revision der Anstaltsstatuten die Zuwendung einer jährlichen Subvention von Fr. 200 beschloss. 1873 erhöhte die Gesellschaft ihre Subvention auf Fr. 300, und sie ging den Staat um einen jährlichen Beitrag an, der auch einen solchen dekretierte. Nach einer angeordneten Kollekte, welche bloss Fr. 600 abwarf, beschloss die Gesellschaft 1875, die Beschaffung der materiellen Mittel sei künftig Sache des „Wiesenkomitees". Im Juni 1882 wurde der Bau eines neuen Anstaltshauses begonnen, welches am 8. X. 1883 bezogen werden konnte. — Vorsteher der Anstalt war von 1849—1853 Gottfried Rorschach, von 1854—1864 D. Messmer, von 1865—1867 Zogg, vom XII. 1867 bis 1. IV. 1874 Nationalrat Jak. Lutz von Thal (nun zürcherischer Regierungsrat), seit 1. IV. 1874 J. Hirt. Am 23. IX. 1899 wurde die Feier des 50jährigen Bestandes und zugleich des 25jährigen Wirkens der Hauseltern Hirt abgehalten. Von 1849—1899 waren der Anstalt an Vermächtnissen und Geschenken Fr. 205,350 zugewendet worden; die Zahl der Zöglinge betrug 155. — Bis 1873 war der Gemeinderat von Herisau im Anstaltskomitee stets durch ein Mitglied vertreten. Seit 1873 bestellt die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft das „Wiesenkomitee" (anfänglich aus 11, seit 1894 aus 9 Mitgliedern). 1905 wurde eine Hydrantenanlage mit einem Kostenaufwand von Fr. 13,788 erstellt, wovon die Anstalt Fr. 8944 zu tragen hatte.

Zweck: Heranbildung von sittlich verwahrloster und entarteter Kinder zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft. Bei der Aufnahme wird grundsätzlich auf die verdorbensten und sittlich am tiefsten stehenden Knaben Rücksicht genommen.

Aufnahmsbedingungen: Es werden nur Knaben im Alter von 8—12 Jahren aufgenommen. Sie verbleiben in der Regel bis zu ihrer Konfirmation in der Anstalt. Für die Zöglinge ist ein Kostgeld von Fr. 150 bis 250 per Jahr zu entrichten. Es können jeweilen zirka 20 Knaben verpflegt werden. Dieselben müssen landwirtschaftliche Arbeiten verrichten. Zunächst werden Kantonsbürger aufgenommen; es können aber auch, wenn Platz, andere Knaben berücksichtigt werden.

Platzverhältnisse: Für 20 Knaben.

Mittel: Kostgelder; Ertrag der Landwirtschaft; Zinsen vorhandener Guthaben; allfällige Legate und Vermächtnisse von Privaten; jährlicher Beitrag des Kantons aus dem Alkoholzehntel (pro 1907 Fr. 1000); jährliche Subvention der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft (Fr. 200).

Vermögen: Fr. 23,000 in Kapitalien; Fr. 82,000 Gebäudeassekurranzwert; Fr. 16,000 Inventarwert; Fr. 50,000 Wert des Landes und der Waldungen. An grösseren Vermächtnissen und Geschenken gingen ein: 1904 Fr. 5000 von B. Fisch-Schläpfer; 1905 Fr. 1000 von Joh. Friedr. Alder.

Landwirtschaftsbetrieb: Bewirtschafteter Boden: zirka 63 Jucharten. Viehstand: zirka 21 Stück Rindvieh.

Organe: Aufsichtskommission der Rettungsanstalt Wiesen (Subkommission der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft, aus 9 Mitgliedern) — 1 Vorsteher.

N., B. 4, Nr. 1. — A. 1870, II. Nr. 9. — Z.

„Legate zu gunsten der Zwangsarbeitsanstalt."

(Kantonaler Separatfonds.)

Gegründet: 1887.

Geschichtliches: 1887 fiel der kantonalen Zwangsarbeitsanstalt ein Legat von J. J. Tobler, von Wolfhalden, in St. Gallen (im Betrage von Fr. 5000) und ein solches von J. Bänziger-Wohlwend (im Betrage von Fr. 2500) zu; am 17. V. 1887 beschloss der Regierungsrat, diese Vermächtnisse seien zur Bildung eines Fonds zu verwenden.

Zweck: Die Zinsen fallen in die Betriebskasse der Zwangsarbeitsanstalt Gmünden.

Mittel: Kapitalzinse; allfällige weitere Legate und Geschenke.

Vermögen: Fr. 9532. 25 (auf 31. XII. 1907). An grösseren Vermächtnissen und Geschenken fielen dem Fonds zu: 1890 von Witwe Bänziger-Wohlwend in St. Gallen Fr. 2000.

Organ: Landeskassaverwaltung.

Legat Krüsi.

(Separatfonds des Kantons Appenzell A.-Rh.)

Gestiftet: 1886 von Karl Krüsi in Zürich.

Zweck: Der Jahreszins von Fr. 100 wird an der Landsgemeinde unter die Spiessenmannen, Trommler und Pfeifer verteilt. Falls einmal die Landsgemeinde den sog. Landsgemeindemarsch abschaffen sollte, ist die Stiftung zu einem vom Kantonsrat zu bestimmenden wohltätigen Zwecke zu verwenden.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 2500.

Organ: Landeskassaverwaltung.

Appenzell-ausserrhodische Winkelriedstiftung. Kantonale Winkelriedstiftung.

Gegründet: 1883.

Geschichtliches: Das Komitee der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft hatte schon 1884 den Regierungsrat ersucht, die seit 1878 von ihrem Kassier verwaltete, aus der Grenzbesetzung von 1870 herstammende Stiftung „Hülfsfonds für appenzellische Militärs" unter kantonale Verwaltung zu stellen. Am 10. VI. 1890 beschloss dann der Regierungsrat, diesen Fonds der appenzell-ausserrhodischen Winkelriedstiftung einzuverleiben (Fr. 3695. 30).

Zweck: Unterstützung von infolge Militärdienstes ganz oder teilweise arbeitsunfähig gewordenen Militärs, sowie allfällig der Hinterlassenen von im Kriege Gefallenen.

Mittel: Gemäss kantonsrätlicher Schlussnahme vom 2. III. 1885 wurden jährliche Beiträge von Fr. 500 aus der Landeskasse verabfolgt; nunmehr beträgt der Staatsbeitrag Fr. 200. Ferner fallen dem Fonds zu: Ertrag von Neujahrsgratulationslisten, Bettagssteuern, allfällige Geschenke und Legate, Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 151,544. 05 (auf Ende 1907). Die Vermögensvermehrung im Jahre 1907 betrug (an Zinsen und Neujahrsspende) Fr. 10,973. 80. An grösseren Vermächtnissen und Geschenken fielen der Stiftung zu: Fr. 1000 von J. Ulr. Preisig-Schläpfer (1902).

Organ: Kommission der kantonalen Winkelriedstiftung.

Appenzellischer Verein zur Hebung der Sittlichkeit.

Sitz: Herisau.

Gegründet: 18. II. 1890 als Sektion des schweiz. Verbandes zur Hebung der Sittlichkeit. (Datum der Statuten: 6. VI. 1907.)

Zweck: Unsittlichkeit und Mädchenhandel zu bekämpfen, die sittlichen Begriffe im Volke zu heben, gefallene Mädchen zu retten und durch Errichtung und Leitung von geeigneten Anstalten (Marthaheim etc.) unterzubringen, Verbesserungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des weiblichen Geschlechts anzustreben und junge Mädchen, die ausserhalb des elterlichen Hauses ihr Brot verdienen müssen, ohne Rücksicht auf deren Nationalität und Religion, mit Rat und Tat zu unterstützen. — Zu diesem Zwecke hat der Verein ein Marthaheim geschaffen, dessen ausschliessliche Leitung und Verwaltung ihm zusteht. Er ist ferner berechtigt, zu gleichen und ähnlichen Zwecken weitere Liegenschaften zu erwerben resp. zu veräussern.

Mitglieder: Mitglied des Vereins kann jede Person weiblichen Geschlechts des Kantons Appenzell werden, welche die vorstehenden Bestrebungen anerkennt und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages von Fr. 2. 60 verpflichtet. Auch kleinere, regelmässige Gaben berechtigen zur Mitgliedschaft. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. — Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mittel: Eintrittsgelder; Mitgliederbeiträge; Ertrag des allfälligen Vereinsvermögens.

Vermögen: Marthaheim zirka Fr. 17,000 Inventarwert; Vermögen auf einer Liegenschaft (Haus) zirka Fr. 11,000.

Organe: Generalversammlung; Kantonalkomitee (in diesem soll jede Gemeinde wenigstens durch ein Mitglied vertreten sein); leitender Ausschuss (aus 7 durch das Kantonalkomitee aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern); Lokalkomitee (in den grösseren Gemeinden).

S. H. A. B. 1907, Nr. 151.

Kantonalverband des internationalen Vereins der Freundinnen junger Mädchen von Appenzell.

Sitz: Herisau.

Gegründet: 14. III. 1895.

Zweck: Beschützung der jungen Mädchen, welche ausserhalb ihres väterlichen Hauses ihren Verdienst suchen.

Mitglieder: 29 Mitglieder des kantonalen Komitees — 68 Gesamtmitglieder.

Mittel: Das Kantonalkomitee kann von jedem Mitgliede einen Jahresbeitrag von Fr. 1. 25 erheben.

Vermögen: Keines. Alle Gelder gehen in die Zentralkasse nach Bern.

Vereinsorgan: „Aufgeschaut — Gottvertraut".

Organ: Kantonales Komitee.

Hinterländisches Krankenhaus in Herisau.

(Bezirkskrankenanstalt Herisau, Eigentum der 7 Gemeinden des Bezirkes Hinterland.)

Eröffnet: 26. VIII. 1879 (Datum der Einweihung), mit Dr. U. Schläpfer als ärztlichem Leiter und den Neumünster Schwestern des alten Krankenasyls für den Krankendienst.

Geschichtliches: Die Anstalt entstand auf Initiative von Dr. Emil Fisch (geb. 16. V. 1830, † 4. XI. 1904), der auch die Errichtung der Bezirkskrankenhäuser Heiden und Appenzell ins Werk setzte (Stiftungsjahr 1874). — Vorgänger der Anstalt ist das „Gemeindekrankenasyl Herisau", welches sich aus der 1865—1866 unter Leitung einer Diakonisse eröffneten „Abteilung für 4—6 weibliche Kranke" des Geschäftshauses Steiger, Schoch & Eberhard entwickelt hatte. Die Erweiterung jener Abteilung durch ein 1868 gebildetes Komitee zum „Krankenasyl Herisau" erfolgte auf 1. IV. 1869. Diesem Komitee stand ein Kapital von Fr. 15,000 zur Verfügung, nämlich ein Legat von Fr. 10,000 von Statthalter J. Ulr. Schiess und Fr. 5000 freiwillige Beiträge. Das Krankenasyl an der Schmiedgasse bezweckte, „Fremden und einheimischen Kranken, Erwachsenen und schulpflichtigen Kindern beiderlei Geschlechts eine billige und sorgfältige Pflege zu bieten"; in dasselbe wurden auf Kosten der obligatorischen „Mägdekrankenkasse Herisau" auch die schwerkranken weiblichen Dienstboten verbracht. Diese Kasse wurde 1866, in Verbindung mit dem Asyl für weibliche Kranke, ins Leben gerufen, in Nachfolge des 1845 von der Rebstockgesellschaft für weibliche Dienstboten gegründeten „Dienstbotenkasse in Herisau" (Hülfsanstalt für kranke weibliche Dienstboten). In der schweizerischen Armenstatistik pro 1870 figurieren unter dem Kapitalvermögen der Armenpflegschaft der Gemeinde Herisau Fr. 21,508 als „Fonds für eine Krankenanstalt". Im November 1871 wurde ein grösseres freistehendes Haus in Wilen erworben und die Anstalt dorthin verlegt, wo sie bis zur vorläufigen Eröffnung des neuen Krankenhauses verblieb. In die ärztliche Leitung teilten sich E. Fisch und A. Tobler; die Krankenpflege und die häuslichen Dienstleistungen waren an Diakonissen von Neumünster (Oberschwester Marie Bollinger) übertragen. — Im Fisch'schen Projekt der Einteilung des Landes Appenzell in 4 Krankenhausrayons mit je einem Bezirkskrankenhaus, welches 1872 von den Komitees der appenzellischen gemeinnützigen und der ärztlichen Gesellschaft angenommen worden war, figurierte die Erweiterung des Krankenasyls Herisau in ein hinterländisches Bezirkskrankenhaus. Dr. Fisch gelangte aber zu der Überzeugung, dass nur ein Neubau den an ein Musterspital zu stellenden Anforderungen genügen könne; zudem entsprach der maximale Belegraum im alten Krankenasyl mit 32 Betten einem Verhältnis von nur 2 % der Einwohnerschaft von Herisau, bei einem reduzierten Ansatz von bloss 1 % für die mehr ländlichen Gegenden des Hinterlandes. Als Dr. Fisch 1874 mit dem bestimmten Antrag für einen Neubau hervortrat, stiess er anfänglich auf Widerstand. Bei der Sammlung freiwilliger Beiträge erwies sich insbesondere die Opferwilligkeit von Mitbürgern ausser dem Kanton, wie von Nef-Weyermann in St. Gallen, Koller in Paris (welcher merkwürdigerweise folgenden Tags nach Übermittlung eines Checks von Fr. 30,000 starb) etc. Eine erweiterte Krankenhauskommission, in welcher ausser den von der Geberversammlung gewählten Mitgliedern auch offizielle Vertreter der hinterländischen Gemeinden waren, beschloss den Ankauf eines in unmittelbarer Nähe des Dorfzentrums Herisau gelegenen Bauplatzes, zum Weiern, in südlicher Exposition, nebst einem Ökonomiegebäude (Kaufsumme Fr. 50,000) und liess von Architekt Kessler, dem Erbauer des st. gallischen Kantonsspitals, den Plan eines für 60 Betten berechneten Anstaltsgebäudes ausarbeiten. Vor Beginn des Baues wurde jedoch in Berücksichtigung des Umstandes, dass Herisau inzwischen zum eidgenössischen Waffenplatz ausersehen worden war, noch eine Erweiterung des Planes (Erhöhung der Belegziffer um 20 Betten) vorgenommen. Im Frühling 1876 wurde mit der Ausführung des Baues begonnen; binnen 3 Jahren konnte der allen modernen Anforderungen entsprechende Bau beendigt werden. Die Kosten der Errichtung des Bezirkskrankenhauses (Ankauf des Areals, Anlagen, Ökonomiegebäude, Gemüsegarten und Bepflanzung überhaupt, eigentlicher Bau mit 3 kleinen Dependenzen [Eiskeller, Leichenhaus etc.] und kompletes Mobiliar) bezifferten sich auf zirka Fr. 609,000, wovon ein Teil durch freiwillige Beiträge und Geschenke (Fr. 246,000), der Rest durch hauptsächlich hypothekarische Anleihen, für deren Verzinsung von 1877—1880 eine auf Dr. Fischs Bemühungen gebildete Zinsgarantiegesellschaft einstand, gedeckt. 1881 bewilligte die Gemeinde Herisau eine Subvention von Fr. 60,000, worauf Nef-Weyermann in St. Gallen gemäss seiner im voraus gegebenen Erklärung, ein dem 5. Teil der Gemeindesubvention gleichkommendes Geschenk machen zu wollen, Fr. 12,000 zulegte. Seither fielen der Anstalt an grösseren Vergabungen und Geschenken zu: 1881 von Oberrichter Barth. Widmer Fr. 10,000, von Frl. Rosalie Schläpfer Fr. 5000 und von Ludw. Merz Fr. 1200; 1882 von Gustav Schiess-Pfauen Fr. 3000, von Hauptmann Joh. Schefer Fr. 1000 und von Architekt J. J. Schefer Fr. 1000; 1883 von Frau Landammann Zürcher Fr. 3000, von Arthur

Schiess Fr. 6000, von Kanzler Schiess Fr. 1000, von Kantonsrat Frischknecht Fr. 1000 und von Hauptmann J. J. Diem Fr. 1000; 1884 von Ed. Schiess Fr. 1000, von Frau Oberst Meyer Fr. 2000, von Heinr. Höhener Fr. 4000 und von Nef-Weyermann weitere Fr. 20,000; 1886 von Oberrichter Schläpfer Fr. 1000; 1887 von Matth. J. G. Nef Fr. 1000; 1888 von Landammann Zürcher Fr. 1500; 1889 von Frl. Emma Alder Fr. 1000; 1890 von Dr. Fisch sen. Fr. 1000; 1892 von J. J. Zähner Fr. 6000; 1893 von Frau Fichbacher-Schoch Fr. 1000, von Frau Sonderegger-Zuberbühler Fr. 1000 und von Statthalter T. M. Meyer Fr. 2000; 1897 von Emil Hungerbühler Fr. 1000; 1899 von Bezirksrat J. Ulrich Willer Fr. 1000, von Kantonsrat Eman. Schläpfer Fr. 1000 und von Frau Prof. Dr. Sidler-Schiess in Bern Fr. 1000; 1902 von Arwed Schiess Fr. 1000; 1904 von Joh. Friedr. Alder Fr. 2500 und von Gottfried Hauser Fr. 1500; 1905 von Nationalrat J. J. Sondereggers Hinterlassenen Fr. 1000, von Maria Zähner-Bondt Fr. 1000 und von Joh. Friedr. Alder Fr. 5000; 1907 zum Andenken an Frau Schläpfer-Anderes Fr. 1000. — Am 6. V. 1888 erklärten sich sämtliche Gemeinden des Hinterlandes mit der Übernahme des Krankenhauses in Herisau, das bis dahin durch die „Geberversammlung“ verwaltet wurde, einverstanden. Dr. Emil Fisch war bis 1899 Präsident der Krankenhausverwaltung. Dem ersten Direktor der Anstalt folgte am 1. IV. 1885 Dr. P. Wiesmann. Zum 25jährigen Bestand des Bezirkskrankenhauses, 1879—1904, gab die Krankenhausverwaltung 1906 eine illustrierte Jubiläumsschrift heraus.

Zweck: Aufnahme und Verpflegung von Kranken. In erster Linie werden die Mitglieder des Krankenversicherungsverbandes bei der Aufnahme berücksichtigt, sodann die andern Kranken des Bezirkes Hinterland und, wenn Platz vorhanden, auch Kranke anderer Orte, wobei immerhin ein Vorrecht für den bei der Stiftung mitbeteiligten Bezirk St. Gallisch-Wald besteht. Pockenkranke werden gar nicht, Geisteskranke nur vorübergehend und Unheilbare bloss in besonderen Fällen aufgenommen. Die Anstalt besorgt auch die „häusliche“ Krankenpflege, übernimmt die Ausbildung von Krankenwärtern und hält ein Krankenmobilienmagazin. Mit ihr ist eine Poliklinik verbunden.

Platzverhältnisse: Zirka für 80 Kranke (die Anstalt wurde beim Bau für 70—80 Krankenbetten berechnet, so jedoch, dass im Notfall 90 und mehr Patienten aufgenommen werden können).

Mittel: Die finanzielle Grundlage bildet der Krankenversicherungsverband. — Kostgelder: Fr. 5 pro Tag in der I. Klasse (Einzelzimmer), Fr. 4 in der II. Klasse (Zimmer mit 2 Betten), Fr. 3 in der III. Klasse (Zimmer mit 4 Betten), Fr. 2. 50 eventuell Fr. 2 in der IV. Klasse (Zimmer mit 6 Betten) und Fr. 2 eventuell Fr. 1. 50 für Kinder bis und mit dem 14. Altersjahre; Versicherungsverbandsmitglieder werden in der IV. Klasse unentgeltlich verpflegt, und in den andern Klassen geniessen sie eine Taxermässigung von Fr. 1 bis Fr. 2. — Staatsbeiträge von Fr. 1000 pro Jahr und 20 Rp. pro Verpflegungstag (pro 1907 zusammen Fr. 5943. 80). — Geschenke und Legate.

Vermögen: Zirka Fr. 50,000 Inventarwert. Der Wert des zur Anstalt gehörenden Landes (zirka 3 Hektaren) kann nicht geschätzt werden, da dasselbe nicht verkauft werden darf. Auf der Anstalt lasten Fr. 208,500 Schulden in konsolidierten Anleihen.

Organe: 1. Die Krankenhausverwaltung, bestehend aus den Delegierten der 7 hinterländischen Gemeinden, 1 Delegierter auf je 1000 Einwohner. 2. Die Krankenkauskommission, bestehend aus 5 Mitgliedern, von der Verwaltung aus deren Mitte gewählt. 3. Die Krankenhausdirektion, der Anstaltsarzt, ferner 1 Assistenzarzt, 10 Diakonen von Neumünster und die nötige Zahl von männlichen und weiblichen Angestellten.

N., C. 13, N. 5. — Z. (mit Bild).

Poliklinik des Bezirkskrankenhauses in Herisau.

Gegründet: 1879, gleichzeitig mit der Eröffnung des Krankenhauses.

Zweck: Unentgeltliche Erteilung von ärztlichem Rat und Abgabe von Medikamenten an die Mitglieder des Krankenversicherungsverbandes bei leichteren Gesundheitsstörungen (täglich — ausgenommen Sonntags — von 10—12 Uhr finden die Sprechstunden statt).

Mittel: Die Unkosten werden vom Krankenhause bestritten.

Vermögen: Kein besonderes.

Organe: Krankenhauskommission, Anstaltsarzt, Pflegeschwestern.

Croupstation des hinterländischen Krankenhauses in Herisau.

(Krankenhaus-Croupstation Hinterland.)

Gegründet: Frühjahr 1895; eröffnet am 28. IX. 1896. Für Errichtung der Anstalt liefen Fr. 11,100 an Geschenken und Vermächtnissen ein; die Gesamterstellungskosten beliefen sich auf Fr. 14,388. 35.

Zweck: Aufnahme und Behandlung von croup- und diphtherie-kranken Kindern, eventuell auch Erwachsenen.

Platzverhältnisse: 6—8 Betten.

Mittel: Keine besondere Rechnung — die Croupstation bildet einen Bestandteil der hinterländischen Krankenanstalt.

Vermögen: Fr. 2500 Inventarwert. An grösseren Geschenken und Vermächtnissen fielen der Croupstation bei der Gründung zu: 1893 von Frau Landammann Tanner Fr. 1500; 1894 von E. Tanner und Frau Winterhalter Fr. 2000; 1895 von Anna Meyer-Zähner Fr. 1000, von Aug. Diem Fr. 1000 und von Oberst Eman. Meyer-Wetter Fr. 1000.

Organe: Krankenhauskommission, Anstaltsarzt.

Desinfektionsanstalt des Bezirkskrankenhauses Herisau.

Gegründet: Durch Vertrag zwischen dem Regierungsrate des Kantons Appenzell Ausserrhoden und der Verwaltung des hinterländischen Bezirkskrankenhauses in Herisau vom 25. X. und 23. XI. 1894. An die Erstellungskosten (Fr. 14,002. 10) leistete der Kanton einen Beitrag von Fr. 7000 und der Bund einen solchen von Fr. 5540. 15, während vom Krankenhaus Fr. 1461. 95 gedeckt wurden. Im Spätherbst 1895 konnte die Anstalt in Betrieb gesetzt werden.

Zweck: Besorgung von sanitätspolizeilichen Desinfektionen sämtlicher Gemeinden des Bezirkes Hinterland.

Mittel: Die Anstalt wird vom Krankenhaus betrieben und dem Staat dafür Rechnung gestellt.

Vermögen: Fr. 2000 Inventarwert.

Organe: Kantonale Sanitätskommission (dieselbe stellt die Verordnung über Betrieb und Benützung der Anstalt auf, welche der Regierungsrat zu erlassen hat), Krankenhauskommission, Krankenhaus-Direktion.

Freibettenfonds im hinterländischen Krankenhaus in Herisau.

Errichtet: 1904 mit Fr. 1500 von ungenannter Seite.

Zweck: Noch nicht genau fixiert.

Mittel: Fondszinse; allfällige Geschenke und Legate.

Vermögen: Fr. 1756. 30 (auf Ende 1907).

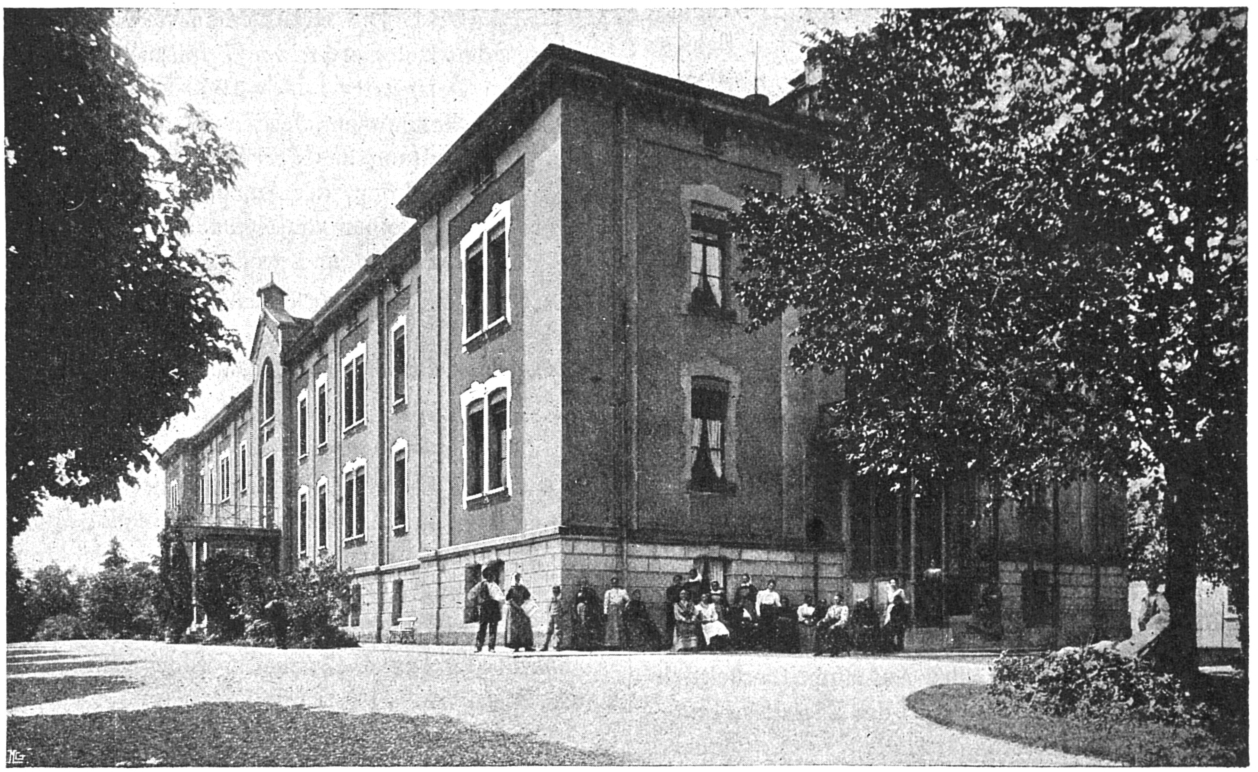

Hinterländisches Krankenhaus in Herisau (Seitenansicht).

Organ: Verwaltung des hinterländischen Krankenhauses.

Schule für Krankenpflegerinnen und Privat-Krankenwärter des Bezirkskrankenhauses in Herisau.

Gegründet: 1884.

Geschichtliches: Gestützt auf das „Regulativ betreffend die Heranbildung von Krankenpflegerinnen“ wurde am 9. IV. 1904 zwischen der Sanitätskommission und der Krankenhausverwaltung ein Vertrag über die Aufnahme von Krankenpflegeschülerinnen des Kantons Appenzell A.-Rh. in das hinterländische Krankenhaus abgeschlossen. Nach diesem Vertrag kommen die von

der Sanitätskommission angemeldeten Lehrtöchter nunmehr bei der Aufnahme in erster Linie in Betracht.

Zweck: Heranbildung eines tüchtigen und zuverlässigen Privatkrankenwärterpersonals. Die Lehrzeit dauert 6 Monate (inkl. 1 Probemonat). Das Krankenhaus gewährt, ausser der Anleitung zur Krankenpflege, Beköstigung, Wohnung und Wäsche.

Aufnahme: Es werden Personen beiderlei Geschlechts ausgebildet. Die Kandidaten haben sich persönlich beim Krankenhausarzte anzumelden; sie müssen das 20. Altersjahr zurückgelegt, dürfen das 35. aber noch nicht überschritten haben.

Mittel: Kostgelder (Fr. 2 pro Tag während der Probezeit und Fr. 1 nach der definitiven Aufnahme). Das Kursgeld für Lehrtöchter, welche die Sanitätskommission angemeldet hat, beträgt Fr. 180.

Vermögen: Die Schule besitzt kein besonderes Vermögen.

Organe: Krankenhauskommission, Anstaltsarzt.

„Häusliche Krankenpflege" des Bezirkskrankenhauses in Herisau.

Eingeführt: 1884.

Zweck: Das Krankenhaus ordnet auf ein bezügliches Gesuch hin eine Pflegeschwester zur Besorgung der häuslichen Krankenpflege ab und leiht Krankenmobilien gegen billige Entschädigung aus.

Mittel: Vergütungen (für 1 Tag Fr. 3 mit freier Station für die Schwester, für $^1/_2$ Tag Fr. 2 mit freier Station und für weniger als $^1/_2$ Tag Fr. 1; Verbandsmitglieder zahlen die Hälfte und Dürftige erhalten auf Grund von Dürftigkeitszeugnissen eine Vergünstigung), die Mehrkosten werden aus der Krankenhauskasse bestritten.

Organe: Krankenhauskommission, Anstaltsarzt, Pflegeschwestern.

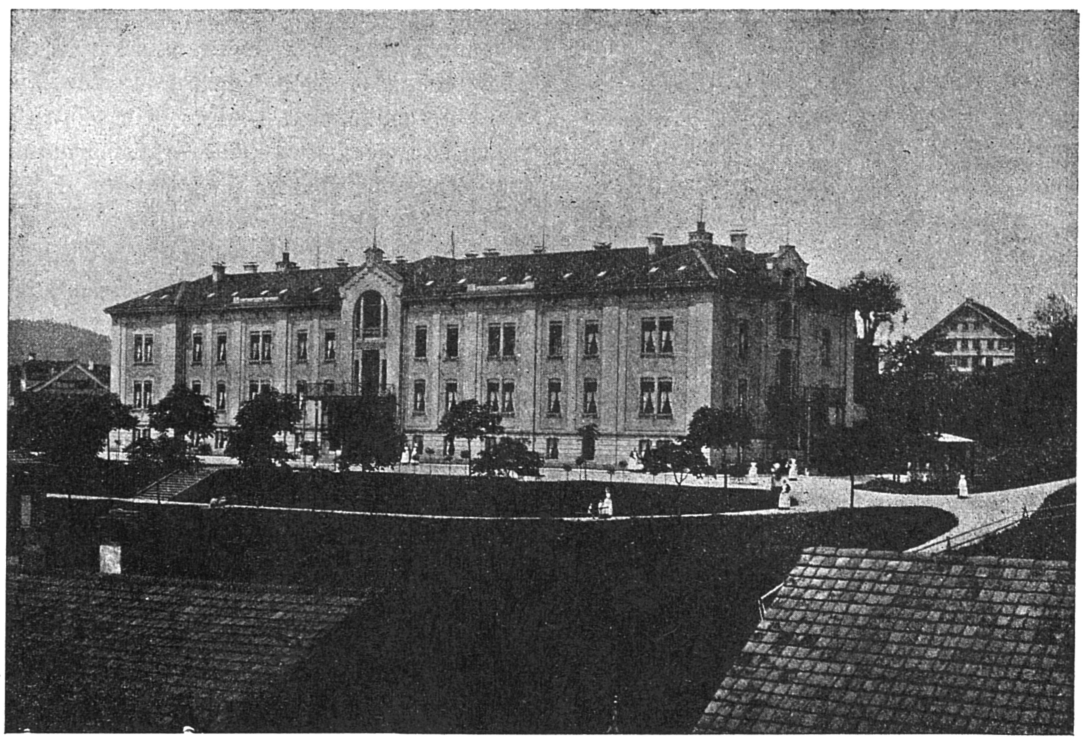

Hinterländisches Krankenhaus in Herisau (Front).

Hinterländisches Absonderungshaus in Herisau.

(Absonderungshaus Herisau.)

Gegründet: 1906.

Geschichtliches: 1895 liess die Bezirkskrankenhauskommission Vorstudien für die Errichtung eines Absonderungshauses machen. Als Bauplatz wurde 1899 die Schmid'sche Liegenschaft (Kreuzböhel) für Fr. 12,000 erworben. Die ganze Institution verlangte eine Kostenausgabe von zirka Fr. 104,000. Der Kanton wurde um eine Subvention von Fr. 30,000 angegangen. In der Märzsitzung 1904 beschloss der Kantonsrat die Verabfolgung eines Beitrages von 40 % der devisierten Kosten, zahlbar in 4 Jahresquoten, und in der

Novembersitzung 1906 eine Nachtragssubvention von Fr. 9200, zahlbar 1909 und 1910. 1906 wurde ein Bundesbeitrag von Fr. 18,000 ausgerichtet. Der Rest der Bausumme wird in Jahresraten von den sieben Gemeinden des Bezirkes Hinterland nach Massgabe des Steuerkapitals getilgt.

Zweck: Am 9. VI. 1906 schloss die Regierung von Appenzell A.-Rh. mit der Krankenhausverwaltung einen „Vertrag über die Benutzung des Absonderungshauses des hinterländischen Bezirkskrankenhauses in Herisau". Nach demselben bildet das Absonderungshaus einen Bestandteil des Krankenhauses und ist als solcher Eigentum der hinterländischen Gemeinden; es steht, wie die ganze übrige Anstalt unter der Aufsicht der Krankenhausverwaltung und unter der ärztlichen Leitung des Krankenhausarztes. Das Absonderungshaus dient in erster Linie dem Bezirk Hinterland zur Aufnahme und Verpflegung von solchen Kranken, welche an einer der im Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, vom 2. VII. 1886, genannten Krankheiten leiden. Die Gemeinden des Hinterlandes haben gleichen Anspruch auf Benutzung des Absonderungshauses zu erwähntem Zwecke. Nach dem Ermessen der ärztlichen Direktion können, solange keine epidemisch Erkrankte sich darin befinden, auch andere Kranke im Hause untergebracht werden. Für Kranke, welche an einer im eidgenössischen Gesetz betreffend die Epidemien genannten Krankheit leiden, hat die Krankenhausdirektion der zuständigen Gemeindebehörde Rechnung zu stellen, welche ihrerseits berechtigt ist, bei Bund und Kanton gemäss den bezüglichen Vorschriften Gewährung von Beiträgen nachzusuchen.

Platzverhältnisse: 4 grosse Krankenzimmer zu 4—5 Betten, 4 Privatzimmer zu 1—2 Betten.

Mittel: Keine besonderen.

Vermögen: Zirka Fr. 15,000 Inventarwert.

Organe: Krankenhausverwaltung, Krankenhauskommission, Anstaltsarzt und Pflegepersonal.

Versicherungsverband des hinterländischen Krankenhauses in Herisau.

(Hinterländischer Krankenhausverband.)

Gegründet: 1874, für Herisau, Schwellbrunn und Schönengrund, sowie Stein und Hundwil obligatorisch.

Geschichtliches: Im Krankenhausverband sind aufgegangen: 1. die Gesellenkrankenkasse Herisau (gegründet 1814); 2. die Mägdekrankenkasse in Herisau (gegründet 1866); 3. die Krankenkasse für Drucker und Modellstecher (Fabrikkrankenkasse der Firma Laurenz Meyer, Abteilung für Aufenthalter, gegründet 1842). 1899 wurde beschlossen, dass die Frauen, welche dem Krankenverbande angehören, für die Zeit der Niederkunft unentgeltliche Aufnahme im Krankenhause Herisau finden, ohne Unterschied auf ehelich oder unehelich (Art Wöchnerinnenversicherung).

Zweck: Gewährung der nötigen ärztlichen Hülfe und Pflege in leichten und schweren Gesundheitsstörungen der Mitglieder.

Mitglieder: Jeder Einwohner des appenzellischen Hinterlandes findet, sofern er das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat, Aufnahme in den Verband. Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines gegen Erlegung von 50 Rp. zu gunsten des Krankenhauses erbrachten Gesundheitsscheines. Auch „bedingte" Gesundheitsscheine werden als gültig anerkannt, so dass mit „habituellen" Leiden behaftete Personen in den Verband treten können. — Für beim Eintritt bereits bestehende Leiden wird keine Gratisbehandlung gewährt. Die Mitglieder haben in leichteren Krankheitsfällen das Recht, sich vom Anstaltsarzt unentgeltlich behandeln zu lassen; in schwereren Fällen können sie sich im Krankenhaus verpflegen lassen, und zwar sechs Monate lang unentgeltlich, vom 7. bis 9. Monat gegen ein tägliches Verpflegungsgeld von 50 Rp. und vom 10. bis 12. Monat gegen ein solches von Fr. 1. — Die Versicherungsverbände der vier appenzellischen Krankenhäuser (Appenzell, Heiden, Herisau, Trogen) haben die Freizügigkeit einander eingeräumt.

Mittel: Monatliche Einlagen der Mitglieder (weibliche bis zum 50. Altersjahre, welche in Herisau wohnen, 60 Rp. und männliche bis zur gleichen Altersgrenze, welche in Herisau wohnen, 80 Rp.; Mitglieder unter dem 50. Altersjahre, welche in einer andern Gemeinde des Bezirkes Hinterland wohnen, 50 Rp. bezw. 60 Rp.; Mitglieder, welche das 50. Jahr zurückgelegt haben, ohne Unterschied des Geschlechtes und Wohnsitzes, Fr. 1).

Vermögen: Keines.

Organe: Verwaltung des hinterländischen Krankenhauses (Delegierte der 7 hinterländischen Gemeinden, welche Besitzer des Krankenhauses sind; auf 1000 Einwohner 1 Delegierter) — Krankenhauskommission — Krankenhausarzt.

K. 1. — Z.

Armenpflegschaft der Gemeinde Herisau.

Geschichtliches: 1544 wurde in der Kirchgemeinde Herisau ein Spendgut von 101 Pfund unter einen Spendmeister gestellt; bis 1578 war dieses Gut auf 401 Pfund angewachsen. — In den 1690er Jahren

war der von Kaiser Leopold I. als Poet gekrönte und in den Adelsstand erhobene Johannes Grob von Groben-Enzenwil (Gemeinde Flawil) Armenpfleger von Herisau; nachdem Grob (geboren 6. IX. 1643, gestorben 1697) im Januar 1690 die ihm von der ausserrhodischen Obrigkeit übertragene Mission am Hofe Leopolds (ungehinderte Einfuhr von Getreide aus Süddeutschland), erfolgreich durchgeführt und zum Dank von der Landsgemeinde das ausserrhodische Landrecht, von der Gemeinde Herisau das Bürgerrecht erhalten hatte, wurde er nämlich in den Gemeinderat Herisau gewählt und ihm das Amt eines Armenpflegers und Bauherrn anvertraut. — 1720, bei Lostrennung der Töchtergemeinden, werden Armenfonds der Gemeinden Herisau und Urnäsch genannt. — Von 1806—1824 hatten die Kaufleute in Herisau vermittelst der Büchsengeldsteuer zirka fl. 14,694 für Armenzwecke zusammengelegt. Während der Teuerung 1816/17 hatte die Gemeinde Herisau über fl. 27,200 für Armenzwecke ausgegeben. Von 1832—1895 wurden den gedruckten Gemeinderechnungen die „Armenbüchle“ (d. h. Verzeichnisse der Unterstützten mit der ihnen vom Armenpfleger verabreichten Unterstützungsbeträge) beigegeben. Die Unterstützungen im gesamten betrugen: 1830: 6277 fl. 21 kr.; 1835: 6498 fl. 17 kr.; 1840: 4304 fl. 53 kr.; 1845: 8616 fl. 15 kr.; 1848: 16,606 fl. 55 kr.; 1850: 8527 fl. 58 kr.; 1855: Fr. 35,327. 12; 1860: Fr. 18,236. 37; 1865: Fr. 18,879. 82; 1870: Fr. 12,834. 97; 1875: Fr. 14,715. 76; 1880: Fr. 23,767. 24; 1885: Fr. 31,712. 84; 1890: Fr. 34,576. 18; 1895: Fr. 35,392. 25; 1900: Fr. 31,455. 47; 1905: Fr. 30,780. 61. — An Armensteuern von den Nicht-Vermögenssteuerpflichtigen wurden erhoben: 1830: 984 fl. 17 kr.; 1835: 274 fl. 54 kr.; 1840: 129 fl. 52 kr.; 1845: 580 fl. 34 kr.; 1850: fl. 314; 1855: Fr. 837; 1860: Fr. 1,651. 83; 1865: Fr. 2406. 80; 1870: Fr. 2537. 80; 1875: Fr. 4184; 1876: Fr. 4488. 70; 1877: Fr. 4270. 75 und 1878: Fr. 539. 20. — An Zuschüssen bedurfte es: 1830: fl. 1600; 1835: 3514 fl. 03 kr.; 1840: fl. 2890; 1845: 4243 fl. 27 kr.; 1848: 12,527 fl. 22 kr.; 1850: 4183 fl. 41 kr.; 1855: Fr. 26,143. 63; 1860: Fr. 4602. 81; 1865: Fr. 5764. 63; 1870: keine; 1875: Fr. 762. 46; 1880: Fr. 12,122. 10; 1885: Fr. 15,691. 83; 1890: Fr. 19,487. 37; 1895: Fr. 21,624. 18; 1900: Fr. 18,252. 96; 1905: Fr. 15,130. 64. — Armenpfleger war: von 1834 bis 1836 Hs. Jakob Schefer, 1841 Johannes Scheuss im Spittel, 1855 Ratsherr Johannes Zellweger, von 1856—1858 Ratsherr Gustav Schiess, von 1859—1861 Ratsherr Johannes Zellweger, von 1862—1864 Ratsherr Joh. Ulrich Bundt, von 1865—1867 Ratsherr Joh. Jakob Hohl, von 1868—1870 Ratsherr Johannes Walser, von 1871—1874 Ratsherr Johannes Nänny, 1875 Ratsherr Johannes Alder, von 1876—1881 Gemeinderat Joh. Jakob Frischknecht, von 1882—1884 Gemeinderat Theodor Zölper, von 1885—1886 Gemeinderat Johann Ulrich Eisenhut, von 1887—1888 Gemeinderat E. J. Buff und von 1889—1891 Gemeinderat Heinrich Tanner-Stricker. Von 1892—1901 bestand derart eine geteilte Armenpflege, dass einem Pfleger die Armen in der Gemeinde, einem zweiten Pfleger diejenigen ausserhalb der Gemeinde zur Versorgung zugewiesen waren. Die interne Armenpflege besorgten während dieser Zeit Gemeinderat Joh. Barthol. Nef (1892—1898) und Gemeinderat Jb. Bächtiger (1898—1901), die externe Armenpflege der Reihe nach die Gemeinderäte J. Schmid-Schläpfer, Hans Walser, Robert Rotach, Jakob Zwiki und Emmanuel Kündig. Nach der am 8. X. 1900 angenommenen Reorganisation der Gemeindekanzlei wurde dann die Stelle eines Armensekretärs kreiert; 1901 übernahm die Armenpflege von den Gemeinderäten Bächtiger und Kündig: Theoph. Schiess, Armensekretär.

Zweck: Unterstützung der armen Angehörigen der Gemeinde gemäss der Bestimmung der kantonalen Verfassung. — Das Armensekretariat prüft nicht bloss alle Gesuche um Unterstützung auf Würdigkeit oder Unwürdigkeit, sondern erteilt auch allen Armen, ob sie Bürger der Gemeinde Herisau sind oder nicht, Rat und Beistand. Nichtbürger vertritt der Armensekretär bei den betreffenden Gemeinden der Schweiz und bei andern Staaten. Das Sekretariat bildet die Zentralstelle für das gesamte Armenwesen der Gemeinde. — 1907 wurde beschlossen, dass die Fürsorge für arme erkrankte, nicht heimtransportfähige Niedergelassene nicht mehr der Polizei, sondern dem Armensekretariat auffallen soll und demgemäss die bezüglichen Kosten nunmehr aus der Armenkasse zu bestreiten seien.

Mittel: Erträgnisse des Armengutes, allfällige Rückerstattungen von früher Unterstützten, Staatsbeiträge für Besserungszwecke und Berufslehren, Gerichts- und fixe Bussen, Beiträge aus der Gemeindekasse zur Deckung von allfälligen Defiziten.

Vermögen: Fr. 267,000 Kapitalbestand auf 31. XII. 1907 — „Armengut der Gemeinde Herisau.“ An grösseren Vermächtnissen und Geschenken fielen demselben zu: 1854 von Oberstlieutenant Joh. Mart. Meier Fr. 1500; 1864 von Johanna El. Meier-Knechtli Fr. 1000; 1866 von Ida Näf in St. Gallen Fr. 1000 und von Marie Magdalena Schoch-Ammann Fr. 1000; 1868 von Statthalter Laurenz Meyer Fr. 2000; 1905 von Maria Zähner-Bondt Fr. 6667. Das Kapitalvermögen betrug: 1837: 24,337 fl. 31 kr.; 1840: 30,104 fl. 47 kr.; 1845: 35,503 fl. 57 kr.; 1850: 48,501 fl. 9 kr.; 1855: Fr. 116,452. 96; 1860: Fr. 152,004. 36; 1865: Fr. 158,532. 76; 1870: Fr. 188,877. 76; 1875: Fr. 194,136. 76; 1880: Fr. 197,686. 76;

1885: Fr. 215,536. 76; 1890: Fr. 219,236. 76; 1895: Fr. 226,236. 76; 1900: Fr. 238,518. 76; 1905: Fr. 252,518. 76.

Organe: Gemeindsarmenpflege (aus 5 Mitgliedern, mit dem Armensekretär, welcher auch beratende Stimme hat, als Aktuar) — Armensekretariat.

A. 1870, Nr. 5 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 5 z. T.

Bürgerasyl Herisau.

(Armenhaus der Gemeinde Herisau.)

Geschichtliches: Am 24. I. 1836 wurde von der Vorsteherschaft Herisau der Gemeindsgenossenkirchhöre die Erbauung eines neuen Armenhauses, an dessen Kosten der Erlös eines Holzverkaufs aus dem Bannwalde verwendet werden sollte, beantragt. 1838 wurde auf dem Ebnet das Armenhaus erbaut; an die sich auf fl. 31,296 belaufenden Baukosten wurde in diesem Jahre eine Vermögenssteuer von fl. 12,461 erhoben, weitere fl. 5492 wurden in den folgenden Jahren gedeckt, und der Rest der Bausumme wurde aus dem Erlös von verkauftem Holz und durch freiwillige Beiträge getilgt. — 1890—1892 erfolgte eine Vergrösserung der Anstalt durch Anbau von zwei Flügelbauten (diesbezügliche Kosten: Fr. 62,000).

Zweck: Verpflegung erwachsener armer Personen der Gemeinde Herisau, welche der Armenbehörde zur Unterstützung auffallen. — Die Anstalt betreibt Spulerei, Holzspalterei und Landwirtschaft.

Platzverhältnisse: 150 Betten (für 90 männliche und 60 weibliche Personen).

Mittel: Ertrag des Bürgerasylgutes, Ertrag der Holzspalterei und des Landwirtschaftsbetriebes, Ertrag aus Arbeitsleistungen verschiedener Art, allfällige Rückzahlungen von Kostgeldern, Gemeindezuschüsse zur Deckung der Defizite. Die Defizitdeckung durch die Gemeinde betrug: 1830: fl. 800; 1835: fl. 900; 1840: 3915 fl. 17 kr.; 1845: 3193 fl. 04 kr.; 1850: 2695 fl. 54 kr.; 1855: Fr. 13,881. 27; 1860: Fr. 8564. 93; 1865: Fr. 4264. 92; 1870: Fr. 6059. 70; 1875: Fr. 4121. 52; 1880: Fr. 643. 91; 1885: Fr. 1265. 17; 1890: Fr. 942. 53; 1895: Fr. 4866. 85; 1900: Fr. 8685. 79; 1905: Fr. 10,553. 66; 1907: Fr. 11,997. 08.

Vermögen: Fr. 743,534. 10, nämlich Fr. 194,284. 10 in Kapitalien, Fr. 301,700 Assekuranzwert der Gebäulichkeiten, Fr. 95,300 Wert des landwirtschaftlich benützten Bodens und Fr. 112,250 Wert der Waldungen (Bestand auf 31. XII. 1907), Fr. 40,000 Inventarwert — „Bürgerasyl- oder Armenhausgut Herisau." An grösseren Vergabungen und Geschenken fielen demselben zu: 1843 ein Betreffnis des Schochschen Testamentsfonds (Fr. 17,150); 1854 von Oberstlieutenant Joh. Mart. Meier Fr. 1500; 1865 von August Schiess Fr. 2000 und von Joh. Elisabet Wetter-Schiess Fr. 2500; 1868 von Statthalter Laurenz Meyer Fr. 2000; 1891 von Jb. Zähner Fr. 5000; 1892 von J. G. Merz in Palmi Fr. 1000 und von J. M. Meyer Fr. 4000; 1904 von Ungenannt Fr. 1000; 1905 von Maria Zähner-Bondt Fr. 6667.

Landwirtschaftsbetrieb: Zirka 72 Jucharten landwirtschaftlich benützten Boden; Viehstand: 19 Stück Rindvieh und 6 Schweine.

Organe: Gemeinderat, Anstaltsverwaltung, Anstaltseltern.

A. 1870, Nr. 5 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 5 z. T.

Waisenanstalt Herisau.

(Waisenhaus der Gemeinde Herisau auf dem Ebnet.)

Geschichtliches: Hauptmann Schefer von Herisau besichtigte auf seinen Reisen unter anderem auch das Waisenhaus in Halle und gründete nach seiner Heimkehr aus eigenen Mitteln im Jahre 1761 eine Waisenanstalt in Herisau. Kurze Zeit nachher, schon 1769, folgte die Gemeinde Herisau dem schönen Beispiel und errichtete eine Waisen- und Armenanstalt in Sangen. Von 1783 an war Pfarrer Sebastian Preisig einige Jahre lang Lehrer in der Anstalt, wo er an den Sonntagnachmittagen Kinderlehre hielt, die auch von den Leuten der Umgebung besucht wurde. — Eine Stiftung von Conrad Schiess zur Rose (fl. 22,000) ermöglichte der Gemeinde, die Trennung von Kindern und Erwachsenen durchzuführen. Am 6. XI. 1817 bezogen die Waisenkinder — 53 an der Zahl — das neuerbaute Waisenhaus auf dem Ebnet. Die Aufsicht über den 1816 erfolgten Bau und die innere Einrichtung des Hauses führte Landsfähnrich Johannes Fisch. Seit der Übernahme des Waisenhauses durch die Gemeinde, das heisst seit 1769, war mit der Anstalt eine öffentliche Primarschule verbunden. Dieser Schulbezirk Sangen ging 1845 in die Schulbezirke Sangen und Moos auf. Die neugegründete Anstalt Ebnet rief den neuen Schulbezirk Ebnet ins Leben. Der Lehrer erhielt einen Gehalt von fl. 300 nebst freier Wohnung in der Anstalt. 1835 wurde ein Lehrer zum Waisenvater gewählt und ihm ein Hülfslehrer beigegeben, welche beide freie Kost und Wohnung in der Anstalt hatten. Der Lehrer bezog einen Gehalt von fl. 100, der Waisenvater einen solchen von fl. 200. Seit Mai 1908 beziehen die Waiseneltern für die Anstaltsleitung und die Führung der Ganztagschule (Klassen 4—6) des Bezirkes Waisenhaus durch den Waisenvater nebst freier Station ein Jahressalair von Fr. 2600. — 1851 wurde der Schulbezirk Ebnet von der Waisenschule losgetrennt, und die Anstalt erhielt, nach Wehrlis Vorbild eingerichtet und geführt, ihre eigene Schule.

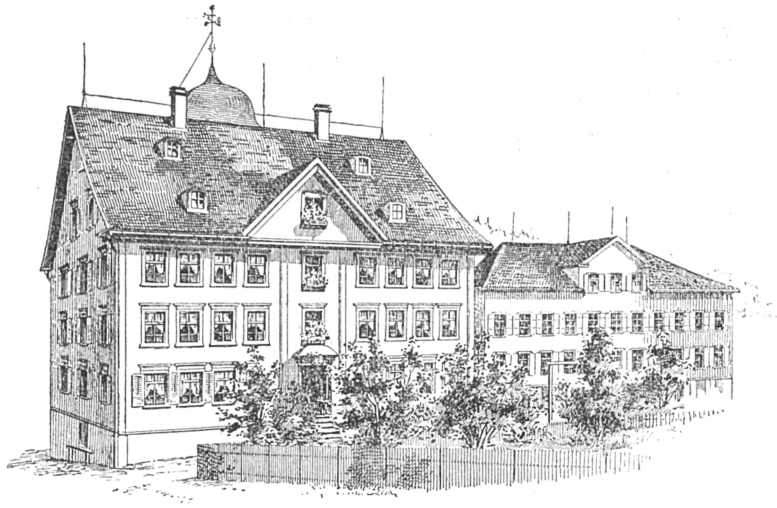

Waisenanstalt Herisau.

Seither erteilt ein vom Gemeinderat Herisau beauftragter Ortspfarrer den Religionsunterricht in der Anstalt und bezieht hierfür, gemäss testamentlichen Bestimmungen, fl. 100, beziehungsweise Fr. 220. Die Waisenknaben wurden bis zum Frühjahr 1908 in der Weberei beschäftigt wozu sie ein Weblehrer anleitete, der nebst freier Station im Jahre 1907 einen Jahresgehalt von Fr. 598 bezog. Die Mädchen füllten die Zeit mit Stricken, Flicken und Ausschneiden aus und waren in den Handarbeiten einer Arbeitslehrerin unterstellt, die mit Fr. 235. 60 jährlich (1908: Fr. 700) bezahlt wurde. — Die eigene Waisenschule der Anstalt war nur von kurzer Dauer. Erst 1851 eingerichtet, wurde sie schon 1859 wieder zu einer öffentlichen Primarschule erweitert und ist als solche bis heute weitergeführt worden. Die Anstalt besitzt ihre eigene Arbeitsschule für die Mädchen, die aber der nämlichen Aufsichtskommission und den nämlichen Reglementen wie die andern Arbeitsschulen der Gemeinde Herisau unterstellt ist.

Zweck: Die Waisenanstalt hat zum Zweck, verwaisten Kindern von Bürgern der Gemeinde Herisau oder solchen Bürgerskindern, die wegen Armut oder anderer Umstände halber in ihren Familien nicht die genügende Pflege oder Erziehung erhalten, durch Aufnahme in die Anstalt einen Ersatz für das Elternhaus zu bieten. Die Waisenanstalt gewährt den aufgenommenen Kindern, was ein Elternhaus in einfachen, bürgerlichen Verhältnissen dem Kinde bietet, also genügende Ernährung, Bekleidung, Lager und Obdach, Schulbildung und gute Erziehung. Sämtliche Kinder besuchen daher je nach ihrer Begabung eine entsprechende Schule und Klasse (Schule für Schwachbegabte, Primar- und Sekundarschule, Handfertigkeits- und Haushaltungsschule etc.) und stehen bis zum 20. Jahre unter Aufsicht der Anstaltskommission. — Die Beschäftigung der Waisenkinder besteht in Arbeit in Haus und Garten. Die Waisenkinder sind während Heu- und Emdernte — soweit es die Schule gestattet — der Bodenverwaltung Herisau, welche das Anstaltsland bewirtschaftet, behülflich.

Platzverhältnisse: Die Anstalt bietet Raum für zirka 80 Zöglinge. Sie steht an der nördlichen Peripherie von Herisau und besteht aus zwei Gebäulichkeiten, dem eigentlichen Waisenhaus und dem Schulhaus.

Mittel: Die Mittel werden beschafft: Aus dem Ertrag der Waisenanstaltsbesitzung, den Kostgeldrückvergütungen, den Staatsbeiträgen an Berufslehre, den Gemeindezuschüssen zur Deckung der Defizite. Letztere betrugen: 1830: fl. 1200; 1835: 1359 fl. 20 kr.; 1840: 3392 fl. 40 kr.; 1845: 2257 fl. 3 kr.; 1850: 829 fl. 20 kr.; 1855: Fr. 7325. 95; 1860: Fr. 10,579. 10; 1865: Fr. 8983. 67; 1870: Fr. 8085. 60; 1875: Fr. 1191. 97; 1880 und 1885: keine Zuschüsse erforderlich; 1890: Fr. 5552. 07; 1895: Fr. 4012. 12; 1900: Fr. 1797. 36; 1905: Fr. 2518. 28; 1906: Fr. 2898. 80; 1907: Fr. 11,582. 54.

Vermögen: Fr. 460,908. 55, nämlich Fr. 282,408. 55 in Kapitalien, Fr. 144,200 Assekuranzwert der Gebäude, Fr. 21,100 Wert des landwirtschaftlich benützten Landes und Fr. 13,200 Wert des Waldes (auf 31. XII. 1907) — „Waisenanstaltsgut Herisau." An grösseren Vergabungen und Geschenken fielen demselben zu: 1843 die Hälfte der Summe der Schochschen Testamentsverwaltung (Fr. 17,150); 1854 von Oberstlieutenant Johann Martin Meier Fr. 1000; 1864 von A. Maria Stark Fr. 1000; 1865 von August Schiess Fr. 2000 und von Joh. Elisabet Wetter-Schiess Fr. 2500; 1868 von Statthalter Laurenz Meyer Fr. 2000; 1891 von Jb. Zähner Fr. 5000; 1892 von J. G. Merz Fr. 1000 und von J. M. Meyer Fr. 4000; 1904 von Professor Joh. Karl Jb. Merz Fr. 2500; 1905 von Maria Zähner-Bondt Fr. 6667. — Die Bewirtschaftung der Grundstücke der Waisen- wie auch der Armenanstalt wird von der Bodenverwaltung Herisau besorgt.

Organe: Gemeinderat — Waisenkommission.

A. 1870, I. Nr. 5 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 5 z. T. — Z.

Legat „Ottilie Ziegler" der Gemeinde Herisau.

(Zieglersches Legat.)

Errichtet: 1864 von Ottilie Ziegler.

Zweck: Die Zinsen sollen alljährlich für Waisentöchter von Geistlichen, Erziehern oder Kaufleuten im Alter von über 30 Jahren verwendet werden. Es waltete die Absicht, in reichern Verhältnissen erzogene Töchter,

welchen aber wenig Vermögen anfiel, und die für Erwerb nicht erzogen worden sind, Beihülfe zu leisten.

Mittel: Fondszinse.

Vermögen: Fr. 15,000 Kapitalien.

Organe: Gemeinderat Herisau, Jungfrauen-Komitee (eingesetzt gemäss Legatbestimmung).

A. 1890, II. B. d. 2. Nr. 3 z. T.

Feuerwehr-Unterstützungsfonds Herisau.

Geschichtliches: Das Turnerrettungskorps Herisau gründete 1867 einen Fonds zur Unterstützung seiner im Dienste verunglückten Mitglieder und übergab ihn der Gemeinde zur Verwaltung (Bestand auf Ende Oktober 1869: Fr. 3490).

Zweck: Im Feuerwehrdienst verunglückte Mitglieder oder deren Hinterlassene zu unterstützen.

Mittel: Fondszinse, Geschenke und Vermächtnisse.

Vermögen: Fr. 46,000. 1907 fielen dem Fonds Fr. 1000 von Hch. Suhner zu.

Organe: Hauptversammlung—Spezialkommission (aus 3 Mitgliedern).

„Hülfsfonds für Elementarschaden" der Gemeinde Herisau (Stiftung von Felix Schmid).

(Schmidscher Hülfsfonds für Elementarschaden.)

Gegründet: 20. V. 1889.

Zweck: Unterstützung der durch elementare Ereignisse geschädigten Gemeindeeinwohner.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 2367. 70 (auf 31. XII. 1907).

Organ: Gemeinderat.

Naturalverpflegungsstation Herisau.

(Gemeindeinstitution. Herberge in Herisau, dem Polizeiamt unterstellt.)

Errichtet: 1. XI. 1894 durch den Gemeinderat Herisau.

Geschichtliches: Vor Eröffnung der Station liess die Gemeinde Herisau Ortsgeschenke à 30 Rp. verabfolgen. Bei der Bewerbung der Gemeinde um Subventionierung ihrer Naturalverpflegungsstation wurde zunächst die Bedingung gestellt, diese Station von einem Verband hinterländischer Gemeinden übernehmen zu lassen; allein eine diesbezüglich vom Gemeinderat Herisau auf den 21. VII. 1895 einberufene Delegiertenversammlung ergab, dass die andern hinterländischen Gemeinden bei der Ortsgeschenkausteilung verbleiben wollten. — Bis 1899 wurde nur in den strengen Wintermonaten (XII. und I.) Abend- und Morgenessen, in der übrigen Zeit entweder bloss Abend- oder bloss Morgenessen verabfolgt; auf eine Eingabe um Aufbesserung der Verpflegung hat dann der Gemeinderat beschlossen, Abendkarten à Fr. 1 (für Abendsuppe mit Brot, Logis, Morgenkaffee mit Brot) und Mittagskarten à 50 Rp. (für Suppe, Wurst und Brot) das ganze Jahr hindurch zu verabreichen.

Zweck: Unterdrückung des Hausbettels.

Organisation: Die Herberge wird jeden Abend durch einen Polizisten kontrolliert; derselbe trägt die Namen der Anwesenden in ein beim Polizeiposten aufliegendes Kontrollbuch ein. Wenn Arbeitsgesuche auf der im Wachtlokal sich befindenden Tafel notiert sind, so werden den Durchreisenden Formularkarten verabreicht, mittelst welchen der Ausweis zu erbringen ist, ob Arbeitseinstellung möglich wird; vor Erbringung dieses Ausweises wird keine Verpflegungskarte abgegeben. — Der Arbeitsnachweis in der Herberge sowie auf dem Polizeiposten funktioniert mangelhaft, da nur wenige Arbeitgeber ihren Bedarf anzeigen, andere aber, wenn derselbe gedeckt, die Mitteilung unterlassen.

Mittel: Die Kosten der Naturalverflegung werden aus der Polizeikasse der Gemeinde Herisau und einem Jahresbeitrag des Kantons aus dem Alkoholzehntel (pro 1907: Fr. 350) bestritten.

Vermögen: Kein besonderes.

Organe: Polizeiamt Herisau, Herbergehalter.

Freiwilliger Armenverein in Herisau.

Gegründet: 1860, in Nachfolge der „Freiwilligen Armenpflege in Herisau".

Geschichtliches: 1771 entstand in Herisau eine *wohltätige Gesellschaft* („Korngesellschaft"); es schlossen sich einige Kaufleute zusammen, um bei der damaligen Teuerung Korn aus Italien kommen zu lassen, aus dem sie nicht nur sich selber, sondern auch den Armen bedeutend wohlfeileres Brot sicherten. Im April 1800, angesichts des Kriegselends, wurde in der Gemeinde eine *Rumfordsche Suppenanstalt* eröffnet, welche aber keinen langen Bestand hatte. — Im Juni 1807 trat die auf Initiative von Landsfähnrich Johannes Fisch (geb. 23. V. 1757, † 3. X. 1819) gegründete *„Hülfsgesellschaft in Herisau"* in Tätigkeit. Die sowohl von der Vorsteherschaft, als von der Bürgerversammlung genehmigten Statuten bestimmten: 1. durch den Bezug von fl. 1 vom 1000 des Vermögens der steuerpflichtigen Einwohner des Fleckens soll ein Hülfsfonds zu regelmässiger Unterstützung der Armen errichtet werden; 2. aus diesem Fonds sollen alle Ausgaben für die fremden Steuersammler, verunglückte

Personen, reisende Handwerker, und für die Armen der Gemeinde bestritten werden, unter Verbot alles öffentlichen und heimlichen Bettelns der Fremden und Landsleute auf der Gasse und in den Häusern, sowie alles Kollektierens innert der Feuerschau; 3. den Armen der benachbarten Ortschaften, die sich bis dahin grösstenteils von Almosen in Herisau nährten, sollen nach Massgabe ihrer vom Pfarrer zu bescheinigenden Umständen aus diesem Fonds die fernern Unterstützungen gereicht werden, jedoch ohne Verbindlichkeit für die Zukunft, da nach Gesetz jede Gemeinde gehalten sei, ihre Armen selbst zu versorgen; 4. die Unterstützung und Fondsverwaltung besorgt eine Kommission aus 7 Mitgliedern (Landsfähnrich Fisch als Präsident, 3 aus der Vorsteherschaft des Fleckens erwählte Mitglieder und 3 Partikulare). Die Kommission nahm ein Verzeichnis der Gemeindearmen mit Angabe ihrer Verhältnisse auf, setzte die Wochengaben fest und teilte sich so in die verschiedenen Geschäfte, dass 3 Mitglieder alle Montag Nachmittage auf dem Rathause die festgesetzten Gaben an die Gemeindearmen (Bürger und Niedergelassene) und ein 4. Mitglied die Unterstützungen an Kollektanten und durchreisende arme Personen jeder Art zu verabfolgen, ein 5. Mitglied das Rechnungswesen, ein 6. die Versendung des Geldes an die Vorgesetzten der andern hinterländischen Gemeinden und das 7. Mitglied das Protokoll und sonstige Skripturen zu besorgen hatte. Weil wahrgenommen wurde, dass es solche gab, welche vom Rathause direkt in eine Winkelwirtschaft gingen, um das für ihre Familie für die ganze Woche Erhaltene auf einmal zu verzehren, so wurde später, statt wie anfänglich Geld, Lebensmittel ausgeteilt. Vom 24. V. 1807 bis 27. V. 1811 wurden von der Hülfsgesellschaft an Gaben 9160 fl. 5 kr. verausgabt (dabei an die Gemeinden Urnäsch, Schwellbrunn, Hundwil, Stein und Schönengrund, 1807 auch Waldstatt, zusammen fl. 2763, und zwar 996 fl. 52 kr. an Bargeld und 1766 fl. 8 kr. an Brot). Der am 3. IX. 1811 zusammengetretenen Landesarmenkommission zur Linderung des Notstandes durch die Krisis in der Baumwollindustrie empfahl Herisau Nachahmung seiner Hülfsgesellschaft, durch die, verbunden mit der Polizei, der Bettel ganz verdrängt worden sei. Im Oktober 1816 bestand diese Hülfsgesellschaft noch und wurde ihre Wirksamkeit von den Abgeordneten Herisaus an der Sitzung der neu eingesetzten Landesarmenkommission mit Anerkennung gedacht; bald darauf hat sie sich aber aufgelöst, weil die eingetretene grosse Not umfassenderes und ungeteiltes Wirken erforderte, und die Gesellschaft nicht mit der Vorsteherschaft zugleich Steuern erheben konnte. — Am 4. X. 1814 bildete sich in Herisau eine *Gesellschaft zur wohlfeileren Anschaffung von Lebensmitteln in Teuerungszeiten* („Korngesellschaft“) nach dem Vorbilde der wohltätigen Gesellschaft von 1771; die Anregung hierzu gaben Kantonsrat Schoch in St. Gallen (Bürger von Herisau) und Landsfähnrich Johannes Fisch, indem jeder einen Beitrag von fl. 275 zur Errichtung eines Hülfsfonds zeichnete und die begüterten Bewohner von Herisau einluden, zur Unterstützung der Notleidenden in künftigen Tagen der Teuerung und des Misswachses behufs Anschaffung von Korn, Früchten, Erdäpfeln und andern Samen zum Pflanzen etc., zur Errichtung nützlicher Anstalten, Unterstützung tätiger Menschen etc., freiwillige Beiträge zusammenzulegen (Ende 1814 zählte die Gesellschaft 7 Mitglieder mit einer Einlage von fl. 1345). Diese wohltätige Gesellschaft war während der Teuerungszeit 1816/1817 besonders tätig. In dieser Zeit machten die Gebrüder Schiess für Lebensmitteleinkäufe namhafte Vorschüsse. Sie entfaltete auch 1832 eine rege Wirksamkeit. Mehrere Mitglieder überliessen dann ihre Anteile am Rest des zusammengelegten Fonds der Realschulgesellschaft Herisau, welche im März 1838 eine Realschule eröffnen konnte; jene Anteile machten zusammen fl. 4456 aus. — In der Folge entstanden in Herisau mehrere „Korngesellschaften“ als Sparkassavereine (um die Mitte der 1840er Jahre gab es 5 solcher, um die Mitte der 1880er Jahre noch 3 [Dorf, Vordorf und Schwänberg]). — Im Herbst 1844 trat eine *„Freiwillige Armenpflege in Herisau“* in Wirksamkeit, indem die „Rebstockgesellschaft“ auf Anregung von Dekan Wirth eine Armenkommission niedersetzte; sie nahm z. B. 1854 an freiwilligen Gaben (ohne Kleidungsstücke und Lebensmittel) Fr. 2224 ein und unterstützte damit Hausarme ohne Unterschied ihrer Herkunft. 1855 steuerte Herisau an diese Privatarmenkommission Fr. 1562. Vom 15. X. 1855 bis 15. X. 1857 unterstützte sie 193 Personen mit Fr. 2351. 02. Im ganzen wurden durch diese Institution (1844—1860) zirka Fr. 20,000, nebst vielen Naturalien, verteilt. Die Privatarmenkommission war derart zusammengesetzt, dass auf jeden der 7 Bezirke 1 Mitglied kam. — Am 14. XI. 1847 bildete sich in Herisau auf Anregung der Rebstockgesellschaft auch ein Hülfsverein zu gunsten der im Sonderbundsfeldzug Stehenden. — Der *freiwillige Armenverein* verausgabte in den ersten 20 Jahren seiner Wirksamkeit (1860—1879) an Arme Fr. 150,724. 82. — Im Herbst 1872 kauften einige Herren von Herisau grosse Quantitäten Kartoffeln an, um solche den Winter hindurch zu sehr mässigen Preisen an ärmere Leute abzugeben (mit obrigkeitlicher Bewilligung waren diese Vorräte in der Kaserne eingekellert).

Zweck: Unterstützung würdiger Armen; Weihnachtsbescherung armer Kinder mit Schuhen.

Mitglieder: Gemeindeeinwohner — Frauen und Männer — welche sich in irgend einer Weise an der Vereinswirksamkeit beteiligen wollen, werden als Mitglieder angenommen. Zahl: 380—400.

Mittel: Geschenke und Beiträge in bar und Naturalien von Privaten und Behörden, allfällige Rückerstattungen, eventuell Kirchensteuern etc.

Vermögen: Fr. 9,500. An grösseren Vergabungen fielen dem Verein zu: 1865 von Joh. Elisab. Wetter-Schiess Fr. 1000; 1895 von A. Katharina Nef-Zähner Fr. 1000; 1902 von Johs. Baumann, zur Linde, Fr. 1000; 1904 von Frau B. Fisch-Schläpfer Fr. 3500 (Fr. 1000 zur sofortigen Austeilung); 1905 von Maria Zähner-Bondt Fr. 1000 und von Joh. Friedrich Alder Fr. 1000; 1906 von Heinrich Suhner Fr. 1000; 1907 von alt-Bankdirektor Blumer in Zürich Fr. 2000.

Organe: Jährliche Hauptversammlung, Komitee (aus: Präsident, Bezirkspfleger, Aktuar, Kassier und Depotverwalter).

A. 1870, II. Nr. 7.

Allgemeiner Frauen-Armenverein in Herisau.

(Frauenarmenverein Herisau.)

Gegründet: 1879 (Datum der Statuten: Januar 1907).

Geschichtliches: Während 15 Jahren, 1892 bis 1907, stand Frau Pfarrer Juchler an der Spitze des Vereins. Sie führte den Zweig der Wöchnerinnenpflege neu ein („Verein der Wöchnerinnenpflege"). Für diesen Zweig besteht ein besonderes Regulativ.

Zweck: Austeilung von Weihnachtsgaben an Kinder von 12—16 Jahren in Verbindung mit dem Verein für Christbescherung, sowie an alte, kränkliche Leute; Unterstützung von armen Wöchnerinnen mit Kindszeug, Mittagessen oder Barbeiträgen; Pflege von bedürftigen Wöchnerinnen durch zwei Pflegschaften; Unterstützung von armen Haushaltungen und armen Kranken.

Mitglieder: Der Verein besteht aus zirka 20 Aktiv- und 200 Passivmitgliedern. Die ersteren versammeln sich wöchentlich an einem Abend zu einer Arbeitsstunde und bezahlen vierteljährliche Beiträge à Fr. 1. Die Passivmitglieder leisten Vierteljahresbeiträge von je Fr. 1. 50.

Mittel: Mitgliederbeiträge, Bussenerträge, Geschenke und Vermächtnisse.

Vermögen: Fr. 5500. Kollekte zu gunsten der Wöchnerinnenpflege: Fr. 2200.

Organe: Hauptversammlung, Komitee (aus 7 Mitgliedern).

(Frauen-)Verein für Christbescherung armer Kinder in Herisau.

(Armenverein für Christbaumbescherung.)

Gegründet: 1870.

Zweck: Arme Kinder an Weihnachten zu bescheren (mit Kleidungsstücken exklusive Schuhen).

Mitglieder: Zahl: Zirka 15 aktive und zirka 60 passive.

Mittel: Jahresbeiträge und Geschenke.

Vermögen: Fr. 1400.

Organ: Frauenkomitee (bestehend aus 5 Mitgliedern).

Evangelischer Frauenverein in Herisau.

Gegründet: 1860 von Frau Oberst Meier-Wetter und Frau Steiger-Meier.

Geschichtliches über Frauenvereine in Herisau: 1835 wurde von Pfarrer Scheuss, als Zweigverein der Lesegesellschaft zum Rebstock, ein Frauenverein gegründet. Dieser Verein unterhielt in den 1840er Jahren 5 Arbeitsschulen in verschiedenen Bezirken der Gemeinde Herisau, in denen junge Mädchen in 3 Nachmittagsstunden unentgeltlich nähen und stricken lernten und, soweit es sein konnte, auch in der Verrichtung häuslicher Geschäfte geübt wurden. 1854 setzte sich mit der „Privatarmenkommission Herisau" ein „Krankenverein aus Frauen und Jungfrauen", behufs Kranken-Besuche (mit religiöser Einwirkung) und -Unterstützung in Verbindung. Es ist dies der Vorgänger des Vereins für Krankenpflege in Herisau (vergl. diesen, hiernach). — 1888 entstand ein „Frauen-Verein für Hausarbeit in Herisau", um armen Frauen, deren Verdienst nicht ausreichte oder die überhaupt in der Industrie nichts verdienen konnten, Arbeit zu verschaffen; dieser Verein wurde aber wegen zu schwacher Frequenz wieder aufgehoben. — Der „Fünfrappenverein in Herisau" ging im Verein zur Hebung der Sittlichkeit auf.

Zweck: Förderung des religiösen Lebens in der Gemeinde.

Mitglieder: 9.

Mittel: Freiwillige Beiträge und Legate. — An grösseren Vermächtnissen fielen dem Verein zu: 1865 von Joh. Elisab. Wetter-Schiess Fr. 1000; 1905 von Maria Zähner-Bondt Fr. 500; 1908 von Anna Katharina Baumann Fr. 1000.

Katholischer Arbeiterinnen- und Dienstboten-Verein Herisau.

(Verein im Kartell christlich-sozialer Arbeitervereine Herisaus.)

Gegründet: 1. VI. 1902 von Pfarrer Alb. Scherrer.

Zweck: Die Hebung und Förderung der leiblichen und geistigen Lage der Arbeiterinnen. — Der

Verein lässt Unterrichtskurse veranstalten. Er führt eine Spar- und eine Krankenkasse.

Mitglieder: Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Arbeiterin werden, die das 16. Lebensjahr angetreten hat und kein selbständiges Geschäft besitzt. Die Mitglieder verpflichten sich zur Bezahlung eines monatlichen Beitrages von 20 Rp. Bei statutenwidrigen, unehrenhaften oder den Frieden des Vereins störendem Verhalten ist der Gesamtvorstand berechtigt, die Ausschliessung zu verfügen. Mitglieder, die ausgeschlossen werden oder freiwillig austreten, verlieren alle Anspruchsrechte auf die Vorteile und das Vermögen des Vereins. Der Verein nimmt auch Ehrenmitglieder auf, die sich zu einem jährlichen Beitrag von Fr. 1 verpflichten. Für die Verbindlichkeiten des Vereins ist lediglich das Vereinsvermögen haftbar. — Mitgliederzahl: 150.

Mittel: Eintrittsgelder, Mitgliederbeiträge, eventuell Ertrag vorhandener Vereinsguthaben.

Vermögen: Fr. 1195 (Vereinskasse).

Organe: Hauptversammlung, Kommission (aus 20 Mitgliedern, der katholischen Ortspfarrer als Präses), Rechnungsrevisorinnen.

S. H. A. B. 1902, Nr. 331.

Lokalkomitee Herisau des internationalen Vereins der Freundinnen junger Mädchen.

Gegründet: 12. II. 1895 als Sektion des 1877 in Genf gegründeten internationalen Vereins der Freundinnen junger Mädchen.

Zweck: Beschützung der jungen Mädchen, welche ausserhalb des väterlichen Hauses ihren Verdienst suchen.

Mitglieder: 8.

Mittel: Jahresbeiträge. Dieselben gehen nach Bern an den schweizerischen Landes-Verein.

Vermögen: Keines.

Marthaheim in Herisau.

(Anstalt der Sektion Herisau des Vereins zur Hebung der Sittlichkeit.)

Gegründet: 1894.

Geschichtliches: Schon in den 1860er Jahren bestand in Herisau ein „Asyl für weibliche Dienstboten".

Zweck: Heim für Arbeiterinnen und („Mägde-Herberge") Asyl für vorübergehend stellenlose Dienstmädchen. Es besteht auch ein Placierungsbureau in der Anstalt.

Platzverhältnisse: Der Anstalt dient ein eigenes Haus; es können jeweilen 16 Personen aufgenommen werden.

Mittel: Kostgelder (pro Tag und Person Fr. 1.20), Gebühren für die Stellungsvermittlungen (50 Rp. Einschreibungsgebühr für Herrschaften und Dienstboten und Fr. 2 Entschädigung nach erfolgter Vermittlung von ersteren und 50 Rp. von letzteren), Gemeindesubventionen (pro 1908 Fr. 150), jährlicher Beitrag des Kantons aus dem Alkoholzehntel (pro 1907 Fr. 100).

Vermögen: Fr. 600 in Kapitalien, Fr. 17,000 Inventarwert.

Organe: 7gliedrige Aufsichtskommission, Hausmutter.

N. B. 7, Nr. 3.

Verein für Volkswohl in Herisau.

Gegründet: 18. XII. 1902.

Geschichtliches: 1904 errichtete der Verein ein alkoholfreies Restaurant. — Auf Ostern 1908 war in Herisau auch eine „Genossenschaft Sorgenfrei" gegründet worden, welche die Beseitigung der bei ihren Mitgliedern durch eine naturwidrige Überkultur hervorgerufenen körperlichen und geistigen Schädigungen und aller damit verbundenen Missstände bezweckte, aber schon am 20. VI. 1908 wieder einging (S. H. A. B. 1908, Nr. 108 und 168).

Zweck: (Durch Errichtung alkoholfreier Wirtschaften und Unterhaltungslokalitäten) die Bekämpfung des Wirtshauslebens, sofern es dem sittlichen und materiellen Wohlergehen des Volkes Eintrag tut. Der Verein kann seine Tätigkeit auch auf andere, ähnliche Bestrebungen ausdehnen, welche den Missbrauch des Alkohols bekämpfen.

Mitglieder: Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern. Die Passivmitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 1 und die Aktivmitglieder einen solchen von mindestens Fr. 3. Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der dessen Zweck fördern will. Die Mitgliedschaft hört durch Nichtbezahlung des Beitrages und durch Tod auf. Jede persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, es haftet dafür nur das Vermögen des Vereins.

Vereinsvermögen: Dieses bildet sich: 1. aus den Jahresbeiträgen der Passiv- und Aktivmitglieder; 2. aus etwaigen Betriebsüberschüssen; 3. aus Beiträgen aus dem Alkoholzehntel; 4. aus freiwilligen Beiträgen, Geschenken und sonstigen Einnahmen. Das Vermögen des Vereins darf seinem Zwecke nicht entfremdet werden.

Mittel: u. a.: jährlicher Beitrag des Kantons aus dem Alkoholzehntel (pro 1907 Fr. 500).

Verwendung des Gewinnes: Allfällige Überschüsse des Wirtschaftsbetriebes werden zu Amortisa-

tionen, eventuell zur Erweiterung der Tätigkeit des Vereins, besonders zur Errichtung neuer Lokale oder zur Äufnung des Vereinsvermögens verwendet.

Organe: Generalversammlung, Vorstand (aus 9 Mitgliedern), 2 Rechnungsrevisoren.

S. H. A. B. 1903, Nr. 8.

Alkoholfreies Restaurant des Vereins für Volkswohl in Herisau.

Eröffnet: II. 1904. Die Installationskosten wurden durch freiwillige Beiträge hiesiger Gönner gedeckt.

Zweck: In den geräumigen Lokalen des Restaurants werden dem Publikum um billigen Preis gute Mittagessen verabfolgt; ebenso werden solche über die Gasse abgegeben. — Die Wirtschaftsräume sind übrigens von morgens 6 bis abends 10 Uhr ununterbrochen geöffnet. Während dieser Zeit werden sämtliche in den alkoholfreien Restaurants gewöhnlich zu habende Speisen und Getränke serviert.

Mittel: Die Betriebsmittel werden durch die Jahresbeiträge der Mitglieder des Vereins für Volkswohl und durch jährliche Beiträge des Staates aus dem Alkoholzehntel beschafft (vergl. den „Verein für Volkswohl").

Vermögen: Zirka Fr. 12,000 (das Vermögen des „Vereins für Volkswohl").

Organe: Die Aufsicht über das Restaurant übt der Betriebsausschuss (Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar des Vereins für Volkswohl, sowie eine durch diesen Vorstand bezeichnete Dame) aus. Das Restaurant steht unter der Leitung einer Gerantin, die ein Personal von 5 weiblichen Angestellten und 2 Hülfsaufwärterinnen während der Mittagszeit zu ihrer Verfügung hat.

Verein vom Blauen Kreuz in Herisau.

Gegründet: 1891 als Mässigkeitsverein (seit 1897: Verein für totale Abstinenz). Dem Verein wurde aus dem Alkoholzehntel an seine ersten Einrichtungskosten ein Beitrag von Fr. 300 gewährt.

Zweck: Trinker-Rettung.

Mitglieder: 60.

Mittel: Monatliche Beiträge von 50 Rp. per Mitglied; aus dem Alkoholzehntel per Mitglied Fr. 1. 50 jährlich; freiwillige Beiträge.

Vermögen: Fr. 500.

Publikationsorgane: „Blaues Kreuz" und „Arbeiterfreund".

Organe: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Bibliothekar.

Alkoholgegnerbund, Sektion Herisau.

(Früher: Sektion Appenzell.)

Gegründet: 1894 als Sektion des in Zürich entstandenen „Internationalen Vereins zur Bekämpfung des Alkoholgenusses", welcher 1895 mit dem deutschen „Alkoholgegnerbund" fusionierte.

Geschichtliches: 1905 liess die Landesschulkommission von Appenzell A.-Rh. an alle Schulen des Kantons die von der Schriftstelle des Alkoholgegnerbundes herausgegebene Broschüre „Die Schule und der Kampf gegen den Alkoholismus" gratis zustellen.

Zweck: Aufklärung über die Folgen des Alkoholgenusses. Der Verein sucht durch Belehrung und persönliches Beispiel der Mitglieder für die Ideen der Alkoholabstinenz Propaganda zu machen.

Mitglieder: 40—50.

Mittel: Mitgliederbeiträge; jährlicher Beitrag des Kantons Appenzell A.-Rh. aus dem Alkoholzehntel (pro 1907: Fr. 300).

Vermögen: Keines.

Organe: Monatliche Mitgliederversammlungen — Vorstand.

Neutrale Guttemplerloge Säntis in Herisau.

Gegründet: 1. XII. 1907.

Zweck: Alkoholbekämpfung.

Mitglieder: 30.

Mittel: Beiträge der Mitglieder (pro Jahr Fr. 8 von Männern, Fr. 6 von Frauen) etc.

Vermögen: Keines.

Publikationsorgan: Schweizer. Abstinenzblätter.

Organ: Kommission (aus 7 Mitgliedern).

Krankenmobilienmagazin der Gemeinde Herisau.

Eröffnet: 1. III. 1905.

Geschichtliches: 1903—1905 beschafften Krankenvereine in Herisau die erforderlichen Mittel zur Komplettierung der nötigen Ausrüstung eines Krankenmobilienmagazins (zirka Fr. 1500); dieses Magazin traten sie dann der Gemeinde ab, die nun den nötigen Unterhalt übernahm.

Zweck: Förderung der Krankenpflege in der Gemeinde Herisau durch Ausleihen von Krankenmobilien gegen billige Entschädigung (Reglement vom 27. XII. 1904). Die Utensilien sind im Krankenhause Herisau deponiert.

Mittel: Miettaxen (nach einem gedruckten Tarif), Gemeindezuschüsse (jährlich Fr. 300—400).

Vermögen: Zirka Fr. 1800.

Organe: Gemeinderat, Ortsgesundheitskommission, beziehungsweise Subkommission derselben; 1 Diakonisse des Bezirkskrankenhauses (zu der unter Aufsicht der Krankenhausdirektion stehenden Verwaltung).

Verein für Krankenpflege in Herisau.

(Frauenverein für Krankenpflege.)

Gegründet: 1884 vom „Evangelischen Frauenverein".

Geschichtliches über Kranken- und Beerdigungswesen in Herisau: Eine private „Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische «Philadelphia» auf Brugg" (Pensionat für Epileptische auf dem Schochenberg — S. H. A. B. 1899, Nr. 364), eröffnet am 1. VII. 1898 unter Leitung von Dr. Züst in Herisau, ging auf Februar 1904 wieder ein (die Firma Jetzler und Pfändler hatte sich schon auf 21. XI. 1899 aufgelöst, von welchem Zeitpunkt an Jakob Jetzler die Anstalt noch einzig fortgeführt hatte). — Auf 1. V. 1893 wurde in Herisau die unentgeltliche Beerdigung, gemäss Gemeindebeschluss von XII. 1892, eingeführt; dadurch gingen die Leichenkassavereine, deren es in Herisau etliche gab (ein solcher Verein, gegründet 1821, hatte z. B. 1869, bei 207 Mitgliedern, ein Vermögen von Fr. 5362), ein. Ein „Unterstützungsverein für Sterbefälle in Herisau" hatte sich am 2. VIII. 1890 der „Schweizer. Sterbe- und Alterskasse" angeschlossen.

Zweck: Durch Berufung einer Krankenschwester solchen armen Kranken Pflege, Hülfe und Erleichterung zu schaffen, die nicht ins Krankenhaus aufgenommen werden können, oder bei denen sich häusliche Pflege als entschieden besser und zweckmässiger herausstellt. Unbemittelte Kranke, welche in erster Linie berücksichtigt werden, erhalten unentgeltliche Verpflegung; bemittelten Patienten, zu deren Bedienung die Diakonissin noch Zeit findet, ist der Ertrag einer Entschädigung ins eigene Ermessen gestellt. Krankenmobilien sind vorhanden oder werden je nach Bedürfnis angeschafft. — Seit 1. IX. 1907 arbeitet der Verein mit 2 Schwestern; sie stehen, soweit es ihre Zeit erlaubt, jedermann, in erster Linie armen Kranken zur Verfügung.

Mitglieder: Zahl der freiwillig beitragenden Mitglieder: Zirka 245.

Mittel: Ertrag von jährlich veranstalteten Hauskollekten, Geschenke und Legate, Zinsen allfällig vorhandener Guthaben.

Vermögen: Fr. 2200 in Obligationen. 1906 fielen dem Verein von Hch. Suhner Fr. 1000 und 1908 von Anna Katharina Baumann Fr. 1000 zu. — Ein „Freibettenfonds" des Krankenpflegevereins Herisau soll mit der allgemeinen Kasse verschmolzen und nicht mehr für ein Freibett geäufnet, sondern künftig zu allgemeinen Zwecken des Vereins verwendet werden.

Organe: Frauenkomitee (aus 9 Mitgliedern), 1 Neumünster-Diakonissin (der Verein zahlt für diese an Kost und Logis Fr. 1200, an das Mutterhaus Fr. 470), 1 Laienschwester (diese bezieht Fr. 600 Jahresgehalt und Fr. 1200 für Unterhalt).

E., Nr. 1.

Samariterinnenverein Herisau.

Errichtet: 1901.

Zweck: Erste Hülfe bei Unglücksfällen (Errichtung von Samariterposten).

Mitglieder: 50 Frauen und Töchter.

Mittel: Monats- und Passivbeiträge.

Vermögen: Fr. 250.

Organ: Komitee (aus 5 Mitgliedern).

Militärsanitätsverein Herisau.

(Sektion des schweizerischen Militärsanitätsvereins.)

Gegründet: Oktober 1890.

Zweck: Hebung und Kräftigung des Militärsanitätswesens.

Mitglieder: 20 Aktive und 130 Passive. Jahresbeitrag per Aktivmitglied Fr. 2. 40, per Passivmitglied Fr. 2.

Mittel: Das Material für erste Hülfeleistung.

Vermögen: Fr. 1000.

Publikationsorgan: „Das Rote Kreuz".

Organe: Vorstand — Hauptversammlung.

Obligatorische Krankenversicherung für Aufenthalter in Herisau.

Eingeführt: 4. X. 1880 mit „Regulativ für die Gemeinde Herisau zur Verordnung betreffend die Verpflichtung der Aufenthalter zur Beteiligung an einem Krankenverbande" für nichtkantonsangehörige Aufenthalter.

Reorganisiert: 1889.

Zweck: Fürsorge für Verpflegung erkrankter Aufenthalter im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 22. VI. 1875 durch die obligatorische Beitrittsverpflichtung derselben zu einem bestehenden Krankenverband. Als Krankenverband, welchem Aufenthalter beizutreten verpflichtet sind, wurde der Versicherungsverband des hinterländischen Krankenhauses bestimmt. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die bei ihnen in Arbeit oder Dienst tretenden Auf-

enthalter innert 2 Tagen Mitglied des Versicherungsverbandes werden; im Unterlassungsfalle werden sie mit Fr. 2 gebüsst, und haften sie in Erkrankungs- und Todesfällen für alle Folgen und Kosten. Seit 1907 sind auch die Logisgeber verpflichtet, Aufenthalter zur Versicherung anzumelden. Das gemeinderätliche Regulativ ist in allen Werkstätten und Arbeitslokalen anzuschlagen.

Organe: Polizeiamt Herisau — Krankenhausverwaltung.

Allgemeiner Krankenverein Herisau.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassenverbandes und als solche des schweizerischen Verbandes für Freizügigkeit.)

Gegründet: 1851 als Männerkrankenverein für die Gemeinde Herisau.

Geschichtliches: Von 1851—1864 hatte der allgemeine Krankenkassaverein in Herisau Fr. 10,660. 55 an Kranke verausgabt. 1883 hat sich der „Allgemeine (gemischte) Krankenunterstützungsverein des Bezirks Mühle und Umgebung in der Gemeinde Herisau“ (gegründet 1875) mit dem Männerkrankenverein Herisau amalgamiert. Seit diesem Jahr hat der „Allgemeine Krankenverein Herisau“ an Krankengeldern Franken 189,318. 80 ausbezahlt, nämlich von 1883—1888 Fr. 24,564. 80, von 1888—1893 Fr. 35,820. 60, von 1893—1898 Fr. 37,290. 60, von 1898—1903 Franken 43,877. 50 und von 1903—1908 Fr. 47,765. 30.

Zweck: Jedem Mitglied bei eintretender Krankheit durch Verabreichung eines bestimmten Beitrages (bis auf 13 Wochen pro Tag per männliches Mitglied Fr. 2, per weibliches Fr. 1. 50) Unterstützung und Erleichterung zu verschaffen, ebenso bei Todesfällen Unterstützung zu leisten.

Mitglieder: 500 männliche und 440 weibliche Aktivmitglieder, 65 Passivmitglieder. Die Mitglieder bezahlen 4-wöchentliche Beiträge à Fr. 1 (pro Jahr also Fr. 13).

Mittel: Mitgliederbeiträge; Kapitalzinse; Geschenke und Legate.

Vermögen. Fr. 30,000 (Reservefonds). An grösseren Vermächtnissen und Geschenken fielen der „Allgemeinen Krankenkasse“ zu: 1900 von J. J. Locher-Alder Fr. 1000; 1903 von Arwed Schiess Fr. 2000; 1905 von J. F. Alder Fr. 500.

Organe: Hauptversammlung — Komitee.

K. 36.

Arbeiterkrankenverein Herisau.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassenverbandes.)

Gegründet: 1851. (Datum der Statuten: 17. VII. 1892.)

Geschichtliches über Krankenkassen in Herisau: 1814 entstand in Herisau eine Krankenkasse für fremde Handwerksgesellen, die unter Obhut der 7 Zunftvorstände gestellt wurde; vermittelst der sogenannten Herberge (Dorfkrankenstube) wurde den erkrankten Genossen die nötige Naturalverpflegung und die ärztliche Behandlung (bis auf 13 Wochen) zu teil. Die wöchentliche Umlage betrug im Anfang nur 2 kr. Es war dies die erste Hülfsanstalt für kranke Gesellen in Ausserrhoden. Sodann bestanden in Herisau zwei Krankenkassen für Drucker und Modellstecher, die eine gegründet 1842 bei der Firma Laurenz Meyer (eingegangen 1880), die andere gegründet für in Herisau niedergelassene Drucker und Modellstecher, in Ergänzung der ersteren Kasse, 1857. Der „Krankenkassaverein für die Arbeiter bei Herren Tribelhorn & Meyer zur Cilander“ (gegründet 1851) entwickelte sich zum Arbeiterkrankenverein Herisau. Ein „Krankenkassaverein der weiblichen Angestellten von Steiger & Cie. in Herisau“ (gegründet 1871) ging mit dem Erlöschen der Firma ein.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder im Falle der durch Krankheit oder körperliche Verletzung herbeigeführten Arbeitsunfähigkeit. Die Unterstützung beträgt pro Tag (Sonntag ausgenommen) Fr. 2. Ist ein Mitglied innert Jahresfrist 150 Tage unterstützt worden, so hat dasselbe während $1^1/_2$ Jahren keinen Anspruch auf Unterstützung mehr. Fallen jedoch die 150 Unterstützungstage in einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten, so beginnt die Unterstützungspflicht des Vereins nach einem Jahre wieder. Mehr als 500 tägliche Unterstützungen werden an kein Mitglied ausbezahlt. Bei selbstverschuldeter Krankheit tritt die Unterstützung nie ein.

Mitglieder: Jeder männliche Einwohner von Herisau kann, wenn er das 18. Altersjahr zurückgelegt, aber das 55. noch nicht vollendet hat, beir Anmeldung körperlich und geistig gesund ist und nicht schon mehr als zwei weiteren Krankenunterstützungsvereinen angehört, beitreten. Zahl: 189.

Mittel: Eintrittsgelder (Fr. 1); Mitgliederbeiträge (Fr. 1 pro 4 Wochen); Bussen und Geschenke.

Vermögen: Fr. 7000.

Organe: Hauptversammlung; 7gliedriger Vorstand; 3 Rechnungsrevisoren; 5 Krankenbesucher; 1 Einzieher.

Krankenkasse des katholischen Arbeiterinnen- und Dienstbotenvereins in Herisau.

Vergl. „Kathol. Arbeiterinnen- und Dienstbotenverein“ hiervor.

Vermögen: Fr. 3914. 95 (Kassabestand auf 31. XII. 1907).

Buchbinderkrankenkasse Herisau.

(Krankenkasse des Buchbinderfachvereins Herisau.)

Gegründet: 1883.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder in Krankheitsfällen (bei 10 Rappen Wochenbeitrag täglich Fr. 1. 50 bis zu 105 Tagen).

Mitglieder: Der Krankenkasse können Arbeiter des Buchbindereigewerbes beitreten, insofern sie dem B. F. V. angehören. Wer von Herisau abreist, kann fernerhin als auswärtiges Mitglied der Krankenkasse verbleiben, solange der betreffende dem Schweizerischen Buchbinderverbande angehört und wenigstens 1560 Wochenbeiträge einbezahlt hat.

Mittel: Mitgliederbeiträge, etc.

Vermögen: Fr. 900.

Organe: Hauptversammlung — Kommission (aus: Präsident, Kassier und Aktuar).

Krankenkasse für die männlichen Dienstboten der Gemeinde Herisau.

(Knechtenkrankenkasse Herisau,)

Gegründet: 1864.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder in Krankheitsfällen (per Tag Fr. 2. 50).

Mitglieder: 140.

Mittel: 4wöchentliche Beiträge à Fr. 1.

Vermögen: Fr. 4000.

Organ: Kommission (aus 5 Mitgliedern).

K. 14.

Stickerkrankenverein Herisau.

(Stickerkrankenverein von Herisau und Umgebung.)

Gegründet: 1870 mit 38 Mitgliedern.

Geschichtliches: 1883 trat der Verein aus dem Zentralstickerverbande.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder, welche infolge unverschuldeter Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig sind, während ihrer Erwerbsunfähigkeit, und Verabfolgung eines Extrabeitrages an die Hinterlassenen verstorbener Mitglieder. Die Genussberechtigung tritt mit dem 3. Monat nach dem Eintritt ein. Geisteskranke können nach $^1/_4$jähriger Unterstützung angewiesen werden, in eine zweckentsprechende Anstalt einzutreten, und es kann, wenn dieser Weisung nicht nachgekommen wird, jede weitere Unterstützung entzogen werden. Das Krankengeld ist pro Tag auf Fr. 2 angesetzt und zwar für höchstens 6 Monate. Ein Mitglied, das 6 Monate unterstützt werden musste, muss, bis es wieder bezugsberechtigt ist, 6 Monate wieder arbeitsfähig gewesen sein. Für Krankheiten, welche bloss 3 Tage dauern, wird nichts bezahlt. Während der Unterstützung ist der Wirtshausbesuch dem Geniessenden untersagt. — Beim Todesfall wird von jedem Mitglied ein Sterbefallbeitrag von 50 Rp. für die Hinterlassenen eingezogen; es wird ausbezahlt: in den ersten 2 Jahren $^1/_4$, im dritten Jahre der Mitgliedschaft $^1/_2$, im vierten Jahre $^3/_4$ des Gesamtbetrages, nach dem vierten Jahre der vollständige Betrag.

Mitgliederzahl: Zirka 900. In den Verein werden alle männlichen Personen sämtlicher Berufsgattungen der Stickereibranche, welche das 17. Altersjahr zurückgelegt, das 50. aber noch nicht überschritten haben, des appenzellischen Bezirkes Hinterland aufgenommen. Ferner können dem Vereine Personen, die sich zu jährlichen Beitragsleistungen, ohne ein Genussrecht geltend zu machen, verpflichten, als Passivmitglieder beitreten. Sticker, die den Beruf aufgeben, können in den Rechten und Pflichten verbleiben; ebenso Sticker, welche ihren Wohnsitz in einen andern appenzellischen Bezirk, nach Innerrhoden, St. Gallen oder Thurgau verlegen. Nicht aufgenommen werden aber Personen, die schon zwei andern ähnlichen Vereinen angehören.

Mittel: Eintrittsgebühren (Fr. 1 von 17–30 Jahre alten, Fr. 2 von 30—35 Jahre alten, Fr. 3 von 35—40 Jahre alten, Fr. 6 von 40—45 Jahre alten und Fr. 10 von 45—50 Jahre alten Eintretenden); monatliche Mitgliederbeiträge à Fr. 1; Bussen; Geschenke; Zinsen allfälliger Guthaben.

Vermögen: Fr. 25,000. An grösseren Vergabungen und Geschenken fielen dem Verein zu: 1895 von August Diem Fr. 1500.

Organe: Hauptversammlung, 7gliedrige Kommission, engeres Komitee (bestehend aus Präsident, Aktuar und Kassier des Vereins).

K. 28.

Weberkrankenverein Herisau.

(Krankenkasse des Webervereins Herisau.)

Gegründet: 1897.

Zweck: Unterstützung kranker Weber; Unterstützung der Hinterlassenen im Todesfall (per Mitglied wird alsdann 50 Cts. eingezogen).

Mitglieder: 60.

Mittel: Jedes Mitglied bezahlt alle 4 Wochen Fr. 1.

Vermögen: Fr. 5000; 1906 fielen dem Verein von Hch. Suhner Fr. 1000 zu.

Organ: Kommission (aus: Präsident, Kassier, Aktuar, Vizepräsident und 1 Beisitzer).

Krankenkasse der Arbeiterinnen des Etablissements Aktiengesellschaft Cilander.

(Krankenkasse Cilander.)

Gegründet: 1858 als Abteilung der „Krankenkasse für die Arbeiter des Etablissements Tribelhorn & Meyer zur Cilander in Herisau“ (gegründet 1851).

Zweck: Unterstützung kranker Arbeiterinnen.

Mitglieder: 86.

Mittel: Beiträge der Mitglieder (alle 4 Wochen Fr. 1 per Mitglied); Kapitalzinse etc.

Vermögen: Fr. 4000.

Organ: Kommission (aus: Präsident, Kassier, Aktuar und 3 Rechnungsrevisoren).

K. 19.

Senefelderbund St. Gallen-Herisau.

Sitz: Herisau und St. Gallen.

Gegründet: V. 1880.

Zweck: Die Mitglieder in Krankheitsfällen zu unterstützen. — Von 1880—1883 wurde noch kein definitives Krankengeld ausbezahlt, von da an noch in kleinern Beiträgen; heute ist die Auszahlung 4 Monate pro Tag Fr. 2 und 2 Monate pro Tag Fr. 1. Im weitern besteht eine Todesfallunterstützung; der Höchstbetrag ist Fr. 250.

Mitglieder: 23 (auf 1. VII. 1908).

Mittel: Mitgliederbeiträge, Zinse, etc.

Vermögen: Fr. 3650.

Organe: Präsident und Kassier.

Schweizerische Krankenkasse Helvetia, Sektion Herisau.

Gegründet: Februar 1900.

Zweck: Unterstützung für Krankheit und Unfall.

Mitglieder: 90.

Mittel: Mitgliederbeiträge (an die Zentralkasse).

Vermögen: Kein besonderes.

Publikationsorgan: „Schweizerische Krankenkasse Helvetia“ (1908: IX. Jahrgang).

Organ: Lokalkomitee.

Krankenkasse des Verbandes der Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen im graphischen Gewerbe der Schweiz, Sektion Herisau.

Gegründet: 1. X. 1904.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder in Krankheitsfällen. — Die Berechtigung beginnt nach 26wöchentlicher, durch Arbeit erworbener Mitgliedschaft, bezw. für als blutarm erkannte Mitglieder nach 52 Wochen des Eintrittes. Für weniger als 3 Tage dauernde Krankheiten wird nichts bezahlt. Das Krankengeld beträgt pro Tag Fr. 2 und kann innert einem Jahre höchstens für 100 Tage bezogen werden. In ärztlicher Behandlung stehende Mitglieder, welche nicht krank gemeldet sind, haben Anspruch auf Rückvergütung der Arztkosten (pro Jahr im Maximum Fr. 20). Wöchnerinnen erhalten Fr. 10 für die normal verlaufene Niederkunft und event. bei hinzutretender Krankheit auch das Krankengeld. Für selbstverschuldete Krankheit und für Unfälle nach Haftpflichtgesetz bezahlt die Kasse nichts; im Dienste Erkrankte erhalten die Hälfte des Krankengeldes. — In Todesfällen haben die Witwen, Kinder bezw. Eltern, Anspruch auf eine Unterstützung von Fr. 25 bei 5jähriger Mitgliedschaft des Verstorbenen, von Fr. 30 bei 5 bis 8jähriger, von Fr. 40 bei 8 bis 10jähriger und Fr. 50 bei mehr als 10jähriger als vorläufiges Maximum. — Ausbezahlte Krankengelder vom 1. April 1905 bis 1. August 1908: Fr. 570. 50.

Mitglieder: Die Mitglieder des Verbandes der Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen im graphischen Gewerbe der Schweiz können der Kasse beitreten. Zahl 32.

Mittel: Eintrittsgelder (à Fr. 1 für Eintretende bis und mit dem 30. Altersjahr, à Fr. 2 für 31 bis 50 Jahre alte Eintretende); Mitgliederbeiträge, Bussen

Vereinsorgan: „Graphischer Hilfsarbeiter“.

Organe: Sektionsvorstand; Delegierte an die Verbandsversammlungen; Sektionsversammlung; Zentralvorstand (mit Sitz in Bern).

Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Grütlivereins, Sektion Herisau.

(Grütli-Krankenkasse.)

Gegründet: 1873.

Zweck: Unterstützung erkrankter Mitglieder.

Mitglieder: 22.

Mittel: Nur die monatlichen Beiträge.

Vermögen: Keines.

Organe: Unterverbandsvorstand und Vertrauensmann der Sektion.

K. 23.

Kranken- und Sterbekasse des Schweizerischen Holzarbeiterverbandes, Sektion Herisau.

Gegründet: August 1903.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder in Krankheitsfällen und der Hinterlassenen für Bezahlung der Beerdigungskosten verstorbener Mitglieder. — An Unterstützungen gewährt die Kasse: ein Krankengeld à Fr. 2 pro Tag an Mitglieder, welche dem Verbande vor Inanspruchnahme wenigstens 8 Wochen an-

gehörten, auf die Dauer von 20 Wochen, und an solche, welche 1 Jahr dem Verbande angehörten, auf 30 Wochen. Wer 20 bezw. 30 Wochen unterstützt wurde, muss 6 Monate warten, bis die Unterstützung wieder bezogen werden kann. Für arbeitsfähige Kranke übernimmt die Kasse nur die Arzt- und Medikamentskosten. In Todesfällen wird ein Beerdigungsgeld im 1. Jahr der Mitgliedschaft von Fr. 25, im 2. Jahr von Fr. 35 und jedes weitere Jahr Fr. 10 mehr bis zum Höchstbetrag von Fr. 100 ausgerichtet.

Mitglieder: Alle in der Schweiz beschäftigten Holzarbeiter, welche seit mindestens 4 Jahren dem Holzarbeiterverbande angehören, können, wenn sie das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben, der Kasse beitreten. Sie müssen aber bei der Aufnahme gesund und ohne Gebrechen sein. Zahl: 12.

Mittel: Eintrittsgelder à Fr. 1; wöchentliche Mitgliederbeiträge à 30 Cts. Ertrag der Krankenbüchlein (à 20 Cts.), Bussen. Auch während der Krankheit und dem Militärdienste sind die Mitglieder zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Arbeitslosen kann bezüglich der Beitragsbezahlungen Stundung gewährt werden. Wenn der Bestand der Sektionskasse nicht ausreicht, gewährt die Hauptkasse Zuschüsse.

Vermögen: Die Sektion selbst besitzt kein solches.

Organe: 5gliedrige Verwaltungskommission; Rechnungsrevisoren, Delegierter in die Verbandsversammlung.

Krankenkasse des Personals schweizerischer Transportanstalten, Sektion Herisau.

Gegründet: 1904.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder des Verbands, bezw. deren Hinterlassenen in Krankheits- und Sterbefällen. Die Zentralkasse zahlt: bei Erkrankungen Fr. 1. 50, bei Unfällen 75 Cts. pro Tag, bis auf 150 Krankheitstage im Jahr bei jeder unverschuldeten Störung der Gesundheit, welche die Ausübung der Berufsgeschäfte gänzlich unmöglich macht und mehr als 4 Tage ärztliche Behandlung erfordert; bei Sterbefällen, wenn der Verstorbene mindestens 3 Jahre der Krankenkasse angehört hat, an Frau, Kinder, Eltern oder unterstützungsbedürftige Geschwister, bezw. an die Beerdigungskosten Fr. 50.

Mitglieder: Aufgenommen werden männliche Personen, die bei einer schweizerischen Transportgesellschaft betätigt sind, im Alter von 18—45 Jahren. Mitgliederzahl der Sektion Herisau: 39.

Mittel: Mitgliederbeiträge à Fr. 1. 30 pro Monat (für Mitglieder, die nicht fest besoldet sind, zahlt die Verwaltung der Appenzellerbahn die Hälfte).

Vermögen: Als Unterverband hat die Sektion kein Vermögen.

Verbandsorgane: Schweizerische Eisenbahnzeitung und Signal.

Organe: Sektionsvorstand — Delegiertenversammlung — Zentralverwaltung (mit Sitz in Bern).

Unterstützungskasse des Zentralverbands der Maler, Gipser und verwandten Berufsgenossen der Schweiz, Sektion Herisau.

Zweck der Zentralkasse: Aus den Mitgliederbeiträgen zahlt der Verband die Unterstützung für Streiks, Massregelungen, Wanderunterstützung, Zulage in Krankheits und Sterbefällen, sowie Kosten für Rechtsschutz. — Der Zuschuss bei Krankheit (haftpflichtige Unfälle ausgenommen) beträgt für Mitglieder, welche 1 Jahr dem Verbande angehören, Fr. 5 pro Woche und dieser Betrag wird 5 Wochen lang ausbezahlt; mit jedem weitern Jahr der Zugehörigkeit zum Verbande steigt der Zuschuss um Fr. 1 und erhöht sich die Unterstützungsdauer um je 1 Woche, das Maximum aber beträgt Fr. 10 und wird 10 Wochen lang ausbezahlt.

Organe: Sektionsvorstand — Delegiertenversammlung — Zentralvorstand — Kassier des Zentralvorstands (mit Sitz in Zürich).

Schweizerischer Hülfsverein für verunglückte Turner, Sektion Herisau.

Gegründet: 1906/1907 im zweiten Semester.

Zweck: Unterstützung der bei turnerischen Übungen verunglückten Turner gemäss den Bestimmungen der Statuten vom 1. II. 1907 für die eidg. Hülfskasse.

Mitglieder: Der Beitritt ist für die Aktivmitglieder und Mitturner des Turnvereins Herisau obligatorisch. Zahl: zirka 90.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Der Turnverein hat keinen besondern Hülfsfonds.

Organ: Vorstand des Turnvereins.

Unfallversicherung der Gemeindeangestellten und -Arbeiter von Herisau.

Eingeführt: 1. V. 1888 durch Gemeinderatsbeschluss. 1905 wurde die Versicherung auch auf den Turnlehrer ausgedehnt.

Zweck: Sicherstellung der Gemeindeangestellten und -Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen.

Versicherte: Sämtliche Bau- und Strassenarbeiter, die Forstarbeiter, Heuer, Arbeiter in der Holzspalterei, Mosterei; Armenvater, Armenmutter, Weibel, Messmer und Feuerschauer.

Leistungen: Einen Teil der Versicherungsprämie, und zwar den grösseren, bezahlt die Gemeinde.

Organ: Gemeinderat.

Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten, Sektion Herisau.

(Heizer- und Maschinistenverein Herisau.)

Gegründet: 1889.

Zweck: Berufliche Ausbildung der Mitglieder; Unterstützung der Hinterlassenen bei Todesfällen.

Mitglieder: 65.

Mittel: Mitgliederbeiträge; jährlicher Bundes- und Kantonsbeitrag (pro 1907 je Fr. 25).

Vermögen: Fr. 1600 (Inventar inbegriffen).

Publikationsorgan: „Dampf und Elektrizität“ (obligatorisches Verbandsorgan).

Organ: Lokalkomitee.

Schweizerische Sterberentenkasse, Sektion Herisau.

Gegründet: XII. 1889. (Sitz der Zentralverwaltung der Kasse: Arbon.)

Zweck: Gegenseitige Unterstützung in Sterbefällen. Die Hinterlassenen eines Mitgliedes erhalten, wenn das Mitglied erst 1 Jahr bei seinem Tode der Kasse angehörte, 50% der aus den Beiträgen aller Mitglieder resultierenden Gesamtsumme, bei jedem weiteren Jahre der Mitgliedschaft werden 5% mehr bezahlt, im Maximum 95%. Bezugsberechtigt sind die legitimen Erben.

Mitglieder: Der Kasse kann jede in der Schweiz wohnende Person, welche wenigstens 18 Jahre alt ist, aber das 45. Altersjahr noch nicht überschritten hat, beitreten. Zahl der Sektion Herisau: 10.

Mittel: Eintrittsgelder à Fr. 1; jährliche Mitgliederbeiträge à Fr. 1 zur Äufnung des Reservefonds; Sterbefallbeiträge (pro Mitglied 20 Rp. per Sterbefall); Bussen etc.

Publikationsorgane: „Grütlianer“; „Arbeiterstimme“.

Organe: Delegierte in die schweizerische Delegiertenversammlung; 5gliedriger Vorstand.

Sterbekasse des schweizerischen Werkmeisterverbandes, Sektion Herisau.

Gegründet: IX. 1897.

Zweck: Unterstützung der Hinterlassenen verstorbener Mitglieder. Die Hinterlassenen eines Mitgliedes, welches der Kasse bloss ein Jahr lang angehörte, erhalten einen Beitrag von Fr. 250; für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft werden Fr. 50 mehr bewilligt und vom zehnten Jahre hinweg wird das Maximum von Fr. 700 ausgerichtet. Anspruch auf diese Unterstützung haben der Reihe nach: Witwe und Kinder; wenn keine solche vorhanden sind: Eltern, dann Geschwister, und wenn auch solche fehlen: weitere gesetzliche Verwandte, welche den Verstorbenen pflegten. — Eventuell werden auch Unterstützungen an Arbeitslose und an in Not geratene Mitglieder gewährt.

Mitglieder: Die Mitglieder des schweizerischen Werkmeisterverbandes sind obligatorisch verpflichtet, der Kasse beizutreten. Zahl der Sektion: 50.

Mittel: Eintrittsgelder je nach dem Alter der Eintretenden à Fr. 6 bis 25 (Fr. 3 fallen in die Sektionskassen), monatliche Mitgliederbeiträge à Fr. 1. 75. Die gesamten monatlichen Mitgliederbeiträge betragen Fr. 2. 50, nämlich an die Zentralkasse 25 Rp., an die Sterbekasse Fr. 1. 75, an die Zeitungskasse 25 Rp., an die Sektionskasse 25 Rp.

Vermögen: Fr. 337. 50.

Organe: Monatsversammlungen; 7gliedriger Vorstand; 3 Rechnungsrevisoren.

Lehreralterskassa der Privatschule Egg in Herisau.

Gegründet: 1892.

Geschichtliches über Alters- und Witwenkassen in Herisau: In Herisau entstand am 20. II. 1853 ein Alterskassaverein, der im ersten Jahre bereits 107 Mitglieder und ein Vermögen von über Fr. 1100 hatte; dieser Verein existiert zur Zeit nicht mehr (vergl. „Gemeinde Herisau“ von Eugster, S. 60). Auch ein im März 1847 gegründeter Witwenkassaverein Herisau (Datum der Statuten: 8. VII. 1847), welcher von 1847—1866 Fr. 16,857 Renten ausbezahlt hatte (Vermögensbestand 1866: Fr. 32,298), ist wieder eingegangen.

Zweck: Alters-Unterstützung.

Mitglieder: die Lehrer der Privatschule.

Mittel: Freiwillige Beiträge.

Vermögen: Fr. 15,000.

Schweizerische Stickerkrisenkasse, Sektion Herisau.

Gegründet: 13. I. 1907 mit 20 Mitgliedern.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder, welche unverschuldeterweise und nicht infolge Krankheit, Unfall oder freiwilliger Arbeitsniederlegung arbeitslos geworden sind. Bei einer allfälligen Krisis erhalten sie aus der Zentralkasse Entschädigungen, im Laufe eines Kalenderjahres aber höchstens für 50 Tage, von Fr. 1. 20 die weiblichen Mitglieder per Tag und Fr. 2 die männlichen. Aus der Sektionskasse werden an

einzelne Arbeiter Entschädigungen pro Tag à Fr. 1 gewährt und im Jahre an die nämliche Person höchstens 50 Fr.

Mitglieder: Der Sektion können beitreten: Mitglieder des schweizerischen Handstickerverbandes und Fabrik- und Einzelsticker, welche nicht schon anderweitig gegen Arbeitslosigkeit versichert sind. Für erstere ist ein Eintrittsgeld von 50 Rp. in die Sektionskasse und per Jahr und Mitglied ein Beitrag von 70 Rp. an die Zentralkasse zu bezahlen, für letzere eine Eintrittsgebühr von 50 Rp. in die Sektionskasse und eine jährliche Auflage von Fr. 1 für Arbeiterinnen und Fr. 2 für Arbeiter in die Zentralkasse. Jede Sektion muss mindestens 10 Mitglieder zählen; gegenwärtiger Bestand: 70.

Mittel: Eintrittsgelder, Mitgliederbeiträge, Rückvergütungen von 50 % der ausgerichteten Unterstützungen aus der zentralen Hülfskasse. Die Mitglieder bezahlen per Monat an die Sektionskasse: männliche 50 Rp., weibliche 30 Rp.

Vermögen der Sektion: Fr. 200.

Organe: Hauptversammlung, Rechnungsrevisoren, Delegierte an die Zentralkasse (auf je 30 Mitglieder 1), Vorstand (aus: Präsident, Aktuar, Kassier und 2 Beisitzern).

Arbeitslosenkasse des Zentralverbandes der Schweizerischen Stickerei-Arbeiter und -Arbeiterinnen, Sektion Herisau.

Gegründet: 1906.

Zweck: Unterstützung der unverschuldeterweise arbeitslos gewordenen Mitglieder gemäss den Zentralstatuten.

Mitglieder: Dem Vereine können unter den für die Aufnahme festgesetzten Bedingungen die in der Stickereiindustrie beschäftigten Personen beitreten. Zahl: Zirka 30.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Die Sektion besitzt keinen besonderen diesbezüglichen Fonds.

Organe: Hauptversammlung, Sektionsvorstand, Zentralkomitee mit Sitz in Arbon.

Arbeitslosen- und Hülfskasse des Zeichner-Verbands der Ostschweiz, Sektion Herisau.

Gegründet: 1889.

Zweck: Unterstützung arbeitsloser und in Not geratener Mitglieder.

Mitglieder der Sektion: zirka 50.

Organe: Zentralleitung des ostschweizerischen Zeichner-Verbands (mit Sitz in St. Gallen). Engere Kommission der Zentralleitung (aus: Zentralpräsident, Vizepräsident und Kassier).

Arbeitslosenversicherung des Zentralverbandes der Zimmerleute der Schweiz, Sektion Herisau.

Gegründet: 6. X. 1906.

Zweck: Arbeitslosenunterstützung (als Ortsunterstützung in den Monaten Dezember, Januar, Februar und März). Dieselbe wird vollständig aus der Zentralkasse (mit Verwaltungssitz in St. Gallen) bestritten.

Mitglieder: Die Sektion Herisau des Zentralverbandes der Zimmerleute zählt 20 Mitglieder.

Organe: Sektionsverwaltung, Delegiertenversammlung, Zentralverwaltung (in St. Gallen).

Arbeitslosenversicherung und Kranken- und Sterbekasse des Schweizerischen Metallarbeiter-Verbandes, Sektion Herisau.

Gegründet: XI. 1901.

Zweck: Geht aus der Bezeichnung der Institution hervor.

Mitglieder der Sektion: 35 (auf 30. VI. 1908).

Organe: Sektionsvorstand, Zentralleitung in Bern.

Hülfsgesellschaft in Herisau. — Hülfsverein Herisau. Hülfsverein für arme Lehrlinge in Herisau.

Gegründet: 26. XII. 1837 von Landschreiber Hohl, Josua Schoch und Pfarrer Adrian Schiess (dem Vater des ersten schweizerischen Bundeskanzlers), als „Hülfsgesellschaft zum Besten des Handwerkerstandes".

Geschichtliches: Schneidermeister Schoch hatte sich mit Pfarrer Schiess ins Einvernehmen betreffend Gründung eines Vereins zur Unterstützung von Berufserlernenden gesetzt. Er versprach demselben, wenigstens 30 Männer für das Unternehmen zu gewinnen. Am Morgen des Tages, an welchem der Verein gegründet wurde, hatte Schoch aber noch mit niemand deswegen gesprochen; allein abends konnte er doch ein Verzeichnis mit 64 Namen der konstituierenden Versammlung, welche von 30 Personen besucht war, unterbreiten. Während den ersten 2 Jahren entfaltete die Gesellschaft keine grosse Tätigkeit; die erste Unterstüzung wurde erst am 5. IV. 1840 gewährt. Von da hinweg begann der Verein eine segensreiche und grosse Wirksamkeit. Die bis X. 1854 eingenommenen Fr. 20,232. 12 hatte er zur Ausbildung von 82 armen Knaben, ohne Unterschied der Herkunft, verwendet; von diesen Knaben waren freilich 28 „während der Lehrzeit entweder gestorben, ausgetreten oder verdorben in Lust und in Leid". 1863 zählte der Verein zirka 200 Mitglieder. — Förderer der Hülfsgesellschaft waren; Dekan Wirth, von 1843—1853 Präsident und von 1853—1861 Vizepräsident, und Statthalter J. Georg Nef (geb. 24. V. 1809, † 16. III. 1887), von 1843—1845 Kassier, von 1845—1853 Vizepräsident und von 1853

bis 1881 Präsident des Vereins. — Am 5. XI. 1888 feierte die Hülfsgesellschaft ihren 50jährigen Bestand; während den 50 Jahren waren 359 junge Leute in das Patronat aufgenommen und für dieselben im ganzen über Fr. 136,000 verausgabt worden.

Zweck: Unterstützung von armen jungen Leuten bei der Erlernung eines Handwerkes oder eines nützlichen Gewerbes oder der Landwirtschaft. Bei der Placierung richtet der Verein sein Augenmerk namentlich auf Ortschaften, wo Fortbildungsschulen bestehen. Die Unterstützten, denen je ein Patron beigegeben wird, haben womöglich die Fortbildungsschulen zu besuchen und Lehrlingsprüfungen zu bestehen.

Mitglieder: Mitglieder der Gesellschaft sind alle diejenigen, welche regelmässige Beiträge leisten. Zahl: zirka 250.

Mittel: Mitgliederbeiträge, allfällige Geschenke, Legate und freiwillige Beiträge von Privaten, Vereinen und Behörden, Rückerstattungen früher gewährter Unterstützungen, Zinse von Guthaben. — Seit 1874 erhält die Hülfsgesellschaft einen jährlichen Beitrag vom Kanton aus der „Stiftung des appenzellischen Gewerbeausstellungsvereins“ (1907: Fr. 283. 95).

Vermögen: Fr. 19,000. — 1879 wies die Regierung des Kantons Appenzell A.-Rh. dem Verein aus der „Stiftung von J. Bänziger-Hager in Bern“ Fr. 1500 zu. 1904 vergabte Frau B. Fisch-Schläpfer dem Verein Fr. 1000, 1905 Maria Zähner-Bondt Fr. 1000, 1906 Heinrich Suhner in Zürich Fr. 1000, 1907 alt Bankdirektor Blumer in Zürich Fr. 2000. Vermächtnisse von Fr. 100—500 sind dem Verein seit dessen Bestand in grosser Zahl zugefallen.

Organe: Hauptversammlung, 9gliedriger Vorstand.

A. 1870, II. Nr. 8. — Z.

Kaufmännische Fortbildungsschule in Herisau.

(Institution des Kaufmännischen Vereins Herisau.)

Gegründet: 1870 durch den Kaufmännischen Verein.

Geschichtliches: 1903 übernahm die Gemeinde Herisau die Schule vom Kaufmännischen Verein, gab aber 1904 dieselbe wieder dem genannten Verein zurück.

Zweck: Kaufmännische Ausbildung.

Lehrpersonal: Lehrer der Gemeinde Herisau und Fachmänner.

Schülerzahl: 70.

Mittel: Kursgelder; Bundes- und Kantonssubvention; Zuschüsse aus der Gemeindekasse; Beiträge des Handelsstandes.

Vermögen: Fr. 300.

Organe: Aufsichtskommission (in dieser 2 Vertreter der Gemeindeschulkommission Herisau).

Gewerbliche Fortbildungsschule in Herisau.

(Gemeindeinstitut.)

Errichtet: 1863 als „Sonntags- und Werktagsschule“ vom Gewerbeverein Herisau.

Geschichtliches: Die Institution wurde mit Einführung der obligatorischen allgemeinen Fortbildungsschule 1882 als Sonntags-Zeichnungsschule fortbetrieben und 1885 und 1889 umgestaltet und erweitert zur gewerblichen Fortbildungsschule.

Zweck: Neben dem Zeichnen soll die gewerbliche Fortbildungsschule dem angehenden Handwerker auch die nötigen theoretischen Kenntnisse vermitteln. — Eintrittsalter: Für den Vorkurs das zurückgelegte 13. Altersjahr (Absolvierung der Volksschule), für die gewerbliche Abteilung das zurückgelegte 14. Altersjahr. — Haftgeld Fr. 3. — Schreib- und Zeichnungsmaterialien liefert die Schule gratis. Gewisse Lehrmittel werden den Schülern zu reduziertem Preise erlassen. — Der Besuch der gewerblichen Abteilung befreit vom Besuche der obligatorischen allgemeinen Fortbildungsschule.

Lehrpersonal: 7 Lehrer, wovon: 1 praktischer Zimmermann.

Schülerzahl: Diese bewegte sich in den letzten 10 Jahren von 40—60. — Die Schüler haben alle Fächer zu besuchen.

Mittel: An die Auslagen (in den letzten Jahren durchschnittlich Fr. 3400—3700) zahlt der Bund $^1/_8$, der Kanton 30 % (und zwar seit 1905 nur an Gehalte, Lehrmittel und Schulmaterialien), die Gemeinde den Rest. Bis 1906 zahlte der Handwerkerverein Fr. 50, bezw. früher Fr. 100, hat nun aber die Beitragsleistung eingestellt. Früher konnte man hie und da ein Modell, zum Beispiel eines von Schülern erstellten Dachstuhls, verkaufen, aber schon seit Jahren ruht dieser Handel.

Vermögen: Wert der Sammlungen.

Organe: Fortbildungsschulkommission (von der Gemeindeschulkommission bestellt).

Töchterfortbildungsschule in Herisau.

Errichtet: 23. I. 1893 auf Initiative der Lehrer durch die Gemeinde Herisau.

Zweck: Berufliche und hauswirtschaftliche Ausbildung von Töchtern. Die Schule umfasst 2 Jahreskurse. Unterrichtsfächer sind: Zeichnen, Maschinennähen, Weissnähen, Kleidermachen, Schnittmuster-

zeichnen, deutsche Sprache, Rechnen und Buchführung, Haushaltungskunde, Gesundheitslehre. — Eintrittsalter: Das zurückgelegte 15. Altersjahr. — Haftgeld Fr. 2. — Die Schreib- und Zeichnungsmaterialien liefert die Schule unentgeltlich.

Lehrpersonal: 2 Arbeitslehrerinnen, 1 Haushaltungslehrerin, 1 Kleidermacherin. 2 Lehrer, 1 Arzt.

Schülerzahl: 50—60 jährlich.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1894), Jahresbeitrag vom Kanton, Erlös aus Lehrmitteln, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Zirka Fr. 1000 Inventarwert.

Organ: Töchterfortbildungsschulkommission (gewählt von der Gemeindeschulkommission).

Volks-Kochschule in Herisau.

(Gemeindeinstitut seit 1. I. 1903.)

Errichtet: 1894.

Geschichtliches: Gegen Ende des Jahres 1866 veranlasste das Steigen der Lebensmittelpreise ein Handelshaus in Herisau zur Errichtung einer Suppenanstalt; im Januar 1868 erfolgte dann auf Anregung der Mittwochsgesellschaft Herisau die Gründung einer Volksküche. — 1893 organisierten Private und Gesellschaften in Verbindung mit der Volksküche des Konsumvereins eine Kochschule für einfachere Verhältnisse. Die Volksküche des allgemeinen Konsumvereins Herisau war 1892 errichtet worden; am 9. II. 1892 hatte der Regierungsrat dem Konsumverein die Bewilligung erteilt, die Kasernenküche, so lange die Kaserne nicht zu militärischen Zwecken verwendet werde, für seine Suppenanstalt zu benützen. — 1903 organisierte sich, nachdem die Volksküche Herisau (jene Schöpfung des allgemeinen Konsumvereins) aufgehoben worden, die Kochschule Herisau selbständig.

Zweck: Die hauswirtschaftliche Bildung des weiblichen Geschlechts.

Lehrpersonal: 1 Haushaltungslehrerin.

Schülerzahl: Jährlich, in 2 Kursen, zirka 70.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1903), Jahresbeitrag vom Kanton, Beiträge der Gemeinde, Erlös aus Lehrmitteln.

Vermögen: Fr. 1600.

Organ: Aufsichtskommission der Töchterfortbildungsschule.

Militärsuppenausteilung von der Kaserne Herisau.

Zweck: Verteilung von Militärsuppe etc. (Speisereste) in der Kaserne Herisau, seit 1875 unter Leitung des freiwilligen Armenvereins Herisau.

Fürsorge für arme Schulkinder in der Gemeinde Herisau.

Geschichtliches: 1889/90 war in Herisau eine Schulsuppenanstalt errichtet worden. — Von 1898 hinweg wurde an entfernt wohnende Ganztagsschüler und an Arbeitsschülerinnen der Schule im Saum im Winter von der Gemeinde Herisau unentgeltlich als Mittagessen eine nahrhafte Suppe mit Brot verabfolgt. — Im Schuljahr 1906/07 wurde der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt und ein hierfür bewilligter Kredit von Fr. 500 angemessen verwendet. — Die Gemeinde Herisau hat seit 1894 die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien an sämtliche Schüler; seit dem Schuljahr 1896/97 werden sämtliche Lehrmittel der Primarschulen von Herisau aus der Gemeindekasse bezahlt. — Nachdem ein „Stipendienfonds für unbemittelte Realschüler" der Gemeinde Herisau, herrührend von dem im März 1865 durch die Herren Steiger, Schoch und Eberhard zur Ermöglichung des Realschulbesuchs für fähige arme Schüler gegründeten „Stipendienverein Herisau", aufgebraucht worden war, übernahm die Gemeindeschulkasse die diesbezüglichen Leistungen (Ausgaben pro 1907 Fr. 83. 55). 1894 erklärte die Gemeindeversammlung von Herisau den Besuch der Realschule für unentgeltlich. Zurzeit liegt die Frage im Studium, ob die Schulmaterialien nicht auch den Realschülern gratis von der Gemeinde geliefert werden sollen.

Zweck: Liegt im Namen.

Schülerzahl: Zirka 33 (in den Schulbezirken Säge und Saum).

Mittel: Jährlicher Beitrag des Staates aus der eidgenössischen Schulsubvention, Gemeindezuschüsse.

Organ: Schulkommission.

Schule für Schwachbegabte in Herisau.

Gegründet: 1892.

Zweck: Geht aus der Bezeichnung der Schule selbst hervor.

Lehrpersonal: 2 Lehrerinnen.

Schülerzahl: 36.

Mittel: Staatsbeiträge aus der eidgenössischen Schulsubvention, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Kein besonderes.

Organ: Aufsichtskommission (aus 5 Personen bestehend).

Ferienkolonie Herisau. — Ferienkolonie-Versorgung Herisau.

Geschichtliches: Dem Gründungsfonds fielen 1907 Fr. 500 zum Andenken an Frau Schläpfer-An-

deres zu, sodann ein Teil der Bettagssteuern in der evangelisch-reformierten Kirche, ferner Konzerterträgnisse.

Zweck: Liegt im Namen.

Schülerzahl: Bis dahin war noch keine Kolonie ausgesandt worden.

Mittel: Gemeindezuschüsse, freiwillige Beiträge und allfällige Geschenke von Wohltätern.

Vermögen: Fr. 1500 — „Fonds für eine Ferienkolonie".

Organ: Gemeindekassa-Verwaltung.

Erziehungsverein in Herisau.

Gegründet: 1874.

Zweck: Förderung der Jugenderziehung in Herisau durch öffentliche Besprechung von Fragen aus dem Gebiet der Erziehung, sowie durch den Unterhalt der Kleinkinderschule Bahn.

Mitglieder: Zirka 190—200.

Mittel: Jahresbeiträge der Mitglieder; Gemeindebeitrag; Legate.

Vermögen: Zirka Fr. 20,000 in einer Liegenschaft.

Organ: Komitee (von 9 Mitgliedern).

Kleinkinderschule „Bahn", Herisau.

(Kindergarten (Kleinkinderschule) im Dorf, an der Neugassse, in Herisau.)

Geschichtliches: In Herisau wurde Anfang der 1840er Jahre von Lehrer Johannes Brugger und seiner Frau als Privatunternehmung die erste Kleinkinderschule im Kanton gegründet (Frequenz über 50 Kinder); in dieser Bruggerschen Bewahranstalt zahlte ein Kind wöchentlich 10 kr. 1864 errichtete Dr. Georgen in Herisau einen „Lewana-Kindergarten", welcher 1865 in die Hände zweier Lehrer überging und später zur „Kleinkinderschule Dorf" ausgestaltet wurde. 1876 übernahm dieselbe der Erziehungsverein Herisau und führte sie bis heute als Kindergarten „Bahn" weiter.

Zweck: Angemessene Unterhaltung, Belehrung und Erziehung von 4—6jährigen Kindern.

Schülerzahl: Durchschnittlich 90.

Lehrpersonal: 2 Lehrerinnen.

Mittel: Jährlicher Gemeindebeitrag (Fr. 150) etc.

Vermögen: Vergl. Erziehungsverein in Herisau.

Organ: Komitee (von 9 Mitgliedern).

Kleinkinderschule Kreuzweg, Herisau.

(Kleinkinderschule im Bezirk Fabrik-Kreuzweg. — Kleinkinderschule Tobel. — Kleinkinderschule untere Fabrik.)

Errichtet: 1876.

Zweck: Beaufsichtigung der Kinder der Fabrikarbeiter.

Schülerzahl: Zirka 50.

Lehrpersonal: 1 Lehrerin.

Mittel: Jährlicher Gemeindebeitrag (Fr. 150); Schulgeld; freiwillige Beiträge.

Vermögen: Fr. 4000 in Kapitalien, Fr. 500 Inventarwert.

Organ: Kommission der Kleinkinderschule.

Kleinkinderschule Säge in Herisau.

Errichtet: 1878.

Zweck: Bewahrung und Beschäftigung von kleinen Kindern (Kinder im Alter von 3—6 Jahren).

Schülerzahl: 40—60.

Lehrpersonal: 1 Lehrerin.

Mittel: Freiwillige Beiträge; Schulgeld (80 Rp. per Monat und Kind).

Vermögen: Zirka Fr. 3000 in Mobilien (Haus mit Schulzimmer und Wohnung, nebst Spielplatz, im Wert von Fr. 7000, worauf aber Fr. 4000 Zeddel haften), Fr. 100 Inventarwert.

Organ: Kleinkinderschulkommission (Präsident, Kassier, Aktuar und 2 Damen für die Aufsicht).

Kleinkinderschule Steig, Herisau.

Kleinkinderschule im Bezirk an der neuen Steig (Steig-Mühle).

Errichtet: 1856.

Geschichliches: In dem auf Beschluss der ersten Versammlung des schweizerischen Kindergartenvereins im Druck herausgegebenen Referat von Schuldirektor Küttel in Luzern „Der Kindergarten in der Schweiz" von 1881, Teil Statistik, wird aus Appenzell A.-Rh. einzig diese „Anstalt Steig-Mühle" aufgeführt; wenn sie auch nicht als eigentlicher Fröbelscher Kindergarten betrachtet werden könne, so habe sie als Bildungsstätte für Kleinkinderlehrerinnen ganz Wesentliches zur Einführung und Verbreitung der Fröbelschen Erziehungsmittel geleistet.

Zweck: Erziehung und Belehrung nichtschulpflichtiger Kinder.

Schülerzahl: 50—60.

Lehrpersonal: 1 Lehrerin.

Mittel: Jährlicher Gemeindebeitrag.

Vermögen: Wert des Schulhauses. Der Anstalt fiel 1905 eine Vergabung von Fr. 4000 von Albertina Schiess-Meyer und 1908 ein Legat von Fr. 1000 von Anna Katharina Baumann zu (zur Schuldentilgung verwendet worden).

Organ: Komitee der Kleinkinderschule Steig-Mühle (aus 9 Mitgliedern).

2. Hundwil.

(Dorf, Mitledi, Aeschen.)

Im Jahre 1851 wurden, veranlasst durch eine Insinuation des eidgenössischen Vororts Zürich vom 12. XII. 1846, der Gemeindeteil Stechlenegg von Hundwil einerseits, die Halbrhode Stechlenegg von Appenzell I.-Rh. anderseits arrondiert.

Elementarereignis: Den 7. I. 1863 wurde Hundwil von einem gewaltigen Föhnsturm heimgesucht, der an Bäumen, Gebäulichkeiten und Waldungen enormen Schaden anrichtete (vergl. Landeskatastrophen). Die Geschädigten wurden in drei Klassen eingeteilt: Die Geschädigten der I. Klasse, die ganz Armen und Bedürftigen, deren Existenz bedroht schien, erhielten von den geflossenen Liebesgaben 25 % als Schadenvergütung, diejenigen der II. Klasse, die Unbemittelten, deren Existenz deswegen nicht bedroht schien, 8½ %; diejenigen der III. Klasse, die Vermöglichen, bekamen keine Unterstützung.

Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh.

Geschichtliches: Siehe Ryffel, „Die schweizerischen Landsgemeinden", pag. 25.

Aufgabe: Unter andern der Erlass von Verfassung und Gesetzen. — Der 1737 von der Landsgemeinde als Art. 187 des Landsbuchs angenommene Grundsatz für das ausserrhodische Armenwesen findet sich in der Verfassung vom 26. IV. 1908 als Art. 25: Jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in oder ausser derselben wohnen, selbst zu unterstützen. Nach dem erwähnten Verfassungsartikel soll nunmehr das Armenwesen durch ein Gesetz geordnet werden. „Was ain Landsgemeindt ordnet und machet, das soll kein Rat abthun."

Abhaltung: Ordentlicherweise jährlich einmal (in der Regel am letzten Sonntag April), abwechselnd in den ungeraden Jahren in Hundwil, in den geraden in Trogen.

Kantonaler Krankenkassenverband.

Sitz: Hundwil (als Wohnort des Präsidenten).

Gegründet: 1907 in Speicher (Gründungsbeschluss durch eine von 45 appenzellischen Krankenvereinen besuchte Delegiertenversammlung), infolge Auflösung des während zirka 20 Jahren bestandenen st. gallisch-appenzellischen Konkordates.

Geschichtliches: Eine Delegiertenversammlung der appenzellisch-ausserrhodischen Krankenvereine fand schon am 22. XII. 1901, auf Einberufung durch ein Initiativkomitee zur Anbahnung einer staatlichen Subventionierung der Krankenkassen, im „Schiff" in St. Gallen statt (Referent: Dr. Hertz in Herisau). In dieser Versammlung sah man eine jährliche Gesamtleistung des Kantons von Fr. 27,000 an das Krankenversicherungswesen vor, welche Summe sich folgendermassen verteilen würde: 1. an die Krankenvereine für jedes in Ausserrhoden wohnhafte Mitglied, Fr. 1. 20 oder Fr. 1. 50; 2. an die Krankenpflegevereine in den Gemeinden 10 % der Ausgaben oder jährlich zirka Fr. 2000; 3. an die Erhöhung der Subvention der öffentlichen Krankenhäuser, so dass dieselbe zirka Fr. 15,000 betragen würde; 4. an die öffentlichen Armenpflegen 20—25 % oder zirka Fr. 6000 an deren Heilkosten für Armengenössige. Bevor aber weitere Schritte getan werden, sollte die Stimmung über die staatliche Unterstützung der Krankenkassen in den verschiedenen Krankenvereinen noch genauer erforscht werden. Von den 62 appenzellischen Krankenvereinen befürworteten 30 die staatliche Subventionierung des Krankenunterstützungswesens, während 15 sich dagegen aussprachen. Eine am 23. II. 1902 in St. Gallen stattgefundene zweite Delegiertenversammlung, an welcher 37 Vereine vertreten waren, einigte sich zu einer Eingabe an die Behörde. Dieser dem Kantonsrate eingereichten Petition um Ausarbeitung eines Gesetzes betreffend die Subventionierung der Institutionen der Krankenpflege und Vorlegung zur Abstimmung an die Landsgemeinde von 1903 wurde im Mai 1902 vom Kantonsrat, auf ein regierungsrätliches Gutachten hin, entsprochen. — An die Gründungskosten des appenzellisch-ausserrhodischen Krankenkassen-Verbandes bewilligte der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 23. I. 1908 einen Beitrag von Fr. 300. Mitte 1908 gehören dem Verbande 47 Sektionen mit rund 8600 Mitgliedern an; die Verbandssektionen richteten 1907 zirka Fr. 78,600 an Krankengeldern aus.

Zweck: Sicherung der Freizügigkeit der Mitglieder im schweizerischen Freizügigkeitsverbande. Auch kranke Mitglieder geniessen Freizügigkeit zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell.

Organ: Delegiertenversammlung (jedes 2. Jahr).

Hülfskasse der Plattstichweber

(früher: Hülfskasse des appenzellischen Weberverbandes).

Sitz der Verwaltung: Hundwil.

Gegründet: 1901.

Geschichtliches: Der appenzellische Weberverband, welcher am Auffahrtstag 1900 mit 50 Mitgliedern gegründet worden war und zu Anfang September 1901 bereits 1455 Mitglieder in 17 appenzellischen und 8 st. gallischen Gemeinden zählte, beschloss 1901 die Gründung einer Weberkrankenkasse. Der Fonds zu einer solchen Kasse war bis Ende Juli 1902 auf Fr. 1941 angewachsen; in Anbetracht des Umstandes aber, dass die Mittel für den regelrechten Betrieb einer Berufskrankenkasse nicht aufgebracht werden könnten und eine richtige Krankenkontrolle schwer durchführbar

wäre, wurde die Errichtung einer Hülfskasse an Stelle der Weberkrankenkasse beschlossen. Solange der Fonds nicht Fr. 5000 beträgt, sollen der Zins und die jährlichen Beiträge zum Kapital geschlagen werden; hat dann der Fonds jene Höhe erreicht, darf höchstens über die Hälfte des Zinses und der Jahresbeiträge verfügt werden. Im Juni 1905 erreichte der Hülfskassafonds den Betrag von Fr. 5564. 17.

Zweck: Kranke Verbandsmitglieder und deren Familien, sowie Wöchnerinnen in Krankheitsfällen, zu unterstützen.

Mitglieder: 2146 (auf Ende Juni 1908).

Mittel: Freiwillige Beiträge (hauptsächlich der Mitglieder) und Geschenke.

Vermögen: Fr. 7565. 10 (auf Ende Juni 1907).

Organe: Fachkommission der Plattstichweber (bis zur Verschmelzung der Unterverbände des „Allgemeinen Schweiz. Textilarbeiterverbandes“ im April 1908 zum „Schweizerischen Textilarbeiter-Verband“: der Zentralvorstand des Appenzellischen Weberverbandes) — Subkommission der Plattstichweber-Fachkommission.

Armenpflegschaft der Gemeinde Hundwil.

Geschichtliches: Als 1748 die bis dahin zu einer „Kirchhöre“ vereinigten beiden Rhoden (politischen Gemeinden), die obere Rhode (Hundwil) und die untere Rhode (Stein), sich auch kirchlich trennten, bestimmte der Grosse Rat in seinem bezüglichen Rechtsspruch (im Protokoll vom 21.—24. XI), sub 2: „Das armmen gut Belangende, so sol dasselbige auf die Köpf gleich vertheilt werden, auch das Armmen holz imm Höch wald Belangende so sol selbige in zwei vertheilt und wan sie nicht Können sonst Eins werden, das loss darumm geworfen werden“. Am 15. XI. 1749 wurde das Verzeichnis der Bürger, sowie der Armengenössigen der beiden neuen Gemeinden festgestellt. — Der erste Verwalter des 1810 errichteten Armenhauses der Gemeinde Hundwil schrieb in das Armenprotokoll von Hundwil:

„Wenn Ehrlichkeit und Redlichkeit die Armenpflege
Gereicht's zum Nutzen der Gemeind' [führt,
Und wird ihr Segen blüh'n.
Wo Eigennutz und Lohnsucht herrscht,
Kann keine Rechnung wohl besteh'n.
D'rum lieb' das Erste, das Andere hass'
Der, der solche Pflege auf sich hat.“

Im Teuerungsjahr 1817 stieg die Zahl aller, die Unterstützungen empfingen, auf 900; neben den reichlich von auswärts geflossenen Gaben (von 1816—1818 konnten durch Pfarrer Meyer gegen fl. 3000 verwendet werden) hatte die Gemeinde für das Armenwesen pro 1817 eine Ausgabe von fl. 5615 (dabei 354 fl. 26 kr. Beerdigungskosten). 198 von 276 verstorbenen Personen waren der Not des Jahres 1817 erlegen. Von 1816—1825 betrugen die dem Gemeindsgut Hundwil (Armen- und Kirchengut) zugefallenen Vermächtnisse im Durchschnitt jährlich fl. 195. In früherer Zeit waren noch reichlichere Vermächtnisse geflossen; schon in einem Totenbuch aus dem XVII. Jahrhundert fand sich bei fast jeder Leiche ein Vermächtnis angemerkt, welches freilich gar oft nur in 10—30 kr. bestand. 1825 hatte die Gemeinde Hundwil bei 1400 Bewohnern 77 Unterstützte (17 im Armenhause) und eine Ausgabe für das Armenwesen (ohne Baukosten und Schuldverzinsung für das Armenhaus) von 1139 fl. 23 kr.; in diesem Jahr betrugen die sonntäglichen und Bettags-Kirchensteuern 101 fl. 27 kr., die drei Abendmahls-Steuern 187 fl. 48 kr., die Neujahrstags-Steuern fl. 6, die Hochzeitsgaben (à 30 kr.) und die das Landrecht ersetzenden Gebühren in den Armensäckel (à fl. 27—66, doch meist nicht unter fl. 54) 163 fl. 43 kr.; 1825 musste eine Vermögenssteuer von 5½ ‰ erhoben werden; als Vermögenssteuer, welche hier (einzig im Kanton) durch Mehren an den Gemeindsversammlungen beschlossen wurde, genügten in den früheren Jahren für die Bedürfnisse der Gemeinde, die Staatsausgaben nicht mitgerechnet, 3 ‰ (1817 mussten allerdings eine Zeitlang wöchentlich 4 kr. von fl. 100 entrichtet und gleichwohl noch Gelder aufgenommen werden). In der um diese Zeit jährlich von der Kanzel verlesenen Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde wurden alle Armen, welche mehr als fl. 2 erhalten hatten, mit Namen und Unterstützungsbetrag aufgeführt. — Von 1832—1899 waren dem Armengut Hundwil zirka Fr. 30,800 an Vermächtnissen zugeflossen. 1906 nahm die Schulkasse die Kosten der Versorgung schwachsinniger Kinder in ausserkantonale Anstalten der Armenkasse ab.

Zweck: Unterstützung der armen Angehörigen gemäss der Bestimmung der kantonalen Verfassung.

Mittel: Armengutsertrag, allfällige Rückerstattungen von früher Unterstützten, Zuschüsse aus der Steuerkasse.

Vermögen: Fr. 122,658. 94 (Bestand Ende 1907) — „Armengut (Armenfonds) Hundwil.“ An grösseren Vergabungen und Geschenken fielen demselben zu: 1863 von Frau A. E. Sutter-Goldener Fr. 1000; 1867 von Christ. Meier in Speicher Fr. 1000; 1905 von Maria Zähner-Bondt Fr. 2500. Der Armenfonds besitzt seit der Kirchgemeindetrennung von 1748 einen Teil der „Höhenwaldung“.

Organe: Armenkommission (aus 5 Mitgliedern), 1 Armenpfleger.

A. 1870, I. Nr. 6 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 6 z. T.

Waisen- und Armenanstalt der Gemeinde Hundwil. Bürgerheim Hundwil.

Eröffnet: VII. 1810 (am 17. VII. 1810 war Ulrich Wyss von Amt-Hauptleut' und Räthen zum ersten Waisenvater gewählt worden).

Geschichtliches: 1810 machte die Vorsteherschaft von Hundwil der Kirchhöre den Vorschlag, behufs Errichtung einer Armen- und Waisenanstalt ein geeignetes Heimwesen anzukaufen; auf Zustimmung derselben wurde auf einer freiwilligen Gant die Heimat des Martin Stiger auf dem Pfand (mit dem alten Haus und 2 Stadeln) um fl. 4950 ersteigert und zur Deckung der Kosten 581 fl. 42 kr. freiwillige Beiträge aus Hundwil, 497 fl. 58 kr. von auswärts wohnenden Gemeindebürgern, sowie 460 fl. 10 Kr. von Schoch in St. Gallen und Säckelmeister Joh. Konrad Tobler in Speicher zusammengebracht. — Um die Mitte der 1820er Jahre hatte die Gemeinde die Heimat Armenhaus, auf welcher bedeutende Pfandbriefe hafteten, um fl. 150 verpachtet und Waisen, wie auch arme Erwachsene, dem Pächter übergeben; 1825 waren 11 Waisen beim Pächter versorgt und wurde für sie von der Gemeinde je nach der Arbeitsfähigkeit per Kopf und Woche 20 kr. bis fl. 1 bezahlt. 1863 machte Banquier J. U. Zellweger der Gemeinde für den Bau eines Armen- und Waisenhauses ein Geschenk von Fr. 1000. Am 31. VII. 1864 hat die Gemeinde zur Errichtung einer neuen Armen- und Waisenanstalt eine Steuer von 10 ‰, die von allen Gemeindebürgern bis März 1865 zu entrichten war, beschlossen. Ende des Jahres 1900 erhielt die Armenanstalt vom Kubelwerk die elektrische Beleuchtung, 1908 Zentralheizung und Badeeinrichtung.

Zweck: Verpflegung von armen erwachsenen Gemeindeangehörigen, sowie Verpflegung und Erziehung von Waisen, verlassener oder verwahrloster Kinder. — Die Anstalt betreibt Baumwollweberei und -Spulerei und Landwirtschaft.

Platzverhältnisse: Durchschnittlich 40—60 Insassen (Minderjährige durchschnittlich 10—15).

Mittel: Ertrag des Armenanstaltsfonds; Ertrag des Landwirtschaftsbetriebes, der Weberei- und Spuhlerei; Kostgelder und allfällige Rückzahlungen; Beitrag aus der Steuerkasse zur Deckung des Defizits.

Vermögen: „Waisen- und Armenanstaltsfonds Hundwil": Fr. 51,000. 91 Kapitalbestand (auf 31. XII. 1907), Fr. 72,900 Assekuranzwert der Gebäude und Fr. 40,000 Wert des Landes und Waldes. Dem Armenanstaltsfonds ist ein bei der Kirchgemeindetrennung von 1748 an Hundwil zugefallener Wald in Weitkellen zugeteilt. Von 1832—1899 flossen dem Armenhausgut an Vermächtnissen zirka Fr. 30,800 zu, 1904 von J. J. Signer z. „Flora" Fr. 1000, 1905 von Ratsherr J. U. Nägeli Fr. 1000 und („an das Waisengut") von Maria Zähner-Bondt Fr. 2500.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 18 Stück Rindvieh und 4 Schweine.

Organe: Verwaltung des Armenhauses (Armenanstaltskommission aus 3 Mitgliedern) — Armeneltern.

A. 1870, I. Nr. 6 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 6 z. T.

Waisenbildungskasse Hundwil.

Gegründet: 1894.

Zweck: Unterstützung armer Waisen zu deren Ausbildung.

Mittel: Kapitalzinse, Legate und Gaben.

Vermögen: Fr. 1071 (Bestand Ende 1907).

Organ: Gemeinderat.

Verein gegen Haus- und Gassenbettel in Hundwil.

Errichtet: 1898.

Zweck: Barunterstützung („Ortsgeschenk") von Durchreisenden (Handwerker und Berufsleute). Der Verein verabfolgt während der Sommermonate keine Geschenke.

Mitglieder: Zirka 70.

Mittel: Mitgliederbeiträge und Subvention vom Armenverein Hundwil.

Vermögen: Kleiner Rechnungssaldo.

Organe: Jahresversammlung — Kommission (aus 5 Mitgliedern) — Austeiler des Ortsgeschenkes.

Freiwilliger Armenverein in Hundwil.

(Freiwillige Armenpflege Hundwil.)

Gegründet: 14. III. 1855, auf Initiative von Pfarrer Keller, infolge der in der Kirchgemeinde eingeführten Weihnachtssteuern für Arme, die 1855 Fr. 81. 61, 1856 Fr. 27. 91, 1858 Fr. 90. 10, 1859 Fr. 372. 87, 1860 Fr. 107. 04 betrugen; diese Liebessteuern wurden dem freiwilligen Armenverein zur Austeilung zugewiesen.

Reorganisiert: 14. X. 1888.

Zweck: Bekämpfung des Bettels, Linderung der Armut und Ergreifung von Massregeln zur Bekämpfung der Verarmung. Der Verein unterstützt würdige Arme ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft.

Mitglieder: Jeder, der durch freiwillige Beiträge oder persönliche Dienstleistungen den Verein unterstützt, wird als Mitglied aufgenommen. Zahl: Unbestimmt.

Mittel: Freiwillige Beiträge und Vermächtnisse, Gaben, allfällige Zinse von Guthaben des Vereins, sonntägliche Kirchenopfer etc.

Vermögen: Fr. 700.

Organe: Jahresversammlung, fünfgliedriges Komitee, eine gewisse Anzahl von Armenpflegern.

A. 1870, II. Nr. 11.

Frauen-Verein Hundwil. — Freiwilliger Frauen-Armenverein Hundwil.

Gegründet: 1868. Reorganisiert: 8. V. 1892.

Zweck: Bedürftige der Gemeinde mit Rat und Tat zu unterstützen. Geldunterstützungen werden nur ausnahmsweise gewährt, in der Regel werden Kleider, Nahrungsmittel etc. verabfolgt.

Mitglieder: Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern; erstere entrichten monatliche Beiträge von je 25 Cts. und kommen monatlich zusammen. Die Passivmitglieder leisten freiwillige Beiträge in bar oder natura. Zahl: 30—35.

Mittel: Freiwillige Beiträge der Passivmitglieder, Beiträge der Aktivmitglieder, Bussenerträge, Geschenke etc., allfällige Zinsen vorhandener Vereinsguthaben.

Vermögen: Fr. 600.

Organe: Hauptversammlung, dreigliedriges Komitee.

Verein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen in Hundwil. „Wöchnerinnen-Verein" Hundwil.

(Wöchnerinnenarmenverein Hundwil.)

Gegründet: 23. II. 1890.

Zweck: Unterstützung armer Wöchnerinnen der Gemeinde und Sorge für eine zweckmässige Verpflegung und Ernährung neugeborner Kinder dürftiger Leute. Namentlich wird Wert darauf gelegt, dass die Wöchnerinnen ihre Kinder selbst stillen. In besonderen Fällen werden auch arme und kranke Personen überhaupt unterstützt. Die Unterstützung besteht nur ausnahmsweise in barem Gelde.

Mitglieder: Frauen der Gemeinde, welche die vorgesehenen Beiträge zu bezahlen sich verpflichten, können dem Vereine beitreten. Zahl: 40—45.

Mittel: Eintrittsgelder (pro Eintretenden Fr. 1), monatliche Mitgliederbeiträge von 25 Rp. und Bussenerträge.

Vermögen: Fr. 700.

Organe: Hauptversammlung, fünfgliedriges Komitee.

Krankenmobilienmagazin Hundwil.

Errichtet: 15. III. 1882 durch die Gemeinde Hundwil.

Zweck: Ausleihen von Krankenmobilien und Utensilien an die Gemeindeeinwohner gegen mässige Entschädigung. Krankenvereinsmitglieder haben keine Taxe zu leisten, desgleichen arme Kranke.

Mittel: Miettaxen. Aus der Krankenvereinskasse werden allfällige Defizite gedeckt.

Vermögen: Fr. 300 Inventarwert.

Organ: Komitee des Männerkrankenvereins.

Institution „Krankenwagen" in Hundwil.

Geschichtliches: 1905 trug die Gemeinde die Kosten (zirka Fr. 1700) für die Anschaffung eines Krankenwagens.

Zweck: Beförderung kranker Personen. — Die Gemeinde Hundwil ist zurzeit ohne Arzt. Am 5. V. 1907 hat die Gemeindeversammlung ein Wartgeld bis auf Fr. 1000 pro Jahr für einen Arzt in Hundwil ausgesetzt; ein Wartgeld von Fr. 150 pro Jahr wird auch einer Hebamme aus der Gemeindekasse entrichtet.

Organ: Polizeiverwaltung Hundwil.

Krankenpflegeverein Hundwil.

Geschichtliches: Am 4. XI. 1900 fand, durch den Frauenverein, den Wöchnerinnenverein und die Lesegesellschaft veranstaltet, eine öffentliche Versammlung behufs Anstellung einer Gemeindekrankenpflegerin statt; die finanzielle Grundlage war von einer Wohltäterin mit Fr. 200 geschaffen worden. Im Mai 1901 trat eine Gemeindekrankenpflegerin ihren Dienst an.

Zweck: Jeder Gemeindeeinwohner erhält gegen einen jährlichen Beitrag von mindestens Fr. 2 für sich und seine nächsten Familienangehörigen unentgeltliche Krankenpflege. Für arme Kranke werden die Kosten vom Frauen- und vom Wöchnerinnenverein gedeckt.

Mitglieder: Zirka 250.

Mittel: Mitgliederbeiträge (à Fr. 2 im Minimum); jährlicher Beitrag der Gemeinde.

Vermögen: Fr. 2410. 70 — „Krankenschwesterfonds der Gemeinde Hundwil". 1905 fiel dem Fonds ein Geschenk (Fr. 30) von der aufgelösten „Leichengesellschaft ob Fitzisbach" zu.

Organe: Frauenkomitee (aus 5 Mitgliedern). — 1 Riehener Diakonissin (seit Oktober 1902).

Sektion Hundwil des Rothkreuzvereins.

Gegründet: 1908.

Zweck: Gewinnung der Interessen und Sympathien der Bevölkerung für Zweck und Ziele des Rothen Kreuzes. — Im August 1908 war ein Samariterkurs abgehalten worden (mit 23 Teilnehmern).

Mitglieder: Die in Hundwil wohnenden Mitglieder des Roth-Kreuz-Zweigvereins von Appenzell Ausserrhoden.

Organ: Sektions-Komitee.

Obligatorische Krankenversicherung für Aufenthalter in Hundwil.

Eingeführt: durch „Regulativ zur kantonsrätlichen Verordnung betreffend die Verpflichtung der Aufenthalter zur Beteiligung an einem Krankenverbande für die Gemeinde Hundwil" vom 14. I. 1882, kantonsrätlich genehmigt den 2. II. 1882, und zwar zunächst für nichtkantonsangehörige Aufenthalter, eine Beschränkung, welche durch Gemeinderatsbeschluss vom 15. VII. 1895 aufgehoben wurde.

Zweck: Nach Art. 1 des Bundesgesetzes vom 22. VI. 1875 ist Fürsorge für Verpflegung erkrankter und für Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone und Staaten Pflicht der betreffenden Gemeinden, in welchen solche Erkrankungs-, bezw. Todes-Fälle vorkommen; da nach weitern Bestimmungen zitierten Gesetzes kein Ersatz der hierbei erwachsenen Kosten geboten wird, wurde zu etwelcher Sicherstellung der Gemeinde die Beteiligung der Aufenthalter an einem Krankenverbande vorgeschrieben.

Organe: Polizeiorgane.

Männerkrankenverein Hundwil. Krankenunterstützungsverein Hundwil.

Allgemeiner Krankenverein (Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes).

Gegründet: 1883.

Geschichtliches: 1902 beschloss die Einwohnergemeindeversammlung, auf Anregung des Lesevereins Hundwil, die Unentgeltlichkeit der Beerdigung einzuführen.

Zweck: Barunterstützung der Mitglieder in Krankheitsfällen.

Mitglieder: 117 (Mitte des Jahres 1908).

Mittel: Monatsgeld der Mitglieder; Vermögenszins.

Vermögen: Fr. 6850 (anno 1908).

Organe: Hauptversammlung — Komitee.

Allgemeine Weber-Krankenkasse von Hundwil und Umgebung.

Weberkrankenverein Hundwil.
(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: VII. 1902.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder bei deren Krankheiten.

Mitglieder: Zahl zirka 90 (namentlich weibliche) Mitglieder.

Mittel: Mitgliederbeiträge und Fondszinse.

Vermögen: Fr. 3000.

Organe: Jahresversammlung — Komitee.

Schweizerischer Hülfsverein für verunglückte Turner, Sektion Hundwil.

Gegründet: 1900.

Zweck: Unterstützung der bei turnerischen Übungen verunglückten Turner nach Massgabe der Zentralstatuten vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Aktivturner und Mitturner des Turnvereins sind verpflichtet, der Versicherung beizutreten. Zahl zirka 10.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Der Turnverein Hundwil besitzt keinen besonderen Hülfsfonds.

Organ: Vorstand des Turnvereins.

Hülfskasse der Feuerwehr Hundwil.

Gegründet: 1894.

Zweck: Unterstützung in den aus Feuerwehrdienstverrichtung hervorgegangenen Erkrankungen und Unfällen.

Mitglieder: 220.

Mittel: Beträge aus der Feuerpolizeikasse; kantonale Subvention.

Vermögen: Keines.

Organ: Feuerpolizeikommission.

Alterskasse Hundwil.

(Gemeindefonds.)

Errichtet: 1882 von Samuel Zuberbühler mit Fr. 500.

Zweck: Altersunterstützung. Vorerst sollen die Kapitalzinse zum Fonds geschlagen werden, und zwar so lange, bis derselbe die Höhe von Fr. 16,000 erreicht hat. Dann ist ein Genusskapital, aus dessen Zinsen die Unterstützungen ausgerichtet werden, auszuscheiden. Hat sich das Stammkapital verdoppelt, so ist das Genusskapital ebenfalls zu vermehren und bei jeder weiteren Verdopplung des Grundkapitals ist auch das Genusskapital zu erhöhen. Die Endaufgabe der Stiftung ist die, dass jeder mehr als 80 Jahre alten Person, welche in Hundwil verbürgert ist, gleichviel, wo sie wohnt, und jeder gleich alten Person, welche in Hundwil seit ihrer Geburt oder doch in den letzten 10 Jahren ununterbrochen gewohnt hat, wenn sie auch nicht daselbst heimatberechtigt ist, sofern sie es nötig

hat, jährlich Fr. 1300 verabfolgt werden soll, jeder 70—75 Jahre alten Person Fr. 900, jeder 75—80 Jahre alten Person Fr. 1000, jeder 60—65 Jahre alten Person Fr. 600 und jeder 60—70 Jahre alten Person Fr. 700. Ein allfälliger Überschuss ist für Flusskorrektionen und Naturverschönerungen, für den Jugendunterricht, für Unterstützung von Lehrlingen etc. zu verwenden.

Mittel: Kapitalzinse, die vorderhand zu kapitalisieren sind, allfällige Geschenke, Vermächtnisse und freiwillige Gaben aller Art, welche ebenfalls dem Fonds einzuverleiben sind.

Vermögen: Fr. 4169. 51 (Bestand auf 31. XII. 1907).

Organ: Gemeinderat.

A. 1890, II. B. d. 2. Nr. 4.

Schweizerische Stickerkrisenkasse, Sektion Hundwil.

Gegründet: VIII. 1905.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder, welche unverschuldeterweise und nicht infolge Krankheit, Unfall oder freiwilliger Arbeitsniederlegung arbeitslos geworden sind. Bei einer allfälligen Krisis erhalten sie aus der Zentralkasse Entschädigungen, im Laufe eines Kalenderjahres aber höchstens für 50 Tage, von Fr. 1. 50 die weiblichen Mitglieder per Tag und Fr. 2 die männlichen. Aus der Sektionskasse werden an einzelne Arbeitslose Entschädigungen pro Tag à Fr. 1 gewährt und im Jahr an die nämliche Person höchstens Fr. 50.

Mitglieder: Der Sektion können beitreten: Mitglieder des schweizerischen Handstickerverbandes und Fabrik- und Einzelsticker, welche nicht schon anderweitig gegen Arbeitslosigkeit versichert sind. Für erstere ist ein Eintrittsgeld von 50 Rp. und pro Jahr und Mitglied einen Beitrag von Fr. 1 in die Zentralkasse und Fr. 6 per Jahr in die Sektionskasse zu bezahlen, für letztere eine Eintrittsgebühr von 70 Rp. und eine jährliche Auflage von Fr. 1 für Arbeiterinnen und Fr. 2 für Arbeiter in die Zentralkasse und Fr. 6 per Jahr in die Sektionskasse. Jede Sektion muss mindestens 10 Mitglieder zählen, gegenwärtiger Bestand: 16.

Mittel: Eintrittsgelder, Mitgliederbeiträge, Rückvergütungen von 50% der ausgerichteten Unterstützungen aus der zentralen Hülfskasse. Die Sektionen haben dagegen für männliche Mitglieder pro Monat 50 Rp. und für weibliche 30 Rp. an die Zentralkasse zu zahlen.

Organe: Hauptversammlung, Rechnungsrevisoren, Delegierte an die Zentralkasse, 3gliedriger Vorstand.

Unterstützungsverein für arme Lehrlinge in Hundwil. Lehrlingsunterstützungsverein Hundwil.

(Verein für Berufsbildung.)

Gegründet: 17. VII. 1870 auf Anregung de „Lesegesellschaft Hundwil“ durch gemeinnützig Männer.

Zweck: Junge talentvolle Leute, welche Lus zur Erlernung eines ihren Gaben entsprechenden Berufs zweiges haben, jedoch die pekuniären Mittel nicht be sitzen, zu unterstützen, wobei besonders solche berück sichtigt werden, welche mehr als die gewöhnliche Primar schulbildung nötig haben oder zu erlangen suchen.

Mitglieder: Jedes Mitglied ist verpflichtet wenigstens eine Aktie, von der er monatlich 10 Rp in die Vereinskasse zu bezahlen hat, zu übernehmen Ein Mitglied kann aber auch mehr als eine Akti übernehmen. Zahl: 45—50.

Vermögen: Zirka Fr. 2500 — „Unterstützungs fonds für Lehrlinge“.

Mittel: Jahreszins, Beiträge der Vereinsmitglieder

Organe: Jahresversammlung; Komitee, bestehen aus Präsident, Aktuar, Kassier und 2 Beisitzer (2 Mit glieder müssen jeweilen dem Kreise der Lesegesell schaft angehören).

A. 1870, II. Nr. 12.

Freiwillige Töchterfortbildungsschule in Hundwil.

Errichtet: 1896.

Zweck: Unterricht in Zeichnen und Zuschneide von Hemden, Blousen und Jupons, Flicken, Anferti gung verschiedener Wäschegegenstände, Buchhaltung Glätten. Von Zeit zu Zeit wird ein Kochkurs abge halten.

Lehrpersonal: Die Arbeitslehrerin.

Schülerzahl: Durchschnittlich (seit 1896): 3(

Mittel: Bundessubventionen (seit 1897), Jahres beiträge des Kantons, Gemeindebeiträge. — Die Ge meinde deckt das Defizit.

Organe: Gemeindeschulkommission — Frauen komitee der Mädchenarbeitsschule.

Spezialklassen für Schwachbegabte der Gemeinde Hundwil

Errichtet: 1900.

Zweck: Geht aus der Bezeichnung der Institu tion hervor.

Mittel: Staats- und Gemeindebeiträge. — Da Defizit deckt die Gemeinde.

Lehrpersonal: Die 3 Primarlehrer der Ge meinde.

Schülerzahl: Durchschnittlich zirka 16 Schüle

Organ: Gemeindeschulkommission.

Fürsorge für arme Schulkinder der Gemeinde Hundwil.

Geschichtliches: Um 1850 wurde zur Abschaffung des Ostermontagbettels das offizielle „Ostergeschenk“ an Schüler erhöht. Dieser Brauch, den Schülern „Ostergeschenke“ auszuteilen, erhielt sich bis in die 1870er Jahre. 1888/89 bestand eine „Schulsuppenanstalt Äschen-Hundwil“. — Ums Jahr 1890 wurde die Austeilung von Filzschuhen an arme Schulkinder (zum Gebrauche in der Schule) eingeführt. — 1906/07 erfolgte die Einführung der Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder auf Kosten der Gemeinde und des Staates und konnte sofort ein bedeutender Rückgang der Absenzen konstatiert werden, indem viele Kinder nicht mehr wegen schlechter Witterung fern bleiben mussten. — 1893 hatte der Schulpfleger von Hundwil die Vollmacht erhalten, beim Verkaufe der Schulbücher an die Schüler kleinere Ermässigungen eintreten zu lassen. Seit 1897 werden die Schulmaterialien und Lehrmittel gratis an die Schüler abgegeben.

Zweck: Erleichterung des Schulbesuchs.

Schülerzahl: 50—60.

Mittel: Staats- und Gemeindebeiträge.

Organe: Gemeindeschulkommission — Mädchenabeitsschul-Aufsichtskommission.

„Fonds für Arbeitsschülerinnen“ der Gemeinde Hundwil.

(Nachhülfsfonds der Arbeitsschule Hundwil.)

Gegründet: 1893 mit erster Gabe von Fr. 50 durch Posthalterin A. Barb. Zuberbühler.

Zweck: Unterstützung an die Lehrerin für Nachhülfe schwächerer Arbeitsschülerinnen.

Mittel: Zins und Zuschüsse aus der Schulkasse.

Vermögen: Zirka Fr. 135.

Organ: Aufsichtskommission der Arbeitsschule.

Sonntagsschule Hundwil.

Errichtet: 1887.

Zweck: Den Müttern eine freie Stunde am Sonntag Nachmittag zu verschaffen. — Erzählung biblischer Geschichten und Singen religiöser Kinderlieder.

Lehrpersonal: Frau Pfarrer und 5 Töchter der Gemeinde.

Schülerzahl: 120—130.

Mittel: Die „Sonntagsschulkasse Hundwil“ wird gespiesen: mit freiwilligen Beiträgen und allfälligen Legaten.

Vermögen: Fr. 430 (Bestand Ende 1907).

Organe: Der Ortsgeistliche, seine Frau, und die 5 Lehrerinnen.

Ferienkolonie von Andelfingen in Hundwil.

Eingeführt: Sommer 1899.

Zweck: Erholung für Schulkinder.

Schülerzahl: Zirka 40.

Mittel: Zinsen, Gaben und Beiträge.

Vermögen: Nicht separat ausgeschieden.

Organ: Kolonieleitung.

Ferienkolonie von St. Gallen in Hundwil.

Eingeführt: Sommer 1897.

Zweck: Ferienerholung auf dem Lande für Schulkinder.

Schülerzahl: Zirka 30.

Mittel: Zinse, Gaben, Beiträge, Subventionen.

Vermögen: Separat nicht ausgeschiedon.

Organ: Kolonieleitung.

Ferienkolonien von Zürich in Hundwil.

Eingeführt: Sommer 1896.

Zweck: Ferienversorgung von Schulkindern auf dem Lande.

Schülerzahl: Zirka 50.

Mittel: Kapitalzinse, Gaben, Mitgliederbeiträge, Subventionen.

Vermögen: Nicht separat ausgeschieden.

Organ: Kolonieleitung.

3. Schönengrund.

Armenpflegschaft der Gemeinde Schönengrund.

Geschichtliches: Um 1830 war das Armengut noch von den Notjahren her ganz erschöpft, schuldete sogar fl. 200; die Standeshäupter gaben die Weisung, dass diese Schuld getilgt werden müsse. Am 20. III. 1838 verordnete der Grosse Rat von Appenzell A.-Rh., „das Kirchen- und Armengut von Schönengrund soll gehörig getrennt werden“, und am 18. III. 1839, „alle Ausgaben für die Armen sind von den Gemeindsgenossen allein zu tragen, und es steht demnach die Verwaltung des Armengutes den Gemeindsgenossen zu“. Ende 1844 betrug das Armengut (inbegriffen die Stiftung von Hs. Konrad Preisig für Handwerkslehrlinge, errichtet 1835 mit fl. 200) fl. 6236 kr. 53. Diese Herstellung des Armengutes Schönengrund ist ein Verdienst des Gemeindehauptmanns Hs. Konrad Preisig (1774—1844); er selbst machte dem Armengut zwei Schenkungen, jede zu fl. 1000. — Bis zur Einführung der Naturalverpflegung bestand für die Gemeinden Schönengrund, St. Peterzell und Wald eine

„Gesellenkasse“, aus welcher den armen Reisenden ein Viatikum von 15 Rp. verabfolgt wurde. (A. 1870, II. Nr. 16 z. T.) — 1891 hatte die Gemeinde die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien und Lehrmittel an die Primarschüler eingeführt.

Zweck: Unterstützung der armen Gemeindeangehörigen gemäss kantonaler Verfassungsbestimmung.

Mittel: Armengutsertrag, allfällige Rückerstattungen von früher Unterstützten, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 29,947 — „Armengut“, fondiert 1720.

Organ: Gemeinderat.

A. 1870, I. Nr. 10. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 10.

Frauenverein von Schönengrund.

(Frauenarmenverein.)

Gegründet: 1865.

Reorganisiert: 23. III. 1890.

Geschichtliches: 1858 wurde zu gunsten der Armen der Gemeinde Schönengrund eine besondere Liebessteuer eingeführt; die „Weihnachtssteuern“ betrugen 1858: Fr. 79. 64; 1859: Fr. 336. 79; 1861: Fr. 60. 53. — Der „Frauenverein Schönengrund“ sammelte im Laufe der Jahre, dank der grossen Anzahl Mitglieder und grosser Beiträge, etwas Kapital an; ursprünglich beschenkte er nur auf Weihnachten Arme, seit 1902 ist er aber im stande, auch während des Jahres zu helfen, wo die Not einkehrt, so dass man, solange wenigstens nicht die Zahl der Armen in der Gemeinde beträchtlicher wird, nicht an die Bildung eines „freiwilligen Armenvereins“ zu denken braucht („Freiwilliger Armenverein von Schönengrund“: A. 1870, II. Nr. 16).

Zweck: Arme und Kranke in der Gemeinde zu unterstützen, namentlich in Form von Weihnachtsgeschenken. Stirbt ein Vereinsmitglied, so verpflichten sich die Vereinsmitglieder zur Schmückung des Sarges und zur Teilnahme an der Leichenfeier.

Mitglieder: Wer einen jährlichen Beitrag von Fr. 5 bezahlt oder an den Arbeitsnachmittagen teil nimmt, wird als Mitglied des Vereins betrachtet. Zahl zirka 25. Alle 14 Tage findet an einem Nachmittag eine Vereinigung der Mitglieder zur gemeinsamen Arbeit statt.

Unterstützungen: Diese finden hauptsächlich um Weihnachten (in Naturalgaben) statt.

Mittel: Mitgliederbeiträge, Geschenke, Legate etc.

Vermögen: Zirka Fr. 3500.

Organ: Komitee (Präsidentin, Kassiererin und Aktuarin).

Krankenmobiliendepot Schönengrund.

Gegründet: 1898 durch die Gemeinde.

Zweck: Förderung der Gemeindekrankenpflege durch Ausleihen von Krankenmobilien und Utensilien gegen billige Entschädigung.

Mittel: Miettaxen.

Vermögen: Fr. 350 in Kapitalien, auf einem Sparkassabüchlein angelegt; Fr. 400 Inventarwert.

Organ: Kirchenrat.

Obligatorische Krankenversicherung für die Aufenthalter der Gemeinde Schönengrund.

Eingeführt: 1881.

Zweck: Aufenthalter sämtlicher Nationen werden in Krankheitsfällen auf Kosten der Versicherung im Krankenhause Herisau verpflegt und ärztlich behandelt.

Organe: Gemeinderat, Krankenhauskommission Herisau.

Krankenunterstützungsverein für die Gemeinden Schönengrund, St. Peterzell und Schwellbrunn.

Gegründet: 1868.

Zweck: Unterstützung der infolge Krankheit erwerbsunfähigen Mitglieder.

Mitglieder: Aufgenommen werden die Bewohner der Gemeinden Schönengrund, St. Peterzell und Schwellbrunn gemäss den statutarischen Bedingungen. Zahl: Zirka 200.

Mittel: Beiträge der Mitglieder, Eintrittsgelder, Bussen, Kapitalzinse etc.

Vermögen: Fr. 9000.

Organe: Hauptversammlung, Vorstand.

K. 39.

Stickerkrankenverein von Schönengrund und Umgebung.

Gegründet: 1871.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung in Krankheitsfällen.

Mitglieder: Dem Vereine können alle in der Stickereibranche tätigen Personen beitreten, sofern sie sich den statutarischen Vorschriften unterziehen. Zahl: 633.

Mittel: Eintrittsgelder, Mitgliederbeiträge (pro Jahr und Mitglied Fr. 12), Bussen, Kapitalzinse etc.

Vermögen: Fr. 41,771.

Organe: Hauptversammlung, Vorstand, Rechnungsrevisoren.

K. 24.

Schweiz. Turnerhülfskasse, Sektion Wald-Schönengrund.

Gegründet: 1890.

Zweck: Unterstützung der bei turnerischen Übungen verunglückten Turner gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Für Aktive und Mitturner des Turnverein ist der Beitritt obligatorisch. Zahl: 13.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Der Turnverein Wald-Schönengrund hat keinen besonderen Hülfsfonds.

Organ: Vorstand des Turnvereins.

Sterbeverein von Schönengrund und Umgebung. Unterstützungsverein für Sterbefälle von Schönengrund und Umgebung.

Gegründet: 1875.

Geschichtliches: 1853 wurde auch ein sogegenannter „Leichenverein von Schönengrund und Umgebung" eingeführt. Dieser Verein, auch „Trägergesellschaft" genannt, wird gegenwärtig aufgelöst.

Zweck: Unterstützung der Hinterlassenen verstorbener Mitglieder; per Mitglied wird Fr. 1 für dieselben eingezogen.

Mitglieder: Zirka 235.

Mittel: Jährliche Mitgliederbeiträge, Sterbegelder à Fr. 1 per Mitglied, Bussen, Zinse von Guthaben.

Vermögen: Fr. 3600.

Organe: Hauptversammlung, Vorstand.

Handwerksstiftungsfonds.

(Fonds in Verwaltung der Einwohnergemeinde Schönengrund.)

Errichtet: 1863.

Zweck: Die Stiftung soll lediglich zur Erlernung eines Handwerkes armer Bürgerknaben von Schönengrund dienen.

Mittel: Kapitalzinse, allfällige Geschenke und Legate.

Vermögen: Zirka Fr. 2300.

Organ: Gemeinderat.

A. 1890, II. B. d. 1. Nr. 8.

Töchterfortbildungsschule in Schönengrund.

Gegründet: 1898. Zunächst wurde die Schule provisorisch eingeführt, nach Ablauf des Schuljahres definitiv gestaltet.

Zweck: Unterricht in allen weiblichen Handarbeiten.

Lehrpersonal: 1 Arbeitslehrerin.

Schülerzahl: Zirka 20.

Mittel: Beiträge von Bund und Kanton. Zuschüsse aus der Schulkassa.

Vermögen: Keines.

Organ: Schulkommission.

Kindergarten Schönengrund.

(Kleinkinderschule Schönengrund des Kindergartenvereins Schönengrund.)

Errichtet: 1873 vom Kindergartenverein.

Zweck: Geht aus der Bezeichnung der Institution selbst hervor.

Lehrpersonal: 1 Lehrerin.

Schülerzahl: Zirka 30.

Mittel: Gemeindebeiträge, Beiträge des Kindergartenvereins, allfällige Geschenke und Legate etc.

Vermögen: Fr. 1500 in Kapitalien.

Organ: Komission.

4. Schwellbrunn.

(Dorf, Risi, Sägenbach.)

Elementarereignisse: 6. IX. 1886. Lange anhaltendes Hagelwetter, welches die Kulturen gänzlich vernichtete. Die Schlossen lagen 25—30 cm. auf den Strassen. — 1907. Starkes Hagelwetter über Tüfen, Wittenberg, Ettenberg gegen Urnäsch.

Appenzell - ausserrhodischer Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge.

(Verein unter dem Patronat der kant. gemeinnützigen Gesellschaft.)

Sitz: Schwellbrunn, als Wohnort des Präsidenten.

Gegründet: 10. XI. 1864, auf eine im Jahre 1863 von Nationalrat Meier, Verhörrichter in Trogen, gemachte Anregung hin.

Geschichtliches: Das Landbuch von 1747 enthielt über die Bestrafung von Verbrechern und über das Strafverfahren keine Vorschriften. Am 19. IV. 1808 machte der Grosse Rat an Neu- und Alträten den Vorschlag, zur Begutachtung der Gründung einer Strafanstalt eine Kommission zu ernennen. Diese Behörde erkannte aber, im Hinblick auf den von Ausserrhoden am 30. V. 1806 mit dem Grafen Schenk von Castel abgeschlossenen Vertrag betreffend Unterbringung ausserrhodischer Verurteilter in die Zuchtanstalt Ober-Dischingen, darauf nicht eintreten zu sollen; mit der genannten Anstalt standen noch andere eidgenössische Stände (Zürich, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden und Thurgau) im Vertragsverhältnis. Im November 1809 mussten aber alle in den königlich württembergischen Souveränitätslanden von den Patrimonialherrschaften errichtet wordenen Zucht- und Arbeitshäuser aufgelöst und die Verbrecher aus fremden

Staaten wieder in diese zurücktransportiert werden. Es wurden dann die Gefängnisse im III. und IV. Stock des Rathauses zu Trogen, die dazumal unter dem Landweibel standen, einigermassen auch zum Strafverhaft (meist aber, wie die Gefängnisse in Herisau und Urnäsch, nur zum Untersuchungsverhaft) gebraucht. Als Strafe kam die Einsperrung wenig vor, nur für leichtere Vergehen oder in Umwandlung von Geldbussen, mitunter bloss „um den hölzernen Rock angehabt zu haben“ (auf 1 Stunde). — Nachdem der Staat um die Mitte des XIX. Jahrhunderts mit St. Gallen und Zürich keine Verträge betreffend Unterbringung der Sträflinge in dortige Anstalten abschliessen konnte, wurde dann am 1. IX. 1857 mit Graubünden eine Übereinkunft getroffen, wonach Ausserrhoden bis 6 Sträflinge gegen eine Tagestaxe von Fr. 1. 10 per Kopf, in das bündnerische Zuchthaus Sennhof unterbringen konnte; dieser Vertrag wurde am 1. IV. 1864 dahin modifiziert, dass die Zahl auf 12, die tägliche Entschädigung per Sträfling auf Fr. 1 festgesetzt wurde. Ähnliche Verträge wurden unterm 10. V. 1869 mit der Regierung des Kantons Aargau betreffend Unterbringung von Sträflingen in Lenzburg, und unterm 7./14. IV. 1881 mit der Regierung des Kantons Thurgau betreffend Unterbringung von Sträflingen in Tobel abgeschlossen. Am 1. IV. 1890 wurde die Übereinkunft mit Thurgau gekündigt; dagegen wurde nun (1./5. IV. 1890) mit der Regierung von St. Gallen ein Vertrag betreffend Unterbringung von Strafgefangenen getroffen. — In das erste Komitee des ausserrhodischen Schutzaufsichtsvereins wurde u. a. Statthalter J. Georg Nef in Herisau gewählt, der sich schon dazumal speziell für jugendliche Verbrecher verwendete; Nef stand von 1864—1878, mit seltener Hingebung zur Sache, an der Spitze des Vereins; in der Sitzung der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft am 30. VII. 1877 legte er seine Ansichten bezüglich der Verwahrlosung in einem Referat „Über die Gründung von Rettungsanstalten für verwahrloste Leute, mit Berücksichtigung der verschiedenen Altersstufen“ dar.

Zweck: An solchen, die aus Strafanstalten entlassen werden, mit Rat und Tat das Werk der sittlichen Besserung fortzusetzen (die finanzielle Unterstützung tritt hinter der moralischen ganz zurück).

Mitglieder: Als Mitglieder sind sämtliche Mitglieder der gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Appenzell (A.-Rh. und I.-Rh.) zu betrachten. Dieser Gesellschaft muss Bericht erstattet und Rechnung abgelegt werden. Zahl: Zirka 300. Die Mitglieder sind nicht „eingeschrieben“.

Mittel: Wenn der Stand der Kasse es erheischt, so wird durch die gemeinnützige Gesellschaft von Appenzell in den einzelnen Gemeinden des Kantons eine Sammlung für den Vereinszweck veranstaltet, und wer einen Beitrag gibt, ist Mitglied des Vereins. Der Kanton verabfolgt dem Verein aus dem Alkoholzehntel Beiträge (pro 1907 Fr. 150).

Vermögen: Keines.

Organ: Schutzaufsichtskomitee (Subkommission der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft).

A. 1870, II. Nr. 10.

Armenpflegschaft der Gemeinde Schwellbrunn.

Geschichtliches: Um 1650 waren bereits Gemeindesteuern für die Armen üblich. Während der Teuerung 1816/1817 musste die Gemeinde Schwellbrunn fast ihr ganzes Armengut für Armenunterstützungen verwenden. 1883 betrugen z. B. die Ausgaben für das bürgerliche Armenwesen (bei zirka 4500 Bürgern gegenüber den die Armenunterstützung obliegenden 2200 Einwohnern): Fr. 29,139. 70, wovon Fr. 14,603. 36 durch Steuern gedeckt werden mussten.

Zweck: Unterstützung armer Gemeindeangehöriger gemäss der Bestimmung der kantonalen Verfassung.

Mittel: Armengutsertrag, allfällige Rückerstattungen, Zuschüsse aus der Gemeindesteuerkasse.

Vermögen: Fr. 44,530 an Titeln und Fr. 22,608.0(Kassabestand (auf Ende 1907) — „Armengut Schwellbrunn“, fondiert 1752. An grösseren Vergabungen fielen demselben zu: 1842 von den Söhnen des alt Landammann Joh. Konrad Frischknecht 500 fl., 1866 von Pfarrer Joh. Konr. Büchler Fr. 1000, 1883 von Johs. Schläpfer Fr. 1000, von Kantonsrat Frischknecht Fr. 1000 und von J. Diem Fr. 1000, 1895 von Augus Diem Fr. 1000, 1905 von Marie Zähner-Bondt Fr. 2500.

Organe: Gemeinderat, Armenpfleger.

A. 1870, I. Nr. 11 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 11 z. T.

Armenanstalt Schwellbrunn.

(Armenhaus der Gemeinde Schwellbrunn.)

Errichtet: 1807/1808.

Geschichtliches: 1806 erhielt die Gemeinde Schwellbrunn von alt Landsfähnrich Schäfer fl. 200(und von dessem Sohne fl. 1000 an die Erichtung eines Armenhauses. Vor Martini 1807 liess die Vorsteherschaft die Heimat des Jakob Alder auf Risi mit Ratifikationsvorbehalt der Kirchhöre für fl. 6350 (und fl. 2(Trinkgeld) kaufen; die Kirchhöre genehmigte den Kauf fast einstimmig, und es wurde noch eine freiwillige Beitragssumme von fl. 2280 zusammengebracht — Im Herbst 1871 wünschte der 73jährige Ulr. Fisch gegen die Bezahlung von Fr. 200 ins Armenhaus aufgenommen zu werden, was auch geschah. Beim Ableben am 12. VII. 1872 zeigte es sich aber, das

er in einer Kiste an barem Geld Fr. 6824. 15 hatte. — Am 1. V. 1898 votierte die Kirchhöre Schwellbrunn Fr. 61,000 zum Bau eines neuen Armenhauses. Im Frühjahr 1901 wurde die neue Armenanstalt bezogen. Da die Baukosten den Voranschlag bedeutend überstiegen, gewährte die Gemeindeversammlung dem Baumeister eine Nachzahlung von Fr. 8000. 1901 wurde ferner die Erstellung einer neuen Scheune zu dem Kostenvoranschlag von Fr. 17,500 beschlossen. Um diesem Gebäude Platz zu machen, wurde das alte Armenhaus abgebrochen.

Zweck: Unterbringung und Verpflegung unterstützungsbedürftiger Gemeindeangehöriger. Die Beschäftigung für schwächere Insassen ist Spulen, für stärkere männliche Insassen Feldarbeit, sowie im Winter Holzspalten für die Anstalt und für Gemeindeeinwohner.

Platzverhältnisse: Die Anstalt besteht aus 3 zusammengehörenden Liegenschaften, und es sind die Insassen im neuen Wohnhaus versorgt. Zahl der Insassen: 50—80.

Mittel: Ertrag des Armenhausgutes und des Landwirtschaftsbetriebes, sowie der Spulerei und Holzscheiterei, allfällige Rückzahlungen von früher Unterstützten, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 22,387. 52 in Kapitalien, Fr. 91,700 Assekuranzwert, Fr. 60,000 Wert des Landes und der Wälder, Fr. 26,500 — Inventarwert. „Armenhausgut Schwellbrunn". An die Neubauten der Gebäulichkeiten schuldet die Gemeinde noch Fr. 35,130. 19, welche Schuld durch jährliche Amortisationen getilgt werden soll. An grösseren Geschenken und Vergabungen fielen demselben zu: 1883 von Johs. Schläpfer Fr. 1000 und von Kantonsrat Frischknecht Fr. 1000; 1895, und zwar speziell an einen Armenhausneubau, von Aug. Diem Fr. 1000 und von Kantonsrat J. C. Alder Fr. 1000, 1896 von einem Ungenannten von Herisau Fr. 1000, 1899 von J. K. Schläpfer am Glattberg Fr. 1000, 1904 von Joh. Kasp. Tribelhorn Fr. 1000.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 16 Stück Rindvieh und 4 Schweine.

Organe: Armenhausverwalter und 2 weitere, diesem beigeordnete Gemeinderatsmitglieder — Armenvater, bezw. Armeneltern (Jahresgehalt seit 1904 Fr. 800).

A. 1870, I. Nr. 11 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1 Nr. 11 z. T.

Waisenanstalt Schwellbrunn.

(Waisenhaus der Gemeinde Schwellbrunn.)

Errichtet: 1857.

Geschichtliches: In der Maikirchhöri 1904 wurde der Bau eines Ökonomiegebäudes für die Waisenanstalt im Kostenvoranschlag von Fr. 12,000 bewilligt.

Zweck: Verpflegung und Erziehung von bürgerlichen Waisenkindern und armen verlassenen oder verwahrlosten Kindern, welche der Gemeinde angehören. Die Anstalt betreibt Weberei und Landwirtschaft.

Platzverhältnisse: 20—25 Betten.

Mittel: Ertrag des Waisenhausgutes, der Weberei und des Landwirtschaftsbetriebes, Rückerstattungen früher gewährter Unterstüzungen, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 27,026. 10 Kapitalien, Fr. 36,500 Assekuranzwert der Gebäude, Fr. 16,000 Wert des Landes und Waldes, Fr. 14,500 Inventarwert. — „Waisenhausgut Schwellbrunn". An grösseren Vergabungen und Geschenken fielen demselben zu: 1883 von Johs. Schläpfer Fr. 1000 und von Kantonsrat Frischknecht Fr. 1000, 1905 von Maria Zähner-Bondt Fr. 2500.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 11 Stück Rindvieh und 4 Schweine.

Organe: Waisenhausverwaltung Schwellbrunn, Waiseneltern (sie beziehen seit 1904 einen Jahresgehalt von Fr. 800).

A. 1870, I. Nr. 11 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1 Nr. 11 z. T.

Freiwilliger Armenverein Schwellbrunn.

Gegründet: 1856/57.

Zweck: Unterstützung von „Armen" in der Gemeinde; Austeilung von Ortsgeschenken à 20 Rp. an Reisende. Der Verein wird von Wohltätern in St. Gallen und Herisau und auch von der Almosenstube in St. Gallen kräftig unterstützt.

Mitglieder: Wer sich zu einer beliebigen Beitragsleistung verpflichtet, kann dem Verein beitreten. Zahl: Zirka 170.

Mittel: Beiträge der Mitglieder, allfällige Geschenke, Legate, Zinsen vorhandener Vereinsguthaben und Bettagskollekten.

Vermögen: Zirka Fr. 500.

Organe: Jahresversammlung, 7gliedriges Komitee.

A. 1870, II. Nr. 17.

Frauenverein Schwellbrunn.

Gegründet: 1855.

Zweck: Unterstützung von armen Gemeindeeinwohnern, Erwachsenen und Kindern, mit Verabreichung verfertigter Kleidungsstücke und Bettzeug oder auch Stoff zum Verarbeiten; Christbescherung armer Kinder.

Mitglieder: Als Mitglieder werden Frauen und Töchter von Schwellbrunn aufgenommen, welche den Verein finanziell oder sonst werktätig unterstützen. Für diejenigen, welche sich an den Arbeiten beteiligen, beträgt der Monatsbeitrag 20 Rp., für die andern 30 Rp. Zahl: 40—45.

Mittel: Mitgliederbeiträge, Beiträge vom „Freiwilligen Armenverein Schwellbrunn".

Vermögen: Zirka Fr. 700.

Organe: Hauptversammlung, 5gliedriges Komitee.

Weiblicher Hülfsverein Schwellbrunn. — Verein zur Unterstützung armer Wöchnerinnen von Schwellbrunn.

Gegründet: V. 1877.

Zweck: Unterstützung armer Wöchnerinnen und anderer kranker Personen (durch geeignete Lebensmittel). Seit 1887 hat der Verein eine Krankenwärterin, durch welche arme Kranke unentgeltlich verpflegt werden (vergl. Gemeinde - Krankenpflege in Schwellbrunn). Die Unterstützung einer Wöchnerin dauert 4—6 Wochen.

Mitglieder: Jede Frau und Jungfrau, welche monatlich wenigstens 30 Rp. in die Vereinskasse zahlt, kann dem Vereine beitreten. Zahl: Zirka 55.

Mittel: Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen etc.

Vermögen: Fr. 1450.

Organe: Hauptversammlung, Komitee (Präsidentin, Kassiererin, Aktuarin).

Gemeinde - Krankenpflege in Schwellbrunn.

(Institution des „Weiblichen Hülfsvereins in Schwellbrunn".)

Eingeführt: 1887.

Geschichtliches: Auf Anregung des „Weiblichen Hülfsvereins" ordnete der Leseverein Schwellbrunn auf 5. XII. 1886 eine Versammlung zur Besprechung der Frage an. Die Kosten der Institution wurden auf Fr. 750 berechnet (Fr. 350 für das Mutterhaus der Diakonissin und Fr. 400 für Kost und Logis derselben), der freiwillige Armenverein verpflichtete sich zu einem Beitrag von Fr. 100, Hülfsverein und Krankenkasse zu je Fr. 50, von Privaten gingen Geschenke ein (auch von auswärts) und auf Fr. 200 wurden die Einnahmen an Verpflegungsgeldern von besser situierten Patienten geschätzt. Es wurde ein Komitee gewählt, das mit dem Diakonissenhaus Neumünster in Verbindung trat. Mit Oktober 1887 trat eine Neumünster-Diakonissin an; schon nach dem ersten Jahr löste jedoch das Diakonissenhaus den Vertrag. Die Diakonissin wurde nun durch eine sonst geschulte Pflegerin ersetzt.

Zweck: Für eine gute Krankenpflege zu sorgen. Für die Pflege wird eine Taxe per Tag ohne Kost Fr. 2, mit Kost Fr. 1, Nachtwache Fr. 1, per. Stunde 20 Rp. berechnet; je nach Gutfinden des Komitees wird die Taxe den Armen erlassen.

Vermögen: Fr. 1450.

Mittel: Beiträge der Mitglieder des weiblichen Hülfsvereins, Beiträge des freiwilligen Armenvereins, Pflegegelder, allfällige Geschenke und Vermächtnisse.

Organe: Frauenkomitee, 1 Pflegerin (sie erhält per Monat Fr. 50, und es stellt ihr der Verein ein möbliertes Zimmer zur Verfügung).

E., Nr. 2.

Obligatorische Krankenversicherung für die Aufenthalter der Gemeinde Schwellbrunn.

Eingeführt: 1881.

Zweck: Den Aufenthaltern in Krankheitsfällen eine zweckmässige Verpflegung und ärztliche Behandlung im hinterländischen Krankenhaus in Herisau zu sichern. — Männliche Personen haben pro Monat 60 Cts. und weibliche 50 Cts. zu bezahlen.

Organ: Polizeiverwalter.

Krankenverein Schwellbrunn.
Männer - Krankenverein Schwellbrunn.

(Krankenkassaverein [Krankenhülfsverein] in Schwellbrunn.)
Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.

Gegründet: 1867, durch die Lesegesellschaft in Schwellbrunn.

Geschichtliches: Schwellbrunn hatte viele Jahre keinen eigenen Arzt; 1898 beschloss die Kirchhöre die Aussetzung eines Wartgeldes von Fr. 600 bis Fr. 800 an einen patentierten Arzt.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder in Tagen von Krankheit. Das Nutzniessungsrecht beginnt nach dem Eintritt mit dem ersten abgelaufenen Monat. Anspruch auf Unterstützung hat jedes ohne eigenes Verschulden erkrankte Mitglied; die Unterstützung besteht in der Bezahlung des Arztkontos und, wenn das Mitglied arbeitsunfähig ist, in einem Krankengeld von 50 Rp. pro Tag. Im nämlichen Jahr wird die Unterstützung einem Mitglied aber höchstens für 1/4 Jahr gewährt.

Mitglieder: Männliche Personen vom 18. bis 60. Altersjahr, welche in Schwellbrunn wohnen, können dem Vereine beitreten. Zahl: Zirka 162.

Mittel: Eintrittsgelder (à Fr. 1), wöchentliche Mitgliederbeiträge von 10 Rp. per Mitglied, Bussen, allfällige Zinse vorhandener Guthaben.

Vermögen: Fr. 2907. 81.

Organe: Hauptversammlung, 5gliedriges Komitee.

K. 37.

Schweizerische Hülfskasse für verunglückte Turner, Sektion Schwellbrunn.

Gegründet: 1895.

Zweck: Unterstützung der bei turnerischen Übungen verunglückten Turner gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Die Aktivmitglieder und Mitturner des Turnvereins Schwellbrunn sind obligatorisch zum Beitritt verpflichtet. Zahl: 15.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Der Turnverein Schwellbrunn besitzt keinen eigenen Hülfsfonds.

Organ: Der Vorstand des Turnvereins Schwellbrunn.

Sterbeverein Schwellbrunn.
Unterstützungsverein für Sterbefälle in Schwellbrunn.

(Sterbefallverein.)

Gegründet: 1879.

Zweck: Unterstützung der Hinterlassenen verstorbener Mitglieder (pro Mitglied wird Fr. 1 für die Hinterlassenen eines jeden gestorbenen Mitgliedes eingezogen).

Mitglieder: Eintreten können alle Einwohner von Schwellbrunn, welche die statutarischen Pflichten zu erfüllen gewillt sind. Zahl: 100.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Fr. 1100.

Organe: Hauptversammlung, 3gliedrige Kommission.

Beerdigungsfonds Schwellbrunn.
Begräbnisfonds Schwellbrunn.

(Fonds für unentgeltliche Beerdigung in Schwellbrunn.)

Errichtet: 13. II. 1898.

Geschichtliches: Bis 1897 bestand in Schwellbrunn, nach dem Vorbilde der gleich benannten Vereine in Herisau, eine Leichengesellschaft, errichtet auf Anregung der Lesegesellschaft. Am 13. II. 1898 hat die Kirchhöri die Einführung der unentgeltlichen Beerdigung beschlossen.

Zweck: Wird durch die Bezeichnung des Fonds angegeben.

Mittel: Kapitalzinse und Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 1416. 31.

Organe: Gemeinderat; Verwalter.

Schweizerische Stickerkrisenkasse, Sektion Schwellbrunn.

Gegründet: 1906.

Zweck: Unterstützung der unverschuldeterweise arbeitslos gewordenen Mitglieder in Zeiten von Krisen aus der Zentralkasse, bei sporadischer Arbeitslosigkeit aus der Sektionskasse.

Mitglieder: Der Kasse können Sticker unter den Bestimmungen der Zentralstatuten beitreten. Zahl: 31.

Mittel: Eintrittsgelder; Mitgliederbeiträge; eventuell Rückvergütungen aus der Zentralkasse.

Vermögen: Keines.

Organe: Hauptversammlung; Sektionsvorstand.

Freiwillige Töchterfortbildungsschule in Schwellbrunn.

Errichtet: 1890.

Zweck: Ausbildung des weiblichen Geschlechts in allen Handarbeiten.

Lehrpersonal: 1 Arbeitslehrerin.

Schülerzahl: 25—30.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1898), jährlicher Beitrag des Kantons und Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Keines.

Organe: Arbeitsschulkommission; Arbeitslehrerin.

Fürsorge der Gemeinde Schwellbrunn für bedürftige Schulkinder.

Eingeführt: 1904.

Zweck: Die bedürftigen Schulkinder, welche einen weiten Schulweg haben, erhalten auf Kosten der Gemeinde Suppe und Brot; seit 1905 werden arme Schüler von der Schulbehörde aus auch mit Lederschuhen versehen.

Mittel: Staatsbeiträge, Gemeindezuschüsse.

Schülerzahl: 10—15.

Organe: Gemeinderat; Schulkommission.

Klassen für schwachbegabte Schüler der Gemeinde Schwellbrunn.

Errichtet: 1902/1903.

Geschichtliches: 1902/1903 wurden in allen 3 Schulbezirken der Gemeinde Nachhülfeklassen eingerichtet.

Zweck: Geht aus der Bezeichnung der Klasse selbst hervor.

Schülerzahl: 8—10.

Lehrpersonal: Die Ortslehrer.

Mittel: Staatsbeiträge, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Keines.

Organe: Gemeinderat; Schulkommission.

Kleinkinderschule in Schwellbrunn.

Errichtet: 1875 durch den „Frauenverein Schwellbrunn".

Geschichtliches: Da sich dem jungen Institut finanzielle Schwierigkeiten entgegenstellten, nahmen sich Kriminalgerichtspräsident Johs. Stricker-Diem und dessen Frau der gefährdeten Schule an; Kantonsrat Stricker nahm fortan jedes Risiko auf sich. Anfänglich hatte diese Schule im Pfarrhause eine Unterkunft, dann im Dorfschulhause; später kaufte Stricker ein Haus am östlichen Dorfende und seither hat die Kleinkinderschule einen günstigen Platz. Die Lehrerinnen wurden stets aus Nonnenweiher hergenommen. — Im Oktober 1905 beschloss die ausserordentliche Kirchhöri Schwellbrunn, das von Präsident Stricker-Diem der Gemeinde Schwellbrunn geschenkte Haus als Kleinkinderschulhaus zu übernehmen und stiftungsgemäss zu verwenden; die Kosten für die Kleinkinderschule, mit Ausnahme der Heizung, übernahm auch weiterhin die Familie Stricker.

Zweck: Die kleinen Kinder unter richtiger Aufsicht zu halten, damit die Eltern ungehindert dem Verdienste nachgehen können.

Lehrpersonal: 1 Kleinkinderschullehrerin.

Schülerzahl: 35—45.

Mittel: Monatsbeiträge für die Kinder; Zuschuss von alt Regierungsrat Stricker-Müller.

Vermögen: Keines.

Organ: Kleinkinderschullehrerin.

Sonntagsschule in Schwellbrunn.

Gegründet: 1879.

Zweck: Bekanntmachung der Kinder mit der biblischen Geschichte.

Lehrpersonal: 2 Lehrerinnen.

Schülerzahl: 50—60.

Mittel: Keine speziellen.

Vermögen: Keines.

Organ: Pfarramt.

5. Stein.

(Dorf, Langenegg, Berg.)

Armenpflegschaft der Gemeinde Stein App.

Geschichtliches: Bis 1748 gehörte Stein, als „untere Rhode" (eine der 6 alten äusseren Rhoden von Appenzell), armenrechtlich zu Hundwil, gemäss Rechtsspruch vom November 1748 wurde das Armengut der alten Kirchhöre Hundwil nach der Einwohnerzahl und die dazu gehörende „Höhenwaldung" zu gleichen Teilen auf die beiden Pfarrgemeinden Hundwil und Stein geteilt.

Zweck: Unterstützung der armen Gemeindeangehörigen gemäss der Bestimmung der kantonalen Verfassung.

Mittel: Armengutsertrag, allfällige Rückzahlungen von früher Unterstützten, Feststeuern, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 104,637.03 Kapitalien und Fr. 20,000 Wert der Wälder — „Armengut Stein" (exklusive Fonds des gemeindlichen Armenhauses und Waisenfonds). Zu diesem Armengut gehört seit 1748 ein Teil der „Höhenwaldung".

Organe: Gemeinderat Stein — Armen-Kommission (vom Gemeinderat gewählt, aus 3 Mitgliedern bestehend).

A. 1870, I. Nr. 13 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 13 z. T.

Armenanstalt Stein.

(Gemeindliches Armen- und Waisenhaus des Armenguts Stein.)

Gegründet: 1811.

Geschichtliches: Nachdem J. Enz in Herisau der Gemeinde Stein fl. 2000 an die Gründung einer Armenanstalt vergabt hatte, wurde im Mai 1811 zu diesem Zwecke die wohlgelegene Heimat auf dem Bühl um fl. 9000 angekauft und die Anstalt bald darauf ins Leben gerufen. Nach einer dem Schulbericht pro 1810 beigelegten brieflichen Mitteilung hatte der Gemeinderat Stein unterm 11. III. 1811 verordnet, „der Schulfonds solle an ein künftiges Armenhaus verwendet werden". — 1896 erhielt die Gemeinde als Grundstock für einen „Armenhausbaufonds" behufs Trennung der Jungen und Alten eine Schenkung aus einem Trauerhause von Fr. 500. — 1897 beschloss die Bürgerkirchhöre vom 1. Maisonntag, behufs Trennung der Kinder von den Erwachsenen im Armenhause, einen Anbau an dasselbe im Kostenvoranschlag von Fr. 15,000; die Bausumme wurde mit Zustimmung der Einwohnergemeinde dem Waisengute entnommen. Im Frühjahr 1903 brach im Armenhaus Feuer aus (von der Hand eines Knaben angelegt) und richtete zusammen mit dem Wasser grosse Verwüstung an, das Haus musste auf längere Zeit vollständig geräumt bleiben. 1904 wurde ein Ausbau der Armen- und Waisenanstalt mit einem Kostenaufwand von Fr. 5400 vorgenommen.

Zweck: Verpflegung von verarmten Angehörigen der Gemeinde, und zwar von Erwachsenen und Kindern. Die Kinder sollen so erzogen werden, dass sie später für ihren Unterhalt selbst aufzukommen vermögen und nützliche Glieder der menschlichen Gesellschaft werden.

Beschäftigung der Insassen: Bearbeitung des Guts, Weberei (Blattstich) und Spulerei.

Platzverhältnisse: Für zirka 50 Personen.

Mittel: Kapitalzinse, Ertrag des Landwirtschaftsbetriebes, der Weberei und Spulerei, allfällige Rückerstattungen von früher Unterstützten, Zuschüsse aus der Gemeindekasse.

Vermögen: Fr. 27,094 in Kapitalien, Fr. 77,000 Gebäudeassekuranzwert, Fr. 26,000 Wert des Landes und der Waldungen, Fr. 30,000 Inventarwert — „Armenanstalts- oder Waisenhausgut Stein." Von grösseren Vermächtnissen und Geschenken, welche dem Gute zufielen, sind zu nennen: Fr. 1000 von Wilh. Zürcher aus dem Jahre 1898.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 18 Stück Rindvieh und 4 Schweine.

Organe: Gemeinderat Stein — Armenhauskommission — Elternpaar (zur Leitung der Anstalt, gegen jährlichen Gehalt von Fr. 600 und freier Station).

A. 1870, I. Nr. 13 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 13 z. T.

Fonds der Gemeinde Stein zur Errichtung einer Waisenanstalt.

Zweck: Sobald der Fonds die erforderliche Höhe erreicht hat, soll daraus eine vom Armenhause gesonderte Waisenanstalt errichtet werden.

Mittel: Kapitalzinse, Geschenke und Vergabungen.

Vermögen: Fr. 55,402. 88 — „Waisenfonds (Waisengut) Stein".

Organ: Gemeinderat.

A. 1870, I. Nr. 13 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 13 z. T.

Freiwilliger Armenverein Stein.

Gegründet: 1857.

Geschichtliches: Seit 1851 wurden sogenannte Weihnachtssteuern für Arme in der Gemeinde Stein gesammelt, sie beliefen sich 1851 auf 100 fl. 5 kr., 1852 auf 90 fl. 32 kr., 1853 auf Fr. 142, 1854 auf Fr. 174. 93, 1855 auf Fr. 171. 45, 1856 auf Fr. 27. 91, 1857 auf Fr. 176. 42, 1858 auf Fr. 547. 94, 1859 auf Fr. 190. 08, 1860 auf Fr. 38. 49, 1861 auf Fr. 195. 22. — 1902 beschloss der Gemeinderat, dass die kirchliche Bettagskollekte, welche bis dahin der bürgerlichen Armenpflege zufiel, in Zukunft dem freiwilligen Armenverein zufliessen soll. — An der Hauptversammlung vom 8. X. 1905 hielt Gemeindeschreiber Rotach in Waldstatt ein Referat über „Volksernährung und Volkskochkurse".

Zweck: Unterstützung hülfsbedürftiger, in der Gemeinde wohnender Personen und Familien. Die Unterstützungen erfolgen in Form von monatlichen Geldgaben oder durch Abgabe von Brot.

Mitglieder: Alle erwachsenen Personen, welche durch finanzielle Unterstützung oder persönliche Leistungen Anteil am Vereine nehmen, ohne Unterschied des Geschlechts, sind Mitglieder des Vereins. — Zahl zirka 85.

Mittel: Mitgliederbeiträge, Bettagskollekten, allfällige freiwillige Geschenke und Vergabungen.

Vermögen: Keines, resp. Saldo von zirka Fr. 700.

Organe: Hauptversammlung, 5gliedriger Vorstand, der sich im Jahre durchschnittlich 5 Mal versammelt, Einzieher, Pfleger.

A. 1870, II. Nr. 21.

Frauen-Armenverein Stein.

(Freiwilliger Frauenarmenverein.)

Gegründet: 1868.

Zweck: Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeindeeinwohner, hauptsächlich durch Verabreichung von Kleidungsstücken aller Art (in der Regel je vor Weihnachten).

Mitglieder: Jede Frau, welche in der Gemeinde wohnhaft ist, beim Eintritt, eventuell Austritt, Fr. 2 entrichtet und an den Vereinstagen 10 Rappen bei Anwesenheit und 25 Rappen bei Abwesenheit bezahlt, kann dem Vereine beitreten. Zahl: Zirka 40. Alle 14 Tage wird eines Nachmittags gemeinsam gearbeitet.

Mittel: Mitgliederbeiträge, Eintritts- und Austrittsgelder.

Organe: Hauptversammlung, 3gliedriger Vorstand.

Institution „Krankenwagen" Stein.

Errichtet: 1905.

Zweck: Beförderung kranker Personen.

Vermögen: Fr. 1665 Wert des Krankenwagens (Anschaffungskosten). — Ein Fonds für Anschaffung desselben hatte Fr. 196.75 betragen.

Organ: Polizeiverwaltung.

Krankenpflegeverein Stein.

Gegründet: Frühling 1903.

Die Gemeinde Stein stellte mit Neujahr 1904 den Ärzten von Teufen, welche Stein regelmässig zweimal in der Woche besuchen, im Parterre des einen Dorfschulhauses ein einfach, aber zweckmässig eingerichtetes Konsultationszimmer mit Warteraum zur Verfügung.

Zweck: Verpflegung kranker Mitglieder.

Mittel: Fondszinse, Vermächtnisse und Geschenke.

Vermögen: Fr. 2570.35 — „Krankenschwesternfonds Stein". Dieser Fonds war bereits 1900 mit einer Schenkung von Fr. 200 von Babetta Holderegger-Tobler angelegt worden; 1901 wurde er mit dem Ertrag eines durch die Gesang- und Musikvereine unter Mitwirkung der Vereine von Hundwil abgehaltenen Kirchenkonzertes geäufnet.

Organe: Gemeinderat. — Extra vom Verein gewählte Kommission.

Männer-Krankenverein Stein.
Krankenunterstützungsverein Stein.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1868.

Geschichtliches: 1861 war ein „Gesellenhülfsverein Stein-Hundwil" gegründet worden (K. 5.), der sich aber infolge der Entwicklung des hinterländ. Krankenversicherungsverbands auflöste. Am 12. II. 1905 beschloss die Einwohnergemeinde Stein, von Neujahr 1906 an die unentgeltliche Beerdigung (auf Gemeindekosten) einzuführen; die Kirchhöre vom 7. V. 1905 genehmige eine diesbezügliche Verordnung.

Zweck: Unterstützung in Krankheitsfällen.

Mitglieder: 73.

Mittel: Monatliche Beiträge; Eintrittsgelder; Kapitalzinse etc.

Vermögen: Fr. 4586. 15.

Organe: Hauptversammlung. — Von dem Verein gewählte Kommission.

K. 38.

Sektion Stein-Hundwil des Zentral-Verbandes der Sticker-Krankenunterstützungs-Vereine.
Sticker-Krankenverein von Stein, Hundwil und Umgebung.

Gegründet: 30. VI. 1877 (Datum der Statuten: 12. II. 1888).

Zweck: Gegenseitige Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen. Nutzungsberechtigt wird ein Mitglied 2 Monate nach seinem Eintritt in den Verein, wenn er 3 Einlagen bezahlt hat und infolge unverschuldeter Krankheit arbeitsunfähig geworden ist. Dauert die Krankheit bloss 2 Tage, so wird keine Unterstützung verabfolgt. Die tägliche Unterstützung beträgt sonst Fr. 2, wobei der Sonntag aber nicht in Betracht fällt. Ein Mitglied, das innert 6 Monaten nach seinem Eintritte erkrankt, erhält im Maximum Fr. 200 Unterstützungsbeiträge, ein Mitglied, das innert einem Jahre erkrankt, im Maximum Fr. 300, ein Mitglied, das innert 2 Jahren erkrankt, im Maximum Fr. 400 und ein Mitglied, das innert 3 Jahren erkrankt, im Maximum Fr. 500. Zum Wiedergenuss einer Unterstützung ist, wenn ein Mitglied das Maximum der ihm zustehenden Unterstützung bezogen hat, eine halbjährliche Arbeitsfähigkeit erforderlich. An die Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes wird ein Beitrag von Fr. 20 verabfolgt.

Mitglieder: In den Verein werden aufgenommen: als Aktivmitglieder die männlichen Angestellten mechanischer Stickereien, die das 16. Altersjahr zurückgelegt, das 50. aber noch nicht überschritten haben, sowie Arbeitgeber, welche nicht selbst sticken und nicht mehr als 4 Maschinen besitzen; als Passivmitglieder die Stickfabrikanten. Zahl: 121.

Mittel: Eintrittsgelder (für Neueintretende bis zum 30. Altersjahr ist der Eintritt frei, vom 30. bis 40. Altersjahr ist die Eintrittsgebühr Fr. 1, vom 40. bis 45. Fr. 2 und vom 45. bis 50. Fr. 3), Mitgliederbeiträge (pro Monat Fr. 1), Bussen etc.

Vermögen: Fr. 6000.

Organe: Hauptversammlung, 3gliedrige engere Kommission, erweiterte Kommission (bestehend aus der engern Kommission und den Einziehern).

K. 29.

Schweiz. Hülfsverein für verunglückte Turner, Sektion Stein.

Gegründet: 1898.

Zweck: Unterstützung der bei turnerischen Übungen verunglückten Turner gemäss den Vorschriften der Zentralstatuten vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Für Aktive und Mitturner des Turnvereins ist der Beitritt obligatorisch; Zahl: Zirka 15.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Die Sektion besitzt keinen eigenen Hülfsfonds.

Organ: Vorstand des Turnvereins Stein.

Rettungskorps-Hülfskassa Stein.

Errichtet: 1880 als „Kasse für das Turnerrettungskorps Stein".

Zweck: Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner.

Mitglieder: 18.

Mittel: Geschenke, Fondszinse.

Vermögen: Fr. 2500.

Organ: Turnerrettungskorps.

Schweizerische Stickerkrisenkasse, Sektion Stein.

Gegründet: 1907.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder, welche unverschuldeterweise und nicht infolge Krankheit,

Unfall oder freiwilliger Arbeitsniederlegung arbeitslos geworden sind. Bei einer allfälligen Krisis erhalten sie aus der Zentralkasse Entschädigungen, im Laufe eines Kalenderjahres aber höchstens für 50 Tage, von Fr. 1. 50 die weiblichen Mitglieder per Tag und Fr. 2 die männlichen. Aus der Sektionskasse werden an einzelne Arbeitslose Entschädigungen pro Tag à Fr. 1 gewährt und im Jahr an die nämliche Person höchstens Fr. 50.

Mitglieder: Der Sektion können beitreten: Mitglieder des schweizerischen Handstickerverbandes und Fabrik- und Einzelsticker, welche nicht schon anderweitig gegen Arbeitslosigkeit versichert sind. In die Zentralkasse ist für erstere ein Eintrittsgeld von 50 Rp. und pro Jahr und Mitglied ein Beitrag von Fr. 1, für letztere eine Eintrittsgebühr von 70 Rp. und eine jährliche Auflage von Fr. 1 für Arbeiterinnen und Fr. 2 für Arbeiter zu bezahlen.

Mittel: Eintrittsgelder, Mitgliederbeiträge, Rückvergütungen von 50 % der ausgerichteten Unterstützungen aus der zentralen Hülfskasse. Die Sektionen haben dagegen für männliche Mitglieder pro Monat 50 Rp. und für weibliche 30 Rp. an die Zentralkasse zu zahlen.

Organe: Hauptversammlung, Rechnungsrevisoren, Delegierte an die Zentralkasse, 5gliedriger Vorstand.

Lehrlingsfonds Stein.

Gegründet: 1900, mit einer Schenkung von Fr. 200 von Babetta Holderegger-Tobler.

Zweck: Unterstützung von Lehrlingen, sobald der Fonds es gestattet.

Mittel: Zinse; allfällige Vermächtnisse.

Vermögen: Fr. 268.36.

Organ: Gemeinderat.

Gewerbliche Fortbildungsschule Stein-Hundwil.

Sitz: Stein App.

Errichtet: 1898 als „Gewerbliche Zeichnungsschule". 1906 wurde die Schule in eine „Gewerbliche Fortbildungsschule" umgewandelt.

Zweck: Fortbildung in den Schulfächern und Zeichnen.

Lehrpersonal: 2.

Schülerzahl: 14.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1899), Jahresbeitrag vom Kanton, Gemeindezuschüsse (2/3 an das Defizit von Stein und 1/3 von Hundwil).

Vermögen: Keines.

Organ: Eine von den Schulkommissionen Stein und Hundwil gewählte Kommission.

Freiwillige Töchterfortbildungsschule in Stein.

Errichtet: 1896.

Zweck: Fortbildung in weiblichen Handarbeiten.

Lehrpersonal: 1.

Schülerzahl: 10.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1897), Jahresbeiträge des Kantons, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Keines.

Organ: Frauenkomitee der Mädchenarbeitsschule.

Fürsorge für arme Schulkinder in der Gemeinde Stein.

Geschichtliches: 1903 wurde die Austeilung von (Leder-) Schuhen und Strümpfen an dürftige Schulkinder von der Gemeinde eingeführt. — Im Schulbericht pro 1906/07 wird bemerkt: „Was für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder geschehen konnte, ist von Eltern und Schülern dankend entgegengenommen worden." — Eine Klasse für schwachbegabte Schulkinder hatte nur im Schuljahr 1902/03 Bestand. — Durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 8. II. 1903 wurde die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien an sämtliche Schüler eingeführt (Abgabe der Lehrmittel, wie seit 1889/90, zu halbem Preise).

Zweck: Verabreichung von Suppe und Brod an entfernt wohnende Schüler; Verabfolgung von Schuhwerk an dürftigere Schüler.

Schülerzahl: 14, bezw. für Schuhwerk 20.

Mittel: Staats- und Gemeindebeiträge.

Organ: Schulkommission.

Kleinkinderschulfonds Stein.

Zweck: Sobald der Fonds die erforderliche Höhe erreicht hat, soll eine Kleinkinderschule errichtet werden. Eine solche Schule bestand in Stein schon früher, ging dann aber wieder ein.

Mittel: Zinse; allfällige Geschenke und Legate.

Vermögen: Fr. 158.95 — „Kleinkinderschulfonds" (Kleinkinderschulgut) Stein.

Organ: Gemeinderat.

Sonntagsschule Stein.

Gegründet: 1890.

Zweck: Unterhaltung kleinerer (4- bis 12-jähriger) Kinder.

Lehrpersonal: 3.

Schülerzahl: Zirka 100.

Mittel: Zins, freiwillige Beiträge.

Vermögen: Fr. 712. 50.

Organe: Ortspfarrer — Einige Fräulein.

6. Urnäsch.

(Dorf, Thal, Schönau, Saien.)

Elementarereignis: 1881: Brand (6 Geschädigte mit einem Verluste von Fr. 14,300); Beitrag aus dem Ertrag der Bettagssteuer: Fr. 500.

Schweizerische Stickerkrisenkasse.

Sitz: Urnäsch, als dem Wohnort des Zentralpräsidenten.

Gegründet: IV. 1905.

Geschichtliches: Die Stickerkrisenkasse trat mit 1. VIII. 1905 in Wirksamkeit. Die Kassa-Verwaltung war zunächst dem Zentral-Komitee des schweizerischen Handstickerverbandes übertragen, nach dessen Auflösung dann unterm 31. V. 1908 eine selbständige Zentralverwaltung bestellt wurde. Zurzeit ist eine Statutenrevision im Wurfe. — Die Versicherung besitzt einen Hülfsfonds, der von Arbeitgebern und Interessenten der Stickereiindustrie am 27. II. 1905 mit dem Ertrag einer ersten Sammlung von Fr. 42,000 gegründet wurde; dieser Versicherungsfonds, auf Anfang 1908 auf zirka Fr. 96,000 angewachsen, ist beim kaufmännischen Direktorium in St. Gallen zinstragend angelegt.

Zweck: In Krisenzeiten einerseits Arbeitern und Arbeiterinnen der Stickereiindustrie einen gewissen Mindestlohn zu sichern, anderseits eine möglichste Einschränkung der Produktion dadurch herbeizuführen, dass, wenn bei 11stündiger Arbeitszeit ein gewisser Nettoverdienst per Tag nicht mehr erreicht werden kann, die Arbeit zurückgewiesen wird und die Krisenkasse den Ausfall entschädigt. An Unterstützungen werden per Tag (Sonn- und Feiertage ausgeschlossen) Fr. 2 für männliche und Fr. 1.20 für weibliche Mitglieder bezahlt; die Bezugsberechtigung für das nämliche Mitglied dauert 50 Tage im gleichen Rechnungsjahr. Die Unterstützungen werden von den Sektionen selbst an die Bezugsberechtigten ausbezahlt, erhalten aber von der Verwaltung des Versicherungsfonds 50 % rückvergütet.

Mitglieder: Jeder in der Schweiz arbeitende Sticker kann aufgenommen werden; jedoch waren die Eintrittstaxen und Jahresbeiträge für Mitglieder des Handstickerverbandes und Nichtmitglieder desselben ungleich normiert. — Mitgliederzahl auf Anfang 1908: zirka 1700 (14 Sektionen, davon 8 in Ausserrhoden). Der Ostschweizerische Stickerverband, der 1907 selbst Fr. 20,000 zu Unterstützungszwecken in Krisen ausgeschieden hat, bezahlt jedem ihm angehörenden, der Krisenkasse beigetretenen Mitglied die Hälfte der monatlichen Einlagen.

Mittel: Eintrittsgelder, Jahresbeiträge, Beiträge aus dem Versicherungsfonds in St. Gallen (50 % an die ausgerichteten Entschädigungen), kantonale Subventionen (in Appenzell A.-Rh. seit 1908), etc.

Vermögen: Fr. 800 Vermögen der Zentralkasse und zirka Fr. 8000 Vermögen der 14 Sektionskassen (nur durch Eintrittsgelder und Jahresbeiträge gebildet).

Organe: Zentral-Komitee der Krisenkasse — Verwaltung des Versicherungsfonds in St. Gallen.

Hinterländischer Kreisstickfachverein.

Sitz: Urnäsch (als Wohnort des Präsidenten).

Geschichtliches: Auf Anfang August 1905 wurden versuchsweise an Stelle eines Kreisfachlehrers 7 Gemeindefachlehrer ernannt.

Zweck: Fachliche Weiterbildung durch monatlich zweimalige Besuche des Fachlehrers, durch Audienzen und Vorträge.

Mitglieder: Zirka 282.

Mittel: Kantonale Beiträge (pro 1907: Fr. 300), Mitgliederbeiträge (Fr. 3 pro Jahr), Gemeindezuschüsse, Zuschüsse des Handels- und Industrievereins St. Gallen.

Vermögen: Keines.

Organe: Hauptversammlung, Kreiskommission, bestehend aus 8 Mitgliedern (je 1 von 6 Gemeinden und von Urnäsch 2).

Armenpflegschaft der Gemeinde Urnäsch.

Geschichtliches: 1815 betrug die Zahl der unterstützten Familien und Einzelpersonen 114 und die Unterstützungssumme fl. 2030. Während der Teuerung 1816/17 wurden für die Armenpflege Urnäsch über fl. 10,000 verausgabt, woran die Gemeinde fl. 3600 von aussen her erhielt (über fl. 1400 von Herisau). 1817 mussten in Urnäsch 6 ‰ Vermögenssteuer erhoben werden, 1824 und 1825 noch 4 ½ ‰. 1824 betrugen die dem Armenwesen zugedachten Vermächtnisse 523 fl. 40 kr. (1805: 550 fl. 20 kr.) und die Hochzeitsgaben — jeder Hochzeiter musste wenigstens 30 kr. an das Armenwesen beitragen (der Beitrag wurde nur denjenigen erlassen, welche sich persönlich dafür vor der gesamten Vorsteherschaft meldeten) — 97 fl. 3 kr. Die Vermächtnisse dienten, wie auch die gemäss Verordnung der Vorsteherschaft an Stelle „der fl. 200 Landrecht“ bei Verheiratungen mit Auswärtigen erhobene Gebühr von fl. 66 zur Äufnung des Armengutes. 1825 wurden an Kirchensteuern eingezogen: fl. 11 am Neujahrstage, fl. 16 am Bettage und 143 fl. 14 kr. an den 3 Festen beim hl. Abendmahle. Das Kostgeld für die in Privathäusern versorgten Gemeindearmen betrug um die Mitte der 1820er Jahre per Woche für Waisenkinder 24—48 kr., für Kranke und Alte fl. 2 und darüber. In dieser Zeit versah der

Gemeindeschreiber zur grossen Zufriedenheit der Gemeinde das Amt des Armenpflegers, indem er sich von den alljährlich im Turnus als Armenpfleger gewählten Vorstehern bewegen liess, jeweilen ihre Stelle zu übernehmen; die Rechenschaft über das Armenwesen wurde jährlich der gesamten Gemeinde in der Kirche verlesen, wobei nur der Gesamtbetrag wöchentlicher und monatlicher Gaben, ohne Nennung der Unterstützten, aufgeführt wurde. Zur Bekämpfung des Bettels musste jeder Hausbesitzer einen Tag lang entweder einen Stellvertreter als Hatschier senden oder selber diesen Dienst versehen; um 1825 machten kaum mehr 10 Personen in der Gemeinde aus dem Bettel ihr Gewerbe. Bereits 1825 musste Urnäsch $^2/_5$ der Unterstützungen an ausserhalb der Gemeinde wohnende Bürger verabfolgen. — Am 18. II. 1906 führte Urnäsch die unentgeltliche Abgabe von Schreibmaterialien an die Primarschüler ein.

Zweck: Unterstützung der armen Angehörigen nach der Bestimmung der kantonalen Verfassung.

Mittel: Kapitalzinse, Pachtzins für das Alprecht „oberste Hütte", Holzgeld für das Alprecht, Zuschüsse aus der Gemeindekasse, allfällige Rückzahlungen früherer Unterstützungen.

Vermögen: Fr. 146,835.48 in Kapitalien, Fr. 8000 Wert des Alprechts „oberste Hütte" Schwägalp — „Ortsarmengut Urnäsch", fondiert 1678. An grösseren Vermächtnissen und Geschenken fielen diesem Armengut zu: 1895 von Hs. Konrad Nef Fr. 1000.

Organe: Gemeinderat, Armenpfleger.

A. 1870, I. Nr. 16 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1, Nr. 16 z. T.

Armenhaus der Gemeinde Urnäsch.

(Armenanstalt Urnäsch.)

Geschichtliches: Am 24. XI. 1811 beschloss die Gemeinde Urnäsch, ihre weitläufigen Gemeinwerke und Waldungen zu dem edeln Zweck einer wohleingerichteten Armen- und Waisenpflege und Einrichtung dazu dienlicher Gebäude in Anspruch zu nehmen; Schönengrund, welches bis dahin auf den 8. Teil der Gemeindegüter von Urnäsch Anspruch machte, wurde mit fl. 800 losgekauft. — Anfangs der 1820er Jahre verkaufte die Gemeinde ihr erstes Armenhaus. — 1869 wurde eine zu Fr. 7000 veranschlagte bauliche Erweiterung des Armenhauses zur Durchführung der Geschlechtertrennung und zur Gewinnung einer besonderen Kranken-, Speise- und Arbeitsstube vorgenommen. 1906 wurde das Armen- (wie auch das Waisen-) Haus mit einer Badeeinrichtung versehen.

Zweck: Versorgung armer Angehöriger der Gemeinde.

Die Anstalt betreibt Weberei, Spulerei und Landwirtschaft.

Platzverhältnisse: Für zirka 75 Personen.

Mittel: Ertrag des Landwirtschaftsbetriebes, der Weberei und Spulerei, Kostgelder, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 146,835 in Kapitalien, Fr. 73,400 Gebäudeassekuranzwert, Fr. 60,000 Wert des Landes und der Waldungen, Fr. 15,000 Inventarwert.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 22 Stück Rindvieh, 1 Schwein, 4 Ziegen.

Organe: Gemeinderat, Armenhausverwaltung, Armeneltern.

A. 1870, Nr. 16 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 16 z. T.

Waisenhaus der Gemeinde Urnäsch, im Sölzer.

(Waisenanstalt Urnäsch.)

Errichtet: 1848.

Geschichtliches: Die am II. 1845 gegründete Lesegesellschaft Urnäsch brachte schon im 1. Jahre ihres Bestandes durch eine Petition an den Gemeinderat die Errichtung einer Erziehungsanstalt für arme Kinder zur Sprache.

Zweck: Verpflegung und Erziehung bürgerlicher Waisen und verlassener oder verwahrloster Bürgerkinder. Die Anstalt betreibt Weberei und Landwirtschaft.

Platzverhältnisse: Für zirka 50 Kinder.

Mittel: Ertrag der Kapitalien, des Landwirtschaftsbetriebes und der Weberei, Kostgelder, Rückzahlungen von früheren Zöglingen, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 56,992. 70 Kapitalbestand auf 31. XII. 1907, Fr. 56,600 Assekuranzwert der Gebäude, Fr. 50,000 Wert des Landes, Fr. 30,000 Inventarwert — „Waisengut Urnäsch", „Waisenanstaltsgut Urnäsch". An grösseren Vermächtnissen und Geschenken fielen demselben zu: 1895 von Hs. Konrad Nef Fr. 1000.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 15 Stück Rindvieh und 3 Schweine.

Organe: Gemeinderat, Waiseneltern, 2 Weblehrer, Waisenpfleger.

A. 1870, Nr. 16 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 16 z. T.

Freiwilliger Armenverein in Urnäsch.

Gegründet: 18. III. 1855 (Datum der Statuten) auf Initiative von Pfarrer Kopp.

Geschichtliches: Im 1. Jahresbericht, vom 30. III. 1856, konnte darauf verwiesen werden, dass die Mitgliederzahl von 25 auf 66 angewachsen war; die Tätigkeit erstreckte sich: 1. auf die Bettlerzunft; 2. auf

die Zunft der durchreisenden Handwerksburschen (Austeilung von Zehrgeldern à 10—15 Rp. unter den Bedingungen für die Handwerksburschen, sich ausser bei ihren Berufsgenossen nicht weiter umzuschauen und vor ½ Jahr nicht wieder vorzusprechen); 3. auf diejenigen Armen, welche weder dem Bettel nachgingen, noch die Unterstützung der amtlichen Gemeindearmenpflege schon dauernd genossen hatten. Unter den das 1. Jahr das Zehrgeld erhaltenen 423 Handwerksburschen waren die „unvermeidlichen" Württemberger mit 216 Mann vertreten. Eine Einnahmsquelle des Vereins bildete die zu gunsten der Armen am Neujahr erhobene Kirchensteuer; diese betrug 1854 Fr. 151, 1856 Fr. 35. 09, 1857 Fr. 29. 03, 1859 Fr. 80. 88. — Eine „Kornkassa-Gesellschaft Urnäsch", welche sich Anfang des XIX. Jahrhunderts gebildet hatte, verschaffte der Bevölkerung billige Lebensmittel, vorab Korn und Kartoffeln. 1884 löste sich der Verein auf, das vorhandene Barvermögen wurde unter die Mitglieder verteilt. Die Auflösung des Vereins war die natürliche Folge veränderter Lebens- und besserer Verkehrsverhältnisse. Im gleichen Jahr, als sich diese Gesellschaft auflöste, konstituierte sich aber unter dem alten Namen eine neue Gesellschaft, welche das Sparwesen zum Zwecke hat.

Zweck: Unterstützung derjenigen Hülfsbedürftigen in der Gemeinde Urnäsch, die nicht der gesetzlichen Armenpflege zu Lasten fallen, und zwar ohne Rücksicht der Heimatsangehörigkeit (Verabreichung von Naturalien, namentlich an Brot und Schuhwerk, ausnahmsweise auch an Geldgaben — Brot wird namentlich zur Weihnachts- und Neujahrszeit ausgeteilt).

Mitglieder: Zahl: Zirka 150.

Mittel: Mitgliederbeiträge, Beiträge der Almosenstube in St. Gallen, Zinse von allfälligen Guthaben.

Vermögen: Zirka Fr. 2000.

Organe: Hauptversammlung, 5gliedrige Kommission.

A. 1870, II. Nr. 25.

Frauenverein Urnäsch.

Gegründet: 1847 (Datum der Statuten: 11. I. 1892), in Nachfolge eines 1838 von Pfarrer Schiess gegründeten „Jungfrauenverein".

Zweck: Kranke, alte Leute, die sich sperren und wehren, ins Armenhaus zu gehen, sowie grosse Familien mit Kleidungs- und Bettstücken, die ersteren auch mit Geld, zu unterstützen — die Kleidungs- und Bettstücke werden von den Vereinsmitgliedern unentgeltlich verfertigt. — Bei jedem Todesfall von Mitgliedern steuern die übrigen Mitglieder 20 Rp. zum Ankauf eines Andenkens für die Verwandten zusammen.

Mitglieder: Zahl: zirka 100.

Mittel: Obligatorische und freiwillige Beiträge der Mitglieder, Bussen, Kapitalzinse, allfällige Geschenke und Vermächtnisse (obligatorischer Mitgliederbeitrag pro Jahr und Mitglied: Fr. 6).

Vermögen: Zirka Fr. 3700.

Organe: Hauptversammlung (jeweilen im Monat Januar), unentgeltliche Heimarbeit zugunsten der Bedürftigen von einem Teil der Mitglieder, 3gliedriges Komitee.

Verein vom Blauen Kreuz in Urnäsch.

Gegründet: V. 1907 als Sektion des Schweizerischen Vereins des Blauen Kreuzes.

Zweck: Vollständige Enthaltung vom Genuss alkoholhaltiger Getränke; Rettung von Opfern der Trunksucht.

Mitglieder: 30.

Mittel: Monatliche Mitgliederbeiträge à 30 Rp., freiwillige Beiträge, Kapitalzinse.

Vermögen: Zirka Fr. 400.

Organe: Hauptversammlung, 3gliedrige Kommission.

Institution des Krankentransportwagens der Gemeinde Urnäsch.

Eingeführt: 1893.

Geschichtliches: 1906 wurde der erste Krankentransportwagen durch einen neuen ersetzt.

Zweck: Krankentransport.

Vermögen: Fr. 1105 (Wert des Wagens).

Organ: Polizeiamt.

Krankenpflegeverein Urnäsch.

(Frauenverein für Anstellung einer Krankenwärterin.)

Gegründet: 1891 durch den „Frauenverein Urnäsch".

Zweck: Anstellung einer kundigen Krankenwärterin im Interesse einer geregelten Krankenpflege.

Mitglieder: Zirka 120.

Mittel: Gemeindebeiträge (Fr. 100 pro Jahr), Mitgliederbeiträge (Fr. 3 pro Jahr und Mitglied), Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 2000.

Organe: Hauptversammlung (je im November), 5gliedrige Kommission.

Obligatorische Krankenversicherung für die Aufenthalter in Urnäsch.

Eingeführt: 25. I. 1881 mit „Regulativ für die Gemeinde Urnäsch zur Verordnung betreffend die

Verpflichtung der nichtkantonsangehörigen Aufenthalter zur Beteiligung an einem Krankenverbande".

Reorganisiert: 12. IX. 1889 (Erweiterung auf sämtliche Aufenthalter) und 1896.

Zweck: Fürsorge für Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Aufenthalter, insbesondere armer Angehöriger anderer Kantone und Staaten im Sinne der Bundesvorschriften, durch die obligatorische Beitrittsverpflichtung zu einem bestehenden Krankenverband. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die bei ihnen in Arbeit oder Dienst tretenden Aufenthalter innert 3 Tagen Mitglied eines anerkannten Krankenverbandes sind; im Unterlassungsfalle werden sie mit einer Busse von Fr. 2 belegt, und haften sie für alle Folgen und Kosten bei Erkrankung und Todesfällen. Als anerkannte Krankenverbände werden bezeichnet: Verbände, deren Statuten der Gemeinderat genehmigte, welche eine halbjährige Personalverpflegung vom Tage der Aufnahme an im Erkrankungsfalle gewähren und pro Mitglied in der Woche nicht mehr als 25 Rp. als Beitrag und bei der Aufnahme höchstens 50 Rp. Eintrittsgeld erheben. Das gemeinderätliche Regulativ muss in allen Arbeitslokalen und Werkstätten angeschlagen werden.

Organe: Gemeinderat, Polizeiverwalter.

Gemischter Kranken- (Unterstützungs-) Verein Urnäsch. Allgemeiner Krankenverein Urnäsch.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1869, infolge der Entstehung mehrerer Fabriken.

Zweck: Unterstützung im Krankheitsfalle und besondere Unterstützung im Sterbefall. Taggeld während 70 Tagen à Fr. 1. 20, dann während 42 Tagen noch 60 Rp. Bei jedem Todesfall werden den Hinterlassenen Fr. 100 ausbezahlt und dafür per Mitglied 50 Rp. extra eingezogen.

Mitglieder: 80 weibliche und 70 männliche.

Mittel: Monatliche Mitgliederbeiträge (60 Rp.), Kapitalzinse etc.

Vermögen: Fr. 3795. 62 (auf Ende 1907).

Organe: Hauptversammlung, 5gliedrige Verwaltungskommission.

K. 35.

Gesellen-Krankenverein Urnäsch.

Gegründet: 16. V. 1842 als „Hülfsanstalt für kranke Gesellen"; die teilnehmenden Gesellen wurden in Krankheitsfällen vermittelst der Beiträge verpflegt, welche freiwillig beitretende Meister samt ihren Gesellen wöchentlich in die Gesellschaftskasse zu entrichten hatten. Beitritt und Unterstützung wurden im Laufe der Zeit auf sämtliche Gesellen, Aufenthalter und Lehrlinge ausgedehnt.

Reorganisiert: 1853.

Zweck: Unterstützung in Krankheitsfällen (haftpflichtige und selbstverschuldete Unfälle ausgeschlossen). Arztkonti und Taggelder à Fr. 1. 50 bis zu 1/4 Jahr, im zweiten Vierteljahr Arztkonto und das halbe Taggeld.

Mitglieder: Zirka 100.

Mittel: Wöchentliche Mitgliederbeiträge à 20 Rp.; Bussen; Kapitalzinse; allfällige Geschenke, etc.

Vermögen: Fr. 2000.

Organe: Hauptversammlung; 5gliedrige Kommission.

K. 4.

Stickerkrankenverein Urnäsch.

Gegründet: 1885.

Zweck: Unterstützung im Krankheits- und Todesfalle (Tagesunterstützung während 26 Wochen: Fr. 2).

Mitglieder: 95.

Mittel: Jahresbeiträge der Mitglieder (à Fr. 12); Kapitalzinse; Bussen, etc.

Vermögen: Fr. 11,113. 20 (auf 31. XII. 1907).

Organe: Hauptversammlung; Kommission, bestehend aus Präsident, Aktuar, Kassier und 2 Beisitzern (letztere sind zugleich Krankenbesucher); 2 Rechnungsrevisoren.

Weber-Krankenunterstützungsverein Grünau-Urnäsch.

Krankenverein Grünau.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1873.

Zweck: Unterstützung kranker Mitglieder (Arztkosten und Taggelder).

Mitglieder: Eintrittsberechtigt sind die Arbeiter der Webfabrik Grünau; Zahl: 54.

Mittel: Monatliche Mitgliederbeiträge (à 60 Rp. für weibliche und 80 für männliche Mitglieder); Kapitalzinse; Geschenke, etc.

Vermögen: Fr. 2000.

Organe: Hauptversammlung; 3gliedrige Kommission.

Schweizerische Turner-Hülfskasse, Sektion Urnäsch.

Gegründet: 1896.

Zweck: Unterstützung der bei turnerischen Übungen verunglückten Turner gemäss den Zentralstatuten vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Für Aktive und Mitturner des Turnvereins Urnäsch ist der Beitritt obligatorisch. Zahl zirka 25.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Urnäsch besitzt keinen besonderen diesbezüglichen Hülfsfonds.

Organ: Vorstand des Turnvereins Urnäsch.

Unterstützungskasse der Feuerwehr Urnäsch.

Gegründet: 1870.

Zweck: Unterstützung von Mitgliedern, die im Dienste verunglückt sind. Die Unterstützung wird von Fall zu Fall vom Korps bestimmt.

Mitglieder: 32. Die Mitglieder haben keine Beiträge zu leisten.

Mittel: Vermächtnisse; Geschenke; Kapitalzinse, etc.

Vermögen: Fr. 2470.

Organe: Hauptversammlung; 5gliedrige Kommission.

Schweizerische Stickerkrisenkasse, Sektion Urnäsch.

Gegründet: I. 1906.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder, welche unverschuldeterweise und nicht infolge Krankheit, Unfall oder freiwilliger Arbeitsniederlegung arbeitslos geworden sind. Bei einer allfälligen Krisis erhalten sie aus der Zentralkasse Entschädigungen, im Laufe eines Kalenderjahres aber höchstens für 50 Tage, von Fr. 1. 50 die weiblichen Mitglieder per Tag und Fr. 2 die männlichen. Aus der Sektionskasse werden an einzelne Arbeitslose Entschädigungen pro Tag à Fr. 1 gewährt und im Jahr an die nämliche Person höchstens Fr. 50.

Mitglieder: Der Sektion können beitreten: Mitglieder des schweizerischen Handstickerverbandes und Fabrik- und Einzelsticker, welche nicht schon anderweitig gegen Arbeitslosigkeit versichert sind. Für erstere ist ein Eintrittsgeld von 50 Rp. und pro Jahr und Mitglied ein Beitrag von 70 Rp. in die Zentralkasse und 50 Rp. per Monat in die Sektionskasse zu bezahlen, für letztere eine Eintrittsgebühr von 70 Rp. und eine jährliche Auflage von Fr. 1 für Arbeiterinnen und Fr. 2 für Arbeiter in die Zentralkasse und 50 Rp. per Monat in die Sektionskasse. Jede Sektion muss mindestens 10 Mitglieder zählen; gegenwärtiger Bestand: 70.

Mittel: Eintrittsgelder, Mitgliederbeiträge, Rückvergütungen von 50 % der ausgerichteten Unterstützungen aus der zentralen Hülfskasse. Die Sektionen haben dagegen für männliche Mitglieder pro Monat 50 Rp. und für weibliche 30 Rp. an die Zentralkasse zu zahlen.

Organe: Hauptversammlung, Rechnungsrevisoren, Delegierte an die Zentralkasse, 5gliedriger Vorstand.

Verein zur Unterstützung von jungen Leuten, die bei anerkannten Meistern ein Handwerk erlernen wollen. Unterstützungsverein für arme Lehrlinge in Urnäsch.

Gegründet: Nicht mehr genau bekannt.

Zweck: Wird in der Bezeichnung des Vereins selbst ausgedrückt.

Mitglieder: Zirka 90.

Mittel: Mitgliederbeiträge (pro Jahr und Mitglied Fr. 1); freiwillige Gaben; Kapitalzinse, etc.

Vermögen: Fr. 400.

Organe: Hauptversammlung, 5gliedriger Vorstand.

Gewerbliche Fortbildungsschule in Urnäsch.

Errichtet: 1888 vom Handwerkerverein Urnäsch als „Gewerbliche Zeichnungsschule".

Zweck: Allgemeine und speziell berufliche Ausbildung junger Leute. — Eintrittsalter: Das zurückgelegte 11., seit der Neuorganisation vom Mai 1908 das 14. Altersjahr. — Entschädigung für gelieferte Zeichnungsmaterialien: Fr. 2 pro Semester.

Lehrpersonal: 1 Primar-, 1 Reallehrer, 1 Baumeister für Modellierarbeiten.

Schülerzahl: Zirka 30.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1891), jährliche Beiträge des Kantons, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 750 Inventarwert.

Organ: Kommission von 5 Mitgliedern, vom Gemeinderat Urnäsch gewählt.

Töchterfortbildungsschule in Urnäsch.

Errichtet: 1900.

Zweck: Ausbildung von Töchtern in weiblichen Handarbeiten.

Lehrpersonal: 1 Arbeitslehrerin.

Schülerzahl: 20—30.

Mittel: Jährliche Beiträge von Bund und Kanton, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 300 Inventarwert (Wert zweier Nähmaschinen).

Organe: Gemeinderat Urnäsch; 9gliedrige Orts-Schulkommission; 15gliedriges Frauenaufsichtskomitee.

Kleinkinderschule in Urnäsch.

Errichtet: V. 1906.

Zweck: Leibliche, geistige und sittliche Erziehung vorschulpflichtiger Kinder (3—6jährige) durch passende Beschäftigung auf Fröbel'scher Grundlage.

Lehrpersonal: 1 Lehrerin.

Schülerzahl: 62.

Mittel: Gemeindezuschüsse (Fr. 50 pro Jahr); Monatsgelder, pro Kind Fr. 1; Mitgliederbeiträge (Fr. 2 pro Jahr); Kapitalzinse, etc.

Vermögen: Fr. 682. 13 in Kapitalien, Fr. 250 Inventarwert.

Organe: Hauptversammlung des Vereins; 3gliedrige Kommission.

Sonntagsschule Dorf-Urnäsch.

Gegründet: 1892.

Zweck: Religiös-sittliche Bildung der Kinder vom 5. bis 12. Altersjahr.

Lehrpersonal: 1 Lehrerin.

Schülerzahl: Zirka 30.

Mittel: Keine. Die Schule wird von der Gründerin selbst unterhalten.

Vermögen: Keines.

Organ: Die Gründerin.

Ferienkolonie der Stadt Zürich auf Rosenhügel-Urnäsch.

Eröffnet: 1907.

Geschichtliches: Auf dem Rosenhügel (900 m. ü. M.) wurde 1889 vom schweizerischen Frauenverband „Fraternité“ ein Sanatorium gegründet. Dasselbe wurde im September 1895 als Stiftung reorganisiert; zur Unterstützung von Kuranden am Kurtisch bestand eine „Hülfskasse des Kurhauses Fraternité“. 1902 übernahm Dr. med. H. Ziegler von Urnäsch den Betrieb des Sanatoriums auf seine Kosten. — Die Besitzerin der Kuranstalt „Fraternité“, Frl. Dr. Anna Karolina Farner in Zürich, stellte bereits im Jahre 1900 der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft die Offerte, ihr diese Besitzung, unter Ausrichtung einer lebenslänglichen Rente (pro Jahr Fr. 2400), schenkungsweise abzutreten; da aber die Liegenschaft Rosenhügel weder für eine Taubstummenanstalt, noch für eine Erholungsstation für Frauen aus dem Arbeiterstande als geeignet befunden wurde, konnte die Gesellschaft auf dieses Anerbieten nicht eintreten. An der Jahresversammlung 1906 stellte die Kommission der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft Bericht und Antrag betreffend Übernahme der Liegenschaft Rosenhügel in Urnäsch (Anna Karolina-Stiftung). — Die Besitzerin schenkte hierauf (1906/07) die Kuranstalt samt dem dazu gehörenden Boden bedingungslos dem Institut der Ferienkolonie der Stadt Zürich.

Zweck: Verpflegung von Mädchen (Kolonien à zirka 40 Kinder) im Sommer und im Winter.

Platz: Für zirka 40 Kinder.

Vermögen: Fr. 40,000 Gebäudeassekuranzwert.

7. Waldstatt.

Armenpflegschaft der Gemeinde Waldstatt.

Geschichtliches: „Wenn im Hungerjahre 1817 anderen Gemeinden hinter der Sitter fremde Unterstützungen dringend not taten“, schreibt Dekan Frei 1826, „so hat hingegen Waldstatt immer darauf verzichtet, und die Summe von fl. 2859 für die 74 unterstützungsbedürftigen Familien aus eigenen Mitteln bestritten.“ In dieser Gemeinde (der einzigen des Kantons, welche keine Grenzgemeinde ist) betrug 1825, bei einer Bevölkerung von 947 Seelen, die Zahl der Unterstützten 30; die mindeste Gabe an die Unterstützten war wöchentlich 6 kr., die höchste 1 fl. 30 kr. Die Besorgung des Armenwesens wurde in den 1820er Jahren von der Gemeinde einem ihrer Vorsteher übertragen, je zu 2 Jahren der Reihenfolge nach neu gewählt. Derselbe hatte alle Auslagen ein Jahr lang vorzustrecken, wogegen er $2^1/_2$ % von dem, was er den Verfügungen sämtlicher Vorsteher zufolge ausgeteilt, als Entschädigung bezog; doch war er streng verpflichtet, zu ersetzen, was etwa von den Zinsen des Armengutes verloren ging, wenn er nicht genau sich ausweisen konnte, nichts versäumt zu haben. Die Rechenschaft über das Armenwesen wurde ausschliesslich den Vorstehern erstattet. Alljährlich im Herbst wurde eine freiwillige Armensteuer erhoben, welche 130—140 fl. abwarf; gab es Einzelne, die sich hier gar zu karg zeigten, so wurden sie von den Vorstehern zu einem höheren Beitrage angehalten. In gewöhnlichen Zeiten wurden keine Vermögenssteuern für das Armenwesen bezogen (allerdings im Hungerjahre 1817 und im Jahre 1819 je 4 zu 3—4 ‰, und dann zur Berichtigung der Rückstände noch eine zu 9 ‰). — 1889/90 hatte die Gemeinde Waldstatt, nachdem schon früher Griffel, Federn und Tinte gratis abgegeben wurden, die Unentgeltlichkeit aller Schulmaterialien beschlossen. 1906 ging die Gemeinde noch weiter, indem sie nun auch die Lehrmittel an Primarschüler und die Schulmaterialien an die Realschüler unentgeltlich verabreicht.

Zweck: Unterstützung der armen Angehörigen nach der Bestimmung der kantonalen Verfassung.

Die Gemeinde Waldstatt besitzt weder ein Armen- noch ein Waisenhaus. Die Waisen werden in Familien untergebracht, welche für eine richtige Erziehung, soweit wenigstens eingezogene Erkundigungen lauten, Gewähr leisten, und es darf betont werden, dass bei der Versorgung der Pfleglinge die Unterhaltskosten nicht in erster Linie in Betracht gezogen werden. Die armen Erwachsenen erhalten ebenfalls ein Obdach bei gut beleumdeten Familien. Armen und Waisen, die nicht in Familien versorgt werden können, stehen in

freundnachbarlicher Weise die bezüglichen Anstalten der Gemeinde Schwellbrunn offen.

Mittel: Armengutsertrag, allfällige Rückzahlungen von früher Unterstützten, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 76,729 — „Armengut (Armenfonds) Waldstatt", fondiert 1721. An grösseren Vergabungen fielen demselben zu: 1865 von Oberrichter Hs. Ulr. Schläpfer Fr. 5500.

Organe: Gemeinderat, Armenpfleger.

A. 1870, I. Nr. 18 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 18.

Armenhausbaufonds der Gemeinde Waldstatt.

Errichtet: 1901 von Kantonsrat Valentin Baumann mit Fr. 1000.

Zweck: Geht aus dem Namen der Institution hervor.

Mittel: Kapitalzinse, allfällige Vergabungen und Geschenke.

Vermögen: Fr. 1287. 30. Der Fonds wurde bis dahin einzig durch die Zinsen geäufnet.

Organ: Gemeinderat.

Hülfsfonds Waldstatt (Reservekasse für wohltätige Zwecke).

Gegründet: 1878.

Zweck: Verabfolgung von Liebesgaben an durch Elementarereignisse geschädigte Gemeinden des Schweizerlandes.

Mittel: Ertrag der Bettagssteuern; Kapitalzinse; allfällige Vergabungen und Geschenke.

Vermögen: Fr. 663. 90.

Organ: Gemeinderat.

Frauenverein in Waldstatt.
Freiwilliger Armen-Frauenverein Waldstatt.

Frauenarmenverein.

Gegründet: 1863/64 (Statuten d. d. 20. II. 1884).

Zweck: Unterstützung armer Gemeindebewohner, resp. jeweilige alljährliche Gabenverteilung an Weihnachten, in Notfällen auch während des Jahres. In der Regel können nur diejenigen Armen und Leidenden unterstüzt werden, welche wenigstens 3 Monate vor dem Gesuch in der Gemeinde wohnen, gut beleumundet sind und unverschuldet in Notstand kamen.

Mitglieder: Frauen von Waldstatt, die sich zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichten und zur Handreichung in Verfertigung von Arbeiten nützlich erweisen, können dem Verein beitreten. Zahl zirka 30.

Mittel: Zinsen bestehender Guthaben, Mitgliederbeiträge (Fr. 5 pro Jahr und Mitglied), freiwillige Beiträge von Mitgliedern, die an den Vereinsarbeitstagen nicht mitwirken, Beiträge von Nichtmitgliedern, Bussen etc., etc.

Vermögen: Fr. 4500.

Organe: Hauptversammlung, 3gliedriges Komitee.

A. 1870, II. Nr. 27.

Weiblicher Hülfsverein Waldstatt.

Verein für Gemeinde-Krankenpflege in Waldstatt (Krankenschwesternverein).

Errichtet: 1900 vom „Frauenverein in Waldstatt".

Geschichtliches: Der „Frauenverein Waldstatt" setzte 1900 ein dreigliedriges Komitee zur Einführung einer Gemeindekrankenpflege ein. Die Zeichnung von jährlichen Beiträgen für 3 Jahre ergab die Summe von Fr. 1000. Auf Anfang September 1900 wurde eine im Spital Herisau vorgebildete Krankenpflegerin angestellt. — 1904 schaffte die Gesundheitskommission Waldstatt eine Desinfektionslampe an, um die Desinfektion von Kleidern in der Gemeinde selbst besorgen zu können.

Zweck: Für eine gute Krankenpflege zu sorgen. Die Krankenwärterin hat die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen; eine selbständige Behandlung von Kranken ist ihr nur in Notfällen, mit Anzeigepflicht an den Arzt, gestattet. Der Dienst ist nicht bloss ein stationärer, die Pflegerin hat sich auch in geeigneter Reihenfolge und mit einem durch das Bedürfnis gebotenen Zeitaufwande sämtlichen angemeldeten Kranken zu widmen. Die Krankenpflegerin hat ein Tagebuch zu führen und es dem Vereinsvorstande jeden Monat vorzuweisen. — Taxen: per Tag ohne Kost Fr. 2. 50, mit Kost Fr. 2, Nachtwache Fr. 1, per Stunde 25 Rp. Je nach Gutfinden des Komitees können den Armen die Taxen erlassen werden.

Mitglieder: 50.

Vermögen: Fr. 3000.

Mittel: Freiwillige Beiträge.

Organe: Frauenkomitee — 1 Pflegerin (Jahresbesoldung Fr. 750, ohne Kost in dienstfreien Tagen) und 1 Aushilfspflegerin (angestellt mit einem jährlichen Wartgeld von Fr. 50 und einer Entschädigung per Diensttag von Fr. 2 mit Kost).

E. Nr. 3.

Gesellenfonds Waldstatt.

Gegründet: 1884, nach Einführung der obligatorischen Krankenversicherung für Aufenthalter von Waldstatt, aus dem Kassabestand der auf diese Zeit

aufgehobenen „Gesellenhülfsanstalt Waldstatt“ (zirka Fr. 2500).

Zweck: Aus dem Fonds werden die Beiträge ans hinterländische Krankenhaus, zu denen die Gemeinde Waldstatt bei Erweiterungsbauten herangezogen wird (bis jetzt z. B. zum Bau des Absonderungshauses) bestritten.

Mittel: Kapitalzinse, nötigenfalls Teile des Kapitals.

Vermögen: Fr. 2091. 20 (auf 31. XII. 1907).

Organ: Gemeinderat.

Obligatorische Krankenversicherung für Aufenthalter von Waldstatt.

Eingeführt: 1884 mit Regulativ zu der kantonsrätlichen Verordnung betreffend die Verpflichtung der Aufenthalter zur Beteiligung an einem Krankenverbande.

Zweck: Fürsorge für Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Aufenthalter, insbesondere armer Angehöriger anderer Kantone und Staaten im Sinne der Bundesvorschriften, durch die obligatorische Beitrittsverpflichtung sämtlicher Aufenthalter der Gemeinde Waldstatt zum Krankenversicherungsverband des hinterländischen Krankenhauses in Herisau. — Arbeitgeber haben die bei ihnen in Arbeit oder Dienst tretenden Aufenthalter innert 2 Tagen für die Versicherung anzumelden; im Unterlassungsfalle werden sie gebüsst und haften für alle Folgen und Kosten, die aus ihrer Unterlassung erwachsen mögen. Das gemeinderätliche Regulativ ist in allen Arbeitsstätten anzuschlagen.

Organ: Polizeiamt.

Krankenverein Waldstatt. – Männerkrankenverein Waldstatt.

Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.

Gegründet: 30. X. 1870.

Geschichtliches: Früher leistete der Verein auch Beiträge an die Beerdigungskosten (je Fr. 10); an der Maikirchhöre von 1899 wurde von der Gemeinde die unentgeltliche Beerdigung einzuführen beschlossen, und die Martinikirchhöre von 1899 genehmigte die diesbezügliche gemeinderätliche Verordnung.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung in Krankheitsfällen. Die tägliche Unterstützung während der Krankheitsdauer beträgt für die ersten 3 Monate Fr. 2 und für einen weitern Monat Fr. 1; nach Ablauf dieser Zeit ist das betreffende Mitglied sechs Monate von der Nutzniessung ausgeschlossen. Die Unterstützung wird auch bei Unfall bezahlt. Ein Mitglied, das innert Jahresfrist für sich mehr als Fr. 50 Arztkonto bezahlt hat, ohne arbeitsunfähig gewesen zu sein, hat auf eine Entschädigung von Fr. 10 aus der Kasse das Anrecht. Selbstverschulden einer Krankheit bildet einen Grund zur Vorenthaltung der Unterstützung. Das Nutzniessungsrecht beginnt erst 2 Monate nach dem Eintritt.

Mitglieder: Jeder männliche Einwohner der Gemeinde kann dem Vereine beitreten, wenn er das 18. Altersjahr angetreten, das 60. aber noch nicht zurückgelegt hat und bei der Anmeldung gesund ist. Zahl: 121 (auf 1. V. 1908).

Mittel: Eintrittsgelder (à Fr. 1), monatliche Einlagen der Mitglieder von 80 Rp., Bussen, Zinse allfälliger Guthaben, Geschenke und Legate.

Vermögen: Fr. 7387. 96 (auf 1. V. 1908).

Organe: Hauptversammlung, 5gliedriges Komitee und 3gliederige Rechnungsprüfungskommission.

K. 40.

Frauenkranken-Verein Waldstatt und Umgebung.

Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.

Gegründet: 15. V. 1903.

Zweck: Unterstützung kranker Mitglieder (bis auf 3 Monate: pro Tag Fr. 2) — keine Wöchnerinnenpflege.

Mitglieder: 125 (auf 15. VII. 1908) — Eintrittsgeld je nach Alter; Monatsbeiträge à Fr. 1.

Mittel: Eintrittsgelder und Monatsbeiträge der Mitglieder.

Vermögen: Fr. 3287. 72 (auf 1. IV. 1908).

Organe: Hauptversammlung, 7gliedriges Komitee und 3gliedrige Rechnungskommission.

Fabrikkrankenkassa-Verein Waldstatt. Krankenunterstützungsverein der mechanischen Weberei Waldstatt.

Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.

Gegründet: 1885.

Geschichtliches: Von 1895—1898 gehörte der Verein dem Krankenhausverband Herisau an; am 16. I. 1898 wurde die Lostrennung beschlossen.

Zweck: Unterstützung kranker Mitglieder, sowie auch der Wöchnerinnen.

Mitglieder: 65.

Mittel: Mitgliederbeiträge (à 80 Rp. per 4 Wochen); Zinsen vom Fonds.

Vermögen: Fr. 7400.

Organe: Hauptversammlung — Komitee (aus 5 Mitgliedern) — 2 Revisoren.

Schläpfersche Stiftung für die Arbeiter der mechanischen Weberei in Waldstatt.

Gegründet: 1885 von Kantonsrat Emanuel Schläpfer in Waldstatt mit Fr. 1000.

Zweck: Unterstützung der Fabrikkrankenkasse durch Überlassung des Zinses.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 4400. — Dem Fonds wurden zugewendet: 1887/88 Fr. 1800; 1899 Fr. 1600.

Organ: 1 Verwalter des Fonds (G. Gujer, Nachfolger der Firma E. Schläpfer).

Schweizerischer Hülfsverein für verunglückte Turner, Sektion Waldstatt.

Gegründet: 31. V. 1885.

Zweck: Unterstützung der bei turnerischen Übungen verunglückten Mitglieder aus der schweizerischen Hülfskasse nach Massgabe der Zentralstatuten vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Obligatorischer Beitritt für Aktive und Mitturner des Turnvereins (seit 1885 — vorher fakultativ); Zahl: zirka 15.

Mittel: Mitgliederbeiträge (an den schweizerischen Hülfsverein).

Vermögen: Der Verein besitzt keinen eigenen Hülfsfonds.

Organ: Vorstand des Turnvereins Waldstatt.

Unterstützungsfonds für Lehrlinge armer Bürger der Gemeinde Waldstatt.

Errichtet: 1865 von der Familie des Oberrichters Hs. Ulrich Schläpfer (geb. 14. III. 1800, gest. 23. XI. 1865) mit Fr. 10,000.

Zweck: Unterstützung armer Bürger zur Ausbildung als Handwerker. Laut einer späteren Bestimmung wurde auf besonderen Wunsch der nachfolgenden Familie Schläpfer der jeweilige Jahreszins, sofern er nicht für obigen Zweck gebraucht wird, dem Realschulgut zugeteilt. Dies geschah mit gemeinderätlicher Zustimmung.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 10,000.

Organ: Gemeinderat.

A. 1870, I. Nr. 18 z. T. — A. 1890, II. B. d. 1. Nr. 11.

Gewerbliche Zeichnungsschule in Waldstatt.

Gemeindeinstitut.

Errichtet: 1891 durch den Handwerkerverein Waldstatt (die Schule wurde am 9. I. 1891 mit 18 Jünglingen eröffnet).

Zweck: Zeichnerische Ausbildung der Handwerker-Lehrlinge.

Eintrittsalter: Das zurückgelegte 13. Altersjahr für die Fächer des vorbildenden Zeichnens, das zurückgelegte 14. für das Fachzeichnen. — Haftgeld Fr. 2. — Die Zeichnungsmaterialien werden gratis verabfolgt.

Lehrpersonal: 2 Lehrer.

Schülerzahl: 23 (in 2 Abteilungen).

Mittel: Bundessubventionen (seit 1893), jährlicher Beitrag vom Kanton, Gemeindezuschüsse (Deckung der Defizite).

Vermögen: Fr. 1000 Inventarwert.

Organ: Gemeindeschulkommission Waldstatt.

Töchterfortbildungsschule in Waldstatt.

Errichtet: 1895.

Zweck: Theoretische und praktische Ausbildung in hauswirtschaftlicher Beziehung (Flicken, Maschinennähen, Rechnen, Buchführung).

Lehrpersonal: 2.

Schülerzahl: 18—20.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1899), jährlicher Beitrag des Kantons, Gemeindezuschüsse (Defizit-Deckung aus der Gemeindekasse).

Vermögen: Fr. 600 Inventarwert.

Organ: Gemeindeschulkommission.

Nachhülfeklassen für schwachbegabte Schüler der Gemeinde Waldstatt.

Errichtet: 1901.

Zweck: Die schwächeren Schüler, welche in ihren Schulklassen nicht nachkommen, werden am Samstag Nachmittag, in 2 Abteilungen gesöndert, von ihrem Klassenlehrer individuell unterrichtet, damit es ihnen möglich wird, dem Klassenunterricht zu folgen.

Lehrpersonal: der Lehrer der Unterschule und der Lehrer der Oberschule von Waldstatt.

Schülerzahl: I. Kl. = 11; II. Kl. = 9; III. Kl. = 4; IV. Kl. = 10.

Mittel: Beiträge des Staates aus der eidgenössischen Schulsubvention; Zuschüsse aus der Gemeindekasse zur Defizitdeckung.

Organ: Gemeindeschulkommission.

Kleinkinderschule Waldstatt.

Geschichtliches: 1897/98 übernahm die Gemeinde die bisherige private Kleinkinderschule.

Zweck: Laut Gemeinderatsbeschluss können die Kinder vom 3. bis 6. Altersjahr die hiesige Kleinkinderschule unentgeltlich besuchen. Die Kosten, soweit sie nicht vom Fondszins gedeckt werden, trägt die Gemeinde.

Lehrpersonal: 1 Lehrerin.

Schülerzahl: zirka 50.

Mittel: Ertrag des Kleinkinderschulfonds, Gemeindebeiträge.

Vermögen: Zirka Fr. 3600 in Kapitalien und Fr. 600 Inventarwert — „Kleinkinderschulfonds", errichtet mit Fr. 1000 am 14. VII. 1888 von der Familie Schläpfer in Waldstatt (Fonds in Verwaltung der Einwohnergemeinde Waldstatt); 1902 fielen dem Fonds Fr. 1000 von Bartholomäus Widmer zu.

Organ: Gemeindeschulkommission.

Pflegeanstalt „zum Friedensberg" in Waldstatt.

Privatanstalt (Filialanstalt von Littenheid).

Errichtet: 1895 von Delaprex.

Geschichtliches: 1899 übernahm J. J. Uehlinger die Anstalt als „Filiale der Privat-Irrenpflegeanstalt Littenheid bei Wil". Seit 1900 können auch Kranke mit staatlicher Unterstützung aufgenommen werden.

Zweck: Verpflegung ruhiger geisteskranker Frauen (Krankheit: sekundäre Psychosen mit Ausgang in allgemeine Verblödung). Die Patienten betätigen sich so viel als möglich im Haushalt.

Platzverhältnisse: Die Anstalt bietet für zirka 27 Frauen Platz. Die Plätze sind meist mit Glarnerinnen belegt.

Vermögen: Fr. 1500 Inventarwert, Fr. 8000 Wert des Landes und des Gartens.

Organe: 1 Arzt und 3 Angestellte — Leitung in Littenheid.

II. Mittelland.

Der politische Bezirk Mittelland (Verf. 1908) umfasst:

a) die zwei sich 1723 aus dem Grossteil der alten Rhode Teufen gebildeten politischen Gemeinden Teufen und Bühler;

b) die 1614 aus Teilen der alten Rhoden Teufen und Trogen entstandene politische Gemeinde Speicher;

c) die aus der Kirchgemeinde hervorgegangene politische Gemeinde Gais;

d) die sich aus einem Teil der alten Trogener Ganzrhode herausgebildete politische Gemeinde Trogen (1687).

Diese Gemeinden bildeten zur Zeit der Helvetik mit Hundwil und Stein den „Distrikt Teufen" des Kantons Säntis, von 1803—1877 mit dem ausserrhodischen Vorderland (wie schon von 1647—1798) das Land, bezw. seit 1834 den Gerichtsbezirk vor der Sitter, von 1877 bis Frühling 1908 den Gerichtsbezirk Mittelland. Bis zur definitiven Regelung der Territorialverhältnisse der exempten Güter ausserrhodischer Kantonsbürger links des Rothbachs bildete dieser die Grenze zwischen Mittelland und Appenzell I.-Rh.; gemäss Bundesentscheid von 1870 wurde dann das ausserrhodische Gebiet bei Bühler und Gais über das linke Ufer des Rothbachs ausgedehnt.

8. Bühler.

Appenzellische Konferenz für Schwachsinnigenbildung.

(Kommissions-Sitz: Bühler, als Wohnort des Präsidenten.)

Eingeführt: 1905.

Geschichtliches: Bei der Beratung des kantonalen Budgets 1901 wurde ein neuer Posten, Unterstützung der Bildung schwachbegabter Kinder, eingesetzt. Nachdem sich die kantonale Lehrerkonferenz 1904 in der Jahresversammlung mit der Frage der Fürsorge für schwachsinnige und schwachbegabte Kinder befasst hatte, stellte sie an die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft das Gesuch, sie möchte eine Spezialkommission für Bildung und Versorgung Schwachsinniger einsetzen; dieser Kommission sollten u. a. folgende Aufgaben zufallen: Übernahme der einleitenden Schritte zur Unterbringung der versorgungsbedürftigen Blödsinnigen in Pflege- und der Schwachsinnigen in Erziehungsanstalten; Vorbereitungen zur Errichtung einer Anstalt für Schwachsinnige im Kanton auf 1913; Führung einer Statistik; Stellenvermittlung und Patronat für herangebildete Schwachsinnige. 1905 vereinigten sich die Lehrer, welche den Unterricht in den von den Gemeinden für schwachsinnige Kinder eingeführten Nachhülfeklassen erteilten, zu einer Spezialkonferenz. Den Lehrern wurde seither durch die kantonale Regierung Gelegenheit geboten, in einer der verschiedenen schweizerischen Anstalten und Spezialklassen für Schwachsinnige und Schwachbegabte einen in der Regel achttägigen Kurs zur weitern Ausbildung zu besuchen. Im Dezember 1906 wurde von der Konferenz die Anregung gemacht, es möchte auf Kosten des Staates eine Zählung der im Kanton wohnhaften schwachsinnigen, taubstummen und epileptischen Kinder im schulpflichtigen Alter veranstaltet werden; auf zustimmenden Antrag der Landesschulkommission beschloss der Regierungsrat am 14. I. 1907 die Durchführung dieser Zählung.

Zweck: In der Konferenz sollen alle diejenigen Fragen erörtert werden, welche zur Hebung und Vervollkommnung des Schwachsinnigenunterrichts beitragen können.

Mitglieder: 50.

Organ: Kommission (aus: Präsident, Vicepräsident, Kassier, Bibliothekar, Aktuar).

Zweigverein Appenzell A.-Rh. vom Roten Kreuz.

Sitz: Bühler, als Wohnort des Präsidenten.

Gegründet: 8. III. 1908 (Datum der Statuten).

Geschichtliches. Auf Anregung des schweizerischen Militärdepartements hat 1906 die kantonale Militärkommission die Gründung von Sanitäts-Hülfskolonnen, respektive einer Rotkreuz-Sektion für den Kanton Appenzell A.-Rh. an die Hand genommen.

Zweck: Den freiwilligen Sanitätsdienst im Sinne des Roten Kreuzes zu organisieren und im Frieden und im Kriege nutzbar zu machen.

Mitglieder: Mitglied des Vereins kann ohne Rücksicht auf Geschlecht, Nationalität und Konfession jede Person werden, welche den statutarischen Jahresbeitrag oder einen einmaligen Beitrag von Fr. 20 bezahlt. Der Austritt muss stets schriftlich erklärt werden, und zwar vor dem 31. XII., ansonst die Beitragspflicht für das folgende Jahr weiterbesteht. Der ordentliche Jahresbeitrag beträgt Fr. 1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. — Mitgliederzahl: Zurzeit zirka 1350 (Organisation noch nicht völlig abgeschlossen).

Mittel: Mitgliederbeiträge; allfällige Geschenke und Legate.

Vermögen: Noch keines.

Organe: Hauptversammlung — Vorstand (aus 13 Mitgliedern).

S. H. A. B. 1908, Nr. 168.

Armenpflegschaft der Gemeinde Bühler.

Zweck: Unterstützung der armen Angehörigen gemäss Verfassungsbestimmung.

Mittel: Armengutsertrag, allfällige Rückzahlungen von früher Unterstützten, Zuschüsse aus der Gemeindekasse.

Vermögen: Fr. 68,500 (auf 31. XII. 1907) — „Armengut Bühler". An Vermächtnissen und Geschenken fielen dem Gute u. a. zu: 1900 von Frau Preisig-Sutter Fr. 2500; 1901 von Johann Friedrich Zürcher Fr. 5000 (davon Fr. 1000 an die Armenpflegschaft direkt).

Organ: Armenkommission (aus 5 Mitgliedern).

A. 1870, I. Nr. 1 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 1 z. T.

Armenhaus der Gemeinde Bühler.

Geschichtliches: Der Wohltäter der Kirchgemeinde Bühler, Hauptmann Rudolf Binder (geb. 1. IX. 1747, † 25. XI. 1815), vergabte dieser Gemeinde u. a. fl. 15,000 mit der Verfügung, diese Summe nach Gutfinden der Vorsteherschaft, mit Zurateziehung der Erben, zu Schul- oder zu Armenzwecken zu verwenden. Am 19. XII. 1815 kaufte dann die Vorsteherschaft für fl. 4533 die dem Christian Koller gehörende Heimat, bestehend in Haus, Stadel und Wiesboden mit etwas Holz auf innerrhodischem Territorium, „im Wuhr" genannt, samt einem ausgemarkten Stück Streuemoos in der grossen Wies und am 16. II. 1816 für fl. 1800 von den Erben Binders die jener Heimat anstossende hintere Weide mit Stadel (die Kaufssumme wurde von den Erben aber gemäss Testament Binders erlassen). Die Gemeindearmenanstalt Bühler bildete bis 1870 ein exemtes Gut (d. h. eine von der Steuer an Innerrhoden aus Reziprozität befreite Liegenschaft); durch die nach Entscheid der Bundesversammlung vorgenommene Grenzbereinigung kam der ganze links des Rothbachs (auf innerrhodischem Gebiet) gelegene Teil des Dorfes Bühler (11 Wohnhäuser, das Armenhaus mit 40 Bewohnern) an den Kanton Appenzell A.-Rh., bezw. an die politische ausserrhodische Gemeinde Bühler. — Der am 19. X. 1869 verstorbene Landsfähnrich J. Ulrich Sutter vergabte Fr. 10,000 zu gunsten der Armen- und Waisenanstalt in Bühler mit der Bestimmung, dass die Zinsen dieser Summe 40 Jahre lang zum Kapital geschlagen werden sollen. — Die Kirchhöre vom 12. II. 1905 beschloss den Umbau des Armenhauses nach den von Baumeister Näf in Speicher ausgearbeiteten Plänen im Kostenvoranschlag von Fr. 40,000 (Abbruch des Anbaus, Erweiterung des Hauptgebäudes, Aufführung eines Stadels und einer Remise). An diesen Einwohnergemeindebeschluss knüpfte sich die Rechtsfrage, ob die Beschlussfassung über Belastung des Gemeindebudgets bezüglich dem Armenwesen in die Befugnisse der Einwohner- oder der Bürgergemeinde gehöre, da die 1876er Verfassung für die Armenunterstützung das Ortsbürger-, für die Besteuerung das Einwohnerprinzip aufstellt (vergl. bundesgerichtlicher Rekursentscheid vom 25. V. 1905).

Zweck: Verpflegung von erwachsenen, der Armenbehörde zur Unterstützung auffallenden Personen.

Platzverhältnisse: Für 45 Personen.

Mittel: Ertrag des Armenhausgutes und des Landwirtschaftsbetriebes, Kostgelder, allfällige Rückzahlungen früherer Insassen, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 33,800 in Kapitalien, Fr. 73,500 Gebäudeassekuranzwert, Fr. 16,000 Wert des Landes und Waldes, Fr. 12,000 Wert des Inventars. — „Armenhausgut Bühler". An grösseren Vergabungen und Geschenken fielen demselben zu: 1901 von Jakob Emil Engler Fr. 2000; 1903 von J. U. Tobler Fr. 1000 und von J. U. Preisig Fr. 1000.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 10 Stück Rindvieh.

Organe: Gemeinderat, Armenhausverwaltung, Armenhauseltern.

A. 1870, I. Nr. 1 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 1 z. T.

Waisenhaus der Gemeinde Bühler.

(Waisenanstalt Bühler.)

Geschichtliches: Im Laufe des Jahres 1894 wurde durch die Opferwilligkeit einiger hochherziger Testatoren ein Grundstock von Fr. 13,000 zur Errichtung einer besonderen, vom Armenhaus getrennten Waisenanstalt zusammengebracht, und am 16. XII. 1894 wurde vom Gemeinderat der einberufenen Bürgergemeinde die Errichtung eines für zirka 40 Insassen berechneten Waisenhauses im Kostenvoranschlage von Fr. 38,000 (inklusive Mobiliar Fr. 46,000) beantragt und von dieser angenommen. Im Mai 1897 konnte die neue Anstalt bezogen werden; die Bau- und Einrichtungskosten blieben um ein merkliches unter dem Voranschlag zurück (Bauschuld 1897 zu lasten der Bürgergemeinde: Zirka Fr. 12,000). Das Hauptverdienst am Zustandekommen des neuen Waisenhauses gebührt dem Hauptmann Emil Engler († 1. I. 1901) durch Stiftung von Fr. 5000 im Jahre 1894.

Zweck: Verpflegung und Erziehung von bürgerlichen Waisenkindern und verlassener oder verwahrloster Bürgerkinder. Die Anstalt betreibt Weberei und Landwirtschaft.

Platzverhältnisse: Für 25 Zöglinge.

Mittel: Waisengutsertrag, Ertrag des Landwirtschaftsbetriebes und der Weberei, allfällige Rückerstattungen von ehemaligen Zöglingen, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 33,000 in Kapitalien, Fr. 45,000 Gebäudeassekuranzwert, Fr. 9000 Inventarwert, Fr. 16,000 Wert des Landes — „Waisenhausgut Bühler". Dem Waisengut Bühler fielen an grösseren Vergabungen zu: 1863 von Frau A. E. Sutter-Goldener Fr. 2000; 1900 von Frau Preisig-Sutter Fr. 2500 und von alt Kantonsrat Ferd. Sutter Fr. 3000, speziell an den Waisenhausbaufonds; 1901 von Joh. Friedrich Zürcher Fr. 8000 (davon Fr. 4000 speziell an den Waisenhausbaufonds), von Jakob Emil Engler Fr. 2000; 1903 von Gemeinderichter J. U. Tobler Fr. 1000 und von J. U. Preisig (speziell für die Waisenhausbauschuld) Fr. 1000.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 5 Stück Rindvieh und 2 Schweine.

Organe: Aufsichtskommission (aus 2 Mitgliedern, wovon 1 von der Gemeindeversammlung gewählt), Prüfungskommission, Waisenvater und dessen Frau (als Anstaltsleiter).

A. 1870, I. Nr. 1 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 1 z. T.

Suttersche Stiftung von Bühler. Landesfähnrich Suttersches Legat von Bühler.

Errichtet: 1869 von Landesfähnrich J. Ulr. Sutter (geb. 27. I. 1793, † 19. X 1869), mit Fr. 10,000.

Zweck: Das Kapital soll 100 Jahre lang am Zins stehen bleiben und die Zinsen nach Ablauf dieser Frist zu Zwecken der Jugendbildung, zur Unterstützung von Waisen und Armen, sowie von gemeinnützigen und industriellen Bestrebungen und zur Förderung alles dessen, was überhaupt zum besten der Gemeinde dienen mag, verwendet werden.

Mittel: Stiftungsertrag, der vorläufig noch kapitalisiert wird; allfällige Geschenke und Legate.

Vermögen: Fr. 45,421.22.

Organ: Gemeinderat.

Stiftung Engler für Waisenkinder in Bühler.

Gegründet: 1901 von Jb. Emil Engler.

Zweck: Der Zins der Stiftung wird jährlich unter die Kinder der Waisenanstalt gleichmässig verteilt und der Betrag einem jeden Kinde in besonderen Büchlein auf der Sparkasse Bühler zinstragend angelegt.

Mittel: Stiftungszinsen.

Vermögen: Fr. 5000.

Organ: Gemeinderat von Bühler.

Mittagsstation des Naturalverpflegungsvereins im appenzell-ausserrhodischen Mittelland, in Bühler.

(Herberge in Bühler.)

Eröffnet: 1. IV. 1899.

Zweck: Verabfolgung eines Mittagessens (Suppe, Brot und Fleischzulage) an dürftige, auf Grund der gesetzlich anerkannten Ausweisschriften mit einem Unterstützungswanderschein versehene, sich über die Karenzzeit ausweisende Passanten, wogegen das „Fechten" in dem von den Gemeinden Trogen, Speicher, Rehetobel, Wald, Teufen, Bühler und Gais gebildeten Unterstützungskreis nicht statthaft ist. Dem nämlichen Durchreisenden wird diese Naturalverpflegung innerhalb eines halben Jahres nur einmal gewährt. Für dieselbe wird vom Kontrolleur ein grüner Gutschein ausgestellt und davon durch Anbringung des „Ortsgeschenkstempels" in den Schriften des Reisenden Vormerk genommen.

Mittel: Beiträge vom Staate und den beteiligten Gemeinden nach jährlich festgesetzter Repartition.

Vermögen: Keines.

Organe: Kontrolleur, Herbergvater, Aktuariat für Naturalverpflegung im appenzell-ausserrhodischen Mittelland.

Kontrollstelle für Naturalverpflegung und Arbeitsnachweis in Bühler.

(Zweiganstalt des Naturalverpflegungsvereins im appenzell-ausserrhodischen Mittelland.)

Eingeführt: 1899.

Aufgaben: Ausstellung von Arbeitsanweisungskarten und von Gutscheinen, Führung eines Meldebuchs von Arbeitsgesuchen und eines Registers über diejenigen Personen, welchen Gutscheine ausgestellt wurden. (Vide: „Naturalverpflegungsverein" und „Arbeitsnachweis desselben" sub Speicher.)

Mittel: Keine besonderen; die Unkosten werden vom Naturalverpflegungsverein bestritten.

Vermögen: Kein eigenes.

Organ: Kontrolleur.

Dorfgeschenkverein Bühler.

(Verbandsverein des Naturalverpflegungsvereins im appenzell-ausserrhodischen Mittelland.)

Geschichtliches: Bis zum Eintritt in den mittelländischen Naturalverpflegungsverein, I. IV. 1899, wurden an würdige Durchreisende Zehrpfennige à 20 Rp. verabfolgt; so verausgabte z. B. im Jahre 1897 die „Dorfgeschenkkasse Bühler" Fr. 293. 60, und es betrug die Zahl der Durchreisenden 1050.

Zweck: Veranstaltung von Kollekten zur Deckung der an Bühler auffallenden Kosten der Naturalverpflegung (die Gemeinde Bühler verabfolgt hierfür jährlich einen Beitrag von Fr. 100).

Mittel: Gemeindebeiträge, den Rest bezahlt der freiwillige Armenverein.

Vermögen: Fr. 163. 10.

Organ: Komitee des freiwilligen Armenvereins.

Freiwilliger Armenverein Bühler.

Gegründet: 30. III. 1862 von zirka 100 Gemeindeeinwohnern.

Geschichtliches: Im November 1847 gründete der nachmalige Landammann Suter einen Hülfsverein zur Unterstützung von Verwundeten des Sonderbundskrieges und von Hinterlassenen gefallener Krieger. — 1835 bestimmte die Schützengesellschaft ihren Fonds, der durch Beiträge der Schützen stets auf der Höhe des Bestandes gehalten werden sollte, für Korn-Ankauf und entstand neu eine Gesellschaft zur Anschaffung von Lebensmitteln. — Um die Mitte der 1850er Jahre war eine Kommission mit den Vorarbeiten zur Einführung einer freiwilligen Armenpflege in Bühler beauftragt worden. Dem 1862 gegründeten Verein wurden dann die Weihnachtssteuern zur Verteilung zugewiesen; dieselben wurden nach Abschaffung des Neujahrsbettels zu gunsten der Gemeindearmen eingeführt und sie betrugen: 1848 77 fl. 34 kr., 1849 56 fl. 16 kr., 1850 50 fl. 6 kr., 1851 64 fl. 44 kr., 1852 Fr. 126. 70, 1853 Fr. 150. 70, 1854 Fr. 179. 90, 1855 Fr. 234, 1856 Fr. 222. 50, 1857 Fr. 295. 10, 1858 Fr. 295. 10, 1859 Fr. 245. 59, 1860 Fr. 218. 17, 1861 Fr. 218. 17.

Zweck: Durch Vereinigung der äusserlichen Untertützung mit persönlicher und moralischer Einwirkung sowohl der drohenden, als der vorhandenen Armut möglichst zu begegnen.

Mitglieder: Dem Vereine können alle Einwohner von Bühler beitreten. Regelmässige Beiträge werden von ihnen nicht erhoben. Zahl: Zirka 200.

Mittel: Kirchenalmosen von Karfreitag und Ostern teilweise oder ganz und diejenigen von Weihnachten ganz (letztere zu sofortiger Verteilung), dem Verein zugewendete Gerichtsbussen, die Fondszinse etc.

Vermögen: Fr. 3144. 60. — Zur Gründung eines Fonds erhielt der Verein 1870 durch Schenkung von Fr. 2000 aus einem Trauerhause Gelegenheit; dieser Fonds konnte 1890 durch Vermächtnis von Fr. 500 und 1895 durch weiteres Vermächtnis von Fr. 100 vermehrt werden.

Organe: Komitee (aus 7 Mitgliedern), welches von der Hauptversammlung gewählt wird und derselben jährlich Bericht erstattet; Hauptversammlung.

A. 1870, II. Nr. 1.

Frauenarmenverein Bühler.

Gegründet: III. 1883 von einer Anzahl Frauen und Töchter der Gemeinde.

Zweck: In gemeinsamer Arbeit Kleidungsstücke, Bettzeug und dergleichen herzustellen, um damit armen Haushaltungen, insbesondere Wöchnerinnen, Hülfe zu leisten; auf Weihnachten werden jeweilen arme Schulkinder beschenkt.

Mitglieder: Es werden alle Frauen von Bühler, welche den statutarischen Pflichten nachkommen wollen, als Mitglieder angenommen. Jahresbeiträge: Aktivmitglieder (d. h. in regelmässigen gemeinsamen Sitzungen arbeitende Mitglieder) Fr. 3, Passivmitglieder Fr. 5. Zahl: Zirka 11 aktive (arbeitende) und 43 passive (nur zahlende) Mitglieder.

Mittel: Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder, Zinsen von Vereinsguthaben.

Vermögen: Zirka Fr. 712 Sparkassaguthaben.

Organe: Hauptversammlung; Vorstand.

Verein zum Blauen Kreuz in Bühler.

Gegründet: I. 1900.

Zweck: Bekämpfung der Trunksucht und Errettung notorischer Trunkenbolde.

Mitglieder: Alle männlichen und weiblichen Einwohner von Bühler, welche den Zweck des Vereins mitzuerfüllen suchen, können dem Vereine beitreten. Zahl: 50.

Mittel: Monatliche Mitgliederbeiträge und freiwillige Gaben.

Vermögen: Keines.

Publikationsorgane: „Blaues Kreuz", „Arbeiterfreund" und „Freiheit".

Vereinsorgane: Hauptversammlung; Vorstand.

Freibettenfonds der Gemeinde Bühler.

Gegründet: 1897.

Zweck: Unbemittelte Niedergelassene und Bürger, die keiner Krankenkasse angehören, sollen durch die Stiftung unentgeltliche Aufnahme und Verpflegung im Krankenhaus finden.

Mittel: Ertrag des Fonds.

Vermögen: Fr. 7095.73. An grösseren Legaten und Geschenken fielen dem Fonds zu: 1899 von Konsul Zürcher Fr. 2000; 1901 von Joh. Friedr. Zürcher Fr. 1000.

Organ: Gemeinderat.

Verein für freiwillige Gemeinde-Krankenpflege in Bühler.

(Krankenpflegeverein Bühler.)

Geschichtliches: 1902 ergriff die Gesundheitskommission Bühler, unterstützt von der Lesegesellschaft „z. Rössli", die Initiative zur Veranstaltung eines Kurses für Krankenpflege; für denselben meldeten sich 40 Personen. Dieser Samariterkurs wurde von Mitte November 1902 bis 6. IV. 1903 abgehalten. — 1904 erging dann von der Lesegesellschaft „z. Rössli" der Anstoss zur Gründung eines Vereins für freiwillige Gemeinde-Krankenpflege. An Jahresbeiträgen für diesen Verein wurden von Privaten und Korporationen zirka Fr. 900 gezeichnet. Mit der Anstalt Riehen konnte ein Vertrag abgeschlossen und mit 1. XII. 1904 das Institut eröffnet werden.

Zweck: Die Anstellung und der Unterhalt einer Krankenschwester.

Mitglieder: 170. Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes ist im Minimum Fr. 3.

Mittel: Fondszinse, Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Fr. 3815. 85 — „Krankenschwesterfonds Bühler". Das gesamte Vermögen des Vereins beläuft sich auf Fr. 5642. 52.

Organe: Hauptversammlung; 3gliedriges Komitee.

Aufenthalter-Krankenversicherung der Gemeinde Bühler.

Gegründet: 1888 aus der „Arbeiterkrankenkasse in Bühler" (gegründet, in Nachfolge einer Gesellen-Krankenanstalt Bühler" von 1829, im Jahre 1864) und dem „Krankenverein für weibliche Dienstboten und Arbeiterinnen in Bühler" (gegründet 1871) (K. 8 und 15). Ein früher bestandener „Allgemeiner Krankenverein Bühler" hat sich nach Einführung der obligatorischen Aufenthalter-Krankenkasse aufgelöst und ebenso ein „Sterbefallverein Bühler".

Zweck: Sorge für eine ausgiebige Unterstützung der Aufenthalter, welche infolge Krankheit erwerbsunfähig sind. Die Patienten haben Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung und eventuell Verpflegung im Krankenhause. Ein Mitglied, das in ein und derselben Krankheit schon 3 Monate auf Kosten der Kasse behandelt wurde, hat für das gleiche Leiden keinen Anspruch auf weitere Unterstützung. Die Unterstützung Geniessenden haben dem Wirtshausbesuch zu entsagen. Die Kasse sorgt, im Falle des Ablebens eines Mitgliedes, für eine schickliche Beerdigung.

Mitglieder: Sämtliche Aufenthalter beiderlei Geschlechts, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, sind zum Beitritte verpflichtet. Almosengenössige Kantonsangehörige und mit chronischen Krankheiten behaftete Personen aber sind von der Versicherung ausgeschlossen. Zahl: 180—200.

Mittel: Einschreibgebühren (50 Rp.), wöchentliche Mitgliederbeiträge (20–25 Rp., für deren richtigen Eingang Arbeits- und Logisgeber haften), Zinse des unantastbaren Fonds.

Vermögen: Fr. 4700 (auf Ende 1907).

Organe: 5gliedrige, vom Gemeinderat gewählte „Krankenkassenkommission"; Rechnungsrevisoren.

Krankenunterstützungsverein für Männer in Bühler. Männerkrankenverein Bühler.

(Männlicher Krankenverein Bühler.)
(Sektion des appenzellischen Krankenkassenverbandes.)

Gegründet: 1875.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder, welche wegen Krankheit erwerbsunfähig sind. Jedes kranke Mitglied ist für die Dauer von 90 Tagen bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit zum Bezuge von Fr. 1. 50 pro Tag berechtigt; nach Ablauf dieser Zeit bleibt es für 6 Monate von der Unterstützung ausgeschlossen. Gemütskranke erhalten die Unterstützung bis auf die Dauer von 6 Monaten.

Mitglieder: Alle männlichen Einwohner von Bühler, welche beir Anmeldung gesund sind, einen guten Leumund besitzen, das 18. Altersjahr angetreten,

aber das 55. noch nicht zurückgelegt haben, können dem Vereine beitreten. Die Nutzniessung beginnt 4 Wochen nach dem Eintritt. Zahl: 200. Wer auf das Nutzniessungsrecht verzichtet und jährlich wenigstens Fr. 5 bezahlt, ist Ehrenmitglied.

Mittel: Eintrittsgelder (Fr. 2 für Eintretende, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt, aber das 25. noch nicht überschritten haben; Fr. 3 für 26—35 Jahre alte; Fr. 4 für 36—45 Jahre alte und Fr. 6 für 46 bis 55 Jahre alte Eintretende); monatliche Mitgliederbeiträge à 50 Rp.; Bussen; Fondszinse; allfällige Geschenke und Legate.

Vermögen: Fr. 10,400.

Organe: Hauptversammlung, 7gliedriges Komitee.

K. 42.

Frauenkrankenverein Bühler.

(Weiblicher Krankenverein.)

(Sektion des appenzellischen Krankenkassenverbandes.)

Gegründet: 1875.

Reorganisiert: 26. VIII. 1881; 12. III. 1893.

Geschichtliches: In der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 23. XI. 1902 wurde mit überwiegender Mehrheit die völlig unentgeltliche Beerdigung in Bühler beschlossen.

Zweck: Unterstützung der nutzniessenden Mitglieder bei eintretender Krankheit und im Sterbefall. Im 1. Jahr wird keine Unterstützung gewährt; nach Ablauf eines Jahres vom Eintritt an gerechnet erhält ein Mitglied, so lange es arbeitsunfähig ist, im gleichen Jahr aber nicht länger als 3 Monate, ein von der Hauptversammlung festgesetztes Taggeld. Das Sterbegeld beträgt Fr. 15, nebst Fr. 5 für die Leichenbitterin.

Mitglieder: Alle weiblichen in der Gemeinde Bühler wohnenden Einwohner, welche arbeitsfähig sind, das 18. Altersjahr zurückgelegt, aber das 55. noch nicht überschritten haben und nach ärztlicher Bescheinigung gesund sind, können dem Vereine beitreten. Der Verein besteht aus nutzniessenden oder Aktiv- und Passivmitgliedern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Beerdigung eines verstorbenen Mitgliedes beizuwohnen. Zahl: 164 Mitglieder.

Mittel: Eintrittsgelder (Fr. 1 von Personen vom 18.—25. Jahr, Fr. 2 von solchen vom 25.—30. Jahr, Fr. 3 von solchen vom 30.—40. Jahr und Fr. 4 von solchen vom 40.—55. Jahr); Mitgliederbeiträge (50 Rp. pro Monat und Mitglied), das älteste Mitglied ist beitragsfrei; Bussen.

Vermögen: Zirka Fr. 2200, zinstragend beir Ersparniskasse angelegt.

Organe: Hauptversammlung; 3gliedriger Vorstand (Präsidentin, Kassiererin, Aktuarin).

K. 43.

Stickerkrankenverein Bühler.

(Zentralverband der Unterstützungsvereine der Sticker, Sektion Bühler-Gais.)

Gegründet: 1876.

Zweck: Im Krankheitsfalle Unterstützung der Mitglieder, per Woche mit Fr. 12.

Mitglieder: Sticker von Bühler und Gais können unter den statutarischen Bestimmungen dem Vereine beitreten. Zahl: 154.

Mittel: Kapitalzinse; Eintrittsgelder; Mitgliederbeiträge (à Fr. 1 pro Monat).

Vermögen: Fr. 17,198. 81 (auf 31. XII. 1907).

Organe: Hauptversammlung und Kommission.

K. 31.

Kranken- und Sterbekasse des schweiz. Grütlivereins, Sektion Bühler.

Gegründet: 1883.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder in Krankheitsfällen.

Mitglieder: Der Kasse können die Mitglieder des Grütlivereins beitreten; Zahl: 5.

Mittel: Monatliche Mitgliederbeiträge à Fr. 1. 95.

Vermögen: Kein besonderes.

Organ: 3gliedrige Kommission.

Schweizerischer Hülfsverein für verunglückte Turner, Sektion Bühler.

Zweck: Unterstützung der bei turnerischen Übungen verunglückten Mitglieder, gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Obligatorischer Beitritt für Aktive und Mitturner des Turnvereins. Zahl: 18.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Die Sektion hat keinen eigenen Hülfsfonds.

Organ: Vorstand des Turnvereins Bühler.

Fonds des Rettungskorps von Bühler für Unglücksfälle.

Gegründet: 1873.

Geschichtliches: Das seit 1862 bestehende, durchschnittlich 18 Mitglieder zählende Rettungskorps erhielt laut Beschluss der Standeskommission vom 20. I. 1873 aus der Assekuranzkassa einen Betrag von Fr. 200 zur Bildung eines Fonds für Unglücksfälle.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder in Unglücksfällen.

Mitglieder: 26.

Mittel: Zinse allfälliger Guthaben; freiwillige Gaben und Geschenke.

Vermögen: Fr. 1950.

Organ: Kommission des Rettungskorps.

Stiftung Bruderer; Alterskassa von Bühler.

Errichtet: 1890.

Zweck: Der Stiftungsertrag wird jeweilen Ende des Jahres dem ältesten männlichen, in der Gemeinde wohnenden Bürger verabfolgt.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 600.

Organ: Gemeindekanzlei.

Hülfsgesellschaft Bühler.

(Hülfsverein zur Unterstützung von Lehrlingen.)

Gegründet: 1877.

Zweck: Der beim „Fonds für Lehrlinge der Gemeinde Bühler" genannte.

Mitglieder: Jede Person, die sich zur Übernahme einer Anzahl Aktien verpflichtet, kann sich als Mitglied aufnehmen lassen. Mitgliederzahl: Zirka 120.

Mittel: Ertrag von Aktien, deren Einzahlung jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt wird, jedoch 50 Rp. per Stück nicht übersteigen darf; Legate, Kapitalzinse, Geschenke, Kirchensteuererträgnisse etc.

Vermögen: Fr. 12,117. 67 (Ende 1907). 1901 fielen der Gesellschaft Fr. 1000 von Johann Friedrich Zürcher zu.

Organe: Hauptversammlung, Komitee (aus 5 Mitgliedern, wovon 1 vom Gemeinderat und 4 von der Hauptversammlung gewählt).

„Fonds für Lehrlinge" der Gemeinde Bühler.

Lehrlingsfonds der Gemeinde Bühler. — Hülfsfonds für Lehrlinge in Bühler. — Lehrlingsunterstützungsfonds Bühler.

Errichtet: 1875 durch ein Legat von Fr. 4000 von Julius Sutter von Bühler.

Zweck: Unterstützungen junger Leute beiderlei Geschlechts in der Gemeinde Bühler, ohne Unterschied des Bürgerorts, zur weitern Ausbildung oder zur Erlernung eines Berufes — sie sollen keine Armenunterstützungen sein, indem auch Gesuche von in mittleren Verhältnissen stehenden Leuten berücksichtigt werden. Es werden auch auswärts wohnende Bürger unterstützt.

Mittel: Kapitalzinse, allfällige Geschenke und Legate.

Vermögen: Zirka Fr. 8750.

Organe: Gemeinderat Bühler; Komitee, bestehend aus 5 Mitgliedern.

Gewerbliche Zeichnungsschule in Bühler.

(Gemeindeinstitut.)

Errichtet: 1889 durch den Handwerkerverein Bühler.

Zweck: Unterricht im Freihand-, geometrischen, projektiven und technischen Zeichnen. Seit 1908 Jahresschule. — Eintrittsalter in der Regel das zurückgelegte 14. Altersjahr. — Die Zeichnungsmaterialien werden gratis verabfolgt.

Lehrpersonal: 1 in Spezialkursen ausgebildeter Primarlehrer.

Schülerzahl: Zirka 20.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1892); jährliche Beiträge des Kantons; Beiträge des Handwerkervereins Bühler.

Vermögen: Fr. 1500 Inventarwert.

Organ: 5gliedrige Aufsichtskommission (von der Schulkommission Bühler gewählt).

Töchterfortbildungsschule in Bühler.

Errichtet: XI. 1901.

Zweck: Weiterbildung in den weiblichen Handarbeiten.

Lehrpersonal: 1 Arbeitslehrerin.

Schülerzahl: Zirka 40.

Mittel: Jährliche Bundes- und Kantonssubvention, Zuschüsse aus der Gemeindekasse.

Vermögen: Fr. 145 Inventarwert (1 Nähmaschine).

Organ: Aufsichtskommission der Mädchenarbeitsschule, gewählt von der Schulkommission.

Fürsorge für arme Schulkinder in Bühler.

Eingeführt: 1906/07. Früher erstreckte sich indessen diese Fürsorge auch schon auf Anschaffung von Finken während der Schulzeit im Winter; dieser Brauch besteht jetzt nicht mehr.

Geschichtliches: Im Winter 1906/07 wurden 972 Mittagessen an Schulkinder verabreicht, an welche die bemittelten Schüler 20 Rp. zu bezahlen hatten; für arme Kinder war das Essen gratis.

Zweck: Verabreichung eines einfachen, aber ausreichenden Mittagessens an Ganztagschüler, die ihrer weiten Schulwege wegen im Winter nicht nach Hause können.

Mittel: Eidg. Schulsubvention; Zuschüsse aus der Gemeindekasse (1906/07: Fr. 152. 03; 1907/08: Fr. 295. 77); Vergütungen von Schülern.

Organ: Schulkommission.

Klasse für schwachbegabte Kinder der Gemeinde Bühler.

Gegründet: 1901.

Zweck: Ist aus der Bezeichnung der Institution ersichtlich.

Schülerzahl: Zirka 8.

Lehrpersonal: Die Klasse der Schwachsinnigen ist dem Leiter der Klassen I und II zugeteit.

Mittel: Staatsbeiträge aus der eidg. Schulsubvention, Gemeindezuschüsse.

Organ: Schulkommission.

Kleinkinderschule in Bühler.

Geschichtliches: Ulrich Zellweger von Trogen liess im Dezember 1854 auf seine Kosten in Bühler eine Kleinkinderbewahranstalt eröffnen.

Zweck: Aus der Bezeichnung der Institution ersichtlich.

Schülerzahl: Zirka 45.

Lehrpersonal: 1 Lehrerin.

Mittel: Kapitalzinse; Geschenke und Legate, etc.

Vermögen: Fr. 15,350 in Kapitalien, — „Kleinkinderschulgut“ oder „Kleinkinderschulfonds“. An grösseren Geschenken und Legaten fielen der Kleinkinderschule zu: 1901 von Joh. Friedr. Zürcher Fr. 1000.

Organe: Gemeinderat; 2gliedrige, vom Gemeinderat gewählte Kleinkinderschulkommission Bühler.

9. Gais.

(Dorf, Rothenwies, Rietle, Steinleuten.)

Elementarereignis: 7. IX. 1780, Brand des Dorfes Gais (bei heftigem Föhn). Die Kirche und 70 Wohnhäuser und Scheunen wurden zerstört. Schaden: fl. 150,000. Für die Brandbeschädigten wurde in der ganzen Schweiz kollektiert und eine Liebessteuer von über fl. 55,000 gesammelt.

Armenpflegschaft der Gemeinde Gais.

Geschichtliches: Für die hülfsbedürftigen Soldaten von Gais im Winterfeldzug 1847 wurden gemäss Beschluss der Vorsteherschaft vom 12. XI. 1847 Spenden, ausdrücklich nicht als Armengaben mit Rückerstattungspflicht, gewährt. — 1904 beschloss der Gemeinderat auf Anregung eines Schulkommissionsmitgliedes, dass künftig die Auslagen der Gemeinde für Unterbringung von abnormalen Kindern in Taubstummen-, Blinden- oder Schwachsinnigen-Anstalten nicht mehr unter den Armenunterstützungen, sondern unter den Schulausgaben figurieren sollen.

Zweck: Unterstützung der armen Gemeindeangehörigen nach der Verfassungsbestimmung.

Mittel: Armengutsertrag, allfällige Rückzahlungen von früher Unterstützten, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 141,655.79 (auf Ende 1907) — „Armengut Gais“, fondiert 1765. Nach einem früheren Beschluss der Kirchhöre Gais wurden jährlich zu Gemeindezwecken 12 ‰ Steuern bezogen; reichten diese nicht aus, wurde das Mangelnde aus den Nach- und Rückzahlungen genommen; alle 6 Jahre wurde abgerechnet und der Überschuss zum Armengut geschlagen. 1865 fielen dem Armengut Fr. 16,975 Steuernachzahlungen (7 Posten, darunter Fr. 16,000 von Oberrichter Mösle) zu und es erhielt in diesem Jahre das Armengut im ganzen einen Zuwachs von Fr. 55,688 (Bestand auf Ende 1865 Fr. 125,377.32), so dass nun jener Beschluss dahin abgeändert wurde, die Kirchhöre habe je nach 6 Jahren zu bestimmen, welche Verwendung der Überschuss finden soll („Nachsteuerkasse“). An grösseren Vermächtnissen und Geschenken fielen dem Armengut zu: 1864 von Oberrichter Joh. Jak. Mösle Fr. 1000, 1900 von Frau Preisig-Sutter Fr. 2500.

Organ: Armenkommission (aus 5 Mitgliedern, dabei: Anstaltsverwalter und Armenpfleger).

A. 1870, I. Nr. 2 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 2 z. T.

Armenhaus der Gemeinde Gais.

(Armenanstalt Gais.)

Geschichtliches: Am 5. XII. 1869 fasste die Kirchhöre von Gais den Beschluss, einen Anbau am Armenhause vorzunehmen, um sowohl die Trennung der Geschlechter als vermehrte Räumlichkeiten, die Anbringung von Krankenzimmern und einer neuen Küche zu ermöglichen, was eine Bürgersteuer von zirka Fr. 10,000 erforderte. 1902 wurde eine Scheune im Voranschlage von Fr. 5548 (Holz nicht inbegriffen) erstellt. — Gemäss Beschluss der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 23. II. 1908 wird der Dachstuhl des Armenhauses umgebaut, behufs Gewinnung zweckentsprechender Schlafzimmer; die Kosten, zirka Fr. 14,000 laut Vorschlag, Holz nicht inbegriffen, sind aus der Steuerkasse zu zahlen.

Zweck: Verpflegung von erwachsenen Armengenössigen und altersschwachen Bürgern.

Platzverhältnisse: 1 Ess-, 2 Arbeits-, 15 Schlafzimmer mit 40 Betten, inbegriffen 2 Krankenzimmer.

Mittel: Armenhausgutsertrag, Ertrag des Landwirtschaftsbetriebes, Rückzahlungen, Kostgelder, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 33,069.83 in Kapitalien, Fr. 66,500 Gebäudeassekuranzwert, zirka Fr. 15,000 Wert des Inventars, dazu noch der Wert des Landes und der

Wälder (nicht geschätzt) — „Armenhausgut Gais". An grösseren Vermächtnissen und Geschenken fielen demselben zu: 1864 von Oberrichter Joh. Jak. Mösle Fr. 1000, 1879 aus dem Nachsteuerfonds Fr. 10,000.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 15 Stück Rindvieh (dabei 2 Tränkkälber) und 4 Schweine.

Organe: Gemeinderat, Armenhausverwaltung, Armeneltern.

A. 1870, I. Nr. 2 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 2 z. T.

Fonds für Kranke im Armenhaus Gais (Meyers Stiftung).

Errichtet: 1870.

Zweck: Aus dem Fondsertrag sollen kranke Insassen des Armenhauses besonders unterstützt werden.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 4037 (Ende 1907).

Organ: Armenvater (als Verwalter).

A. 1870, Nr. 2 z. T. — A. 1890, II. B. d. 1. Nr. 2.

Waisenhaus der Gemeinde Gais, in Rothenwies.

(Waisenanstalt Gais.)

Geschichtliches: 1796 wurde eine Armen- und Waisenanstalt errichtet. Der 19jährige Jak. Holderegger, der als Taugenichts in die Armenanstalt versorgt worden, steckte das betreffende, und dann wieder das neubezogene Gebäude in Brand (beim zweiten Brand blieb ein blinder alter Mann in den Flammen); der Brandstifter wurde am 15. V. 1808 enthauptet. 1848 bewerkstelligte Gais auf Initiative des Sängervaters Pfarrer Samuel Weishaupt die Trennung des Waisen- vom Armenhause; in bezug auf die landwirtschaftliche Ökonomie standen aber die beiden Anstalten noch längere Zeit in Wechselbeziehung. 1866 wurden die Kinder des Waisenhauses einer öffentlichen Schule zugeteilt. Der letzte Waisenhauslehrer war Obergerichtsschreiber Johannes Hohl (1862—1866). — Die Maikirchhöri von 1897 beschloss die Errichtung eines Anbaues an das Waisenhaus (Kosten Fr. 4000—5000) behufs Gewinnung einiger Schlafzimmer und Vergrösserung der unzulänglichen Küche; der Bau wurde im Sommer 1897 ausgeführt.

Zweck: Verpflegung und Erziehung bürgerlicher Waisen und armer verlassener und verwahrloster Kinder, welche der Armenpflege zur Unterstützung auffallen.

Platzverhältnisse: 11 Schlafzimmer (38 Betten), 1 Arbeitszimmer, 1 Speisezimmer und 2 Spielzimmer.

Mittel: Waisenhausgutsertrag, Ertrag des Landwirtschaftsbetriebes, allfällige Rückerstattungen und Kostgelder, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 48,291. 50 in Kapitalien, Fr. 56,000 Gebäudeassekuanzwert, zirka Fr. 12,000 Inventarwert, dazu der Wert des Landes und der Waldungen (nicht geschätzt) — „Waisenhausgut Gais." An grösseren Vergabungen fielen demselben zu: 1856 von Joh. Eisenhut Fr. 1500, 1865 von Oberrichter Joh. Jak. Mösle Fr. 1000, 1865 von Landshauptmann Johs. Kürsteiner-Preisig Fr. 1000, 1879 aus dem Nachsteuerfonds Fr. 10,000, 1900 von Frau Preisig-Sutter Fr. 2500.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 9 Stück Rindvieh und 2 Schweine.

Organe: Gemeinderat, Waisenpflege, Waiseneltern.

A. 1870, I. Nr. 2 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 2 z. T.

Neujahrsgabenfonds von Gais.

Errichtet: 1870 aus dem Ertrag der Weihnachts-Kirchenkollekte.

Geschichtliches: Schon nach Abschaffung des Neujahrbettels wurden in den Kirchgemeinden vor der Sitter (ausgenommen Walzenhausen) Weihnachts- und Neujahrssteuern zu gunsten der Armen eingeführt; in Gais betrugen diese Liebesgaben: 1848 106 fl. 18 kr., 1849 103 fl. 24 kr., 1850 110 fl. 17 kr., 1851 fl. 129, 1852 Fr. 242. 96, 1853 Fr. 251. 32, 1854 Fr. 271. 95, 1855 Fr. 270. 70, 1856 Fr. 320, 1857 Fr. 343. 45, 1858 Fr. 237. 09, 1859 Fr. 350, 1860 Fr. 380. 29, 1861 Fr. 460. 96.

Zweck: Unterstützung armer Einwohner der Gemeinde Gais.

Vermögen: Fr. 3134. 70 (auf Ende 1907).

Mittel: Zins, Weihnachts-Kirchenkollekte, Geschenke etc.

Organe: Verwalter (ein Mitglied des Gemeinderates) — Armenkommission Gais (für die Zuteilung der Gaben).

A. 1890, II. B. d. 2 Nr. 2 z. T.

Hülfskasse (Bettagssteuer) von Gais.

Geschichtliches: 1868 wurde von der Gemeinde beschlossen, die Bettagssteuer an einen Hülfsfonds für besondere Unglücksfälle zu verwenden.

Zweck: Aus der Hülfskasse sollen Unterstützungen an Personen, welche durch Elementarereignisse oder Unglücksfälle geschädigt wurden, verabreicht werden.

Mittel: Kapitalzinse, Bettagskollektenertrag.

Vermögen: Fr. 15,580. 24 (auf Ende 1907).

Organ: Gemeindekassier (als Verwalter).

Korporations-Kasse Hackbühl, Gais.

Geschichtliches: Bis zur Landesteilung 1597 bildete das Korporationsgebiet Hackbühl — die Gemeinde Gais umfasst, entsprechend ihrer geschichtlichen Entwicklung, drei Korporationsgebiete (Besitztum der Korporationen: Waldungen) — einen Teil der alten inneren Rhode Wies; die Korporation wurde lange nur „die alte Chilchhöri" genannt. Die älteste Urkunde, ein Rechtsspruch, datiert von 1423. Das Korporationsgut stammt zum Teil aus Auslösungen vom Kirchengut in Appenzell. Bis 1850 waren, ähnlich wie heute noch bei den Korporationen Rietle und Rothenwies, diejenigen Gemeindebürger, welche Inhaber von älteren Heimaten im Korporationsgebiete waren, nutzungsberechtigt. Zurzeit ist für die Austeilung der Nutzniessung der Korporation Hackbühl der Beschluss der Versammlung vom Januar 1908 massgebend. — Die Korporation Rietle bezieht sich auf den früher dem Meieramt Altstätten (Landgericht Rankweil, Espiskopat Chur), die Korporation Rothenwies auf den früher der Rhode Trogen zugehörenden Teil der Gemeinde Gais; das Korporationsgebiet Rietle stand anfangs des XV. Jahrhunderts, als „Hof Rietle", mit dem Heilig-Geist-Spital zu St. Gallen in Beziehung.

Zweck: Bewirtschaftung der Güter der Korporation (Erhaltung des Waldes etc.); Abgabe einer Nutzniessung an die Genossen. Die Nutzniessung wird seit 1907 als eine Art Altersrente ausgerichtet; die Genossen erhalten im 25.—40. Altersjahr Fr. 5, im 40.—50. Fr. 10, im 50.—60. Fr. 15, im 60.—70. Fr. 20, im 70.—80. Fr. 25, im 80.—90. Fr. 30 und im Alter von über 90 Jahren Fr. 50.

Nutzungsberechtigte: Alle Gemeindebürger und -Bürgerinnen, die im Gebiete der Korporation, dem westlichen Teil der Gemeinde Gais, wohnen und das 25. Altersjahr überschritten haben.

Mittel: Zinse der Kapitalien; Ertrag der Güter (Waldungen etc.).

Vermögen: Kann, weil die Liegenschaften nicht geschätzt sind, nicht angegeben werden.

Organe der Korporation: Verwaltung (aus: Präsident, Aktuar, Kassier und 2 Beisitzern) — Hauptversammlung aller männlichen stimmfähigen Anteilhaber.

Frauenarmenverein Gais.

(Freiwilliger Frauenarmenverein.)

Gegründet: 1854.

Geschichtliches über wohltätige Institutionen in Gais: Zur Teuerungszeit 1816/17 war in Gais eine Suppenanstalt gegründet worden; die Kurgäste von Gais entwickelten eine rege Armenfürsorge, durch Staatskassier Siegmund Spöndli von Zürich, dem späteren Regierungsrat († 11. X. 1845), über den ganzen Kanton (vergl. Dr. Heims Schrift über die Alpenziegenmolken und den Molkenkurort Gais). Vom 7. I. bis 25. VII. 1847 wirkte in dieser Gemeinde ein Hülfsverein, zum Zwecke, den Armen durch Verabreichung wohlfeilerer Lebensmittel eine vorübergehende Hülfe zu gewähren; es standen ihm 1119 fl. 38 kr. freiwillige Beiträge zur Verfügung, und es wurden 4295 Pfund Brot und 20,277 Mass Milch abgegeben. — Vom 6. II. bis 30. VI. 1855 wirkte ein ähnlicher „Hülfsverein für Unterstützung der Armen in Gais", gegründet den 14. I. 1855 durch die unter der Leitung von Dekan J. H. Heim gestandenen Lesegesellschaft. Dieser neue Verein sicherte sich zunächst ebenfalls eine Summe durch freiwillige Beiträge (Fr. 1260.09), behufs Ankauf von Lebensmitteln, welche dann den bedürftigsten Armen, die keine Unterstützung aus der Gemeindekasse bezogen, ohne Unterschied des Bürgerrechts, unter dem Ankaufspreis gegen bar verkauft wurden; der Saldo von Fr. 191.34 wurde für eine spätere Verwendung zu gleichem Zwecke bei der Ersparniskasse Gais angelegt. — Ende 1857 entstand der „gemeinnützige Verein zur Sammlung eines Fondes und Ankauf von leicht aufzubewahrenden Lebensmitteln in wohlfeilen Zeiten als Vorsorge auf Jahre des Misswachses und der Teuerung"; der Fonds wurde durch wöchentliche Beiträge von 20 Rp. per Anteil der Mitglieder geäufnet. — Von 1862—1898 verabfolgte die „Almosenstube", ein von der „Lesegesellschaft Gais" (gegründet 1854 durch Dekan J. H. Heim) errichteter Verein, durch freiwillige Gaben und einen jährlichen Beitrag aus der Gemeindekasse den durchreisenden Handwerksburschen ein Ortgeschenk und steuerte so dem Hausbettel; sie stand unter einer von der Lesegesellschaft Gais gewählten „Unterstützungskommission für Reisende" (A. 1870, II. Nr. 3). Auf 1. I. 1899 erfolgte dann der Anschluss an die mittelländische Naturalverpflegung, und brachte nun die „Almosenstube" durch Veranstaltung von Kollekten die an Gais auffallenden Kosten der mittelländischen Naturalverpflegung auf (die Gemeinde Gais leistete an diese Kosten jährlich einen Beitrag von Fr. 100). 1906 löste sich die „Almosenstube" auf; die Gemeinde übernahm die bisher von ihr bestrittenen Auslagen (Beitrag an das Defizit der Rechnung der mittelländischen Naturalverpflegung). Von dem vorhandenen Vermögen wurden Fr. 1000 dem Freibettenfonds des Krankenhauses Gais und der Rest von zirka Fr. 400 der Realschule, als Reisefonds für ärmere Realschüler, abgetreten. — Der Frauenarmenverein verausgabte von 1854—1869 Fr. 4614. 89 und nahm ein: Fr. 4713. 13 (dabei

Fr. 2546. 90 an Vermächtnissen und freiwilligen Gaben).

Zweck: Würdige, in der Gemeinde wohnhafte Arme je auf Weihnachten, und in aussergewöhnlichen Notfällen auch innert dem Jahre, mit Kleidungsstücken und Bettzeug zu beschenken. Unterstützungsgenössig sind alle würdigen Armen, die seit wenigstens 3 Monaten in der Gemeinde wohnen, ohne Unterschied der Heimatangehörigkeit.

Mitglieder: Zirka 20 Aktiv- und 60 Passivmitglieder. Die Aktivmitglieder versammeln sich, mit Ausnahme der Monate Juni, Juli und August, alle 14 Tage je einen Nachmittag, um für die bedürftigen Armen in der Gemeinde zu nähen und zu stricken.

Mittel: Jahresbeiträge der Mitglieder, Kapitalzins, Geschenke und Vermächtnisse.

Vermögen: Zirka Fr. 6000.

Organ: Leitende Kommission des Frauenvereins.

A. 1870, II. Nr. 2.

Krankenpflegeverein Gais.

(Freiwilliger Frauenverein für Krankenpflege.)
Krankenpflegerinnenverein Gais.

Gegründet: 26. II. 1886, auf Anregung einer einfachen Handwerkersfrau, von 26 Frauen und Jungfrauen der Gemeinde Gais.

Reorganisiert: 11. I. 1891; 27. I. 1907.

Geschichtliches: Der Verein liess im Spital Altstätten eine Tochter in einem 6monatlichen Kurs als Wärterin ausbilden; im Februar 1887 trat sie dann die Stelle einer Gemeinde-Krankenwärterin in Gais an. Es wurde ihr ein Wartgeld von Fr. 100, welches später auf Fr. 150 erhöht wurde, ausgesetzt; im übrigen war sie auf den Ertrag der taxierten Pflegegelder angewiesen. 1889 wurde für die Pflegerin an Stelle des Wartgeldes und des Ertrages an Pflegegeldern ein fixer Jahresgehalt eingeführt (anfänglich Fr. 700, seit 1900 Fr. 800). — 1906 wurde in der Gemeinde Gais ein Samariterkurs abgehalten.

Zweck: Der Verein will die Krankenpflege in der Gemeinde Gais fördern und insbesondere armen Kranken unentgeltliche Pflege verschaffen. — Taxen: *a)* Für Mitglieder: Für Tagespflege mit Nachtwache Fr. 1. 50, für Tagespflege oder Nachtwache allein Fr. 1, für Besuch und Hülfeleistung 30 Rp. bis Fr. 1; *b)* für zahlungsfähige Nichtmitglieder: Für eine Tagespflege mit Nachtwache Fr. 2. 50, für Tagespflege oder Nachtwache allein Fr. 1. 50, für Besuch und Hülfeleistung 50 Rp. bis Fr. 1.

Mitglieder: Mitgliederzahl zirka 100.

Vermögen: Zirka Fr. 8500 (ohne den Spezialfonds zur Unterstützung armer Kranker).

Mittel: Regelmässige Beiträge der Mitglieder (Fr. 4 im Minimum), Verpflegungsgelder, alltällige Geschenke und Vermächtnisse.

Organe: Hauptversammlung; Frauenkomitee (aus 5 Mitgliedern); 2 Pflegerinnen.

E., Nr. 6.

„Spezialfonds zur Unterstützung armer Kranker" des Krankenpflegevereins Gais.

Zweck: Aus den Zinsen sollen an arme Kranke auch Lebensmittel und dergleichen verabfolgt werden.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 821. 77 (auf Ende 1907).

Organ: Kommission des Krankenpflegevereins.

Krankenmobiliendepot des Krankenpflegevereins Gais.

Errichtet: Vom Krankenpflegeverein Gais.

Zweck: Ausleihen von Krankenmobilien gegen kleine Entschädigung.

Mittel: Miettaxen, Beiträge des Pflegevereins.

Organe: Krankenpflegeverein, Depotverwalter.

Krankenmobiliendepot Gais.

(Gemeinde-Institution.)

Errichtet: Durch Beschluss der Gemeindeversammlung.

Geschichtliches: 1904 wurde für das Krankenmobilienmagazin ein Zimmer im Krankenhause Gais eingerichtet.

Zweck: Förderung der Krankenpflege in der Gemeinde durch Ausleihen von nützlichen Krankenutensilien gegen billige Entschädigung.

Mittel: Ausleihgebühren, Gemeindezuschüsse.

Organe: Gemeindegesundheitskommission, Depothalter.

Krankenhaus Gais. — Krankenasyl Gais.

Eröffnet: 24. VI. 1904.

Geschichtliches: Ein „Fonds zur Gründung eines Krankenasyls in Gais" wurde 1872 von A. Magd. Krüsi-Heim mit Fr. 500 angelegt. — 1901 beschloss die Gemeinde Gais die Anschaffung eines Krankenwagens. — 1902 wurde am Wege nach Schwäbrig-Gäbris mit dem Bau eines Krankenhauses nebst Ökonomiegebäude (zugleich Absonderungshaus) begonnen; die Erstellungskosten waren auf Fr. 71,000 veranschlagt. Die Gesamtkosten beliefen sich auf Fr. 121,646.72; an die

Erstellungskosten des Absonderungshauses leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 17,500.

Zweck: Dient als Einwohnerkrankenhaus (laut Statuten vom 8. XII. 1905).

Platzverhältnisse: Die Anstalt enthält Raum für 20—30 Patienten.

Mittel: U. a. Staatsbeiträge (20 Rp. per Verpflegungstag — pro 1907 Fr. 429. 80).

Vermögen: Fr. 35,432. 38 in Kapitalien, Fr. 90,000 Gebäudeassekuranzwert, zirka Fr. 14,000 Inventarwert, dazu noch der Wert des zum Krankenhaus gehörenden Gartens. — Der „Betriebsfonds des Krankenhauses in Gais" wurde 1902 von J. Hofstetter-Meier in Rothenstein mit Fr. 1000 errichtet. An den „Krankenasylfonds" fiel 1902 von den Erben des Johs. Höhener im Neuhaus eine Vergabung von Fr. 1000, an den Betriebsfonds 1903 von Bertha Hofstetter-Meier in Rothenstein eine Vergabung von Fr. 1000, 1904 eine solche von Fr. 1000 von Anna Barbara Hofstetter-Kern, 1906 eine solche von Fr. 1000 von Kommandant J. J. Mösly-Küng, nebst vielen andern Vermächtnissen. Am 7. V. 1905 hatte die Gemeindeversammlung beschlossen, den auf Ende 1904 Fr. 23,772. 81 betragenden „Krankenasylfonds", statt — wie vorgesehen — zur Tilgung der Bauschuld zu verwenden, dem „Betriebsfonds" einzuverleiben. Dem gleichen Fonds wurde auch das Vermögen der aufgelösten Aufenthalterkasse, Fr. 4212. 49, zugeschlagen.

Organe: Krankenhausverwaltung — Schwestern aus Neumünster-Zürich.

Poliklinik des Krankenhauses Gais.

Errichtet: 8. XII. 1905 (Reglement für das Krankenhaus).

Zweck: Den Mitgliedern des Krankenhausverbandes in leichteren Krankheitsfällen von den patentierten Ärzten von Gais in einer von diesen festzusetzenden Zeit ärztlicher Rat und Medikament gratis zu übermitteln.

Mittel: Beiträge der Mitglieder, Fonds des Krankenhauses, Zuschüsse der Gemeindekasse.

Organe: Ortsärzte.

Freibettenfonds des Krankenhauses in Gais.

Errichtet: 1904/05 von Nationalrat Hofstetter mit Fr. 10,000, zum Andenken an die als „Mutter der Armen" von der Bevölkerung verehrte Frau Statthalter Hofstetter.

Zweck: Unentgeltliche Verpflegung armer Kranker.

Mittel: Fondszinse und Geschenke.

Vermögen: Fr. 14,100 (auf Ende 1907).

Organ: Gemeinderat.

Absonderungshaus Gais.

(Dependenz des Krankenhauses Gais.)

Gegründet: 1902—1904.

Geschichtliches: Schon am ersten Tage nach der Eröffnung des Krankenhauses Gais mussten die Räume des Absonderungshauses in Anspruch genommen werden; in dieselben wurden 4 scharlachkranke Kinder der Ferienkolonie auf Schwäbrig untergebracht.

Zweck: Das Absonderungshaus dient als Dependance zum Krankenhaus, und in erster Linie zur Aufnahme zugereister, mit den im eidgenössischen Epidemiengesetz genannten Krankheiten behafteter Personen.

Platzverhältnisse: 14 Betten.

Vermögen: Kein besonderes.

Organ: Krankenhausverwaltung.

Krankenhausverband Gais.

(Krankenverband in Gais.)

Gegründet: 8. XII. 1905 (regierungsrätliche Genehmigung der Statuten 27. XII. 1905).

Geschichtliches: Im „Krankenhausverband" ging die 1887, in Nachfolge der 1838 errichteten „Krankengesellenanstalt in Gais" (K. 9) gegründete, am 3. II. 1893 und am 25. XI. 1901 reorganisierte obligatorische Aufenthalterkrankenkasse, gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 8. XII. 1905, ein. — Eine „Sektion Gais des Schweizerischen Grütlivereins" konnte nicht prosperieren.

Zweck: Den Mitgliedern die Aufnahme ins Krankenhaus zu sichern und zu erleichtern und die Benutzung der Poliklinik zu gewähren.

Mitglieder: Gemeindeeinwohner. Der Beitritt ist für die Aufenthalter obligatorisch.

Mittel: Beiträge der Mitglieder, Fonds des Krankenhauses, Zuschüsse der Gemeinde.

Organ: Krankenhausverwaltung.

Krankenunterstützungsverein für Männer in Gais. Männerkrankenverein Gais.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1872 (reorganisiert 1875).

Zweck: Unterstützung in Krankheitsfällen. — Als Mitglied des Krankenhausverbandes, gemäss dem vom Männerkrankenverein mit dem Gemeinderat Gais für eine Probezeit vom 1. III. 1907 bis 31. XII. 1908 abgeschlossenen Vertrages, haben sämtliche Mitglieder des Vereins das Recht der unentgeltlichen Benützung des Krankenhauses Gais und der damit verbundenen Poliklinik.

Mitglieder: In den Verein werden als vollberechtigte Mitglieder nur Bürger und Niedergelassene,

nicht Aufenthalter und Auswärtswohnende, aufgenommen. Zahl der Mitglieder auf Ende 1907: 250 vollberechtigte, 14 nur mit Anteil an der Krankenkasse.

Mittel: Mitgliederbeiträge à 1 Fr. für Vollberechtigte, 50 Rp. für Aufenthalter und Auswärtswohnende.

Vermögen: Verbrauchskasse: Fr. 9486.36, Fonds Fr. 10,689.77.

Organe: Hauptversammlung — Engeres Komitee (aus 3 Mitgliedern) — Weiteres Komitee (aus 9 Mitgliedern).

K. 44.

Frauenkrankenverein Gais.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1871.

Zweck: Gegenseitige Hülfe in Krankheits- und Sterbefällen.

Mitglieder: Personen, die dem Vereine beitreten wollen, müssen arbeitsfähig und bei der Aufnahme gesund sein, das 18. Altersjahr zurückgelegt, das 50. aber noch nicht erreicht haben. Es werden auch Passivmitglieder aufgenommen. — Für die ersten zwei Monate, vom Eintritt an gerechnet, wird keine Unterstützung gewährt, nachher Fr. 1. 30 pro Tag während der Dauer der Arbeitslosigkeit, im gleichen Rechnungsjahr aber nicht länger als 90 Tage. An die Begräbniskosten zahlt der Verein Fr. 20. — Mitgliederzahl: 212.

Mittel: Eintrittsgelder (Fr. 4 für 18—40 Jahre alte Eintretende, Fr. 5 für 40—45 Jahre alte und Fr. 10 für 45—50 Jahre alte), Beiträge der Mitglieder (10 Rp. pro Woche und per Mitglied), Bussen.

Vermögen: Fr. 11,706.

Organe: Hauptversammlung, 3gliedriges Komitee, 5 Krankenbesucherinnen und 3 Rechnungsrevisorinnen.

K. 45.

Schweizerischer Hülfsverein für verunglückte Turner, Sektion Gais.

Gegründet: Im März 1882.

Zweck: Unterstützung der bei turnerischen Übungen verunglückten Mitglieder nach den Bestimmungen der Zentralstatuten vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Der Beitritt ist für Aktive und Mitturner des Turnvereins obligatorisch. Zahl: Zirka 40.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Der Verein besitzt kein eigenes diesbezügliches Vermögen.

Organ: Vorstand des Turnvereins Gais.

Feuerwehr-Hülfskasse von Gais.

Zweck: Geht aus der Bezeichnung der Institution hervor.

Mitglieder: Die Mitglieder der Feuerwehr Gais.

Mittel: Zinse des Fonds.

Vermögen: Fr. 5447.57 (auf Ende 1907).

Organ: Gemeinderat.

Arbeitslosenversicherung des Zentralverbandes der Zimmerleute in der Schweiz, Sektion Gais.

Gegründet: 27. IV. 1906.

Zweck: Arbeitslosenunterstützung in den Wintermonaten durch die Verbandskasse.

Mitglieder der Sektion: 10.

Organe: Sektionsverwaltung — Delegiertenversammlung — Zentralverwaltung in St. Gallen.

Alterskasse von Gais (Küngsche Stiftung).

Gegründet: 1863, mit Fr. 220, von Dr. Johannes Küng, Vater (geb. 24. VI. 1800, † 19. III. 1885).

Geschichtliches: In seiner Sitzung vom 10. II. 1899 beschloss der Gemeinderat Gais, in Anbetracht des wohltätigen Zwecks der Alterskasse, es solle die Stiftungsurkunde, die in der 1868er Gemeinderechnung erschien, wieder einmal veröffentlicht werden. Dies erfolgte im Anhang zur „Jahres-Rechnung über die öffentlichen Güter der Gemeinde Gais vom Jahre 1898". Zur Urkunde besteht auch noch ein Nachtrag, beziehungsweise eine Erläuterung (Gemeinderechnung 1878, pag. 31).

Zweck: Fürsorge für das höhere Alter. Alle Personen, welche in Gais heimatberechtigt sind, gleichviel, wo sie wohnen, und alle in Gais wenigstens die 10 letzten Jahre ununterbrochen wohnenden Leute haben Anspruch an die Stiftung. Die Aufgabe der Altersunterstützungskasse besteht darin, dass die älteste berechtigte Person jährlich Fr. 1000 erhalten soll, dass alle Personen von 80 und mehr Jahren jährlich mit je Fr. 800, 70 und mehr Jahre alte Personen je mit Fr. 700 und 60 und mehr Jahre alte Personen mit je Fr. 500 bedacht werden sollen. Der jeweilige Überschuss soll zu gemeinnützigen Zwecken, wie zur Verschönerung der Natur, für Weganlagen, für Jugendunterricht etc., verwendet werden.

Mittel: Kapitalzinse etc.

Vermögen: Fr. 41,717.95 (auf 31. XII. 1907). — Vom Zinse des vorhandenen Geldes werden jährlich Fr. 4 der ältesten berechtigten Person so lange gegeben bis das Kapital Fr. 2000 beträgt; dann sollen Fr. 500 ausgeschieden werden

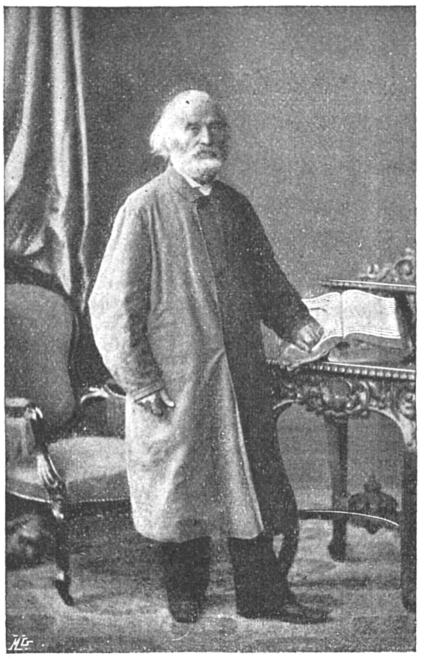

Arzt Joh. Küng von Gais (1800—1885).
Nach einer Photographie aus dem Jahre 1867.

und der Zins von diesem sogenannten Nutzungskapital à Fr. 4 vom hundert fällt der ältesten Person zu. Bei einem Anwachsen des Kapitals auf Fr. 12,000 werden Fr. 5000 als Nutzungskapital ausgeschieden und der jährliche Zins hiervon wird unter die 80- und mehrjährigen Berechtigten verteilt. Bei Fr. 28,000 Grundkapital wird für die 70- und Mehrjährigen ein Nutzungskapital von Fr. 10,000 und bei Fr. 75,000 für die 60- und Mehrjährigen ein Nutzungskapital von Fr. 25,000 ausgeschieden. Bei Fr. 100,000 wird die Hälfte zur Mehrung der Nutzungskapitalien aller Altersklassen verwendet. Mit der Mehrung der Grundkapitalien sollen die Nutzungskapitalien jeweilen auch geäufnet werden, bis der Endzweck der Stiftung erreicht werden kann. — Allfällige Vermächtnisse und Geschenke sollen kapitalisiert werden.

Organe: Gemeindebehörde, Gutsverwalter.

A. 1890, II. B. d. 2. Nr. 2 z. T.

Lehrlingsfonds der Gemeinde Gais.

(Holdereggersche Stiftung.)

Errichtet: 1869 von alt Hauptmann Jakob Holderegger-Willi, geb. 26. VII. 1786, † 13. III. 1869, von Gais, mit Fr. 6000.

Zweck: Die Zinsen sollen an der Gemeinde bürgerlich angehörende, arme fähige Knaben zum Zwecke der Erlernung eines Handwerkes oder Berufes verwendet werden. Am 11. II. 1870 hat die Vorsteherschaft Gais die Grundsätze festgestellt, nach welchen bei Verteilung der Zinse verfahren werden soll.

Mittel: Kapitalzinse. Freiwillig geleistete Rückerstattungen früher gewährter Unterstützungen sollen zum Kapital geschlagen werden.

Vermögen: Fr. 23,559 (auf Ende 1907).

Organ: Verwalter (der jeweilige Gemeinde-Kassier).

A. 1870, Nr. 2 z. T. — A. 1890, II. B. d. 2. Nr. 2 z. T.

Gewerbliche Zeichnungsschule in Gais.

Errichtet: 1888 durch den Handwerkerverein Gais. Seit 1895 steht die Schule unter dem Protektorat der Gemeinde und bildet nunmehr ein Gemeindeinstitut.

Zweck: Förderung der Berufsbildung. — Eintrittsalter: Zurückgelegtes 14. Altersjahr. — Haftgeld Fr. 3. — Zeichnungsmaterial liefert die Schule gratis.

Lehrpersonal: 2 Primarlehrer.

Schülerzahl: Zirka 25—30.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1892), jährliche Beiträge des Kantons.

Vermögen: Zirka Fr. 500 Inventarwert.

Organ: Subkommission der Gemeindeschulkommission Gais.

Freiwillige Töchterfortbildungsschule in Gais.

Errichtet: 1885.

Zweck: Ausbildung in weiblichen Handarbeiten, Flicken, Kleidermachen.

Lehrpersonal: 3 Arbeitslehrerinnen.

Schülerzahl: Durchschnittlich 20—25.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1897), kantonale Subventionen, Gemeindezuschüsse.

Organ: Schulkommission, beziehungsweise Frauenkomitee.

Fürsorge für arme Schulkinder der Gemeinde Gais.

Geschichtliches: Seit den 1880er Jahren wurden den Schulkindern im Winter, bei schlechtem Wetter, Filzschuhe zur Verfügung gestellt. Im Winterhalbjahr 1906/1907 führte die Gemeinde die Speisung dürftiger Schulkinder ein und verabreichte denselben Kleider, z. B. Strümpfe und Schuhe.

Zweck: Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.

Schülerzahl: Im Winter 1907/08 machten von der Speisung zirka 30 Kinder Gebrauch.

Mittel: Beiträge des Staates aus der eidgenössischen Schulsubvention, Gemeindezuschüsse, allfällige Geschenke.

Organ: Schulkommission.

Klasse für schwachbegabte Schüler der Gemeinde Gais.

Errichtet: 1902.

Geschichtliches: Im Herbst 1902 wurde eine Nachhülfeklasse für schwachbegabte Kinder der Unterschule im Dorf errichtet.

Zweck: Geht aus der Bezeichnung der Klasse selbst hervor.

Schülerzahl: Durchschnittlich 6—8.

Lehrpersonal: 1 Lehrer.

Mittel: Staatsbeiträge aus der eidgenössischen Schulsubvention, Gemeindezuschüsse.

Organ: Schulkommission.

Reisekasse für ärmere Realschüler in Gais.

(Reisefonds für die Realschule Gais.)

Gegründet: 1906, aus einem Teil des Vermögens der aufgehobenen Institution „Almosenstube Gais".

Zweck: Erleichterung von Schulreisen für ärmere Schüler.

Mittel: Fondszinse.

Vermögen: Fr. 437. 36 (auf Ende 1907).

Organ: Schulkommission.

Kleinkinderschule in Gais.

Errichtet: 1879.

Zweck: Beaufsichtigung und Beschäftigung vorschulpflichtiger Kinder durch Spiele etc.

Mittel: Freiwillige Beiträge der Mitglieder des „Kleinkinderschulvereins"; bescheidenes Schulgeld; Legate.

Organ: Leitendes Frauenkomitee.

Zürcherische Erholungsstation Schwäbrig bei Gais.

(Eigentum der Zürcher Ferienkolonien.)

Gegründet: 1888 (Datum des Kaufs der vorderen Schwäbrig [Kaufssumme Fr. 44,000]: 5. VII. 1888).

Geschichtliches: 1899 beschloss die Maikirchhöre von Gais auf Antrag des Gemeinderates, es sei der Ferienkoloniestation Schwäbrig, die nach Gesetz steuerpflichtig wäre, als einem gemeinnützigen Unternehmen, jeweilen die zu entrichtende Quote schenkungsweise zu erlassen.

Zweck: Erholungsbedürftigen, schulpflichtigen Kindern und sofern Platz vorhanden, kurbedürftigen Töchtern von 16–20 Jahren als Pflegestation zu dienen. Von der Aufnahme ausgeschlossen sind Personen, welche mit ansteckenden und ekelerregenden Krankheiten und Gebrechen behaftet sind. In erster Linie werden Einwohner der Stadt Zürich berücksichtigt. Zur Ergänzung der Anstalt Schwäbrig dient die „Zürcherische Erholungsstation Rosenhügel in Urnäsch" (Schenkung der Liegenschaft zum Rosenhügel von Dr. med. Karoline Farner und vom Frauenverein Fraternité: Januar 1907), vergl. sub Urnäsch. Der Schwäbrig dient als Sommer-, der Rosenhügel als Winterstation; während den Sommerferien werden beide Hänser als Koloniestationen benutzt.

Pensionspreis: Fr. 2 pro Tag für Kinder unter 16 Jahren und Fr. 3 pro Tag für ältere Kuranten. Auf Anmeldung der Lehrer der Stadt Zürich und nach Untersuchung durch den Schularzt werden auch neben den Ferien jeweilen zirka 20 – 40 kränkliche Kinder für einen vierwöchentlichen Aufenthalt nach Schwäbrig verbracht; für Arme bezahlt die Stadt 1/3 des Pensionsgeldes.

Platz: Auf dem Schwäbrig ist ein Pächterhaus mit 2 Koloniegebäuden, in welchen zirka 150 Kinder Platz finden.

Mittel: Pensionsgelder, Geschenke und Legate.

Vermögen: Fr. 32,000 in Kapitalien, Fr. 60,000 (mit Rosenhügel Fr. 100,000) Gebäudeassekuranzwert. Dazu kommt noch der Inventarwert (für Schwäbrig und Rosenhügel zusammen zirka Fr. 10,000) und der Wert des Landes etc.

Organe: Zentralvorstand der Zürcher Ferienkolonien, Hauseltern, der Anstaltsarzt.

N. C. 17, Nr. 107.

10. Speicher.

(Schulbezirke Dorf, Brugg, Erlen und Schwendi.)

Naturalverpflegungsverein im appenzell-ausserrhodischen Mittelland.

Naturalverpflegung im appenzell-ausserrhodischen Mittelland, umfassend die Gemeinden Speicher, Wald, Trogen, Rehetobel, Gais, Teufen und Bühler.
(Sektion des interkantonalen Verbands für Naturalverpflegung.)

Sitz: Speicher.

Gegründet: 29. III. 1899.

Geschichtliches: Schon 1883 traten die freiwilligen Armenvereine von Speicher und Wald und der „Verein gegen Haus- und Gassenbettel in Trogen" zu einem Verbande für eine gemeinsame Naturalverpflegungsstation zusammen; dieser Vereinigung trat im XII. 1884 noch der freiwillige Armenverein von Rehetobel bei. Im ersten gedruckten Jahresbericht, IX. 1886, konnte als wohltätige Wirkung der Institution eine bedeutende Abnahme der Zahl der Durchreisenden und des Bettels konstatiert werden. An der Delegiertenversammlung vom 11. XII. 1892 wurde

der leitende Ausschuss beauftragt, bei der Regierung Schritte für Verstaatlichung der Naturalverpflegung einzuleiten; in einer Eingabe des Ausschusses vom 10. I. 1893 wurde, gestützt auf eine zehnjährige Erfahrung, die Zweckmässigkeit der Naturalverpflegung und der Gründung eines kantonalen Verbandes dargelegt. Bereits seit 1890 subventionierte der Staat die Institution aus dem Alkoholzehntel jährlich mit Fr. 250; 1897 wurde diese Subvention auf Fr. 300 erhöht. An der Delegiertenversammlung vom 28. XI. 1897 wurde das Komitee beauftragt, sich zur Vereinheitlichung der Naturalverpflegung mit den Almosenstuben in Teufen, Bühler und Gais in Verbindung zu setzen. Eine am 13. XI. 1898 in Bühler zusammengetretene Versammlung von Abgeordneten aus den beteiligten Gemeinden ergab, dass auch die drei Gemeinden des Rotbachtales, unter dem Vorbehalt der Errichtung einer Mittagsstation in einer dieser Gemeinden (am zweckmässigsten in Bühler), zu gemeinschaftlichem Vorgehen, d. h. zum Anschluss an die Naturalverpflegungsstation Speicher-Trogen, geneigt wären. Der Anschluss der Almosenstube Gais erfolgte schon auf 1. I. 1899, derjenige der Almosenstuben Teufen und Bühler auf 1. IV. 1899. Neben der Hauptstation in Speicher wurde am 1. IV. 1899 eine Mittagsstation in Bühler errichtet. Nachdem bereits seit 1883 mit der Naturalverpflegungsstation Speicher ein Arbeitsnachweisbureau verbunden war, nämlich derart, dass sich die Arbeitgeber der beteiligten Gemeinden an die Kontrolleure in Speicher und Trogen wenden konnten, wurde dann dieses Bureau nach den Grundsätzen, welche die Versammlung von Vertretern des interkantonalen Verbands für Naturalverpflegung und verschiedener kantonaler Gewerbevereine in Zug am 2. X. 1898 zur Regelung des Arbeitsnachweises aufstellte, eingerichtet. (Vgl. Rob. Schläpfer, Stand des Naturalverpflegungswesens, im Appenzellischen Jahrbuch III. F., 13. Heft.) 1899 trat der Verein als 12. Sektion dem interkantonalen Verein für Naturalverpflegung armer Durchreisender bei.

Zweck: *a)* Gemeinsame Unterstützung der Durchreisenden auf dem Wege der Naturalverpflegung durch die 7 im Vertragsverhältnisse stehenden Vereine, beziehungsweise Gemeinden (der Vertrag dauert jeweilen für ein weiteres Jahr fort, wenn derselbe nicht 3 Monate vorher von einem der Kontrahenten gekündigt wird), die Ausweiskarten für den Bezug der Naturalverpflegung werden von den Kontrollstellen in Speicher und Bühler verabfolgt; *b)* Arbeitsnachweis.

Mitglieder: Die freiwilligen Armenvereine von Speicher, Wald und Rehetobel, der Verein gegen Haus- und Gassenbettel von Trogen und die Almosenstuben, bezw. Gemeinden Gais, Teufen und Bühler.

Mittel: Die Kosten der Naturalverpflegung werden von den Verbandsvereinen im Verhältnis zu der Einwohnerzahl ihrer resp. Gemeinden bezahlt, jedoch in dem Verständnisse, dass Speicher und Trogen mit der ganzen, die übrigen Gemeinden jedoch nur mit der halben Einwohnerzahl repartieren. Vierteljährlich werden die Kosten verrechnet und nach obigem Verhältnis verteilt. — Die Kosten der Kontrollstellen werden je von den betreffenden Gemeinden getragen. — Der Verein erhält vom Staat aus dem Alkoholzehntel jährlich einen Beitrag (pro 1907 Fr. 350).

Vermögen: Keines.

Organe: Delegiertenversammlung, Aktuariat für Naturalverpflegung im appenzell-ausserrhodischen Mittelland.

Arbeitsnachweis des mittelländ. Naturalverpflegungsvereins.

Eingeführt: 1899, nach den am 2. X. 1898 vom interkantonalen Verband für Naturalverpflegung angenommenen Grundsätzen.

Zweck: Allen Arbeitsuchenden, wenn möglich, Arbeitsgelegenheit zu verschaffen.

Organisation: Gewerbetreibende, Handwerksmeister, Landwirte etc., welche Arbeiter suchen, teilen ihr Gesuch vermittelst einer weissen Formularkarte einer der Kontrollstellen Speicher und Bühler mit (eventuell kann der Kontrolleur die Anmeldung auch mündlich entgegennehmen). Die Arbeitsgesuche werden der andern Kontrollstelle durch blaue Formularkarten mitgeteilt und in ein Meldebuch eingetragen. Spricht ein Passant um Unterstützung vor und ist eine offene Stelle seines Berufes verfügbar, so erhält er von der Kontrollstelle eine grüne Anweisungskarte mit Talon. Wird der Arbeiter angestellt, so schickt der Arbeitgeber das Talon der Kontrollstelle zurück und erhält von dieser die zurückbehaltenen Schriften des Arbeiters zugestellt. Der andern Kontrollstelle wird vermittelst roter Formularkarte die Anstellung mitgeteilt, und es wird im Meldebuch hiervon Vormerkung genommen. — Stellt ein Arbeitgeber den Zugewiesenen nicht ein, so sendet er ihn, unter Vermerk des Grundes auf die grüne Anweisungskarte, an die Kontrollstelle zurück, worauf diese dem Arbeiter entweder eine neue Stelle anweist oder ihm die Schriften zur Weiterreise herausgibt. Nimmt aber der Reisende die ihm angebotene Arbeit ohne genügenden Grund nicht an, so merkt dies der Kontrolleur im Unterstützungswanderschein an, und dadurch verliert der Passant alle Unterstützungsberechtigung.

Organe: Die Kontrollstellen für Naturalverpflegung in Speicher und Bühler.

Kontrollstelle für Naturalverpflegung und Arbeitsnachweis in Speicher.

Zweiganstalt des Naturalverpflegungsvereins im appenzell-ausserrhodischen Mittelland.

Vide: „Naturalverpflegungsverein“ und „Arbeitsnachweis desselben“ hiervor.

Hauptstation des Naturalverpflegungsvereins im appenzell-ausserrhodischen Mittelland, in Speicher.

(Herberge in Speicher.)

Geschichtliches: Eine Naturalverpflegungsstation wurde in Speicher am 1. II. 1883, unter Partizipation der Kosten auf die 3 beteiligten Gemeinden Speicher, Trogen und Wald (das entfernter gelegene Wald zum halben Ansatz), eröffnet. Schon im folgenden Jahre schloss sich auch Rehetobel der Institution an. Bei der Erweiterung des Naturalverpflegungsvereins im Jahre 1899 wurde die Mittagsstation in Bühler eröffnet; die Herberge in Speicher blieb aber Hauptstation. 1884/85 betrug die Zahl der zusprechenden Reisenden 1200 und die Auslage per Reisender 84 Rp. (Gesamtkosten Fr. 1008. 55), 1889/90 die Zahl der zusprechenden Reisenden 1960 und die Auslage per Reisender 78.9 Rp. (Gesamtkosten Fr. 1542), 1894/95 die Zahl der zusprechenden Reisenden 1529 und die Auslage per Reisender 78.6 Rp. (Gesamtkosten Fr. 1201. 85); die Kosten wurden gedeckt: 1884/85 von Speicher Fr. 428. 53, von Trogen Fr. 351. 96, von Wald Fr. 101. 07 und von Rehetobel Fr. 126. 99; 1889/90 von Speicher Fr. 523. 12, von Trogen Fr. 444. 28, von Wald Fr. 132. 71, von Rehetobel Fr. 191. 89 und vom Kanton Fr. 250; 1894/95 von Speicher Fr. 403. 05, von Trogen Fr. 342. 24, von Wald Fr. 102. 28, von Rehetobel Fr. 147. 68 und vom Kanton Fr. 250. Für das Mittagessen wurden bis 1. I. 1885 30 Rp., nachdem auf diesen Zeitpunkt eine Fleischzulage bewilligt, 45 Rp., nach der Reorganisation von 1899 50 Rp. bezahlt, für das Nachtquartier nebst Zubehör bis 1899 85 Rp., von 1899 hinweg Fr. 1. Dem Herbergsvater wurden vom 1. I. 1884 bis 1. VI. 1886 Gratifikationen im Gesamtbetrage von Fr. 350 ausgerichtet.

Zweck: Verabfolgung einer Naturalverpflegung (entweder Mittagessen oder Nachtquartier nebst Zubehör, eventuell bei Benutzung des Arbeitsnachweises auch beides) an dürftige, auf Grund der gesetzlich anerkannten Ausweisschriften mit einem Unterstützungswanderschein versehene, sich über die Karenzzeit ausweisende Passanten, wogegen das „Fechten“ im Vereinsgebiet, also in den Gemeinden Trogen, Speicher, Rehetobel, Wald, Teufen, Bühler und Gais unstatthaft ist. Dem nämlichen Reisenden wird diese Naturalverpflegung innerhalb eines halben Jahres nur ein Mal gewährt. Für das Mittagessen (Suppe, Brot und Fleischzulage) wird ein weisser, für das Nachtquartier nebst Zubehör (Suppe und Brot des Abends, Nachtlager, Kaffee und Brot des Morgens) ein roter Gutschein durch eine der Kontrollstellen ausgefertigt und hierfür der „Ortsgeschenkstempel“ in die Schriften des Reisenden angebracht. An den Kontrollstellen werden von 10½—12½ Uhr vormittags weisse, während zwei Stunden nachmittags (in den Monaten XI.—II. von 3½—5½, III.—IV. und IX.—X. von 4½—6½, V.—VIII. von 5½—7½ Uhr) rote Karten für die Benutzung der Station Speicher ausgestellt.

Mittel: Die Kosten werden von den beteiligten Gemeinden getragen.

Vermögen: Keines.

Organe: Die Kontrolleure und der Herbergsvater, das Aktuariat für Naturalverpflegung im appenzell-ausserrhodischen Mittelland.

Armenpflegschaft der Gemeinde Speicher.

Geschichtliches: Die Rechnungen über das „Armengut Speicher“ reichen bis 1659 zurück. — Bis Dezember 1864 waren die Beisassen vom Stimmrecht in Armen- und Waisensachen ausgeschlossen, dafür aber auch steuerfrei; an die Stelle des bis dahin amtierenden genossenbürgerlichen Verwaltungsrates trat nun die von der gemeinsamen Kirchhöre erwählte, um drei Mitglieder vergrösserte Vorsteherschaft. — Während der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts waren in Speicher für Armen- und Waisenversorgung im ganzen Fr. 200,000, während der zweiten Hälfte Fr. 135,000 testiert oder geschenkt worden.

Zweck: Unterstützung der armen Gemeindeangehörigen gemäss Verfassungsbestimmung und Unterstützung bürgerlicher Lehrlinge.

Mittel: Kapitalzinse, allfällige Vermächtnisse und Schenkungen, soweit sie nicht zu kapitalisieren sind, Rückerstattungen, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 102,021. 52 (Bestand auf Ende 1907) — „Armengut Speicher“ (Fonds zur Unterstützung der Armen), wie die Waisen- und Armenanstalt und deren Fonds Eigentum der Bürgergemeinde, zusammengebracht durch Vermächtnisse und Beiträge der Steuerpflichtigen. An grösseren Vergabungen sind zu nennen: Fr. 1500 von B. Rüsch (1862); Fr. 5000 von Adolf Rüsch (1879); Fr. 1000 von Elise Altherr-Rüsch (1902); Fr. 3000 von J. Ulr. Preisig-Schläpfer (1902); Fr. 1000 von Wwe. Kathar. Eugster (1906).

Organ: Armenkommission (aus 5 Mitgliedern).

A. 1870, I. Nr. 12 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 12 z. T.

Armenanstalt Schönenbühl.

(Armenhaus der Gemeinde Speicher.)

Gegründet: 1792.

Geschichtliches: Ende der 1810er Jahre war Dr. Gabriel Rüsch, der Geschichtsschreiber Appenzells und der schweizerischen Kurorte (geb. 17. I. 1794, † 23. III. 1856 in St. Gallen) mit der ärztlichen Besorgung des Waisen- und Armenhauses, wie auch mit der ambulanten Gemeindearmenpraxis beauftragt.

Zweck: Verpflegung von erwachsenen, der Armenpflege zur Unterstützung auffallenden Personen. Je nach Arbeitsfähigkeit werden die Anstaltsinsassen mit Weben, Spulen oder in der Landwirtschaft beschäftigt.

Platzverhältnisse: Zirka 50 Personen.

Mittel: Ertrag des Armenhausgutes, des Landwirtschaftsbetriebes, der Weberei und Spulerei, Gemeindezuschüsse, Rückzahlungen, Kostgelder.

Vermögen: Fr. 117,452. 59 Kapitalbestand auf Ende 1907, Fr. 64,200 Gebäudeassekuranz, Fr. 15,000 Inventarwert und Fr. 35,000 Wert des Landes — „Armenhausgut Speicher". An grösseren Vergabungen fielen demselben zu: 1863 von B. Rüsch Fr. 1500 und von K. Schläpfer in St. Gallen Fr. 3000, 1879 von Adolf Rüsch Fr. 5000, 1900 von Kantonsrat J. J. Locher-Alder Fr. 2000, 1902 von Elise Altherr-Rüsch Fr. 1000, 1902 von J. Ulr. Preisig-Schläpfer Fr. 3000, 1906 von Wwe. Kath. Eugster Fr. 1000.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 12 Stück Rindvieh und 4 Schweine.

Organe: Gemeinderat, Armenhauspfleger, Armeneltern.

A. 1870, I. Nr. 12 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 12 z. T.

Waisenanstalt Speicher auf Vögelinsegg.

(Waisenhaus der Gemeinde Speicher in der Holderschwende.)

Geschichtliches: 1792 wurde eine Waisen- und Armenanstalt errichtet. 1831 floss ein erstes Vermächtnis zur Gründung einer getrennten Waisenanstalt; 1840 war eine Summe von fl. 10,475 hierzu beisammen. Die Vorsteherschaft Speicher kaufte nun ein Heimwesen zur Übersiedlung der Erwachsenen an (ratifizierter Akt der Kirchhöre vom 22. XI. 1840) und am 21. VII. 1842 wurde die im alten Armenhaus auf Holderschwende installierte Waisenanstalt feierlich eingeweiht. Dem Waisenkapital wurde ein Teil des Armenfonds zugewiesen. — 1850 bis 1852 wurde ein neues Waisenhaus mit einem Kostenaufwand von Fr. 46,965 (ohne das aus den genossenbürgerlichen Waldungen gratis abgegebene Bauholz) errichtet.

Zweck: Verpflegung und Erziehung von Waisen und der armen vernachlässigten oder verlassenen Bürgerkinder. Einzelne Kinder werden mit Weben beschäftigt. Die tauglichen Zöglinge besuchen die „Gewerbliche Fortbildungsschule in Speicher".

Platzverhältnisse: Zirka 24 Kinder.

Mittel: Waisengutsertrag, Ertrag des Landwirtschaftsbetriebes und der Weberei, allfällige Rückzahlungen, Gemeindezuschüsse, Kostgelder.

Vermögen: Fr. 124,583. 97 Kapitalbestand auf Ende 1907, Fr. 88,500 Gebäudeassekuranz, Fr. 15,000 Inventarwert, Fr. 45,000 Wert des Landes und der Waldungen — „Waisengut Speicher", „Waisenhausgut Speicher". An grösseren Vergabungen fielen der Waisenanstalt zu: 182.. von Frau Schoch in St. Gallen fl. 5000, 1863 von B. Rüsch Fr. 2000, von A. E. Eugster-Tobler in New-York Fr. 3500 und von K. Schläpfer in St. Gallen Fr. 1200, 1879 von Adolf Rüsch Fr. 6000, 1898 von Wilh. Zürcher in Stein Fr. 1000, 1902 von Elise Altherr-Rüsch Fr. 1000, 1902 von J. Ulr. Preisig-Schläpfer Fr. 3000, 1906 von Wwe. Kath. Eugster Fr. 1000.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 12 Stück Rindvieh und 5 Schweine.

Organe: Gemeinderat, Waisenpfleger, Waiseneltern.

A. 1870, I. Nr. 12 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 12 z. T.

„Fonds für Taubstummenversorgung" Speicher.

(Taubstummenfonds Speicher. — Bürgerlicher Fonds.)

Errichtet: 1890—1892 von Frau K. B. Buff-Walser, Hebamme, in Speicher, teils durch Sammlung freiwilliger Gaben, teils aus eigenen Mitteln. Das Geld war anfänglich in der Ersparnisskasse zinstragend angelegt und wurde hernach dem Gemeinderat zur Verwaltung übergeben.

Zweck: Aus den Fondszinsen sollen ärmere, von Speicher gebürtigte Taubstumme zweckmässig versorgt werden.

Mittel: Fondszinse, Beiträge der Kirchgemeinde, allfällige Geschenke und Legate.

Vermögen: Fr. 4074. 62 (Ende 1907).

Organ: Gemeinderat.

„Fonds zur Austeilung unter die Armen" der Gemeinde Speicher.

Geschichtliches: Nach Abschaffung des Neujahrbettels wurden zu gunsten der Armen besondere Weihnachtssteuern eingezogen; von Anfang an wurden bei der Verteilung der Gaben auch arme Nichtbürger berücksichtigt. Diese besonderen Liebessteuern betrugen: 1848: 473 fl. 31 kr.; 1849: 315 fl. 18 kr.; 1850: 327 fl. 27 kr.; 1851: 347 fl. 10 kr.;

1852: Fr. 716. 10; 1853: Fr. 1016; 1854: Fr. 1355. 03; 1855: Fr. 1204; 1856: Fr. 1170; 1857: Fr. 1173. 30; 1858: Fr. 1250; 1859: Fr. 1218; 1860: Fr. 1238. 10; 1861: Fr. 1341.

Zweck: Weihnachtsbescherung für die Armen, ohne Unterschied der Herkunft oder der Konfession.

Mittel: Pro Jahr über Fr. 1600 Beiträge der Kirchgemeinde und Einwohnerschaft.

Vermögen: Fr. 1721. 97 (Ende 1907).

Organ: 5gliedrige Gemeinde-Armenkommission.

A. 1890, II. B. d. 2, Nr. 7.

Freiwilliger Armenverein Speicher.

Verein freiwilliger Armenpflege in Speicher.
Verbandsverein des Naturalverpflegungsvereins im appenzell-ausserrhodischen Mittelland.

Gegründet: 1856.

Zweigstellen: „Naturalverpflegung“ und „Frauenarmenverein Speicher“.

Geschichtliches: Zur Teuerungszeit 1816 bis 1817 bestand in Speicher eine Suppenanstalt. — Im Winter 1855—1856 war die Errichtung einer freiwilligen Armenkasse beschlossen worden; eine Kommission erhielt den Auftrag, die Statuten auszuarbeiten. — Vom 1. X. 1878 bis 1. X. 1879 gab der Verein beispielsweise zirka Fr. 2200 für Armenunterstützungen aus (davon fielen der Almosenstube Fr. 1028. 50 zu).

Zweck: Vorbeugung der Verarmung, Unterstützung würdiger Armen, Bekämpfung des Bettels. — Nach Vereinbarung bezahlt der Armenverein die auf die Gemeinde Speicher entfallenden Kosten der Naturalverpflegung, nebst den Kosten des Kontrolleurs, und belastet die Gemeinde für die Hälfte dieser Gesamtsumme.

Mitglieder: Dem Verein können Männer und Frauen, welche sich an der Tätigkeit desselben durch finanzielle Beihülfe oder persönliche Dienste beteiligen, beitreten. Mitgliederzahl: 125—150.

Mittel: Mitgliederbeiträge, allfällige Vermächtnisse und Geschenke, Gaben der amtlichen Armenbehörde, allfällige Zinsen von Kassaguthaben.

Vermögen: Fr. 8000.

Organe: Jahresversammlung, Komitee (aus 7 Mitgliedern).

A. 1870, II. Nr. 18.

Frauenarmenverein Speicher.

(Frauenverein Speicher.)

Gegründet: 1868.

Geschichtliches: Ein schon seit 1839 bestandener Frauenverein verband sich 1856 mit dem freiwilligen Armenverein zu gemeinsamem Wirken. 1905 starb in Speicher Frau Eugster zur Megglen, eine „Mutter der Armen“.

Zweck: Die Beschlüsse des „Freiwilligen Armenverein Speicher“ teilweise auszuführen, d. h. Kleider und Bettwäsche, welche durch denselben an Arme abgegeben werden sollen, anzuschaffen und zu verarbeiten, oder aus ihren (der Frauen) Mitteln anfertigen zu lassen, wenn es ganze Kleider betrifft; Verteilung verschiedener Vorräte auf Weihnachten (für zirka Fr. 30—40) an Arme.

Mitglieder: Zirka 12 Aktive und 36 Passive (sie sind zugleich Mitglieder des Wöchnerinnenvereins).

Mittel: Einlagen (per Versammlung 20, im Abwesenheitsfall 40 Rp.), Bussen, Austrittsgelder (à Fr. 5). Der Verein führt nicht eigene Rechnung.

Vermögen: Zirka Fr. 2000.

Organe: Hauptversammlung; 3gliedrige Kommission.

Verein für arme Wöchnerinnen in Speicher. „Wöchnerinnenverein“.

Gegründet: 16. VI. 1884.

Zweck: Armen Wöchnerinnen mit kräftiger Nahrung nachzuhelfen, dass sie womöglich im Stande sind, ihre Kinder selbst zu stillen, ausserdem ihnen die Sorgen betreffend den Unterhalt der Familie für die Zeit des Wochenbettes möglichst zu erleichtern.

Mitglieder: Zirka 12 Aktive und 36 Passive. Der Verein besteht aus den Mitgliedern des Frauenarmenvereins, aus andern verheirateten und ledigen Damen von Speicher und aus Passivmitgliedern. Die Aktivmitglieder versammeln sich monatlich einmal zu einem sogenannten Arbeitsnachmittage; Nichterscheinende verfallen in eine Busse von 40 Rp.

Mittel: Beiträge der Aktivmitglieder (20 Rp. pro Monat und Mitglied), Beiträge der Passivmitglieder (40 Rp. pro Monat und Mitglied), Austrittsgelder (Fr. 5 pro Person), Bussen etc.

Vermögen: Fr. 106. 50 — „Wöchnerinnenfonds Speicher“ der Einwohnergemeinde.

Organe: Hauptversammlung, Komitee bestehend aus 5 Mitgliedern.

Jungfrauenarmenverein in Speicher.

(Töchterarmenverein.)

Gegründet: 1859.

Geschichtliches: Der Verein wurde gegründet anlässlich des preussischen Krieges (zur Unterstützung der Verwundeten) durch Frl. B. Waldburger; die 5. ersten Mitglieder des Vereins erhielten für ihre Ver-

dienste im Gründungsjahr von der „Sonnengesellschaft Speicher“ aus Anerkennung ein Diplom. — Neben diesem Verein wirkte einige Zeit noch ein „Töchterkränzchen“ für Armenzwecke.

Zweck: Armen Kindern im Alter von 4—9 Jahren mittelst verfertigten Kleidern etc. eine Weihnachtsfreude zu bereiten.

Mitglieder: Zahl zirka 50 (zirka $^2/_3$ Passive).

Mittel: Mitgliederbeiträge; die Arbeiten, welche von den Töchtern gratis ausgeführt werden.

Vermögen: Keines.

Organe: Arbeitsabende; „Frauenkomitee für Weihnachtsbescherung“.

Katholischer Sozial-Arbeiterverein Speicher.

Gegründet: 1900.

Zweck: Politische und religiöse Aufklärung seiner Mitglieder; Beteiligung an gemeinnützigen Werken, etc.

Mitglieder: 32.

Mittel: Monatliche Mitgliederbeiträge à 25 Rp.

Vermögen: Keines.

Organe: Hauptversammlung: 3gliedrige Kommission.

Altersverein in Speicher.

Gegründet: 1874.

Zweck: Gesellige Unterhaltung und Unterstützung gemeinnütziger Werke.

Mitglieder: 23.

Mittel: Mitgliederbeiträge von Fr. 2.50 pro Vierteljahr.

Vermögen: Keines.

Organe: Hauptversammlung; 3gliedrige Kommission.

Gemeinde-Krankenpflege in Speicher.

(Krankenschwester-Institut Speicher. — In das Arbeitsgebiet des „Frauenverein Speicher“ gehörende Institution.)

Eingeführt: 1. I. 1897.

Geschichtliches: Den Grundstock für die „Krankenschwester-Station Speicher“ bildeten Fr. 10, d. h. $^1/_5$ der pro 1894 im Anschluss an den Verein in Heiden für das Rote Kreuz gesammelten Beiträge aus Speicher, welches im genannten Jahr aus dem Roten Kreuz austrat, um nun jene Institution zu finanzieren. Auf die Notwendigkeit einer Krankenschwester in der Gemeinde hatte Dr. Keppler mit Nachdruck gewiesen, weil, hauptsächlich in armen Familien, die Pflege der Kranken ungenügend und infolge davon die Genesung erschwert sei. 1895 betrugen die Beiträge an den Fonds Fr. 227, 1896 Fr. 715. 82 (inklusive Fr. 481. 82 Ertrag eines Kirchenkonzertes). Dann folgte die Wahl eines Komitees aus der Mitte des Frauenvereins; dieses Komitee zog Dr. Keppler, Pfarrer Lutz und Gemeindehauptmann Hohl hinzu und hielt Ende November 1896 die erste Sitzung ab. Die von der Gemeinde eingerichtete Wohnung für die Krankenpflegerin, ein Beitrag von Fr. 200 des Gemeinderates, wesentliche Beiträge von den Krankenvereinen, dem Armen- und Wöchnerinnenverein u. s. w. ermöglichten die Anstellung einer Krankenschwester auf Neujahr 1897. — Es betrugen

	die Pflegegelder			die Nettoauslagen (abzügl. Pflegegelder)
1897	Fr. 149. 60	(von 23	Patienten)	Fr. 710. 65
1898	„ 263. 70	„ 46	„	„ 621. 30
1899	„ 272. 05	„ 34	„	„ 607. 95

Zweck: Die Krankenwärterin ist bereit, jedem kranken Bewohner der Gemeinde ihre Dienste bei Tag und zur Nachtwache zu leihen, hauptsächlich aber kürzere Dienstleistungen bei Kranken, Gebrechlichen und Wöchnerinnen zu verrichten. Taxen: für kürzere Hülfeleistungen per Stunde 20—30 Rp.; für einmalige Dienstleistungen (Baden, Ganzwaschen etc.) 40—50 Rp.; für eine Tagespflege Fr. 1 bis Fr. 1. 50; für eine Nachtwache Fr. 1. 50 bis Fr. 2; für ausnahmsweise mehrtägige Pflege per Tag Fr. 1.50 bis Fr. 2. Unbemittelte werden unentgeltlich verpflegt. — Unter der Aufsicht der Pflegerin stehen die von der Gesundheitskommission angeschafften Krankenmobilien.

Mittel: Pflegegelder, jährliche freiwillige Beiträge, allfällige Geschenke von Privaten, Beiträge der Gemeinde und von Vereinen, Fondszinse.

Vermögen: Fr. 9411. 58 — „Krankenschwesternfonds Speicher“, errichtet 1895 von Arnold Altherr mit Fr. 250, in Verwaltung des Gemeinderates. An grösseren Geschenken und Vergabungen fielen diesem Fonds zu: 1902 von J. Ulr. Schläpfer-Preisig Fr. 2000; 1907 von alt Oberrichter Gustav Altherr Fr. 500.

Organe: Komitee (aus 3 Herren und 5 Damen, gewählt vom Frauenverein Speicher). — 1 Riehen-Diakonissin (für diese werden bezahlt: Fr. 40 per Monat an Kostgeld und Wäsche und Fr. 300 per Jahr an das Mutterhaus Riehen).

E., Nr. 5.

Obligatorische Krankenversicherung für die Aufenthalter der Gemeinde Speicher.

Eingeführt: 1881.

Geschichtliches: 1854 wurde eine „Krankenunterstützungskasse für fremde Arbeiter in Speicher“

gegründet; diese Kasse ging nach der Einführung der obligatorischen Krankenversicherung für die Aufenthalter aber ein. Ferner bestand von 1827—1854 für Trogen und Speicher eine gemeinschaftliche Gesellenkrankenkasse, errichtet auf Initiative von Ratsherr Joh. Jak. Buff, Schuhmachermeister (Vergleiche „die Hülfsanstalt für kranke fremde Gesellen in den Gemeinden Trogen und Speicher“ in: App. Monatsbl. 1841, pag. 38). Der Gesellenkrankenverein Speicher hatte sich 1881 dem mittelländischen Krankenhausverbande angeschlossen.

Zweck: Verpflegung der Aufenthalter in Krankheitsfällen.

Organ: Polizeiamt.

Allgemeiner Krankenverein Speicher.

(Krankenunterstützungsverein. Sektion des appenzellischen Krankenkassenverbandes.)

Gegründet: 16. VIII. 1863.

Reorganisiert: 6. II. 1898.

Zweck: Gegenseitige finanzielle Unterstützung bei Krankheiten und Todesfällen. Der Verein besteht aus 2 Klassen; bei der Klasse *a*, in welche alle weiblichen Personen und eventuell auch männliche Personen eintreten, beträgt das wöchentliche Krankengeld Fr. 8.40, bei Klasse *b*, in welche die männlichen Personen in der Regel eingeordnet werden, für 6 Monate Fr. 16.80. Das Krankengeld kann innert Jahresfrist höchstens für 6 Monate bezogen werden. Beim Absterben eines Mitgliedes leistet der Verein Fr. 30 an die Beerdigungskosten. Die Unterstützung kann erst 3 Monate nach dem Eintritte in Anspruch genommen werden, und zwar nur bei unverschuldeter Krankheit oder Verwundung, wodurch Arbeitsunfähigkeit eintritt. Wöchnerinnen haben in den ersten 3 Wochen nach der Niederkunft keinen Anspruch auf Unterstützung.

Mitglieder: Jede in der Gemeinde Speicher wohnhafte Person, welche das 17. Altersjahr angetreten, das 50. aber noch nicht überschritten hat, kann dem Vereine beitreten. Männliche Personen dürfen jedoch nicht schon 2 ähnlichen Kassen angehören und weibliche einer, wobei Spitalverbände nicht als Vereine angesehen werden. Ehrenmitglieder sind die Mitglieder der Klasse *a*, welche auf jede Unterstützung verzichten. Zahl: Zirka 220.

Mittel: Eintrittsgelder (für Mitglieder in Klasse *a* bis zum 20. Altersjahre ist der Eintritt unentgeltlich und ebenso in Klasse *b*; für 21 bis 30 Jahre alte Personen in Klasse *a* Fr. 1, in Klasse *b* Fr. 2; für 30 bis 40 Jahre alte Personen in Klasse *a* Fr. 2, in Klasse *b* Fr. 4; für 41 bis 45 Jahre alte Personen in Klasse *a* Fr. 3, in Klasse *b* Fr. 6; für 46 bis 50 Jahre alte Personen in Klasse *a* Fr. 4, in Klasse *b* Fr. 8), Monatsbeiträge der Mitglieder (50 Rp. in Klasse *a* und Fr. 1 in Klasse *b*), Bussen, allfällige Geschenke und Legate, sowie Kapitalzinse.

Vermögen: Zirka Fr. 5800.

Organe: Hauptversammlung, 7gliedriger Vorstand, 3gliedrige Rechnungsprüfungskommission.

K. 46.

Männerkrankenverein Speicher.
Männerkrankenunterstützungsverein Speicher.
Unterstützungsverein der Sticker in Speicher.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1867.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder in Krankheitsfällen.

Mitglieder: 218.

Mittel: Monatliche Mitgliederbeiträge à 70 Rp.; Eintrittsgelder; Bussen; Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 4500.

Organe: 11gliedrige Kommission; Hauptversammlung; Rechnungsrevisorat.

K. 26.

Frauenkrankenverein Speicher.

(Weiblicher Krankenunterstützungsverein in Speicher. — Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1873 für die Fädlerinnen und sonstigen weiblichen Angestellten in der Maschinenstickereibranche.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen.

Mitglieder: 240.

Mittel: Eintrittsgelder; monatliche Beiträge der Mitglieder à 50 Rp.; Bussen; Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 7461 (auf 31. XII. 1907).

Organe: Hauptversammlung; 11gliedrige Kommission; Rechnungsrevisoren.

K. 27.

Zentralkrankenverein der schweizer. Stickereiindustrie, Sektion Speicher-Trogen.

(Zentral-Stickerkrankenverein.)

Gegründet: 1879.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung in Krankheitsfällen.

Mitglieder: 261.

Mittel: Eintrittsgelder; monatliche Mitgliederbeiträge à Fr. 1; Bussen; Kapitalzinse etc.

Vermögen: Fr. 8081.

Organe: Hauptversammlung; 11gliedrige Kommission; Rechnungsrevisoren.

K. 32.

Weberkrankenunterstützungsverein in Steinegg, Speicher.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1866.

Geschichtliches: In den Statuten der Fabrikkrankenkasse der mechanischen Weberei K. Kriemler in Steinegg wurden auch hygienische Massnahmen beim Auftreten epidemischer Erkrankungen in den Arbeitssälen vorgesehen. — In Speicher bestand sodann einige Zeit eine weitere Fabrikkrankenkasse für die Arbeiter der Appretur von E. Zürcher (gegründet 1878 — K. 22).

Zweck: Unterstützung der Mitglieder in Krankheitsfällen.

Mitglieder: 17.

Mittel: Eintrittsgelder; monatliche Mitgliederbeiträge à 70 Rp.; Kapitalzinse etc.

Vermögen: Fr. 1200.

Organe: Hauptversammlung; 3gliedrige Kommission; Rechnungsrevisoren.

K. 21.

Unterstützungskasse des Rettungskorps Speicher.

Gegründet: 1869.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung in Krankheitsfällen und Unfällen.

Mitglieder: 26.

Mittel: Beiträge vom Kanton und der Gemeinde; Kapitalzinse.

Vermögen: Zirka Fr. 30,000.

Organe: Hauptversammlung; 3gliedrige Kommission.

Schweizerischer Hülfsverein für verunglückte Turner, Sektion Turnverein Speicher.

Gegründet: 1893.

Zweck: Unterstützung der bei turnerischen Übungen verunglückten Mitglieder gemäss den Statuten der Kasse vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Für Aktive und Mitturner des Turnvereins ist der Beitritt obligatorisch. Zahl: Zirka 25.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Die Sektion besitzt keinen eigenen Hülfsfonds.

Organ: Vorstand des Turnvereins Speicher.

Schweizerische Turner-Hülfskasse, Sektion Männerturnverein Speicher.

Gegründet: 1906.

Zweck: Unterstützung beim Turnen verunglückter Mitglieder nach den Bestimmungen der Statuten vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Zirka 28. Die Mitglieder des Männerturnvereins sind gehalten, der Versicherung beizutreten.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Der Männerturnverein Speicher selbst besitzt keinen Hülfsfonds.

Organ: Vorstand des Männerturnvereins.

Meisterleichenverein Speicher. Handwerkerleichengesellschaft in Speicher.

Gegründet: 1876.

Zweck: Unterstützung bei Todesfällen (Fr. 3 von jedem lebenden Mitgliede werden den Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes ausbezahlt).

Mitglieder: 54.

Mittel: Jahresbeiträge à Fr. 3. 40 pro Mitglied und Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 4500.

Organe: Hauptversammlung; 4gliedriges Komitee.

Verband schweizerischer Heizer und Maschinisten, Sektion Mittelland.

Sitz: Speicher (als Wohnort des Präsidenten).

Gegründet: 1904.

Zweck: Unterstützung der Hinterlassenen verstorbener Mitglieder.

Mitglieder: 23.

Mittel: Jährlicher Bundes- und Kantonsbeitrag (pro 1907 je Fr. 25), Mitgliederbeiträge, Bussen etc.

Vermögen: Fr. 686.

Organe: Hauptversammlung; 5gliedriger Vorstand; Rechnungsrevisoren.

Bürgerwitwenfonds von Speicher.

(Bürgerwitwenkapital.)

Gegründet: 1900 von Frau Regula Tobler-Staub mit Fr. 1000.

Zweck: Unterstützung armer bürgerlicher Witwen.

Mittel: Fondszinse.

Vermögen: Fr. 2699 (Ende 1907).

Organ: Gemeinderat.

A. 1890, II. B. d. 1. Nr. 10 z. T.

Schweizerische Stickerkrisenkasse, Sektion Speicher.

Gegründet: 1905.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder, welche unverschuldeterweise und nicht infolge Krankheit, Unfall oder freiwilliger Arbeitsniederlegung arbeitslos geworden sind. Bei einer allfälligen Krisis erhalten sie aus der Zentralkasse Entschädigungen, im Laufe eines Kalenderjahres aber höchstens für 50 Tage, von Fr. 1. 50 die weiblichen Mitglieder per Tag und Fr. 2 die männlichen. Aus der Sektionskasse werden an einzelne Arbeitslose Entschädigungen pro Tag à Fr. 1 gewährt und im Jahr an die nämliche Person höchstens Fr. 50.

Mitglieder: Der Sektion können beitreten: Mitglieder des schweizerischen Handstickerverbandes und Fabrik- und Einzelsticker, welche nicht schon anderweitig gegen Arbeitslosigkeit versichert sind. Für erstere ist ein Eintrittsgeld von 50 Rp. und pro Jahr und Mitglied einen Beitrag von 70 Rp. in die Zentralkasse und 50 Rp. in die Sektionskasse zu bezahlen, für letztere eine Eintrittsgebühr von 70 Rp. und eine jährliche Auflage von Fr. 1 für Arbeiterinnen und Fr. 2 für Arbeiter in die Zentralkasse und 50 Rp. in die Sektionskasse. Jede Sektion muss mindestens 10 Mitglieder zählen, gegenwärtiger Bestand: 34.

Mittel: Eintrittsgelder, Mitgliederbeiträge, Rückvergütungen von 50% der ausgerichteten Unterstützungen aus der zentralen Hülfskasse. Die Sektionen haben dagegen für männliche Mitglieder pro Monat 50 Rp. und für weibliche 30 Rp. an die Zentralkasse zu zahlen.

Organe: Hauptversammlung, Rechnungsrevisoren, Delegierte an die Zentralkasse, 7gliedriger Vorstand.

Arbeitslosenversicherung des Zentralverbandes der Zimmerleute in der Schweiz, Sektion Speicher.

Gegründet: 1. IX. 1905.

Zweck: Arbeitslosenunterstützung in den Wintermonaten durch die Verbandskasse.

Mitglieder der Sektion: 12.

Organe: Sektionsverwaltung — Delegiertenversammlung — Zentralverwaltung in St. Gallen.

Bürgerlicher Lehrlingsfonds. Unterstützungsfonds für bürgerliche Lehrlinge.

(Lehrlingsfonds Speicher.)

Errichtet: 1871 von Ferdinand Rüsch mit Fr. 1500.

Zweck: Die Unterstützung von bürgerlichen Lehrlingen (Handwerk). — Ein spezieller „Hülfsverein für Waisenunterstützung in Speicher“ besteht nicht; die Waisen der Gemeinde werden erforderlichenfalls nach Absolvierung der Waisenanstalt aus diesem Lehrlingsfonds für die Berufsbildung unterstützt.

Mittel: Fondszinse, eventuell Beiträge aus der Armenkasse.

Vermögen: Fr. 12,875. 43; 1902 fiel dem Fonds ein Vermächtnis von Fr. 2000 von J. Ulr. Preisig-Schläpfer zu.

Organe: Gemeinderat; Waisenpfleger.

A. 1890, II. B. d. 1. Nr. 10 z. T.

Sonnengesellschaft Speicher.

(Lesegesellschaft und Hülfsverein.)

Gegründet: 6. X. 1820, als „gesellschaftlicher Verein zur Sonne in Speicher“, von Landsfähnrich J. Heinrich Tobler (geb. 14. I. 1777 a. St., † 16. II. 1838), dem Schöpfer des seit 1877 offiziel anerkannten Landsgemeindelieds (der Ode an Gott: „Alles Leben strömt aus Dir“).

Geschichtliches: Die Sonnengesellschaft ist die „Muttergesellschaft“ der für das ausserrhodische gesellschaftliche Leben charakteristischen sogenannten Lesegesellschaften mit dem Zwecke der Unterhaltung, Belehrung und Gemeinnützigkeit. Unter J. H. Tobler, Ratsherr G. L. Schläpfer und Dr. Gabriel Rüsch (bis Anfang der 1840er Jahre) hielt die Gesellschaft ihre berühmte St. Nikolausfeier („Klösler“) ab; im Appenzeller Monatsblatt 1839 wird berichtet: „Die Gesellschaft gibt seit einer Reihe von Jahren diesem Kläuslerfeste eine besondere Würze, indem sie jedesmal in der Büchse Beiträge für ihren Unterrichtsfonds sammelt“. 1832 führte die Gesellschaft „eine Erdäpfel-Anstalt zur Linderung der Armut und Not“ (Ermöglichung des Kartoffelbaus an Arme durch Austeilung von Saatkartoffeln etc.) ein.

Zweck: Die Sonnengesellschaft ist in erster Linie Lesegesellschaft. Sie unterstüzt aber auch Lehrlinge (Bürger und andere) in der Berufsbildung („Hülfsgesellschaft für unbemittelte Lehrlinge in Speicher“).

Mitglieder: Zahl: 35—40.

Mittel: Zinsen des Fonds für Handwerkerlehrlinge etc.

Vermögen: Fr. 6300 in Kapitalien, Fr. 150 Inventarwert.

Organe: Monats- und Jahresversammlungen, 5gliedriges Komitee.

A. 1870, II. Nr. 20 („Unterstützungsverein für Handwerkslehrlinge Speicher“).

Gewerbeschule Speicher.

Errichtet: 1888 von der Gemeinde Speicher als gewerbliche Zeichnungsschule.

Geschichtliches: 1895 wurde die gewerbliche Fortbildungsschule in Speicher zu einer eigentlichen Gewerbeschule ausgebaut.

Zweck: Den Handwerkslehrling in Zeichnen und in alle diejenigen Fächer einzuführen, die ihm im späteren Leben von Nutzen sein können; darum vorbereitendes und technisches Zeichnen, Buchhaltung und Kalkulation, Geschäftsbriefe und Aufsätze etc. Eintrittsjahr in der Regel das zurückgelegte 15. Altersjahr. — Schreibmaterialien werden gratis verabfolgt.

Lehrpersonal: 2 Lehrer.

Schülerzahl: Zirka 40.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1892), jährliche Beiträge des Kantons, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 3000 Inventarwert.

Organe: Gemeindeschulkommission Speicher und Gewerbeschulkommission.

Freiwillige Töchterfortbildungsschule in Speicher.

Errichtet: 1882.

Zweck: Ausbildung der Töchter in den Handarbeiten.

Lehrpersonal: 3 Lehrerinnen.

Schülerzahl: Zirka 70.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1897), jährlicher Beitrag vom Kanton, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Keines.

Organ: Frauenkomitee.

Kleinkinderschule in Speicher. — Kindergarten Speicher.

Geschichtliches: Als die von Banquier J. Ulrich Zellweger zur Leitung der von ihm im Dorfe errichteten Kleinkinderbewahranstalt in Basel ausgebildete Lehrerin 1851 nach Speicher heiratete, liess derselbe auf seine Kosten im Dezember 1851 in Speicher eine Kleinkinderschule eröffnen; diese Schule verschaffte sich so viel Anerkennung, dass sie von wohltätigen Männern in Speicher übernommen wurde. 1893 liess ein Private ein Kleinkinderschulhaus mit einem Kostenaufwand von über Fr. 16,000 erstellen (Assekuranz des Hauses Fr. 10,000).

Zweck: Die Erziehung und Überwachung vorschulpflichtiger Kinder. Arme bezahlen kein Schulgeld.

Mittel: Fondszinse.

Vermögen: Fr. 11,750 (Ende 1907) in Kapitalien, Fr. 10,000 Gebäudeassekuranz, Fr. 300 Wert des Inventars — „Kleinkinderschulgut“ oder „Kleinkinderschulfonds“, errichtet 1852, verwaltet vom Gemeinderat Speicher; an grösseren Vergabungen und Geschenken fielen demselben zu: 1879 von Adolf Rüsch Fr. 3000; 1898 von Fräulein Karolina Knaus Fr. 1000; 1902 von J. Ulr. Schläpfer-Preisig Fr. 1000.

Organ: Schulkommission.

Fürsorge für arme Schüler in Speicher.

Eingeführt: Winter 1907/08.

Geschichtliches: Die Gemeinde Speicher bewilligte schon von 1891 an die Gratisabgabe des Gesangbuches an ärmere Schüler. Der Übungsstoff wird an alle Arbeitsschülerinnen unentgeltlich verabreicht und die ärmeren Kinder erhalten auch alles Arbeitsmaterial gratis. Im Mai 1897 wurde endlich beschlossen, das Zeichnungs- und Schreibmaterial sämtlichen Schülern kostenfrei zu liefern.

Zweck: Nachhülfe in der Ernährung und Bekleidung Kinder ärmerer Familien.

Mittel: Staatsbeiträge aus den eidgenössischen Schulsubventionen, Gemeindezuschüsse.

Organe: Gemeinderat, Schulkommission.

Klasse für Schwachbegabte in Speicher.

Errichtet: 1889/90.

Zweck: Geht aus der Bezeichnung der Klasse hervor.

Schülerzahl: Zirka 8.

Lehrpersonal: 2 Lehrer der Primarschule leiten die Klasse.

Mittel: Staatsbeiträge aus der eidgenössischen Schulsubvention, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Kein besonderes.

Organ: Gemeindeschulkommission.

Sonntagsschule Speicher.

Errichtet: 1870.

Zweck: Unterhaltung und Belehrung der Kinder.

Schülerzahl: Zirka 280.

Mittel: Freiwillige Beiträge.

Vermögen: Zirka Fr. 500.

Organ: Obersonntagsschullehrerin.

11. Teufen.

(Dorf, Bleiche, Blatten, Rüti, an der Egg, Tobel, Gählern.)

Elementarereignis: 7. I. 1863. Grosse Verheerungen durch Föhnsturm, amtlich geschätzter Schaden an Gebäuden, Waldungen und Fruchtbäumen in der Gemeinde: Fr. 115,284 (vergl. Landeskatastrophen).

Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalt des Kantons Appenzell A.-Rh. zu Gmünden in Teufen. Korrektionsanstalt Gmünden bei Teufen.

Eröffnet: 1. V. 1884.

Geschichtliches: Dr. Joh. Georg Schläpfer in Trogen, † 8. IV. 1835, hatte für eine „Kur-, Aufenthalts-, Arbeits- und Verbesserungsanstalt" ein Legat von 5422 fl. 24 kr. gestiftet; gegen die Verbindung der Irrenpflege mit dem Korrektionswesen erhob sich eine Opposition, die besonders von Statthalter Dr. Heim geführt wurde, und mit dem 8. IV. 1840 war der vom Testator anbedungene 5jährige Termin verflossen, so dass das inzwischen auf 6543 fl. 40 kr. angewachsene Legat an die Erbin Schläpfers zurückfiel. Am 20. XI. 1848 erhielt sodann die Landesverwaltung behufs Gründung „einer Versorgungsanstalt für solche Individuen, die durch letztinstanzliches richterliches Urteil den Gemeindevorsteherschaften zur Aufsicht oder Verwahrung übergeben werden" von alt Hauptmann Joh. Jakob Züst von Luzenberg in Heiden ein Legat von fl. 1000. 1852 wurde in den vereinigten Lesegesellschaften des Hinterlandes und in der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft gleichzeitig die Notwendigkeit der Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt besprochen. Am 18. VII. 1854 wurde von der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft und Delegierten von 20 Lesegesellschaften des Kantons die Frage in Speicher diskutiert und durch die bestellte Kommission 1856 dem Grossen Rat eine Petition um Errichtung einer Korrektionsanstalt eingereicht. — Auf 12. XII. 1859 berief Landammann Joh. Jb. Sutter von Bühler eine Versammlung von Abgeordneten der Vorsteherschaften von Appenzell A.-Rh. nach Teufen ein, um die Frage der Errichtung einer „Kantonalarmenarbeitsanstalt" zu erörtern; allein auch diese Verhandlungen hatten keinen Erfolg. Einen neuen Anlauf zur Gründung einer Korrektionsanstalt nahm alt Landeshauptmann Schefer in Teufen, indem er am 18. III. 1869 im Grossen Rat eine bezügliche Motion stellte. Am 8. XI. 1869 beschloss aber der Grosse Rat, vorläufig von der Gründung einer Anstalt abzusehen; dagegen wurden 2 Anregungen gemacht, nämlich die, einen Teil der jährlichen Landesbussen einem Fonds zur Gründung einer Korrektionsanstalt zuzuweisen, und sodann die, im ganzen Lande freiwillige Sammlungen zu gunsten eines Gründungsfonds zu veranstalten. Am 22. IX. 1870 erteilte der Grosse Rat der Standeskommission die Vollmacht, auf Grund der von der thurgauischen Regierung gestellten Bedingungen mit dieser einen Vertrag über die Zusicherung der Aufnahme von zirka 20 Individuen aus dem Kanton Appenzell A.-Rh. in die Zwangsarbeitsanstalt Kalchrain abzuschliessen; der Vertrag, datiert vom 24./28. X. 1870, trat mit 1. XI. 1870 in Kraft. Nachdem zwar der Grosse Rat am 12. V. 1870 die auf Fondierung einer kantonalen Korrektionsanstalt zielenden Anträge von Johannes Fisch in Bühler abgelehnt hatte, war doch in der gleichen Sitzung die Motion von Kommandant Würzer auf Einsetzung einer grossrätlichen Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes über eine Korrektions- und Strafanstalt erheblich erklärt worden. — An der Abgeordnetenversammlung des Volksvereins vom 18. VII. 1875 stellte Dr. Künzli namens der Sektion Speicher den Antrag, es möchte die Versorgung geisteskranker, sowie unordentlicher Armen in Beratung gezogen werden; die Frage wurde dann gemäss Beschluss vom 20. VIII. 1876 den Sektionen des Volksvereins zur Besprechung und Kundgebung zugewiesen. Die Sektionen sprachen sich für die Dringlichkeit der Sache, aber fast einstimmig für Trennung der beiden Zwecke aus; in erster Linie sollte die Errichtung einer kantonalen Zwangsarbeitsanstalt zur Säuberung der Armenhäuser von böswilligen und unordentlichen Elementen an die Hand genommen werden. In diesem Sinne fasste der Volksverein denn auch am 29. VII. 1877 eine Resolution, welche der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft zur Kenntnis gebracht und diese zum gemeinsamen Vorgehen eingeladen wurde. Eine vom Vorstand des Volksvereins und Komitee der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft ernannte Dreierkommission zog mittelst Fragebogen die Ansichtsäusserung der Gemeinderäte ein. Eine auf den 7. IV. 1878 nach Teufen einberufene Abgeordnetenversammlung der Gemeinderäte beschloss, eine Petition dem Regierungsrate einzureichen, deren Abfassung den vereinigten Initiativkomitees übertragen wurde. Die Eingabe gelangte im VIII. 1878 an den Regierungsrat, von diesem an den Kantonsrat, der das Begehren an die Landsgemeinde vom 25. IV. 1880 brachte, von der es mit entschiedener Mehrheit zum Beschluss erhoben wurde. Die vorbereitenden Schritte hatte die am 12. V. 1870 eingesetzte Kommission getroffen. Nachdem die Mitglieder die Anstalten Kalchrain und Bizibad besucht und die Frage eingehend studiert hatten, stellte die Kommission dem Grossen Rate Bericht und Antrag, der aber am 11. XI. 1879 noch nähere Auskunft über den Kostenpunkt verlangt hatte. Am 11. V. 1880 setzte der Kantonsrat, welchem die Ausführung des Landsgemeindebeschlusses zukam, eine Spezialkommission ein und am 12. VIII. 1880 konnte er bereits den Eingang einer ersten Schenkung an die zu errichtende Anstalt bestätigen (Schenkung von Fr. 200 von Kantonsrat J. C. Eisenhut zum Andenken an Herr und Frau Schefer-Wenzel an der Hofegg). Am 24. VII. 1882 beschloss der Kantonsrat auf Antrag der Spezialkommission, es seien zum Zwecke der Er-

richtung der Anstalt die Schefer-Örtleschen Liegenschaften zu Gmünden käuflich zu erwerben und das Anstaltsgebäude nach vorgelegtem Plan zu erstellen. 1882 wurde das Legat Züst, welches seit 1848 auf Fr. 7928. 10 angewachsen war, auf den Konto der Zwangsarbeitsanstalt übertragen. — 1900 erhielt die Anstalt elekrische Beleuchtung. Am 20. XI. 1902 wurde das Anstaltsreglement zeitgemäss revidiert. Infolge Tilgung der Anstaltsschuld konnte die Kommissionskassierstelle aufgehoben werden. Mit Zustimmung des Justizvorstandes und mit ihrer eigenen Einwilligung können nun auch Untersuchungsgefangene aus dem Gefängnis in Trogen nach Gmünden zur Arbeitsleistung verbracht werden. Die Detentionsdauer wurde von 3 auf 2 Jahre reduziert und den Zwangsarbeitern, im Hinblick auf Art. 4 der Bundesverfassung, das Recht eingeräumt, sich vor ihrer Verbringung in die Anstalt rechfertigen zu können. Zwangsarbeiter können sodann auf Wohlverhalten hin entlassen werden, und wenn sie sich während 2 Jahren, vom Tage der bedingungsweisen Entlassung an gerechnet, klaglos verhalten, so ist ihnen die Büssungszeit erlassen. Ferner wurde das „Pekulium" (Verabfolgung eines gewissen Prozentsatzes des Arbeitsverdienstes) eingeführt. 1903 beschloss die Aufsichtskommission, von der Vergünstigung einer Verabfolgung des Pekuliums seien die Zwangsarbeiter, welche aus dem nämlichen Grund zum zweitenmal deteniert werden, und kriminell zu Freiheitsstrafen (also nicht bloss zur Haft oder Bussenabverdienung) Verurteilte, welche wieder der gleichen Bestrafung unterliegen, auszuschliessen.

Zweck: u. a. Personen, die bei anerkannter Arbeitsfähigkeit einem liederlichen, ausschweifenden oder arbeitsscheuen Lebenswandel sich hingeben und daher der Bürgergemeinde zur Last fallen, oder solche, die ihre Familienpflichten nicht erfüllen, oder die in den Armenhäusern die Ordnung erschweren, zu strenger Arbeit anzuhalten und womöglich wieder an ein tätiges, geregeltes Leben zu gewöhnen. — Die Anstalt betreibt Weberei, Dütenfabrikation und Landwirtschaft. Das Pekulium beträgt 5—10 Rp. per Tag.

Aufnahmsbedingungen: Über die Aufnahme in die Anstalt entscheidet der Regierungsrat. Die Zöglinge müssen bei der Aufnahme mindestens 18 Jahre alt sein. Die Dauer der Detention beträgt im Minimum 6 Monate, im Maximum 2 Jahre.

Mittel: Ertrag der Liegenschaft, Erträgnisse der Arbeit, Verpflegungsgelder, Zinsen von Legaten etc. — Betriebsüberschüsse fallen in die Landeskasse; allfällige Defizite hat der Staat zu decken. Das Verpflegungsgeld pro Jahr ist für Kantonsbürger Fr. 100, für Nichtkantonsbürger Fr. 200.

Platzverhältnisse: 50 Betten.

Vermögen: Grundkapital Fr. 320,000, Inventarbestand auf 31. XII. 1907 (inklusive Viehhabe) Fr. 44,918. 36.

Landwirtschaftsbetrieb: Landwirtschaftlich benutzter Boden: 53 1/4 Jucharten; Wald: 42 Jucharten; Viehstand: 2 Pferde, 31 Stück Rindvieh, 6 Schweine.

Organe: Regierungsrat, Aufsichtskommission (vom Kantonsrate gewählt), 1 Verwalter.

N. B. 5. Nr. 2.

Schutzaufsichtsverein für entlassene Zwangsarbeiter von Appenzell A.-Rh.

Gegründet: 1906.

Zweck: Dem entlassenen Zwangsarbeiter mit Rat beizustehen und für ihn für passende Arbeit zu sorgen.

Mitglieder: 30.

Mittel: Beiträge aus dem Alkoholzehntel (pro 1907: Fr. 150); Mitgliederbeiträge; Geschenke und Legate, etc.

Vermögen: Fr. 795.

Organe: Hauptversammlung; Zentralvorstand.

Unfallversicherung des Wartpersonals der Anstalt Gmünden.

Errichtet: 1. III. 1892.

Zweck: Versicherung des Wartpersonals gegen gänzliche Invalidität und Todesfall bei der Unfallversicherungsgesellschaft Winterthur.

Mittel: Die Jahresbeiträge werden ohne Lohnabzüge von der Anstalt bezahlt.

Organ: Anstaltsverwaltung.

Dienstalterskasse für die Angestellten der Appenzeller Strassenbahn, Genossenschaft.

Sitz: Teufen.

Gegründet: 1. I. 1888.

Reorganisiert: 26. XII. 1891 (bundesrätliche Genehmigung der Statuten: 18. I. 1892); 13. XI. 1902 (bundesrätliche Genehmigung der neuen Statuten: 15. XII. 1902).

Zweck: die Unterstützung der Mitglieder und ihrer Hinterlassenen.

Mitglieder: Alle Angestellten und Arbeiter, deren Dienstverhältnis zur Bahngesellschaft durch Vertrag geregelt ist, sind zum Beitritt verpflichtet; ausserdem ist die Aufnahme in die Mitgliedschaft denjenigen Arbeitern gestattet, die nicht durch Vertrag angestellt sind, sich aber zur statutarischen Beitragsleistung ver-

pflichten. Die Beiträge der Mitglieder bestehen: *a.* in 3 % des Dienstgehaltes, in monatlichen Abzügen; *b.* in einem Eintrittsgelde von 10 % des Monatsgehaltes; *c.* in einem 1. Monatsbetreffnis einer Gehaltserhöhung. Bezieht ein erkranktes Mitglied nur noch die halbe Besoldung, so werden von dieser keine Bezüge für die Kasse gemacht.

Geschäftsgang: Die Appenzeller Strassenbahngesellschaft leistet an die Dienstalterskasse ihrer Angestellten einen Beitrag, der im Minimum ½ % aller direkten Transporteinnahmen des vorhergegangenen Geschäftsjahres betragen soll. Am Ende jeden Jahres werden die zur Verfügung bleibenden Beiträge, ferner die Eintrittsgelder, Gehaltserhöhungs- und Beförderungsbeiträge unter die sämtlichen Mitglieder im Verhältnis des jährlichen Guthabens eines jeden verteilt[1]) und diesen als Dividende gutgeschrieben. Austretende haben Anspruch auf die von ihnen selbst gemachten Anlagen. Dividenden- und Zinsberechtigte sind nur solche Mitglieder, die länger als ein Jahr Mitglied der Kasse waren. Von den gutgeschriebenen Dividenden kommen an austretende Mitglieder zur Auszahlung: 20 % bei mehr als 1jähriger bis 5jähriger, 40 % bei mehr als 5jähriger bis 10jähriger, 60 % bei mehr als 10jähriger bis 20jähriger und 100 % bei mehr als 20jähriger Dienstzeit. Das volle Guthaben erhalten auch solche Angestellte, welche die Kündigung ohne ihr Verschulden erhalten. Angestellte und Arbeiter, deren Entlassung wegen Betrug, Unterschlagung oder erwiesener absichtlicher Schädigung der Bahngesellschaft stattfindet, haben nur Anspruch auf Rückerstattung ihrer selbstgemachten Einlagen nebst 3 % Zins. Angestellte, die im Dienste der Appenzeller Strassenbahn invalid geworden sind und deshalb den Bahndienst aufgegeben, haben, unbeschadet ihrer allfälligen Haftpflichtansprüche an die Bahngesellschaft, so lange sie ihr Guthaben bei der Kasse stehen lassen, Anteil am Jahresgewinn wie die übrigen ordentlichen Mitglieder, ohne zu weiteren Einlagen verpflichtet zu sein. Im Todesfall gelangt das ganze Guthaben ungeschmälert zur Auszahlung an die bezugsberechtigten Hinterlassenen; ferner bezahlt die Kasse an die Hinterlassenen eine Aversalsumme von Fr. 100—150 (je nach der Dienstzeit) zur Bestreitung der Arzt- und Beerdigungskosten, sofern nämlich der Tod innert 4 Jahren, vom Tage des erlittenen Unfalls an gerechnet, eintritt.

Vermögen: Fr. 56,485 auf Ende 1907.

Organe: Verwaltungsrat der Appenzeller Strassenbahn, Verwaltungskommission (aus einem Mitglied des Bahnverwaltungsrats als Präsident, dem Betriebschef als Vizepräsident und 3 Mitgliedern).

S. H. A. B. 1891, Nr. 111; 1893, Nr. 20; 1903, Nr. 51.

[1]) ½ der Einnahmen wird nach den geleisteten Dienstmonaten der Mitglieder, ½ nach den jeweiligen Guthaben der Mitglieder den letzteren zugeschieden.

Armenpflegschaft der Gemeinde Teufen.

Geschichtliches: In der Teuerungszeit 1847/48 kaufte die Gemeinde Teufen Lebensmittel (Mehl und Mais) für 20,213 fl. 4 kr. an und hatte hierbei für Fuhrlöhne, Lagergelder etc. eine Ausgabe von 1069 fl. 16½ kr. Dieser Vorrat wurde mit einem Verlust von 484 fl. 58½ kr. abgesetzt. Von 1847/48—1908 wurde den gedruckten Gemeinderechnungen das „Armenbüchlein“ (mit der Personalangabe der Unterstützten) beigegeben. Von der Armenpflegschaft sind für Unterstützung von Armen verwendet worden: 1838: 2996 fl. 41 kr.; 1840: fl. 3092; 1845: 5151 fl. 28 kr.; 1850: 4034 fl. 56 kr.; 1855: Fr. 12,207. 39; 1860: Fr. 8820. 89; 1865: Fr. 13,339. 71; 1870: Fr. 10,101. 82; 1875: Fr. 9357. 99; 1880: Fr. 10,952. 70; 1885: Fr. 14,207. 23; 1890: Fr. 12,175. 44; 1895: Fr. 11,683. 65; 1900: Fr. 11,346. 21. Zur Deckung der Defizite der Armenpflege mussten aus der Gemeindekasse Zuschüsse gemacht werden: 1838: 928 fl. 58 kr.; 1840: 2186 fl. 29 kr.; 1845: 3576 fl. 53 kr.; 1850: 2557 fl. 42 kr.; 1855: Fr. 6592. 94; 1860: Fr. 2422. 30; 1865: Fr. 8022. 12; 1870: Fr. 2700; 1875: Fr. 3900; 1880: Fr. 6000; 1885: Fr. 7200; 1890: Fr. 5100; 1895: Fr. 6739. 51; 1900: Fr. 7143. 51.

Zweck: Unterstützung der armen Gemeindeangehörigen gemäss Verfassungsbestimmung.

Mittel: Armengutsertrag, allfällige Rückzahlungen, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 136,000 (Ende 1907) — „Armengut Teufen“, fondiert 1657, durch Testate geäufnet zum Zwecke von öffentlicher Unterstützung armer Gemeindebürger in und ausser der Gemeinde. Um 1725 betrug der Armenfonds fl. 1615, und mussten daraus 35 von 100 Personen unterstützt werden. 1807 fielen dem Armenfonds fl. 10,000 von Johs. Waldburger zu. Bei der Gründung der Waisen- und Armenanstalt 1808 betrug das Armengut Teufen zirka fl. 25,000. — An grösseren Vergabungen und Geschenken fielen dem Armengut Teufen seither zu: 1850/51 fl. 1000 von Witwe Walser und Kinder auf dem Hörle; 1870/71 von Jakob Hörler Fr. 1500 und von J. Konr. Binder in Paris Fr. 7000; 1883 zum Andenken an Elsbet Roth-Zuberbühler († 5. I. 1883), der Mutter des Landammann Joh. Roth und Grossmutter des Minister Arnold Roth Fr. 5000; 1886 von J. Ed. Kern in Niederteufen Fr. 1000; 1895 von Hs. Konrad Nef Fr. 1000. Das „Armengut Teufen“ betrug an Kapitalien: 1838 (erste gedruckte Gemeinderechnung): 30,729 fl.

46 kr.; 1840: 30,887 fl. 52 kr.; 1845: 34,368 fl. 31 kr.; 1850: 37,853 fl. 13 kr.; 1855: Fr. 92,250. 71; 1860: Fr. 94,659. 90; 1865: Fr. 97,301. 43; 1870: Fr. 107,006. 33; 1875: Fr. 111,721. 33; 1880: Fr. 112,222. 33; 1885: Fr. 124,476. 63; 1890: Fr. 128,876. 63; 1895: Fr. 131,326. 63; 1900: Fr. 134,719. 43.

Organ: Gemeinderätliche Kommission.

A. 1870, I. Nr. 14 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 14 z. T.

Armenanstalt der Gemeinde Teufen.

Geschichtliches: 1825/26 erfolgte der Bau des Armenhauses im Löwenbächle (Kosten 13,505 fl. 46 kr.) Der Wiederaufbau des Armenhauses im Jahre 1864 kostete Fr. 14,621. 13. — An die Armenhausverwaltung mussten aus der Gemeindekasse Zuschüsse gemacht werden: 1838: 1514 fl. 56 kr.; 1840: 1981 fl. 12 kr.; 1845: fl. 2400; 1850: fl. 100; 1855: Fr. 5650; 1860: Fr. 2500; 1864: Fr. 1500; 1875: Fr. 7800; 1880: Fr. 6100; 1885: Fr. 4600; 1890: Fr. 2000; 1895: Fr. 1257. 86; 1900: Fr. 6365. 66.

Zweck: Aufnahme und Verpflegung armer kränklicher, unselbständiger Personen. — Die Anstalt betreibt Landwirtschaft, Mosterei, Weberei und Spulerei.

Platzverhältnis: Für zirka 100 Personen.

Mittel: Ertrag des Anstaltsfonds, Ertrag des Landwirtschaftsbetriebes, der Weberei, Spulerei und Mosterei, Kostgelder und Rückzahlungen, Zuschüsse aus der Gemeindekasse.

Vermögen: Fr. 97,140 in Kapitalien, Fr. 109,200 Assekuranzwert der Gebäude, Fr. 47,000 Inventarwert, Fr. 70,200 Wert des Landes und der Waldungen — „Armenanstaltsgut Teufen“ (Armenanstaltsfonds). An grösseren Vergabungen und Geschenken fielen demselben zu: 1837 von Bartholome Walser fl. 10,000; 1850/51 fl. 1000 von Frau Walser und Kinder auf dem Hörle; 1856 von Jakob Waldburger Fr. 1500; 1859/60 von A. Katharina Walser Fr. 1200 und von Math. Örtle Fr. 1000; 1869/70 von Jakob Holderegger Fr. 1000 und von Frau Landammann E. Roth-Schiess Fr. 3000; 1870/71 von Landammann Dr. Johs. Roth Fr. 2000; 1871/72 von Frl. Els. Walser Fr. 1000; 1872 von Jakob Grubenmann Fr. 1000; 1881 von K. Barb. Kürsteiner Fr. 1850. 67; 1895 von Karolina Walser Fr. 1000; 1904 von Jb. Walser Fr. 1000. — Das Kapitalvermögen des Armenhauses betrug: 1838: 12,938 fl. 56 kr.; 1840: 14,671 fl. 20 kr.; 1845: 18,258 fl. 32 kr.; 1850: 27,038 fl. 50 kr.; 1855: Fr. 59,570. 50; 1860: Fr. 58,940. 62; 1865: Fr. 58,664. 36; 1870: Fr. 70,002. 98; 1875: Fr. 73,523. 68; 1880: Fr. 81,300; 1885: Fr. 89,538. 02; 1890: Fr. 93,081. 02; 1895: Fr. 86,860. 33; 1900: Fr. 94,311. 60.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 19 Stück Rindvieh und 3 Schweine.

Organe: Anstaltskommission (7 Mitglieder, 6 vom Gemeinderat aus seiner Mitte und 1, der sogenannte Privatpfleger, von der Gemeindeversammlung gewählt), Pfleger (2 Mitglieder der Anstaltskommission — sie besorgen alle wichtigeren An- und Verkäufe für die Anstalt und haben wenigstens einmal in der Woche die Anstalt zu besuchen), Armeneltern.

A. 1870, I. Nr. 14 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 14 z. T.

Waisenerziehungsanstalt im Schönenbühl.

(Waisenhaus der Gemeinde Teufen.)

Eröffnet: 1. III. 1833.

Geschichtliches: Vor Ostern 1807 übergab der durch Musselin- und Zettelhandel reich gewordene Johannes Waldburger seiner Bürgergemeinde Teufen fl. 20,000 mit der Bestimmung, dass die Hälfte zur Errichtung eines Waisenhauses verwendet werden sollte. Die Vorsteherschaft Teufen liess nun im Januar 1808 eine freiwillige Kollekte zu gunsten der Gründung eines Waisenhauses veranstalten, welche fl. 4800 eintrug; am 29. I. 1808 kaufte sie eine zweckdienliche Heimat im Schönenbühl für fl. 8011 und rief die Anstalt ins Leben. Als dann 1825/26 ein neues Armenhaus (Waisenanstalt) auf einer am 15. VII. 1824 erworbenen Liegenschaft errichtet wurde (bezogen am 18. XI. 1826), wurde eine Trennung der Kinder von den Erwachsenen vorgesehen. 1833 erhielt Teufen durch die Grossmütigkeit eines Gemeindebürgers, des Kaufmanns Hs. Ulr. Gschwend im Gremm († 15. VI. 1849), seine vom Armenhaus getrennte Waisen- und Arbeitsschule in Schönenbühl, welche anfänglich mehr den Privatcharakter hatte. Gschwend, der das Waisenhaus mit einem Kostenaufwand von fl. 11,161 kr. 26 in den Jahren 1832/33 erbauen liess, testierte der Anstalt fl. 50,000 (mit den aufgelaufenen Zinsen belief sich das Legat auf 31. III. 1850 auf 54,666 fl. 40 kr.) Um die Einrichtung der Armenschule Schönbühl machte sich besonders der als Naturforscher bekannte Pfarrer J. Konrad Rehsteiner (1797—1858) verdient. Die Waisenhausverwaltung hat ihre Ausgaben bis 1884 stets aus ihren eigenen Mitteln bestritten; seit 1884 hat auch sie mit Defiziten zu rechnen, welche aus der Gemeindekasse gedeckt werden müssen. Die Gemeindezuschüsse betrugen: 1885: Fr. 5600; 1890: Fr. 3500; 1895: Fr. 2125. 53; 1900: Fr. 2907. 80 und 1907: Fr. 12,222. — 1900 erhielt die Gemeinde Teufen vom Minister Dr. Arnold Roth in Berlin zum Andenken an dessen Tochter Fanny, dem Opfer des Vliessinger Eisenbahnunglücks, Fr. 80,000 zur Erweiterung des Waisenhauses, eventuell zu einem Neubau; diese Schenkung

ermöglichte die Inangriffnahme der so notwendigen Erweiterung der Waisenanstalt, die von der Bürgergemeinde vom Mai 1901 beschlossen wurde. Dieser Beschluss rief der Frage, ob nicht Vorlagen, welche die Waisen- und Armenanstalt betreffen, der politischen Gemeindeversammlung statt der Bürgergemeinde zu unterbreiten seien, indem doch die politische Gemeinde die finanziellen Konsequenzen bezüglicher Beschlüsse zu tragen habe. Der Umbau des Waisenhauses wurde 1903 vollendet. Am 2. V. 1898 wurde die Waisenschule aufgehoben und die Kinder besuchen nunmehr die Gemeindeschulen.

Zweck: Erziehung der Waisen, sowie verwahrloster Kinder von Ortsbürgern. — Die Anstalt betreibt Landwirtschaft, Weberei, Fadenabschneiderei und Spulerei.

Platzverhältnisse: Für 50—55 Kinder.

Mittel: Waisengutsertag, Ertrag der Landwirtschaft und der gewerblichen Betriebe, Kostgelder und Rückzahlungen, Zuschüsse aus der Gemeindekasse.

Vermögen: Fr. 115,000 in Kapitalien, Fr. 109,100 Gebäudeassekuranzwert, Fr. 30,900 Wert des Inventars, Fr. 48,500 Wert des Landes und der Waldungen — „Waisenanstaltsgut Teufen". An grösseren Vergabungen und Geschenken fielen demselben zu: 1837 von Bartholome Walser fl. 3600; 1860/61 von Frau Landammann A. Barbara Nagel-Kolbener Fr. 6356. 52; 1889 von Kantonsrat Weiss Fr. 1000; 1892 von J. Konrad Schläpfer Fr. 1000; 1893 von Johs. Örtle Fr. 1000; 1895 von Hs. Konrad Nef Fr. 1000 und von Karolina Walser Fr. 1000; 1898 von Konrad Holderegger Fr. 1000; 1899 von Wilhelm Zürcher Fr. 1000; 1904 von J. Walser Fr. 1000. Das Kapitalvermögen der Waisenanstalt betrug: 1838: 10,142 fl. 49 kr.; 1840: 9354 fl. 13 kr.; 1845: 12,236 fl. 13 kr.; 1850: 19,421 fl. 47 kr.; 1855: Fr. 86,549. 80; 1860: Fr. 125,342. 09; 1865: Fr. 127,825. 81; 1870: Fr. 131,325. 81; 1875: Fr. 133,599. 81; 1880: Fr. 130,713. 06; 1885: Fr. 128,187. 87; 1890: Fr. 130,082. 87; 1895: Fr. 134,538. 87; 1900: Fr. 133,296. 87.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 16 Stück Rindvieh.

Organe: Gemeinderätliche Kommission, Waisenpflegschaft, Waiseneltern.

A. 1870, I. Nr. 14 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 14 z. T. — Z.

Verein „Almosenstube Teufen".
Verein gegen Haus- und Gassenbettel in Teufen.

(Verbandsverein des Naturalverpflegungsvereins im appenzell-ausserrhodischen Mittelland.)

Geschichtliches: Der Verein schloss sich auf 1. IV. 1899 der mittelländischen Naturalverpflegung an.

Zweck: Veranstaltung von Kollekten zur Deckung der an Teufen auffallenden Kosten für die mittelländische Naturalverpflegung (die Gemeinde Teufen gibt an diese Kosten jährlich einen Beitrag).

Mitglieder: Der Verein hat keine sog. festen Mitglieder, sondern es wird alljährlich ein freiwilliger Beitrag erhoben.

Mittel: Freiwillige Beiträge; Gemeindebeitrag (pro Jahr Fr. 150).

Vermögen: Aktivsaldo von 1897: Fr. 50.

Organe: Vorstand — Präsident des Vereins.

Freiwilliger Armenverein Teufen.

Gegründet: 17. IV. 1855 als „Privatarmenverein" im Ratssaale zu Teufen nach den Grundsätzen Dr. Chalmer's in Schottland auf Initiative von Pfarrer Laurenz Engwiller (dem nachmaligen Ratsschreiber).

Geschichtliches: Zur Teuerungszeit 1816/1817 bestand in Teufen eine Suppenanstalt. Während dieser Zeit unternahmen Säckelmeister Zürcher, Ulr. Zürcher und Kaufmann U. Gschwend auf eigene Kosten die Korrektion eines Teilstücks der Strasse Teufen-St. Gallen, um den Armen Verdienst zu verschaffen. — Nach Abschaffung des Neujahrsbettels wurden zu gunsten der Armen in der Gemeinde Teufen „Weihnachtssteuern" eingeführt; sie betrugen: 1848: 143 fl. 09 kr.; 1849: fl. 142; 1850: fl. 149; 1851: 150 fl. 01 kr.; 1852: Fr. 332. 01; 1853: Fr. 338. 36; 1854: Fr. 341. 78; 1855: Fr. 330. 26; 1856: Fr. 322. 72; 1857: Fr. 341. 30; 1858: Fr. 348. 84; 1859: Fr. 387. 06; 1860: Fr. 352. 69; 1861: Fr. 352. 18. — Bis zu dem im 1. Quartal 1899 erfolgten Anschluss Teufens an die Naturalverpflegungsstationen des Mittellandes hatte der „Verein gegen Haus- und Gassenbettel in Teufen", bis 1880 eine Zweiganstalt des freiwilligen Armenvereins Teufen, von da hinweg ein selbständiger Verein zur Unterstützung armer Durchreisender, den durchreisenden Handwerksburschen ein Dorfgeschenk von 20 Rp. verabreicht; der Verein wurde hierzu von der Gemeinde mit jährlichen Beiträgen à Fr. 100 subventioniert. Schon im 1. Jahr, 1855/1856, liess der Verein durch einen besonderen Pfleger Zehrgelder à 15—20 Rp. an Handwerksburschen, unter Vermerk ins Wanderbuch, verabfolgen, und es hatten vom 1. VII. 1855—31. III. 1856 im ganzen 696 den Zehrpfennig erhoben. — Von 1855—1905 hat der freiwillige Armenverein Teufen zirka Fr. 250,000 ausgegeben. Das erste, am 1. VI. 1855 bestellte Komitee bestand aus Pfarrer L. Engwiller, Landammann Dr. Örtli, Landesstatthalter Roth, Ratsherr Chr. Tobler, Zeugherr Schläpfer, Apotheker Fröhlich (der „Alpenpflanzenmaler") und Lieutenant Hauser; der Verein zählte im Frühling 1856 bereits 330 Mitglieder und hatte 32 Pfleger und 7 Pflegerinnen.

Zweck: Durch Vereinigung der äusserlichen Unterstützung mit persönlicher und moralischer Einwirkung sowohl der drohenden als der vorhandenen Armut möglichst zu begegnen.

Mitglieder: Männer und Frauen, welche sich an der Vereinswirksamkeit, sei es durch finanzielle Unterstützung oder durch persönliche Dienstleistungen, beteiligen, können dem Vereine beitreten. Zahl: Zirka 250.

Mittel: Freiwillige Beiträge der Mitglieder, Vermächtnisse, Geschenke, allfällige Kirchensteuern, Gaben und Beiträge von Behörden, allfällige Rückerstattungen etc. Der Verein führt über die erhaltenen Geschenke und Vermächtnisse ein sogenanntes „Geberbuch".

Vermögen: Fr. 2791.

Organe: Hauptversammlung, 7gliedriges Komitee und eine gewisse Anzahl Armenpfleger. Das Komitee soll zur richtigen Erfüllung des Vereinszweckes mit der gesetzlichen Ortsarmenbehörde und den Vorständen der andern im Gemeindegebiete bestehenden Armeninstitutionen stets in Fühlung stehen.

A. 1870, II. Nr. 22. — Z.

Legat Locher der Gemeinde Teufen.

Errichtet: 15. III. 1854 von Bartholome Locher von Trogen mit Fr. 1500 als Spendgut mit der Bestimmung, dass der Zins alljährlich vom jeweiligen Pfarrer in Teufen an würdige Arme verteilt werden soll.

Zweck: Die Zinsen sollen vom Gemeinderat dem „freiwilligen Armenverein Teufen" zur freien Verfügung überlassen werden.

Vermögen: Fr. 1500.

Organe: Gemeinderat Teufen, Fondsverwalter.

Legat Roth der Gemeinde Teufen.

Errichtet: 26. VII. 1883, zum Andenken an Elsbet Roth-Zuberbühler, von Minister Roth, Dr. med. Roth, Frau Loppacher-Nef und Frau Nef-Freund.

Zweck: Die Zinsen sollen vom Gemeinderat dem „freiwilligen Armenverein Teufen" zur freien Verfügung überlassen werden. — Bei Auflösung dieses Vereins fällt das Kapital dem Armenfonds der Gemeinde Teufen zu.

Vermögen: Fr. 5000.

Organe: Gemeinderat, Fondsverwalter.

„Legat für arme Kranke" des freiwilligen Armenvereins Teufen.

Errichtet: 1879 aus den dem Verein mit der speziellen Bestimmung „für arme Kranke" überwiesenen Gaben, respektive aus dem Aktivsaldo des Vereins pro 1878 von Fr. 1000. Den Grundstock bildete das von Landammann Roth gestiftete Legat für arme Kranke.

Zweck: Geht aus der Bezeichnung der Institution selbst hervor.

Mittel: Gaben, welche dem freiwilligen Armenverein ausdrücklich zur Verteilung unter arme Kranke zukommen; Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 888 (auf Ende 1907).

Organ: Komitee des freiwilligen Armenvereins Teufen.

Frauenarmenverein Teufen. — Freiwilliger Frauenverein.

(Frauenverein in Teufen.)

Gegründet: 26. V. 1879.

Reorganisiert: 29. V. 1893.

Geschichtliches: Als sich 1855 der freiwillige Armenverein Teufen bildete, stand ihm bereits ein Frauenverein Teufen zur Seite in Beschaffung von Kleidungsstücken. — Vom 4. X. 1889 bis zur Eröffnung des Krankenhauses Teufen stand die von der Gemeinde angestellte Krankenschwester unter der Leitung eines Komitees, welches vom „freiwilligen Frauenverein" bezeichnet wurde.

Zweck: Unterstützung armer Kranker, hauptsächlich von Wöchnerinnen; Christbescherung der armen Kinder von 3—13 Jahren mit Kleidungsstücken.

Mitglieder: Zahl: zirka 20 aktive und zirka 60 passive. Die Aktivmitglieder besammeln sich monatlich zu einem Arbeitsabend und bezahlen monatlich 50 Rp. Die Passivmitglieder entrichten jährlich Fr. 5.

Mittel: Mitgliederbeiträge, Bussenerträge, freiwillige Gaben etc.

Vermögen: Fr. 3174 (auf Ende 1907).

Publikationsorgan: „Säntis".

Organe: Hauptversammlung; Vorstand, bestehend aus Präsidentin, Aktuarin und Kassierin.

Jungfrauenverein in Teufen.

Gegründet: Vor zirka 40 Jahren. Einige Zeit bestand auch ein „Mädchenverein".

Zweck: Nähen und Stricken für den freiwilligen Armenverein.

Mitglieder: 12—15.

Mittel: Diese bestehen in den Arbeiten, welche von den Mitgliedern angefertigt werden.

Vermögen: Keines.

Organ: Arbeitsnachmittag des Vereins.

Krankenschwesterndienst der Gemeinde Teufen.

Institut der Krankenschwestern und Kommission für Krankenpflege (Krankenpflege Teufen).

Eingeführt: 4. X. 1889 (Datum des Reglements).

Geschichtliches: Die ersten Schritte zur Gewinnung einer Gemeindekrankenpflegerin für Teufen wurden 1888 getan. Die Initianten setzten sich mit der Anstalt Riehen in Verbindung, welche für den Dienst einer Diakonissin die Leistung von Fr. 350 an das Mutterhaus in Riehen und freie Station für die Pflegerin verlangte. Frau Landammann Örtli-Schläpfer bot sich an, die Leistung an das Mutterhaus zu übernehmen, und die Kosten für freie Station sollten durch Beiträge des freiwilligen Armenvereins, des allgemeinen Krankenvereins und der Gemeinde, sowie aus einem Erträgnis an Entschädigungen von bemittelten Kranken für die Dienste der Diakonissin gedeckt werden. Im Frühling 1889 beschloss die Kirchhöri die Anstellung einer Krankenpflegerin und die Übernahme von Defiziten; im Oktober 1889 genehmigte der Gemeinderat das den Dienst der Diakonissin normierende Regulativ. Als nach Leistung eines Jahresbeitrages der freiwillige Armenverein den Gemeinderat um Übernahme des ganzen Defizits ersuchte, da fand sein Antrag Zustimmung, und als im Dezember 1899 Frau Örtli-Schläpfer, welche die Entschädigung an das Mutterhaus 10 Jahre lang geleistet hatte, starb, nahm die Gemeinde auch diese Summe oppositionslos ins Gemeindebudget auf.

Zweck: Den Kranken der Gemeinde im Bedürfnisfalle eine zweckmässige, billige Verpflegung angedeihen zu lassen, speziell den Armen der Gemeinde zu dieser Wohltat zu verhelfen (zur Pflege von Wöchnerinnen darf die Schwester nur insoweit zugezogen werden, als keine andern Kranken ihrer Hülfe bedürfen). Taxen: 20 Rp. per Stunde Zeitversäumnis; 60 Rp. für Hülfeleistung während des Tages (Baden, Schröpfen, Klystieren etc.); Fr. 1. 50—2 für Nachtwachen. An Hand des von der Diakonissin geführten Verzeichnisses über ihre Dienstleistungen werden vom Frauenkomitee diejenigen Kranken bestimmt, welche die Verpflegung kostenlos oder zu reduzierten Taxen geniessen. Die Benutzung des Krankenmobilienmagazins ist unentgeltlich.

Mittel: Der Krankendienst ist an die Krankenhausverwaltung übergegangen, welche die sämtlichen Unkosten bestreitet.

Vermögen: Keines. Die für den Krankenschwesterndienst der Gemeinde Teufen gespendeten Legate und Geschenke (1897 von Hch. Fehr auf dem Sonnenbühl Fr. 1000; 1899 von Dr. Fr. Billeter-Örtle „zum Andenken an seine verstorbene Gattin“ Fr. 1000 und von Frau Johanna Örtli-Schläpfer Fr. 2700, etc.) wurden dem Betriebsfond des Gemeindekrankenhauses einverleibt.

Organ: Krankenhausverwaltung.

E. Nr. 4.

Krankenmobilienmagazin Teufen.

(Krankenmobiliendepot.)

Errichtet: 1884.

Zweck: Förderung der Krankenpflege durch Ausleihen von Krankenmobilien. Die Krankenmobilien werden bedürftigen Kranken unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Mittel: Gemeindebeiträge, Miettaxen.

Vermögen: Fr. 200 Inventarwert.

Organe: Depotverwalter, Ortsgesundheitskommission und Krankenhausverwaltung.

Institution „Krankentransportwagen“ Teufen.

Errichtet: 1894.

Zweck: Transport von Kranken.

Vermögen: Wert des Wagens.

Organ: Polizeiamt.

Krankenhaus Teufen.

(Gemeindekrankenhaus.)

Eröffnet: 13. VII. 1902.

Geschichtliches: Die am 31. VII. 1899 verstorbene, als Wohltäterin bekannte Johanna Örtli-Schläpfer, Gemahlin des verdienten appenzellischen Staatsmannes Landammann Dr. Joh. Konrad Örtli (1816—1861) und Tochter des Dr. G. Schläpfer (vergleiche „Geschichtliches“ sub: Zwangsarbeitsanstalt Gmünden), bestimmte in ihrem Testament Fr. 70,000 zum Bau und Betrieb eines Gemeindekrankenhauses. Bereits 1874 hatte der „Freiwillige Krankenverein in Teufen“ der Gemeinde Fr. 200 als Grund für einen „Fonds zur Errichtung eines Krankenasyls für Teufen“ übergeben. 1898 betrug der Krankenasylkonto, nachdem ihm in diesem Jahr ein Geschenk von Fr. 1000 von Minister Dr. A. Roth und ein Testat von Fr. 500 zugewendet worden war, Fr. 2614. 47. 1899 fiel dem Fonds von Dr. Fr. Billeter-Örtli ein Geschenk von Fr. 5000 und 1900 von Minister Roth in Berlin ein solches von Fr. 20,000 (zum Andenken an dessen Tochter) zu. Die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 3. III. 1901 beschloss den Bau eines Gemeindekrankenhauses (Voranschlag des Baues und Mobiliars Fr. 92,000); das Baukapital betrug auf diese Zeit Fr. 102,438. 73.

Zweck: Aufnahme und Verpflegung von Kranken. Unheilbare und Geisteskranke werden nicht aufgenommen.

Platzverhältnisse: 10—12 Personen.

Mittel: Krankentaxen, Ertrag des Krankenhausfondes, Staatsbeiträge (20 Rp. per Verpflegungstag) [pro 1907: Fr. 1095. 20].

Vermögen: Fr. 19,320 in Kapitalien, Fr. 53,000 Gebäudeassekuranz, Fr. 24,200 Inventarwert — „Gemeindekrankenhausfonds Teufen", „Krankenanstaltsfonds Teufen". 1904 fiel dem „Krankenhausbetriebsfonds" von Jb. Walser ein Legat von Fr. 2000 zu; 1906 von Fräulein Anna Tschudy ein solches von Fr. 1200.

Organe: Gemeinderat; Krankenkauskommission.

Allgemeiner Freibettenfonds des Krankenhauses Teufen.

Errichtet: 1904.

Zweck: Unentgeltliche Aufnahme von armen Kranken ins Krankenhaus.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 2375. An grösseren Geschenken und Vergabungen fielen dem Fonds zu: 1907 von Huldr. Egger-Preisig Fr. 1000.

Organe: Gemeinderat; Fondsverwalter; 5gliedrige Krankenhauskommission.

Freibettenfonds des Krankenhauses Teufen zur Erinnerung an Herrn Minister Dr. Roth.

Errichtet: 15. VI. 1904 von Aline Roth-Zollinger mit Fr 20,000 zum Andenken an ihren Gemahl, Minister Dr. Arnold Roth (geb. 24. I. 1836, † 7. IV. 1904).

Zweck: Unentgeltliche Beherbergung armer Kranker im Krankenhause Teufen.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 20,000.

Organe: Gemeinderat; Krankenhauskommission.

Absonderungshaus Teufen.

Errichtet: 1901/1902 infolge einer Schenkung von Fr. 15,000 von Frau Fierz-Locher in Zürich.

Geschichtliches: Die Anstalt trat an Stelle des 1888 durch die neugeschaffene Gesundheitskommission eingerichteten Absonderungshauses der Gemeinde Teufen; das Gebäude war 1887 für Fr. 8400 angekauft worden.

Zweck: Aufnahme und Verpflegung von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind. Das Absonderungshaus (mit 4 Betten) darf so wenig, wie das Krankenhaus Teufen (als Hauptgebäude), als Pockenspital dienen.

Platzverhältnisse: Für 4 Personen.

Mittel: Zuschüsse aus der Krankenhauskasse.

Vermögen: Fr. 13,000 Gebäudeassekuranzwert, Fr. 2600 Inventarwert.

Organ: Krankenhausverwaltung.

„Obligatorische Krankenkasse" in Teufen. Allgemeine obligator. Krankenversorgungsanstalt in Teufen. Allgemeine Krankenversorgungsanstalt für Aufenthalter und Dienstboten.

Reorganisiert: 22. XII. 1896 (Datum der regierungsrätlichen Genehmigung der Statuten).

Geschichtliches: 1829 wurde eine Gesellenkrankenkasse für Teufen und Bühler errichtet; nach 5 Jahren löste sich Bühler ab, wohl infolge der Erstellung eines grösseren Druckereietablissements daselbst. In den 1860er Jahren bestand also, neben dem 1864 gegründeten Krankenverein, ein obligatorischer Krankenverein für Gesellen, Lehrlinge etc., die wöchentlich 15 Rp. einzulegen hatten und dafür in Krankheitsfällen unentgeltlich verpflegt und behandelt wurden; der Verein hatte 1868 zwei Krankenlokale. Mit 8. VI. 1888 ging die bis dahin von der dortigen „Meisterschaft" verwaltete „Fremdenkrankenversorgungsanstalt in Teufen" an die Gemeinde über, und es erliess nun der Gemeinderat eine, unterm 26. III. 1889 regierungsrätlich genehmigte „Verordnung betreffend die öffentliche Krankenversicherungsanstalt für Aufenthalter in Teufen", nachdem er schon früher, gestützt auf die kantonsrätliche Verordnung vom 17. XI. 1879, die obligatorische Krankenversicherung für nichtkantonsangehörige Aufenthalter in Teufen eingeführt hatte. — Früher bestand in Teufen auch eine Sektion der „Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Grütlivereins"; die wenigen übriggebliebenen Mitglieder der Grütlisektion sind nun dem Unterverband St. Gallen zugeteilt.

Zweck: Aufnahme und Verpflegung der Aufenthalter in Krankheitsfällen im Krankenhause.

Mitglieder: 500—600.

Mittel: Monatliche Mitgliederbeiträge; Eintrittsgebühren.

Vermögen: Der Verband ist am Vermögen des Betriebsfonds des Krankenhauses beteiligt.

Organ: Krankenhauskommission.

K. 7.

Allgemeiner Krankenverein in Teufen.

Gemischter Krankenverein (freiwilliger Krankenverein) in Teufen. (Sektion des appenzellischen Krankenkassenverbandes.)

Gegründet: 12. VII. 1863 als „Krankenunterstützungsverein in Teufen (Ausserrhoden)".

Zweck: Krankenunterstützung gemäss statutarischen Vorschriften.

Mitglieder: 550.

Mittel: Kapitalzinse; Mitgliederbeiträge; Eintrittsgelder und Bussen etc.

Vermögen: Fr. 10,900. An grösseren Vergabungen fielen dem Verein zu: 1907 von Huldreich Egger-Preisig Fr. 1000.

Organe: Hauptversammlung; Kommission, bestehend aus Präsident, Kassier, Aktuar und 7 Einziehern; Rechnungsrevisoren.

K. 41.

Stickerkrankenverein Teufen.

Krankenunterstützungsverein und Sterbefallkasse der Sticker in der Gemeinde Teufen (Gemeinde-Stickerkrankenverein Teufen). (Sektion des appenzellischen Krankenkassenverbandes.)

Gegründet: 1873.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung in Krankheitsfällen und Sicherung einer einmaligen Rente von höchstens Fr. 150 in Todesfällen.

Mitglieder: 141 Aktive und 2 Passive.

Mittel: Kapitalzinse; Mitgliederbeiträge; Eintrittsgelder; Bussen, etc.

Vermögen: Fr. 13,850. 41 (auf 1. I. 1908). An grösseren Vergabungen und Geschenken fielen dem Verein zu: 1907 von Huldr. Egger-Preisig Fr. 1000 und 1908 von J. U. Zürcher-Tobler Fr. 1500.

Organe: Hauptversammlung; 7gliedrige Kommission.

K. 25.

Zentralkrankenverein der schweizerischen Stickereiindustrie, Sektion Teufen.

Gegründet: 1876.

Zweck: Unterstützung kranker Mitglieder.

Mitglieder: 133.

Mittel: Mitgliederbeiträge; Bussen und Geschenke, etc.

Vermögen: Fr. 11,363. 15 (auf 1. I. 1908).

Organe: Hauptversammlung; 3gliedrige Kommission.

K. 30.

Schweizerischer Hülfsverein für verunglückte Turner, Sektion Teufen.

Zweck: Unterstützung der beim Turnen und bei Turnfahrten etc. verunglückten Mitglieder gemäss den Statuten vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Obligatorischer Beitritt für Aktive und Mitturner des Turnvereins. Zahl: Zirka 25.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Die Sektion besitzt keinen besonderen diesbezüglichen Fonds.

Organ: Vorstand des Turnvereins Teufen.

Sterbefall-Verein Teufen.
Sterbeunterstützungsverein Teufen.

Gegründet: 1869. (Letzte Ausgabe der Statuten: 1900.)

Zweck: Unterstützung des Mannes, der Frau oder der Kinder beim Ableben eines Mitgliedes (Aversalrente).

Mitglieder: 442. — Der Eintritt ist für Personen vom 18.—25. Altersjahr frei; für die andern beträgt die Eintrittsgebühr vom 25.—30. Altersjahr Fr. 1, vom 30.—35. Fr. 2, vom 35.—40. Fr. 5 und vom 40.—45. Fr. 10.

Mittel: Mitgliederbeiträge (à 50 Rp. per Todesfall), Eintrittsgebühren.

Vermögen: Die „Sterbekasse“ erreichte auf 31. XII. 1907 einen Bestand von Fr. 12,421. 20 (Reserve- und Fondskasse).

Organe: Hauptversammlung; Kommission (aus 9 Mitgliedern).

Hülfskasse des Sterbefall-Vereins Teufen.

Zweck: Armen oder alten oder kranken Mitgliedern die Beiträge an die Sterbekasse zu decken, damit deren Ausschluss wegen Nichtbezahlung solcher vermieden werden kann.

Mittel: Freiwillige Beiträge von sog. „Passiv-Mitgliedern“ (Gönnern) des Sterbefall-Vereins.

Vermögen: Fr. 991. 40 (auf 31. XII. 1907).

Organ: Kommission des Sterbefall-Vereins.

Hülfsverein in Sterbefällen des Bezirkes Egg und Umgebung.

Gegründet: 22. VI. 1890.

Zweck: Unterstützung der Hinterlassenen in Sterbefällen.

Mitglieder: 30.

Mittel: Eintrittsgebühren; Mitgliederbeiträge; Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 2538.

Organe: Hauptversammlung; Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern.

Begräbnisfonds Teufen.

Gegründet: 1891 durch ein Legat von Fr. 100 von Hs. Konrad Mösle.

Zweck: Ursprünglich zur Einführung der unentgeltlichen Beerdigung. Nachdem dieser Zweck nun erfüllt ist, wird der Fondsertrag zur Deckung der Kosten der Beerdigungen allgemein verwendet.

Mittel: Kapitalzinse; allfällige Legate, etc.

Vermögen: Fr. 795 (auf Ende 1907). Dem Fonds fielen im Laufe der Zeit verschiedene Legate zu, 1907 einzig 4 im Betrage von Fr. 430.

Organe: Gemeinderat; Fondsverwalter.

Schweizerische Stickerkrisenkasse, Sektion Teufen.

Gegründet: 1905.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder, welche unverschuldeterweise und nicht infolge Krankheit, Unfall oder freiwilliger Arbeitsniederlegung arbeitslos geworden sind. Bei einer allfälligen Krisis erhalten sie aus der Zentralkasse Entschädigungen, im Laufe eines Kalenderjahres aber höchstens für 50 Tage, von Fr. 1.20 die weiblichen Mitglieder per Tag und Fr. 2 die männlichen. Aus der Sektionskasse werden an einzelne Arbeitslose Entschädigungen per Tag à Fr. 1 gewährt und im Jahr an die nämliche Person höchstens 50 Fr.

Mitglieder: Der Sektion können beitreten: Mitglieder des schweizerischen Handstickerverbandes und Fabrik- und Einzelsticker, welche nicht schon anderweitig gegen Arbeitslosigkeit versichert sind. Für erstere ist ein Eintrittsgeld von 50 Rp. und pro Jahr und Mitglied einen Beitrag von Fr. 1 in die Zentralkasse und 50 Rp. pro Monat in die Sektionskasse zu bezahlen, für letztere eine Eintrittsgebühr von 70 Rp. und eine jährliche Auflage von Fr. 1 für Arbeiterinnen und Fr. 2 für Arbeiter in die Zentralkasse. Jede Sektion muss mindestens 10 Mitglieder zählen. Gegenwärtiger Bestand: 30 männliche Mitglieder und 1 weibliches Mitglied.

Mittel: Eintrittsgelder, Mitgliederbeiträge, Rückvergütungen von 50% der ausgerichteten Unterstützungen aus der zentralen Hülfskasse. Die Sektionen haben dagegen für männliche Mitglieder pro Monat 50 Rp. und für weibliche 30 Rp. an die Zentralkasse zu zahlen.

Organe: Hauptversammlung, Rechnungsrevisoren, Delegierte an die Zentralkasse, 5gliedriger Vorstand.

Arbeitslosen- und Hülfskasse des Zeichner-Verbandes der Ostschweiz, Sektion (Gruppe) Teufen.

Zweck: Die Mitglieder im Falle von Arbeitslosigkeit zu unterstützen, sowie auch solchen, welche durch Krankheit etc. in Not geraten sind, zu helfen.

Mitglieder der Gruppe Teufen: Zirka 10.

Organ: Zentralleitung des ostschweizerischen Zeichner-Verbandes (mit Sitz in St. Gallen).

Arbeitslosenversicherung des Zentralverbandes der Zimmerleute der Schweiz, Sektion Teufen.

Gegründet: 16. III. 1906.

Zweck: Arbeitslosenunterstützung (als Ortsunterstützung in den Wintermonaten). Dieselbe wird vollständig aus der Zentralkasse (mit Sitz in St. Gallen) bestritten.

Mitglieder der Sektion: 18.

Organe: Sektionsverwaltung — Delegiertenversammlung — Zentralverwaltung in St. Gallen.

Verein zum Blauen Kreuz in Teufen.

Gegründet: X. 1904.

Zweck: Bekämpfung des übermässigen Alkoholgenusses.

Mitglieder: 40.

Mittel: Mitgliederbeiträge; Beitrag aus dem Alkoholzehntel, etc.

Vermögen: Keines.

Organe: Hauptversammlung; Vorstand, bestehend aus 5 Mitgliedern.

Stipendienfonds Teufen.

Gegründet: 1860 von Nationalrat Heinrich Fierz-Locher mit einer auf die st. gallisch-appenzellische Eisenbahn-Gesellschaft lautenden, auf 31. XII. 1862 zahlbaren Prioritäts-Aktie von Fr. 1000.

Zweck: Ausbildung von Lehrlingen für Industrie und Handel.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Zirka Fr. 3200.

Organ: Gemeinderat.

Handwerkslehrlingsfonds Teufen. — Lehrlingsfonds Teufen.

Unterstützungsfonds für arme Handwerkslehrlinge.
(Lehrlingsbildungsfonds.)

Errichtet: 1. I. 1870 (Datum des Beginns der Verzinsung) von Jakob Grubenmann mit Fr. 1000.

Geschichtliches: Schon Landammann Jakob Nagel (geb. 39. XI. 1790, † 8. VI. 1839) hatte sich mit der Gründung einer Hülfsgesellschaft in Teufen befasst, die sich zur Aufgabe machen würde, „armen Kindern, die den gehörigen Schulunterricht empfangen haben und von der Gemeinde oder ihren Eltern keine oder nicht zureichende Unterstützung zur Erlernung

einer Profession oder sonstiger nützlicher Arbeiten erhalten können, hierzu die nötige Beihülfe zu verschaffen“ (Nagels literarischer Nachlass).

Zweck: Dürftige Knaben zur Erlernung einer Profession zu unterstützen.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Zirka Fr. 18,000. 1872 fiel dem Fonds ein Legat von Fr. 1000 vom Stifter, 1878 eine Vergabung von Fr. 1000 von J. J. Meier zur Bleiche, 1904 eine Vergabung von Fr. 1000 von Jb. Walser zu.

Organe: Gemeinderat, Fondsverwalter.

A. 1890, II. B. d. 2. Nr. 8.

Webschule in Teufen.

(Weblehranstalt.)

Eröffnet: 31. I. 1895.

Errichtet: 1894 im Schwanen, Niederteufen, vom Verein für Handweberei.

Geschichtliches: 1900 musste das Gebäude erweitert werden; der Besitzer übernahm den Bau, und der Verein für Handweberei verpflichtete sich, für 10 Jahre einen bestimmten Zins zu entrichten.

Zweck: Fachkundige Arbeiter am Webstuhle, sowie Anrüster heranzubilden. Gründliche Ausbildung von Jünglingen in der Weberei.

Lehrpersonal: 1 Haupt- und 1 Hülfslehrer.

Schülerzahl: Aufgenommen werden Jünglinge vom 14. Altersjahre an.

Mittel: Bundessubventionen (pro 1907 Fr. 2535), kantonaler Jahresbeitrag (pro 1907 Fr. 1800), Beiträge von verschiedenen Gemeinden und Privaten, Lehrgelder (Fr. 60 pro Zögling und Jahr).

Vermögen: Fr. 1946. 90 in Kapitalien, Fr. 5600 Inventarwert.

Organ: Anstaltsvorsteher.

Gewerbliche Fortbildungsschule in Teufen.

(Gemeindeinstitut seit 1896/97.)

Errichtet: 1888 durch den Handwerkerverein Teufen.

Zweck: Ausbildung im Freihand- und gewerblichen Zeichnen, Unterricht in Deutsch, Rechnen, Buchhaltung, Vaterlandskunde u. s. f. Eintrittsalter: das zurückgelegte 14. Altersjahr. — Haftgeld Fr. 4. — Schreib- und Zeichnungsmaterialien gewährt die Schule gratis.

Lehrpersonal: 4 Lehrer.

Schülerzahl: Zirka 30.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1893), jährlicher Kantonsbeitrag, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 2000 Inventarwert.

Organe: Gemeindeschulkommission Teufen. — Engere Fortbildungsschulkommission.

Töchterfortbildungsschule in Teufen.

Errichtet: V. 1898.

Zweck: Ausbildung in weiblichen Handarbeiten.

Lehrpersonal: 2 Arbeitslehrerinnen.

Schülerzahl: 40—50.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1899), jährlicher Kantonsbeitrag, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 500 Inventarwert.

Organe: Schulkommission; Aufsichtskomitee der weiblichen Arbeitsschulen.

Kochschule in Teufen.

Eröffnet: 1905 unter dem Patronat der Lesegesellschaft Dorf durch die Gemeinden Teufen, Gais und Bühler.

Zweck: Hauswirtschaftliche Ausbildung von Töchtern.

Schülerzahl: 50—60.

Lehrpersonal: 1 Lehrerin von der Frauenarbeitsschule in Bern.

Mittel: Zuschüsse der beteiligten Gemeinden, jährliche Bundes- und Kantonssubvention.

Vermögen: Fr. 543 Inventarwert.

Organe: Spezialkommission, bestehend aus Mitgliedern der Schulkommission und der Lesegesellschaft.

Schüler-Bekleidung und -Speisung in Teufen.

(Institution der Gemeinde Teufen.)

Eingeführt: 1905. — Früher liess der Armenverein Teufen den entfernt wohnenden Schulkindern Suppe und Brot verabfolgen.

Schulgeschichtliches: 1889/1890 setzte die Gemeinde Teufen das Schulgeld der Realschule bedeutend herab und beschloss, dasselbe den weniger Bemittelten überhaupt ganz zu erlassen. Seit 1. V. 1891 erhalten die Primarschüler von Teufen einen Teil der Lehrmittel gratis, einen Teil zu halbem Preise.

Zweck: Die Nachhülfe bei der Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder.

Schülerzahl: Zirka 50.

Mittel: Beiträge des Staates aus der eidgenössischen Schulsubvention, Gemeindezuschüsse, freiwillige Beiträge und Geschenke.

Vermögen: Kein eigenes.

Organe: Die Schulbehörden von Teufen, die Lehrerschaft.

Kleinkinderschule Teufen.

Errichtet: 1884.

Geschichtliches: Eine von Ulrich Zellweger in Trogen unterhaltene Kleinkinderbewahranstalt in Teufen war im Juli 1855 eröffnet worden; es wurde vom Stifter, indem er für das Lokal, für Heizung desselben und für Besoldung der Lehrerin sorgte, den Eltern überlassen, ob sie wöchentlich für jedes Kind 20 Rp. zahlen oder ob sie als eigentliche Arme ihre Kleinen unentgeltlich in die Schule schicken wollten. 1882 fiel der Gemeinde Teufen ein Legat von Fr. 200 von J. Ulr. Grubenmann für einen Kleinkinderschul-Konto zu.

Zweck: Weckung und Stärkung der geistigen Anlagen bildungsfähiger Kinder im Alter von mindestens 3 Jahren bis zur Schulpflicht durch Spiel und Arbeit.

Schülerzahl: Zirka 40.

Lehrpersonal: 1 Kleinkindergärtnerin.

Mittel: Ertrag des Schulguts, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Zirka Fr. 6200 in Kapitalien, Fr. 250 Inventarwert — „Kleinkinderschulfonds Teufen." An grösseren Geschenken und Legaten fielen dem Kleinkinderschulgut zu: 1899 von Frau Johanna Oertli-Schläpfer Fr. 2700; 1904 von Jb. Walser Fr. 1000.

Organe: Damenkomitee, bestehend aus 3 Mitgliedern; Herrenkomitee, auch aus 3 Mitgliedern bestehend; beide Komitees werden vom Gemeinderat gewählt.

Fonds zur Gründung einer Kleinkinderschule für Niederteufen.

Errichtet: 1903.

Zweck: Gründung einer Kleinkinderschule.

Mittel: Kapitalzinse, Geschenke und Legate.

Vermögen: Fr. 284 — „Kleinkinderschulgutsfonds Niederteufen".

Organe: Gemeinderat; Gutsverwalter.

„Sanitas", private Kinderkuranstalt in Teufen.

Eröffnet: 1899.

Zweck: Erziehung und Stärkung der Gesundheit von Schulkindern.

Platzverhältnisse: 22—25 Kinder.

Mittel: Kostgelder.

Organ: Der Besitzer.

12. Trogen.

(Dorf, Bach, Hüttschwende, Schurtanne.)

Elementarereignisse: 15. VII. 1893. Erdschlipfe infolge eines wolkenbruchartigen Regens. Der Schaden wurde auf zirka Fr. 36,000 geschätzt. — Winter 1906/07 und 1907/08. Infolge Schneedruck grosser Schaden in den Gemeindewaldungen und an Obstbäumen. Schaden: Zirka Fr. 7000.

Landsgemeinde von Appenzell A.-Rh.

(Vergl. Hundwil.)

Kantonale Polizeidirektion in Trogen.

(Polizeidirektion des Kantons Appenzell A.-Rh.)

Eingeführt: Durch die kantonsrätliche Verordnung über das Polizeiwesen vom 4. XI. 1887, § 2 (Zentralisierung des Polizeiwesens im Kanton).

Aufgaben: Leitung und Beaufsichtigung des Polizeiwesens im Kanton; Erteilung von Instruktionen an die Gemeindepolizeiorgane; Erhebungen über Heimatangehörigkeit schriftenloser Individuen; Einvernahme und Abwandlung der zugelieferten Vaganten, etc. (Kantonsratsbeschluss vom 16. V. 1899 betreffend Revision von § 2 der Verordnung über das Polizeiwesen), Führung einer Kontrolle über alle von den Gemeindepolizisten aufgegriffenen Bettler und Vaganten (Dienstreglement für die Polizeidiener der Gemeinden des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 15.IV.1879).

Organ: Kantonspolizeidirektor (gewählt vom Kantonsrate).

Kantonale Lehrlingsvermittlungsstelle.

(Glied des schweizerischen Verbandes für Lehrlingsschutz.)

Errichtet: 1899 vom ausserrhodischen Handwerker- und Gewerbeverein, als Zentralstelle für das Lehrlingswesen (mit Filialen in Herisau und Heiden).

Zweck: Die unentgeltliche Stellenvermittlung. — Die Vermittlungsstelle wird namentlich auch von Waisenbehörden in Anspruch genommen.

Mittel: Subventionen von Gemeinden und vom Kanton.

Vermögen: Kein eigenes.

Organ: Lehrlingsprüfungskommission (Subkommission des Kantonalkomitees des Handwerker- und Gewerbevereins).

Bezirkskrankenhaus in Trogen. Mittelländisches Bezirkskrankenhaus in Trogen.

(Selbständige Stiftung.)

Eröffnet: 1. XI. 1876.

Gegründet: 1873 (Stiftungsjahr) — 1876 (Jahr der Eröffnung), von gemeinnützigen Männern unter Beihülfe von Gemeinden des Mittellandes und Kranken-

vereinen (Hauptförderer: die Familie des Banquiers J. U. Zellweger).

Geschichtliches: 1827 wurde für die beiden Gemeinden Trogen und Speicher ein kleines Asyl (sog. Herberge) für fremde kranke Arbeiter eröffnet, welches 1836 der betreffende Verein — „Hülfanstalt für kranke Gesellen von Speicher und Trogen“ — durch eine Krankenstube in einem Privathause ersetzte. — In den 1860er Jahren errichtete Banquier Joh. Ulr. Zellweger ein „Krankenhaus Trogen“; dieses bis zur Errichtung des Bezirkskrankenhauses von der Familie Zellweger unterhaltene Krankenhaus, im Werte von Fr. 18,000 wurde dann der neuen Anstalt abgetreten. — Nachdem auf die Befürwortung von Dr. Emil Fisch in Herisau im Jahre 1872 eine Aktion behufs Verwirklichung des Projektes von 4 Bezirkskrankenhäusern für das ganze Land Appenzell begann, wurde zunächst, Dank der tatkräftigen Initiative von Pfarrer Dr. Walther Bion, das Trogener Projekt am meisten gefördert. Schon im September 1872 war eine grösstenteils von auswärts wohnenden Kantonsbürgern herrührende Bausumme von Fr. 70,000 gezeichnet; der Bauplatz, ein Komplex in der Niedern, gab die Familie des Banquiers Zellweger. Ursprünglich war die Errichtung eines grösseren Krankenhauses, welches auch vorderländischen Gemeinden dienen sollte, planiert; da aber das Projekt von Dr. E. Fisch ein vorderländisches Bezirkskrankenhaus in Heiden vorsah, so mussten die bereits vorgelegenen Baupläne abgeändert und einer Reduktion der Belegziffern um 1/3 angepasst werden, was den definitiven Baubeschluss bis in den Spätsommer 1873 hinaus verschob; von der Errichtung eines Absonderungshauses wurde vorläufig abgesehen. Der Bau des nun für 32 Betten berechneten Krankenhauses zog sich in die Länge, wobei der Kostenvoranschlag von Fr. 100,000, ohne die innere Einrichtung, bedeutend überschritten wurde. Ein Teil des Inventars des früheren Krankenasyls der Familie Zellweger (darunter 7 Betten) konnte zur Ausstattung des Bezirkskrankenhauses verwendet werden. Behufs Übernahme der Krankenpflege wurde mit der Diakonissenanstalt Riehen ein Vertrag abgeschlossen.

Zweck: Kranken und Verunglückten ein Asyl darzubieten. Von der Aufnahme sind die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen und Geisteskranke ausgeschlossen.

Platzverhältnisse: 35 Betten.

Mittel: Krankentaxen (Fr. 2 pro Tag; Mitglieder des Krankenversicherungsverbandes werden 3 Monate lang unentgeltlich verpflegt), Staatsbeiträge von Fr. 1000 pro Jahr und 20 Rp. für jeden Verpflegungstag (pro 1907 zusammen Fr. 1893. 80), Ertrag der Guthaben, Geschenke und Legate.

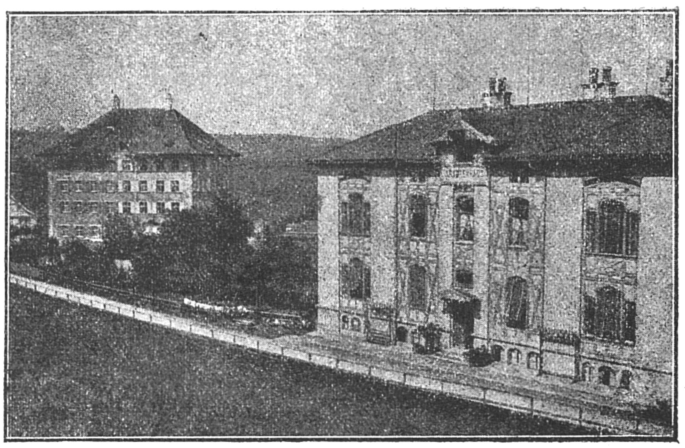

Mittelländisches Bezirkskrankenhaus in Trogen.

Vermögen: Fr. 100,000 Wert der Gebäude, Fr. 17,000 Wert der Mobilien, Fr. 46,500 Kapitalien („Krankenasyl“-, „Krankenhaus“-Fonds). An grösseren Geschenken und Vergabungen fielen der Anstalt zu: 1881 von Kontingentshauptmann Arnold Schläpfer Fr. 1000, 1899 von Frau Sidler-Schiess in Bern Fr. 1500, 1902 von J. Ulr. Preisig-Schläpfer Fr. 3000, 1906 von Anna Zellweger-Walser Fr. 1000.

Organe: Weitere Kommission (in diese wählen die Gemeinderäte der politischen Gemeinden, welche Eigentümer sind, 3 Mitglieder), engerer Verwaltungsausschuss, Anstaltsarzt und Diakonissen von Riehen.

N. C. 13, Nr. 6. — Z.

Poliklinik des mittelländ. Bezirkskrankenhauses in Trogen. Ambulatorium des mittelländ. Bezirkskrankenhauses in Trogen.

Gegründet: 1881 (Ermächtigung des engern Vorstands zur Eröffnung durch die Hauptversammlung der Delegierten des mittelländischen Bezirkskrankenhauses vom 20. II. 1881).

Zweck: Unentgeltliche Behandlung von Krankenversicherungs-Verbandsmitgliedern bei leichteren Gesundheitsstörungen. Die Poliklinik begreift kostenfrei in sich: Untersuch des Patienten, Konsultation, Verabreichung von Medikamenten, kleinere Operationen, Verbände, eventuell Bäder im Krankenhause. Die Benützung für einen Patienten darf aber im nämlichen Jahre nicht länger als 2 Monate währen.

Mittel: Die Unkosten bestreitet das Krankenhaus.

Organ: Anstaltsarzt.

Freibettenfonds des Krankenhauses in Trogen.

(Freibettenfonds Trogen.)

Gegründet: 1887 mit Fr. 500 zum Andenken an eine verstorbene Person.

Zweck: Unentgeltliche Verpflegung von unbemittelten Erkrankten, die nicht gerne der Gemeinde zur Last fallen.

Mittel: Kapitalzinse, Vermächtnisse etc.

Vermögen: Zirka Fr. 12,000. Von den grösseren, dem Fonds zugefallenen Vermächtnissen und Geschenken sind zu nennen: 1902 von J. Ulr. Preisig-Schläpfer Fr. 3000.

Organ: Krankenhauskommission.

Versicherungsverband für das Bezirkskrankenhaus in Trogen.

Gegründet: 1877, für Trogen und Speicher obligatorisch.

Geschichtliches: Im Verband ging der Gesellenkrankenverein Trogen auf.

Zweck: In Krankheitsfällen der Mitglieder Gewährung der Verpflegung und ärztliche Behandlung im Bezirkskrankenhause. Für 3 Monate ist der Aufenthalt im Krankenhause unentgeltlich und für weitere 3 Monate wird die halbe Taxe berechnet. Nach Ablauf von 6 Monaten tritt die volle Tagestaxe in Kraft. In Todesfällen von Mitgliedern im Krankenhause kommt die Krankenhauskasse für die Beerdigung auf.

Mitglieder: Jeder, der das 12. Altersjahr zurückgelegt hat, kann dem Verbande beitreten, und zwar gestützt auf eine bezügliche Anmeldung, welche in Trogen an den Krankenhausverwalter und in Speicher an den Polizeiverwalter zu richten ist. Sämtliche Aufenthalter beider Geschlechter, welche in Trogen und Speicher in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen, müssen dem Verbande obligatorisch beitreten, den übrigen Bewohnern ist der Beitritt freigestellt.

Mittel: Eintrittsgelder (50 Rp.), Mitgliederbeiträge (wöchentlich 15 Rp. von weiblichen Mitgliedern und 20 von männlichen; ist jemand erst nach dem vollendeten 50. Lebensjahre beigetreten, so findet eine Erhöhung des Wochenbeitrages für weibliche um 10 Rp. und für männliche um 5 Rp. statt), Bussen (für die obligatorischen Mitglieder haften deren Dienst- beziehungsweise Arbeitgeber für den richtigen Eingang ihrer Beiträge).

Vermögen: Keines.

Organe: Engerer Vorstand des mittelländischen Krankenhauses; Anstaltsarzt.

K. 2. — Z.

Armenpflegschaft der Gemeinde Trogen.

Geschichtliches: Eine wichtige Einnahme für die Gemeindearmenpflege entstand im sog. Schaugeld des Leinwandmarktes Trogen; den Bemühungen der Familie Zellweger hatte die Gemeinde zu verdanken, dass seit 1675 (nach Dr. Joh. Caspar Zellweger) neben dem Leinwandmarkt in St. Gallen auch ein solcher in Trogen stattfand, der dem benachbarten an Wichtigkeit bald nacheiferte. Von jedem verkauften Stück Leinwand mussten unter dem Namen Schaugeld Gebühren entrichtet werden; dieses Schaugeld wuchs allmählich so sehr an, dass es ausser zur Bestreitung sämtlicher kirchlicher Besoldungen auch zur Deckung laufender Armenausgaben und Äufnung des Armenfonds dienen konnte. Von 1734—1823 figuriert in den Rechnungen der Gemeinde Trogen als Einnahmen des Kirchen- und Armengutes das Schau- und Messgeld von den daselbst erstellten und verkauften Stauchen, halbdicken, dicken und doppeldicken, sowie farbigen Leinwandtüchern, eine Stempelgebühr von 3—4 kr. bis 1786, von da an bis 1823 eine solche von 6—10 kr. In einem Mandat von 1741 wurde bestimmt, dass Arme, welche ausser der Gemeinde Almosen suchen sollten, und solche, welche mit der Unterstützung Missbrauch treiben, zu bestrafen seien, und in einem Mandat von 1742, dass elende Knauser, die sich zu gar keiner oder nur zu einer filzigen Wochengabe für die Gemeindearmen verstehen wollten, „mit Armen aus ihrer Freundschaft belegt werden sollen“. Die Bettagssteuern waren ursprünglich dem Pfarrer zur Unterstützung von Armen (namentlich Kranken) bei seinen Hausbesuchungen überlassen; derselbe hatte seit 1762 hierüber Rechnung abzulegen (1762 betrug die Bettagssteuer in Trogen 42 fl. 18 kr.). Später fieng man an, einen Teil der Bettagssteuer für den Armensäckel zurückzubehalten; seit 1825 flossen diese Steuern ganz der Armenkasse zu. — Im September 1811 berichtete die Vorsteherschaft an die zur Linderung des durch die Baumwollindustriekrisis (infolge der englischen Kontinentalsperre) entstandenen Notstandes eingesetzte Landesarmenkommission, dass in Trogen eine Hausbesuchung stattgefunden und zirka 350 arbeitslose und hülfsbedürftige Bürger und Niedergelassene sich vorfänden, denen aber durch Arbeit auf 6 Monate geholfen sei. — 1853 wurde die Verwaltung des Armenguts, welche bis dahin, gleich derjenigen des Armenhaus- und des Waisenguts, von der Bürgergemeinde besorgt wurde, von der Genossenkirchhöre der Vorsteherschaft übertragen. — Das Defizit im Armengut betrug: 1843: 6 fl. 57 kr., 1845: 207 fl. 58 kr.; 1851: 267 fl. 7 kr.; 1855: Fr. 3716.19; 1860: Fr. 3243.30; 1865: Fr. 6085.78; 1870: Fr. 2567.44; 1875: Fr. 3585.07; 1880: Fr. 2075.21; 1885: Fr. 1886.17; 1890: Fr. 6292.25; 1895: Fr. 9658.38; 1900: Fr. 7203.17 und 1905: Fr. 7930.84.

Das Kapitalvermögen betrug: 1841: 32,538 fl. 36 kr.; 1845: 37,176 fl. 6 kr.; 1849: 38,940 fl. 32 kr.; 1855: Fr. 83,919.65; 1861: Fr. 91,477.05; 1865: Fr. 92,792.05; 1870: Fr. 102,413.05; 1875: Fr.

106,393.05; 1880: Fr. 108,413.05; 1885: Fr. 111,470.05; 1890: Fr. 115,630.05; 1895: Fr. 123,845.05; 1900: Fr. 131,785.05 und 1905: Fr, 135,254.05.

Zweck: Unterstützung der armen Gemeindebürger gemäss Bestimmung der kantonalen Verfassung.

Mittel: Armengutsertrag, Rückzahlungen, Gemeindezuschüsse, Vermächtnisse, Geschenke etc.

Vermögen: Fr. 138,085.05 (auf Ende 1907) — „Armengut Trogen", fondiert 1723. An grösseren Vergabungen und Geschenken fielen demselben zu: 1859 von Joh. Konrad Bruderer in St. Gallen Fr. 1500; 1867 von Johs. Schläpfer Fr. 1000 und von Joh. Jak. Loppacher Fr. 3000; 1899 von Frau Sidler-Schiess Fr. 1500; 1903 von Joh. Jak. Sturzenegger-Kündig Fr. 1000; 1906 von Johs. Sturzenegger-Meyer Fr. 2000.

Organ: Armenkommission der Gemeinde Trogen (eine von der Vorsteherschaft aus ihrer Mitte bestellte Kommission aus Präsident, Aktuar, Armenpfleger und 2 weiteren Mitgliedern, zur speziellen Verwaltung des Armenwesens ausser dem Armenhause). — Kantonsrat Samuel Sonderegger († 4. V. 1908) besorgte im Gemeinderat Trogen 16 Jahre lang das Amt eines Armenpflegers.

A. 1870, I. Nr. 15 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 15 z. T.

Armenanstalt der Gemeinde Trogen, im Boden.

Geschichtliches: Unter dem Namen „Armenhaus in Trogen" bestand im Gfeld ein vom Lande 1598 errichtetes Siechenhaus (im grossen Pestjahre 1629 wurde ein besonderer Siechenpfleger eingesetzt); das 1798 an die Administration des Kantons Säntis abgetretene Siechengut, der „Sondersiechenfonds" von 3383 fl. 3 kr. wurde 1801 unter die ausserrhodischen Gemeinden zu Armenzwecken verteilt. Das Siechenhaus in Trogen selbst bildete nach der Helvetik noch einen Teil des ausserrhodischen Staatsvermögens; in der Herbstrechnung 1808 werden als Ertrag des Siechengutes 130 fl. verzeichnet. Erst im Jahre 1857 wurde dieses Sondergut an einer öffentlichen Steigerung für Fr. 11,200 verkauft. 1743 hatte die Gemeinde Trogen zur Versorgung der Armen ein Haus in Miete genommen. Die 1764 errichtete Waisenanstalt Trogen wurde dann zu einem Waisen- und Armenhaus; eine Trennung der Kinder und Erwachsenen erfolgte 1824 durch Errichtung der Waisenanstalt Schurtanne. — 1857 vermachte Joh. Jak. Tobler der Gemeinde für den Bau eines neuen Armenhauses Fr. 2000 und 1862 schenkte Banquier J. Ulr. Zellweger für diesen Bau Fr. 10,000. Das neue Armenhaus, dessen Erstellung zirka Fr. 43,500 kostete, wurde am 8. XII. 1865 mit einem Personalbestand von 45 Armen bezogen. 1870 erfolgte ein Anbau an den Armenhausstadel (Kosten Fr. 2688.05). Den 12. VIII. 1883 kaufte die Gemeinde für das Armenhausgut eine grosse, schöne Liegenschaft auf dem Grund für Fr. 40,000. — Das Defizit im Armenhausgut betrug: 1843: 1123 fl. 29 kr.; 1845: 937 fl. 24 kr.; 1851: 318 fl. 22 kr.; 1855: Fr. 1491.69; 1860: keines; 1865: Fr. 3400.40; 1870: Fr. 5869.79; 1875: Fr. 1322.79; 1880: Fr. 7986.49; 1885: Fr. 4741.82; 1890: Fr. 3881.45; 1895: Fr. 2251.33; 1900: Fr. 1893.29; 1905 machte die Verwaltung einen Vorschlag von Fr. 14.41 zu gunsten der Gemeindesteuerkasse.

Zweck: Verpflegung von erwachsenen armen Personen, namentlich solchen, welche der bürgerlichen Armenpflege zur Unterstützung auffallen. Die Anstalt betreibt Landwirtschaft, Weberei und Spulerei.

Platzverhältnisse: 70 Betten, exkl. Verwalterfamilie.

Mittel: Armenhausgutsertrag; Ertrag der Landwirtschaft, Weberei und Spulerei; Rückzahlungen, Kostgelder, Zuschüsse aus der Gemeindekasse.

Vermögen: Fr. 46,519.51 in Kapitalien, auf 31. XII. 1907; Fr. 114,500 Assekuranzwert der Gebäude, Fr. 32,000 Inventarwert und Fr. 100,000 Wert des Landes und der Waldungen — „Armenhausgut Trogen" (früher „Armen- und Krankengut"). An grösseren Vergabungen fielen demselben zu: 1867 von Johs. Schläpfer Fr. 1000 und von Johann Jak. Loppacher Fr. 3000; 1903 von Joh. Jakob Sturzenegger-Kündig Fr. 1000; 1906 von Johs. Sturzenegger-Meyer Fr. 2000. Das Kapitalvermögen betrug: 1841: 21,867 fl. 44 kr.; 1845: 25,939 fl. 56 kr.; 1850: 34,923 fl. 31 kr.; 1855: Fr. 85,058.38; 1860: Fr. 87,942.65; 1865: Fr. 93,469.65; 1870: Fr. 98,548.85; 1876: Fr. 101,078.85; 1880: Fr. 92,472.32; 1885: Fr. 94,330.82; 1890: Fr. 88,750.82; 1895: Fr. 83,030.82; 1900: Fr. 93,045.82; 1905: Fr. 97,108.51. Die Kapitalverminderungen haben ihren Grund im Ankauf der Liegenschaft auf dem Grund und von Waldungen.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 1 Pferd, 20 Stück Rindvieh und 20 Schweine.

Organe: Armenvater, Armenhauskommission der Gemeinde Trogen (eine von der Vorsteherschaft aus ihrer Mitte bestellte Kommission aus Armenhausverwalter, Gutspfleger und 3 weiteren Mitgliedern, zur Leitung und Besorgung aller die Armenanstalt betreffenden Angelegenheiten).

A. 1870, I. Nr. 15 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 15 z. T.

Waisenanstalt zur Schurtanne.

(Waisenhaus der Gemeinde Trogen.)

Geschichtliches. 1764 vergabte Dr. Laurenz Zellweger, genannt Philocles (geb. 2. VIII. 1692,

Dr. phil. h. c. Joh. Kaspar Zellweger (1768—1855).

† 14. V. 1765), einer der Stifter der helvetischen Gesellschaft, der Gemeinde Trogen fl. 600 zur Errichtung einer Waisenerziehungsanstalt und 1768 wurde von der Gemeinde ein Anstaltsgebäude mit Umschwung für fl. 5000 gekauft; die Anstalt artete aber bald zu einem Versorgungsort für alt und jung aus. 1777 erfolgte der Trogener Rätebeschluss, den Kindern im Waisenhause sei nur ganze Milch zu verabreichen. 1820 stellte Dr. Johann Kaspar Zellweger (geb. 4. III. 1768, † 31. I. 1855) eine Schenkungsurkunde für die zu reorganisierende Waisenanstalt Trogen aus (2 Gebäude nebst einem Stück Pflanzland). Im Frühling 1824 wurde die neue Waisenanstalt zur Schurtanne mit 12 Zöglingen eröffnet, nachdem Johann Konrad Zellweger für die Leitung derselben seit 1817 auf Kosten Dr. Zellwegers in der Wehrlischule zu Hofwil, kürzere Zeit auch (Winter 1823/24) in der Kasthoferschen landwirtschaftlichen Schule zu Unterseen ausgebildet worden war. Bald kam aber die Existenz der Anstalt in Frage. Da erboten sich 1829 Dr. Johann Kaspar Zellweger und Oberstlieutenant Honnerlag an, zur Fundierung derselben fl. 4000 zu schenken, wenn die Gemeinde ihr $^1/_3$ des zinstragenden Armenhauskapitals abträte; am 6. XII. 1829 fasste die Gemeindeversammlung einen diesbezüglichen Beschluss, wodurch der Fortbestand der Waisenanstalt gesichert wurde. Der gute Ruf der Anstalt als eine Musterschule drang im Laufe der Zeit über die Marken des Landes hinaus (Blütezeit 1837—1844). Der Schulprüfung im Juni 1835 wohnte die Königin von Württemberg, welche zur Kur in Gais weilte, bei. — Am 2. IX. 1844 brannte die Anstalt nieder (ein verdorbener Waisenknabe, Medardus Sonderegger, hatte Feuer eingelegt), und noch am gleichen Tage beschloss die Gemeindebehörde den Wiederaufbau; nach einem Provisorium im Schützenhaus und im alten Pfarrhaus konnte die Anstalt im Oktober 1845 das neue Gebäude beziehen. An freiwilligen Beiträgen waren fl. 3000 geflossen. J. C. Zellweger stand der Anstalt bis 1851 vor; unter seiner Leitung wurde sie auch eine Übungsschule für künftige Armenlehrer, als solche besonders durch das Vertrauen der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft geehrt. — Joh. Konrad Zellweger von Trogen (geb. 4. XII. 1801, † 1. VI. 1883), der „Erzieher“, gab 1845 die Schrift „Die schweizerischen Armenschulen nach Fellenbergschen Grundsätzen“ heraus, die er seinen väterlichen Freunden Em. v. Fellenberg, Dr. Joh. Kaspar Zellweger und Wehrli widmete und welche im Auszug 1846 auch französisch erschien (Übersetzer: Mathieu Risler in Cerney). Das Manuskript, welches noch von Fellenberg selbst durchgesehen wurde, musste Zellweger am 2. IX. 1844 aus dem brennenden Waisenhaus in der Schurtanne retten. Ferner bearbeitete er für Dekan Pupikofers Biographie von Wehrli die Hofwilerperiode. Joh. Konrad Zellweger war auch der Stifter des ostschweizerischen Armenerziehervereins (1848), aus welchem dann 1860 der Schweizerische Armenerzieherverein hervorging, dessen Sitzung in Zürich am 30. V. 1862 Zellweger präsidierte. Zellweger, welcher während seiner Primarschulzeit selbst im Armen- und Waisenhaus Trogen versorgt gewesen war, eröffnete 1852 ein Pensionat mit Realschule im ehemaligen Krüsischen Haus auf der Riesern in Gais. Beim Wechsel des Vorstehers wurde allerdings im Einverständnis mit Dr. Johann Kaspar Zellweger darauf Bedacht genommen, dass dem äussern Ruhm nicht der von Dr. Zellweger in einer 1829 herausgegebenen, in allen Häusern Trogens verbreiteten Flugschrift erörterte Nutzen als Gemeinde-Waisenanstalt geopfert werde. Dr. Zellweger hatte in die Statuten der Anstalt drei Bestimmungen aufgenommen, welche er für so wichtig hielt, dass er seiner Familie kontraktmässig die Zurückziehung aller seiner Schenkungen vorbehielt, wenn man nicht stets auf dieser Grundlage beharren wolle: die Scheidung der Geschlechter in zwei gesonderte Häuser, der Ausschluss aller Bildungsunfähigen und Verdorbenen, der Sitz und die Stimme eines seiner Nachkommen in der Anstaltskommission, welche über Aufnahme und Entlassung von Zöglingen zu entscheiden hat. — Dr. Zellweger vermachte u. a. dem Kirchengut Trogen fl. 2000 mit der Bedingung, dass der jeweilige Pfarrer, sofern er im Waisenhaus wöchentlich eine Stunde „im Lesen und Verstehen der Bibel“ unterrichtet, dafür jährlich fl. 52 empfange. — Das Defizit im Waisengut betrug: 1843: 41 fl. 46 kr.; 1845: 118 fl. 24 kr.; 1851: 2966 fl. 17 kr.; 1855: keines; 1860: Fr. 2072. 07; 1865: Fr. 1475. 87; 1870: Fr. 816. 08; 1875: Fr.

3263. 70; 1880: Fr. 12,788. 74; 1885: Fr. 2660. 25; 1890: Fr. 1901. 58; 1895: Fr. 3831. 11; 1900: Fr. 4080. 98 und 1905: Fr. 2263. 81.

Zweck: Erziehungs- (nicht bloss Versorgungs-) Anstalt für die Waisen der Gemeinde; in die Anstalt werden auch noch Kinder armer Eltern und mit gemeinderätlicher Bewilligung Pensionäre aufgenommen. — Die Anstalt betreibt Weberei und Landwirtschaft.

Platzverhältnisse: 45 Betten, exkl. Waiseneltern.

Mittel: Waisengutsertrag, Ertrag der Landwirtschaft und der Weberei, Kostgelder und Rückzahlungen, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 120,605. 04 in Kapitalien auf Ende 1907; Fr. 94,800 Gebäudeassekuranzwert; Fr. 25,000 Inventarwert; Fr. 60,000 Wert der zur Anstalt gehörenden Grundstücke und Waldungen — „Waisengut Trogen“ (Schurtanne). An grösseren Vergabungen und Geschenken fielen diesem zu: 1859 von Joh. Konrad Bruderer in St. Gallen Fr. 2000; 1864 von Johanna Schläpfer-Zellweger Fr. 3000; 1867: von Johs. Schläpfer Fr. 1000 und von Joh. Jakob Loppacher Fr. 4000; 1882 von Grossrat J. Kaspar Zellweger Fr. 2000; 1898 von Joh. Konrad Bruderer in St. Gallen Fr. 1000; 1903 von Joh. Jak. Sturzenegger-Kündig Fr. 1000; 1906 von Johs. Sturzenegger-Meyer Fr. 2000; 1907 von Joh. Kaspar Bruderer-Olivari in Nizza Fr. 2000. Die Kapitalien des Waisengutes betrugen: 1841: 23,656 fl. 9 kr.; 1850: 22,270 fl. 2 kr.; 1855: Fr. 53,862. 20; 1860: Fr. 56,168; 1865: Fr. 48,322; 1870: Fr. 70,626. 80; 1875: Fr. 76,072. 80; 1880: Fr. 80,092. 50; 1885: Fr. 80,077. 40; 1890: Fr. 86,287. 40; 1895: Fr. 88,318. 80; 1900: Fr. 92,038. 80; 1905: Fr. 105,320. 89.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 13 Stück Rindvieh und 9 Schweine.

Organe: Waisenhauspflegschaft, Waiseneltern.

A. 1870, I. Nr. 15 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1, Nr. 15 z. T. — Z.

Waisenlehrerpensionsfonds der Gemeinde Trogen.

(Pensionsfonds zu gunsten der Anstalt Schurtanne.)

Gestiftet: Von Dr. Joh. Kaspar Zellweger mit Testament vom 31. I. 1855. — Zu Waisenlehrern eigne sich niemand besser, als arme, talentvolle Knaben, die in ähnlichen Anstalten von Jugend auf an Sparsamkeit, Genügsamkeit, Arbeitsamkeit und Gewissenhaftigkeit gewohnt sind. Es scheine ihm aber notwendig, eine Einrichtung zu treffen, dass, wenn solche Lehrer früh wegsterben sollten, ihre Kinder doch nicht ganz hülflos daständen oder, wenn sie nach dem zurückgelegten Alter von 60 Jahren die Anstalt verlassen müssten, sie doch nicht angewiesen würden, auf der Stelle von ihren Ersparnissen zu leben. Zu diesem Zwecke vermache er der Gemeinde fl. 2000 (Fr. 4200).

Zweck: In der Bezeichnung der Institution angegeben.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Zirka Fr. 16,000.

Organ: Gemeindekassier.

Honnerlagsche Stiftung.

(Bestandteil des gesetzlichen Armenguts Trogen.)

Errichtet: 16. VII. 1831 von Oberst Honnerlag mit 1000 Gulden.

Zweck: Der Zins (Fr. 84) ist jährlich der würdigsten armen Familie zuzuwenden.

Mittel: Kapitalzins.

Vermögen: Fr. 2100.

Organ: Verwaltung der Gemeinde-Armenkasse.

A. 1890, II. A. c. 1, Nr. 15 z. T.

Allgemeiner Hülfsfonds.

(Allgemeine Hülfskasse der Gemeinde Trogen.)

Gegründet: 1889.

Zweck: Hülfe bei Elementarschäden und Brandschäden von Bewohnern der Gemeinde und von Bürgern ausser der Gemeinde.

Mittel: Kapitalzinse; 1/3 der Bettagssteuern.

Vermögen: Fr. 3755. 71 (Ende 1907).

Organe: Gemeinderat; Gemeindekassier.

Weihnachtsgabenfonds Trogen.

„Vermächtnis zum Austeilen an Arme“ der Gemeinde Trogen.

Gegründet: 1872 begann die Fondation. Früher wurde jährlich ausgeteilt, was jeweilen an Weihnachtssteuern einging.

Geschichtliches: Nach der Aufhebung des Neujahrsbettels kam in den Kirchgemeinden des Mittellandes und ausser der Goldach (ausgenommen Walzenhausen) der Brauch auf, zu gunsten der Armen, welche nicht in Anstalten untergebracht oder von der Armenpflege verkostgeldet waren, Liebesgaben (Weihnachts- oder Neujahrsteuern) einzusammeln; diese betrugen in Trogen: 1848: 581 fl. 37 kr.; 1849: 530 fl. 27 kr.; 1850: 549 fl. 9 kr; 1851: 564 fl. 17 kr.; 1852: Fr. 1132. 55; 1853: Fr. 1238. 56; 1854: Fr. 1252; 1855: Fr. 1018. 23; 1856: Fr. 981. 70; 1857: Fr. 790. 08; 1858: Fr. 900; 1859: Fr. 973. 16; 1860: Fr. 850. 48; 1861: Fr. 974. 53.

Zweck: Geheimgehaltene Unterstützung von würdigen Armen in der Gemeinde und auswärts wohnenden Bürgern.

Mittel: Zinse allfälliger Guthaben, 1/3 der Bettagssteuern und Vermächtnisse.

Vermögen: Fr. 3281. 86 (auf 31. XII. 1907).

Organ: Gemeindearmenkommission mit Zuzug des Ortsgeistlichen als Präsident des freiwilligen Armenvereins.

Verein gegen Haus- und Gassenbettel in Trogen.

(Verbandsverein des Naturalverpflegungsvereins im appenzell-ausserrhodischen Mittelland.)

Gegründet: Um das Jahr 1883. — Bis 1. IV. 1901 gab es in Trogen auch eine „Kontrollstelle für Naturalverpflegung und Arbeitsnachweis".

Zweck: Wird durch die Bezeichnung der Institution angegeben.

Der Verein deckt die Hälfte der auf Trogen entfallenden Kosten der Naturalverpflegung, während die andere Hälfte die Gemeinde Trogen übernimmt.

Mitglieder: Die Bewohner der Gemeinde.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Keines.

Organ: Kommission.

Freiwilliger Armenverein Trogen.

Gegründet: 11. II. 1856, auf eine Anregung von Landammann Dr. Zellweger (zunächst bloss versuchsweise; die definitive Gestaltung erfolgte aber schon nach einem halben Jahr) als „Privat-Armenverein Trogen".

Geschichtliches: In der Teuerungszeit 1816 auf 1817 bestand in Trogen eine Suppenanstalt, und im Jahre 1835 wurde eine „Mehlersparnisanstalt" eingeführt. — Zu gunsten der Sonderbundskrieger hatte sich in Trogen infolge eines Rätebeschlusses am 16. XI. 1847 ein Hülfsverein gebildet; Trogen entsandte der Mannschaft zur sofortigen Hülfe fl. 400. Zur Errichtung eines freiwilligen Armenvereins hatte Dr. J. Zellweger, in Verbindung mit Pfarrer Ramsauer, einen Aufruf an die Einwohner der Gemeinde erlassen. Der Verein führte das Patronat für die Gemeindearmen ein (1856: 25 Pfleger und 9 Pflegerinnen) und liess durch einen hierzu verordneten Armenpfleger an arme Durchreisende Zehrgelder à 20 Rp. bis Fr. 1. 50, je nach Befund der Schriften und nach Bedürftigkeit, verabfolgen.

Zweck: Unterstützung armer Familien und Einzelpersonen ohne Unterschied des Bürgerorts, der Konfession und des Alters (hauptsächlich alte, schwache Leute und Familien mit grosser Kinderzahl).

Mitglieder: Zirka 200. Jede Person ist Mitglied, die irgend eine Gabe gibt, sei es an Geld oder Kleidungsstücken oder Viktualien.

Organisation: Die Gemeinde ist in 8 Kreise eingeteilt. Jedem Kreise steht ein Pfleger und eine Pflegerin vor. Die Pfleger, nebst dem Ortspfarrer als Präsidenten, bilden das leitende Komitee, das sich regelmässig jeden Monat einmal versammelt.

Mittel: Freiwillige Beiträge der Mitglieder, Zinse allfälliger Guthaben, Geschenke und Legate etc.

Vermögen: Auf 31. XII. 1907: Fr. 1313. 75.

Organ: 9gliedriges Komitee.

A. 1870, II. Nr. 23. — Z.

Frauen-Armenverein Trogen.

(Freiwilliger Frauen- und Töchterarmenverein Trogen.)

Gegründet: (1842) 1845.

Reorganisiert: 12. IV. 1885.

Geschichtliches: Nach der Gründung des freiwilligen Armenvereins Trogen stellte sich der Frauenverein in dessen Dienste; er führte ein Magazin für alte Kleider und Bettzeug ein und überwachte 1856 die von armen Mädchen der beiden Arbeitsschulen in Trogen aus den vom freiwilligen Armenverein angeschafften Stoffen gegen Bezahlung bewerkstelligte Anfertigung von Hemden und Bettstücken.

Zweck: Unterstützung von Armen und Kranken (vorzugsweise Frauen). Der Verein arbeitet Hand in Hand mit dem freiwilligen Armenverein Trogen. Barunterstützungen werden nur ausnahmsweise verabfolgt.

Mitglieder: Zahl zirka 30.

Mittel: Mitgliederbeiträge (Fr. 7. 20 pro Jahr oder Fr. 1. 80 pro Vierteljahr), freiwillige Zuwendungen, Bussen etc.

Vermögen: Fr. 400.

Organe: Jahresversammlung, 3gliedriges Komitee.

Töchter-Armenverein Trogen.

(Jungfrauenarmenverein.)

Gegründet: 1891 durch Frau Pfarrer B. Eugster.

Zweck: Unterstützung armer würdiger Familien der Gemeinde durch Verabreichung selbstverfertigter Kleidungsstücke und Leibwäsche, hauptsächlich an Kinder; — es wird alljährlich eine Christbaumfeier veranstaltet, bei welcher jedes der Kinder ein umfangreiches Paket mit neuen Kleidern und Eierbrot erhält.

Mitglieder: Zirka 30. Wöchentlich einen Abend, aber regelmässig nur im Winter, versammeln sich die Töchter und arbeiten, während eine vorliest, im Pfarr-

haus; kann ein Mitglied häuslicher Verhältnisse wegen nicht regelmässig kommen, wird dasselbe als Passivmitglied betrachtet.

Mittel: Die teilnehmenden Jungfrauen leisten ihre jährlichen Beiträge, und wenn diese und allfällige Geschenke nicht ausreichen, wird einfach freiwillig nachgesteuert; das eingenommene Geld wird zur Anschaffung von Stoffen verwendet.

Vermögen: Keines.

Organ: Präsidentin.

„Armen-Wöchnerinnenverein" und „Frauenarmenverein" Trogen.

(Frauen-Armen- und Wöchnerinnen-Unterstützungsverein.)

Gegründet: 1878.

Zweck: Unterstützung armer würdiger Familien, mit besonderer Berücksichtigung armer Wöchnerinnen, durch Gaben an Lebensmitteln, Holz, Kleidern, selten bar Geld.

Mitglieder: Zahl zirka 60.

Unterstützungen: Es werden vierteljährliche Versammlungen an Sonntagnachmittagen abgehalten, wobei die Armen beschenkt werden; zwischen den Versammlungen eingehende Gesuche darf die Präsidentin nach eigenem Gutdünken absolvieren.

Mittel: Jährliche Mitgliederbeiträge à Fr. 6; allfällige Geschenke und Vermächtnisse.

Vermögen: Zirka Fr. 500.

Organ: 3gliedriges Komitee (Präsidentin, Aktuarin und Kassiererin).

Hebammenunterstützungsfonds Trogen.

Errichtet: 1875.

Zweck: Unterstützung der Hebammen bei Unglück im Dienste.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 1865.68 (auf 31. XII. 1907).

Organ: Gemeinderat.

Krankenschwestern-Institution der Gemeinde Trogen.

Gegründet: 1907.

Geschichtliches: 1903 entstand in Trogen ein „Krankenschwesternverein". Als im Jahre 1907 die Krankenschwester Gemeindeangestellte wurde, löste sich derselbe auf.

Zweck: Unentgeltliche Verpflegung und Nachtwachen von kranken Einwohnern in der Gemeinde Trogen.

Mittel: Gemeindebeiträge, allfällige freiwillige Gaben etc.

Vermögen: Fr. 2777.60 (auf 31. XII. 1907) — „Krankenschwesterfonds Trogen".

Organe: Gemeinderat; 1 Gemeindekrankenschwester.

Samariterverein Trogen.

Gegründet: 1904, im Anschluss an einen im Winter 1903/1904 abgehaltenen Samariterkurs.

Zweck: Praktische und theoretische Ausbildung des Samariters.

Mitglieder: 28 Aktiv- und 12 Passiv-Mitglieder.

Mittel: Mitgliederbeiträge (pro Jahr Fr. 3), Zinse allfälliger Guthaben.

Vermögen: Fr. 270.

Organe: Hauptversamlung; Komitee.

Freiwilliger Männerkrankenverein Trogen. Männerkrankenverein Trogen.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassenverbandes.)

Gegründet: 1860 als „Krankenunterstützungsverein Trogen".

Geschichtliches: Früher bestand neben diesem Männerkrankenverein in Trogen auch eine Sektion Speicher - Trogen der Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Grütlivereins; die Sektion wurde aber vor zirka zwei Jahrzehnten aufgelöst.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder in Krankheitsfällen und Verabfolgung eines Beitrages von Fr. 30 an die Hinterlassenen jedes verstorbenen Mitgliedes.

Mitglieder: Zirka 208.

Mittel: Mitgliederbeiträge (pro Monat und Mitglied 60 Rp., vom Neujahr 1909 an 70 Rp.); Zinsertrag der Guthaben etc.

Vermögen: Fr. 8096.47 auf 31. XII. 1907 und Fr. 800 Reservefonds.

Organe: Hauptversammlung im Monat Januar; 9gliedriger Vorstand; Rechnungsrevisoren.

K. 47.

Frauenkrankenverein Trogen.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1. XI. 1868.

Geschichtliches: Neben dem Frauenkrankenverein bestand früher auch ein „Mägdekrankenverein"; dieser Verein ist aber nach der Einrichtung des Krankenhauses eingegangen und sein „Fonds für Gründung eines Mägdekrankenasils", welcher 1868 von Fräulein Marie Tobler am Berg mit Fr. 1000 gestiftet wurde, fiel dem Krankenhause zu.

Zweck: Hülfeleistung in Krankheitsfällen und Gewährung von Beiträgen an die Beerdigungskosten verstorbener Mitglieder. Neueintretende werden erst 2 Monate nach der Aufnahme unterstützungsgenössig. Erkrankte und dadurch arbeitsunfähig gewordene Mitglieder erhalten mit dem Tage nach der Anmeldung ein wöchentliches Unterstützungsgeld, aber höchstens für 13 Wochen während eines Rechnungsjahres. Kindbetterinnen erhalten nach dreiwöchentlichem Wochenbett bei nachher fortdauernder Krankheit ebenfalls ein Krankengeld. Sterbegelder werden im Betrage von Fr. 15 ausgerichtet. — Es ist möglich, dass die Hauptversammlung im Oktober 1908 den Beschluss fasst, vorläufig probeweise die Bezahlung des Arztkontos für Mitglieder, welche während einer leichteren Krankheit in der Ausübung der Erwerbstätigkeit nicht gehemmt sind und deshalb kein Krankengeld beziehen, einzuführen.

Mitglieder: In der Gemeinde wohnende weibliche Personen, welche bei der Aufnahme gesund sind, sich eines unbescholtenen Rufes erfreuen und das 16. Altersjahr zurückgelegt, das 40. aber nicht überschritten haben, können dem Vereine beitreten. Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, und solche, die die Unterstützung missbrauchen, werden vom Verzeichnisse gestrichen.

Mittel: Eintrittsgelder (Fr. 1 für 17—25 Jahre alte Personen, Fr. 2 für 26—30 Jahre alte Personen, Fr. 3 für 31—35 Jahre alte Personen und Fr. 4 für 36—40 Jahre alte Personen), Mitgliederbeiträge von 50 Rp. pro Monat, Bussen, Geschenke etc. Ehrenmitgliedern ist der Betrag der jährlichen Beiträge freigestellt.

Vermögen: Fr. 8431. 96 (auf 30. IX. 1907).

Organe: Hauptversammlung, 10gliedrige Kommission (3 männliche Mitglieder für die Geschäfts-, Schrift- und Kassaführung und 7 weibliche Mitglieder für die Krankenbeaufsichtigung).

K. 48.

Schweizerischer Hülfsverein für verunglückte Turner, Sektion Trogen.

Gegründet: 1906.

Zweck: Unterstützung der bei turnerischen Übungen verunglückten Mitglieder gemäss den Zentralstatuten vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Der Beitritt ist für Aktive und Mitturner des Turnvereins Trogen obligatorisch. Zahl: zirka 25.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Die Sektion besitzt keinen eigenen Hülfsfonds.

Organ: Vorstand des Turnvereins Trogen.

Unterstützungskasse der freiwilligen Feuerwehr Trogen,

bis: 1878 Unterstützungskasse des Rettungskorps Trogen. (Versicherungskasse der freiwilligen Feuerwehr in Trogen.)

Errichtet: 1870.

Zweck: Unterstützung der bei Brandfällen und Übungen verunglückten Feuerwehrleute. Die Höhe der Unterstützungen bestimmt in jedem einzelnen Falle auf Antrag des Komitees das Korps.

Mitglieder: Zirka 20.

Mittel: Freiwillige Gaben und Zuwendungen; Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 6920. 47 auf Ende 1907.

Organe: Hauptversammlung (je Ende März); 5gliedriger Vorstand (Präsident, Kassier, Aktuar und 2 Beisitzer); Rechnungsprüfungskommission.

Sterbefallverein der Gemeinde Trogen. — Unterstützungsverein für Beerdigungsfälle. — Unterstützungsverein für Hinterlassene in Sterbefällen, Trogen.

Gegründet: 1870.

Zweck: Unterstützung im Sterbefall durch Auszahlung einer Summe laut Skala.

Mitglieder: Zirka 210.

Mittel: Mitgliederbeiträge à Fr. 1 für jeden Sterbefall eines Mitgliedes; Bussen; Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 12,700 an Werttiteln und Bankguthaben.

Organe: Komitee von 5 Mitgliedern, Rechnungsrevisoren und Hauptversammlung.

Handwerker- und Meisterverein Trogen.

(Handwerksmeister-Unterstützungsverein in Sterbefällen in Trogen.)

Gegründet: 1854.

Zweck, bezüglich sozialer Fürsorge: Durch bestimmte Einlagen eine Kasse zu bilden, aus welcher bei eintretendem Todesfall eines Mitgliedes oder dessen Frau die Hinterlassenen einen Geldbeitrag zu beziehen haben. Beim Todesfall eines Mitgliedes werden seiner Witwe oder Kindern als alleiniges rechtmässiges Eigentum ausbezahlt: *a)* Fr. 40 an die Begräbniskosten, *b)* alle von dem Verstorbenen einbezahlten Jahresbeiträge, jedoch ohne Zins. Die leiblichen Kinder des verstorbenen Vaters beziehen diese Summe erst dann, wenn die Frau bezw. Mutter schon gestorben ist oder wenn sie als geschiedene noch leben sollte. Sind keine Kinder da, so fällt jener ganze Betrag der Vereinskasse zu. Stirbt die Frau eines Mitgliedes, so wird an den hinterlassenen Gatten eine Untersützung nach folgender Skala entrichtet: *a)* Bei Mitgliedschaft von 1—10 Jahren Fr. 20. *b)* Bei Mitgliedschaft von 11—20 Jahren Fr. 30. *c)* Bei Mitgliedschaft von über 20 Jahren Fr. 40. War jedoch die Verstorbene

von ihrem Manne gerichtlich geschieden, so hat dieser kein Recht, auf den statutarischen Beitrag Anspruch zu machen.

Mitglieder: zirka 38.

Mittel: Jährliche Einlagen der Mitglieder à Fr. 2, Eintrittsgelder à Fr. 3; Bussen für den Nichtbesuch der Hauptversammlung (Fr. 1) und für unentschuldigtes Fernbleiben von einem Leichenbegängnis eines Mitgliedes (50 Rp.); Kapitalzinse, etc.

Vermögen: Fr. 2465. 85 auf 31. XII. 1907.

Organe: Hauptversammlung; 3gliedriger Vorstand (Präsident, Aktuar und Kassier); Rechnungsrevisoren.

Unterstützungsfonds zur Ausbildung junger Leute. Unterstützungsfonds für junge Leute.

(Lehrlingsfonds Trogen, in Verwaltung des Gemeinderates.)

Errichtet: 1873 aus Bettagsteuern.

Zweck: Jungen, armen Leuten zur Erlernung eines Berufes, speziell eines Handwerks, zu verhelfen (in Verbindung mit der „Hülfsgesellschaft Trogen").

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Zirka Fr. 10,325 Kapital.

Organe: Gemeinderat, in Verbindung mit der Hülfsgesellschaft.

A. 1890, II. B. d. 2, Nr. 9 z. T.

Hülfsgesellschaft Trogen.

Gegründet: 23. II. 1837 auf Initiative von Dr. Johann Kaspar Zellweger und Dekan Johann Jakob Frei „zur Unterstützung und Beratung derjenigen Waisen, welche das Waisenhaus in der Schurtanne verlassen, um künftig ihren Unterhalt selbst zu gewinnen, sowie die Unterstützung angehender Handwerker aus jenen Waisen".

Reorganisiert: 16. XI. 1873 (auf 1. V. 1874).

Geschichtliches: Von 1873—1898 verausgabte die Gesellschaft Fr. 16,426; in diesen 25 Jahren unterstützte sie 130 Lehrlinge und 95 Schüler der Mittel-, Real- und Kantonsschule. — 1894 wurden beispielsweise 9 Schüler und 9 junge Leute in der Lehre unterstützt, und es betrugen die Einnahmen Fr. 910 (dabei Fr. 12. 25 aus dem Alkoholzehntel), die Ausgaben Fr. 614.

Zweck: Die Unterstützung bedürftiger junger Leute in der Gemeinde Trogen zur weiteren Ausbildung oder zur Erlernung eines Berufs. Bei grösseren Unterstützungen wird in der Regel die Heimatgemeinde der betreffenden Unterstützten um verhältnismässige Beteiligung an den jährlichen Kosten angegangen.

Mitglieder: Wer sich zur Übernahme einer Anzahl Aktien verpflichtet, wird als Mitglied der Gesellschaft betrachtet. Zahl: zirka 100.

Mittel: Ertrag der Aktien, für deren Einzahlung jährlich die Hauptversammlung den Betrag festsetzt (pro Aktie im Jahre aber nie mehr als 20 Rp.); ein Drittel des Ertrags der Bettagssteuer, allfällige Legate und Geschenke.

Organe: Hauptversammlung, 5gliedriges Komitee.

Gewerbliche Fortbildungsschule in Trogen.

Errichtet: 1892 von der Gemeindeschulkommission Trogen.

Geschichtliches: Trogen besass in der „Zellwegerschen Webschule" schon früher eine Berufsbildungsanstalt (A. 1870, II. Nr. 24). 1857 hatte nämBankier J. Ulr. Zellweger in Trogen eine Webschule gegründet; diese „Webanstalt auf der Ebne bei Trogen" wurde 1860 derart erweitert, dass ein besonderer Schulunterricht, später auch Unterricht im Sticken eingeführt wurde. Die Anstalt war eine eigentliche Wohltätigkeitsinstitution, eine Erziehungsanstalt für arme und verwahrloste Kinder; Zellweger leistete den nötigen jährlichen Zuschuss von Fr. 10,000—14,000 allein.

Zweck: Ausbildung der Gewerbelehrlinge im beruflichen Fachzeichnen und in allen notwendigen theoretischen Disziplinen (Buchhaltung, Geschäftskorrespondenz, etc.). — Eintrittsalter: Das zurückgelegte 13. Altersjahr für den Vorkurs (elementares Freihandzeichnen und geometrisches Zeichnen) und das zurückgelegte 14. für die gewerbliche Abteilung (projektives Zeichnen und Fachzeichnen). — Haftgeld Fr. 3. — Schreib- und Zeichnungsmaterialien werden unentgeltlich verabfolgt.

Lehrpersonal: 2 Lehrer, einer für das Zeichnen, der andere für theoretische Fächer.

Schülerzahl: zirka 20.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1894), jährliche Beiträge des Kantons, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 3000 Inventarwert.

Organ: Spezialkommission (bestellt durch die Gemeindeschulkommission).

Freiwillige Töchterfortbildungsschule in Trogen.

Errichtet: um 1890.

Zweck: Ausbildung der Töchtern in den Schulfächern und in der Haushaltungskunde.

Lehrpersonal: 2 Lehrerinnen.

Schülerzahl: 40—50.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1897); Jahresbeiträge vom Kanton, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Keines.

Organe: Schulkommission und Damen-Subkommission.

Volkskochschule in Trogen.

Geschichtliches: Vom 27. X. bis 25. XI. 1904 war in Trogen ein volkstümlicher Kochkurs abgehalten worden (mit Bundes- und Kantonssubventionen). 1905 wurden von der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft aus in der Gemeinde 3 populäre Vorträge gehalten; im Anschluss an einen dieser Vorträge, gehalten im Dorf von Pfarrer Mötteli in Teufen, wurden die vereinigten Lesegesellschaften Trogens beauftragt, in Verbindung mit der Nachbargemeinde Speicher Volkskochschulen ins Leben zu rufen.

Zweck: Geht aus der Bezeichnung der Schule hervor.

Mittel: Zuschüsse aus der Gemeinde-Steuerkasse.

Vermögen: Keines.

Organe: Schulkommission und Subkommission.

Milchverteilung an Schulkinder in Trogen.

Geschichtliches: Auf das von Dr. A. Marti am 25. IX. 1905 in der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft gehaltene Referat über „die Speisung und Bekleidung dürftiger Schulkinder in Rücksicht auf die Volksgesundheit in Appenzell A.-Rh.“ hin, wurde im Dezember 1905 in der Unterschule im Dorf auf Kosten der Schulkasse an 52 von 66 Schulkindern in der Vormittags- und Nachmittagspause je ein Glas gekochter Milch verabfolgt. Im Hinblick auf die Schulsubvention wurde es den Eltern gänzlich freigestellt, den auf ihre Kinder entfallenden Teil der Auslagen (pro Tag per Kind 6 Rp.) zu decken oder nicht.

Zweck: Abgabe von gekochter Milch in den Schulpausen, namentlich an weniger gut bemittelte Kinder; an Arme wird die Milch gratis verabfolgt.

Schülerzahl: 50—70 Kinder.

Mittel: Staatsbeiträge aus der eidgenössischen Schulsubvention, Gemeindezuschüsse, Erlös für Milch, welche an Kinder besser situierter Familien abgegeben wird.

Vermögen: Kein besonderes.

Organe: Schulkommission und Lehrerschaft.

Klassen für schwachbegabte Schüler in Trogen.

Errichtet: V. 1897, als Frucht eines von Lehrer Altherr im August 1896 gehaltenen Referates über Spezialklassen für Schwachbegabte.

Zweck: Geht aus der Benennung der Institution hervor.

Schülerzahl: zirka 35.

Lehrpersonal: die Ortslehrer; von denselben genossen 2 einen Spezialkurs bei Nuesch und 2 andere einen solchen in Solothurn.

Mittel: Staatsbeiträge aus der eidgenössischen Schulsubvention, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Kein eigenes.

Organ: Gemeindeschulkommission Trogen.

Abgabe von Arbeitsstoff an arme Kinder der Mädchenarbeitsschule Trogen.

Geschichtliches: Die Mädchenarbeitsschule Trogen wurde, als die erste des Kantons, 1839 (infolge eines Vermächtnisses von Frau Zeugherr Tobler von fl. 3000) errichtet. — 1906/1907 wurde in der Gemeinde die völlige Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien auf der Primarschulstufe eingeführt.

Zweck: Im Namen der Institution angedeutet.

Mittel: Beiträge aus der Gemeindesteuerkasse.

Organ: Frauenkomitee.

Kleinkinderschule Trogen-Dorf.

Geschichtliches: Ein erster Versuch mit einer Kleinkinderschule in Trogen wurde im Sommer 1844 gemacht. Banquier Johann Ulrich Zellweger unterhielt dann seit Juni 1848 eine Kleinkinderbewahranstalt im Dorf und seit Januar 1854 eine solche an der Eugst (Hüttschwende); diejenige im Dorf war zugleich eine Bildungsanstalt für künftige Kleinkinderschulvorsteherinnen und hatte seit 1849 auch die Bestimmung eines Waisenhauses für Kinder unter sechs Jahren. Es wurde nämlich der Vorsteherschaft Trogen überlassen, Kinder bis zum 6. Altersjahr in der Kleinkinderbewahranstalt im Dorf unentgeltlich zu versorgen, insofern sie die Verpflichtung übernehmen konnte, von da an auf Gemeindekosten für die weitere Erziehung dieser Unmündigen zu sorgen; auch aus andern Gemeinden wurden unter den gleichen Bedingungen mehrere Kinder aufgenommen. — Nachdem 1871 Ulrich Zellweger gestorben, wurden die beiden Schulen von dessen Familie bis 1893 einzig unterhalten. Hierauf schenkte die Familie das Kleinkinderschulhaus mit Spielplatz und Inventar in Hüttschwende der Gemeinde. An der Maikirchhöre 1893 wurde auch die Übernahme der Kleinkinderschule im Dorf durch die Gemeinde beschlossen.

Zweck: Beaufsichtigung und Mithülfe bei der Erziehung nicht schulpflichtiger Kinder.

Schülerzahl: 25—40.

Lehrpersonal: 1 Lehrerin.

Mittel: Fondszinse, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Zirka Fr. 430 in Kapitalien, für beide Schulen — „Kleinkinderschulgut (Kleinkinderschulfonds) Trogen"; Fr. 200 Inventarwert.

Organ: Schulkommission.

Kleinkinderschule Trogen-Eugst.

Errichtet: 1854 von Banquier Johann Ulrich Zellweger.

Geschichtliches: Die Maikirchhöre von 1893 beschloss die Übernahme der Kleinkinderschule in dem von J. U. Zellwegers Erben zu diesem Zwecke geschenkten Hause im Bezirk Hüttschwende.

Zweck: Beaufsichtigung und Mithülfe bei der Erziehung der noch nicht schulpflichtigen Kinder.

Schülerzahl: zirka 30.

Lehrpersonal: 1 Lehrerin.

Mittel: Fondszinse und Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 10,000 Gebäudeassekuranzwert; Fr. 200 Inventarwert; Kapitalien: vergl. Kleinkinderschule Dorf.

Organ: Schulkommission.

Zellwegersche Kinderkuranstalt in Trogen.

(Privatanstalt.)

Gegründet: 1881 von Dr. H. Zellweger.

Zweck: Verpflegung kränklicher Kinder und Ferienaufenthalt für gesunde Kinder.

Aufnahmsbedingungen: Bezahlung von Kostgeldern (Fr. 4. 50 pro Tag bei einem Aufenthalt von weniger als 4 Wochen und Fr. 4 bei einem längeren Aufenthalt). Es werden Kinder vom 4. bis 14., beziehungsweise Mädchen bis 16. Altersjahre aufgenommen. Schulpflichtige Kinder können bei längerem Aufenthalt die Dorfschulen besuchen.

Platz für zirka 40 Kinder.

Mittel: Kostgelder.

Vermögen: Fr. 80,000 Gebäudeassekuranzwert.

Organe: Der Besitzer mit dem nötigen Dienst- und Wartpersonal.

N. 14, Nr. 9.

III. Vorderland.

Der politische Bezirk Vorderland (Verf. 1908) umfasst die acht aus dem Grossteil der alten Trogener Ganzrhode hervorgegangenen politischen Gemeinden Grub (reformierte Kirchgemeinde seit 1524), Heiden (1652), Lutzenberg (1652), Rehetobel (1669), Reute (1688), Wald (1669), Walzenhausen (1687) und Wolfhalden (1652). Diese „Gemeinden ausser der Goldach" bildeten zur Zeit der Helvetik mit dem äusseren Landesteil von Appenzell I.-Rh. den „Distrikt Wald" des Kantons Säntis (mit Heiden als Hauptort), von 1803 bis 1877 mit dem ausserrhodischen Mittelland (wie schon von 1647—1798) das Land, bezw. seit 1834 den Gerichtsbezirk vor der Sitter, von 1877 bis Frühling 1908 den Gerichtsbezirk Vorderland.

13. Grub.

(Schulbezirke Dorf und Riemen.)

Bis 5. IV. 1751 hatten evangelisch Grub (Ausserrhoden) und katholisch Grub (St. Gallen) eine gemeinsame Kirche. Diese wurde um die Auskaufssumme von fl. 4500 von st. gallisch Grub abgekauft, dann abgetragen und an ihre Stelle eine neue Kirche gebaut. Der Kirchenbau wurde dem damals berühmten Baumeister Jakob Grubenmann von Teufen übertragen und kostete 5146 fl. 50 kr. Die neue Kirche wurde am 6. XII. 1752 eingeweiht, nachdem am 18. V. gleichen Jahres der Eckstein gelegt worden war.

Armenpflegschaft der Gemeinde Grub.

Zweck: Die Unterstützung der armen Gemeindebürger gemäss der Bestimmung der kantonalen Verfassung.

Mittel: Die Armenpflege erhält ihre Mittel aus dem gleichen Fonds wie die Waisen- und Armenanstalt. Dieser Fonds ist das sog. Armengut. Ein allfälliger Überschuss aus der Betriebsrechnung fällt in die laufende Steuerkasse, ein Ausfall dagegen wird aus dieser Kasse gedeckt.

Vermögen: Fr. 45,855 „Ortsarmengut Grub", fondiert 1663. An grösseren Vermächtnissen und Geschenken fielen demselben zu: 1842 fl. 200 von dem Katholiken Anton Grüter; 1863 Fr. 4000 von L. Lendenmann-Zürcher; 1865 Fr. 1000 von Margaretha Lendenmann-Zürcher.

A. 1870, I. Nr. 3 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 3 z. T.

Armen- und Waisenanstalt der Gemeinde Grub, im Frauenrüti.

Gegründet: 1858.

Zweck: Die Versorgung armengenössiger Personen der Gemeinde. Die Anstalt betreibt Landwirtschaft und Baumwollweberei.

Mittel: Web-, Spul-, Ausschneid-Löhne; Ertrag der Landwirtschaft; Kostgelder. Sollten diese Einnahmen nicht genügen, so wird das Manko aus den Zinsen des Armengutes gedeckt, und wenn diese auch noch nicht ausreichend wären, aus der Gemeindesteuerkasse.

Vermögen: Fr. 27,000 Assekuranzwert der Gebäude, Fr. 15,000 Wert der Liegenschaften und Fr. 18,500 Wert des Inventars. Ein besonderes Kapitalvermögen besitzt die Anstalt nicht.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 7 Stück Rindvieh und 1 Schwein.

Organe: Armen- und Waisenhauskommission (aus 3 Gemeinderatsmitgliedern); Armen- und Waisenvater und dessen Frau (gewählt vom Gemeinderat).

A. 1870, I. Nr. 3 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 3 z. T.

Freiwilliger Armenverein Grub.

(Ein Komitee aus 9 Mitgliedern zur Verwaltung der für die Armen bestimmten freiwilligen Mittel.)

Gegründet: 1860.

Geschichtliches: Zur Abschaffung des Neujahrbettels wurden 1841 auf Anregung der „Lesegesellschaft Grub" Weihnachtssteuern für Arme der Gemeinde Grub eingeführt; in den ersten Jahren flossen auch Beiträge von ausser der Gemeinde wohnenden Bürgern. Laut Gemeinderechnung 1854 wurden die Armen nach vier Klassen mit Gaben à Fr. 6, Fr. 6. 65, Fr. 9 und Fr. 11 aus der Weihnachtssteuer bedacht. Die Weihnachtssteuern betrugen 1848: 109 fl. 48 kr.; 1849: 114 fl. 24 kr.; 1850: fl. 106; 1851: 140 fl. 44 kr.; 1852: Fr. 310; 1853: Fr. 323. 46; 1854: Fr. 337. 65; 1855: Fr. 348. 87; 1856: Fr. 300; 1857: Fr. 321. 47; 1858: Fr. 312; 1859: Fr. 219. 11; 1860: Fr. 868. 87; 1861: Fr. 220. 66. — Vom März bis Juni 1847 bestand in Grub eine Hülfsgesellschaft zur Verabfolgung wohlfeilerer Lebensmittel an Arme (Liebesgaben 216 fl. 24 kr.; Konsum 1286½ Laib Brot und 104⅛ Viertel Musmehl). — 1902 beschloss die Kirchenvorsteherschaft Grub, einen Teil der freiwilligen kirchlichen Steuern (Sonntags- und Abendmahlssteuern), die sonst in ihrem ganzen Umfange dem freiwilligen Armenverein zufielen, in Anbetracht der günstigen Armenverhältnisse und des guten Kassabestandes des Armenvereins zur Bildung eines Fonds für eine Kirchenheizung zu verwenden.

Zweck: Unterstützung armer Einwohner von Grub; Hülfe gegen die Armennot.

Mitglieder: Mitglieder des Vereins sind alle erwachsenen Einwohner der Gemeinde, Männer und Frauen, welche auf irgend eine Weise, sei es durch Gaben oder persönlichen Dienst, an seiner Tätigkeit sich beteiligen.

Mittel: Fondszinse, freiwillige kirchliche Steuern, allfällige Geschenke.

Vermögen: Fr. 1916 (Ende 1907).

Organe: Präsident, Aktuar, Kassier und sechs Pfleger. Die Pfleger haben die Gesuche der in ihrem Wohnkreis lebenden Armen an den Sitzungstagen vorzulegen und zu begutachten, im Falle dringender Not von sich aus die erste Hülfe zu leisten, und die Aufmerksamkeit auf Hülfsbedürftige, auch wenn sie sich nicht angemeldet haben, zu lenken.

A. 1870, II. Nr. 4.

Frauenverein Grub. — Frauenarmenverein Grub.

Gegründet: 1890.

Zweck: Unterstützung armer Einwohner, besonders alter Leute und Wöchnerinnen, sodann Weihnachtsbescherung armer Kinder.

Mitglieder: Zirka 25. Sie fertigen das Jahr hindurch Kleidungsstücke für am Weihnachtsfest zu bescherende Kinder an.

Christbaumfeier: Die öffentliche Feier, an welcher sämtliche Schulkinder teilnehmen, findet in der Kirche statt; nach dieser begeben sich die armen Kinder in das Schullokal, wo sie in aller Stille ihre besonderen Gaben in Empfang nehmen.

Mittel: Monatliche Mitgliederbeiträge à 30 Rp., freiwillige Gaben, Arbeitsleistung, Kapitalzinse und ⅓ der freiwilligen kirchlichen Steuern.

Vermögen: Fr. 1319. 12.

Organ: 5gliedriges Komitee, welches über die Unterstützungen und Anschaffungen entscheidet.

Obligatorischer Verband (Krankenverein) Grub.

(Glied des Krankenversicherungsverbandes des vorderländischen Bezirkskrankenhauses.)

Gegründet: 1883.

Geschichtliches: Grub besass vor Errichtung des vorderländischen Absonderungshauses in Heiden ein kleines primitives Gemeindelazarett, das aber aufgehoben wurde.

Zweck: Unentgeltliche Aufnahme von weiblichen und männlichen Aufenthaltern in Krankheits- und Unglücksfällen in das Krankenhaus Heiden, gegen einen wöchentlichen Beitrag von 20 Rp. pro Person.

Organ: Polizeiverwalter. Derselbe sorgt für den Eingang der Eintrittsgebühren (50 Rp.) und der ordentlichen Beiträge und liefert dieselben regelmässig an die Krankenhausverwaltung Heiden ab. Er erhält für seine Bemühungen aus der Krankenhauskasse eine kleine Gratifikation.

Freiwilliger Männerkrankenverein in Grub.

(Männerkranken- und Sterbeverein Grub.)
(Sektion des appenzellischen Krankenkassenverbandes.)

Gegründet: 1863.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung in Krankheitsfällen und der Hinterlassenen gestorbener Mitglieder. Mitglieder, welche innert einem Kalenderjahr volle 13 Wochen unterstützt worden sind, sei dies nun fortlaufend oder in mehreren Krankheitsperioden, erhalten in diesem Jahr keine Unterstützung mehr. Die Unterstützungen bestehen in einem täglichen Krankengeld von 50 Rp. bis Fr. 1 und den nötigen Arzneien. An die Beerdigungskosten leistet der Verein einen Beitrag von Fr. 25 und zudem wird von jedem Mitgliede 1 Fr. für die Hinterlassenen eingezogen.

Mitglieder: Zirka 100

Mittel: Mitgliederbeiträge à Fr. 8 pro Jahr und Mitglied (nach Bedürfnis kann der Vorstand den Beitrag erhöhen), Kapitalzinse u. s. f.

Vermögen: Fr. 2900.

Organe: Hauptversammlung; Vorstand, bestehend aus Präsident, Aktuar, Kassier und 4 Pflegern.

K. 53.

Krankenverein fürs weibliche Geschlecht in Grub (App.) Frauenkrankenverein Grub.

(Freiwilliger Frauenkranken- und Sterbeverein Grub.)

Gegründet: 1864.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung bei Erkrankung.

Mitglieder: Zirka 95.

Mittel: Eintrittsgelder; Mitgliederbeiträge (pro Jahr und Mitglied Fr. 8); Zinse von Vereinsguthaben etc.

Vermögen: Fr. 1972.

Organe: Hauptversammlung; 3gliedriger Vorstand; 4 Pflegerinnen.

K. 54.

Stickerkrankenverein Kurzenberg.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassenverbandes.)

Sitz: Grub-Heiden.

Gegründet: 1871.

Reorganisiert: 1875.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung in Krankheitsfällen.

Mitglieder: 167.

Mittel: Eintrittsgebühren; Mitgliederbeiträge (pro Monat und Mitglied 70 Rp.); Vermögensertrag etc.

Vermögen: Fr. 6600.

Organe: Hauptversammlung; Vorstand; Rechnungsrevisoren.

K. 33.

Arbeitslosenversicherung (Krisenkasse) der Sticker von Grub.

Gegründet: 1906.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder, welche unverschuldeterweise und nicht infolge Krankheit, Unfall oder freiwilliger Arbeitsniederlegung, arbeitslos geworden sind.

Mitglieder: Der Versicherungskasse können Sticker von Grub beitreten, welche die statutarischen Aufnahmsbedingungen erfüllen. — Gegenwärtiger Bestand: 27.

Mittel: Eintrittsgelder, Mitgliederbeiträge.

Organe: Hauptversammlung, 3gliedriger Vorstand.

Lehrlingsfonds der Gemeinde Grub.

(Fonds in Verwaltung der Bürgergemeinde Grub.)

Errichtet: 1861 von J. Ulrich Herzig von Grub mit Fr. 700.

Zweck: Die Zinsen sollen zur Unterstützung armer Bürger, welche ein Handwerk erlernen wollen, verwendet werden.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 1626 (auf Ende 1907).

Organ: Gemeinderat.

A. 1890, II. B. d. 1, Nr. 3.

Lehrlingsunterstützungsverein Grub.

(Verein für Berufs- und Schulausbildung in Grub.)

Gegründet: 1864.

Geschichtliches: Schon im Frühling 1853 war in Grub ein „Jünglingsverein“ errichtet worden, der u. a. die Besprechung von Fragen des Gewerbswesens an seinen Sonntagabendsitzungen bezweckte.

Zweck: Jünglinge, die schon wenigstens 1 Jahr in der Gemeinde Grub wohnen und Lust und Fähigkeit zur Erlernung eines Handwerkes oder Berufes haben, jedoch die nötigen Mittel hierzu nicht besitzen, zu unterstützen; soweit es die Kasse erlaubt, können auch Mädchen unterstützt werden, die einen bestimmten Beruf zu erlernen wünschen.

Mittel: Kapitalzinse; Jahresbeiträge der Mitglieder à Fr. 2; Beiträge des Kantons aus der Stiftung des Gewerbeausstellungsvereins (pro 1907 Fr. 12. 45).

Vermögen: Fr. 2282 (auf Ende 1907). An grösseren Vergabungen fielen dem Verein zu: 1865 von Margaretha Lendenmann-Zürcher Fr. 1000, 1900 von Ratsherr Michael Bänziger, Wolfhalden, Fr. 500. Der Verein besitzt ferner noch ein für Fr. 500 gewertetes Wäldchen, das ihm von alt Ratsherr Johs.

Lendenmann †, Heiden, einem langjährigen Mitgliede des Vereins, geschenkt wurde.

Organ: Komitee (aus 5 Mitgliedern).

A. 1870, II, Nr. 5.

Freiwillige Töchterfortbildungsschule in Grub.

Errichtet: 1896.

Zweck: Töchter, welche das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, in weiblichen Handarbeiten, eventuell auch in den Schulfächern zu unterrichten, bezw. weiterzubilden.

Lehrpersonal: 1 Arbeitslehrerin.

Schülerzahl: Zirka 27.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1898); jährlicher Beitrag vom Kanton; Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Keines.

Organe: Schulkommission und 5gliedrige Frauenarbeitsschulkommission.

Fürsorge für arme Schulkinder der Gemeinde Grub.

Eingeführt: XII. 1904.

Geschichtliches: Im Winter 1904/05 wurde in Grub mit Bekleidung armer Schulkinder ein kleiner Anfang gemacht, und zwar durch Abgabe sogenannter Endefinken. Weiter ist man bisher noch nicht gegangen. — Schon seit dem Schuljahr 1896/97 wurden in Grub den Schulkindern die Schreib- und Zeichnungsmaterialien gratis abgegeben und die Lehrmittel unentgeltlich zum Gebrauche zur Verfügung gestellt, eventuell dieselben zu reduziertem Preise verkauft. Der Schuljugend von Grub dienen auch folgende Institutionen: Im März 1883 hatte die Schulkommission, auf Anregung der Lesegesellschaft, die Gründung einer Schulsparkasse beschlossen; sie wurde am 1. V. 1883 eröffnet und steht unter der gleichen Verwaltung wie die Ersparnisanstalt der Gemeinde Grub. Auf Initiative von Pfarrer J. Früh wurde 1837 eine Kinderbibliothek angelegt, die sich nun zu einer Gemeindebibliothek entwickelt hat (mit eigenem Bibliothekfonds); für die Kinder beträgt das Lesegeld per Winterhalbjahr 20 Rp.

Zweck: Unterstützung armer Familien durch Abgabe vorläufig von Endefinken, später auch andern Gegenständen an ihre Kinder.

Mittel: Beiträge des Kantons aus der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule; Gemeindezuschüsse.

Organ: 5gliedrige Schulkommission.

Klassen für schwachbegabte Schüler der Gemeinde Grub.

Errichtet: XI. 1903.

Geschichtliches: Im Herbst 1903 wurde auf Initiative eines Lehrers im Schulbezirk Riemen eine Nachhülfeklasse errichtet; dieser folgte im Sommer 1904 eine solche im Schulbezirk Dorf.

Zweck: Nachhülfe im Unterricht.

Schülerzahl: Zirka 6—8.

Lehrpersonal: 2 Lehrer der Gemeinde.

Mittel: 50% der Kosten werden von der Gemeindekasse und 50% vom Kanton aus der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule getragen.

Vermögen: Keines.

Organ: Schulkommission von 5 Mitgliedern.

14. Heiden.

(Rhoden Zelg, Brunnen, Bischofsberg und Dorf.)

Heiden bildet mit Wolfhalden und Lutzenberg den sogenannten Kurzenberg, der bis 1652 kirchlich ganz zur Pfarrgemeinde Thal gehörte; in jenem Jahre lösten sich Heiden und Wolfhalden als eigene Kirchgemeinden ab.

Elementarereignisse: 7. IX. 1838, grosser Brand von Heiden (Kirche, 75 Wohnhäuser, 42 Ställe und 11 Nebengebäude). Gesamtschaden 456,081 fl. 07 kr., wovon jedoch 200,430 fl. 22 kr. durch Assekuranz gedeckt. Liebesgaben: 17,601 fl. 11 kr. (nämlich 8768 fl. 13 kr. Beisteuern im Lande, fl. 800 von der st. gallischen Regierung und 8032 fl. 58 kr. direkte Beiträge an die Hülfskommission in Heiden). — 26. VII. 1895, Überschwemmung des Gstaldenbaches infolge eines heftigen Gewitters mit Wolkenbruch. Schaden der Liegenschaftsbesitzer in Heiden Fr. 41,830 (der anstossenden Liegenschaftsbesitzer in Wolfhalden Fr. 8182). Von den im Kanton gleichzeitig auch für andere Wasserbeschädigten gesammelten Liebesgaben von Fr. 4106.15 erhielten die unterstützungsbedürftigen Geschädigten in Heiden (bei einem Schaden von Fr. 26,005) Fr. 2645.25.

Verband Heiden-Wolfhalden-Lutzenberg-Grub-Reute-Walzenhausen für Naturalverpflegung im Vorderland.

Gegründet: I. 1883.

Geschichtliches: Die immer grösser gewordenen Anforderungen, welche das Dorfgeschenk für Durchreisende an den „Freiwilligen Armenverein Heiden“ stellte, hatte im Herbst 1881 zur Gründung eines besondern Vereins gegen Haus- und Gassenbettel in Heiden geführt. Nachdem dann Ende 1882 durch diesen Verein eine Naturalverpflegungsstation, unter Zusicherung des Anschlusses anderer Gemeinden des Vorderlandes, eröffnet worden war, und Wolfhalden sich für den Anschluss schon am 11. XII. 1882 erklärt hatte, wurde im Januar 1883 unter den Gemeinden Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Grub und Reute ein Verband zum Unterhalt der „Naturalverpflegungsstation Heiden“ errichtet. — Wiederholt wurden Schritte getan, um auch Oberegg zum Beitritt zu bewegen; weil Oberegg sich nicht anschloss, trat dann Reute zeitweilig wieder aus dem Verbande. Nunmehr gehören auch Walzenhausen und Reute dem Verbande an. — Der Verband

hatte schon 1883 auch ein Bureau für Arbeitsnachweis eingerichtet, welches aber nicht prosperieren konnte.

Zweck: Dieser besteht darin, dass stellenlose Arbeiter unentgeltlich Nachtquartier mit Abendsuppe finden, uud zwar wird die Unterstützung dem gleichen Durchreisenden seit neuester Zeit jährlich zweimal (früher einmal) verabfolgt. Es ist auch der Arbeitsnachweis wieder eingeführt worden und man ist danach bestrebt, den stellenlosen Durchreisenden womöglich Arbeit zu verschaffen.

Mitglieder: Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Grub, Walzenhausen und Reute.

Mittel: Beiträge der beteiligten Gemeinden nach Bevölkerungszahl, jährlicher Beitrag des Kantons aus dem Alkoholzehntel (pro 1907 Fr. 300), freiwillige Geschenke und Vermächtnisse.

Vermögen: Keines vorhanden.

Organe: Kommission (aus 5 Mitgliedern), Rechnungskommission (aus 3 Mitgliedern).

Naturalverpflegungsstation Heiden.

(Herberge des Naturalverpflegungsverbandes im Vorderland.)

Eröffnet: Ende 1882, gemäss Beschluss einer Delegiertenversammlung von Gemeinderäten des Vorderlandes und von den Armenvereinen des Kurzenbergs, gehalten in Heiden den 26. XI. 1882.

Geschichtliches: Anfänglich wurde der Preis für ein Mittagessen auf 30 Rp., für ein Nachtlager nebst Suppe auf 40 Rp. vereinbart, nach der Konstituierung des Verbandes aber derselbe auf 40, bezw. 60 Rp. festgesetzt. 1900 wurde beschlossen, in den Monaten November bis März eine kräftige Abendsuppe zu verabfolgen (daher in dieser Zeit Nachtkarten à 70 Rp., gegenüber den Nachtkarten à 50 Rp. der andern Monate).

Zweck: Unterstützung von durchreisenden Arbeitern. Von Arbeitsgesuchen wird den Herbergeeltern mündliche Mitteilung gemacht.

Mittel: Staats- und Gemeindebeiträge (vergl. Verband).

Organe: Herbergeeltern, Polizist von Heiden.

Bezirkskrankenhaus Heiden.
Vorderländisches Bezirkskrankenhaus in Heiden.

Gegründet: 1873 von einem Privatkomitee in Heiden. Die Anstalt wurde im Juni 1874 für die vorderländischen Gemeinden und Oberegg eröffnet.

Geschichtliches: Am 10. XII. 1872 wurden, nachdem Dr. E. Fisch in Herisau und Pfarrer Arnold in Heiden einige gemeinnützige Männer (Grossrat Tobler-Bühler, Oberrichter J. Sonderegger, Gemeindehauptmann Züst etc.) für das Unternehmen gewonnen hatten, die einleitenden Schritte behufs Gründung des vorderländischen Bezirkskrankenhauses getroffen. Auf die Bemühungen von Dr. Fisch wurde um Fr. 43,000 ein Gebäude mit umliegendem Komplex im Werd erworben, dessen eine Hälfte vorläufig mit den auf Fr. 22,000 veranschlagten erforderlichen Umbauten und zweckentsprechenden Einrichtungen dem vorhandenen Bedürfnis genügen konnte. Die benötigte Summe wurde in verhältnismässig kurzer Frist durch die von Dr. E. Fisch gesammelten Gelder (Fr. 15,000) und die freiwilligen Beiträge von Privaten in Heiden und dessen Umgebung, mit Unterstützung der Gemeinden des Krankenhausrayons, annähernd gedeckt. Die freiwilligen Beiträge von Heiden betrugen Fr. 109,751, aus umliegenden Gemeinden Fr. 13,950 (zusammen also Fr. 123,701). Nachdem 1873 mit den Umbauten begonnen werden konnte, erfolgte die Eröffnung schon am 7. VI. 1874. Die geräumigen und hohen Lokalitäten des angekauften Gebäudes gestatteten eine weitere Erhöhung der anfänglich supponierten Belegziffer von 24 Betten. Als Krankenhausarzt wurde Dr. Altherr gewonnen; zur Krankenpflege berief man Diakonissen von Riehen. Das Bezirkskrankenhaus Heiden wurde das Asyl eines der grössten Wohltäter der Menschheit, des Genfers Dr. h. c. Jean Henry Dunant, des geistigen Urhebers der Genfer Konvention vom „Roten Kreuz“. Im Februar 1897 wurde ihm von der Kaiserin-Witwe von Russland ein Geschenk übermacht und zugleich eine lebenslängliche Rente (1000 Rubel pro Jahr) ausgesetzt und im Jahre 1901 erhielt er mit Frédéric Passy den Nobelpreis für Friedensbestrebungen (jeder Fr. 104,000). Der 8. V. 1908, sein 80. Geburtstag, wurde mit grossen Kundgebungen gefeiert. Heiden ist der Sterbeort eines andern weltbekannten Wohltäters, des Bündners P. Theodosius (Ant. Crisp. Florentini), des Begründers der Kongregation der barmherzigen Schwestern von Ingenbohl; er starb am 14. II. 1865 im „Schweizerhof“ (Appenzeller Jahrbuch, II. Folge, 5. Heft, pag. 183).

Platzverhältnisse: 35 Krankenbetten.

Mittel: Kostgelder (Männer pro Tag Fr. 2, Frauen Fr. 1. 60, Mitglieder des Krankenverbandes werden für 3 Monate unentgeltlich aufgenommen); jährlicher Staatsbeitrag (ordentlicher Beitrag von Fr. 1000, mit Zuschlag von 20 Rp. per Verpflegungstag [pro 1907 zusammen Fr. 3018. 60]); Beiträge der Verbände; freiwillige Beiträge; Geschenke und Legate.

Vermögen: Fr. 266,351 Assekuranzwert des Gebäudes, Fr. 112,000 Wert der Grundstücke, Fr. 120,000 Inventarwert, Fr. 20,000 Anstaltskapitalien. An grösseren Vermächtnissen und Geschenken fielen dem Krankenhause zu: von Statthalter Hohl Fr. 2000, von Kübeli-Schläpfer, Herisau, Fr. 2000, von alt Ge-

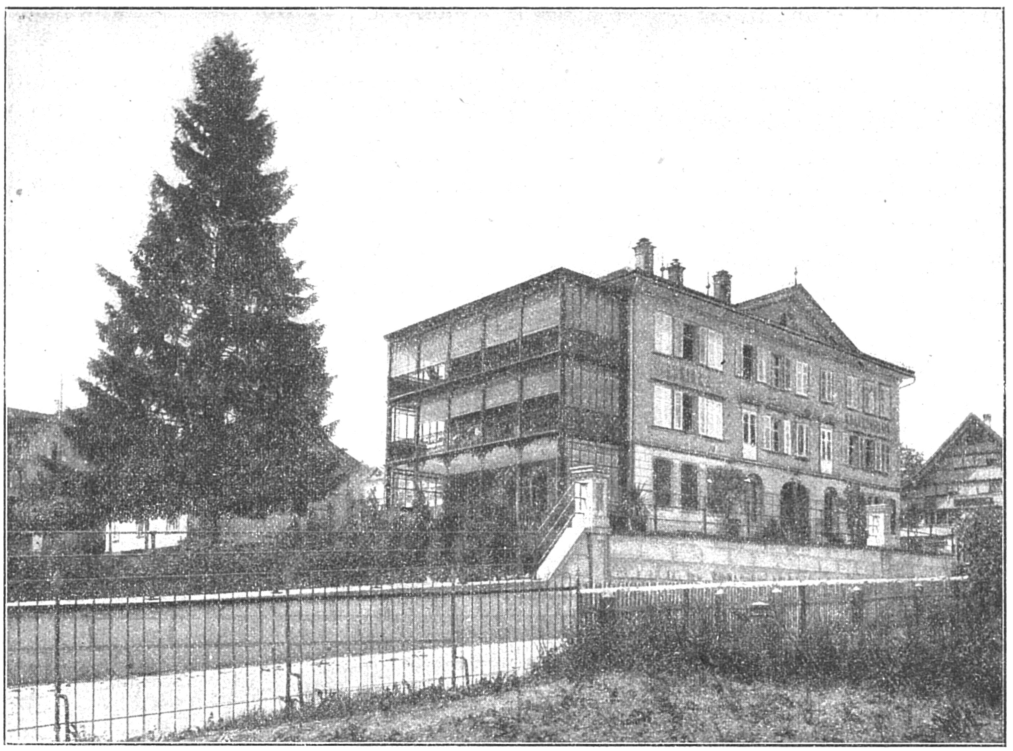

Vorderländisches Bezirkskrankenhaus in Heiden.

meinderat Jak. Bänziger, Dorf Heiden, Fr. 22,146, von Kantonsrat Tobler-Bühler Fr. 10,000, vom Bazar zu gunsten des Krankenhauses 1879 netto Fr. 4793, 1900 von C. Sonderegger, Nationalrat, Fr. 1000, 1903 von Elisabeth Nuesch-Bänziger Fr. 4323.45, 1904 von Fräulein Anna Hohl Fr. 1000, 1905 von Anna Lendenmann-Bänziger Fr. 1000, 1906 von Konrad Sonderegger Fr. 1000.

Organe: Delegiertenversammlung der Gemeinden des Vorderlandes, Krankenhausarzt und 3 Schwestern (Riehener Diakonissen).

Z.

Poliklinik des vorderländischen Krankenhauses in Heiden.

Errichtet: 1880.

Geschichtliches: Mit Ende des Jahres 1879 ging die Ersparniskasse in Heiden an die Kantonalbank über, und es wurde aus dem Reservefonds dem vorderländischen Krankenhause unter der Bedingung Fr. 7400 zugeschieden, dass in demselben mit tunlichster Beförderung eine Poliklinik eingerichtet werde, die dann auch nicht lange auf sich warten liess.

Zweck: Unentgeltliche Konsultation; Behandlung ausserhalb der Anstalt.

Mittel: Zinsen des Kapitals des Bezirkskrankenhauses.

Organ: Krankenhausarzt.

Desinfektionsanstalt in Heiden.

(Dampf-Desinfektionsanstalt des Bezirkskrankenhauses Heiden.)

Gegründet: 1901 auf 1902 vom vorderländischen Bezirkskrankenhaus (Kollaudation 17. XI. 1902).

Geschichtliches: Am 6. VIII. 1901 wurde zwischen dem Regierungsrat von Appenzell A.-Rh. und der Verwaltung der vorderländischen Krankenanstalt in Heiden ein Vertrag betreffend den Bau und Betrieb einer stationären Dampfdesinfektionsanlage in Heiden abgeschlossen. Der Staat Appenzell Ausserrhoden leistete nach diesem Vertrag an den Bau der Desinfektionsanstalt einen Beitrag von im Maximum Fr. 7000, wogegen das Bezirkskrankenhaus, welches alleiniger Eigentümer der Anstalt bleiben soll, sich verpflichten musste, die stationäre Anlage sämtlichen Gemeinden des Bezirkes Vorderland und deren Einwohnern zu sanitätspolizeilichen Desinfektionszwecken nach den Vorschriften eines aufzustellenden Regulatives zur Verfügung zu stellen. Der Bund gewährte ebenfalls einen Beitrag von 50 % resp. 30 % der Kosten. Dieser Bundesbeitrag bezifferte sich auf Fr. 6296.

Zweck: Ermöglichung von sanitätspolizeilichen Desinfektionen.

Organ: Krankenhausverwaltung.

Freibettenfonds des Krankenhauses in Heiden.

Gegründet: 1886 durch Schenkung von Direktor Haltmeyer in Heiden und Konrad Sonderegger in Panama im Betrage von Fr. 5000.

Zweck: Gewährung von Freiplätzen im Krankenhaus in Heiden an Kinder und Erwachsene des Kantons Appenzell, speziell aus dem Vorderland. In der Regel sollen nur Personen, deren Krankheit auf Heilung Aussicht bietet, bei der Vergebung der Freiplätze berücksichtigt werden. Personen, welche aus öffentlichen Fonds oder Krankenkassen unterstützt werden, und Aufenthalter, welche dem in ihrer Gemeinde bestehenden Aufenthalterkrankenverband nicht bei-

getreten sind, haben keinen Anspruch auf ein Freibett. Aus den Fondszinsen können auch Beiträge zu Prothesen (künstliche Glieder etc.) gewährt werden. Die Spitalkasse bezieht für jeden Freibettpatienten die niederste Tagestaxe vom Freibettenfondsertrag.

Mittel: Fondserträge.

Vermögen: Fr. 7800. — Mit Fr. 13,000 wird ein immerwährender Freiplatz begründet. Dem Fonds fielen 1904 Fr. 1000 von Fräulein Anna Hohl zu.

Organe: Krankenhauskommission, Fondsverwalter.

Fonds Freibett „Fritz Sonderegger" des vorderländischen Bezirkskrankenhauses in Heiden.

Gegründet: 1888.

Zweck: Verpflegung armer Kranker.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 13,000.

Organ: Krankenhausverwaltung.

Fonds Freibett „Gustav Sonderegger" des vorderländischen Bezirkskrankenhäuses in Heiden.

Gegründet: 1888.

Zweck: Verpflegung armer Kranker.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 13,000.

Organ: Krankenhausverwaltung.

Freibett J. A. Haltmeyer am vorderländischen Bezirksspital in Heiden.

Errichtet: 1904 von Direktor J. A. Haltmeyer in Heiden mit Fr. 16,000.

Zweck: Verpflegung armer Kranker.

Mittel: Zins des Kapitals.

Organ: Krankenhausverwaltung.

Freibettenfonds J. Jb. Bänziger am vorderländischen Bezirksspital in Heiden.

Errichtet: 1904 von Joh. Jb. Bänziger, alt Gemeindehauptmann, von Lutzenberg in Heiden mit Fr. 13,000.

Zweck: Verpflegung armer Kranker.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 13,000.

Organe: Krankenhauskommission, Fondsverwalter.

Vermächtnisfonds des vorderländischen Bezirksspitals in Heiden.

Errichtet: 1874.

Zweck: Unterstützung und Unterhalt der Anstalt.

Mittel: Zinsen des Fonds.

Vermögen: Fr. 65,203 pro Ende 1907. — 1904 fielen dem Fonds von Joh. Jb. Bänziger Fr. 9146.25 zu.

Organ: Krankenhausverwaltung.

„Fonds für arme Kranke" des vorderländischen Bezirkskrankenhauses in Heiden.

Gegründet: 1874.

Zweck: Verpflegung von armen Kranken.

Mittel: Zinsen des Fonds.

Vermögen: Fr. 4400.

Organ: Krankenhausverwaltung.

Vorderländisches Absonderungshaus.

(Absonderungshaus in Heiden.)

Geschichtliches: Am 30. VII. 1906 wurde der Bau von der Delegiertenversammlung des Bezirkskrankenhauses und den Abgeordneten der vorderländischen Gemeinden Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg, Walzenhausen, Reute, Grub, Rehetobel und Wald beschlossen. Das Bauterrain wurde vom Krankenhause unentgeltlich abgetreten; die auf Fr. 86,000 veranschlagten Baukosten sollen zu Fr. 30,000 vom Kanton, zu Fr. 15,000 vom Bund und zu Fr. 41,000 von sämtlichen vorderländischen Gemeinden getragen werden. In der ordentlichen Novembersitzung 1906 beschloss der Kantonsrat einen Beitrag von Fr. 35,000 (= 40 % der Baukosten) an das projektierte Absonderungshaus. Die vorderländischen Gemeinden wurden im Verhältnis zu ihrem Steuerkapital mit folgenden Quoten belastet: Rehetobel Fr. 5000, Wald Fr. 2800, Grub Fr. 1400, Heiden Fr. 11,500, Wolfhalden Fr. 6300, Lutzenberg Fr. 3600, Walzenhausen Fr. 8300 und Reute Fr. 2100. In ausserordentlichen, im September 1906 stattgefundenen Gemeindeversammlungen haben sämtliche Gemeinden die auf sie entfallenden Anteile einstimmig zu übernehmen beschlossen. Am 30. X. 1906 genehmigte der Bundesrat das Bauprojekt und sicherte einen Bundesbeitrag von Fr. 13,250 zu.

Zweck: Verpflegung von Erkrankten in Epidemienzeiten. — Die Anstalt ist noch im Bau begriffen.

Mittel: Verpflegungsgelder der Patienten.

Organe: Krankenhausarzt und Krankenhausverwaltung.

Versicherungsverband des vorderländischen Bezirkskrankenhauses in Heiden.

Gegründet: 1874, für Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg und Reute obligatorisch.

Geschichtliches: Im Verband gingen auf: 1. der Gesellenkrankenverein Heiden, 2. der Gesellen-

krankenverein Wolfhalden-Lutzenberg (in den 1840er Jahren hatte für die Gemeinden Heiden, Wolfhalden, Lutzenberg und Walzenhausen eine gemeinsame „Hülfsanstalt für kranke Gesellen“ bestanden).

Zweck: In leichten und schweren Gesundheitsstörungsfällen den Mitgliedern ärztliche Hülfe und Pflege zu gewähren.

Mitglieder: Jeder Bewohner der Gemeinden des vorderländischen Bezirkes und Oberegg der nicht dem obligatorischen Aufenthalter-Krankenhausverbande angehört, kann, wenn er das 14. Altersjahr zurückgelegt hat, dem Verbande beitreten. Die Aufnahme erfolgt auf Grund eines Gesundheitsscheines gegen ein Eintrittsgeld von 50 Rp. Es werden auch „bedingte“ Gesundheitsscheine anerkannt, so dass mit habituellen Leiden behaftete Personen dem Verbande ebenfalls beitreten können. Bei absoluter Arbeitsunfähigkeit haben erkrankte Mitglieder das Recht, sich im Krankenhaus verpflegen zu lassen, und zwar 3 Monate lang unentgeltlich und weitere 3 Monate gegen die halbe Tagestaxe. In leichteren Krankheitsfällen können sich die Mitglieder in der Poliklinik unentgeltlich behandeln lassen. Stirbt ein Mitglied im Krankenhaus, so wird die Beerdigung auf Kosten der Krankenhauskasse erfolgen, stirbt ein Mitglied ausser dem Krankenhaus, so leistet die Kasse einen Beitrag von Fr. 25 an die Beerdigungskosten. Zwischen den Krankenhäusern Appenzell, Heiden, Herisau und Trogen besteht die Freizügigkeit.

Mittel: Mitgliedereinlagen (beim Eintritt vor vollendetem 50. Altersjahre wöchentlich 15 Rp. von weiblichen und 20 Rp. von männlichen Personen, beim Eintritt nach vollendetem 50., aber vor vollendetem 60. Altersjahre für männliche und weibliche Mitglieder wöchentlich 30 Rp. und beim Eintritt nach vollendetem 60. Altersjahre ohne Unterschied des Geschlechtes wöchentlich 50 Rp.), Bussenerträgnisse.

Vermögen: Keines.

Organe: Polizeiämter der Gemeinden.

K. 3. — Z.

Armenpflegschaft der Gemeinde Heiden.

Geschichtliches: Beim Notstand im Winter 1799/1800 hatte Heiden bei zirka 1700 Einwohnern „52 Waisenkinder dem Armensäckel zur Last“ (Bericht des Distriktstatthalters Konrad Tobler an die Verwaltungskammer des Kantons Säntis vom 24. I. 1800). — Nach der 1899 von einer kantonsrätlichen Spezialkommission veranstalteten Statistik über die Ausgaben für Armenzwecke leistete die Gemeinde Heiden im letzten Jahrzehnt des XIX. Jahrhunderts für Armenunterstützungen annährend Fr. 300,000, nicht gerechnet die Erträgnisse der beiden Liegenschaften und der sehr bedeutenden Fondationen, und es überstiegen die jährlichen Unterstützungen an Bedürftige ausser den Anstalten gewöhnlich die Summe von Fr. 10,000.

Zweck: Die Unterstützung der armen Gemeindebürger, gemäss der Bestimmung der kantonalen Verfassung.

Mittel: Zinse vom Zedelkapital, Rückzahlungen, Ertrag der Bettagssteuer, Gerichtsbussen.

Vermögen: Fr. 202,745.80 (auf 31. XII. 1907) — „Armengut Heiden“ in Verwaltung der Einwohnergemeinde. Dasselbe wurde im Laufe der Jahre von vielen Gebern durch Vermächtnisse und Geschenke ausschliesslich für die öffentliche Armenpflege der Gemeinde Heiden gestiftet; daran genössig sind nur Bürger von Heiden. Von grösseren Vergabungen sind zu nennen: 1826 von Joh. Walser in Messina fl. 1500; 1844 von Barth. Bänziger fl. 1000 (nebst fl. 150 zum Austeilen an die Armen); 1862 von M. Tobler Fr. 2000, 1864 von Johs. Bänziger-Zellweger Fr. 1500, 1865 von Christian Eugster-Bänziger Fr. 3000 und von Bartholome Tobler-Tobler Fr. 1000, 1866 von Michael Bänziger Fr. 1000, von Joh. Konrad Bischofsberger Fr. 3000 und von Juliana Tobler Fr. 5000, 1903 von Elisab. Nüesch-Bänziger Fr. 1297. 03, 1905 von Anna Lendenmann-Bänziger Fr. 1000.

Organ: Armenkommission.

A. 1870, I. Nr. 4 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 4 z. T.

Armenhaus der Gemeinde Heiden, auf Bischofsberg.

Geschichtliches: Siehe „Waisenanstalt der Gemeinde Heiden“.

Zweck: Die Versorgung erwachsener Armengenössiger der Gemeinde Heiden. — Die Anstalt betreibt Landwirtschaft, Spulerei und Weberei.

Platzverhältnisse: Für zirka 60 Personen.

Mittel: Zinse vom Zedelkapital, Rückzahlungen und Kostgeldvergütungen, Web- und Spullöhne, Ertrag der Landwirtschaft, Zuschüsse aus der Gemeindesteuerkasse.

Vermögen: Fr. 78,500 Schatzungswert der Armenanstalt mit zugehöriger Liegenschaft, Fr. 2000 Wert der Armenhaus- und Waisenhaus-Waldung, Fr. 40,500 Inventarwert, Fr. 147,074. 71 Kapitalien (auf 31. XII. 1907) — „Armenhausgut Heiden“. Dasselbe dient ausschliesslich der Verflegung von Armen (Bürgern von Heiden) in der Armenanstalt. An grösseren Vergabungen fielen der Anstalt zu: 1862 Fr. 1000 von M. Tobler; 1900 von Nationalrat C. Sonderegger Fr. 2000; 1903 von Elisabet (Nüesch-) Bänziger Fr. 1297. 03.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 16 Stück Rindvieh und 3 Schweine.

Organe: Armenhauskommission, Armeneltern (Jahresgehalt derselben Fr. 1000), nebst Magd.

A. 1870, I. Nr. 4 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 4 z. T.

Waisenanstalt der Gemeinde Heiden, auf Bischofsberg.

Geschichtliches: Von 1782—1794 war Joh. Konrad Tobler (geb. 27. II. 1757, † 14. VII. 1825) Hauptmann und von 1795—1797 „der erste Räth" von Heiden, in welchen Stellungen er die Übelstände in der Versorgung der Armen, besonders der Waisenkinder, erkannte und den Entschluss fasste, dass er, „wenn selbsten zu hinlänglichen Kräften" gekommen, für die Gemeinde eine Waisen- und Armenanstalt errichten wolle. Diesen Plan führte er denn auch im Jahre 1809 aus. Er kaufte ein Heimwesen auf dem Bischofsberg (im Werte von fl. 9000), welches 23 Jucharten Acker-, Wies- und Weidboden und 20 Jucharten Waldboden enthielt, liess dann noch ein neues, bequemes Wohnhaus mit 2 grossen Webkellern und 3 Arbeitsstuben, sowie 24 Zimmern, nebst einer Scheune erbauen, deren Wert die Ankaufssumme überstieg, und stellte die Anstalt der Gemeinde als ihr Eigentum zu, unter dem Vorbehalt der lebenslänglichen Oberverwaltung. Säckelmeister Tobler stellte für die Anstalt folgenden Grundsatz auf: „Was zur Leibesnotdurft und Nahrung gehört, wird leicht gefunden und erworben. Falsche Hülfe ist, wenn man Almosen gibt ohne Arbeit, wenn man Arbeit gibt ohne Unterricht, wenn man Unterricht gibt ohne Gewöhnung zu Sittenstrenge und Genügsamkeit". Tobler liess auch (von 1811—1813) die Schule in Bissau errichten, wohin alsdann die Waisenkinder schulpflichtig wurden. — Am 19. VI. 1836 beschloss die Kirchhöre die Durchführung der Trennung der Erwachsenen von den Kindern und die Errichtung einer Waisenerziehungsanstalt nach dem Vorbild der Wehrlischulen; die Ausführung dieses Beschlusses wurde aber jahrelang hinausgestellt. Erst am 6. I. 1867 wurde der Bau eines eigenen Waisenhauses von der Bürgerkirchhöre beschlossen (Kostenvoranschlag Fr. 34,000), 1869 wurde dieser Bau vollendet und am 25. XI. 1869 die Waisenerziehungsanstalt eingeweiht und bezogen. Mit Neujahr 1869 war die getrennte ökonomische Verwaltung des Waisenhauses und der Armenanstalt eingeführt worden.

Zweck: Die Versorgung und Erziehung armer ortsbürgerlicher Kinder. — Die Anstalt betreibt Landwirtschaft, Ausschneiderei und Weberei.

Platzverhältnisse: Für zirka 50 Kinder.

Mittel: Zinsen vom Zedelkapital, Kostgeldvergütungen, Web- und Ausschneidlöhne, Ertrag der Landwirtschaft.

Vermögen: Fr. 72,600 Schatzungswert der Waisenanstalt mit zugehöriger Liegenschaft, Fr. 25,000 Inventarwert, Fr. 145,638. 32 Kapitalien (auf 31. XII. 1907) — „Waisenhausgut Heiden". Dasselbe dient ausschliesslich der Pflege von Waisenkindern, die Bürger von Heiden sind. An grösseren Vergabungen fielen demselben zu: 1825 vom Stifter der Anstalt fl. 30,000 (die Hälfte für die Verwaltungskosten bestimmt); 1862 von M. Tobler Fr. 1000; 1865 von Christian Eugster-Bänziger Fr. 3000; 1866 von Juliana Tobler Fr. 8000 (an den Neubau); 1900 von C. Sonderegger, Nationalrat, Fr. 2000; 1903 von Elisabet (Nüesch-) Bänziger Fr. 1297. 04.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 12 Stück Rindvieh und 9 Schweine.

Organe: Waisenhauskommission, Waiseneltern (Jahresgehalt Fr. 1000 nebst freier Station), Knecht und Magd.

A. 1870, I. Nr. 4 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 4. z. T.

Gemeindteilgut Heiden.

(Bürgergut.)

Geschichtliches: Dieses Gut stammt von der Teilung des kurzenbergischen Gemeinmerks 1771 her. Der seit 1877 angesammelte Zins des Stockgutes wurde am 31. XII. 1896 im Betrage von Fr. 82,438. 63 „zur Unterstützung von armen Gemeindsbürgern in Fällen verwendet, wo die öffentliche und freiwillige Armenpflege nicht hinreicht."

Zweck: Unterstützung von Bürgers-Söhnen und -Töchtern für die berufliche Ausbildung.

Mittel: Zinse vom Zedelkapital.

Vermögen: Fr. 71,817. 43 (auf 31. XII. 1907).

Organ: Gemeindeverwaltung.

Stiftung Sonderegger, Heiden.

(Fonds für Neujahrsgeschenke an die ältesten, bedürftigen, männlichen Gemeindeeinwohner.)

Gegründet: 1900 zum Andenken an Nationalrat C. Sonderegger von dessen Familie mit Fr. 1000.

Zweck: Aus den Zinsen sollen die ältesten, bedürftigen männlichen Bewohner von Heiden, ohne Rücksicht auf ihre Heimatzugehörigkeit, auf Neujahr beschenkt werden. Bewohner der Armenanstalt fallen dabei ausser Betracht.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 1015. 90 (auf 31. XII. 1907).

Organ: Gemeinderat.

Küng's Stiftung zu gunsten der Brandbeschädigten von Heiden vom 7. September 1838.

(Küngsche Stiftung für die Brandbeschädigten.)

Gegründet: 7. IX. 1842.

Zweck: Ursprünglich die Abgabe von Liebesgaben an Brandbeschädigte von 1838, später die Unterstützung gemeinnütziger Werke.

Mittel: Zins des Vermögens.

Vermögen: Fr. 9435. 62 (auf 31. XII. 1907).

Organ: Gemeindeverwaltung.

Freiwilliger Armenverein Heiden.

Gegründet: 1861.

Geschichtliches: Zur Zeit der Teuerung 1816/1817 war in Heiden eine Suppenanstalt gegründet worden und im Kartoffelnotjahr 1845 liess die Lesegesellschaft Heiden einen Dörrofen der ärmeren Bevölkerung zur Verfügung stellen. — Nach Abschaffung des Neujahrsbettels wurden in Heiden zu gunsten der Armen auf Weihnachts- und Neujahrszeit besondere Liebessteuern eingeführt, welche 1848 290 fl. 33 kr., 1849 155 fl. 32 kr., 1850 160 fl. 7 kr., 1851 215 fl., 1852 Fr. 347. 83, 1853 Fr. 909, 1854 Fr. 1108. 45, 1855 Fr. 1052. 50, 1856 Fr. 913. 84, 1857 Fr. 863. 29, 1858 Fr. 865. 12, 1859 Fr. 887. 67, 1860 Fr. 1886. 01, und 1861 Fr. 866. 35 betrugen. Die Austeilung der Weihnachts- und Neujahrssteuern wurde dann dem neugegründeten Armenverein zugewiesen. In den 1870er Jahren nahm sich der „freiwillige Armenverein von Heiden" der Unterstützung durchreisender Handwerksburschen an; 1880 stellte er dann an den Gemeinderat Heiden das Gesuch, das Viatikum zur Polizeisache zu machen und die betreffenden Auslagen aus der Gemeindekasse zu decken. Der Gemeinderat wollte diesem Gesuch nachkommen; allein der diesbezügliche Budgetposten von Fr. 500 erhielt nicht die Genehmigung der Gemeindeversammlung. Der freiwillige Armenverein beschloss nun am 18. VII. 1881 die Gründung eines besonderen Vereins gegen Haus- und Gassenbettel mit einer jährlichen Beitragspflicht von mindestens Fr. 3; dieser im Herbst 1881 ins Leben getretene Verein zählte nach kurzer Zeit schon 130 Mitglieder.

Zweck: Verhütung und Linderung der Armut, Verschaffung von Arbeit und Verdienst, Ermöglichung von Kuren.

Mitglieder: Männer und Frauen von Heiden, welche sich auf irgend eine Weise, sei es durch finanzielle Unterstützung oder durch persönliche Dienstleistungen, an der Vereinswirksamkeit beteiligen, können sich als Mitglieder aufnehmen lassen. Ein Mitgliederverzeichnis existiert nicht.

Mittel: Ertrag einer jeweilen vor Neujahr stattfindenden Hauskollekte, kirchliche Monatssteuern, Geschenke, Vermächtnisse, Zuweisungen vom Vermittleramt.

Vermögen: Fr. 20,000. An grösseren Vergabungen fielen dem Armenverein zu: 1866 von Juliana Tobler Fr. 1000; 1903 von Elisabet (Nüesch-) Bänziger Fr. 1200. 96; 1904 von Joh. Jb. Bänziger Fr. 2214. 63.

Organe: Jährliche Hauptversammlung, Komitee, (monatlich eine Sitzung), Pfleger und Pflegerinnen.

A. 1870, II. Nr. 6.

Frauenarmenverein Heiden.

(Frauenarmenverein der kirchlichen Mehrheit in Heiden.)

Gegründet: Das Datum ist nicht mehr zu eruieren (in den 1850er Jahren stand der Verein in Verbindung mit der Privatwohltätigkeit mehrerer Familien).

Reorganisiert: 18. V. 1876.

Zweck: Unterstützung von in der Gemeinde wohnenden Armen und Kranken durch Verabreichung von Bettzeug, Kleidern, Nahrungsmitteln und an arme Arbeitsschülerinnen von Arbeitsstoff. Geldunterstützungen werden nur ausnahmsweise gewährt.

Mitglieder: Frauen und Töchtern der Gemeinde Heiden, welche sich zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages von Fr. 5 verpflichten, können dem Vereine beitreten. Zahl: Zirka 100.

Mittel: Mitgliederbeiträge, freiwillige Gaben und Geschenke.

Vermögen: Fr. 5842. 10 (auf 31. XII. 1907). — An grösseren Vermächtnissen und Geschenken erhielt der Verein: 1903 von Elisabet (Nüesch-) Bänziger Fr. 1200. 96; 1906 von ungenannt sein wollender Seite Fr. 2000.

Organe: Hauptversammlung, 7gliedriges Komitee.

Frauenarmen- und -krankenverein der kirchlichen Minderheit Heiden.

Gegründet: 1877.

Zweck: Unterstützung von Armen und Kranken der kirchlichen Minderheit.

Mitglieder: 50. — Monatliche Arbeitszusammenkunft zum Nähen und Flicken für Arme.

Mittel: Leistungen der Mitglieder, Kirchenkollekten, Legate.

Vermögen: Keines.

Organ: Komitee.

Sektion Heiden des Zweigvereins vom „Roten Kreuz" in Appenzell A.-Rh.

(Früher: Gesellschaft zum Roten Kreuz in Heiden.)

Gegründet: 1890.

Zweck: Organisation des freiwilligen Sanitätsdienstes im Sinne des Roten Kreuzes. Die Mitglieder

befassen sich auch mit der Sammlung von Liebesgaben bei Brand- und andern Unglücksfällen.

Mitglieder: Zirka 120.

Mittel: Jahresbeiträge der Mitglieder.

Vermögen: Zirka Fr. 9000.

Organe: Hauptversammlung; Sektionsvorstand.

Krankenmobilienmagazin Heiden.

Geschichtliches: Das Krankenmobiliendepot, vom freiwilligen Armenverein errichtet, wurde 1894 an das Bezirkskrankenhaus Heiden abgetreten.

Zweck: Ausmietung von Krankenutensilien an Kranke.

Mittel: Gebühren für Ausmietung von Krankenmobilien.

Organ: Krankenhausverwaltung Heiden.

Institut der Gemeindekrankenschwester in Heiden.

Eingeführt: III. 1894.

Geschichtliches: Die Hauptversammlung des Vereins vom Roten Kreuz in Heiden vom 20. XI. 1894 beschloss auf Antrag der Präsidentin, das Komitee sei ermächtigt, dem durch etliche Wohltäter gegründeten Institut der Gemeindekrankenpflege vorzustehen, für die nötigen Gelder zu sorgen und die Tätigkeit der Krankenschwester zu überwachen; zugleich wurden $^1/_5$ der Beiträge aus Heiden an das Rote Kreuz für das Werk bestimmt. Als 1897 vom Diakonissenvorstand verlangt wurde, dass die Gemeindeschwester eine eigene Wohnung haben müsse, wurde die Beschaffung des Mobiliars auf dem Wege eines Aufrufs an die Bewohner von Heiden ermöglicht. Der Gründungsfonds betrug Fr. 2000. Durch den Übertritt der Sektion Heiden zum neugegründeten Zweigverein Appenzell A.-Rh. vom Roten Kreuz löste sich die Gemeindekrankenpflege auch davon ab und wird nun von einer Kommission selbständig verwaltet.

Zweck: In erster Linie soll das Werk armen Kranken dienen und da unentgeltlich sein, wo keine Mittel vorhanden sind, etwas zu bezahlen; ohne Beeinträchtigung der Armen soll aber auch Privatpflege übernommen werden, die bezahlt werden kann. Material für die Pflege (Irrigateure, Unterlagenstoff, Luftkissen etc.) wird durch die Schwester angeschafft.

Mittel: Freiwillige Beiträge (pro Jahr zirka Fr. 500), Beiträge der Gemeinde Heiden, Pflegegelder, allfällige Vermächtnisse und Geschenke, Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 25,000 (Ende 1907). An grösseren Vermächtnissen und Geschenken fielen der Institution zu: 1903 von Elisabet (Nüesch-) Bänziger Fr. 1200. 95; 1904 von Frl. Anna Hohl Fr. 1000 und von Joh. Jb. Bänziger Fr. 2214. 62; 1906 von Konrad Sonderegger Fr. 1000. Von J. A. H. erhielt die Institution 20 Aktien der R. H. B. im Werte von Fr. 8000.

Organe: Verwaltungskommission. — Die öffentliche Gemeindekrankenschwester in Heiden.

E., Nr. 8.

„Fonds für arme Wöchnerinnen" Heiden.

Errichtet: 1889.

Zweck: Unterstützung armer Wöchnerinnen mit stärkender Nahrung.

Mittel: Kapitalzins.

Vermögen: Fr. 2000.

Organ: 1 Kassiererin.

Obligatorischer Verband (Krankenverein) in Heiden.

(Glied des Versicherungsverbandes des vorderländischen Bezirkskrankenhauses in Heiden.)

Gegründet: 1874.

Geschichtliches über Krankenvereine: 1833 war in Heiden eine Gesellenkrankenkasse gegründet worden. Ein „Krankenverein der Knechte und Taglöhner in Heiden" (gegr. 1852 — K. 16) ging um 1869 wegen zu geringer Mitgliederzahl ein. Ferner wurde ein „Knechtekrankenverein in Heiden" um 1904 und eine „Sektion Heiden der Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Grütlivereins" 1908 aufgelöst und liquidiert.

Zweck: In Krankheitsfällen unentgeltliche Verpflegung im Krankenhaus zu gewähren, und in Sterbefällen unentgeltliche Beerdigung, bezw. Leistung eines Beitrages an die Beerdigungskosten.

Mitglieder: Sämtliche als Aufenthalter in Heiden in Arbeit oder Dienst tretende Personen männlichen und weiblichen Geschlechts sind verpflichtet, dem Verbande beizutreten. Lehrlinge und Lehrtöchter können freiwillig dem Verbande beitreten. Arbeits- und Kostgeber sind bei einer Busse von Fr. 3 im Unterlassungsfalle verpflichtet, sich zu überzeugen, dass die Arbeits- bezw. Kostnehmer dem Verbande beigetreten sind.

Mittel: Eintrittsgelder (50 Rp.; Aufenthalter, welche aus einer Gemeinde kommen, in welcher der Verband mit einem appenzellischen Krankenhause obligatorisch erklärt ist, haben kein Eintrittsgeld zu entrichten, wenn sie an ihrem früheren Aufenthaltsorte schon dem Verbande beigetreten waren); Mitgliederbeiträge (20 Rp. pro Woche von den männlichen und 15 Rp. von den weiblichen, der Dienstgeber ist haftbar für den Eingang der Beiträge).

Vermögen: Keines.

Organe: Polizeibureau der Gemeinde, Gemeinderat, Bezirkskrankenhaus Heiden.

Freiwilliger Verband (Krankenverein) Heiden.

(Glied des Versicherungsverbandes des vorderländischen Bezirkskrankenhauses in Heiden.)

Gegründet: 1884.

Zweck: Gewährung der unentgeltlichen Verpflegung in Krankheitsfällen im Krankenhaus Heiden und in Sterbefällen unentgeltliche Beerdigung eventuell Leistung eines Beitrages an die Beerdigungskosten.

Mitglieder: Einwohner von Heiden, welche nicht dem obligatorischen Verbande angehören und das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, können dem Verbande beitreten, und zwar gestützt auf einen ärztlichen Gesundheitsschein. Auch mit „habituellen" Leiden behaftete Personen können in den Verband eintreten.

Mittel: Eintrittsgebühr (50 Rp.); Mitgliederbeiträge (wöchentlich für Personen weiblichen Geschlechts, wenn sie vor dem vollendeten 50. Altersjahr eingetreten sind, 15 Rp., männlichen Geschlechts 20 Rp.; für Personen, welche beim Eintritte 50 Jahre alt waren, aber das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hatten, 30 Rp., und für Personen, welche beim Eintritte schon 60 Jahre alt waren, 50 Rp.); Bussenerträge.

Vermögen: Keines.

Organ: Polizeiamt Heiden — Bezirkskrankenhaus Heiden.

Männerkrankenverein „Union" in Heiden.

(Krankenverein „Union" in Heiden.)
Sektion des appenzellischen Krankenkassenverbandes.

Gegründet: 1859 als „Männerkrankenverein zum Schweizerbund".

Zweck: Unterstützung kranker Mitglieder.

Mitglieder: Die Mitglieder haben monatliche Beiträge à 80 Rp. zu entrichten. — Zahl: 93.

Mittel: Mitgliederbeiträge, Fondszinse, etc.

Vermögen: Fr. 4600. — 1904 wendete Joh. Jb. Bänziger dem Verein Fr. 1107. 31 zu.

Organ: Kommission (aus 5 Mitgliedern).

K. 55.

Seizscher Krankenverein in Heiden.
Seizscher Krankenunterstützungsverein Heiden.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassenverbandes.)

Gegründet: 1859.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung in Krankheitsfällen.

Mitglieder: 126.

Mittel: Monatsbeiträge der Mitglieder, Fondszinse, etc.

Vermögen: Fr. 10,056. 35. — Der Verein wurde 1904 von Joh. Jb. Bänziger mit einer Gabe von Fr. 1107. 31 bedacht.

Organ: Verwaltung (von 5 Mitgliedern).

K. 56.

Frauenkrankenverein Heiden.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassenverbandes.)

Gegründet: 1871.

Zweck: In der Gemeinde wohnende ledige und verwitwete Frauen bilden einen Verein zu gegenseitiger Hülfe und Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen.

Mitglieder: Aktivmitglieder müssen bei ihrem Eintritte gesund sein, das 18. Altersjahr zurückgelegt aber das 50. noch nicht überschritten haben und den Nachweis erbringen, dass sie weder geisteskrank sind, noch an einer unheilbaren oder chronischen Krankheit leiden. Jedes neueintretende Mitglied bezahlt ein Eintrittsgeld von Fr. 3. Wer die Gemeinde als Wohnsitz verlässt und wer die statutarischen Beiträge und Bussen nicht entrichtet, wird als Vereinsmitglied gestrichen, ebenso wer eine allfällige tägliche Unterstützung oder die erhaltenen Medikamente missbraucht. Es werden auch Ehrenmitglieder aufgenommen; diese haben kein Recht auf die Benützung der Kasse, haben aber wenigstens Fr. 5 pro Jahr zu entrichten. Die Aktivmitglieder müssen monatliche Beiträge von 70 Rp., eventuell Fr. 1. 20, in die Kasse bezahlen. Nach Ablauf von 2 Monaten, vom Eintritt an gerechnet, erhält jedes erkrankte Aktivmitglied eine Tagesunterstützung von 50 Rp., so lange die Arbeitsunfähigkeit dauert; innert 6 Jahren dürfen aber dem nämlichen Mitglied nicht mehr als 270 Taggelder zufallen. Wöchnerinnen können erst ein Monat nach der Entbindung Anspruch auf ein Krankengeld erheben. Wenn Anstaltsverpflegung notwendig wird, kann das Taggeld auf Fr. 1 erhöht werden. Bei Beerdigung eines Mitgliedes leistet der Verein einen Beitrag von Fr. 20 an die Kosten.

Mittel: Eintrittsgelder, Beiträge der Mitglieder, Bussen, allfällige Geschenke und Vermächtnisse.

Vermögen: Fr. 4900.

Organe: 5—7gliedriges Komitee (3 männliche und 3 eventuell 5 weibliche Mitglieder; von den männlichen Mitgliedern führt eines das Präsidium, eines die Kasse und eines das Aktuariat); Krankenbesucher; Vereinsärzte und 1 Pedell; Hauptversammlung.

K. 57.

Allgemeiner Frauenkrankenverein, gegründet von den Seidenweberinnen.

(Krankenverein der Seidenweberinnen in Heiden. — Sektion des appenzellischen Krankenkassenverbandes.)

Gegründet: 1893.

Zweck: Die Unterstützung der erkrankten Mitglieder.

Mitglieder: Die Mitglieder haben monatliche Beiträge von 70 Rp. zu entrichten. — Zahl: 60 Aktiv- und 30 Passivmitglieder.

Mittel: Mitgliederbeiträge, Fondszinse etc.

Vermögen: Fr. 5800. — 1903 erhielt der Verein eine Vergabung von Fr. 1200. 96 von Elisabet (Nüesch-) Bänziger.

Organe: Hauptversammlung — Komitee (aus 5 weiblichen und 3 männlichen Mitgliedern).

Kurzenbergischer Seidenweber-Kranken- und Sterbeverein. Seidenweber-Krankenverein und Unterstützungsverein in Sterbefällen, Kurzenberg und Umgebung.

(Seidenweberkrankenverein.)

Sitz: Heiden.

Gegründet: 1875 für die männlichen Arbeiter der Seidenbeuteltuchweberei in Kurzenberg.

Zweck: Unterstützung in Krankheitsfällen und (durch Einzug von Fr. 1 per Mitglied) im Todesfall.

Mitglieder: 533.

Mittel: Mitgliederbeiträge, Vermächtnisse und Geschenke, Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 13,000.

Organ: Kommission (aus 13 Mitgliedern).

K. 34.

Stickerkrankenverein Heiden und Umgebung.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassenverbandes.)

Gegründet: 1875.

Zweck: Krankenunterstützung.

Mitglieder: 182.

Mittel: Kapitalzinse und Beiträge der Mitglieder.

Vermögen: Fr. 7000.

Organe: Komitee (aus 3 Mitgliedern) — 6 Einzieher.

Schweizerische Krankenkasse „Helvetia", Sektion Heiden.

Gegründet: XII. 1899.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall.

Mitglieder: 44.

Mittel: Eintrittsgelder und Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Die Sektion besitzt kein eigenes Vermögen.

Organ: Sektionsvorstand (aus 5 Mitgliedern).

Schweiz. Hülfsverein für verunglückte Turner, Sektion Heiden.

Zweck: Unterstützung der bei turnerischen Übungen verunglückten Mitglieder gemäss den Zentralstatuten vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Für Aktive und Mitturner des Turnvereins Heiden ist der Beitritt obligatorisch. Zahl: zirka 25.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Die Sektion selbst hat keinen diesbezüglichen Fonds.

Organ: Vorstand des Turnvereins Heiden.

Kurzenbergischer allg. Unterstützungsverein in Sterbefällen (Jakobsverein) — Kurzenbergischer Sterbeverein.

Sitz: Heiden.

Gegründet: 1872. — Eine 1865 gegründete „Sterbekasse des kurzenbergischen Handwerker- und Gewerbevereins" wurde 1906/07 liquidiert.

Zweck: Unterstützung der Hinterlassenen von verstorbenen Mitgliedern.

Mitglieder: 462.

Mittel: Mitgliederbeiträge à Fr. 1 per Todesfall.

Vermögen: Fr. 19,000.

Organ: Komitee (aus 5 Mitgliedern).

Schweizerische Sterberentenkasse, Sektion Heiden.

Gegründet: 1887.

Zweck: Unterstützung der Hinterlassenen von Mitgliedern.

Mitglieder der Sektion: 51.

Mittel: Die Unterstützungen werden aus der Zentralkasse (mit Verwaltungssitz in Arbon) bestritten.

Vermögen: Die Sektion besitzt kein eigenes Vermögen.

Organ: Komitee (aus 5 Mitgliedern).

Alterskasse von Heiden (Küng's Stiftung).

Gegründet: 30. IV. 1870 von Arzt Joh. Küng in Heiden.

Zweck: Verabreichung von Geldgaben an die zwei ältesten Gemeindebewohner.

Mittel: Zins des Vermögens.

Vermögen: Fr. 2909. 43 (auf 31. XII. 1907).

Organ: Gemeindeverwaltung.

Altersverein in Heiden.

(Allgemeiner Altersunterstützungsverein in Sterbefällen.)

Gegründet: 1880.

Geschichtliches: Ein „Witwenverein in Heiden“ wurde schon früh freiwillig liquidiert.

Zweck: Unterstützung der Hinterlassenen von verstorbenen Mitgliedern.

Mitglieder: 103. — Der obligatorische Beitrag per Mitglied beträgt jährlich Fr. 8.

Mittel: Mitgliederbeiträge; Fondszinse.

Vermögen: Fr. 3200.

Organ: Komitee (aus 5 Mitgliedern).

Verein zum Blauen Kreuz in Heiden.

Gegründet: 1898.

Zweck: Trinkerrettung (durch Propaganda, Vereinsversammlung, Hausbesuche, etc.).

Mitglieder: 49.

Mittel: Freiwillige Beiträge von Behörden und Privaten.

Vermögen: Fr. 400.

Organ: Komitee (aus 3 Mitgliedern).

Fonds für arme Lehrlinge von Heiden.

(Fonds zur Unterstützung armer Lehrlinge.)

Errichtet: 1904 von Joh. Jb. Bänziger mit Fr. 2214. 62.

Zweck: Unterstützung junger Leute in der beruflichen Ausbildung.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 3490. 35 (auf 31. XII. 1907).

Hülfsgesellschaft für Lehrlinge in Heiden.

Geschichtliches: Im Februar 1881 fasste die „Lesegesellschaft zum Freihof“ in Heiden den Beschluss, eine Hülfsgesellschaft zur Heranbildung armer Lehrlinge zu gründen; die Gesellschaft konstituierte sich Ende des Jahres 1881. — Bereits 1839 hatte sich, auf Initiative von Pfarrer Jonas Früh in Grub, ein „Kurzenbergischer Verein zur Bildung junger Handwerker“ konstituiert. Die „Lehrlingsunterstützungskasse des kurzenbergischen Handwerker- und Gewerbevereins“ wurde 1906/07 liquidiert.

Zweck: Unterstützung von hülfsbedürftigen Lehrlingen (Vorschuss des Lehrgeldes an arme Lehrlinge).

Mitglieder: 53.

Mittel: Jahresbeiträge der Mitglieder à Fr. 2; Zinse des Vermögens.

Vermögen: Fr. 3000 — „Lehrlingsfonds Heiden“; Fr. 8000 in unveräusserlichen Aktien.

Organ: Vorstand (aus 3 Mitgliedern).

Gewerbliche Zeichnungsschule in Heiden.

Errichtet: Herbst 1891 auf Initiative der Handwerker durch die Gemeinde.

Zweck: Berufliche theoretische Ausbildung für angehende Handwerker. — Eintrittsalter: zurückgelegtes 12. Altersjahr. — Haftgeld Fr. 2. — Die Zeichnungsmaterialien verabfolgt die Schule gratis an die in der Gemeinde wohnenden Schüler.

Lehrpersonal: 3 Lehrer.

Schülerzahl: 60 (pro 1907).

Mittel: Bundessubventionen (seit 1893), Jahresbeiträge vom Kanton (seit 1893), Beiträge der Gemeinde Heiden und benachbarter Gemeinden.

Vermögen: Fr. 3500 Inventarwert.

Organ: Spezialkommission (ernannt durch die Ortsschulbehörde).

Freiwillige Töchterfortbildungsschule in Heiden.

Errichtet: 1885.

Zweck: Ausbildung in weiblichen Handarbeiten (Nähen, Flicken).

Lehrpersonal: 2 Lehrerinnen.

Schülerzahl: 70.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1898), Jahresbeiträge vom Kanton und von der Gemeinde.

Vermögen: Fr. 600 Inventarwert. Der Institution dient auch das Arbeitsschulgut Heiden.

Organ: Aufsichtskommission (aus Frauen).

Koch- und Haushaltungsschule in Heiden.

Gegründet: 1905 (Eröffnung: 1906).

Zweck: Anleitung zur Führung eines Hauswesens und einer einfachen Küche.

Lehrpersonal: 1 Lehrerin.

Schülerzahl: 20 (in 2 Abteilungen).

Mittel: Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinde.

Vermögen: Fr. 200 Inventarwert.

Organ: Aufsichtskommission (Frauenkomitee).

Fürsorge für arme Schulkinder in der Gemeinde Heiden.

Geschichtliches: 1879/1880 war in Heiden durch eine Gesellschaft der Versuch gemacht worden mit einer Suppenanstalt auf möglichst einfacher Basis: Es wurden in der strengsten Winterzeit jeden Mittag

durchschnittlich 100 Portionen Suppen verabreicht, zum Teil unentgeltlich. — 1904 führte die Gemeinde Heiden für dürftige Schüler Speisung und Kleidung ein. — Im Winter 1905/1906 wurden 1048, im Winter 1906/1907 2161, im Winter 1907/08 zirka 3000 Rationen Schulsuppen verabfolgt. — Die Gemeinde Heiden gab seit dem Schuljahr 1889/1890 die meisten, und gibt jetzt alle Schulmaterialien unentgeltlich den Schülern ab.

Zweck: Verabfolgung einer zweckdienlichen Mittagsspeisung.

Mittel: Staats- und Gemeindebeiträge.

Organ: Schulkommission Heiden.

Schule für Schwachbegabte in Heiden.

Errichtet: Herbst 1906 mit 24 Schülern unter besonderer Lehrerin.

Zweck: Nachhülfe und Entlastung der normalen Schulen.

Schülerzahl: 26 (pro Schuljahr 1907/08).

Lehrpersonal: Besondere Lehrerin.

Mittel: Die Auslagen bestreitet die Primarschulkasse.

Organe: Aufsichtskommission — Schulkommission Heiden.

„Fonds zur Unterstützung schwachsinniger Kinder" der Gemeinde Heiden.

(Fonds für schwachbegabte Kinder.)

Gegründet: 1903.

Zweck: Unterstützung zur Ausbildung schwachbegabter Kinder.

Mittel: Kapitalzinse, allfällige Geschenke.

Vermögen: Fr. 4164. 45 auf 31. XII. 1907. An grösseren Vermächtnissen und Geschenken fielen dem Fonds zu: 1903 von Elisabet (Nüesch-) Bänziger Fr. 1200. 96, 1904 von Joh. Jb. Bänziger Fr. 2214. 63.

Organ: Gemeinderat.

Küngsche Stiftung der Realschule Heiden.

(Fonds in Verwaltung der Einwohnergemeinde Heiden.)

Errichtet: 26. X. 1867 von Arzt J. Küng, von Gais, in Heiden, mit Fr. 220.

Zweck: Gemäss einem Nachtrag der Hinterlassenen des Stifters vom 8. Juli 1885 werden aus den Zinsen des Fondes ärmeren fleissigen Realschülern Beiträge zur Ermöglichung der Teilnahme an den Schülerreisen verabfolgt. Der ursprüngliche Zweck, wie ihn der Stifter selbst festgesetzt hatte, war: Gute Schüler sollen aus dem Ertrag Prämien erhalten. Anfänglich seien 2 Prämien à Fr. 4 an 2 Schüler (1 Knabe und 1 Mädchen) der untersten Klasse auszubezahlen. Sowie die zu Prämien bestimmte Summe wieder um Fr. 100 zugenommen hat, soll die zweite Klasse und dann ebenso die dritte Klasse bedacht werden und so wieder bei der untersten Fr. 100 zugelegt werden und fortgesetzt bei den andern so lange, bis genug Fonds sei. Bei einem genügenden Fonds sollten dann alle Realschüler ohne Ausnahme Unterstützung bei der Erlernung eines Berufes erhalten, wenn sie sich ordentlich aufgeführt haben.

Mittel: Zinsen des Vermögens.

Vermögen: Fr. 1135. 76 auf 31. XII. 1907. Der Fonds soll aus dem Vorschlag von einer von Dr. Küng 1841 gemachten Stiftung noch geäufnet werden.

Organ: Gemeinderat.

Kleinkinderschule Heiden. — Kindergarten Heiden.

Errichtet: 1881, in Nachfolge einer früheren (am Pfingstdienstag 1842 eröffnet wordenen) Kleinkinderschule.

Geschichtliches: Im August 1904 wurde der durch Privatwohltätigkeit ermöglichte Bau für die Schule fertig erstellt. Den Bauplatz schenkte Pestalozzi in Zürich.

Zweck: Beschäftigung und Beaufsichtigung von Kindern im vorschulpflichtigen Alter, damit die Eltern ungehindert dem Verdienste nachgehen können.

Mittel: Kapitalzinse; Schulgelder; freiwillige Beiträge von der Gemeinde und Privaten.

Vermögen: Fr. 25,000 Assekuranzwert des Gebäudes, Fr. 32,000 Wert des Grundstücks, Fr. 1200 Inventarwert, Fr. 10,000 Kapitalien. 1903 erhielt die Kleinkinderschule von Elisabet (Nüesch-) Bänziger eine Vergabung von Fr. 1200. 96, 1906 von Konrad Sonderegger Fr. 1000 und Ingenieur Sonderegger in Zürich Fr. 6000. Von einem ungenannt sein wollenden Geber kam die Schule in den Besitz von 30 Rorschacher-Heiden-Bahnaktien I. Ranges, welche einen Wert von Fr. 9000 repräsentieren, und von 2 Aktien vom Elektrizitätswerk Heiden im Werte von Fr. 600.

Organ: Kommission.

15. Lutzenberg.

(Die 4 alten Höfe oder Rhoden Brenden, Haufen, Tobel und Wienacht.)

Elementarereignisse: 8./9. VI. 1845: Wasserschaden durch ein Hochgewitter (Schätzung fl. 7090); Liebesgaben aus dem Kanton 2340 fl. 4 kr. — 22. VII. 1887: Furchtbares Hagelwetter. Grosser Schaden an Bäumen und Reben. Der Regierungsrat dekretierte für die Geschädigten einen Beitrag von Fr. 1000 aus der Landeskasse. Eine Liebesgabensammlung ergab Fr. 5223. 17 (inbegriffen Fr. 500 aus der Gemeindekasse). — 1. VII. 1897:

Grosser Hagelschlag, von dem besonders der äussere Bezirk schwer heimgesucht wurde. Amtlich geschätzter Schaden: Fr. 23,805. Liebesgaben: Fr. 1500.

Armenpflegschaft der Gemeinde Lutzenberg.

(Armenamt Lutzenberg.)

Geschichtliches: Im Hinblick auf Art. 41 der kantonalen Verfassung von 1876, welcher bestimmt, dass kein Bürgernutzen mehr ausgeteilt werden darf, solange in einer Gemeinde Steuern für Gemeindezwecke bezogen werden, beschloss am 28. X. 1877 die Bürgerversammlung von Lutzenberg die Verschmelzung des „Allmendamtsfonds" (Fr. 28,658. 56) mit dem „Armen- und Polizeiamt"; der genannte Fonds rührte von der 1771 unter den drei kurzenbergischen Gemeinden vorgenommenen Teilung des Gemeinmerks her.

Zweck: Die Unterstützung der armen Gemeindebürger, gemäss der Bestimmung der kantonalen Verfassung.

Mittel: Kapitalzinse, Rückzahlungen.

Vermögen: Fr. 157,453. 14 (auf 31. XII. 1907) — „Armengut Lutzenberg", fondiert 1738.

Organe: 1 Kassier, 1 Armenpfleger, Gemeinderat.

A. 1870, I. Nr. 7 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 7 z. T.

Armen- und Waisenanstalt der Gemeinde Lutzenberg, in Brenden.

(Waisenamt Lutzenberg.)

Gegründet: 1854.

Geschichtliches: 1893 konnte durch bauliche Erweiterungen in der Waisen- und Armenanstalt wenigstens eine teilweise, schon längst gewünschte Trennung der Waisenkinder von den Erwachsenen bewerkstelligt werden.

Zweck: Die Versorgung von Almosengenössigen der Gemeinde Lutzenberg.

Platzverhältnisse: Für 60 Personen.

Mittel: Spullohn, Arbeitslohn in mechanischer Werkstätte, Taglöhne, Ertrag der Landwirtschaft, Zins von der Waisenamtskasse, Zuschüsse aus der Gemeindekasse.

Vermögen: Fr. 46,566. 44 Kapitalien (auf 31. XII. 1907); Fr. 46,500 Assekuranzwert der Gebäude (Fr. 27,000 speziell des Wohngebäudes); Fr. 27,000 Inventarwert, Fr. 27,060 Wert der Grundstücke (4 Stück Waldungen, 1 Stück Heuwachs, 1 Streuewiese). Dem Waisenamt Lutzenberg fielen an grösseren Vergabungen zu: 1866 von A. Barb. Bänziger Fr. 7000.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 13 Stück Rindvieh und 2 Schweine.

Organe: 1 Kassier, Waiseneltern (Gehalt und Gratifikation derselben Fr. 1050 pro 1907), Gemeinderat.

A. 1870, I. Nr. 7 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 7 z. T.

„Freiwilliger Armenverein" Lutzenberg.

Gegründet: 1861 von einer Anzahl Männer.

Geschichtliches: 1849 war in Lutzenberg auf Initiative von Pfarrer Huber ein „Verein junger Töchter" entstanden, deren Mitglieder sich monatlich 1 Mal am Sonntag Abend im Pfarrhause versammelten und nach Anhörung meist kirchengeschichtlicher Vorträge Gaben für Hülfsbedürftige bei Krankenbesuchen etc. zusammenlegten. 1852 wurde in Lutzenberg, nachdem schon 1845 ein Versuch gemacht worden, eine sogenannte Weihnachtssteuer für Arme der Gemeinde eingeführt; diese besonderen Liebessteuern betrugen: 1852: Fr. 302.47; 1853: Fr. 329.92; 1854: Fr. 347.71; 1855: Fr. 346. 73; 1856: Fr. 356. 30; 1857: Fr. 307; 1858: Fr. 228. 70; 1859: Fr. 312. 85; 1860: Fr. 355. 05; 1861: Fr. 308. — In Verbindung mit der eine grosse Privatwohltätigkeit entfaltenden Familie Euler-Bänziger suchte 1855/56 Pfarrer Huber in Thal einen freiwilligen Armenverein zu gründen, jedoch ohne Erfolg. Von 1861—1900 hatte der Verein an Unterstützungen zirka Fr. 25,000 verausgabt.

Zweck: Unterstützung Bedürftiger nach dem Territorialprinzip.

Mitglieder: Diejenigen Personen, welche eine Neujahrsgabe verabfolgen.

Mittel: Kapitalzinse und freiwillige Gaben der Gemeinde-Einwohner.

Vermögen: Fr. 9011. 79 (auf 31. XII. 1907). An grösseren Geschenken und Vergabungen fielen dem Armenverein zu: 1895 von Joh. Georg Euler-Bänziger Fr. 1000 (wovon die Hälfte zur sofortigen Verteilung bestimmt war); 1896 von den Erben der Dorothea Forrer-Bänziger Fr. 1000.

Organ: Kommission (aus Vereinsmitgliedern gewählt).

A. 1870, II. Nr. 13.

Frauenarbeitsverein Thal-Lutzenberg.

Sitz: Thal (im St. Galler Rheintal).

Gegründet: 1876.

Geschichtliches: In den 1850er Jahren wirkte ein „Frauenverein Lutzenberg-Thal-Rheineck-Wolfhalden", an dessen Spitze Frau Euler stand, für die Armen in den 4 Gemeinden. Seit 1876 beschränkt sich das Tätigkeitsgebiet des Vereins auf die Kirchgemeinde Thal-Lutzenberg.

Zweck: Arme im Vereinsgebiet mit Bettzeug, Hemden etc. zu unterstützen.

Mitglieder: Frauen von Thal und Lutzenberg, welche durch finanzielle oder persönliche Leistungen den Verein unterstützen, können ihm beitreten. Zahl: zirka 14 Aktiv- und 25 Passivmitglieder.

Mittel: Jahresbeiträge der Mitglieder; Kapitalzinse.

Vermögen: Zirka Fr. 1300.

Organ: Präsidentin.

Evangelischer Krankenunterstützungsverein Thal-Lutzenberg.
(Frauenverein.)

Sitz: Thal.

Gegründet: In den 1850er Jahren.

Zweck: Arme Kranke, Hülflose, Gebrechliche und Wöchnerinnen evangelischer Konfession zu unterstützen.

Mitglieder: Evangelische Personen weiblichen Geschlechts von Thal und Lutzenberg, welche die statutarischen Pflichten beachten wollen, können dem Vereine beitreten. Zahl: Zirka 15.

Mittel: Kirchenkollekten; Beiträge von Vereinen und Privaten; Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 7330.

Organe: Präsident und Aktuarin; Kirchenvorsteherschaft Thal-Lutzenberg als Aufsichtsbehörde.

Krankenschwestern-Institut Thal-Lutzenberg.
Evangelische Krankenpflege Thal-Lutzenberg.

Sitz: Thal (im St. Galler Rheintal).

Eingeführt: 1886.

Geschichtliches: Schon in den 1850er Jahren bestand ein „Krankenunterstützungsverein Thal-Lutzenberg" aus Frauen und Töchtern, der bezweckte, arme Kranke ohne Unterschied der Konfession und Herkunft zu besuchen und solche nach Kräften zu unterstützen.

Zweck: Öffentliche Krankenpflege durch Diakonissen von Riehen; seit 1907 stehen 2 Schwestern das ganze Jahr in Funktion.

Mittel: Da in den weitaus meisten Fällen die Dienste der Diakonissen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, so ist die Institution auf die Unterstützung wohltätiger Menschenfreunde angewiesen, auch Krankenunterstützungs- und Armenvereine in Thal und Lutzenberg leisten Beiträge an die Jahresausgaben, die hauptsächlich in der Beköstigung der Schwestern, der Wohnungsmiete, der Entschädigung an das Mutterhaus Riehen, der Anschaffung von Krankenmaterial und etwelcher finanzieller Unterstützung besonders bedürftiger Armen bestehen.

Vermögen: Zirka Fr. 1800 Wert des Mobiliars und Fr. 12,210. 83 in Kapitalien (auf 30. IV. 1908.)

Organe: Kommission, bestehend aus 5 Mitgliedern; Aufsichtsbehörde, event. Kirchenvorsteherschaft Thal-Lutzenberg.

Obligatorischer Verband — Krankenverein — Lutzenberg.
(Glied des Versicherungsverbandes des vorderländischen Bezirkskrankenhauses.)

Gegründet: Im Jahr 1883.

Zweck: Aufenthaltern der Gemeinde in Krankheitsfällen die nötige Verpflegung und ärztliche Behandlung zu sichern.

Organ: Polizeiamt.

Männerkrankenverein Lutzenberg.
(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1869.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder in Krankheitsfällen und der Hinterlassenen verstorbener Mitglieder.

Mitglieder: Alle männlichen Personen von Lutzenberg, welche den statutarischen Bedingungen gerecht werden, können dem Vereine beitreten. — Zahl: 117.

Mittel: Monatliche Mitgliederbeiträge; Eintrittsgebühren; Bussen; Zinse allfälliger Guthaben.

Vermögen: Fr. 4500.

Organe: Hauptversammlung; Kommission; Rechnungsrevisoren.

K. 61.

Frauenkrankenverein Lutzenberg.
(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1893.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen.

Mitglieder: Frauen von Lutzenberg, welche die statutarischen Bedingungen erfüllen, können dem Vereine beitreten; Zahl: 90.

Mittel: Monatliche Mitgliederbeiträge (à 50 Rp.); Eintrittsgelder; Bussen; Zinse von Guthaben.

Vermögen: Fr. 2728.07.

Organe: Hauptversammlung; 5gliedriger Vorstand.

Freiwilliger Krankenverein der Rhoden Wienacht, Tobel und Schwendi (Lutzenberg).
Männerkrankenverein Wienacht-Tobel-Schwendi.
(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1865. In diesem Verein ging der „Steinbrecherkrankenverein Tobel-Wienacht" auf.

Zweck: Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen.

Mitglieder: Männliche Personen von Wienacht, Tobel und Schwendi können sich, wenn sie die statutarischen Bedingungen erfüllen, als Mitglieder in den Verein aufnehmen lassen. Zahl: 38.

Mittel: Eintrittsgelder; Mitgliederbeiträge; Bussen; Zinse von Guthaben; etc.

Vermögen: Fr. 2891 (auf Ende 1907).

Organe: Kommission und Hauptversammlung.

K. 60.

Sterbefallverein Lutzenberg.
Unterstützungsverein für Sterbefälle in Lutzenberg.

Gegründet: 1873.

Geschichtliches: Die ordentliche Gemeindeversammlung vom 7. V. 1905 beschloss die Einführung der unentgeltlichen Beerdigung in Lutzenberg.

Zweck: Unterstützung der Hinterlassenen.

Mitglieder: 827 (auf 1. I. 1908).

Mittel: Mitgliederbeiträge (à Fr. 1 pro Mitglied bei jedem Todesfall eines Mitgliedes); Zinse vom Vermögen.

Vermögen: Fr. 45,594. 83 (auf 1. I. 1908).

Organe: Hauptversammlung; Vorstand; Vertrauensmänner.

Stipendienfonds der Gemeinde Lutzenberg.

(Unterstützungsfonds für Berufslehrlinge, in Verwaltung der Einwohnergemeinde Lutzenberg.)

Errichtet: 1869 von J. Hohl mit einem Legat von Fr. 2800.

Geschichtliches: Am 4. V. 1902 erneuerte die Gemeindeversammlung den Beschluss, dass die Zinsen des Stipendienfonds nur für Bürgerssöhne von Lutzenberg zur Unterstützung bei Erlernung eines Berufes zur Verwendung kommen dürfen. — Aus der Gemeindekasse wird seit einer Reihe von Jahren der Stickfachschule in Rheineck ein jährlicher Beitrag zugewendet.

Zweck: Die Zinsen dienen zur Unterstützung armer Lehrlinge, welche Bürger von Lutzenberg sind.

Mittel: Kapitalzinsen, Staatsbeiträge.

Vermögen: Fr. 20,089. 76 (auf 31. XII. 1907). An grösseren Geschenken und Vergabungen fielen dem Fonds zu: 1895 von Joh. Georg Euler-Bänziger Fr. 2000; 1896 von den Erben der Dorothea Forrer-Euler Fr. 5000; 1901 von Joh. Jakob Niederer Fr. 2275.

Organe: 1 Kassier, Gemeinderat.

A. 1870, I. Nr. 7 z. T. — A. 1890, II. B. d. 1. Nr. 5.

Freiwillige Töchterfortbildungsschule in Lutzenberg.

Errichtet: 1893.

Geschichtliches über das Schulwesen: Im Sommer 1904 wurden von der Unterschule Haufen-Brenden Nachhülfestunden für Schwachbegabte eingeführt, was aber mit Anfang des Winterhalbjahres wieder aufgegeben wurde. Ferner bestand für Thal und Lutzenberg vor einigen Jahren eine Kleinkinderschule, welche aber auch wieder einging.

Zweck: Ausbildung in Fertigung und Ausbesserung von Kleidern, Unterkleidern, etc.

Lehrpersonal: 1 Arbeitslehrerin.

Schülerzahl: Zirka 35.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1897), Jahresbeiträge vom Kanton, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 200 Inventarwert.

Organ: Schulkommission.

16. Rehetobel.

(Dorf, Lobenschwende, Robach, Kaien.)

Elementarereignisse: 1796. Grosse Feuersbrunst, veranlasst durch ein Erdbeben. — 21. VI. 1890. Grosse Feuersbrunst, durch welche auch Kirche und Pfarrhaus vollständig zerstört wurden. Für den Wiederaufbau dieser Gemeindegebäulichkeiten gingen an Liebesgaben ein: von den Gemeindeeinwohnern (inbegriffen Fr. 4000 von der Sparkassaverwaltung) Fr. 11,860. 15; von Gebern ausser der Gemeinde (inbegriffen Fr. 5000 vom Staate) Fr. 33,830. 91. Der Kirchenbau kostete Fr. 215,484. 61, das Pfarrhaus Fr. 37,278. 92.

Predigerwitwen- und -waisenkassenverein von Appenzell A.-Rh.

Sitz: Am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, zurzeit Rehetobel.

Gegründet: 26. IV. 1808 gemäss einer in der Prosynode 1807 gemachten Anregung.

Geschichtliches: Von 1832—1907 sind an 43 Pfarrwitwen Fr. 86,708. 55 ausbezahlt worden. Rente pro 1908: Fr. 240. Bis 1907 haben 78 Vereinsmitglieder Fr. 17,162. 32 Jahresbeiträge einbezahlt; die Konventskasse (Kammerersäckel) leistete in diesen Jahren Fr. 10,417; Geschenke und Vermächtnisse sind geflossen: Fr. 16,547. 46.

Zweck: Sicherung eines jährlichen Geldbeitrages an die Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder.

Mitglieder: Jedes Mitglied des Konventes der ausserrhodischen Geistlichkeit, welches das 60. Altersjahr noch nicht überschritten hat, kann dem Vereine beitreten, und zwar gegen Entrichtung eines Eintrittgeldes von Fr. 20 und Zahlung so vieler Jahresbeiträge, als seit der Ordination des Vereinskandidaten Jahre verflossen sind. Der ordentliche Jahresbeitrag ist auf Fr. 10 festgesetzt.

Mittel: Eintrittsgelder; Jahresbeiträge der Mitglieder; Geschenke und Legate. Eine kräftige Unterstützung erhielt die Kasse aus dem „Appenzellischen Kammerersäckel", dessen Rechnungen bis auf 1655 zurückreichen.

Vermögen: Fr. 67,443. 30 (auf 31. III. 1908). — Reservefonds: Fr. 2401. 50.

Organe: Hauptversammlung, 3gliedriger Vorstand.

S. H. A. B. 1895, Nr. 294. 1904, Nr. 306.

Genossenschaft Hülfskasse für die reformierte Geistlichkeit von Appenzell A.-Rh.

(Bis 28. X. 1901: Alterskasse für die evangelischen Geistlichen des Kantons Appenzell A.-Rh.)

Sitz: Am jeweiligen Wohnort des Präsidenten, zurzeit Rehetobel.

Gegründet: 1862.

Reorganisiert: 28. X. 1901 auf Grund von Pfarrer H. Eugsters Vorarbeit „Invaliditäts- und Altersversicherung der evangelischen Geistlichkeit in den evangelischen Kirchen der Schweiz" (Zeitschrift für schweizerische Statistik, XXXVI. Jahrgang).

Geschichtliches: Bis 31. VIII. 1906 hat der Konvent der appenzellischen Geistlichen im ganzen Fr. 7000 geschenkt; es betrugen die Geschenke und Beiträge der 48 Mitglieder Fr. 8653. 07, die Geschenke und Vermächtnisse von Nichtmitgliedern Fr. 13,656. — 18 Bezüger haben 204 Jahresrenten von zusammen Fr. 23,757. 47 empfangen.

Zweck: Sicherung jährlicher Renten an die Mitglieder.

Mitglieder: Das Recht, der Kasse als Mitglied beizutreten, haben die reformierten Geistlichen, welche im Kanton Appenzell A.-Rh. ein landeskirchliches Pfarramt übernommen haben, sowie die Geistlichen der evangelischen Diaspora in Appenzell I.-Rh. Es ist der Kasse gestattet, die zum Eintritt sich Anmeldenden einer ärztlichen Untersuchung zu unterstellen und die Aufnahme von deren Ergebnis abhängig zu machen. Die Mitglieder bezahlen Prämien von Fr. 12. 80—100. 75; sie haben behufs Ermässigung ihrer Prämien Anspruch auf die Erträgnisse des Fonds, welcher zu diesem Zwecke gebildet wird („Hülfsfonds"). Mit Beginn der Bezugsberechtigung hört die Prämienzahlung auf. Noch nicht im Rentengenuss stehende Mitglieder, welche den Kanton verlassen oder in eine andere Berufsstellung übertreten, erhalten 75 % des Deckungskapitals, welches den von ihnen geleisteten Prämien entspricht. Sie können aber auch Mitglieder der Kasse bleiben, wenn sie die statutarischen Prämien weiter entrichten; in diesem Falle erhalten sie eine dementsprechende Invaliditäts- und Altersrente; auf die Erträgnisse des Hülfsfonds haben sie nicht mehr Anspruch. — Mitgliederzahl (auf 31. VIII. 1907): 19, wovon 4 bezugsberechtigt.

Hülfsfonds: Zur Ermässigung der Prämien dient ein besonderer Fonds, der aus den jährlichen Beiträgen der Synode, Geschenken und Vermächtnissen gebildet wird. Bestand (auf 31. VIII. 1907): Fr. 3456. 81.

Renten: Die Renten werden bestritten aus dem bestehenden Fonds, welchem die Zinsen und die Prämien der Mitglieder zufallen. Die Mitglieder sind für eine Invaliditäts- und Altersrente versichert, welche durch 100 teilbar ist, aber den Betrag von Fr. 600 nicht überschreiten darf. Die Berechtigung zum Bezug der Rente beginnt: *a)* mit dem Rücktritt vom Amte infolge von körperlichen oder geistigen Gebrechen, welche die Fortführung des Amtes unmöglich machen; *b)* nach vollendetem 60. Altersjahr. Die Berechtigung zum Bezuge einer Invaliditätsrente erlöscht bei vollständiger Wiederherstellung des Versicherten. Schliesst die Invalidität die Erwerbsfähigkeit nur teilweise aus, so kann die Rente durch die Hauptversammlung entsprechend reduziert werden.

Kasse: Diese wird gebildet aus einem von Bankier J. Ulr. Zellweger in Trogen geschenkten Gründungsfonds (Fr. 2700) und geäufnet durch allfällige Geschenke und Legate, durch Zinsen, Mitgliederbeiträge, Bussen u. s. w.

Vermögen: Fr. 32,857. 18 (auf 31. VIII. 1907).

Organe: Hauptversammlung — Verwaltungskommission (aus 3 Mitgliedern).

S. H. A. B. 1895, Nr. 51. 1902, Nr. 328.

Armenpflegschaft der Gemeinde Rehetobel.

Geschichtliches: Die Ausgaben der Gemeinde für das Armenwesen betrugen 1817: 6236 fl. 15 kr. (187 unterstützte Familien und Einzelpersonen); 1822: fl. 360; 1823: fl. 522; 1825: 1048 fl. 39 kr. (46 unterstützte Familien und Einzelpersonen bei einer Bevölkerung von 1822 Seelen). Bei der öffentlichen Rechenschaftsablegung über die Gemeindeverwaltung in der Kirche wurde jeweilen der Armenrodel verlesen, d. h. es wurden alle unterstützten Armen, ohne Nennung der bezogenen Unterstützungssumme, namentlich aufgeführt. 1817 wurde eine Vermögenssteuer von 16 %o, 1820 eine solche von 10 %o, 1821 (noch infolge der Teuerungszeit 1816/17 her gebliebenen Rückstände) eine solche von 13 %o, 1825 eine solche von 4 %o gefordert. Gegen den Gassenbettel wurde wöchentlich 4 Tage ein Hatschier gehalten. Von

1816—1825 fielen dem Armengut Rehetobel an Vermächtnissen 1896 fl. 54 kr. zu.

Zweck: Die Unterstützung armer Gemeindebürger gemäss der Bestimmung der kantonalen Verfassung.

Mittel: Zinse der Fondation und, soweit notwendig, Bezüge von Steuern.

Vermögen: Fr. 69,684.05 (auf 31. XII. 1907) — Armengut Rehetobel, fondiert 1763.

Organe: Gemeinderat — 1 Armenpfleger (vom Gemeinderat gewählt).

A. 1870, I. Nr. 8 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 8 z. T.

Armenanstalt Rehetobel.

(Armen- und Waisenhaus der Gemeinde Rehetobel.)

Eröffnet: IV. 1855.

Geschichtliches: Der Bau der Anstalt, inbegriffen die hierzu gekaufte Heimat (Fr. 14,550. 85), kostete laut 1855er Jahresrechnung Fr. 36,620. 67. — 1863 vermachte J. H. Schläpfer dem Waisengut Fr. 1000 zu gunsten der Armenanstaltsinsassen.

Zweck: Die Versorgung Armengenössiger der Gemeinde Rehetobel. — Beschäftigung der Insassen: mit Musselin-Blattstich-Weberei (15 Stühle im Keller, auf welchen zirka Fr. 3000 pro Jahr verdient werden), mit Spulen und Fädeln und mit Landwirtschaft.

Platzverhältnisse: für zirka 75 Insassen ($^2/_3$ Erwachsene und $^1/_3$ Unerwachsene).

Mittel: Arbeitsleistung der Insassen; Erlös der Produkte der Landwirtschaft; soweit notwendig, Steuerbezug.

Vermögen: Fr. 58,500 Assekurranzwert der Gebäulichkeiten; Fr. 39,050 Wert der Grundstücke (Waldungen Fr. 9050, Wiesen Fr. 30,000); Fr. 20,200 Inventarwert (laut Versicherungspolice); Fr. 38,913. 03 an Kapitalien — „Waisenhausgut Rehetobel." An grösseren Vergabungen fielen dem Waisengut zu: 1867 von Michael Locher in Heiden Fr. 1260.

Landwirtschaftsbetrieb: Die Anstalt besitzt zirka 38 Jucharten Wiesland (es werden durchschnittlich 10 Kühe gehalten), ferner zirka 8 Jucharten Wald.

Organe: Kommission (5 Gemeinderäte) — Waisenpfleger (1 Gemeinderat) — Waiseneltern.

A. 1870, I. Nr. 8 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 8 z. T.

Waisenanstalts-Baufonds.

Errichtet: 1904 von einem ungenannt sein wollenden Wohltäter mit Fr. 1000.

Zweck: im Namen des Fonds ausgedrückt.

Mittel: Zuwachs durch die sich ergebenden Zinse, etc.

Vermögen: Fr. 3275. 68 (Ende 1907).

Organ: Gemeinderat.

Hülfsfonds Rehetobel.

Gegründet: 1897.

Zweck: Unterstützung gemeinnütziger Zwecke der Gemeinde und des Kantons und Unterstützung von Gemeindeeinwohnern bei Eintritt von Elementarschäden (Erdschlipfen etc.).

Mittel: Bettagssteuer und Zins der Fondation.

Vermögen: Fr. 1277. 63 (Ende 1907).

Organ: Gemeinderat.

Freiwilliger Armenverein Rehetobel.

(Verbandsverein des Naturalverpflegungsvereins im Appenzell A.-Rh. Mittelland.)

Gegründet: II. 1856, auf Initiative von Pfarrer Dr. W. Bion.

Geschichtliches: In der Teuerungszeit 1816/17 bestand in Rehetobel eine Suppenanstalt; die Not zwang dazumal über 200 Gemeindebewohner zur Auswanderung (hauptsächlich nach Frankreich und Elsass). Nach Abschaffung des Neujahrbettels wurden auch in Rehetobel „Weihnachtsteuern für Arme" eingeführt (zu welchen in den ersten Jahren auch Beiträge von ausserhalb der Gemeinde wohnenden Bürgern flossen): sie betrugen 1848: 262 fl. 33 kr.; 1849: 276 fl. 44 kr.; 1850: 208 fl. 52 kr.; 1851: 230 fl. 19 kr.; 1852: Fr. 484. 77; 1853: Fr. 555. 66; 1854: Fr. 566. 12; 1855: Fr. 415. 37; 1856: Fr. 388. 77; 1857: Fr. 391. 40; 1858: Fr. 405. 20; 1859: Fr. 388. 61; 1860: Fr. 407. 54; 1861: Fr. 395. Zur Beseitigung von Vorurteilen gegen eine freiwillige Armenpflege, wurden im Winter 1855/56 Besprechungen in Bezirksversammlungen abgehalten, so dass der „Freiwillige Armenverein" gleich bei der Gründung 132 Mitglieder zählte. Der neue Verein liess auch Zehrgelder (à 10—30 Rp.) armen Durchreisenden, unter Vermerk ins Wanderbuch, verabfolgen. Im Frühling 1856 wurden an zirka 40 Familien und Einzelpersonen Saatkartoffeln ausgeteilt. Der „Freiwillige Armenverein Rehetobel" schloss sich im Dezember 1884 der im Jahre 1883 gegründeten Naturalverpflegungsstation Speicher an. — Von der Gründung des Vereins bis zu der 1900 abgehaltenen 45. Hauptversammlung hatte der Verein eingenommen: zirka Fr. 24,000 Erträge von Kollekten in der Gemeinde, zirka Fr. 18,000 Geschenke der Almosenstube in St. Gallen, zirka Fr. 7850 Geschenke von Bankier J. Ulr. Zellweger in Trogen, zirka Fr. 10,000 andere

Geschenke und Legate, zirka Fr. 2400 Zinsen und zirka Fr. 600 Rückerstattungen; seit 1882 hatte der Verein für die Naturalverpflegung Fr. 2665. 73 verausgabt. 1900 machte die Hauptversammlung des freiwilligen Armenvereins die Anregung für Einführung von Schulsparkassen, welcher Anregung die Schulkommission insoweit nachkam, als sie einen bezüglichen Versuch in den Schulen Robach und Lobenschwende machen liess; aus diesem Versuch entwickelte sich als ein ständiges Institut die „Schulsparkasse Rehetobel", mit von der Gemeindeversammlung genehmigten Statuten vom 3. V. 1903 (Kassabestand Ende 1907 Fr. 25,795. 46 von 404 Einlegern; Reservefonds Fr. 788. 91), deren Verwaltungskosten von Fr. 290 per Jahr bis dahin die Schulkasse trug. 1902 hinwieder machte die Hauptversammlung die Anregung zur Gründung eines Kindergartens; die Frucht dieser Anregung ist die Bildung eines Kindergartenfonds (vergl. diesen). — 50 Jahre lang, bis 1905, bezog der freiwillige Armenverein Beiträge von der Almosenstube St. Gallen (im gesamten Fr. 19,915).

Zweck: Ergänzung der gesetzlichen Armenpflege; der Verein will dort der Armut beistehen und Not lindern, wo die gesetzliche Armenpflege nicht in Anspruch genommen werden will oder wo sie nicht hinreichend helfen kann; ferner bezahlt er die an Rehetobel auffallenden Kosten der mittelländischen Naturalverpflegung.

Mitglieder: zirka 250. Die Mitglieder-, resp. Geberzahl ist schwankend.

Mittel: Beiträge der Mitglieder; monatliche Sammlungen in der Kirche.

Unterstützungen: Sie geschehen teils in bar, gröstenteils aber in Naturalien (Brot, Brennmaterial, Kleider, Bettgewand etc.).

Vermögen: Fr. 3553. 85 (auf 30. IX. 1907).

Publikationsorgan: „Appenzeller Anzeiger." Nach dem Beschluss der Hauptversammlung 1904 soll in den Jahren, wo keine Versammlung einberufen wird, eine summarische Rechnungsablage nebst Revisorenbericht, publiziert werden.

Organe: Hauptversammlung (in der Regel im November, seit 1904 nur jedes 2. Jahr). — Vorstand (aus 9 Mitgliedern).

A. 1870, II. Nr. 14.

Frauenverein Rehetobel. — Frauenarmenverein in Rehetobel.

(Sektion des Schweizer. gemeinnützigen Frauenvereins, seit 19. VII. 1905.)

Gegründet: 1884.

Zweck: Unterstützung armer Familien und Einzelpersonen durch Weihnachtsgaben, bestehend in verarbeiteten Kleidungsstücken und Bettwäsche; Unterstützung bedürftiger Wöchnerinnen; Zirkulation von Lesestoff über Frauenbestrebungen, Erziehungsfragen etc.

Mitglieder: Aktivmitglieder zahlen Jahresbeiträge à Fr. 3. 60, Passivmitglieder solche à Fr. 4. 80. Die Aktivmitglieder versammeln sich monatlich zur Anfertigung von Kleidern und Bettzeug. Mitgliederzahl: 60.

Mittel: Beiträge der Mitglieder, Zinse, allfällige Geschenke und Legate.

Vermögen: Fr. 589 (auf 31. XII. 1907).

Organe: Hauptversammlung — Kommission (aus 3 Mitgliedern).

Krankenpflegeverein Rehetobel.

(Verein für Krankenpflege in Rehetobel.)

Gegründet: 9. X. 1899, auf Anregung der Kommission des Krankenmobiliendepots.

Geschichtliches: Mit Januar 1900 trat eine Krankenschwester ihre Wirksamkeit an. — In den ersten Jahren unterstützten die Krankenvereine, der Armenverein, der Konsumverein und der Handwerkerverein die Institution finanziell, und erhielt dieselbe auch aus der Kirchenkasse Beiträge.

Zweck: Kranken Mitgliedern, sowie Bedürftigen der Gemeinde unentgeltliche Krankenpflege zu verschaffen; Bedürftigen wird, soweit das Interesse der Mitglieder gewahrt bleibt, entsprochen. Taxen für bemittelte Nichtmitglieder: für Besuche per Stunde Zeitversäumnis 30 Rp.; für eine Tagespflege Fr. 1. 50; für eine Nachtwache Fr. 2. Für Wöchnerinnenpflege wird auch von Mitgliedern eine Entschädigung erhoben. Die Krankenpflege wird durch gebildete Krankenpflegerinnen besorgt. Pro 1907 wurden 112 Patienten verpflegt.

Mitglieder: Sie verpflichten sich zu einem Jahresbeitrag von mindestens Fr. 3. Der Beitritt zum Verein erst im Zeitpunkt, wo Hülfe beansprucht werden muss, ist ausgeschlossen.

Mittel: Beiträge der Mitglieder; Gemeindebeiträge.

Vermögen: Fr. 4636. 48.

Organe: Kommission (aus 5 Mitgliedern). — 1 Privatpflegerin (ausgebildet im Schwesternhaus zum Roten Kreuz in Fluntern-Zürich).

E., Nr. 7.

Krankenmobiliendepot Rehetobel.

Errichtet: 1897 vom „Freiwilligen Armenverein Rehetobel" mit Unterstützung des Gemeinderates und der Krankenvereine.

Geschichtliches: 1900 ging das Krankenmobilien- und Utensilien-Depot an den Krankenpflegeverein Rehetobel über.

Zweck: Den Kranken in der Gemeinde Kranken-Mobilien und -Utensilien leihweise zur Verfügung zu stellen.

Mittel: Fondszinse, Gebühren für Ausmietung von Krankenmobilien.

Vermögen: Fr. 500 Inventarwert. — Ein „Separatfonds des Krankenpflegevereins Rehetobel zur Anschaffung von Krankenmobilien und -utensilien" wurde im Rechnungsjahre 1908 aufgebraucht.

Organe: Kommission des Krankenpflegevereins Rehetobel. — Pflegerin des Krankenpflegevereins.

Zweigverein Appenzell A.-Rh. vom Roten Kreuz, Sektion Rehetobel.

Gegründet: 2. VI. 1908.

Zweck: Gewinnung der Interessen und Sympathien der Bevölkerung für Zweck und Ziele des Roten Kreuzes, etc.

Mitglieder: Die in der Gemeinde Rehetobel wohnenden Mitglieder des ausserrhodischen Rot-Kreuz-Zweigvereins.

Mittel: Prozentualischer Anteil der Sektion an den Mitgliederbeiträgen; erforderlichenfalls Beiträge aus der Kantonalkasse.

Vermögen: Fr. 30.

Organ: Sektions-Komitee.

„Fonds zur Anschaffung eines Krankenwagens" von Rehetobel.

Gegründet: 1897.

Zweck: Im Namen des Fonds ausgedrückt.

Mittel: Zinse und allfällige Vermächtnisse.

Vermögen: Fr. 609. 52 (Ende 1907).

Organ: Gemeinderat.

Zwei Krankenzimmer im ehemaligen Schulhaus in Rehetobel.

Errichtet: 1900 vom Männer-, vom Frauen- und vom Gesellen-Krankenverein. Beihülfe der Gemeinde mit Fr. 150 für die Möblierung.

Zweck: Unterbringung von kranken Vereinsmitgliedern, denen zu Hause eine richtige Pflege mangelt.

Mittel: Die Vereine tragen die Kosten ihrer jeweiligen Mitglieder.

Vermögen: Inventarwert zirka Fr. 600.

Organe: Die Vorstände der drei Krankenvereine.

Freiwilliger Krankenunterstützungsverein für das männliche Geschlecht von Rehetobel.
(Freiwilliger) Männerkrankenverein in Rehetobel.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 29. XI. 1857 (mit 26 Teilnehmern) durch Dr. Niederer.

Zweck: Gegenseitige Hülfeleistung und Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen. Die Nutzniessung beginnt 4 Wochen nach dem Eintritte. Bei selbstverschuldeter Krankheit wird keine Unterstützung gewährt. Jedes ohne eigenes Verschulden erkrankte Mitglied erhält während seiner Arbeitsunfähigkeit pro Tag bei häuslicher Verpflegung 80 Rp., bei Krankenhaus- oder Herbergeverpflegung, welche der Vereinsarzt anordnete, Fr. 1. 40, und zwar längstens für 3 Monate. Die Beerdigungskosten für ein verstorbenes Mitglied bezahlt der Verein. Der Verein bezahlt auch die Arzt- und Apothekerkosten der erkrankten nutzniessenden Mitglieder.

Mitglieder: Männliche Einwohner von Rehetobel im Alter von 16 bis 60 Jahren können sich als nutzniessende Mitglieder aufnehmen lassen. Ehrenmitglied kann jede Person werden, welche jährlich wenigstens Fr. 6 in die Vereinskasse zahlt, ohne Anspruch auf einen Genuss zu machen. Zahl: zirka 250 Aktiv- und 25 Ehrenmitglieder.

Mittel: Eintrittsgelder, monatliche Beiträge der Aktivmitglieder à 70 Rp., Beiträge der Ehrenmitglieder, Geschenke und Legate, Zinse allfälliger Guthaben, Bussen.

Vermögen: Fr. 9360 (auf Ende Juni 1908).

Organe: Hauptversammlungen, 11gliedriger Vorstand, 3gliedrige Rechnungsprüfungskommission.

K. 49.

Freiwilliger Krankenverein für das weibliche Geschlecht von Rehetobel.

(Frauenkrankenverein — Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 12. III. 1865.

Reorganisiert: X. 1888.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung in Krankheits- und Sterbefällen. Die Nutzniessung beginnt 4 Wochen nach dem Eintritte. Der Verein besitzt eine Herberge, in welche die Dienstboten, alleinstehende Frauenspersonen und andere Mitglieder, auf Verordnung des Vereinsarztes bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit, untergebracht werden; die Gesellschaft bezahlt in diesen Fällen die Arztkosten und Fr. 1. 40 pro Tag an den Herbergevater. Bei häuslicher Pflege erkrankter Mitglieder bezahlt der Verein ein Kranken-

geld von 60 Rp. pro Tag, und zwar für höchstens 12 Wochen. Bei selbstverschuldeter Krankheit bezahlt die Kasse nichts. Die Beerdigungskosten für verstorbene Mitglieder übernimmt der Verein.

Mitglieder: Dem Verein können in der Gemeinde Rehetobel wohnende weibliche Personen, welche das 16. Altersjahr erfüllt, aber das 50. noch nicht überschritten haben, beitreten. Wer das Unterstützungsrecht nicht beansprucht, aber sich zu jährlichen Beiträgen verpflichtet, wird zum Ehrenmitgliede bezeichnet. Zahl: 261 Aktiv- und 40 Ehrenmitglieder.

Mittel: Wöchentliche Beiträge der Neueintretenden (von der Aufnahme bis zur nächsten Vorstandssitzung pro Woche 15 Rp.), monatliche Beiträge der nutzniessenden Mitglieder à 80 Rp., jährliche Beiträge der Ehrenmitglieder à Fr. 6, Bussen, Zinse allfälliger Guthaben.

Vermögen: Fr. 7443. 99.

Organe: Hauptversammlung, Vorstand (bestehend je aus einem männlichen Vertreter der 11 Weiler der Gemeinde), 9gliedrige Aufsichtskommission (aus weiblichen Personen bestehend), 3gliedrige Rechnungsprüfungskommission, Herbergevater.

K. 50.

Krankenverein der in Arbeit stehenden Gesellen, Arbeitsgehülfen und Steinbrecher in der Gemeinde Rehetobel. Gesellenkrankenverein Rehetobel.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1850. — Eine „Sektion Rehetobel der Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Grütlivereins“ ging wieder ein; die wenigen Mitglieder des Grütlikrankenvereins in Rehetobel (zurzeit 3) sind der Sektion Rorschach zugeteilt.

Zweck: Im Titel ausgedrückt.

Mitglieder: 40. — Eintrittsgelder à 60 Rp.; Monatsbeiträge à Fr. 1.

Mittel: Eintritts- und Monatsgeld der Mitglieder; Zinse; allfällige Geschenke und Legate.

Vermögen: Fr. 2300.

Organe: Präsident, Aktuar und Kassier — 3 Rechnungsrevisoren.

K. 11.

Stickerkrankenverein Rehetobel.

(Verbandssektion der Krankenunterstützungsvereine der Sticker.)

Gegründet: 24. II. 1883.

Zweck: Unterstützung bei Arbeitsunfähigkeit.

Mitglieder: 168.

Mittel: Monatseinlagen (per Mitglied Fr. 1); Bussen; Zinse, etc.

Vermögen: Fr. 13,733. 57.

Organ: Kommission (aus 9 Mitgliedern).

Schweizerischer Hülfsverein für verunglückte Turner, Sektion Rehetobel.

Gegründet: 1896.

Zweck: Unterstützung der bei turnerischen Übungen verunglückten Mitglieder nach Massgabe der Zentralstatuten vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Für Aktive und Mitturner ist der Beitritt obligatorisch. Zahl: zirka 20.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Die Sektion selbst besitzt keinen Hülfsfonds.

Organ: Vorstand des Turnvereins Rehetobel.

Krisenkasse von Rehetobel — Arbeitslosenversicherung des Verbandes männlicher Stickereiarbeiter in Rehetobel.

(Verein.)

Gegründet: Januar 1906.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder, welche unverschuldeterweise und nicht infolge Krankheit, Unfall oder freiwilliger Arbeitsniederlegung arbeitslos geworden sind. Die Entschädigung der Mitglieder beläuft sich im Notfalle auf Fr. 2 per Tag. — Der Verband bezweckt, eine Vereinigung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Rehetobel zur Bildung einer Krisenkasse zu erzielen.

Mitglieder: Der Jahresbeitrag der Mitglieder an die Kasse beträgt Fr. 6 per Jahr. — Zahl der Mitglieder: 52 (darunter keine solche, die Mitglieder des schweizerischen Handstickerverbandes sind).

Mittel: Eintrittsgelder; Mitgliederbeiträge.

Organe: Hauptversammlung, Rechnungsrevisoren, 5gliedriger Vorstand.

Arbeitslosenversicherung des Zentralverbandes der Zimmerleute in der Schweiz, Sektion Rehetobel.

Gegründet: 18. III. 1906.

Zweck: Arbeitslosenunterstützung in den Wintermonaten durch die Verbandskasse.

Mitglieder der Sektion: 10.

Organe: Sektionsverwaltung — Delegiertenversammlung — Zentralverwaltung in St. Gallen.

Lehrlingsfonds. — Fonds zur Unterstützung armer Lehrlinge.

(Fonds in Verwaltung der Einwohnergemeinde Rehetobel.)

Errichtet: 1887 durch ein Vermächtnis zum Andenken an Fritz Sonderegger.

Zweck: Aus den Zinsen werden arme Jünglinge zur Erlernung eines Berufes unterstützt.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 7640. 42 (Ende 1907) — 1906 fielen dem Fonds von Konr. Sonderegger Fr. 1000 zu.

Organ: Gemeinderat.

A. 1890, II. B. d. 1. Nr. 6.

Gewerbliche Zeichnungsschule in Rehetobel.

Errichtet: 1903/04, mit 26 Schülern eröffnet.

Zweck: Freihand- und geometrisches Zeichnen, Fachzeichnen.

Lehrpersonal: 2 Primarlehrer.

Schülerzahl: 15 (im Sommersemester 1908).

Mittel: Jährliche Bundes- und Kantonssubventionen; Gemeindebeiträge.

Vermögen: Inventarwert Fr. 315. 83.

Organ: Spezialkommission (aus 5 Mitgliedern).

Freiwillige Töchterfortbildungsschule in Rehetobel.

Errichtet: 1881.

Zweck: Fortbildung in theoretischen und praktischen Fächern, mit spezieller Berücksichtigung der Bedürfnisse des weiblichen Geschlechts.

Lehrpersonal: 1 Arbeitslehrerin und 1 Primarlehrer.

Schülerzahl: Durchschnittlich 20.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1897), jährliche Beiträge des Kantons, Beiträge der Gemeinde. Für gewöhnlich wird kein Kursgeld erhoben.

Vermögen: Inventarwert Fr. 550.

Organe: Gemeindeschulkommission — Aufsichtsbehörde (aus Frauen).

Klasse für schwachbegabte Schüler in Rehetobel.

Errichtet: 1903.

Zweck: Schwachbegabten Schülern nachzuhelfen, auf dass sie mit ihrer Schulklasse Schritt zu halten vermögen.

Schülerzahl: 5 (im Sommersemester 1908).

Lehrpersonal: Zurzeit 1 Primarlehrer (es wurden auch schon von 3 Lehrern 12—15 Schüler unterrichtet). Die Stunde wird mit Fr. 1. 50 honoriert.

Mittel: Staatsbeiträge aus der eidgenössischen Schulsubvention (50 % an das Honorar des Lehrers); Gemeindebeiträge.

Organ: Schulkommission.

Kindergartenfonds Rehetobel.

Errichtet: 1904.

Zweck: Im Namen des Fonds ausgedrückt.

Mittel: Kapitalzinse allfällige Geschenke und Legate.

Vermögen: Fr. 1245. 55 (Ende 1907) — „Kindergartenfonds Rehetobel".

Organ: Gemeinderat.

17. Reute.

(Dorf, Mohren, Schachen.)

Von 1597 (Landesteilung) bis 1687: „reformiert Oberhirschberg" und „reformiert Oberegg" als Teil der Trogener Rhode; seit 1688 eine besondere politische und Kirch-Gemeinde. Die Grenze zwischen Ausserrhoden und Innerrhoden richtete sich hier bis zu dem am 23. VII. 1870 gefällten Entscheid der Bundesbehörden nach dem Grundbesitz der Reformierten und der Katholiken der alten Rhoden Oberhirschberg und Oberegg (gemäss Übereinkunft von 1597). Nach dem Konferenzbeschluss von 1667 durfte zwar ohne Bewilligung der betreffenden Obrigkeit kein „gelegen Gut" an einen Genossen des andern Glaubens verkauft oder vertauscht werden; allein diese Bestimmung war durch den Tagsatzungsbeschluss vom 10. VII. 1810 als aufgehoben erklärt worden. Gemäss Bundesentscheid von 1870 wurde das Gemeindegebiet von Reute durch Güteraustausch und Zuscheidung der Hälfte der bis dahin ein gemeinsames Territorium von Ausser- und Innerrhoden gebildeten, grösstenteils rheintalischen Gemeinden gehörenden Waldungen arrondiert. Im Gemeindegebiet Reute liegt der Weiler Hirschberg, während der Ort „Oberreute" (2 Liegenschaften) zum innerrhodischen Bezirk Oberegg (vor 1873: zur innerrhodischen Halbrhode Oberegg, das Dorf Oberegg aber zur innerrhodischen Halbrhode Hirschberg) gehört.

Armenpflegschaft der Gemeinde Reute.

Geschichtliches: Bis 1821 war in der Kirche das sog. „Säckligeld" eingezogen worden; an Stelle desselben trat mit 11. III. 1821 die Erhebung einer Monatssteuer zu gunsten der Armen.

Zweck: Die Unterstützung der ortsbürgerlichen Armen, gemäss der Bestimmung der kantonalen Verfassung.

Mittel: Zins vom Zedelkapital, Rückzahlungen in die Armenkasse, Zuschüsse aus der Gemeindekasse. — Bei der grossen Zahl auswärtiger Bürger hat die Einwohnergemeinde jedes Jahr ein bedeutendes Budget der bürgerlichen Armenpflege zu decken, wenn es auch in der Gemeinde selbst mit der Armut keineswegs schlimm steht.

Vermögen: Fr. 56,280 an Kapitalien, „Armengut Reute" (Armenkasse Reute, Armenkapitalkasse).

Bis 1877 war dasselbe mit dem „Kirchengut Reute“ vereinigt.

Organe: 1 Armenpfleger, welcher jährlich aus der Mitte des Gemeinderates gewählt wird und die Aufgabe hat, arme Bürger in und ausser der Gemeinde aus der Armenkasse zu unterstützen und ihnen mit Rat und Tat beizustehen; Gemeinderat.

A. 1870, I. Nr. 9 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 9 z. T.

Armen- und Waisenanstalt der Gemeinde Reute in Watt.

Errichtet: 1862.

Geschichtliches: Das für die Anstalt 1862 angekaufte Heimwesen und der Umbau des Hauses kosteten Fr. 30,000; diese Summe wurde durch freiwillige Beiträge (Fr. 6625), durch Vermächtnisse (Fr. 3000) und durch Steuern, 10 ‰, gedeckt. 1897 erhielt die Anstalt einen neuen, doppelseitigen Stall.

Zweck: Unterkunft für hülflose Arme und Waisen. — Die Anstalt betreibt Landwirtschaft, Weberei und Rahmenstickerei.

Platzverhältnisse: Doppelhaus, eine Seite mit 20—24 Betten für Erwachsene und die andere Seite mit der gleichen Bettenzahl für Unerwachsene.

Mittel: Arbeitslöhne, Kostgelder, Gutsertrag und Zuschuss aus der Gemeindekasse.

Vermögen: Assekuranzwert der Gebäulichkeiten Fr. 38,800; Inventarwert Fr. 16,000; Kapitalien besitzt die Anstalt keine.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 8 Stück Rindvieh und 8 Schweine.

Organe: Armeneltern (Gehalt derselben Fr. 750), 1 Verwalter, Gemeinderat.

A. 1870, I. Nr. 9 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 9 z. T.

(Freiwilliger) Armenverein Reute.

(Verein unter gemeinderätlicher Kontrolle.)

Gegründet: XII. 1862.

Geschichtliches: 1817 wurde zu gunsten der Armen in Reute eine besondere Liebessteuer (Neujahrssteuer) eingeführt; sie betrug: 1848: 71 fl. 20 kr.; 1849: 53 fl. 35 kr.; 1850: 59 fl. 56 kr.; 1851: 60 fl. 40 kr.; 1852: Fr. 133. 30; 1853: Fr. 138. 28; 1854: Fr. 135; 1855: Fr. 135. 41; 1856: Fr. 131. 50; 1857: Fr. 177. 03; 1858: Fr. 165. 59; 1859: Fr. 165. 59; 1860: Fr. 107. 22; 1861: Fr. 50. 24. Die Verteilung dieser Weihnachts- oder Neujahrssteuer wurde nun dem neugegründeten Armenverein zugewiesen. — Als 1867, unter Mitwirkung der gemeinnützigen Gesellschaft und des Bankiers J. Ulr. Zellweger, eine Flick- und Strickschule für Übungs- und Vormittagsschülerinnen ins Leben trat, übernahm der Armenverein die unentgeltliche Abgabe von Arbeitsstoff an arme Kinder. — 1899 und 1900 konnte der Verein, weil an seine Kasse wenige Ansprüche gemacht wurden, auf die Monatssteuern zu gunsten des Orgelbaufonds verzichten; die Neujahrsgabensammlung Ende 1900 hatte Fr. 226 in bar und dazu noch schöne Gaben in Lebensmitteln abgeworfen.

Zweck: (In Verbindung mit der bürgerlichen Armenpflege) die in der Gemeinde sesshaften Armen, ohne Rücksicht auf deren kirchliches Bekenntnis und bürgerliche Abstammung, zu unterstützen. In den Tätigkeitsbereich können auch die armen Protestanten, welche in Oberegg (Innerrhoden) wohnhaft, aber in Reute kirchgenössig sind, einbezogen werden.

Mitglieder: Es sind keine fest eingeschrieben.

Mittel: Ende des Jahres wird jeweilen in der ganzen Gemeinde eine Sammlung von Neujahrsgaben veranstaltet, und aus dem Ertrag dieser Kollekte werden je nach Bedürfnis die Armen unterstützt; kirchliche Monatssteuern etc.

Unterstützungen: Es werden fast ausschliesslich nur Naturalien verabfolgt (Lebensmittel, Kleidungsstücke etc.), Geldgaben bloss da, wo Sicherheit besteht, dass dieselben ihre richtige Verwertung finden.

Vermögen: Fr. 2497. 80 (Ende 1907).

Organ: Komitee (Kommission aus 7 Mitgliedern); es versammelt sich jährlich 4—5 mal, wobei dann die Mitglieder über gemachte Ausgaben oder noch zu unterstützende Arme etc. referieren.

A. 1870, II. Nr. 15.

Frauenarmenverein Reute. — Frauenverein Reute.

Gegründet: 1881.

Geschichtliches: 1898 hat sich ein „Töchterarbeiterverein Reute“ mit dem Frauenarmenverein verschmolzen.

Zweck: Arme Familien und Einzelpersonen, ohne Rücksicht auf Bürgerrecht und Konfession, auf Weihnachten mit Kleidung und Bettzeug zu erfreuen.

Mitglieder: Zirka 12.

Mittel: Freiwillige Beiträge von Privaten und Armenvereinen; Bussen; etc.

Vermögen: Fr. 450.

Organ: Die Pfarrfrau als Präsidentin und Kassiererin.

Krankenmobiliendepot Reute.

Errichtet: 1883 vom Krankenverein Reute.

Zweck: Rationelle häusliche Krankenpflege. — Die Gegenstände sind in erster Linie für die Vereinsmitglieder und ihre Angehörigen berechnet, stehen aber auch den übrigen Einwohnern der Gemeinde (den Armen unentgeltlich) zur Verfügung.

Mittel: Gebühren für die Ausmietung von Krankenmobilien.

Vermögen: Inventarwert Fr. 400; Kapitalien: keine.

Organe: Krankenvereinskomitee und Depothalter.

Obligatorischer Verband Reute.

(Glied des Versicherungsverbandes des vorderländischen Bezirkskrankenhauses.)

Eingeführt: Auf 1. I. 1883, gemäss „Verordnung betreffend Aufnahme ins vorderländische Krankenhaus in Heiden der in hiesiger Gemeinde wohnenden Aufenthalter" vom 12. XII. 1882, regierungsrätlich genehmigt den 8. II. 1883.

Zweck: Kantonsfremden Aufenthaltern (Gesellen, Knechten, Mägden etc.) in Erkrankungsfällen eine zweckmässige Verpflegung und ärztliche Behandlung im vorderländischen Krankenhause zu sichern.

Organ: Polizeiamt.

Krankenverein Reute. — Männerkrankenverein Reute.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1869.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung krank gewordener Mitglieder durch Bezahlung der Arzt- und Apothekerkosten und durch Verabfolgung von Taggeldern während der Arbeitsunfähigkeit. Jedes durch Krankheit erwerbsunfähig gewordene Mitglied erhält, jährlich aber höchstens für 13 Wochen, pro Tag 70 Rp. Mitglieder, die auf Anordnung des Arztes einer Badekur bedürfen, erhalten für die Dauer von höchstens 4 Wochen pro Tag Fr. 1. 50. Jedes Mitglied ist eventuell bei schweren Erkrankungen oder körperlichen Verletzungen zum Eintritte in das Spital berechtigt; der Verein bezahlt dann pro Tag Fr. 2. Bei selbstverschuldeter Krankheit richtet der Verein keine Unterstützungen aus. Im Todesfall bezahlt er Fr. 10 an die Beerdigungskosten.

Mitglieder: Jede in Reute wohnende, gut beleumundete männliche Person kann, wenn sie das 50. Altersjahr noch nicht überschritten hat, dem Vereine beitreten. Passivmitglied kann jede Person werden, die auf die Unterstützung verzichtet, aber dem Verein monatliche Beiträge bezahlt. Ehrenmitglieder sind Männer, die sich besonders um den Verein verdient machten. — Zahl: zirka 170.

Mittel: Eintrittsgebühren (Fr. 1 für Personen, welche beim Eintritte das 30. Altersjahr noch nicht überschritten haben, Fr. 2 für 30—35 Jahre alte Eintretende, Fr. 3 für 35—40 Jahre alte Eintretende, Fr. 4 für 40—45 Jahre alte Eintretende und Fr. 5 für 45—50 Jahre alte Eintretende), monatliche Beiträge à 50 Rp., Bussen, Zinse allfälliger Guthaben, Legate und Geschenke.

Vermögen: Fr. 6400.

Organe: 7gliedriger Vorstand (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 3 Einzieher), Hauptversammlungen.

K. 64.

Frauenkrankenverein Reute.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1888.

Reorganisiert: 13. I. 1895.

Zweck: Gegenseitige Hülfeleistung in unverschuldeten Krankheitsfällen. Aktivmitglieder erhalten während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit, aber höchstens 8 Wochen in ein und demselben Jahre, ein Krankengeld, und es werden ihnen die Kosten für die ärztliche Behandlung in diesen 8 Wochen bezahlt. Die Kasse kann erst 4 Wochen vom Eintritt hinweg beansprucht werden. Bei Todesfällen zahlt die Kasse einen Beitrag von Fr. 10 an die Beerdigungskosten. Wöchnerinnen erhalten nach dreiwöchentlichem Wochenbett das Krankengeld. Für Anstaltsverpflegung kann das Krankengeld auf Fr. 1. 60 erhöht werden.

Mitglieder: Vereinsmitglied kann jede in der Kirchgemeinde Reute sesshafte Frauensperson werden, wenn sie das 16. Altersjahr angetreten, aber das 50. noch nicht zurückgelegt hat. Es werden auch Passivmitglieder aufgenommen und eventuell Ehrenmitglieder ernannt. Missbrauch der Unterstützung zieht Ausschluss vom Vereine nach sich. — Zahl: zirka 70.

Mittel: Eintrittsgelder (bis zum 30. Altersjahr haben Eintretende Fr. 1, vom 30.—35. Fr. 2, vom 35.—40. Fr. 3, vom 40.—45. Fr. 4 und vom 45.—50. Fr. 5 zu bezahlen), Mitgliederbeiträge von je Fr. 1. 50 pro Quartal, Bussenerträge, Geschenke und Legate, allfällige Zinse von vorhandenem Vereinsvermögen.

Vermögen: Fr. 3010. 42 (auf 31. XII. 1907).

Organe: Hauptversammlung, 3gliedriges Männerkomitee und 4gliedriges Frauenkomitee. Männer- und Frauenkomitee bilden zusammen die Vereinskommission. Das Männerkomitee besorgt die Verwaltung, das Frauenkomitee die Krankenaufsicht. Einzieher (für jeden Bezirk wird ein solcher bezeichnet).

Schweizerische Hülfskasse für verunglückte Turner. Sektion Reute.

Gegründet: 1880.

Zweck: Unterstützung der bei turnerischen Übungen verunglückten Mitglieder nach Massgabe der Zentralstatuten vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Der Beitritt ist für Aktive und Mitturner des Turnvereins Reute obligatorisch. Zahl: 19.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Die Sektion selbst besitzt kein solches für Hülfszwecke.

Organ: Vorstand des Turnvereins Reute.

Unterstützungsverein in Sterbefällen, Reute. Sterbefallverein in Reute.

Gegründet: 1879 vom „Krankenverein von Reute".

Zweck: Unterstützung der Hinterlassenen verstorbener Mitglieder. Beim Absterben eines Mitgliedes werden von den lebenden Vereinsmitgliedern Beiträge à Fr. 1 für die Hinterlassenen zusammengelegt.

Mitglieder: Jedes Mitglied des „Krankenvereins" muss auch dem Sterbefallverein beitreten. Passivmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.

Mittel: Mitgliederbeiträge, Bussen.

Vermögen: Kein eigenes.

Organ: Komitee des Krankenvereins.

Lehrlingsfonds der Gemeinde Reute.

(Handwerkerlehrlingsfonds.)
(Stiftung in Verwaltung des Gemeinderates Reute.)

Errichtet: 1890, aus dem Aktivsaldo eines sich aufgelösten Hülfsvereins (Fünfrappenvereins) zur Unterstützung armer Handwerkerlehrlinge, und einem Vermächtnis.

Geschichtliches: Der „Lehrlingshülfsverein in Reute" (Hülfsverein Reute für Arme, die ein Handwerk erlernen wollen), gegründet 1863, erhielt 1874 mit 3 andern Hülfsgesellschaften (Herisau, Hundwil und Grub) und dem kurzenbergischen Handwerkerverein die ersten Beiträge aus dem Gewerbeausstellungs-Hülfsfonds.

Zweck: Die Stiftung gilt als Teil des gesetzlichen Armengutes in dem Sinne, als nur Bürger hiesiger Gemeinde unterstützt werden.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Zirka Fr. 600.

Organe: 1 Verwalter, Gemeinderat.

A. 1890, II. B. d. 1. Nr. 7.

Freiwillige Töchterfortbildungsschule in Reute.

Errichtet: 1901.

Zweck: Anleitung zur Herstellung und Reparatur von Kleidern.

Lehrpersonal: 1 Arbeitslehrerin.

Schülerzahl: 6 (im Minimum).

Mittel: Bundessubventionen (seit 1897), Jahresbeiträge vom Kanton.

Vermögen: Inventarwert Fr. 150 (eine Nähmaschine).

Organe: Schulkommission; Frauenkomitee.

Fürsorge für arme Schüler in Reute.

Eingeführt: 1906.

Geschichtliches über die Schulverhältnisse in Reute: Früher bestanden in Reute und im Bezirk Schachen Kleinkinderschulen, welche aber wieder eingingen; erstere war 1884, letztere schon 1869 gegründet worden.

Zweck: Abgabe von warmen Fussbekleidungen an arme Schüler.

Mittel: Beiträge aus der kantonalen Bundessubvention; Gemeindezuschüsse.

Organe: Gemeinderat; Schulkommission.

18. Wald.

(Dorf, Säge.)

Armenpflegschaft der Gemeinde Wald.

Zweck: Die Unterstützung der armen Gemeindebürger gemäss der Bestimmung der kantonalen Verfassung.

Mittel: Zins vom Armengut; Zuschüsse aus der Steuerkasse; etc.

Vermögen: Fr. 64,853. 38 (auf Ende 1907) — „Armengut" in Verwaltung der Einwohnergemeinde Wald, dienend zur Unterstützung der Armen ausserhalb der Waisen- und Armenanstalt Wald, seien dieselben in oder ausser dem Kanton wohnhaft. Das Armengut Wald wurde 1737 fondiert. An grösseren Vermächtnissen und Geschenken fielen dem Gute zu: 1900 von J. U. Eugster in St. Gallen Fr. 1000.

Organe: Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern, und 1 Armenpfleger.

A. 1870, I. Nr. 17 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1 Nr. 17 z. T.

Waisen- und Armenanstalt der Gemeinde Wald, im Obergaden.

Geschichtliches: 1787 errichtete die Gemeinde Wald eine Armenanstalt. Hermann Scheuss, 1750 bis

1789 Pfarrer in Wald, testierte der Anstalt fl. 100. — Am 22. VII. 1795 beschloss die Kirchhöre den Ankauf einer Heimat um fl. 5300 für das Armengut; bis 1805 wurde aber noch das frühere Armenhaus benutzt, und erst seit diesem Jahr waren die Armen im neu erworbenen Waisenhaus untergebracht worden. — 1842 erhielt die Gemeinde Wald von Frau Ratsherr Schläpfer-Tobler in Trogen ein Legat von fl. 750 als Grundstock für eine Durchführung der Trennung der Kinder von den Erwachsenen. — Am 13. VII. 1845 brannte das Anstaltsgebäude vollständig nieder. Eine ältere taubstumme Frau, die Tochter des früheren Besitzers der Heimat des Armenguts, blieb in den Flammen. Ein Knabe, Joh. Rechsteiner, zündete das Gebäude aus Boshaftigkeit an. — Am 7. XII. 1845 erfolgte ein Kirchhörebeschluss für den Wiederaufbau des Armenhauses nebst Scheune. Das neue Waisen- und Armenhaus wurde am 9. X. 1846 bezogen, die Baukosten betrugen 7726 fl. 46 kr. (aus dem Reserve-Armenfonds wurden fl. 1000 beigesteuert). Die Martinikirchhöre von 1901 genehmigte den Ankauf einer an das Armenhausgut angrenzenden Liegenschaft, um später einmal die Trennung von Armen- und Waisenanstalt zu verwirklichen. Die Kirchhöre vom 6. XII. 1903 beschloss den Bau eines Ökonomiegebäudes für die Armen- und Waisenanstalt im Kostenaufwand von Fr. 17,000.

Zweck: Versorgung von Armengenössigen der Gemeinde. Die Anstalt betreibt Landwirtschaft, Baumwollweberei und Spulerei.

Platzverhältnisse: Für 50 Personen.

Mittel: Vermögensertrag; Ertrag der Landwirtschaft, der Weberei und Spulerei; allfällige Geschenke und Legate; etc.

Vermögen: Fr. 70,900 Assekuranzwert der Gebäulichkeiten, Fr. 52,000 Wert der Grundstücke, Fr. 21,800 Inventarwert, Fr. 28,832.14 Anstaltskapitalien — „Waisengut Wald." Die Zinsen desselben dienen zur Bestreitung der Anstaltskosten. Dem Gute fielen folgende grössere Vermächtnisse und Geschenke zu: 1900 von J. U. Eugster in St. Gallen Fr. 1000; 1902 von Theodor Walser Fr. 1948. 57; 1904 von Anna Magdalena Bodmer Fr. 637. 77 und von J. K. Buff Fr. 448. 70.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 19 Stück Rindvieh und 2 Schweine.

Organe: Kommission, bestehend aus 3 Mitgliedern; Verwalter.

A. 1870, I. Nr. 17 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 17 z. T.

Verein gegen Haus- und Gassenbettel in Wald.

Gegründet: 1883.

Zweck: Der Verein sucht die Mittel für die an Wald auffallenden Unkosten der mittelländischen Naturalverpflegung aufzubringen (vergl. „Freiwilliger Armenverein in Wald").

Mitglieder: Zirka 60.

Mittel: Mitgliederbeiträge (pro Jahr und Mitglied Fr. 1); Beiträge des freiwilligen Armenvereins.

Vermögen: Keines.

Organ: 3gliedrige Kommission.

Freiwilliger Armenverein in Wald.

(Verbandsverein des Naturalverpflegungsvereins im appenzellisch-ausserrhodischen Mittelland.)

Gegründet: 1856.

Geschichtliches: In der Teuerungszeit 1816 und 1817 war in Wald eine Suppenanstalt gegründet worden. — Im Winter 1847/1848 bestand in der Gemeinde ein Hülfsverein zu gunsten der den Sonderbundsfeldzug mitgemachten Appenzeller. — Nach Abschaffung des Neujahrsbettels hatte die Gemeinde eine besondere „Weihnachtssteuer für Arme" eingeführt, aus welcher durch eine Austeilungskommission (mit dem Ortspfarrer) an einem bestimmten Tage Gaben an solche Arme verabfolgt wurden, welche „weder in Anstalten untergebracht, noch von der Armenpflege sonstwie aufgedungen" waren; diese Weihnachtssteuern betrugen: 1848 134 fl. 44 kr., 1849 fl. 117, 1850 fl. 113 kr. 34, 1851 109 fl. 31 kr., 1852 Fr. 266. 97, 1853 Fr. 245, 1854 Fr. 423. 44, 1855 Fr. 327, 1856 Fr. 248, 1857 Fr. 295. 94, 1858 Fr. 294. 35, 1859 Fr. 290, 1860 Fr. 263. 36, 1861 Fr. 309. — 1855/1856 wurde in der Lesegesellschaft Wald die Gründung eines freiwilligen Armenvereins, die insbesondere von Pfarrer Büchler befürwortet wurde, besprochen. — Im Januar 1883 half der Verein mit dem freiwilligen Armenverein Speicher und dem Verein gegen den Haus- und Gassenbettel in Trogen die Naturalverpflegungsstation Speicher gründen.

Zweck: Soweit möglich vorhandene Armut zu vermindern und der Verarmung vorzubeugen; dem Haus- und Gassenbettel zu wehren. Für die der Gemeinde Wald auffallenden Kosten der mittelländischen Naturalverpflegung kommt in erster Linie ein „Verein gegen Haus- und Gassenbettel" auf; das Fehlende wird vom freiwilligen Armenverein bezahlt.

Mitglieder: Ideell alle Gemeindeeinwohner.

Mittel: Kirchensteuern, die allmonatlich und an gewissen Festen erhoben werden; Zinse allfälliger Guthaben, etc.

Vermögen: Zirka Fr. 1000.

Organe: Jahresversammlung, Komitee (Präsident, Aktuar, Kassier und 5 Armenpfleger).

A. 1870, II. Nr. 26.

Arbeitsverein für Weihnachtsbescherung in Wald. Frauenarbeitsverein Wald, App.

Gegründet: 1860.

Zweck: Arme Kinder im Alter von 1—16 Jahren mit Kleidungsstücken zu unterstützen.

Mitglieder: Zirka 16 aktive und 32 passive. Die Aktivmitglieder beteiligen sich durch Arbeiten, die Passivmitglieder mit regelmässigen Beiträgen (monatlich 20 Rp.)

Mittel: Mitgliederbeiträge; allfällige Geschenke.

Vermögen: Keines.

Organ: Präsidentin.

Hülfsverein für arme Wöchnerinnen und Kranke von Wald. Frauen-Hülfsverein Wald. — Unterstützungsverein Wald.

Gegründet: 1882.

Zweck: Die Unterstützung bedürftiger Wöchnerinnen und armer kranker Frauen. Die Unterstützungen bestehen vorwiegend in Kleidungs- und Bettstücken und Nahrungsmitteln, seltener in barem Gelde.

Mitglieder: Die Mitglieder sind zur Bezahlung monatlicher Beiträge (50 Rp. pro Mitglied) verpflichtet und sollen bedürftige Kranke der Reihe nach besuchen. Zahl: Zirka 20.

Mittel: Mitgliederbeiträge, allfällige Geschenke, Bussen.

Vermögen: Zirka Fr. 1000.

Organe: Hauptversammlung, 3gliedriger Vorstand.

Krankenpflegeverein Wald.

Gegründet: 1. V. 1902 (Datum der ersten Versammlung mit Wahl des Komitees und der Krankenpflegerin).

Geschichtliches: Gestützt auf Art. 40, Al. 2, der kantonalen Verfassung legte der Krankenpflegeverein der ordentlichen Maikirchhöre von 1904 den Antrag vor, die Gemeinde möchte ihm einen jährlichen Beitrag von Fr. 200 zusprechen, wogegen dann die Waisen- und Armenanstalt Wald Anspruch auf die Dienste der Krankenpflegerin hätte. Dieser Antrag wurde fast einstimmig zum Beschlusse erhoben. — 1907 verabfolgten die Erben von Konrad Walser dem Verein Fr. 100 zur Fondation.

Zweck: In erster Linie Kranken und sodann auch Wöchnerinnen eine zweckmässige Pflege zu verschaffen.

Mitglieder: Zirka 210.

Mittel: Mitgliederbeiträge (à Fr. 3 pro Jahr); Eintrittsgelder (Fr. 2); Bussen; Geschenke; Zinse allfälliger Guthaben.

Vermögen: Fr. 1859. 80 — „Krankenschwesternfonds Wald“ (Krankenpflegerinnenfonds).

Organe: 5gliedriger Vorstand, Pflegerin und Hauptversammlung.

Obligatorische Krankenversicherung der Aufenthalter in Wald.

Eingeführt: 1896, in Ersetzung der „Gesellenhülfsanstalt in Wald“ (K. 12).

Geschichtliches: Um nötigenfalls dem Gesellenkrankenverein Schutz und Hülfe zu gewähren, sowie auch bei Sterbefällen von Mitgliedern selbst oder deren Gattinnen die Teilnahme durch das Grabgeleit und durch unentgeltliches Austragen der Leichen zu beweisen und den Hinterlassenen ein Sterbegeld von Fr. 15 zu verabfolgen, bildete sich 1861 der „Meisterverein in Wald“, der sich aber wieder auflöste, als die obligatorische Krankenversicherung für die Aufenthalter eingeführt wurde.

Zweck: Aufenthaltern in Krankheitsfällen Verpflegung und ärztliche Hülfe im Krankenhaus Heiden zu sichern.

Organ: Polizeiamt.

Freiwilliger Männerkrankenverein Wald. Männerkrankenverein Wald.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1864.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung in Krankheitsfällen.

Mitglieder: Alle männlichen Einwohner von Wald, welche die statutarischen Aufnahmsbedingungen erfüllen, können dem Vereine beitreten. Zahl: 198.

Mittel: Mitgliederbeiträge; Eintrittsgebühren; Bussen; Zinse von Guthaben.

Vermögen: Fr. 7680.

Organe: 6gliedriger Vorstand; Hauptversammlung.

K. 51.

Freiwilliger Krankenverein für das weibliche Geschlecht in Wald. — Frauenkrankenverein Wald.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1869.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder in Krankheitsfällen.

Mitglieder: Zirka 200.

Mittel: Mitgliederbeiträge (pro Monat und Mitglied 60 Rp.); Bussen; Zinse des Vermögens; etc.

Vermögen: Fr. 4147. 56 (auf 31. XII. 1907).

Organe: 5gliedriges Komitee; Hauptversammlung.

K. 52.

Stickerkrankenverein, Sektion Wald des Verbandes der Krankenunterstützungsvereine der Sticker.

Gegründet: 1879.

Zweck: Krankenunterstützung.

Mitglieder: Die in der Stickereiindustrie tätigen Personen von Wald können bei Erfüllung der Aufnahmebedingungen dem Vereine beitreten. Zahl: 88.

Mittel: Monatliche Beiträge der Mitglieder (à 1 Fr.); Bussen; Zinse vom Vermögen, etc.

Vermögen: Fr. 9984. 66.

Organe: Hauptversammlung; 5gliedriger Vorstand.

Schweizerische Turner-Hülfskasse, Sektion Wald.

Zweck: Unterstützung der bei turnerischen Übungen verunglückten Mitglieder gemäss den Zentralstatuten vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Der Beitritt ist für Aktivturner und Mitturner obligatorisch. Zahl: 10.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Die Sektion Wald besitzt keinen eigenen Hülfsfonds.

Organ: Vorstand des Turnvereins Wald.

Schweizerische Stickerkrisenkasse, Sektion Wald.

Gegründet: 1. VIII. 1905.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder, welche unverschuldeterweise und nicht infolge Krankheit, Unfall oder freiwilliger Arbeitsniederlegung arbeitslos geworden sind. Bei einer allfälligen Krisis erhalten sie aus der Zentralkasse Entschädigungen, im Laufe eines Kalenderjahres aber höchstens für 50 Tage, von Fr. 1. 20 die weiblichen Mitglieder per Tag und Fr. 2 die männlichen. Aus der Sektionskasse werden an einzelne Arbeitslose Entschädigungen pro Tag à Fr. 1 gewährt und im Jahr an die nämliche Person höchstens Fr. 50.

Mitglieder: Der Sektion können beitreten: Mitglieder des schweizerischen Handstickerverbandes und Fabrik- und Einzelsticker, welche nicht schon anderweitig gegen Arbeitslosigkeit versichert sind. Für erstere ist ein Eintrittsgeld von 50 Rp. und pro Jahr und Mitglied einen Beitrag von Fr. 1 in die Zentralkasse und 50 Rp. in die Sektionskasse zu bezahlen, für letztere eine Eintrittsgebühr von 70 Rp. und eine jährliche Auflage von Fr. 1 für Arbeiterinnen und Fr. 2 für Arbeiter in die Zentralkasse und 30 Rp. in die Sektionskasse. Jede Sektion muss mindestens 10 Mitglieder zählen. Gegenwärtiger Bestand: 13 männliche und 4 weibliche Mitglieder.

Mittel: Eintrittsgelder, Mitgliederbeiträge, Rückvergütungen von 50 % der ausgerichteten Unterstützungen aus der zentralen Hülfskasse. Die Sektionen haben dagegen für männliche Mitglieder pro Monat 50 Rp. und für weibliche 30 Rp. an die Zentralkasse zu zahlen.

Organe: Hauptversammlung, Rechnungsrevisoren, Delegierte an die Zentralkasse, 3gliedriger Vorstand.

Lehrlingsfonds Wald. — Gewerbelehrlingsfonds Wald.

(Stiftung in Verwaltung der Einwohnergemeinde Wald.)

Errichtet: 1889 mit einem Vermächtnis von Fr. 500 von alt Gemeinderat Mich. Bänziger in Thal.

Zweck: Die Unterstützung von Gewerbelehrlingen.

Mittel: Fondszinse; Geschenke und Legate; Beiträge aus der Stiftung des Gewerbeausstellungsvereins (pro 1907: Fr. 26. 90).

Vermögen: Fr. 6646. 08. An grösseren Vermächtnissen und Geschenken fielen dem Fonds zu: 1900 von J. U. Eugster in St. Gallen Fr. 1000 und von Kantonsrat J. Jb. Bruderer, Säge, Fr. 1000; 1904 von Anna Schläpfer-Eisenhut Fr. 1676. 08.

Organe: 3gliedriges Komitee; „Hülfsgesellschaft für Lehrlinge Wald".

A. 1890, II. A. d. 2. Nr. 10.

Töchterfortbildungsschule in Wald.

Errichtet: 1887 als „freiwillige Töchterfortbildungsschule". 1905 wurde die Schule für 2 Jahrgänge (16. und 17. Altersjahr, seit 1908 15. und 16. Jahr) obligatorisch erklärt.

Zweck: Hauswirtschaftliche Ausbildung der Töchter.

Lehrpersonal: 1 Arbeitslehrerin und 1 Lehrer für Gesundheitslehre, Buchhaltung, etc.

Schülerzahl: Zirka 32.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1897), Jahresbeiträge vom Kanton und von der Gemeinde.

Organe: Schulkommission und Frauenkomitee.

Filzschuh-Austeilung an arme Schulkinder in Wald.

Eingeführt: 1902.

Zweck: Austeilung von Filzschuhen an arme Schüler.

Mittel: Zuschüsse aus der Steuerkasse.

Organ: Schulkommission.

Kleinkinderschulgut.

(Fonds in Verwaltung der Einwohnergemeinde Wald.)

Errichtet: 1884 mit Fr. 200, einem Vermächtnis von Fräulein Emma Eugster von Wald, in St. Gallen, als Dank für genossene Schulbildung.

Zweck: Im Titel ausgedrückt. Der Zins wird vorderhand alljährlich zum Kapital geschlagen.

Mittel: Zinse und allfällige Geschenke und Legate.

Vermögen: Fr. 480. 88.

Organ: Kassier.

„Ferienkolonie St. Gallen" in Wald.

Eröffnet: 1901. Vorher war die Kolonie 15 Jahre lang auf dem Gupf bei Rehetobel stationiert.

Zweck: Gesundung und Kräftigung schwächlicher Kinder unbemittelter Eltern.

Schülerzahl: Zirka 40.

Mittel: Freiwillige Beiträge von Privaten, Vereinen und der städtischen Schularmenkasse.

Vermögen: Keines.

Organe: Schularmenkommission; Leiter der Kolonie (2 Lehrerpaare).

19. Walzenhausen.

(Dorf, Platz, Lachen.)

Gehörte kirchlich bis 1687 als Rhode „Unterhirschberg" zu St. Margrethen.

Elementarereignisse: 8./9. VI. 1845. Wasserschaden durch ein Hochgewitter (Schätzung fl. 17,280), Liebessteuern 5729 fl. 18 kr. — 1. VII. 1897. Schweres Hagelwetter, Schaden (hauptsächlich an Gebäuden) nach amtlicher Schätzung Fr. 3480.

Armenpflegschaft der Gemeinde Walzenhausen.

Geschichtliches: Der am 12. I. 1842 in Bern verstorbene Dr. med. et chir. Bartholomäus Leuch hatte seiner Heimatgemeinde Walzenhausen 20 Louisdor als Grundstock zur Errichtung einer Waisenanstalt nach dem Muster derjenigen in der Schurtanne und in Schönenbühl vergabt. — 1887 hatte die Gemeinde Walzenhausen die Institution des „Ortsgeschenks" eingeführt; die Auslagen wurden aus der Steuerkasse bestritten. Das „Ortsgeschenk" an arme Durchreisende wurde von einem vom Gemeinderate bezeichneten Wirt ausgeteilt. Diese Institution wurde 1906, infolge Anschlusses der Gemeinde an den vorderländischen Naturalverpflegungsverband, aufgehoben.

Zweck: Die Unterstützung der armen Gemeindebürger gemäss der Bestimmung der kantonalen Verfassung.

Mittel: Zins von Armengut. Rest von den Ausgaben wird aus der Steuerkasse bestritten.

Vermögen: Fr. 66,555. 15 (auf 1. I. 1908) — „Armengut Walzenhausen". Früher war dasselbe mit dem „Kirchengut Walzenhausen" vereinigt. An grösseren Vergabungen und Geschenken fielen dem Fonds in neuerer Zeit zu: 1893 von Dr Johs. Niederer in Rehetobel Fr. 1000; 1897 von J. U. Niederer in Langnau Fr. 1000; 1902 von Joh. Barth. Niederer im Gütle Fr. 1000.

Organe: Armenpfleger — Gemeinderätliche Kommission (mit dieser werden vom Armenpfleger die wichtigeren Fragen beraten.)

A. 1870, I. Nr. 19 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 19 z. T.

Armenhaus der Gemeinde Walzenhausen.

Gegründet: 1857.

Geschichtliches: Am 2. III. 1873 hatte die Bürgerkirchhöre darüber abzustimmen, ob das dem alt Grossrat J. Niederer-Joos gehörende Wohn- und Geschäftshaus mit Umschwung und Wald auf dem Almendsberg für Fr. 34,000 zum Zwecke der Errichtung eines Armenhauses angekauft werden soll; bis XII. 1908 diente dasselbe als „Gemeinde-Armen- und Waisenhaus". Die Gemeinde besass aber früher schon ein Armen- und Waisenhaus in Weilen. — 1904 wurde auf Antrag der Rechnungsprüfungskommission von einer gemeinderätlichen Kommission die Frage geprüft, ob nicht durch Trennung der Kinder und Erwachsenen das stets überfüllte Armenhaus entlastet werden sollte.

Zweck: Die Versorgung erwachsener Armengenössigen der Gemeinde.

Platzverhältnisse: Für zirka 60 Personen.

Mittel: Zins vom Armenfonds; Rest der Ausgaben wird aus der Steuerkasse bezahlt.

Vermögen: Fr. 10,000 Assekuranzwert der Gebäulichkeiten, Fr. 52,000 Wert der Grundstücke, Fr. 5000 Inventarwert, Fr. 10,000 Anstaltskapitalien.

Organ: Armenkommission.

A. 1870, I. Nr. 19 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 19 z. T.

Waisenanstalt Walzenhausen, in Wilen.

(Waisenhaus der Gemeinde Walzenhausen.)

Geschichtliches: Am 8. VIII. 1905 genehmigte die Gemeindeversammlung den Ankauf dreier Liegenschaften und eines Stücks Wiesbodens in Wilen zur Erstellung einer Waisenanstalt, mit der etwas Landwirtschaft verbunden werden soll (Kaufsumme Fr. 35,800); eine erste Vorlage (Gesamtkosten zirka Fr. 150,000) war von der Maikirchhöre 1905 als zu kostspielig und wegen ungenügender Lösung der Platzfrage abgewiesen worden, da bot sich wenige Wochen später Gelegenheit zum Ankauf jenes Effekts.

Zweck: Unterbringung armer Kinder der Gemeinde.

Platzverhältnisse: Für 50 Kinder.

Mittel: Zins vom Waisenhausfonds. Der Rest der Ausgaben wird aus der Steuerkasse bezahlt.

Vermögen: Fr. 10,950 Assekuranzwert der Gebäulichkeiten, Fr. 79,000 Wert der Grundstücke, Fr. 35,800 Inventarwert, Fr. 10,000 Anstaltskapitalien.

Organe: Armenkommission — Waiseneltern.

Freiwilliger Armenverein Walzenhausen.

Gegründet: 1861 von einigen gemeinnützigen Männern in Walzenhausen, nachdem 1860 eine „Weihnachtssteuer für Arme“ in der Gemeinde (Fr. 81. 50) erhoben worden war.

Zweck: Der Armennot in der Gemeinde entgegenzutreten und sie womöglich zu lindern, und zwar nicht bloss durch Verabreichung von Gaben, sondern auch durch Einwirkung auf die Lebensweise der Armen (ohne Rücksichtnahme auf Bürgerrecht und Konfession).

Mitglieder: 12. Mitglieder des Vereins sind alle, die sich auf irgend eine Weise an seiner Tätigkeit beteiligen.

Mittel: Vermächtnisse, Geschenke, Hochzeitsgaben, Abendmahls- und (kirchliche) Monatssteuern.

Unterstützungen: Es wird grundsätzlich kein bares Geld verabfolgt, sondern Lebensmittel, Kleidungsstücke, Brennmaterial, Beiträge an Mietzins. Personen, die dem Lotteriespiel ergeben sind, und solche, die sich den Anordnungen der Pfleger widersetzen, sind von der Unterstützung ausgeschlossen.

Vermögen: Zirka Fr. 8000.

Organe: Jahresversammlung; Komitee, bestehend aus Präsident, Kassier, Aktuar und 5 Pflegern.

A. 1870, II. Nr. 28.

Frauenverein Dorf, Walzenhausen.
Frauenverein Rhode Dorf — Frauenarbeitsverein.

(Frauenarmenverein.)

Gegründet: 1882.

Zweck: Die Unterstützung von armen Familien und Hülfsbedürftigen. Die Gaben werden in Kleidungsstücken verabreicht, welche von den Aktivmitgliedern nach Bedarf verfertigt werden.

Mitglieder: Zahl: 35 Passiv- nnd 5 Aktivmitmitglieder.

Mittel: Jahresbeiträge der Mitglieder à Fr. 3, etc.

Vermögen: Fr. 619.45 (auf 1. I. 1908.)

Organ: Komitee (aus 5 Mitgliedern).

Frauenverein Lachen, Walzenhausen.

(Frauenarmenverein.)

Gegründet: 1904.

Zweck: Unterstützung Armer, insbesondere auch hülfsbedürftiger Wöchnerinnen.

Mitglieder: 28.

Mittel: Jahresbeiträge der Mitglieder (à Fr. 2.50) etc.

Vermögen: Fr. 750.

Organe: Hauptversammlung — Komitee (aus 7 Mitgliedern).

Frauenarmenverein Platz, Walzenhausen.

Gegründet: 1894.

Zweck: Armenunterstützung.

Mitglieder: 7 Aktive.

Mittel: Jahresbeiträge der Passivmitglieder (à Fr. 3), etc.

Vermögen: Fr. 260.

Organe: Hauptversammlung; Komitee (aus 3 Mitgliedern).

Krankenmobilienmagazin Walzenhausen.

Errichtet: 1902.

Zweck: Leihweise Abgabe von Utensilien an Kranke der Gemeinde.

Mittel: Geschenke von Kranken und Verstorbenen; Beiträge vom Krankenpflegeverein Walzenhausen.

Vermögen: Inventarwert Fr. 1500.

Organ: Vorstand (aus 7 Personen).

Krankenpflegeverein Walzenhausen.

Gegründet: Am letzten Sonntag X. 1901.

Geschichtliches: In wenigen Wochen war der Verein auf über 300 Mitglieder angewachsen. Auf 1. III. 1902 konnte eine Pflegerin angestellt werden.

Zweck: Verpflegung der Kranken durch eine Krankenschwester.

Mitglieder: Jahresbeitrag Fr. 3 (halbjährlicher Einzug).

Mittel: Jahresbeiträge der Mitglieder; Geschenke.

Vermögen: Fr. 7181. 84.

Organ: Vorstand (aus 7 Personen).

Obligatorische Krankenversicherung für die Aufenthalter in Walzenhausen.

Eingeführt: 1882.

Zweck: Unterstützung in Krankheitsfällen durch Bezahlung der Arztkosten und eines bescheidenen Taggeldes.

Organ: Der Handwerkerkrankenverein, bezw. dessen Kommission, besorgt die Geschäfte.

Freiwilliger Männerkrankenverein Walzenhausen.

(Männlicher Krankenunterstützungsverein Walzenhausen. Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: I. 1868.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder (jährlich bis auf 13 Wochen per Tag Fr. 1); Bezahlung der Arztkosten.

Mitglieder: 325.

Mittel: Monatgelder der Mitglieder (à 80 Rp.).

Vermögen: Fr. 12,549. 09.

Organ: Komitee des Vereins (aus 3 Mitgliedern).

K. 62.

Frauen-Krankenverein Walzenhausen.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 30. V. 1875

Zweck: Durch gegenseitige Hülfe Kranke oder durch besondere Unglücksfälle zur Arbeit unfähig gewordene Mitglieder zu unterstützen. Unterstützungsberechtigt wird ein Mitglied, das neu eingetreten ist, erst 4 Wochen nach dem Eintritt im Erkrankungsfall. Für die ersten 8 Tage werden keine Krankengelder ausbezahlt, nachher 50 Rp. pro Tag; einem Mitgliede werden in ein und demselben Jahr höchstens für 3 Monate Krankengelder ausgerichtet. Wer 2 Jahre nacheinander das Maximum von Krankengeldern bezogen, hat im dritten Jahre keinen Anspruch auf solche mehr. Mit Krätze behaftete Mitglieder erhalten einen Kurbeitrag von Fr. 3, Irrsinnige einen einmaligen Beitrag von Fr. 20, und an die Begräbniskosten eines Verstorbenen werden Fr. 20 gewährt. Kindbetterinnen erhalten erst nach Ablauf von 4 Wochen nach der Niederkunft eine Unterstützung.

Mitglieder: Dem Vereine können in der Gemeinde wohnende Jungfrauen, Frauen und Witwen, welche gesund sind und das 16. Altersjahr erfüllt und das 50. Altersjahr noch nicht überschritten haben, sich verpflichten (besondere Verhältnisse vorbehalten), wenigstens 1 Jahr Mitglied zu bleiben, beitreten. Es werden auch Passivmitglieder aufgenommen. Die Mitglieder sind bei Busse verpflichtet, der Leichenfeier verstorbener Mitglieder beizuwohnen. Zahl: zirka 200.

Mittel: Eintrittsgelder (Fr. 1 pro Mitglied), monatliche Beiträge der Mitglieder (70 Rp. pro Mitglied), Bussen, Geschenke, Legate etc.

Vermögen: Kassasaldo von Fr. 3532.

Organe: Hauptversammlung – Vorstand, bestehend aus weiblichen und männlichen Mitgliedern; erstere besorgen die Krankenbeaufsichtigung, letztere die Geschäfts-, Schrift- und Kassaangelegenheiten.

K. 63.

Handwerker-Krankenverein Walzenhausen. Kranken-Unterstützungsverein der Handwerksmeister und Gesellen in Walzenhausen.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1869.

Reorganisiert: 1880.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung in Krankheitsfällen. Die Unterstützung dauert innert Jahresfrist höchstens 90 Tage. Bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit bezahlt die Kasse ausser dem Arztkonto ein Taggeld von Fr. 1. 30, wenn die Verpflegung auf Kosten des Patienten erfolgt. Für Kranke, die ins Spital verbracht werden müssen, bezahlt die Kasse die Transport- und Spitalkosten, aber kein Taggeld. Mitglieder, die weniger als 1 Jahr dem Vereine angehören, aber mit unheilbaren oder chronischen Leiden behaftet sind, erhalten eine einmalige Entschädigung bis auf Fr. 50; solche, die länger als 1 Jahr dem Vereine angehören, haben für betreffende Krankheiten oder Gebrechen das Recht auf die ganze Unterstützung, nachher aber eine Karenzzeit von 3 Jahren zu bestehen. Bei Hautkrankheiten, Krätze etc. sind erst nach einer Mitgliedschaft von 6 Wochen Unterstützungen auszurichten; für Radikalkuren zahlt die Kasse einen Beitrag bis Fr. 10. Geisteskranke erhalten pro Tag Fr. 2, wenn die Unterbringung in eine Anstalt nicht billiger zu stehen kommt und der Patient arbeitsunfähig geworden ist. Ist keine Aussicht auf Heilung vorhanden, so wird nach 90 Tagen die Unterstützung für Geisteskranke gänzlich sistiert. Fremden Arbeitern, welche sich in ihrer Heimat verpflegen lassen, zahlt die Kasse eine feste Summe. In leichteren Fällen werden kranke Mitglieder eventuell, ohne

Ausrichtung eines Taggeldes, im Vereinskrankenzimmer auf Kosten des Vereins verpflegt. Mitglieder, die schon einem Krankenverein angehören, erhalten im Falle gänzlicher Arbeitsunfähigkeit Fr. 2 pro Tag, wogegen die Arztkosten nicht bezahlt werden. Bei Selbstverschuldung der Krankheit wird keine Unterstützung gewährt. An die Beerdigung verstorbener Mitglieder leistet die Kasse einen Beitrag von Fr. 15.

Mitglieder: Dem Vereine können beitreten: die in der Gemeinde wohnenden Handwerksmeister und Gesellen, sowie die männlichen Dienstboten und Angestellten, sofern sie Aufenthalter sind. Sticker und Seidenweber, ohne Unterschied des Alters, über 50 Jahre alte Ansässige, sowie aus anderen Krankenkassen Ausgeschlossene können dagegen nicht in den Verein eintreten.

Mittel: Eintrittsgelder à 50 Rp.; monatliche Mitgliederbeiträge à Fr. 1; Bussen; allfällige Vermächtnisse und Geschenke; Zinse alltälliger Guthaben. Der Meister eines Mitgliedes haftet für dessen Beiträge.

Vermögen: Fr. 6803. 72.

Organe: Hauptversammlung; 5 gliedriges Komitee; 3 gliedrige Rechnungsprüfungskommission; Krankenkontrolleur.

K. 13.

Schweiz. Hülfsverein für verunglückte Turner, Sektion Walzenhausen.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder, welche bei turnerischen Übungen verunglücken, gemäss den Bestimmungen der Zentralstatuten vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Aktive und Mitturner des Turnvereins sind zum Beitritt verpflichtet. Zahl: 24.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Die Sektion besitzt kein eigenes Vermögen zu Hülfszwecken.

Organ: Vorstand des Turnvereins Walzenhausen.

Sterbefallverein Walzenhausen. Sterbeverein Walzenhausen.

Gegründet: 1882. Früher bestand auch noch ein „Altersverein Walzenhausen".

Zweck: Den hinterlassenen Gatten, in Ermangelung solcher den nächsten Verwandten eine Unterstützung zu sichern (nach dem 6. Jahr der Mitgliedschaft beziehen die Hinterlassenen den Maximalbetrag).

Mitglieder: 228.

Mittel: Bei jedem Todesfall haben die Mitglieder Beiträge à Fr. 1 zu bezahlen.

Vermögen: Fr. 1111.01.

Organ: Komitee des Vereins (aus 4 Mitgliedern).

Schweizerische Stickerkrisenkasse, Sektion Walzenhausen.

Gegründet: 1905.

Zweck: Unterstützung der Mitglieder, welche unverschuldeterweise und nicht infolge Krankheit, Unfall oder freiwilliger Arbeitsniederlegung arbeitslos geworden sind. Bei einer allfälligen Krisis erhalten sie aus der Zentralkasse Entschädigungen, im Laufe eines Kalenderjahres aber höchstens für 50 Tage, von Fr. 1. 50 die weiblichen Mitglieder per Tag und Fr. 2 die männlichen. Aus der Sektionskasse werden an einzelne Arbeitslose Entschädigungen pro Tag à Fr. 1 gewährt und im Jahr an die nämliche Person höchstens Fr. 50.

Mitglieder: Der Sektion können beitreten: Mitglieder des schweizerischen Handstickerverbandes und Fabrik- und Einzelsticker, welche nicht schon anderweitig gegen Arbeitslosigkeit versichert sind. Für erstere ist ein Eintrittsgeld von 50 Rp. und pro Jahr und Mitglied einen Beitrag von Fr. 1 in die Zentralkasse und 70 Rp. in die Sektionskasse zu bezahlen, für letztere eine Eintrittsgebühr von 70 Rp. und eine jährliche Auflage von Fr. 1 für Arbeiterinnen und Fr. 2 für Arbeiter in die Zentralkasse und monatlich 50 Rp. in die Sektionskasse. Jede Sektion muss mindestens 10 Mitglieder zählen; gegenwärtiger Bestand: 31.

Mittel: Eintrittsgelder, Mitgliederbeiträge, Rückvergütungen von 50 % der ausgerichteten Unterstützungen aus der zentralen Hülfskasse. Die Sektionen haben dagegen für männliche Mitglieder pro Monat 50 Rp. und für weibliche 30 Rp. an die Zentralkasse zu zahlen.

Organe: Hauptversammlung, Rechnungsrevisoren, Delegierte an die Zentralkasse, 3gliedriger Vorstand.

Lehrlingsfonds Walzenhausen. — „Fonds zur Unterstützung armer Lehrlinge" von Walzenhausen.

(Handwerkerlehrlingskasse.)

Gegründet: 1884. — Seit 1901 figuriert diese Institution, bezw. deren Kommission, auch als „Hülfsgesellschaft für Lehrlinge in Walzenhausen".

Geschichtliches: 1901 fasste die Gemeinde, mit rückwirkender Kraft bis 1897 (Erlass des Steuergesetzes), den Beschluss, dass dem Fonds für arme Lehrlinge die Erbschaftssteuern zugewiesen werden sollen, damit derselbe eine raschere Äufnung erfahre, als bisher geschehen.

Zweck: Bezahlung des Lehrgeldes für arme Handwerkslehrlinge.

Mittel: Vermächtnisse und Erbschaftssteuern; Staatsbeiträge aus der Stiftung des Gewerbeausstellungsvereins (pro 1907 Fr. 35.90).

Vermögen: Fr. 8873. 87.

Organ: Lehrlingsfondsverwaltung (aus 5 vom Gemeinderat alljährlich gewählten Mitgliedern — „Verwaltungskommission").

Gewerbliche Fortbildungsschule in Walzenhausen.

(Gemeindeinstitut seit 1895.)

Errichtet: 1. II. 1891 durch den Handwerkerverein Walzenhausen als „Fortbildungsschule für Jünglinge in Walzenhausen". An der Maikirchhöre 1894 beschloss die Gemeinde einstimmig, die gutgeleitete, aus Privatmitteln und Gemeindebeiträgen unterhaltene Schule vom 1. V. 1895 an als Gemeindeinstitut zu übernehmen. 1905 wurde die Schule in eine eigentliche Gewerbeschule umgewandelt.

Zweck: Handwerkslehrlinge im beruflichen Zeichnen anzuleiten und auszubilden. Eintrittsalter: das zurückgelegte 13. Altersjahr. — Haftgeld Fr. 3. — Zeichnungsmaterialien werden den in der Gemeinde wohnenden Schülern unentgeltlich verabfolgt, die übrigen Schüler bezahlen jährlich Fr. 6 Materialentschädigung.

Lehrpersonal: Reallehrer und 1 Primarlehrer.

Schülerzahl: Zirka 20.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1892) und jährliche Beiträge des Kantons (von Bund und Kanton rund pro Jahr Fr. 460). Die Gemeinde bezahlt aus erhobenen Steuern jährlich das Defizit von Fr. 500—600.

Organ: Gewerbeschulkommission (aus 5 Mitgliedern, vom Gemeinderate gewählt).

Freiwillige Töchterfortbildungsschule in Walzenhausen.

Errichtet: 1897.

Zweck: Erlernung der Anfertigung von Wäsche und des Flickens.

Lehrpersonal: 2 Lehrerinen.

Schülerzahl: 55.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1897), Jahresbeitrag vom Kanton, Beitrag aus der Steuerkasse der der Gemeinde.

Organ: Frauenarbeitsschulkommission (aus 9 Mitgliedern).

Fürsorge der Gemeinde Walzenhausen für dürftige Schulkinder.

Geschichtliches: Im Winter 1904/05 liess die Gemeinde zum ersten Male den dürftigen Volksschülern Lederschuhe und einigen Realschülern Suppe und Brot verabfolgen. — Früher bestand auch eine „Kleinkinderschule Walzenhausen" (gegründet 1886).

Zweck: Ernährung und Bekleidung dürftiger Schulkinder.

Mittel: Beiträge aus der eidgenössischen Schulsubvention und aus der Gemeindesteuerkasse.

Organ: Schulkommission.

Asyl „Schutz" — Anstalt für bildungsunfähige, schwachsinnige Kinder im Schutz bei Walzenhausen.

(Privatanstalt.)

Eröffnet: 1. I. 1899 von G. Widmer (Umwandlung der früheren privaten Irrenpflegeanstalt zum Schutz in eine Pflegeanstalt für Idioten).

Geschichtliches: Im Schutz in Walzenhausen bestand schon seit 1826 eine Privatanstalt, die Leuchsche Irrenanstalt, errichtet von Dr. Barth. Leuch, Landeshauptmann (geb. 22. III. 1795, † 1845). Unter dem Gründer bestand diese für zirka 25 Personen berechnete Privatklinik in einem einstöckigen Gebäude „auf dem Schutz" (zirka 1/4 Stunde oberhalb Rheineck) und es konnten Irre auch noch im Leuchschen Wohnhause bei Almensberg untergebracht werden. — Am 11. XI. 1899 beschloss die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft, das Protektorat über das Asyl Schutz für bildungsunfähige idiotische Kinder zu übernehmen, sobald die erforderlichen baulichen Umänderungen gemacht seien, was dann im Jahre 1901 geschah.

Zweck: Bildungsunfähigen schwachsinnigen Kindern ein Heim zu bieten, wo sie körperliche Pflege und liebevolle Aufnahme finden. Es werden Knaben und Mädchen vom 6. Altersjahre an aufgenommen; Minimum des Jahreskostgelds für Arme Fr. 300.

Mittel: Es ist kein Fonds vorhanden, die Verpflegungskosten müssen von den betreffenden Zöglingen bezahlt werden.

Vermögen: Assekuranzwert der Gebäulichkeiten Fr. 51,100, Inventarwert zirka Fr. 15,000.

Organe: Vorsteher, Anstaltsarzt, sowie das nötige Dienstpersonal.

20. Wolfhalden.

(Dorf, Hasle, Tanne, Sonder, Bühle.)

Elementarereignisse: 8./9. VI. 1845. Wasserschaden durch ein Hochgewitter (Schätzung 7300 fl.), Liebessteuer 2405 fl. 3 kr., — 1. VII. 1897. Schweres Hagelwetter, von welchem besonders der östliche Teil der Gemeinde hart betroffen wurde. Amtlich geschätzter Schaden: Fr. 36,455. An Liebesgaben konnten an die Geschädigten verteilt werden: Fr. 2220. 60, dazu nochFr. 600. 50, die in der Gemeinde selbst gesammelt worden waren, und Fr. 80 als der dritte Teil der Bettagssteuer.

Armenpflegschaft der Gemeinde Wolfhalden.

Geschichtliches: Im Notjahre 1817 mussten 250 arme Personen und Familien, zwar etliche nur auf

ganz kurze Zeit, unterstützt werden und beliefen sich die Armenausgaben beinahe auf fl. 12,000. 1825 betrug die Unterstütztenzahl (bei zirka 1950 Einwohnern) 65. Im ausserordentlichen Jahre 1817 wurde eine öffentliche Rechenschaft über das Armenwesen erstattet, während in gewöhnlichen Jahren die Rechenschaft beim Gemeindeschreiber zur Einsichtnahme für die Gemeindegenossen hinterlegt wurde. Jeder Vorsteher, nicht nur der „Kirchen- und Armenpfleger" oder der Hauptmann, hatte die Befugnis, Armen für den Augenblick eine Unterstützung (Extra-Gabe) zu bewilligen. 1817 stieg die Vermögenssteuer auf 7 fl. 40 kr. vom Tausend, und für die Rückstände dieses und des folgenden Jahres mussten nachher 10 % bezogen werden. In gewöhnlichen Zeiten wurde eine Vermögenssteuer von 3 fl. 40 kr. vom Tausend bezogen. Dem „Gemeinds-Gute" (Kirchen- und Armengute) fielen an Vermächtnissen zu: 1800—1824 fl. 3685, 1824 441 fl. 21 kr., 1825 286 fl. 42 kr. Wer als Hochzeitsgabe einen Brabanter-Thaler und darüber gab, erhielt eine Ehrenmeldung im Protokoll. In den 1820er Jahren brachten die monatlichen Kirchensteuern jährlich zirka 80 bis 90 fl., die Abendmahls- und Bettagssteuern zusammen gegen fl. 150 ein. Da viele Einwohner benachbarte Kirchen besuchten, sah man lieber einer höheren Vermögens- als Kirchensteuer entgegen. Gegen den Gassenbettel unterhielt Wolfhalden um diese Zeit gemeinschaftlich mit Heiden oder Lutzenberg einen Landjäger oder Hatschier. In der Neujahrswoche durften alle Armen, die in der Gemeinde wohnten, und alle armen Gemeindsgenossen, die ausser der Gemeinde niedergelassen waren, für eine Neujahrsgabe herumgehen, seit eine Kirchensteuer für Neujahrsgaben-Austeilung abgeschafft worden war. — Am 29. III. 1868 fasste die Kirchhöre Wolfhalden den Beschluss, das „Vermögen des gemeinen Wesens" (über Fr. 100,000) derart unter das Kirchen- und das Armen- und Waisengut zu teilen, dass ersterem Fr. 40,000 zugeschieden wurden. — Die Bürgerversammlung von 1893 fasste sodann den Beschluss, es seien für die nächsten 5 Jahre der Gemeindekasse zu Armenzwecken aus dem Zinserträgnis des Gemeindestockkapitals je Fr. 5000 zu verabreichen (die fixierte Summe übersteigt den jährlichen Zinsertrag des genannten Guts, so dass dessen Kapitalkasse einen Rückschlag erlitt).

Zweck: Die Unterstützung der armen Gemeindebürger gemäss der Bestimmung der kantonalen Verfassung.

Mittel: Die laufende „Armen- und Waisengutskasse" wird gespiesen mit den Zinsen vom Zedelkapital, Zuschüssen aus der Gemeindekasse (pro 1907 Fr. 13,570) etc.

Vermögen: Fr. 215,556. 52 (auf 31. XII. 1907) — das durch Vermächtnisse gebildete „Armen- und Waisengut Wolfhalden" (Eigentum der Einwohnergemeinde Wolfhalden). An grösseren Vergabungen fielen demselben zu: 1865 von Margaretha Lendenmann-Zürcher Fr. 1000, 1867 von Johannes Lutz Fr. 6000 und von Joh. Jak. Graf Fr. 3000, 1877 von Nationalrat Dr. Titus Tobler Fr. 14,000, 1900 von Jb. Einhorn Fr. 2000, 1902 von alt Hauptmann Johs. Sonderegger Fr. 4000, 1904 von Frau Laura Tobler-Beck Fr. 1000.

Organe: 1 Armenpfleger, 1 Kassier, Gemeinderat.

A. 1870, I. Nr. 20 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 20 z. T.

Armenanstalt Wolfhalden.

(Armenhaus der Gemeinde Wolfhalden.)

Geschichtliches: 1808 kaufte die Gemeinde Wolfhalden für eine Armen- und Waisenanstalt eine geeignete Heimat und liess die nötigen Einrichtungen vornehmen. Eine Steuer von 15 % Kapital nebst Liebesgaben deckte die Kosten des Ankaufes und der ersten Bedürfnisse, und noch im gleichen Jahre wurde die Anstalt eröffnet. 1819 wurde die Anstalt aber aufgehoben. — Um die Mitte der 1820er Jahre wurde von der Gemeinde Wolfhalden ein anderes Heimwesen angekauft und mit der Bedingung verpachtet, dass der Pächter alle Armen aufzunehmen verpflichtet sei, die in die Gemeinde gebracht werden oder die man sonst nirgends versorgen könne. Die Gemeinde versah den Pächter mit dem erforderlichen Viehstande, Bettzeug und Werkgeschirre. Dem Pächter kamen die Arbeiten derjenigen zu Gute, die bei ihm versorgt wurden, und über jedes Individuum verständigte man sich bezüglich der wöchentlichen Entschädigung, welche der Armensäckel für dasselbe zu leisten hatte, besonders. Einer der Gemeindevorsteher wurde bestimmt, die Anstalt wöchentlich einmal zu besuchen und allfällige Beschwerden der darin Versorgten (1826 waren es 12 Personen) entgegenzunehmen. Arme Waisen wurden vorzugsweise bei Bauern, auch bei Handwerkern, gegen eine jährliche Entschädigung von 5—40 fl. aufgedungen. — Am 28. VIII. 1864 fasste die Bürgerversammlung von Wolfhalden den Beschluss, ein neues Armenhaus zu bauen und die Waisenanstalt davon abzutrennen. Am 18. X. 1866 wurde mit dem Waisenhaus das neue Armenhaus eingeweiht (beide Bauten waren für Fr. 43,500 in Akkord gegeben worden). Von 1877 bis 1901 war Hans Konrad Hohl († 12. I. 1905 in Grub) Armenvater.

Zweck: Unterbringung armer ortsbürgerlicher, erwachsener Personen.

Platzverhältnisse: Am 31. XII. 1907 befanden sich 27 Männer und 22 Frauen in der Anstalt.

Mittel: Web- und Spullöhne, Erlös aus Handstickerei, Ertrag der Landwirtschaft, Kostgelder, Zuschüsse aus der „Armen- und Waisengutskasse". Das Brennholz wird aus den Gemeindewaldungen bezogen.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 20 Stück Rindvieh und 6 Schweine im Totalwert von Fr. 9000 (auf 31. XII. 1907).

Vermögen: Fr. 30,000 Assekuranzwert des Armenhauses, Fr. 30,100 Assekuranzwert der zur Anstalt gehörenden weiteren Gebäude (Stadel etc.), Fr. 20,000 Inventarwert, Fr. 45,000 Wert der Grundstücke (zirka 10 ha Wiesland à Fr. 4500), dazu noch Waldungen. Gebäude und Grundstücke gehören der Bürgergemeinde Wolfhalden.

Organe: Gemeinderat, Anstaltseltern (Jahresgehalt derselben Fr. 900).

A. 1870, I. Nr. 20 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 20 z. T.

Waisenanstalt Wolfhalden.

(Waisenhaus der Gemeinde Wolfhalden.)

Geschichtliches: Die Nutzungskorporation in Wolfhalden stellte 1841 und 1842 in den Grundbestimmungen über ihr Korporationsgut („Gemeindeteilkapital") auf, dass die Zinse zum Kapital geschlagen, in Zeiten der Not aber für Dürftige und Arme verwendet werden sollen; in Anwendung dieser Vorschrift beschloss am 15. XI. 1858 die Bürgerkirchhöre, 8 Jahreszinse zur Erstellung einer Waisenanstalt und eines Armenhauses zu verwenden. 1863 schenkte Kaufmann Tobler, von Wolfhalden, in St. Gallen, Fr. 20,000 an den Bau des neuen Waisenhauses. Am 28. VIII. 1864 fasste die Bürgemeinde den Beschluss, die Waisenanstalt zu errichten.

Zweck: Unterbringung armer, ortsbürgerlicher Kinder.

Platzverhältnisse: Am 31. XII. 1907 befanden sich 19 Knaben und 20 Mädchen in der Anstalt.

Mittel: Web- und Ausschneidlöhne, Kostgelder, Zuschüsse aus der „Armen- und Waisengutskasse". Das Brennholz wird aus den Gemeindewaldungen bezogen.

Vermögen: Fr. 30,000 Assekuranzwert des Gebäudes (Eigentum der Bürgergemeinde Wolfhalden), Fr. 16,500 Inventarwert.

Organe: Gemeinderat, Anstaltseltern (Gehalt und Alterszulage derselben Fr. 950).

A. 1870, I. Nr. 20 z. T. — A. 1890, II. A. c. 1. Nr. 20 z. T.

Gemeindestockkapital Wolfhalden.

Gemeindeteilkapital (Stockgut).
(Eigentum der Bürgergemeinde Wolfhalden.)

Geschichtliches: Bis 1598 besassen Reineck, Thal und Kurzenberg eine gemeinsame Allmende, welche gemäss „Theill-Brieff der Gemeinden ob und nidt der Letzi" vom 3. IX. 1598 zwischen den Rheintalern und Kurzenbergern geteilt wurde. Den 29. IX. 1771 beschlossen dann die drei kurzenbergischen Gemeinden die Teilung ihres „Gemeinmerks"; die ganze Allmend wurde in 75 „Stöcke" (Teile) abgeteilt, wovon an Wolfhalden und Heiden je 30, an Lutzenberg 15 zuerkannt wurden. Wolfhalden schied dann jeder der 267 Haushaltungen von Altbürgern am Kurzenberg einen Teilstock seiner 30 Stöcke zur Nutzung zu. Die Vorsteherschaft, welche das Gemeinteilgut verwaltete, verkaufte im Laufe der Zeit einige Teilstöcke, so 1817 an Landsäkelmeister Tobler (Gebiet des Waisenhauses Heiden) und überwies den Erlös dem Armengut. 1817 hatten die Teilgenossen auch beschlossen, die Gemeinteilzinse auf 4 Jahre den armen Leuten zu überlassen; das bedeutende Defizit, welches im Hungerjahre 1817 im Armengute entstanden war, veranlasste Heinrich Zürcher, der Gemeinde fl. 1000 unter der Bedingung zu vergaben, dass die Nutzniesser der Stöcke dieselben dem Armengute abtreten, die Vorsteherschaft fand sich dann aber mit den Erben Zürchers dahin ab, dass ihnen die Hälfte jenes Vermächtnisses zurückerstattet und den Stöcklianteilhabern die Rechte erhalten wurden. An der Genossenversammlung vom 17. V. 1841 wurde mit 133 gegen 85 Stimmen beschlossen, dass die Neubürger gegen eine Summe von zirka fl. 2000 als Teilhaber des Gemeinteilgutes aufgenommen sein sollen und dass das Kapital „zu einem eigenen unantastbaren, wohltätigen und gemeinnützigen Fonds gebildet werde, welcher besonders verwaltet und worüber alle Jahre eigene Rechnung abgelegt werden muss". Am 16. I. 1842 wurde von der Bürgerversammlung beschlossen, die Zinsen von diesem Vermögen zum Kapital zu schlagen und in Zeiten der Not jene vom herangewachsenen Kapital für Dürftige und Arme zu verwenden. (Vergl. Alfred Tobler, Die Allmend- und Gemeinteilfrage im Kurzenberg, 1524 bis 1598 und 1598—1898, in Appenz. Jahrb. III. F., 10. Heft.) — 1847 wurden Lebensmittel für angemeldete Arme (gemäss Aufruf vom 8. XI. 1846) aus einem Jahreszins angekauft (Austeilung vom 29. I. und 26. II. 1847), 1855 unter die Armen Fr. 1784 (an 27 je Fr. 16, an 86 je Fr. 12 und an 40 je Fr. 8) ausgeteilt, 1865 für den Bau der Armen- und Waisenhäuser Fr. 16,764. 72 verwendet. Veranlasst durch eine Petition von zirka 30 Gemeindebürgern, beschloss am 17. XII. 1893 eine ausserordentliche Gemeindebürgerversammlung, zur Steuerentlastung der Einwohnergemeinde den Zins des auf beinahe Fr. 130,000 herangewachsenen Gemeindeteilgutes während der nächsten 5 Jahre der Steuerkasse abzugeben; zu diesem Entschluss führten insbesondere die angewachsenen Kosten

für Armenzwecke. 1896 wurden vom Kapital Fr. 8000 dem Stipendienfonds abgetreten.

Zweck: Der Gemeindestock soll zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken dienen. Die Zinsen wurden bis jetzt meist kapitalisiert und nur ausnahmsweise (vergl. „Geschichtliches“) zu Unterstützungen oder zu gemeinnützigen Zwecken verwendet.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 122,013 an Kapitalien (auf 31. XII. 1907).

Organ: Bürgergutsverwaltung, bestehend aus 5 Mitgliedern.

Freiwilliger Armenverein in Wolfhalden.

Gegründet: 26. II. 1860.

Geschichtliches: Nach Abschaffung des Neujahrsbettels wurde eine besondere „Weihnachtssteuer für Arme“ erhoben, welche 1861 dem freiwilligen Armenverein Wolfhalden zur Austeilung überwiesen wurde; sie betrug 1848: fl. 270; 1849: 260 fl. 2 kr.; 1850: 254 fl. 59 kr.; 1851: 282 fl. 21 kr.; 1852: Fr. 600. 16; 1853: Fr. 629. 56; 1854: Fr. 715. 32; 1855: Fr. 691.77; 1856: Fr. 711.65; 1857: Fr. 703.06; 1858: Fr. 737. 10; 1859: Fr. 810; 1860: Fr. 915. 20; 1861: Fr. 1062. 40. — 22 Jahre lang, bis Herbst 1882, verabfolgte der Verein an arme Durchreisende auch sogenannte Ortsgeschenke (à 20, anfänglich 15 Rp.). Schon 1856 hatte sich, durch die Bemühungen der Lesegesellschaft Wolfhalden, eine Vereinigung zur Verabfolgung von Zehrgeldern à 10—25 Rp. behufs Abschaffung des Wanderbettels gebildet.

Zweck: Erleichterung vorhandener Not, Ergreifung von Massregeln zur Bekämpfung der Verarmung und Bekämpfung des Gassenbettels. Die Unterstützungen werden in der Regel in Naturalgaben ausgerichtet.

Mitglieder: Alle Bewohner der Gemeinde, welche durch Gaben oder persönliche Dienstleistungen die Zwecke des Vereins fördern, können ihm beitreten. Zahl: zirka 375.

Mittel: Freiwillige Beiträge der Mitglieder, Geschenke, Legate, allfällige Zinsen bestehender Fonds etc.

Vermögen: Fr. 11,212, wovon Fr. 6000 unantastbar.

Organe: Hauptversammlung; 9 gliedriger Vorstand (jedem Vorstandsmitglied ist ein Bezirk der Gemeinde zur Armenpflegschaft unterstellt).

A. 1870, II. Nr. 29.

Frauenarmenverein Wolfhalden.

Gegründet: (1865) 1868.

Zweck: Unterstützung von in Wolfhalden wohnenden Armen und Kranken, besonders armen Wöchnerinnen; Verabreichung von Arbeitsstoff an arme Arbeitsschülerinnen — die von den Vereinsmitgliedern verfertigten Kleidungs- und Bettstücke werden in der Regel anfangs Winter an die Bedürftigten ausgeteilt.

Mitglieder: Frauen und Töchtern der Gemeinde können dem Vereine beitreten, wenn sie monatliche Beiträge von 20 Rp. in die Vereinskasse zahlen. Zahl: zirka 100. Alle 4 Wochen besammeln sich die Mitglieder ein Mal zu gemeinsamer Arbeit.

Mittel: Mitgliederbeiträge, Zuwendungen von Nichtmitgliedern.

Vermögen: Fr. 2100.

Organe: Hauptversammlung; 3 gliedriges Komitee.

Krankenmobiliendepot Wolfhalden.

(Krankenutensiliendepot.)

Gegründet: 1886 durch den freiwilligen Armenverein und den Männerkrankenverein in Wolfhalden.

Zweck: Krankenmobilien von Armen, den Mitgliedern des Krankenpflegevereins, des Männer- und Frauenkrankenvereins unentgeltlich, von andern gegen geringe Entschädigung benutzen zu lassen.

Mittel: Ertrag der Entschädigung für Benützung von Krankenmobilien und Beiträge des Männer- und Frauen-Krankenkassenvereins, eventuell werden die Mittel der Kasse des Krankenpflegevereins entnommen.

Vermögen: Zirka Fr. 500 Inventarwert.

Organe: Das Krankenmobiliendepot wird von der Krankenpflegerin unter Aufsicht der Kommission des Krankenpflegevereins und einer Prüfungskommission des Männer- und Frauenkrankenvereins verwaltet.

Krankenpflegeverein Wolfhalden.

Gegründet: 1901.

Geschichtliches: Im Herbst 1901 entwickelte sich aus Anfängen, welche noch in die Zeit des Wirkens von Herrn Pfarrer Schweizer zurückreichten, ein Krankenpflegeverein, der Ende 1901 schon 125 eingeschriebene Mitglieder aufwies.

Zweck: Den kranken Mitgliedern gegen einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 3, sowie Bedürftigen unentgeltliche Krankenpflege durch eine geübte Krankenpflegerin zu verschaffen.

Mitglieder: 210.

Mittel: Geschenke und Vergabungen, Mitgliederbeiträge und Beiträge verschiedener Vereine, jährlicher Gemeindebeitrag (pro 1907: Fr. 300).

Vermögen: Fr. 3637.

Organe: Hauptversammlung; Kommission (Präsident, Kassier und Aktuar).

„Fonds für Krankenunterstützung" Wolfhalden.

(„Fonds der Krankenunterstützungskasse Wolfhalden", in Verwaltung der Einwohnergemeinde.)

Gegründet: 1887 von J. J. Tobler, Kaufmann, von Wolfhalden, in St Gallen.

Zweck: Der Zins wird dem Männer- und dem Frauen-Krankenverein zu gleichen Teilen abgetreten.

Vermögen: Fr. 1020 (auf 31. XII. 1907).

Organe: 1 Kassier — Gemeinderat.

Samariterverein Wolfhalden.

Gegründet: 1901.

Geschichtliches: Ende des Jahres 1900 wurde ein Samariterkurs, in der Abteilung „Männer" mit 24, in der Abteilung „Frauen" mit 31 Teilnehmern, abgehalten; der Kurs erhielt seitens des Gemeinderates und der Lesegesellschaften Unterstützung. Aus diesem Kurs entwickelte sich ein Samariterverein.

Zweck: Ist aus dem Titel ersichtlich.

Mitglieder: 25.

Mittel: Beiträge der Aktiv- und Passivmitglieder.

Vermögen: Fr. 183.

Organe: Hauptversammlung; 3gliedrige Kommission.

Obligatorischer Verband — Krankenverein — Wolfhalden.

(Glied des Versicherungsverbandes des vorderländischen Bezirkskrankenhauses.)

Gegründet: 1878.

Zweck: Unentgeltliche Benutzung der Klinik des Krankenhauses, eventuell Aufnahme im Krankenhause selbst.

Organe: Krankenhausverwaltung Heiden; Polizeiamt Wolfhalden.

Männerkrankenverein Wolfhalden.

(Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1866.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung in Krankheitsfällen.

Mitglieder: 335.

Mittel: Jahresbeiträge der Aktivmitglieder (pro Jahr à Fr. 8.40); Bussen, Kapitalzinse, etc.

Vermögen: Fr. 10,000.

Organe: Hauptversammlung; 3gliedriger Vorstand.

K. 58.

Frauenkrankenverein Wolfhalden.

(Freiwilliger Frauenkrankenverein. Sektion des appenzellischen Krankenkassen-Verbandes.)

Gegründet: 1877. (Datum der Statuten 10. VIII. 1902.)

Zweck: Gegenseitige Hülfeleistung in unverschuldeten Krankheitsfällen. Der Verein bezahlt für die Mitglieder die Kosten allfälliger ärztlicher Behandlung jährlich für 13 Wochen. Wöchnerinnen erhalten diese Unterstützung nach bestandenem dreiwöchentlichem Wochenbett und nachher fortdauernder Krankheit. Für Mitglieder, die sich einem öffentlichen Krankenhaus in Pflege geben, übernimmt der Verein die Spitalkosten, doch soll hiebei pro Tag Fr. 2 als Maximum gelten. An die Beerdigungskosten eines Mitgliedes zahlt der Verein Fr. 10.

Mitglieder: In der Gemeinde wohnhafte Frauenspersonen, die das 17. Altersjahr zurückgelegt, das 45. aber noch nicht überschritten haben und gut beleumundet sind, können dem Vereine beitreten. Zahl: zirka 210. Es werden auch Ehrenmitglieder aufgenommen.

Mittel: Eintrittsgelder (Fr. 1 für Personen von 21—30 Jahren, Fr. 3 für solche von 31—40 Jahren und Fr. 5 für solche von 41-45 Jahren), vierteljährliche Mitgliederbeiträge von Fr. 2, Bussengelder etc.

Vermögen: Fr. 9,800. In den Reservefonds fallen allfällige Geschenke und Legate; er darf nur bei Heimsuchung durch epidemische Krankheiten angetastet werden. Die Kapitalzinse fallen in die laufende Kasse.

Organe: Hauptversammlung, 5gliedriges Männerkomitee und 5gliedriges Frauenkomitee. Ersteres besorgt die Bureau- und Kassageschäfte, letzteres die Krankenbesuche.

K. 59.

Schweizerische Krankenkasse „Helvetia", Sektion Wolfhalden.

Gegründet: XII. 1899.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung bei Arbeitsunfähigkeit, durch Krankheit und Unfall durch die Zentralkasse in Zürich.

Mitglieder der Sektion: zirka 17.

Mittel: Mitgliederbeiträge an die Zentralkasse.

Vermögen: Die Sektion hat kein eigenes Vermögen.

Organe: Sektionsvorstand — Delegierten-Versammlung — Zentralvorstand (mit Sitz in Zürich).

Schweizerische Hülfskasse für verunglückte Turner, Sektion Wolfhalden.

Zweck: Unterstützung der bei turnerischen Übungen verunglückten Mitglieder gemäss den Zentralstatuten vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Aktive und Mitturner der Turnvereinigung Wolfhalden sind zum Beitritt verpflichtet. Zahl: 20.

Mittel: Mitgliederbeiträge.

Vermögen: Die Sektion selbst besitzt keinen Hülfsfonds.

Organ: Vorstand des Turnvereins Wolfhalden.

„Fonds für verunglückte Feuerwehrmänner" Wolfhalden.

(Fonds der Einwohnergemeinde Wolfhalden.)

Gegründet: 1887 von J. J. Tobler, Kaufmann, von Wolfhalden in St. Gallen.

Zweck: Im Namen ausgedrückt.

Vermögen: Fr. 2299. 49 (auf 31. XII. 1907).

Organe: 1 Kassier — Gemeinderat.

Unterstützungsverein bei Sterbefällen in Wolfhalden.

(Sterbefallverein Wolfhalden.)

Gegründet: 1874.

Zweck: Gegenseitige Unterstützung in Sterbefällen.

Mitglieder: 235.

Mittel: Fr. 1 pro Mitglied bei jedem Sterbefall.

Vermögen: Fr. 800.

Organe: Hauptversammlung; 5gliedriger Vorstand.

Grafsche Frauenaltersstiftung in Wolfhalden.

Errichtet: 1907 von Frau Regierungsrat A. Kath. Graf-Graf mit Fr. 8000.

Zweck: Unterstützung von 8 armen, alten und würdigen Bürgerinnen.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 8000.

Organ: Gemeinderat Wolfhalden.

Stipendienfonds Wolfhalden.

(Bürgerlicher Stipendienfonds. Stipendiengut in Verwaltung der Bürgergemeinde Wolfhalden.)

Geschichtliches: Am 16. III. 1873 fasste die Bürgerkirchhöre den Beschluss, den Einheiratstaxenfonds, mit einem Vermögensbestand von Fr. 9394 auf Ende 1872, dem Stipendienfonds einzuverleiben. Auf Ende 1880 betrug der Stipendienfonds Fr. 15,368. 65. Nach Beschluss der Bürgerversammlung von 1896 wurden Fr. 8000 aus dem „Gemeindestockkapital" (Gemeindeteilgut) dem Stipendienfonds abgetreten.

Zweck: 1. Armen Bürgerknaben den Besuch von Realschulen und anderweitig höhere Ausbildung zu ermöglichen; 2. Solchen die Erlernung eines Handwerks zu erleichtern, immerhin unter Bevorzugung derjenigen Knaben, die sich vorher noch Realbildung aneignen möchten.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 38,989. 67 an Kapitalien (auf 31. XII. 1907).

Organ: Bürgergutsverwaltung, bestehend aus 5 Mitgliedern.

A. 1890, II. B. d. 1. Nr. 13.

Gewerbelehrlingsfonds von Wolfhalden.

(Fonds der Einwohnergemeinde Wolfhalden.)

Errichtet: 1890 von altRatsherr Michael Bänziger.

Zweck: Arme würdige junge Leute in der Erlernung eines Handwerks zu unterstützen.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 5441. 14 auf 31. XII. 1907. 1902 fiel dem Fonds von alt Hauptmann Johs. Sonderegger ein Vermächtnis von Fr. 2500 zu.

Organe: 1 Kassier — Gemeinderat.

Freiwillige Töchterfortbildungsschule in Wolfhalden.

Errichtet: 1897.

Zweck: Vervollkommnung der Töchtern in den weiblichen Handarbeiten.

Lehrpersonal: Die Arbeits-Lehrerinnen der Dorfschulen.

Schülerzahl: Zirka 60.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1899), jährliche Beiträge vom Kanton, Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Keines.

Organ: Arbeitsschulkommission. (Die Schule ist der obligatorischen Mädchenarbeitsschule angegliedert.)

Klassen für schwachbegabte Schüler der Gemeinde Wolfhalden.

Errichtet: 1902/1903.

Geschichtliches: 1902 wurde ein Nachhülfekurs an der Unterschule Dorf, 1903 ein solcher im Schulbezirk Tanne eingeführt, beide ausschliesslich für Schüler der ersten Klasse.

Zweck: Nachhülfe für schwache Schüler.

Lehrpersonal: Die Lehrer der Unterklassen (anfänglich einer Schule, jetzt von 3 Schulen).

Schülerzahl: 4—8.

Mittel: Keine. (Der Unterschule angegliedert).

Organ: Schulkommission.

Ferienkolonie der Gemeinde Töss, nebst Rekonvaleszentenheim für Erwachsene in Wolfhalden.

Errichtet: 1901.

Geschichtliches: 1901 erwarb die Gemeinde Töss die Pension Schönenbühl in Wolfhalden.

Zweck: Geht aus der Bezeichnung der Institution hervor.

Vermögen: Assekuranzwert der Gebäulichkeiten Fr. 30,000.

Organ: Schulkommission Töss.

II. Teil.

Die philanthropischen Institutionen nach Zweckbestimmungen.

a) Die Institutionen der Armenpflege.

1. Die obligatorisch-amtliche Armenpflege.

Schon vor der Landesteilung 1597 war in Appenzell die gesetzliche Grundlage für die Armenunterstützung nach dem Territorialprinzip (Lokalisationssystem) gegeben worden, und zwar in Ausführung des eidg. Tagsatzungsbeschlusses vom 30. IX. 1551. Das Landbuch von 1585 verpflichtete in Art. 173 die Hintersässen zu jährlichen Abgaben zu gunsten der Kirchhörearmenkassen und des Armleutsäckels des Landes. Die Verordnung vom 25. V. 1592 wies den Rhoden (Gemeinden) die Unterstützung ihrer Armen zu.

Das alte Landbuch behielt Ausserrhoden bis 1632 bei. In diesem Jahre wurde in Anlehnung an dasselbe ein speziell ausserrhodisches Landbuch aufgestellt, das schon 1655 revidiert wurde. Dieses revidierte Landbuch hatte zwar die Landsgemeinde 1660 abgelehnt, allein die Behörden brachten es neben dem Landbuch von 1632 zur Anwendung. 1747 wurde dann aber ein neues Landbuch angenommen, welches bis zum Erlass der Kantonsverfassung von 1834 Geltung hatte.

Der Tagsatzungsbeschluss von 1551 und die appenzellischen Ausführungsbestimmungen dazu von 1585 und 1592 konnten natürlich nicht ohne Einfluss auf die Landrechts- und Niederlassungsverhältnisse sein. Die Aufnahme ins Landrecht wurde schon durch das Landbuch von 1585 erschwert. 1673 wurde erkannt, dass ein jeder, der ein Landmann sei und ausser Landes sich aufhalte (die in Kriegsdiensten unter appenzellischen Fahnen, da sie nicht grad in solcher Zeit heimkommen können, ausgenommen), alle neun Jahre sollen anmelden, und an der Landsgemeinde auch ein Eid zum Vaterland schwören sollen, widrigenfalls die Ungehorsamen das Landrecht verwirkt haben sollen. „Anno 1700 den 6. Mai. An Neu und Alt Räth ist erkennt, dass man mit Annehmung neuer Landleute soll innehalten, und keine mehr vor eine Landsgemeinde kommen lasse, um das Landrecht zu bitten, bis auf anderweitiges Verordnen des Höchst Gewalts ohne eine Landsgemeind, nämlich Neu und Alt Räth“ (Ratsprotokoll). Hintersässen, die sich in das Landrecht aufnehmen lassen wollten, mussten sich nach dem Landbuch von 1747 darüber ausweisen, dass sie sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Lande aufgehalten haben. Die Übertragung der Armenunterstützungspflicht an die Rhoden hatte zur Folge, dass neben dem Landrecht noch das Gemeindebürgerrecht entstand und dass die Zusicherung eines Gemeindebürgerrechts später sogar als Bedingung für die Erwerbung des Landrechts verlangt wurde. 1736 beschlossen Neu- und Alträth: wer über 20 Jahre sich in einer Gemeinde aufgehalten, es möge der Einzug gegeben worden sein oder nicht, solle für ein Kilchs- und Rhodsgenoss geachtet, gehalten und angesehen werden. Den 30. IV. 1755, „an der Landsgemeind in Hundwil, ist einhellig ermehret worden: dass alle und jede Personen, die 1716 in einer Kirchhöri gesessen und bis Anno 1736 alldorten haushablich geblieben und eignen Rauch geführt, laut Neu und Alt Räthen Erkanntnuss von 1736 in selbiger Kirchhöri sollen Gemeindegenossen sein und verbleiben, jedoch von den Gemeinden abparte Gemein-Merkcher oder gemeine Hölzer haben, so sollen sie keinen Genoss davon zu empfangen haben. Alle andern Personen werden in ernanntem Fall laut Landsgemeinbeschluss, so 1732 in Teufen und 1733 zu Hundwil ergangen, da der freie Zug aus einer Gemeind in die andere ermehret worden, wieder in ihr oder ihren Voreltern anerbornes Gemeindrecht verwiesen“. „Anno 1758 den 29. November an der Jahrrechnung ist erkennt und erläutert wegen den Gemeinderechten, im erarmenden Fall, wann ein Hausvater das Anno 1736 per Jahr in einer eingezogenen Gemeind nicht erlebt, so sollen die seinigen in des Vaters oder dessen Voreltern an Ehrbare Gemeind in erforderlichem Fall gewiesen werden.“ So wurde die Armenpflege vom ursprünglichen Territorial- in das Ortsbürgerprinzip übergeführt. 1773 wurde der für die Feststellung des Gemeindebürgerrechts kritische Zeitraum von der Landsgemeinde auf 1716—1736 festgesetzt. 1797 sind hierauf sehr genaue Bestimmungen über die Heimatrechte erlassen worden, wodurch die Klasse der „Heimatlosen“ dann in Appenzell A.-Rh. so gut als unbekannt blieb und der Durchführung des Bürgerprinzips in der Armenunterstützung nichts mehr entgegenstand. Nach den kantonalen Verfassungen vom 31. VIII. 1834 und 3. X. 1858 musste, wer das Landrecht erwerben wollte, „5 Jahre lang im Lande gewohnt haben, die Entlassung von seinem früheren Bürgerrechte urkundlich nachweisen und die Versicherung geben können, dass, im Falle er von der Landsgemeinde zu einem Landmann angenommen werde, er auch ein Gemeinderecht im Lande habe“; wenn diese Bedin-

gungen erfüllt waren, so hatte ihn der Grosse Rat an die Landsgemeinde zu weisen, „wo er dann auf den Stuhl treten soll". Die in den Landsäckel zu bezahlende Einkaufssumme betrug im Maximum Fr. 1300, bezw. seit 1858 Fr. 1200, wenn die Mutter eine Ausserrhödlerin Fr. 600. — Die Kantonalverfassung vom 15. X. 1876 bestimmte dann: „Die Erteilung des Landrechtes ist Sache des Kantonsrates. Im allgemeinen wird gefordert, dass die Betreffenden seit wenigstens einem Jahre im Kanton gewohnt haben und dass ihnen der Besitz eines Gemeindebürgerrechtes zugesichert sei." Diese Bestimmungen sind auch in die Verfassung vom 26. IV. 1908 niedergelegt worden. Die im Laufe des XIX. Jahrhunderts sich vollzogene Bevölkerungsbewegung hat sich namentlich in industriellen Kantonen wie Ausserrhoden bezüglich der Durchführung der bürgerlichen Armenpflege fühlbar gemacht. Diese Schwäche in dem auf dem Bürgerprinzip beruhenden Armenwesen suchte man in Ausserrhoden dadurch zu paralysieren, dass nach den Verfassungen von 1876 und 1908 Erleichterungen für die Einbürgerung niedergelassener Kantonsangehöriger in den Wohngemeinden geschaffen wurden. Nach Art. 4, Alinea 3, der Kantonsverfassung von 1908 haben Kantonsbürger, welche ohne Unterbrechung 5 Jahre in derselben Gemeinde des Landes gewohnt haben, gut beleumundet und innerhalb der letzten zwei Jahre nicht wegen selbstverschuldeter Armut von der Heimatgemeinde unterstützt worden sind, Anspruch auf unentgeltliche Aufnahme in das Bürgerrecht der Wohngemeinde. Durch das Bundesgesetz betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. VI. 1903 wird für Personen, welche das Schweizerbürgerrecht durch besondere Verhältnisse (Verheiratung von Frauen mit Ausländern, Erwerbstätigkeit im Auslande etc.) verloren hatten, unter gewissen Bedingungen die unentgeltliche Wiedereinbürgerung nach bundesrätlichem Entscheid vorgesehen. Die auf Wunsch des eidg. politischen Departements Ende Oktober 1906 aufgenommene Enquete im Kanton, „ob und wenn ja, welche der unentgeltlich eingebürgerten Personen seit ihrer Wiedereinbürgerung der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien und wie hoch sich die gewährten Unterstützungen belaufen", ergab, dass von den 66 in 12 Gemeinden wieder eingebürgerten Personen (29 Witwen und 37 Kinder) noch in keinem Falle die öffentliche Wohltätigkeit in Anspruch genommen worden war. — Über das Niederlassungswesen sei hier kurz folgendes erwähnt. Das Landbuch von 1747 räumte den Hintersässen so ziemlich die gleichen Rechte ein wie dasjenige von 1585. Dieselben konnten nach wie vor nur mit obrigkeitlicher Bewilligung und unter Vorbehalt des Zugrechts für Landleute von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen Liegenschaften im Lande erwerben, das Fischen und Jagen wurde ihnen auch jetzt noch nicht gestattet. Jeder Hintersäss hatte in der Kirchhöri, wo er wohnte, eine Vertröstung von 100 Gulden zu leisten und eine Steuer von $^1/_2$ Gulden von 100 Gulden Vermögen zu bezahlen. „Anno 1772. An Neu und Alt Räthen ist erkennt worden, dass diejenigen Landleuth, so aus ihrer Geburtsgemeinde ziehen oder schon gezogen sind und in andern Gemeinden sich haushäblich sitzen, zum Armen-Unterhalt gleich den Kirchsgenossen nach Vermögen schuldig sein sollen zu steuern" (Ratsprotokoll). Am 7. V. 1804 beschlossen Neu- und Alträth, nachdem der Grosse Rat schon am 24. IV. 1804 dies erkannt hatte: die Beisassengelder sind allenthalben untersagt; dagegen sollen die Bei- und Hintersässen schuldig sein, jährlich etwas zum Unterhalt der Armen beizutragen. Nach der Verordnung über das Polizeiwesen des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 4. XI. 1887, revidiert am 19. XI. 1888, ist die „Niederlassung" vorgeschrieben für Personen, welche einen Beruf oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben oder eigene Haushaltung führen, öffentliche Beamtungen oder Bedienstungen bekleiden, Grundeigentum in der Wohngemeinde besitzen oder erwerben. In allen andern Fällen steht es den Wohnsitznehmern frei, die Niederlassungs- oder nur die Aufenthaltsbewilligung nachzusuchen. Blosse Aufenthalter können von den Gemeinden zum Beitritt in einen Krankenverband verpflichtet werden. Die „allgemeine Polizeiordnung, enthaltend Vorschriften über die Niederlassung, das Hausieren, die Erteilung von Reisepässen und Wanderbüchern und das Polizeiwesen überhaupt", vom 9. Mai 1837, sah für die Niederlassung im Kanton Appenzell Ausserrhoden u. a. vor, dass der Petent sich und die Seinigen ehrlich zu ernähren vermöge. Niedergelassene, welche der Öffentlichkeit zur Last fallen, konnten weggewiesen werden. Die allgemeine Polizeiverordnung vom 6. V. 1844 enthielt die nämliche Vorschrift. Die „Verordnung über das Polizeiwesen" vom 11. III. 1879 aber stützte sich in Art. 18 auf Art. 45 der Bundesverfassung.

Die Ordnung des Armenwesens brachte es mit sich, dass die 19 Kirchgemeinden und die Rhode Lutzenberg zu Einwohner- und von 1736, beziehungsweise von 1758 hinweg auch Bürgergemeinden wurden, obwohl erst die Verfassung vom 26. IV. 1908 eine scharfe Ausscheidung dieser Gemeindearten in Art. 9 und 10 trifft. Die 1834er Verfassung gab nur die Vorschrift: „Die Gemeindegenossen beschliessen über die Erteilung des Gemeinderechts und überhaupt über Gegenstände, die keine Last für die Beisassen nach sich ziehen. — Die gemeinsamen Kirchhören verfügen (u. a.) über bedeutende Bauten und Errichtung von

Anstalten, deren Kosten nicht von den Gemeindegenossen allein getragen werden." Die 1876er Verfassung hinwieder nennt in Art. 41 nebenbei die Bürgergemeinde, indem sie bestimmt, dass ihr diejenigen Geschäfte, welche die Gesetze bezeichnen, zufallen sollen. Dagegen enthielten auch die älteren Verfassungen schon genaue Vorschriften über die öffentliche Rechnungsablage der Gemeindeverwaltungen. Die kantonale Verfassung vom 31. VIII. 1834 verordnete in Art. 9, dass die Vorsteher über die Verwaltung den Kirchhören ausführliche Rechnung ablegen und für alles ihnen anvertraute Gut der Gemeinde und der Vogtkinder verantwortlich sein sollen. Diese Vorschrift kam als Alinea 2 des Art. 11 — „Hauptleut' und Räte" — in die Kantonalverfassung vom 3. X. 1858 hinüber. Die Verfassung vom 15. X. 1876 schrieb vor: „Art. 44. Über die Verwaltungen der Gemeinde- und Bürgergüter hat die betreffende Verwaltungsbehörde ausführliche Rechnung abzulegen und durch den Druck zu veröffentlichen. Diese Behörden sind verantwortlich für das unter ihrer Verwaltung stehende Vermögen." Gemäss der Vollziehungsverordnung zum Verfassungsartikel 16bis, betreffend die staatliche Unterstützung von Gemeinden, vom 29. XI. 1894, § 17, erliess der Regierungsrat die nötigen Bestimmungen behufs einheitlicher und übersichtlicher Führung der Gemeinderechnungen am 27. XII. 1894 in einer Instruktion. Alljährlich bis spätestens Ende Februar muss dem Regierungsrate ein Rechnungsauszug nach Formular nebst der gedruckten Gemeinderechnung zugestellt werden. Die neue Verfassung von 1908 nennt in Art. 81 als Verwaltungsbehörde, welcher Rechnungsablegung und Verantwortlichkeit zukommt, den Gemeinderat und stellt in die Befugnisse des Regierungsrates, über die Art der Darstellung in den Jahresrechnungen der Gemeinden einheitliche Normen aufzustellen. Gemeinde- und Bürgergüter, welche zu bestimmten Zwecken gestiftet sind, dürfen gemäss Art. 72 der Verfassung von 1908 ihrem Zwecke nicht entfremdet, verteilt oder vermindert werden. — Bis 1675 besorgten in den meisten Gemeinden die Ortspfarrer die Schreibereien; gemäss Protokoll des Grossen Rates vom 3. VI. 1675 wurde „erkennt dz in allen Kilchhörinen Roden und gegninen unssers Landts sollend Copey Schriber gesetzt werden die des Roths seyend". Aber auch nach dieser Schaffung der Gemeindeschreiber-Stellen wurden die Ortspfarrer hie und da zur Nachhülfe in Armen-, Kirchen- und Schulangelegenheiten von Hauptleuten und Rät' herbeigezogen. 1853, anlässlich der Besprechung der zweckmässigsten und gleichförmigen Vornahme der Pfandprotokollrevision, wurde der „Gemeindeschreiberverein des Kantons Appenzell Ausserrhoden" gegründet. Nachdem schon in den Jahren 1829 und 1830 die Gemeinderechnungen von Trogen und Herisau in Zeitungen publiziert worden waren, werden sie den Gemeindeeinwohnern von Herisau seit 1832, von Gais seit 1839, von Teufen und Speicher seit 1840, von Schwellbrunn seit 1841, von Trogen seit 1842, von Bühler, Wald und Grub seit 1848, von Lutzenberg und Schönengrund seit 1850 und von den übrigen Gemeinden gemäss der Verfassung von 1876 jeweilen gedruckt zugestellt. Rehetobel hatte die Rechnung von 1841, Wolfhalden diejenige von 1843 schon versuchsweise im Druck erscheinen lassen. Von dem Brauche, in die gedruckten Gemeinderechnungen das Verzeichnis der Armengenössigen aufzunehmen, sind einzelne Gemeinden in letzter Zeit abgekommen, so Herisau (seit 1894/95), Hundwil und Stein.

Um nun wieder auf die Entwicklung der Gemeindearmenpflege zurückzukommen, muss betont werden, dass den Gemeinden zunächst überlassen war, anzuordnen, in welcher Weise sie ihre Armen unterstützen wollten. Obwohl es nach Art. 173 des Landbuches von 1585 Kirchhörearmensäckel (Armenkassen) gegeben hatte, wurden, wie es aus verschiedenen Erlassen hervorgeht, die Armen doch vielfach angewiesen, in ihrer Rhode dem Almosen nachzuziehen. In Landmandaten von 1647 und 1675 wurde von der Obrigkeit der Wunsch geäussert, es möchten die Rhoden, statt die Armen auf das Almosensammeln von Haus zu Haus anzuweisen, eine eigentliche Armenpflege einführen. Schon zu dieser Zeit wurden die Unterstützungen in Ausserrhoden, wo sich die Geldwirtschaft infolge der Leinwandfabrikation und des Handels früh Bahn gebrochen hatte, meistens in Geld ausgerichtet. Es scheint aber, dass die Unterstützungsgelder öfters nicht bestimmungsgemäss verwendet wurden, indem 1647 und 1659 armenpolizeiliche Vorschriften gegen einen daherigen Missbrauch gegeben wurden. Im Mandat von 1647 heisst es: „Die unsserigen Bettler aber sollen in kein Wirthshausse gehen, und sich nicht darin sehen lassen." 1659 wurde verordnet: „Wann ein Wirth solchen Personen, welche das heilige Almosen empfangen, zu Trinken giebt, der soll um 3 Pfund gebüsst und das ander Mal um den Schild gestraft werden, die Personen, so aber das thun würden, sollen mit Gefangenschaft und anderwärts abgestraft werden." — Es wurden nun auch Hülfsmittel für die Armenunterstützungen vorgesehen. „Anno 1643 den 6. Mai an neu und alt Räthe zu Trogen. Erstens war erkennt, wan von unsern Landlüthen mit Tod abgiengen und keine Leibeserben, sondern, wie mans nennt, lachende Erben vorhanden, so solle allwegen von fl. 100 fünf fl. an Kirchen und Schulen gehören; wan

aber sich begäbe, im Fahl es an etlichen Orten sogar blutarme Erben und Kinder vorhanden, die deshalben gar mangelbar, solle es der fl. 5 halber an meinen Gnädigen Herren stehen. Zweitens aber wenn eine Person mit Tod abgieng, so ein ziemliches Hab und Gut verliesse, so solle in allen Rhoden durch verordnete Armenpfleger auch angefordert werden, und dasjenige, in welcher Rood der Fall geschieht, zugehören" (Ratsprotokoll). 1676 wurde verordnet, dass zur Erhebung von Gemeindesteuern für Armenunterstützung die Bewilligung von Landammann und Rat erforderlich sein soll. 1678 musste aber neuerdings angeordnet werden, dass die Gemeinden ihre Armen richtig unterstützen sollen, und dass das Ausstellen von „Bettelbriefen" durch Armenpfleger oder Pfarrer nicht mehr vorkommen dürfe. Dies wurde den 19. IV. 1680 an der Jahresrechnung zu Trogen bestätigt, indem man damals erkannte: „Es soll fürterhin kein Geistlicher mehr Gewalt haben, armen Leuthen Intercessionsschreiben zu machen, sondern eine jede Gemeind soll ihre Armen aus ihren Mitlen selbst erhalten" (Ratsprotokoll). — Als die eidgenössische Tagsatzung am 6. VII. 1681 ausdrücklich die Armenunterstützungspflicht den Gemeinden zuwies, war in Ausserrhoden somit die Gemeindearmenpflege wohl geordnet. Das Frühlingsmandat 1726 bestimmte nochmals: „Und weilen wir erfahren, dass vil von unssern Landleuten ohne noth im Betteln in andern gemeinden dem guthertzigen Landmann beschwärlich sind, die, wann sie wollten, sich mit arbeiten wol ernehren könnten, ja dem Bettel sich aber allerhand Lasteren sich ergeben, alss haben wir wiedermahlen verordnet, dass jede Kilchhör jhre Armen selbst versorgen und das Steuern einsenden und anlegen für selbe jn andern gemeinden abgeschafft seyn solle, hingegen jhnen in den gemeinden, da Sie wohnhafft, Steuern auff die daselbst sich befindende Freundschafft angelegt, oder, so diese nicht zulänglich, Collecten under der Kirchenthüren auffgesammlet werden, welches einzurichten und die junge starke Leut zur Handarbeit anzuhalten Ho. und Räthen eines jeden orths überlassen und anbefohlen würd. Es solle auch an den jährlichen Bettachen ein Collect eingesammlet werden." Für das Landbuch wurde dann 1737 von der Landsgemeinde in Hundwil der Artikel angenommen: „dass ein Jede Gemeind ihre Armen selbsten versorgen, und dass Steuren in andere Gemeinden nicht zugelassen sein solle". Es ist dies Art. 187 des Landbuchs von 1747.

Auch die Helvetik brachte im Grunde genommen für Ausserrhoden auf dem Gebiete des Armenwesens keine wesentlichen Neuerungen. Das helvetische Gesetz vom 13. II. 1799, betreffend die Gemeindebürgerrechte, postulierte durch Art. 3 und 7 für die gesamte helvetische Republik das rein ortsbürgerliche Prinzip im Armenwesen, wie es Ausserrhoden schon hatte, mit dem einzigen Vorbehalt in Rücksicht auf altbernische Gemeinden, dass da, wo bisher üblich, Armensteuern von sämtlichen Grundstücken innerhalb eines Gemeindebezirks fortbezogen werden dürfen. Die im Gemeindewesen verlangte Ausscheidung der zu öffentlichen Zwecken bestimmten Kommunalgüter von den der Armenunterstützung zudienenden reinen Nutznie[illegible]sgütern und eigentlichen Armenfonds bedingte die durch das helvetische Gesetz vom 13. XI. 1798 eingeführte doppelte Gemeindebehörde: der *Munizipalrat* zur Besorgung der politischen Gemeindeangelegenheiten und die *Verwaltungskammer* zur Verwaltung der ortsbürgerlichen Güter. Während nach dem Gesetz vom 13. II. 1799 die sämtlichen Aktivbürger der Gemeinde den Munizipalrat wählten, blieb die Bestellung der Verwaltungskammer den Ortsbürgern derselben überlassen. — Die am 27. II. 1802 angenommene helvetische Verfassung, welche den Einheitsstaat aus 21 Kantonen bildete, allein schon am 20. V. 1802 wieder ersetzt wurde, hatte vorgesehen, dass die Kranken- und Armenanstalten den Kantonen vorbehalten seien.

Am 18. I. 1804 war dem Grossen Rate ein Plan des Stuttgarter Gewerbs- und Handelsinstituts zur Verbesserung der Armenanstalten in Appenzell A.-Rh. zugekommen, auf welchen aber nicht eingetreten wurde.

Nach § 43 der schweizerischen Bundesverfassung von 1814 hatte jeder Stand seine Konstitution ins eidgenössische Archiv niederzulegen. Der Grosse Rat von Appenzell A.-Rh. liess nun eine Zusammenstellung der im Landbuch von 1747 enthaltenen Grundgesetze anfertigen. Diese ungedruckt eingereichte „Staatsverfassung des Kantons Appenzell der äussern Rhoden, zu Handen der hohen eidgenössischen Tagsatzung ausgefertigt im Juni 1814" enthält bezüglich dem Armenwesen folgendes: Alle Gemeinden sind in demjenigen, was die Verwaltung ihres Armenwesens betrifft, voneinander unabhängig. Dem Gemeinderat (Hauptleute und Rät) liegt die spezielle Aufsicht über die Stiftungen und die Verwaltung des Armenwesens ob.

Die schweizerische gemeinnützige Gesellschaft stellte pro 1826 betreffend dem Armenwesen die Aufgabe: „Die Darstellung und Würdigung vom gegenwärtigen Bestand des Armenwesens eines beliebigen Kantons" unter der Begründung: „Durch die Sammlung solcher Monographien mögen wir allein zu einer befriedigenden Kenntniss und einer durch die Vergleichung belehrenden Übersicht des Armenwesens sämmtlicher Kantone gelangen, und es scheint uns hauptsächlich wichtig, dass bei solchen Aufsätzen theils der Einfluss der allgemeinen Kantonal-Gesetze auf die

Entstehung oder Verhütung nachgewiesen, theils angegeben werde, welches die gesetzlichen Bestimmungen über die Besorgung der Armen im Besondern seien.“ Von den zwei eingelaufenen Arbeiten behandelte die eine *das Armenwesen des Kantons Appenzell A.-Rh.* in einer für solche Monographien mustergültigen Darstellung, wie sich der Berichterstatter Oberstlieutenant Heinrich Schinz ausgedrückt; ihr Verfasser ist Dekan Joh. Jakob Frei, Pfarrer in Trogen (geb. 9. VIII. 1789, † 16. IV. 1852). Frei gibt zunächst einen Überblick über die 1826 in Kraft bestandenen, das Armenwesen berührenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Gesetzesbestimmung, nach welcher die Gemeindevorsteher unterstützt wordenen Personen die Verehelichung bis zur Rückzahlung der Unterstützung verweigern konnten, werde „in keiner Gemeinde strenge gehandhabt und ein allzustrenges Beharren darauf dürfte auch nicht auf den Schutz der höhern Behörde zählen. Je nach den Umständen, besonders nach der Sittlichkeit der Verlobten, begnügt man sich gewöhnlich, wenn dieselben einen grösseren oder kleineren Theil der empfangenen Unterstützung zurückbezahlen. Alle jedoch, welche in diesem Falle sind, müssen bei den Vorstehern die Bewilligung ihrer Verehelichung nachsuchen (Ausnahmen sind bei den Gemeinden Reute und Speicher bezeichnet), und sehr selten möchte die Begünstigung stattfinden, dass die Verehelichung ohne einige Zurückbezahlung gestattet würde“. Strenger werde jene Gesetzesbestimmung gehandhabt, welche „die Unterstützten verpflichtet, bei Erbs- und Glücksfällen die Gemeinden zu entschädigen“. Die Bestimmung endlich, welche „den Verwandten eines Kindes, bis ins achte Grad, die Pflicht auferlegt, für die Unterstützung desselben zu sorgen, steht zwar noch im Landbuche, wird aber längst nicht mehr beobachtet“. Ausser dem Erlass dieser gesetzlichen Bestimmungen, fährt Dekan Frei dann fort, „ist der Obrigkeit so gut als kein Einfluss auf das Armenwesen gestattet, denjenigen ausgenommen, den sie in Bezug auf Bildung und Sittlichkeit zu behaupten weiss. Unter der Amtsverwaltung des letztverstorbenen Landammann Zellweger geschahen Versuche, einen allgemeinen Armenunterstützungsfonds zu stiften, zu welchem alle Personen, die über fl. 10,000 versteuern, gewisse Beiträge leisten sollten . . . Wiederholte, dringende obrigkeitliche Aufforderungen, die Armen zweckmässig zu beschäftigen, welche in der nämlichen Periode von den Kanzeln verlesen wurden, fanden keineswegs überall Eingang“. Nach den von Frei bei den Gemeinden gemachten Erhebungen gab es in Ausserrhoden bei einer Bevölkerung von zirka 39,000 Seelen 1330 almosengenössige Hausväter und Einzelpersonen; nur 35 Personen suchten aus „dem Gassenbettel gewohnten Erwerb zu machen“. — Die Hülfsquellen, „aus denen den Armen Unterstützung geleistet wird, bestehen aus den Armengütern, aus dem Vermögen der Waisen- und Armenversorgungshäuser oder Pfrundhausstiftungen, aus den Kirchensteuern an Fest- und Sonntagen, aus den an gewissen Jahrestagen erhobenen Haussteuern, aus den Hochzeitgaben, aus den Vermächtnissen, seien solche zu augenblicklicher Vertheilung an die Armen, oder zur Vermehrung der Armengüter bestimmt, und endlich aus den Vermögenssteuern, welche zur Tilgung der die Einnahmen übersteigenden Ausgaben enthoben werden“. „Die Gesetze belegen mehrere Vergehungen, z. B. gegen die Sonntags-Ordnung und die Sanitäts-Polizei, mit Bussen in die Armen-Seckel der Gemeinden; solche Einkünfte, ferner die Gebühren, welche die Beisassen in die Armen-Seckel zu entrichten haben“, sind bei Freis Erhebungen über das Gemeindearmenwesen pro 1826 nirgends bezeichnet worden, „sie sind auch gar zu sehr zufällig“. — „Überall sind die Gemeindsvorsteher als oberste Behörde im Armenwesen zu betrachten. Aus ihrer Mitte werden die Armenpfleger gewählt. Die Gemeindsvorsteher bestimmen die bedeutendern und alle regelmässigen Unterstützungen, und nur einzelne, ausserordentliche Gaben darf der Armenpfleger ohne ihre vorher eingeholte Zustimmung geben, wenn augenblickliches Bedürfniss dieselben erfordert“. Schinz hob in seiner Berichterstattung am 13. IX. 1826 „als eigenthümliche Züge des Armenwesens im Kanton Appenzell A.-Rh.“ hervor: „Das Zutrauen der Bürger, welche sich in einigen Gemeinden, unbedingt und ohne Rechenschaft über die Verwendung zu fordern, den Verfügungen der Vorsteherschaft bei Anordnung und Einziehung von Vermögenssteuern zum Behuf des Gemeinde-Haushaltes und des damit zusammenfallenden Armenwesens unterziehen, und die geringe Theilnahme der Pfarrer an der Besorgung der Armenverpflegung“. — Von den Armenpflegern „ist alljährlich über das Armenwesen überall ausführliche und genaue Rechnung zu erstatten, diese Rechenschaft entweder nur von der Vorsteherschaft abgenommen wird oder auch den Gemeinds-Bürgern zur Einsicht offen steht, und der Gemeinde entweder öffentlich im allgemeinen oder sogar in den Einzelheiten und mit Angabe der Namen aller Unterstützungsgeniessenden vorgelesen wird“. „Beinahe alle Armen, mit Ausnahme derjenigen, die in Armen- und Waisenhäusern versorgt werden, erhalten die Unterstützungen an Geld, zuweilen werden ihnen Kleider und Bettzeug — Lebensmittel aber beinahe nie — angeschafft.“

Bei der Beratung über Landesangelegenheiten kam die Revisionskommission 1831/32 auch auf die Armennot in einzelnen Gemeinden zu sprechen, und es wurde

als eine moralische Pflicht des Staates anerkannt, keine Gemeinde wegen zu grosser Armenlast sich auflösen zu lassen. Der Grosse Rat liess hierauf, gemäss dem ihm am 9. VII. 1832 vorgelegten Gutachten einer obrigkeitlichen Armenkommission, die sich am 6. VII. 1832 „zur fertigen Beratung derjenigen Mittel, durch welche der Gassenbettel verhindert, der Schulbesuch und zweckmässige Beschäftigung der Jugend befördert werden könnte", besammelt hatte, über das Armenwesen der Gemeinden Erhebungen aufnehmen. Zu gunsten der am meisten belasteten Gemeinden (Urnäsch, Hundwil, Waldstatt und Reute) wurden in den Gemeinden Herisau, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen, Heiden und Lutzenberg freiwillige Beiträge von 3581 fl. 46 kr. gesammelt (Herisau spendete einzig 1800 fl.). Der grösste Teil dieser Summe wurde für Schul- und Lehrlöhne und Kleider an Kinder, für Arbeitsgeschirr, Samenanschaffungen und dergleichen verwendet (vgl. Rechnung und Bericht jener Armenkommission, in der Versammlung des Grossen Rates vom 27.—29. VIII. 1833 genehmigt), und der Rest von 1598 fl. 5 kr. vom Grossen Rat am 19. III. 1835 den drei Gemeinden Hundwil, Urnäsch und Waldstatt mit der Bedingung, „dass dieses Geld ausschliesslich für die Schulen verwendet werde", zugesprochen. Dieser Fonds wurde auf die Gemeinden so repartiert, dass Urnäsch 399 fl. 31¼ kr. erhielt, Waldstatt 399 fl. 31¼ kr. und Hundwil 799 fl. 2½ kr.

Nach der oben erwähnten amtlichen Erhebung pro 1832 kamen, bei einem Armen- und Waisenkapital von 426,564 fl., auf 100 Gemeindegenossen 11.25 Unterstützte; auf die Person traf es durchschnittlich eine jährliche Ausgabe von 11 fl. 34 kr. Zu dem erwähnten Armen- und Waisenkapital kommen noch „Heimathen" und „Besitzungen"; über den Stand derselben auf diesen Zeitpunkt giebt nachstehende Zusammenstellung Auskunft, die aus dem agrarstatistischen Material von Joh. Mart. Schirmer-Zellweger (geb. 31. VIII. 1777, † 7. IX. 1842), Hauptmann der Herisauer Grenadierkompagnie, gezogen ist.

Die „Heimaten" und „Besitzungen"[1]) als Bestandteile ausserrhodischer Gemeindearmengüter auf Anfang der 1830er Jahre.

Nach Joh. Mart. Schirmers Agrarstatistik von Ausserrhoden 1828—1833 (Manuskript im Landesarchiv).

Ort		„Heimaten" oder „Besitzungen"		Hausnummern	Gebäulichkeiten		Grundstücke		Schatzung der Grundstücke nach Ertrag in Vieheinheiten		
Gemeinde	Gemeindeabteilung[2])	Name	Besitzer		Häuser	Scheunen u. Ställe	Wiesen	Heimweiden	Weiden (Sommernahrung)	Wiesen (Jahresnahrung)	Total (Jahresnahrung)
Hinter der Sitter: Herisau	Dorfer-Schaar	Neugass	Armenhaus	90	2	1	1	—	—	11	11
	Vordorfer-Schaar	Unter-Ebnat	Waisenhaus	315	2	1	1	—	—	5⅘	5⅘
		Nordhalden	„	—	—	1	—	1	5	—	1⅘
		„	Armenhaus	—	—	1	—	1	14	—	4⅘
Hundwil	Unter-Fitzesbach	Pfand	„	—	1	2	1	1	4	3⅘	5
Schwellbrunn	Obere Schaar	Auf der vord. Ryste	Armengut	196	1	1	1	1	6	4	6
Stein	Vor der Kirche	Unter dem Bühl	Armenhaus	267	1	4	1	2	8	5⅖	8
Urnäsch	Hinterberg	Lang-Gschwend	„	—	1	1	1	1	7	2	4⅖
		Ober-Wuhr	Waisenhaus	87	1	1	1	—	—	8⅖	8⅖
Vor der Sitter, hinter der Goldach[3]): Gais		Langen	Armengut	382	1	1	—	1	6½	—	2½
Speicher	Ob dem Holz	Holderschwendi	Waisenhaus	168	1	1	1	—	—	6	6
		„	Armenhaus	169	1	1	1	1	2	2	2⅘
Teufen	Unter der Strass	Unterm Dorf	Waisenhaus	42	1	1	1	—	—	4⅘	4⅘
		Schönenbühl	„	113	1	2	1	1	4	3	4⅖
Trogen	Dorfer-Strich[4])	Schurtanne	Waisengut	174/175	2	1	2	—	—	4	4
		Auf dem Boden	Armengut	176	1	1	1	—	—	5⅘	5⅘
Vor der Sitter, ausser der Goldach: Heiden	Bischofberg.-Rhode	Vorder-Gstalden	Waisenhaus	—	1	1	—	2	4½	—	1⅗
		Unter-Bischofberg	„	—	2	2	6	1	5½	15	16⅗
Wald	Fahrenschwendi	Obergaden	„	100	1	1	1	—	—	7⅖	7⅖
Wolfhalden	Innert dem Tobel / Obere Rhod (Schulrhod bei der Kirche)	Wöschbach	„	32	1	2	2	1	2½	3⅙	4
			Im Ganzen		22	27	23	14	69	90⅚	113⅚

[1]) „Heimaten"-Häuser und Scheunen mit so viel bewirtschaftetem Boden, um eine Kuh 8 Wochen lang zu ernähren; „Besitzungen"-Wiesen oder Weiden ohne Häuser. — [2]) In dieser Zeit waren eingeteilt: Herisau in 5, Schwellbrunn in 2 „Schaaren"; Heiden in 4. Walzenhausen in 3 und Wolfhalden in 3 „Rhoden", bezw. letztere Gemeinde in 5 „Schulrhoden"; Trogen in 3 „Striche"; Lutzenberg in 4 „Höfe"; Reute in 3 „Bezirke"; Rehetobel in 4, Wald in 2 „Schulbezirke"; Hundwil, Schönengrund, Stein, Speicher und Teufen in je 2, Urnäsch in 3, Waldstatt in 4 Abteilungen. — [3]) Zum „Waisengut Bühler" gehörte eine Liegenschaft in Innerrhoden. — [4]) In diesem Strich befindet sich auch: Nr. 130 „Siechenhaus Gfeld" (2 Wiesen, 3 Vieheinheiten-Schatzung).

Die Verfassung des Kantons Appenzell der äusseren Rhoden, angenommen von der Landsgemeinde in Trogen den 31. VIII. 1834, bestimmte bezüglich der Versorgung der Armen (Art. 20): „Eine jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in oder ausser derselben wohnen, selbst zu versorgen". Diese Bestimmung entspricht somit vollständig dem Art. 187 des Landbuches von 1747. — Schon in der Landbuch-Revisionskommission von 1831/32, am 2. VII. 1831 (12. Sitzung), war ein Anzug betr. Armenversorgung gestellt worden; Dr. Heim sprach sich dahin aus: „Der 187. Artikel gehört dem Sinn und Geist nach in die Verfassung. Es ist Grundgesetz, dass jede Gemeinde ihre Armen selbst unterhalte."

Für die Armenpflege wurden verschiedene Bussen bestimmt. Schon das Landmandat von 1830 sah in § 80 Bussen à Fr. 4 in den Armensäckel auf das Tabakrauchen in den Ratshäusern zur Zeit der Ratssitzung vor. Das Sitten- und Polizeigesetz vom 24. IV. 1836, mit den nachträglichen Abänderungen, wies dem Armensäckel der Wohngemeinde, beziehungsweise der Gemeinde, wo die Übertretung stattfand, verschiedene Bussen zu. Nach der vom zweifachen Landrat am 5. XII. 1853 erlassenen Jagd-Verordnung fand ferner auch eine Jagdgebietsverletzung Bestrafung durch die erste Instanz zu gunsten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher der Jagdfrevel vorfiel. Polizeiliche und andere Vergehen „mit Bussen, die nach dem Gesetz in den Armensäckel fallen und Fr. 10 nicht übersteigen", hatte nach der Kantonalverfassung vom 3. X. 1858 das Gemeindegericht zu bestrafen. Gemäss Polizeigesetz vom 16. X. 1859 fielen folgende Bussen in den Armensäckel der Wohn-, beziehungsweise Begehungs-Gemeinde:

Bussen à Fr. 2—10 auf Störungen der Sonntagsruhe leichterer Fälle;

Bussen à Fr. 10 auf unentschuldbaren Nichtbesuch der Landsgemeinde oder Nichteidesleistung an derselben, à Fr. 5 auf zu frühes Verlassen der Landsgemeinde;

Bussen à Fr. 2—10 auf Schulversäumnisse bei erstmaliger Anzeige;

Bussen à Fr. 2 auf Nichtdeponierung der für die Niederlassung geforderten Ausweisschriften und auf Nichtaufforderung zur Deponierung seitens der Hausbesitzer;

Bussen à Fr. 10 auf Nichtdeponierung der Ausweisschriften für in Arbeit eingestellte fremde Handwerksgesellen, Dienstboten etc.;

Bussen à Fr. 5 auf Unterlassung jährlicher Erneuerung der Wirtschaftsbewilligung;

Bussen à Fr. 10 auf Wirten ohne Wirtschaftszeichen;

Bussen à Fr. 6 auf Bewirten einheimischer Gäste während des Gottesdienstes, à Fr. 3 auf den Wirtshausbesuch Einheimischer während des Gottesdienstes;

Bussen à Fr. 2—10 auf Bewirten von Knaben und Mädchen ohne Beisein Erwachsener oder ohne in Gesellschaftstouren etc.;

Bussen à Fr. 2—10 auf Bewirten von Betrunkenen;

Bussen à Fr. 6 auf nichtbewilligtes Bewirten nach 11 Uhr nachts, à Fr. 3 für einheimische Gäste auf Wirtshaussitzen über die Zeit;

Bussen à Fr. 10 auf Verweigerung der Beherbergung seitens Schildwirten;

Bussen à Fr. 5—10 auf Gastgeberei und Beherbergung seitens Reifwirten;

Bussen à Fr. 5 auf Tanz und Tanzmusik für Tänzer und Musikanten in Reifwirtschaften;

Bussen à Fr. 5—10 auf Nichtabforderung der Ausweisschriften von logierenden Fremden seitens der Wirte;

Bussen à Fr. 5—10 auf Trunkenheit bei erstmaliger Anzeige;

Bussen à Fr. 5—10 auf ungebührliches und unsittliches Reden, Singen und Lärmen bei erstmaliger Anzeige;

Bussen à Fr. 5 auf Nichtanzeige von Tanzabhaltungen an den Hauptmann;

Bussen à Fr. 10 auf Nichtentsiegelung ungültiger Zedel und auf Nichtabgabe entsiegelter Zedel an den Gemeindeschreiber etc.;

Bussen à Fr. 2—10 auf Verkauf von nicht verkaufbaren Gegenständen, soweit nicht schwerere Bestrafung vorgesehen;

Bussen à Fr. 5—10 auf Feilbieten verdorbener oder unreifer Lebensmittel;

Bussen à Fr. 5—10 auf Abschlachten von Vieh ohne Anzeige an den Fleischbeschauer bei weiter nicht erschwerenden Umständen;

Bussen à Fr. 2—10 auf Nicht-Fichtung der Masse und Gewichte;

Bussen à Fr. 2—10 auf Nichtbestehen der Brotfacht;

Bussen à Fr. 5—10 auf unvorsichtigen Gebrauch des Schiesspulvers, Lichts und Feuers, auf unvorsichtige Aufbewahrung von Schiesspulver, Zündhölzchen und glimmender Asche und auf unvorsichtiges Tabakrauchen, soweit es sich nicht um eigentliche Feuerverwahrlosung handelt;

Bussen à Fr. 10 auf Saumseligkeit im Unterhalt öffentlicher Strassen, Wege und Stege seitens pflichtiger Privaten und auf Nichtöffnung sog. Winterwege;

Bussen à Fr. 5—10 auf Behinderung der freien Benutzung der Strassen, Richten der Dachtraufen auf die Strasse, Unterlassung der nötigen Anbringung von Dachschneelatten etc.;

Bussen à Fr. 5 auf Verengung des Durchpasses durch Stehenlassen von Pferden und Fuhrwerken auf Strassen;
Bussen à Fr. 5 auf Nichtausweichen Fahrender auf der Strasse;
Bussen à Fr. 5—10 auf unvorsichtiges Fahren und Reiten;
Bussen à Fr. 10 auf Fischen und Jagen während der Schonzeit, à Fr. 5, beziehungsweise für Gemsjagd à Fr. 10 auf Gebrauch von Jagdhunden vom 2. II. bis 16. X.;
Bussen à Fr. 10 auf unvorsichtiges Anbringen von Fallen, Trappeln etc.;
Bussen à Fr. 5—10 auf Jagdgebietsverletzung;
Bussen à Fr. 2—10 auf unerlaubtes Weidenlassen beim Viehtrieb auf Strassen und Wegen in leichteren Fällen;
Bussen à Fr. 5—10 auf freies Herumlaufenlassen von mehr als 4 Stück Schmalvieh zu einem Senntum à 20—30 Stück Grossvieh bei erstmaliger Anzeige;
Bussen à Fr. 10 auf Nichtanzeige der Beherbergung fremden Gesindels für das erste Mal. — Dieses

Stand der Armenpflege in der zweiten Hälfte der 1830er Jahre.

Nach dem Bericht der vom Grossen Rat am 18. XII. 1838 eingesetzten Spezialkommission.

Gemeinden	Unterstützte Personen oder Familien im Verwaltungsjahr 1837/38, bezw. 1838/39	Ausgaben für die Armen						Betrag sämtlicher Armenkapitalien auf Schluss des letzten Rechnungsjahres der Periode	
		im Rechnungsjahr Martini 1837 auf 1838, bezw. Frühling 1838 auf 1839		in der 5jährigen Periode Herbst 1834 bis 1838, bezw. Frühling 1835 bis 1839		im Jahresdurchschnitt der 5jährigen Periode			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Appenzell A.-Rh.	**2465**	**76,381**	**09½**	**318,681**	**45**	**63,736**	**21**	**638,737**	**03⅔**
Landsassen	7	279	23	1,281	51	256	22⅕	—	—
I. Hinterland	**976**	**26,008**	**35**	**117,718**	**14**	**23,543**	**38⅘**	**155,904**	**35**
1. Herisau	365	13,943	33	68,959	54	13,791	58⅘	*3) 83,846	26
2. Hundwil	104	1,773	49	7,548	57	1,509	47⅖	*1) 10,754	—
3. Schönengrund	22	479	43	1,753	23	350	40⅗	4,678	—
4. Schwellbrunn	105	2,859	37	11,713	48	2,342	45⅗	*1) 10,625	40
5. Stein	105	2,412	03	9,568	16	1,913	39⅕	*1) 13,844	—
6. Urnäsch	247	3,691	08	15,094	13	3,018	50⅗	*1) 24,186	29
7. Waldstatt	28	848	42	3,079	43	615	56⅗	7,970	—
II. Mittelland	**808**	**31,513**	**09½**	**118,077**	**59**	**23,615**	**35⅘**	**226,629**	**15**
8. Bühler	125	1,010	22	5,774	05	1,154	49	*1) 16,000	—
9. Gais	107	2,223	40	10,531	34	2,106	18⅘	*1) 18,144	34
10. Speicher	175	5,750	53	23,863	21	4,772	40⅕	*1) 64,225	28
11. Teufen	220	15,225	46½	47,163	46	9,432	45⅕	*3) 55,980	34
12. Trogen	181	7,302	28	30,745	13	6,149	02⅗	*3) 72,278	39
III. Vorderland	**674**	**18,580**	**02**	**81,603**	**41**	**16,320**	**44⅕**	**256,203**	**13⅔**
13. Grub	44	991	32	4,596	15	919	15	11,307	—
14. Heiden	149	6,784	08	28,558	58	5,711	47⅗	*1) 158,024	32
15. Lutzenberg	85	1,400	—	7,456	10	1,491	14	20,000	—
16. Rehetobel	67	1,559	01	6,596	20	1,319	16	15,755	30
17. Reute	52	1,188	54	4,819	55	963	59	8,891	13
18. Wald	93	2,026	02	8,797	31	1,759	30⅕	*1) 18,957	54
19. Walzenhausen	67	2,252	10	9,540	22	1,908	04⅖	*2) 10,666	40
20. Wolfhalden	117	2,378	15	11,238	10	2,247	38	*2) 12,600	24⅔

* Dazu kommen die Anstaltsliegenschaften (1) Gemischte Anstalt [Waisen- und Armenhaus]; 2) Armenhaus; 3) Waisenhaus und Armenhaus). Walzenhausen und Wolfhalden hatten das Armengut noch nicht abgesondert und wurde als solches ⅓ des Gesamtkapitals angenommen.

Statistisches über das Armenwesen pro 1849/1850.

(Nach dem Bericht über die Gemeindekanzleivisitation.)

Gemeinden	Vermögen								Einnahmen								Ausgaben													
	Armengut		Fonds der Armenanstalt		Fonds der Waisenanstalt		Handwerks-lehrlings-fonds		Armen-steuern		Sonntags-steuern		Einheirats-gebühren		Rückerstattungen von Unterstützungen		Besoldung des Armen- und Waisenpflegers		Besoldung der Waisen-eltern und Lehrer		Besoldung der Armen-eltern		Besoldung der Armen- und Waisen-anstaltsbediensteten		Armenunterstützungen ausser Anstalten		Defizit der Armen-anstalt		Defizit der Waisen-anstalt	
	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Appenzell A.-Rh.	**444,403**	**48**	**229,740**	**43**	**135,848**	**18**	**285**	**46**	**515**	**55**	**711**	**24**	**1,115**	**46**	**9,367**	**54**	**381**	**11**	**2,554**	**10**	**2,110**	—	**1,149**	**44**	**50,234**	**50**	**8,799**	**24**	**2,084**	**15**
I. Hinterland	**150,797**	**44**	**51,196**	**35**	**67,394**	**18**	**285**	**46**	**515**	**55**	**677**	**42**	**849**	**34**	**4,542**	**58**	**189**	**57**	**844**	**06**	**800**	**42**	**438**	**36**	**20,712**	**06**	**6,238**	**09**	**1,313**	**05**
1. Herisau	48,501	09	51,196	35	66,411	18	—	—	314	—	381	42	367	44	1,467	15	—	—	720	06	275	—	384	48	8,466	24	2,695	54	829	20
2. Hundwil	13,911	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	11	60	20	114	15	—	—	—	—	—	—	—	—	3,182	32	783	10	—	—
3. Schönengrund	6,257	—	—	—	—	—	285	46	—	—	—	—	—	—	80	23	16	12	—	—	—	—	—	—	736	07	—	—	—	—
4. Schwellbrunn	15,942	16	—	—	—	—	—	—	—	—	118	05	166	44	146	14	21	36	—	—	290	24	—	—	1,577	57	1,282	51	—	—
5. Stein	23,535	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	02	149	09	16	—	—	—	110	18	1	48	1,914	05	408	30	—	—
6. Urnäsch	29,508	—	—	—	983	—	—	—	—	—	—	—	240	44	2,505	29	83	—	124	—	125	—	52	—	2,708	16	1,067	44	483	45
7. Waldstatt	13,143	19	—	—	—	—	—	—	201	55	90	44	—	—	80	13	53	09	—	—	—	—	—	—	2,126	45	—	—	—	—
II. Mittelland	**136,885**	**52**	**91,609**	**37**	**68,454**	—	—	—	—	—	—	—	**248**	**30**	**2,427**	**39**	**69**	**38**	**1,601**	**58**	**918**	**12**	**672**	**32**	**11,167**	**28**	**1,806**	**21**	**771**	**10**
8. Bühler	7,225	—	9,183	20	—	—	—	—	—	—	—	—	14	20	132	16	23	59	—	—	137	42	—	—	819	48	594	58	—	—
9. Gais	26,400	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	87	30	1,001	34	—	—	300	—	167	06	—	—	1,567	53	1,190	11	771	10
10. Speicher	27,747	04	25,117	08	29,206	35	—	—	—	—	—	—	20	—	391	54	—	—	306	—	164	24	303	24	1,934	55	—	—	—	—
11. Teufen	36,573	05	22,845	08	16,652	53	—	—	—	—	—	—	126	40	810	26	45	39	595	58	234	—	86	23	5,118	—	—	—	—	—
12. Trogen	38,940	32	34,464	01	22,614	32	—	—	—	—	—	—	—	—	91	29	—	—	400	—	215	—	282	45	1,726	52	21	12	—	—
III. Vorderland	**156,720**	**12**	**86,934**	**31**	—	—	—	—	—	—	**33**	**42**	**17**	**42**	**2,397**	**17**	**121**	**36**	**108**	**06**	**391**	**06**	**38**	**36**	**18,355**	**16**	**754**	**54**	—	—
13. Grub	16,371	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	86	45	20	—	—	—	—	—	—	—	900	42	—	—	—	—
14. Heiden	80,497	55	79,299	27	—	—	—	—	—	—	—	—	17	42	967	50	32	24	108	06	175	—	38	36	4,561	—	—	—	—	—
15. Lutzenberg	15,980	24	6,975	40	—	—	—	—	—	—	33	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,972	07	—	—	—	—
16. Rehetobel	20,463	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	108	17	27	—	—	—	—	—	—	—	2,582	25	—	—	—	—
17. Reute	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	160	51	—	—	—	—	—	—	—	—	1,666	20	—	—	—	—
18. Wald	23,407	18	659	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	296	10	8	—	—	—	216	06	—	—	533	11	—	—	—	—
19. Walzenhausen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	279	55	13	24	—	—	—	—	—	—	2,653	35	405	44	—	—
20. Wolfhalden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	497	29	20	48	—	—	—	—	—	—	3,485	56	349	10	—	—

Armenunterstützungen und Liebessteuern der ausserrhodischen Gemeinden vom Jahre 1861.

(Nach den Appenzellischen Jahrbüchern, II. Folge 4. Heft, pag. 57—82 [Arbeit von Prof. Tobler, Trogen]).

Politische Gebiete	I. Freiwillige Steuern für wohltätige Zwecke Hülfsbedürftiger ausserhalb des Kantons		II. Gesetzliche Armenpflege												III. Freiwillige Armenvereine
			A. Unterstützungen an die bürgerlichen Armen, nicht im Gemeinde-Armen- oder Waisenhaus versorgt			B. Weihnachts- oder Neujahrs- u. Kirchensteuern, fürs Armengut verwendet		C. Gemeinde-Armen- und -Waisenhäuser							
								Insassen		Einnahmen für die laufende Verwaltung (inbegriffen die Arbeitslöhne)	Netto-Unterhaltskosten			Armen- und Waisenhaus-Kapitalien	Defizite (durch Steuern zu decken)	Beiträge an dieselben von den Gemeindeeinwohnern
	Steuern für den protest. Hülfsverein und für die Mission etc.	Steuern an Bar für die Brandbeschädigten von Glarus	Einzelpersonen und Familien Zahl	Aus der Armenkasse geleistete Unterstützungen	Davon aus den Armengutszinsen gedeckt	Weihnachts- oder Neujahrssteuern	Monats- und Feststeuern	Kinder Zahl	Erwachsene Zahl		per Insasse	Im Ganzen	Davon von den Zinsen besonderer Anstaltskapitalien gedeckt			
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr	Fr.	Fr.
Ausserrhoden	[1] **2986. 27**	[2] **39,447. 13**	**2120**	**121,472. 19**	[3] **46,194. 05**	**5751. 84**	**9651. 39**	**490**	**766**	**91,112. 93**	—	**129,655. 69**	**42,372. 33**	**1,080,107**	**84,788. 82**	**24,243. 47**
I. Hinterland	**964. 62**	**12,616. 74**	**891**	**53,130. 21**	**15,446. —**	**255. 75**	**4812. 35**	**194**	**329**	**32,480. 57**	—	**58,615. 59**	**16,210. 20**	**412,002**	**41,800. 29**	**9,547. 19**
1. Herisau	593. 50	9,522. 94	269	22,175. 70	6,080. 16	—	2577. 61	— 70	142 —	7,751. 85 3,446. 34	105. 15 258. 30	14,931. 98 18,081. 28	14,159. 20	356,755	18,854. 06	6,632. 25
2. Hundwil	96. —	270. —	140	6,968. 26	[4] 2,185. 75	—	473. 26	—	23	2,218. 39	78. 66	1,809. 32	257. 85	[9] 6,369	1,809. 32	231. 08
3. Schönengrund	111. 50	500. —	34	2,207. 78	772. 74	60. 53	239. 89	—	—	—	—	—	—	—	—	525. 49
4. Schwellbrunn	75. —	660. —	120	5,042. 51	1,372. 14	—	670. 17	— 41	73 —	4,064. 83 2,546. 52	79. 63 86. 10	5,812. 98 3,530. 13	270. —	[9] 9,455	7,666. 86	497. —
5. Stein	20. —	520. —	79	4,814. 76	1,796. 85	195. 22	390. 69	14	30	4,141. 51	76. 56	[6] 3,368. 46	159. 75	[9] 8,201	3,742. 01	671. —
6. Urnäsch	42. 62	643. 80	193	6,473. 16	1,259. 21	—	—	— 69	61 —	3,878. 05 4,432. 88	75. 13 94. 17	4,583. 19 6,498. 25	1,363. 40	[9] 31,222	9,728. 04	990. 37
7. Waldstatt	26. —	500. —	56	5,448. 04	1,979. 15	—	460. 73	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II. Mittelland	**1547. 75**	**17,904. 10**	**572**	**33,151. 23**	**14,369. 86**	**3346. 84**	**2908. 95**	**187**	**246**	**35,581. 95**	—	**45,473. 45**	**19,231. 01**	**498.927**	**22,967. 68**	**7,282. 62**
8. Bühler	180. —	2,270. —	73	4,493. 25	1,391. 85	218. 17	655. 32	24	14	4,265. 32	85. 87	3,263. 07	854. 77	[9] 25,796	2,408. 30	—
9. Gais	200. —	4,524. 10	97	5,201. 23	3,029. 30	460. 96	652. 98	— 35	55 —	5,604. 73 3,461. 27	77. 89 140. 75	4,283. 85 4,971. 17	271. 83	10,032	13,003. 19	—
10. Speicher	199. 90	2,510. —	125	6,785. 66	2,241. 67	1341. —	917. 18	— 41	37 —	1,483. 51 3,794. 08	99. 81 120. 50	3,692. 86 4,940. 57	5,437. 60	129,856	3,195. 83	2,194. 70
11. Teufen	112. —	5,000. —	160	8,826. 89	4,047. 34	352. 18	—	— 40	87 —	6,112. 99 4,776. 74	62. 41 125. 18	5,409. 65 5,007. 38	6,388. 92	182,983	739. 94	2,473. 42
12. Trogen	855. 85	3,600. —	117	7,844. 20	3,659. 70	974. 53	683. 47	— 47	53 —	2,577. 27 3,506. 04	126. 59 153. 07	6,709. 43 7,195. 47	6,277. 89	150,260	3,620. 42	2,614. 50
III. Vorderland	**473. 90**	**8,926. 29**	**657**	**35,190. 75**	**16,378. 19**	**2149. 25**	**1930. 09**	**109**	**191**	**23,050. 41**	—	**25,566. 65**	**6,931. 12**	**169,178**	**20,020. 85**	**7,413. 66**
13. Grub	—	710. —	18	404. 94	891. 75	220. 66	—	6	20	3,102. 03	93. 54	4,116. 35	—	—	3,101. 33	657. —
14. Heiden	191. 70	3,348. 12	135	9,409. —	ca. 7120. —	866. 35	—	— [8] 31	[8] 40 —	3,968. 58 2,564. 78	78. 43 94. 55	3,137. 22 2,941. 22	6,299. 24	157,185	—	3,680. 20
15. Lutzenberg	184. —	1,226. 30	60	3,025. 98	2,975. 02	308. —	144. 20	20	20	1,818. 59	99. 31	3,972. 49	87. 74	—	3,972. 49	682. 66
16. Rehetobel	17. —	700. 03	72	2,829. 01	2,287. 88	395. —	292. 44	12	34	4,924. 59	56. 84	[7] 2,614. 92	438. 15	[9] 9,370	4,205. 72	550. —
17. Reute	62. 50	170. —	51	1,791. 73	—	50. 24	219. 77	22	18	1,740. 01	76. 67	3,066. 92	—	—	3,066. 92	200. —
18. Wald	—	800. —	71	2,993. 58	2,203. 54	309. —	257. 99	18	29	4,519. 12	42. 20	1,983. 46	105. 99	[9] 2,623	1,847. 47	—
19. Walzenhausen	18. 70	855. 24	102	6,354. 86	—	—	500. 55	—	13	412. 71	104. 77	1,362. 01	—	—	1,454. 86	581. 40
20. Wolfhalden	—	1,116. 60	148	8,381. 65	ca. 900. —	[5] —	515. 14	—	17	—	139. 53	2,372. 06	—	—	2,372. 06	1,062. 40

[1] Fr. 1996. 77 für den protestantischen Hülfsverein und für die Mission (und zwar: Fr. 992. 26 für den Verein als solchen, Fr. 911. 73 für die Mission und Fr. 92. 78 zur freien Verfügung des Komitees), Fr. 196 von Schönengrund, Bühler und Trogen für die Brandbeschädigten von Diepoldsau, Fr. 150 von Gais für die Brandbeschädigten von Wangs und Fr. 643. 50 von Trogen für die Wasserbeschädigten von Holland. Dazu kommen noch Fr. 1090 Fünfrappenkollekten für die Mission aus den Gemeinden Stein, Bühler, Speicher, Teufen, Heiden, Rehetobel und Wolfhalden. In der Totalsumme von Fr. 5376. 27 nach den Appenzeller Jahrbüchern sind auch Fr. 1300 von Herisau an die dortige Hülfsgesellschaft inbegriffen. — [2] Dazu kommen noch: Fr. 2000 aus der Landeskasse und Fr. 3771. 27 ohne Anzeige an die Pfarrämter gesandte Geldgaben, so dass das Hülfskomitee von Glarus die Liebessteuern aus Appenzell auf Fr. 45,218. 40 (der Wert der Naturalien nicht inbegriffen) angibt. — [3] Von zirka Fr. 1,214,829 Armengütern (Walzenhausen und Lutzenberg haben Armen- und Kirchengut unausgeschieden). — [4] Dabei Fr. 984. 87 Pachtzinse. — [5] Die Neujahrssteuern (Fr. 1062. 40) wurden dem freiwilligen Armenverein Wolfhalden überwiesen (vergl. III Freiwillige Armenvereine). — [6] Abzüglich Fr. 1858. 69 für angekauftes Vieh. — [7] Abzüglich Fr. 2305. 33 für Bauten — [8] Heiden führte für beide Anstalten gemeinsame Rechnung. — [9] Ausschliesslich Waisenhauskapitalien.

Polizeigesetz wies dagegen durch Art. 25 die Bussen auf ohne Gesundheitsscheine erfolgte Vieheinfuhr, welche nach dem Währschaftsgesetz vom 30. IV. 1837, Art. 30, dem Armensäckel zukamen, dem Landessäckel zu. Gemäss dem Strafgesetzbuch vom 28. IV. 1878, § 18, fallen jetzt aber alle Geldbussen für Polizeivergehen (Übertretungen) einfach in die Gemeindekasse des Begehungsortes.

Das Grossratsprotokoll vom 21. IV. 1840 sagt: „Die Armenverwaltung wird, ausser in Reute, wo sie die sämtliche Vorsteherschaft besorgt, von den Vorsteherschaften und Verwaltungsbehörden oder aus der Mitte derselben durch Kirchhörewahlen entweder einzelnen Mitgliedern (Armenpflegern) oder Kommissionen (von 3—11 Mitgliedern) übertragen.“ — Den Armenpflegern gab Joh. Georg Tobler, der bekannte Mitarbeiter Pestalozzis (geb. 17. XII. 1769, † 10. VIII. 1843), in der von ihm verfassten Volksschrift „Stephanus“ (St. Gallen, Scheitlin & Zollikofer) manche nützliche Winke; schon 1818 hatte Tobler in Glarus „Der gemeinnützige Ratgeber für Erziehung, Armenwesen und Landwirtschaft“ herausgegeben.

Im Bericht über die gemäss Grossratsbeschluss vom 28. X. 1849 im Jahre 1850 vorgenommene Gemeindekanzleiinspektion weist der Referent, Gemeindehauptmann Hohl in Grub, darauf hin, dass die von der Armenpflege geleisteten Unterstützungen auf viele Jahre zurück überall am ausführlichsten verzeichnet erscheinen und mehrere Gemeinden (Gais, Trogen, Reute) besondere Bücher eingeführt haben, um auf eigenen Blättern jedem einzelnen Armen Jahr für Jahr seinen Konto einzutragen.

Ratsherr Joh. Jakob Hohl in Herisau schrieb, da er als Armenpfleger 1867 zurücktrat, in seinem, der Gemeinderechnung beigedruckten Bericht: „Es ist mehr erspart, als erspart scheint, wenn man prüft, denkt, dann handelt. Eine stetige Aufmerksamkeit den Armen zugewendet, eine gewisse Einwirkung auf sie ausgeübt, die das Bewusstsein in ihnen weckt und festhält, dass man auf sie acht gebe, bei Hause, an Märkten und Tanzanlässen, dass sie sich nicht einfach auf andere verlassen dürfen, sondern zuerst das Ihrige zu tun haben, ist weit wichtiger als die Gabenspende selbst. Nur geprüft und ernstlich nachgeschaut, bevor die Hand geöffnet wird! Wird sie aber zur Hülfe geöffnet, besonders bei Alten und Kranken, so soll dieselbe kräftig sein und den Umständen entsprechend.“

Art. 20 der Verfassung von 1834 war als Art. 24, mit dem Nachsatz: „Das Nähere bestimmt das Gesetz“, in die Kantonalverfassung vom 3. X. 1858 aufgenommen worden. Das in Aussicht gestellte Armengesetz wurde jedoch nie erlassen.

Minister Dr. A. Roth (1836—1904).

Nach der am 19. IV. 1874 erfolgten Annahme der revidierten Bundesverfassung durch das Schweizervolk musste daran gedacht werden, die kantonale Verfassung mit den neuzeitlichen Forderungen in Einklang zu bringen. Ein der Landsgemeinde vom 30. IV. 1876 vorgelegter Entwurf des Revisionsrates für eine „Verfassung für den Kanton Appenzell A.-Rh.“ sah als Art. 15 vor: „Die Unterstützung armer Kantonsbürger ist Sache der Wohngemeinde; jedoch kann nach Art. 45, Alinea 4, der Bundesverfassung von den Gemeinden die Gestattung der Niederlassung an die Bedingung geknüpft werden, dass dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Kanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien. — Auswärts wohnende Kantonsbürger sind im Falle der Verarmung von ihrer Bürgergemeinde zu unterstützen. — Kantonen mit örtlicher Armenpflege wird Gegenrecht gehalten.“ Zu diesem Artikel, demjenigen „von der grössten Tragweite“ im ganzen Verfassungsentwurfe, bemerkte der Revisionsrat (Präsident: Dr. Arnold Roth) in seiner Botschaft an die stimmberechtigten Einwohner des Kantons vom 30. III. 1876: In der grossen Mehrzahl der ausserrhodischen Gemeinden befindet sich die bürgerliche Bevölkerung in der Minderheit; sämtliche Gemeinden haben einen grossen Teil ihrer Armen im ganzen Kanton herum und auch ausserhalb desselben zerstreut. Es hielt ungemein schwer, den auswärts wohnenden Armen immer so mit Rat und Tat beizuspringen und ihnen die nötige Aufsicht in dem Masse zu Teil werden zu lassen, wie dies von einer rationellen Armenpflege verlangt werden kann. Als im Entwurfe

zunächst das bisherige Bürgerprinzip, immerhin im Sinne einer wesentlichen Erleichterung in der Erwerbung des Bürgerrechts, beibehalten worden war, da sprachen sich nicht weniger als 29 (von 50) Eingaben für den Übergang zum reinen Einwohnerprinzip aus. Der Übergang sei in der Tat nur noch eine Frage der Zeit, und die Mehrheit des Revisionsrates glaubte, die Frage, ob dieser Zeitpunkt jetzt schon gekommen sei, bejahen zu sollen. Schon bis jetzt sei in fast allen Gemeinden das Bürgerprinzip auch nicht rein und konsequent durchgeführt worden, mit Ausnahme von Heiden haben nämlich sämtliche Gemeinden die Ausfälle auch im Armenwesen durch alle steuerpflichtigen Einwohner decken lassen, was zur Folge gehabt habe, dass den Niedergelassenen wohl Pflichten, nicht aber zugleich die entsprechenden Rechte zugekommen. Dem Einwohnerprinzip seien durch die in den Gemeinden segensreich wirkenden freiwilligen Armenvereine, welche ebenfalls alle Einwohner ohne Rücksicht ihres Bürgerortes unterstützen, der Weg in erfreulicher Weise gebahnt worden. — Der Revisonsrat hatte beschlossen, dass die Landsgemeinde über diesen Art. 15 und den mit dem Armen- in Verbindung stehenden Steuer-Artikel besonders zu entscheiden habe. Die notwendige Folge der Einführung der örtlichen Armenpflege für die im Kanton wohnenden Kantonsbürger wäre die Aufstellung des Grundsatzes gewesen, dass jeder Steuerpflichtige sein Vermögen ausschliesslich am Wohnorte versteuert, mit Ausnahme der Grundstücke und Gebäulichkeiten, welche da versteuert werden müssen, wo sie liegen, auch wenn deren Eigentümer ausser der Gemeinde wohnt. Um die Gemeinden nicht in die Notwendigkeit zu versetzen, bei einer Annahme dieser Artikel ohne weitere Vermittlung die in ihrem Gebiet sich vorfindenden armengenössigen Bürger anderer ausserrhodischen Gemeinden sofort unterstützen zu müssen, war in die Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen als Art. 1 aufgenommen worden, dass diejenigen unterstützungsbedürftigen Kantonsbürger, welche bei einer Annahme des Verfassungsentwurfes zwar im Kanton, aber nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnen und die eventuell geforderte Bedingung, an welche das Eintreten der Unterstützung durch die Wohngemeinde geknüpft werden kann, zu erfüllen nicht im stande sind, während des nächsten Jahres noch durch ihre Bürgergemeinde unterstützt werden müssten. An der Landsgemeinde gab aber schon die erste Abstimmung über die beiden die Grundsätze für das Armenunterstützungs- und das Steuerwesen enthaltenen Artikel ein „unbedingt grösseres Mehr“ für Verwerfung. Im Verfassungsentwurf, der in Ausführung eines Landsgemeindebeschlusses für Vornahme einer Totalrevision der Verfassung vom 25. IV. 1875, ausgearbeitet worden war, lautete ursprünglich der Armenartikel: „Jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in oder ausser derselben wohnen, selbst zu unterstützen. Bei Kantonsbürgern jedoch, welche 5 Jahre lang ununterbrochen in einer andern Gemeinde des Landes gewohnt haben, tritt im Falle des Bedürfnisses die Unterstützungspflicht der Wohngemeinde ein. Verändert der von der Wohngemeinde Unterstützte seinen Wohnsitz, so geht die Unterstützungspflicht wieder an die Heimatgemeinde über.“ Der am 7. V. 1876 neu gewählte Verfassungsrevisionsrat, welcher wieder Landammann Dr. Arnold Roth zum Präsidenten ernannte, behandelte in seiner Sitzung vom 31. VII. 1876 die Artikel über Erwerbung des Bürgerrechts, Armenunterstützung und Besteuerung (Art. 14—16) im Zusammenhang. Es wurden diesbezüglich folgende Anträge gestellt:

1. Beibehaltung des Bürgerprinzips für die Armenunterstützung, unter den bisherigen Bedingungen (Gemeindehauptmann H. Lanker).

2. Beibehaltung des Bürgerprinzips für die Armenunterstützung, unter Erleichterung der Erwerbung des Gemeindebürgerrechts für Kantonsbürger in der Niederlassungsgemeinde:

a) bei gutem Leumund nach 5jähriger Niederlassung auf eigenes Begehren (vorbereitende Kommission);

b) nach 10jähriger Niederlassung (Obergerichtsschreiber Fässler);

c) ohne Beibringung eines Leumundsberichtes (Oberrichter G. Hofstetter);

d) nach 5jähriger Niederlassung nicht bloss auf Begehren, vorbehalten eine ausdrückliche Erklärung für Beibehaltung des alten Gemeindebürgerrechts (Gemeindeschreiber Barth. Niederer).

3. Aufkommen der Bürgergemeinde für die rechtliche Unterstützung der Kantonsbürger, unter staatlicher Förderung und Subventionierung der freiwilligen Armenpflege (Obergerichtsschreiber Fässler).

4. Beibehaltung des Bürgerprinzips für die Armenunterstützung, unter staatlicher Subventionierung der ärmeren Gemeinden (Landsstatthalter Dr. Graf).

5. Momentane Beibehaltung des Bürgerprinzips für die Armenunterstützung, doch so, dass die Pflichten im Armenwesen und die damit verbundenen Rechte durch die Gesetzgebung der Wohngemeinde übertragen werden können (Kommandant B. Würzer).

6. Beschränkte Beibehaltung des Bürgerprinzips für die Armenunterstützung; Einführung des Territorialprinzips für Kantonsbürger, welche 5 Jahre lang ununterbrochen in einer ausserrhodischen Gemeinde niedergelassen sind (wenn der von der Wohngemeinde Unterstützte seinen Wohnsitz ändern würde, so verbliebe die Unterstützungspflicht dieser noch so lange,

bis er ununterbrochen volle 5 Jahre in einer andern Gemeinde des Kantons seinen Wohnsitz genommen) (Oberrichter J. Rechsteiner).

7. Einführung des Territorialprinzips für die Armenunterstützung ohne Niederlassungsbeschränkungen, mit Erwerbung der Unterstützungsberechtigung erst nach einjähriger Niederlassung (Redaktor J. M. Müller).

8. Einführung des Terrritorialprinzips für die Armenunterstützung und einer Landesarmensteuer für die Deckung der Defizite in den unter die Oberaufsicht des Grossen Rats zu stellenden Gemeindearmenverwaltungen; die Zinsen der den Bürgerschaften belassenen Armenfonds würden in erster Linie für die Ortsarmenpflege verwendet (alt Gemeinderichter J. Graf).

9. Einführung des Territorialprinzips für die Besteuerung, mit Ausnahmen

a) für die Liegenschaften und Gebäulichkeiten von ausserhalb der Gemeinde wohnenden Eigentümern (vorbereitende Kommission);

b) für Armenzwecke und für jene Immobilien (Kommandant B. Würzer);

c) für das Vermögen Bevormundeter und für jene Immobilien (Oberrichter J. Rechsteiner).

Bei der Abstimmung wurden vom Revisionsrate angenommen: für Art. 14 der Antrag 2 *d*; für Art. 15 der Antrag 2; für Art. 16 der Antrag 9 *c*.

Art. 15 der Verfassung von 1876 stellte nur für den Genuss der Armenunterstützungen, nicht aber auch für die Aufbringung der Mittel das „Bürgerprinzip“ auf. Die Armen- und Waisengüter hatten in ihren Erträgnissen in erster Linie für Armen- und Waisenunterstützung nach dem Heimatrecht Verwendung zu finden und Defizite waren durch die Einwohnergemeinde, d. h. aus den gemäss Art. 16 der Verfassung nach dem Territorialprinzip erhobenen Gemeindesteuern, zu decken. Im Hinblick auf Art. 4 der Bundesverfassung wurde bundesgerichtlich entschieden, dass es kein Gebot der Rechtsgleichheit sei, nur diejenigen Bürger zu einer Steuer heranzuziehen, welche in unmittelbarer Beziehung zu deren Zweckbestimmung stehen.

Über die Wirkungen des Einbürgerungsprinzips auf die obligatorisch amtliche Armenpflege äusserte sich Pfarrer Beyring in Trogen in seinem Eröffnungswort an der 67. Jahresversammlung der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft (Trogen, den 16. XI. 1889): „In bezug auf die Unterstützung der nicht in ihrer Heimatgemeinde wohnenden Armen erlaube ich mir, auf einen Punkt hinzuweisen, welcher nach meiner Ansicht einen öffentlichen Fingerzeig verdient. Mit der neuen kantonalen Verfassung ist ein neues Einbürgerungsprinzip in Kraft getreten, nach welchem die Kantonsbürger nach 5jährigem Aufenthalt in dem Orte ihrer Niederlassung das Bürgerrecht beanspruchen können. So berechtigt und natürlich auch dieses Prinzip ist, so hat es doch auch seine Schattenseiten. Ganz abgesehen von dem oft pietätlosen, unmotivierten, freiwilligen sich Lossagen von der Heimatgemeinde, wird oft von den Gemeinden auf ihre in besser situierten Gemeinden wohnenden unterstützungsbedürftigen Bürger eingewirkt, sich in ihrem Wohnort einzubürgern. Dies ruft natürlich auf der andern Seite, um den Zug zur Einbürgerung zu brechen, einer knapperen Unterstützung. Nach meiner Meinung sollte, damit das Gehässige eines solchen Verfahren verschwinde und das neue Einbürgerungsprinzip rein zur Geltung komme, eine kantonale Armenkasse, wie sie auch anderswo besteht, gegründet werden, welche durch Armensteuern zu stark belasteten Gemeinden unter die Arme greifen könnte.“

Bezüglich dem Steuerwesen ging die Verfassung von 1876 von dem seit 1840 üblich gewesenen Repartitionssystem zum direkten individuellen Bezug der Landessteuer über; bei der Festsetzung des Steuerrepartitionsfusses wurde von 1840 bis 1877 stets Rücksicht auf die Vermögens- und Steuerverhältnisse der einzelnen Gemeinden genommen. Das neue Steuergesetz begünstigte die schlechter situierten Gemeinden zunächst nicht mehr. Eine bei Anlass der Budgetberatung 1887 vom Kantonsrat eingesetzte Kommission zur Untersuchung auf welche Art und Weise finanziell weniger gut situierte Gemeinden vom Staate subventioniert werden sollen, stellte dagegen dem Kantonsrat folgenden Antrag: „Art. 15 der Verfassung sei in nachstehender Weise abzuändern, beziehungsweise zu erweitern: „Grundsätzlich hat jede Gemeinde ihre Angehörigen, sie mögen in oder ausser der Gemeinde wohnen, selbst zu unterstützen. Gemeinden, welche im Armenwesen unverhältnismässig grosse Auslagen zu decken haben, werden vom Staate unterstützt.“ Dieser Antrag wurde 1889 von der Kommissionsminderheit aufrecht erhalten, während die Kommissionsmehrheit sich auf einen Zusatz betreffend „Staatsbeiträge an solche Gemeinden, deren Steuern (mit Ausschluss der Kirchensteuern und Schuldamortisationen) über dem Durchschnitt der Steuern sämtlicher Gemeinden des Landes stehen“, zu Art. 16 der Verfassung geeinigt hatten. Im Kantonsrat wurde am 19. III. 1889 eine Zurückweisung dieser auf eine Verfassungsrevision hinzielenden Anträge in dem Sinne verlangt, dass geprüft werde, ob nicht 1. „Territorialarmenpflege“ oder aber 2. „Zentralisation des Armenwesens“ durch den Staat eingeführt werden könnte. Im Fall des Eintretens auf eine Verfassungsrevision wurde der Minderheitsantrag (Revision des Armenartikels) mit 34 gegen 20 Stimmen genehmigt, bei der definitiven Abstimmung jedoch das Eintreten auf

eine Verfassungsrevision überhaupt abgelehnt und nur eine angemessene Erhöhung der Staatsbeiträge an das Schulwesen beschlossen. In der Maisitzung 1891 stellte Kantonsrat Niederer-Urnäsch eine vom Kantonsrat im IX. gleichen Jahres erheblich erklärte Motion, es sei die Landsgemeinde noch vor Unterbreitung eines neuen Steuergesetzentwurfes anzufragen, ob sie in bezug auf Unterstützung der weniger günstig situierten Gemeinden eine Verfassungsänderung wünsche. In der Septembersitzung formulierte der Motionär folgende Anträge:

1. Es sei die Landsgemeinde anzufragen, ob sie zur Abhülfe der abnormen Verhältnisse der sogenannten finanziell ungünstig situierten Gemeinden in eine Verfassungsänderung eintreten wolle oder nicht.
2. Im Eintretungsfalle sei Art. 15 der Verfassung abzuändern wie folgt: „Alle armen Kantonsbürger sind von der *Wohn*gemeinde, die ausser dem Kanton wohnenden Appenzeller dagegen von ihrer *Bürger*gemeinde zu unterstützen."

Zur Prüfung dieser Anträge setzte der Kantonsrat eine Siebnerkommission ein. Die Minderheit der Kommission nahm den vom Motionssteller formulierten Verfassungsartikel an, fügte dem darin ausgesprochenen Grundsatze u. a. aber noch bei: „Jedoch kann nach Art. 45, Alinea 4, der Bundesverfassung von den Gemeinden die Gestattung der Niederlassung an die Bedingung geknüpft werden, dass dieselben arbeitsfähig und an ihrem bisherigen Wohnorte im Kanton nicht bereits in dauernder Weise der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallen seien." Die Kommissionsmehrheit wollte aber von dieser Neuordnung der Armenpflege nichts wissen. Schliesslich nahm der Kantonsrat den Vorschlag an, es sei der Landsgemeinde unter Beibehaltung des bisherigen Artikels 15 der Verfassung die Aufnahme eines neuen Artikels (16bis) mit folgendem Wortlaut vorzuschlagen: „Gemeinden, deren Vermögens- und Steuerverhältnisse als ungünstig bezeichnet werden müssen, sind vom Staate mit einem angemessenen Beitrag zu unterstützen. Die Summe dieser Beiträge soll den Betrag einer Landessteuer von 1 ‰ nicht übersteigen. Die näheren Vorschriften werden durch das Gesetz aufgestellt." Die Landsgemeinde vom 24. IV. 1892 in Trogen nahm dann diesen Vorschlag an und bevollmächtigte den Kantonsrat, bis das vorgesehene Gesetz erlassen sein wird, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In der Maisitzung 1894 wurde dem Kantonsrat vom Gemeinderat Schwellbrunn das Gesuch vorgelegt, es sei an die Landsgemeinde zu bringen: „Unterstützungsbedürftige Kantonseinwohner sind von der Gemeinde zu unterstützen, in der sie wohnen, und Unterstützung nachsuchende, bedürftige Kantonsbürger, die ausser dem Kanton wohnen, sind vom Staate zu unterstützen". Nach dem Erlass der revidierten Vollziehungsverordnung vom 29. XI. 1894 zu Art. 16bis der Kantonsverfassung gaben die Petitionäre dem mit der Prüfung des Vorschlags beauftragten Regierungsrate kund, in allem weitern die Wirkung der neuen Verordnung abzuwarten (Kantonsratsprotokoll vom 21.X. 1895). Eine Revision der Kantonsverfassung, welche u. a. nur denjenigen Gemeinden, die durch Schul- und Armenlasten über Verhältnis gedrückt werden, statt allen Gemeinden, deren Vermögens- und Steuerverhältnisse im allgemeinen ungünstig sind, Staatsunterstützungen zugewendet werden sollte, lehnte die Trogener Landsgemeinde vom 29. IV. 1906 mit grosser Mehrheit ab. Der Regierungsrat betonte in seinem 45. Rechenschaftsbericht an den Kantonsrat, vom Amtsjahre 1903/04, dass er sich das Recht wahre, gestützt auf Art. 29, Ziffer 4 und 5, der Kantonsverfassung von 1876, „einzuschreiten, wenn eine Armenbehörde der wahren und wirklichen Armenpflege nicht gerecht wird. Der Arme bedarf des Beschützers; er darf nicht schutz- und rechtlos dastehen, wenn eine Gemeinde, sei es aus Nachlässigkeit oder, was wohl eher eintrifft, aus Sparsamkeitsgründen, die überall beschneiden will, um einen günstigen Rechnungsabschluss zu erzielen, ihrer verfassungsgemässen und humanitären Pflicht nicht genügt".

Die Verfassung von 1908 stellt nun in Art. 25 folgende allgemeine Grundsätze bezüglich dem Armenwesen auf: „Jede Gemeinde hat für ihre unterstützungsbedürftigen Bürger, sie mögen in- oder ausserhalb derselben wohnen, zu sorgen. Soweit der Ertrag der hierzu vorhandenen Güter nicht ausreicht, hat die Gemeindekasse einzustehen. Die gesetzlichen Armenpflegen haben sich durch Aufsicht, Kontrolle und Auskunfterteilung über die in ihrer Gemeinde wohnhaften Armen gegenseitig zu unterstützen. In Notfällen haben sie die erste Hülfeleistung auf Kosten der Heimatgemeinde unter gleichzeitiger Mitteilung an dieselbe anzuordnen. Über Anstände entscheidet der Regierungsrat. Dem Staate steht die Aufsicht über das gesamte Armenwesen zu. Im übrigen ist das Armenwesen durch ein Gesetz zu ordnen." Während früher keine speziellen Vorschriften bezüglich der Zusammensetzung der Armenbehörden gegeben worden sind, bestimmt die Verfassung von 1908, dass jede volljährige, in den bürgerlichen Rechten und Ehren stehende und im Kanton wohnhafte Schweizerbürgerin in dieselben wählbar sei. Über das Steuerwesen gibt Art. 26 der neuen Verfassung folgende Vorschriften: „Die Staats- und Gemeindeauslagen werden, soweit die ordentlichen Einnahmen nicht hinreichen, durch Steuern gedeckt. Das Nähere bestimmt das Gesetz. Neben den im Gesetze für alle Gemeinden vorgesehenen Steuerarten

ist es den Gemeinden gestattet, eine Handänderungssteuer auf Liegenschaften — bis auf den Betrag von 1 % — einzuführen. Die hierzu notwendigen Ausführungsbestimmungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Die Einführung weiterer Spezialsteuern zu gunsten der Gemeinden ist der Gesetzgebung vorbehalten."

Die Organisation der Armenpflege innerhalb den Gemeinden war bis jetzt der Gemeindeautonomie voll und ganz überlassen. Schon seit den 1850er Jahren machte sich zeitweise eine Bewegung zur einheitlichen Ordnung des Gemeindearmenwesens geltend. Gestützt auf die neue Verfassung wird nun auch Ausserrhoden, bis jetzt der einzige Kanton, der noch kein Armengesetz besitzt, sein Armengesetz erhalten.

Obwohl in Ausserrhoden also jetzt noch kein Armengesetz besteht und auch in keinem anderen Gesetze die Vorschrift gegeben wird, dass früher Unterstützte, wenn sie in geordnete ökonomische Verhältnisse kommen, zu Rückerstattungen der erhaltenen Beiträge verpflichtet seien, billigte der Regierungsrat doch auf bezügliche Rekurse hin, die Praxis der Gemeinden, Erbteile und Vermögensteile zu Rückzahlungen zu verwenden, wenn die ökonomischen Verhältnisse der betreffenden Personen es gestatten. Diese Übung ist zu einem Gewohnheitsrecht geworden. Forderungen von Armenpflegschaften betreffend Rückvergütung bezogener Unterstützungsbeiträge müssen gleich andern Forderungen ohne Rücksicht auf allfälligen Bürgerrechtswechsel geschützt werden (Verhandlungen des Regierungsrats vom 6. I. 1880). Auf eine Anfrage einer Ortsvorsteherschaft hin, ob für gewährte Unterstützungen bei allfälligen Rückerstattungen Zins bezogen werden könne, antwortete die Standeskommission am 6. III. 1873, dass es nicht in der Natur der Unterstützung liege, eine Verzinsung bei der Rückzahlung zu verlangen.

Für die Armenunterstützungen stehen den Gemeinden neben allfälligen Rückerstattungen die Erträgnisse der durchgehends grossen Armengüter zur Verfügung.

Vermögensbestand der obligatorischen Gemeindearmenpflege auf Anfang 1908.

Gemeinden	Armenfonds	Anstaltsvermögen (Armen- und Waisenanstalten)				Total
		Kapitalien	Gebäudeassekuranzwert	Inventarwert	Wert der Grundstücke	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Appenzell A.-Rh.	**2,308,190. 91**	**2,004,516. 46**	**2,144,019. 71**	**651,200. —**	**1,232,660. —**	**8,340,587. 08**
I. Hinterland	**842,945. 51**	**808,028. 88**	**818,869. 71**	**192,000. —**	**530,850. —**	**3,192,694. 10**
1. Herisau	267,000. —	476,692. 65	445,900. —	[1] 40,000. —	241,850. —	[1] 1,471,442. 65
2. Hundwil	122,658. 94	51,000. 91	72,900. —	40,000. —	73,000. —	359,559. 85
3. Schönengrund	29,947. —	—	—	—	—	29,947. —
4. Schwellbrunn	67,138. 06	49,413. 62	[2] 93,069. 71	41,000. —	76,000. —	[2] 326,621. 39
5. Stein	124,637. 03	27,094. —	77,000. —	26,000. —	30,000. —	284,731. 03
6. Urnäsch	154,835. 48	203,827. 70	130,000. —	45,000. —	110,000. —	643,663. 18
7. Waldstatt	76,729. —	—	—	—	—	76,729. —
II. Mittelland	**586,262. 36**	**769,462. 94**	**821,300. —**	**212,900. —**	**390,700. —**	**2,780,625. 30**
8. Bühler	68,500. —	66,800. —	118,500. —	21,000. —	32,000. —	306,800. —
9. Gais	141,655. 79	81,361. 33	122,500. —	27,000. —	[3] —	[3] 372,517. 12
10. Speicher	102,021. 52	242,036. 56	152,700. —	30,000. —	80,000. —	606,758. 08
11. Teufen	136,000. —	212,140. —	218,300. —	77,900. —	118,700. —	763,040. —
12. Trogen	138,085. 05	167,125. 05	209,300. —	57,000. —	160,000. —	731,510. 10
III. Vorderland	**878,983. 04**	**427,024. 64**	**503,850. —**	**246,300. —**	**311,110. —**	**2,367,267. 68**
13. Grub	45,855. —	—	27,000. —	18,500. —	15,000. —	106,355. —
14. Heiden	202,745. 80	292,713. 03	[4] 151,100. —	65,500. —	[5] 2,000. —	714,058. 83
15. Lutzenberg	157,453. 14	46,566. 44	46,500. —	27,000. —	27,060. —	304,579. 58
16. Rehetobel	69,684. 05	38,913. 03	58,500. —	20,200. —	39,050. —	226,347. 08
17. Reute	56,280. —	—	38,800. —	16,000. —	[6] —	[6] 111,080. —
18. Wald	64,853. 38	28,832. 14	70,900. —	21,800. —	52,000. —	238,385. 52
19. Walzenhausen	66,555. 15	20,000. —	20,950. —	40,800. —	131,000. —	279,305. 15
20. Wolfhalden	215,556. 52	—	90,100. —	36,500. —	[7] 45,000. —	[7] 387,156. 52

[1]) Ohne Inventarwert der Waisenanstalt. — [2]) Abzüglich Schulden auf den Gebäulichkeiten. — [3]) Ohne Wert der Grundstücke, welche nicht geschätzt sind. — [4]) Mit zugehörenden Grundstücken. — [5]) Wert der Waldungen; die übrigen Grundstücke sind mit den Gebäuden gemeinsam geschätzt. — [6]) Grundstücke nicht gewertet. — [7]) Ohne Waldungen.

Nach der I. schweizerischen Armenstatistik, pro 1870, belief sich das Vermögen der ausserrhodischen Gemeinden für die obligatorische Armenpflege, mit Einschluss einiger Fonds der fakultativen Armenpflege, auf Fr. 4,458,519, nach der II. schweizerischen Armenstatistik, pro 1890, auf Fr. 6,167,949. 41.

Ferner werden den Gemeinden häufig auch Geschenke und Vergabungen zur sofortigen Verwendung oder zur Äufnung der Armenfonds zugewendet. — Was aus den ordentlichen Einnahmen nicht gedeckt werden kann, muss die Gemeinde aus der allgemeinen Gemeindekasse zuschiessen. Fraglich wäre allerdings, ob nicht die Verwandtenunterstützungspflicht, wie sie in den alten Landbüchern aufgestellt wurde, noch als in Kraft bestehend betrachtet werden könnte. Die eidgenössische Tagsatzung hatte schon im Anfange des XVI. Jahrhunderts die Stände angehalten, Arme vor allem aus den Verwandten zur Unterstützung zuzuweisen (vergleiche Entscheid für Appenzell von 1525). In Appenzell wurde die Verwandtenunterstützung Ende des XVI. Jahrhunderts eingeschränkt und die Alimentationspflicht der Familie genauer bestimmt. 1584 erging die Verordnung, dass den Verwandten nur noch arme Waisen zur Unterstützung zugeteilt werden dürfen, und dass die Eltern ihre Kinder ohne Verwandtenhülfe zu erhalten haben, auch wenn sie schliesslich den „Bettel-Oser“ umhängen müssten. — 1598 wurde vom zweifachen Landrat beschlossen, dass uneheliche Kinder von der Mutter zu erhalten seien. Ist dieselbe jedoch nicht vermöglich, so soll der Vater für sie sorgen; ist aber auch der Vater unvermöglich, so sollen Vater und Mutter einander helfen, die Kinder zu erziehen. Die Verwandtschaft soll aber gegenüber Unehelichen keine Unterhaltungspflichten haben. Noch 1676 hatten arme Uneheliche zum Almosensammeln ein besonderes Privilegium erhalten; an der Herbstrechnung zu Urnäsch wurde nämlich „erkennt: Im Fahl es sich begäbe, dass uneheliche Kinder Erzeuget würden, da die Eltern solche nicht zu erhalten hätten, sollen Sie Elteren, mit ihren unehelichen Kindern, dem Allmosen nachgehen, und eine Freundschafft nicht schuldig seyn zu steüren. Wann sich aber begäbe, dass solcher Kinder Eltern sturben, und keine zeitliche Mittel Hinterliessen, solle es alsdann einer jeden Kirchhöri Haubtleüth und Räthen überlassen seyn, wer oder wie solche Kinder erhalten und ihnen gesteüret werden müse, damit selbige nicht rathloß sterben, oder verderben.“ An dieser Herbst-Rechnung zu Urnäsch, 1676, wurde die 1747 als zweiter Abschnitt des Art. 125 in das Landbuch aufgenommene Satzung aufgestellt: „Wo aber so arme Kind wären, die kein Hab und Gut, und also sich selbst nicht zu erhalten hätten, so soll ein Freundschaft zu steuern angelegt werden, bis auf dass Achte Glied (wahrscheinlich römischer Zählung, also vierter deutscher Grad), und nicht weiter, wo habliche Freund vorhanden. Im Fahl aber gar Arme Freund vorhanden, und ein Freundschaft ein höhere Steur erforderet, so soll es an LandAmmann und Rath stehen, ob weitere Verwandten auch steuren, und angelegt werden sollen oder nicht.“ Das Landbuch schreibt sodann vor, dass arme Waisen, welche von Grosseltern, oder sonst Verwandten später nach Gesetz erben könnten, von diesen und nicht andern Verwandten erzogen werden sollen; es soll aber alles, was für die Kinder ausgelegt wird, genau notiert werden, damit alltällige andere Erbberechtigte nicht geschädigt werden. — Den 21. IV. 1681, an der Frühlings-Jahrrechnung, war erkannt worden, „dass die Steuren fürohin nicht höher sollen angelegt werden, dann bis auf das Höchst, so es die Nothdurft erfordert, das zehend Glied, es sei gleich, eine arme oder reiche Freundschaft“. Schon 1667 war zwischen Ausser- und Innerrhoden ein Vertrag abgeschlossen worden, kraft dessen die Verwandtschaftssteuern gegenseitig aufgehoben sein und beide Staaten für ihre Armen selbst sorgen sollten. — Dekan Frei machte 1826 darauf aufmerksam, dass die Gemeinden selten Verwandte zur Unterstützung herbeiziehen. Ein merkwürdiges Zusammentreffen ist es nun, dass nach beinahe 500 Jahren, durch die Annahme des eidgenössischen Zivilgesetzes, Ausserrhoden wieder durch die Eidgenossenschaft zur Aufnahme der Verwandtenunterstützungspflicht geführt wird.

Nach ausserrhodischen Ehesatzungen fielen den Gemeindearmenkassen sogenannte Einheiratsgebühren zu. Vor 1836 hatte jeder Landmann, der sich mit einer „Auswärtigen“ verehelichen wollte, den Vorgesetzten seiner Gemeinde, unter dem Namen des Landrechtes, eine Summe von fl. 200 einzuhändigen, welche sodann zu seinem Besten verwaltet und nie ein Eigentum der Gemeinde, wohl aber zuweilen dem Ehepaar wieder ausgeliefert wurde, wenn sie demselben z. B. zur Führung eines Gewerbes mit Sicherheit anvertraut werden durfte. Die Ehesatzungen vom 25. IX. 1836 schrieben dann in Art. 7 vor: „Weibspersonen aus andern Kantonen oder Staaten, welche einen Landmann heirathen wollen, haben keine Einzugsgebühr zu entrichten, insofern von unsern Angehörigen an ihrem Heimathort auch keine solche verlangt wird; wo aber Gebühren in den Armensäckel oder andere Leistungen gefordert werden, so soll das Gegenrecht beobachtet und weder mehr noch weniger verlangt werden, als daselbst von unsern Angehörigen gefordert wird.“ St. Gallen befreite hierauf z. B. die ausserrhodischen Bürgerinnen, welche sich mit st. gallischen Bürgern verheirateten, auch von der Bezahlung eines Beitrages an die Armenkassen und räumte damit den Appenzellern das Gegenrecht ein.

Die ordentliche Landsgemeinde in Trogen vom 26. IV. 1846 nahm als Zusatzartikel zu Art. 7 der Ehesatzungen folgende Bestimmung an: „Weibspersonen aus fremden (nichtschweizerischen) Staaten haben eine Einzugsgebühr von fl. 100 an das Armengut der Gemeinde ihres Bräutigams zu bezahlen.“ Die Landsgemeinde vom 25. IV. 1852 setzte diese Einheiratstaxe nach der Vereinheitlichung des Münzsystems auf Fr. 200 an. Diese Einzugsgebühr hatten nur die Ausländerinnen, nicht aber die Bürgerinnen anderer Kantone zu bezahlen; denn Art. 48 der Bundesverfassung vom 12. IX. 1848 verpflichtete sämtliche Kantone, alle Schweizerbürger christlicher Konfessionen in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleichzustellen. — An der Jahresversammlung der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft 1854 wurde die von Pfarrer Büchler in Wald vorgelegte These besprochen: „Es möchte in allen Gemeinden des Landes der Beschluss gefasst werden, dass jeder Bürger, der heirathen wolle, in die Armenkasse seiner Bürgergemeinde behufs Kapitalisierung einen Beitrag von Fr. 10 zu leisten habe, bevor die Verkündigung stattfinden dürfe.“ Büchler erwartete von dieser Massnahme, dass manche gar unbesonnen zur Heirat Eilenden etwas aufgehalten werden, wenigstens so lange, bis sie das genannte Betreffnis geleistet haben, dass die Gemeindekassen jährlich einen ordentlichen Zuwachs an Vermögen erhielten, wodurch ihre Unterstützungspflicht gegen die Armen erleichtert würde, und dass es zugleich manchem leichtsinnigen Jüngling ein Sporn wäre, desto eingezogener und sparsamer zu leben und Zeit und Kraft der Arbeit zu widmen, um desto bälder zur Erreichung seines Zweckes zu gelangen. — Heiratstaxen wurden schon in mehreren Gemeinden des Kantons (Hundwil, Schwellbrunn, Speicher, Reute) infolge freiwilligen Beschlusses der Bürger erhoben. Auch das Gesetz über die Ehe vom 28. X. 1860 sah noch die Einzugsgebühr von Fr. 200 für Ausländerinnen an das Armengut ihres Bräutigams vor (Art. 10). Die Landsgemeinde vom 26. IV. 1868 lehnte die Beteiligung Appenzell A.-Rh. am „Konkordat betreffend die Heiraten von Schweizern im In- und Ausland“, durch welche der Art. 10 der Ehesatzungen betreffend die Einheiratsgebühr für Bräute aus ausländischen Staaten hinfällig geworden wäre, ab; der Grosse Rat hatte für den Fall der Annahme folgenden neuen Art. 10 vorgesehen: „Die Gemeinden sind berechtigt, von einem Bräutigam bei seiner Verehelichung eine Taxe oder von einer Braut eine Einzugsgebühr, oder von beiden Theilen eine Gebühr zu verlangen, jedoch dürfen die beidseitigen Leistungen, die in das Armengut der Bürgergemeinde des Bräutigams fallen, im Ganzen den Betrag von Fr. 30 nicht übersteigen.“ — Am 23. VI. 1874 erliess die Standeskommission von Appenzell A.-Rh. den Gemeindebehörden die Weisung, dass jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren gemäss den Bestimmungen in Art. 54 der neuen Bundesverfassung, seit dem am 29. V. 1874 erfolgten Inkrafttreten derselben, unzulässig sei.

In Ausserrhoden hat man von jeher nicht nur darauf Bedacht genommen, Arme zu unterstützen, sondern auch Massnahmen zur möglichsten Vorbeugung der Verarmung zu treffen. Während einerseits den Armen gewisse Vorrechte eingeräumt wurden, sind der ärmeren Bevölkerung auch wieder besondere Pflichten auferlegt worden.

In Anlehnung an frühere bezügliche Vorschriften verordneten Art. 12 und 13 der Ehesatzungen vom 25. IX. 1836: „Wenn sich Personen, von denen eine oder beide Unterstützung aus dem Armenseckel ihrer Gemeinde empfangen und noch nicht zurückerstattet haben, ehelich verbinden wollen, so haben sie dazu die Bewilligung der Gemeindsvorsteher nachzusuchen. Über den Entscheid der Vorsteher kann an den Kleinen Rath, als die zweite zivilrichterliche Instanz, und von dieser an die oberste richterliche Behörde appelliert werden. — Landsassen, die sich verehelichen wollen, müssen jedenfalls, sie mögen Unterstützung aus der Landeskasse erhalten haben oder nicht, beim Grossen Rathe die Bewilligung zur Kopulation nachsuchen.“ — Das Gesetz über die Ehe vom 28. X. 1860 bestimmte sodann in Art. 9: „Die Vorsteherschaften der Gemeinden können gegen eine Verehelichung Einspruch machen, wenn sie darthun, dass die Verlobten für sich oder für ihre Kinder Unterstützungsgelder von der Gemeinde erhalten und diese nicht ersetzt haben, oder dass sie im Falle der Vollziehung der Ehe wegen Liederlichkeit und andern dergleichen Gründen voraussichtlich ausser Stande wären, ihren Unterhalt zu bestreiten, so dass sie oder deren Kinder von der Gemeinde unterhalten werden müssten. Auf Unterstützungsgelder, welche den Verlobten vor ihrer Konfirmation von einer Vorsteherschaft verabreicht worden sind, findet obige Bestimmung keine Anwendung. Gegen eine Einsprache der Vorsteherschaft steht den Betheiligten die Berufung an die Gerichte offen.“ — Die Bundesverfassung von 1874 hob dann aber jeden Eheeinspruch aus ökonomischen Gründen auf.

Zur Verminderung der Zahl der Unehelichen glaubte man anfangs des XIX. Jahrhunderts richtiger zu verfahren, wenn uneheliche Kinder der Heimatgemeinde des Vaters zur Unterstützung zugewiesen würden. Am 16. XII. 1805 schloss Ausserrhoden mit St. Gallen einen Paternitätsvertrag, kraft dessen die ausserehelich erzeugten Kinder, wenn die Vaterschaft durch gütliche Anerkennung oder einen richter-

lichen Entscheid (von seiten des Richters am Wohnort des Beklagten) bestimmt war, in das Heimat- und Armenrecht des Vaters, sonst aber in dasjenige der Mutter traten. Dieser Vertrag wurde 1816 gekündet; an seine Stelle trat 1821 eine Übereinkunft betreffend den Unterhalt unehelicher Kinder. Am 8. V. 1809 beschlossen Neu- und Alträthe den Zusatz zum Landesmandat, dass, wenn Eltern eines unehelichen Kindes dasselbe nicht zu erhalten im stande seien, es die Gemeinde des Vaters tun müsse. Art. 11 des Sitten- und Polizeigesetzes vom 24. IV. 1836 bestimmte dann aber, dass uneheliche Kinder, wenn ihre Erzeuger unvermögend oder tot sind, sie selbst aber kein Vermögen haben, „von derjenigen Gemeinde unterhalten werden sollen, woher die Mutter ist". Das Gesetz betreffend die unehelichen Kinder vom 28. X. 1860 führte ferner aus: „An den Unterhalt und die Erziehung eines unehelichen Kindes haben Vater und Mutter gleichmässig beizutragen. Wenn der eine Theil unvermögend ist oder stirbt, ohne Vermögen zu hinterlassen, so fällt der Unterhalt des Kindes auf den andern Theil. Sind beide Theile unvermögend oder gestorben, so soll das Kind, wenn es kein Vermögen hat, von der Heimathgemeinde der Mutter unterhalten werden." Diese letztere Bestimmung enthält auch § 24 des Gesetzes über das Familienrecht vom 29. IV. 1883, welches das Gesetz von 1860 betreffend die unehelichen Kinder aufhebt.

Gegenüber ehelichen Kindern und gegenüber Frauen wurden Massnahmen getroffen, welche sie vor Verarmung schützen sollten. Art. 125 des Landbuches von 1747 sah die Bevogtung der vater- und mutterlosen Kinder vor und verlangte, dass das Vermögen derselben genau verschrieben, gut versichert und angelegt werde. — Nach der Auffalls- und Gantordnung vom 26. IV. 1835, Art. 8, blieben bei Fallimentsfällen „das in Natura vorhandene Frauengut, so wie es in die Ehe gebracht wurde, bestehe es in Zedeln, offenen Schulden oder Fahrnissen", ferner „die auf gesetzliche Weise zu Gunsten der Frau errichteten Widerlegbriefe", sodann „die Kapitalbriefe, oder andere Schuldtitel, die in Folge von Umänderungen aus dem Vermögen der Frau angeschafft und inner Jahresfrist, vom Tag der Umänderung an gerechnet, auf der Gemeindskanzlei als Eigenthum der Frau eingeschrieben wurden", gesichert. Die Sicherung des Frauengutes wurde in Art. 9 des Gesetzes betreffend das Konkursverfahren vom 29. IV. 1860 und 28. IV. 1861 wieder gleich postuliert. Nach Art. 20 des Gesetzes über die Ehe vom 28. X. 1860 war die Vorsteherschaft des Heimatortes der Eheleute berechtigt, auf Begehren der Frau oder auch ohne dasselbe die Sicherstellung ihres Frauengutes anzuordnen, wenn nämlich die Erhaltung desselben gefährdet erschien. Über die „Versicherungsbriefe für Vermögen von Ehefrauen und von Kindern" sagt das Zedel-Gesetz (Gesetz über das Pfandrecht von Liegenschaften) vom 30. IV. 1882 in § 9: „Die Widerlegbriefe werden errichtet zur Sicherstellung von Frauengut und von Vermögen minderjähriger oder unter Vormundschaft stehender Kinder. Sie sind zahlbar bei Handänderung des Unterpfandes oder bei Veränderung des Familienbandes. Bei Handänderung von Liegenschaften sind die Gemeindekanzleien verpflichtet, hiervon den Inhabern der Widerlegbriefe Mitteilung zu machen. Sofern in den genannten Fällen eine Abzahlung nicht erfolgt, so verlieren die Widerlegbriefe das Pfandrecht nach Ablauf von 6 Mt., wenn sie nicht innert dieser Frist in liegende Zedel, Handwechsel oder Terminzedel umgewandelt werden. Die Umwandlung von Widerlegbriefen geschieht durch die betreffende Gemeindekanzlei nach erfolgter Bewilligung durch den Gemeinderath." Die Bestimmung des Art. 20 des Ehegesetzes kam als § 7 in das Gesetz über das Familienrecht vom 29. IV. 1883 hinüber. — Das Vollziehungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 28. IV. 1895 bestimmt, ähnlich wie schon das Vollziehungsgesetz vom 26. IV. 1891, im Abschnitt III: Die Gläubiger sind *nicht* berechtigt, Frauengut, welches unter vormundschaftlicher Verwaltung steht oder durch Widerlegbriefe gesichert worden ist, in Pfändung oder in die Konkursmasse zu ziehen, sofern die Bevormundung oder die Errichtung des Widerlegbriefes wenigstens 6 Mt. vor dem Tag des Konkursbegehrens oder der Pfändung eingetreten ist (§ 30). Wenn infolge Pfändung eines Vaters oder Vormundes unter dessen Verwaltung stehendes Kinder- oder Mündelgut gefährdet erscheint, so hat der zuständige Gemeinderat einen neuen Vormund zu ernennen und für die Anschlusspfändung zu sorgen (§ 34).

Nach der Auffalls- und Gantordnung vom 26. IV. 1835, Art. 9, wurden folgende Gegenstände nicht in die Masse genommen: „Spargelder der Kinder, wenn sie noch in Natura vorhanden oder als solche von einer Ersparnissanstalt bescheinigt sind; ferner das Nothwendigste der Montur und Armatur, der Sonntags- und Werktagskleider, des Bettzeugs, des Kochgeschirrs und der Arbeitsgeräthschaften; Sendungen von Waaren, Baarschaft und Wechseln, welche nach der Insolvenzerklärung an den Falliten gelangt sind; in Kommission erhaltene, noch unverkaufte Waaren und andere Gegenstände, oder der Erlös derselben, wenn der Fallit die Namen der Käufer dem Eigenthümer vor dem Auffall angezeigt hat und der Betrag noch uneingezogen auf Gefahr des Eigenthümers beim Käufer aussteht." Diese Unpfändbarkeitserklärung ging in etwas präziserer Form als Art. 10 in das Gesetz betreffend das Konkursverfahren vom 29. IV. 1860 und 28. IV. 1861 hinüber. Diese Verhältnisse werden nun durch das Bundesgesetz

über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. IV. 1889 geregelt. Nach dem Bundesgesetz sind z. B. die Unterstützungen von seiten der Hülfs-, Kranken- und Armenkassen, Sterbefallvereine und ähnlicher Anstalten (Artikel 92, Ziff. 9) unpfändbar. — Im Jahre 1713 war bezüglich dem Zedelwesen beschlossen worden: „Niemand soll dem Andern bei diesen verarmten klemme Zeiten umb Hauptgut absage noch einziehen; Es sei denn, dass der ansprechende Theil solches zur nothdürftigen Unterhalt seiner Hausshaltung vonnöthen, oder bei dem Schuldner die erforderliche Sicherheit mangle und Verlust zu besorgen sei.“ — Das Gesetz über das Erbrecht vom 26. IV. 1835 schrieb in Art. 4, Alinea 4, vor: „Leibdingkapital darf nur zu Gunsten eines armen und hülfsbedürftigen Nutzniessers angegriffen, demselben aber nur so viel als Unterstützung verabreicht werden, als die betreffende Gemeinde gleichzeitig aus dem Armenseckel bezahlt.“

Auch in der Steuergesetzgebung sind gewisse Bestimmungen aufgestellt, welche das Armenwesen berühren. Die Vollziehungsverordnung über die Ausführung von Art. 16 der Verfassung betreffend das Steuerwesen vom 5. IV. 1880 bestimmte, dass von Vermögen unter Fr. 400, von Einkommen und Erwerb unter Fr. 800 und von Vermögen von Bevormundeten unter Fr. 1000 keine Steuern bezogen werden sollen (§ 4), und dass Anstalten und Stiftungen, welche öffentlichen wohltätigen Zwecken dienen und keine Dividenden auszahlen, steuerfrei seien. Nach dem Steuergesetz vom 25. IV. 1897 sind nun befreit: von der Vermögenssteuer u. a.: die Gemeindearmengüter und das Vermögen der Anstalten und Stiftungen, welche lediglich wohltätigen öffentlichen Zwecken dienen, das Vermögen handlungsfähiger Personen unter Fr. 800, sowie Fr. 400 von dem Vermögen handlungsfähiger Personen, das mehr als Fr. 800 beträgt, aber Fr. 2000 nicht übersteigt, und Fr. 1200 von dem Vermögen jedes Bevormundeten; von der Einkommenssteuer: Personen ledigen Standes, wenn ihr Einkommen Fr. 800 nicht übersteigt, Verheiratete, die eigenen Haushalt führen und weniger als 3 Kinder unter 16 Jahren haben, wenn ihr jährliches Einkommen Fr. 1200 nicht übersteigt, Verheiratete mit eigenem Haushalt und 3 oder mehr Kindern, oder Verwitwete, welche mit Kindern unter 16 Jahren in gemeinsamem Haushalte leben, wenn ihr jährliches Einkommen Fr. 1500 nicht übersteigt, und Fr. 400 von jedem Einkommen, das mehr als Fr. 800, beziehungsweise Fr. 1200 oder Fr. 1500 beträgt, aber Fr. 2000 nicht übersteigt; von der Erbschaftssteuer: Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zu gunsten öffentlicher gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke im Kanton, sowie Vermächtnisse und Schenkungen an Angestellte und Bedienstete des Erblassers bis auf Fr. 2000 in ihrer Gesamtheit. Dieses Gesetz sieht vor, dass bezüglich der Vermögens- und Einkommenssteuer auf besonders drückende Verhältnisse noch weitergehende Rücksicht genommen und auch für das Vermögen derjenigen Anstalten, welche nicht lediglich gemeinnützigen Zwecken dienen, auf Gutachten des zuständigen Gemeinderates ganze oder teilweise Steuerfreiheit bewilligt werden kann. Bezüglich der Gemeindesteuer ist von der Steuerbefreiung das unbewegliche Gemeindegut, das in einer andern Gemeinde liegt, ausgenommen. Das Gesetz betreffend die Personalsteuer vom 25. IV. 1897 enthebt die Armengenössigen von der sonst für jeden volljährigen männlichen Kantonseinwohner je auf 1. Mai fälligen Personalsteuer von Fr. 2.

Die vom Bundesrat am 9.V. 1853 genehmigte Militärorganisation von Appenzell A.-Rh. enthielt als Art. 18: „Des Dienstes im Auszuge sind enthoben: *a)* der einzige Sohn einer Wittwe oder eines wenigstens 60-jährigen Wittwers, oder, wenn mehrere Söhne sind, einer derselben, wenn sie in ungetrennter Haushaltung zusammenleben; *b)* ein Wittwer, wenn er Vater von unmündigen Kindern ist und keine andern Hülfsquellen als seine Handarbeit besitzt; *c)* einer von zweien oder mehr Brüdern, die mit ihren armen Eltern in gemeinsamer Haushaltung leben, sofern der Haushalt nicht durch andere nicht dienstpflichtige Brüder besorgt werden kann.“ Diese Bestimmung kam als Art. 26 in die Militärorganisation vom 1. III. 1860 und als Art. 24 in diejenige vom 24. IV./26. VI. 1865 hinüber. — Nach der schweizerischen Militärorganisation vom 12. IV. 1907 ist jeder Schweizerbürger, wenn er tauglich befunden wird, militärpflichtig; wenn aber Familien infolge Militärdienstes ihres Ernährers in Dürftigkeit versetzt werden, so wird denselben durch Art. 22—24 und 26 eine ausreichende Unterstützung, welche zu $^3/_4$ vom Bund und zu $^1/_4$ vom Kanton getragen wird, zugesichert. Über diese Unterstützung gab die Militärkommission von Appenzell A.-Rh. unterm 9. VII. 1908 die Normen. Das Unterstützungsgesuch ist an das Hauptmannamt der Wohngemeinde, bezw. von ausserhalb des Kantons wohnhaften Dienstpflichtigen an dasjenige der Bürgergemeinde zu richten. Die zu verabfolgenden Unterstützungen sind nach dem Grade der Dürftigkeit abzustufen und dürfen keinesfalls höher angesetzt werden, als der Verdienst beträgt, der für den betreffenden Dienstpflichtigen zufolge des Militärdienstes verloren geht. — Die ausserrhodischen Gemeinden haben ferner nach der Organisation vom 2. III. 1883 für dürftige Bürger, welchen die Zeughausverwaltung Schuhe, Strümpfe u. s. w. verabfolgen muss, die Auslagen dafür dieser Verwaltung zu vergüten.

Die „Jagdverordnung für den Kanton Appenzell A.-Rh.“ vom 15. V. 1905 verweigerte u. a., wie schon

diejenige vom 15. V. 1894, die Erwerbung eines Jagdpatentes an Personen, welche Armenunterstützung geniessen; dieser Ausschluss wird nun auch im „Jagdgesetz für den Kanton Appenzell A.-Rh." vom 28. IV. 1907, welches jene Jagdverordnung wieder ausser Kraft setzt, vorgesehen.

Nach dem Gesetz über das Hausier- und Marktwesen vom 28. IV. 1901 (Art. 13, Alinea 2) kann die Polizeidirektion auf Grund eines gemeinderätlichen Würdigungszeugnisses ein auf den Wohnbezirk lautendes Hausierpatent unentgeltlich an würdige arme Kantonseinwohner verabfolgen.

Schon in frühesten Zeiten betrachteten die Armen von Ausserrhoden das „Nachsüchlen" in den Rebbergen von Lutzenberg, Wolfhalden, Walzenhausen, Heiden und Reute als ein nicht zu schmälerndes Stück ihrer Freiheit, weshalb die Rebbesitzer gezwungen waren, an den „Wimmlergemeinden", die jeweilen mit der obrigkeitlichen Beeidigung der Torkelmeister in Reute, in Walzenhausen und in der Tobelmühle (Kurzenberg) abgehalten wurden, sich für die Weinlese auf einen bestimmten Tag zu einigen. Nach Abnahme des Torkeleids gemäss der Verordnung von 1653 wurde das Verbot des „Nachsüchelns" für Fremde bekannt gegeben (die letzte Beeidigung fand 1834 statt).

Das Strafgesetzbuch vom 16. X. 1859 führte unter den Milderungsgründen für die Bestrafung „Bestimmung zu dem Verbrechen durch drückende Armuth oder sonstige Noth" (Art. 49, Ziff. 2) und unter den Verschärfungsgründen für die Bestrafung von Diebstahl „Bestimmung der Sache zur Linderung der Armuth" (Artikel 111 *a*) auf. Das jetzige Strafgesetzbuch vom 28. IV. 1878 anerkennt diese Grundsätze in § 47 *a* und § 113 *a*.

Die grossrätliche Verordnung über das Bussenwesen vom 6. V. 1841/22. IV. 1850 bestimmte betreffend denjenigen Bussenpflichtigen, welche ausser stande seien, auch nur ganz kleine terminweise Zahlungen zu machen, wie Almosengenössige: „Von ihnen soll bei Erbfällen, Auffällen, Todesfällen und andern schicklichen Anlässen, so viel erhältlich ist, an die Busse bezogen und überhaupt das Schuldige erst alsdann gestrichen werden, wenn dem Schuldner die Bezahlung durch den Grossen Rath erlassen worden oder wenn derselbe ganz vermögenslos mit Tod abgegangen ist. Es steht jedoch in dem Ermessen des grossräthlichen Mitgliedes der Bussenkommission, der Hauptleute und des Gemeindeschreibers, bei der alljährlich im Monat Februar vorzunehmenden Klassifikation der Bussepflichtigen Solche, bei denen nicht in Aussicht steht, dass jemals etwas erhältlich sei, vor Grossen Rath zu stellen mit dem Antrag, dass ihre Geldbusse, je nach Umständen, in Arrest- oder Gefängnisstrafe umgewandelt werde." — Durch die grossrätliche Verordnung über Umwandlung der Geldbussen in Freiheitsstrafen vom 11. XI. 1845 wurden die Vorsteherschaften ermächtigt, die Geldstrafen von Arbeitsfähigen derart umzuwandeln, dass diese Bussenpflichtigen entweder zur Bearbeitung der Gemeindegüter oder zu Arbeiten auf Strassen oder in den Armenhäusern verwendet werden, wobei per Arbeitstag Fr. 4 in Abrechnung zu bringen und dem Arbeiter täglich 35 Rp. für Beköstigung auszusetzen waren. — Das Strafgesetzbuch vom 16. X. 1859 setzte dann fest: „Wenn eine Geldbusse wegen Vermögenslosigkeit des Schuldigen durch eine andere Strafe ersetzt werden muss, so kann dieselbe in Gefängniss umgewandelt werden, in welchem Falle mindestens je 5 Fr. Busse 1 Tage Gefängniss gleichkommen, oder es kann der Richter Umwandlung in Strafarbeit ohne Haft zu Gunsten des Staates oder einer Gemeinde oder zu irgend einem öffentlichen Zwecke erkennen." Die vom Grossen Rat am 19. X. 1865 erlassene Verordnung über das Geldbussenwesen wies die Vorsteherschaften (Gemeindegerichte) an, die von ihnen ausgefällten, nach Verfluss eines Jahres noch nicht bezahlten Geldbussen in Arbeitsleistung umzuwandeln. Bussenschuldner konnten nach dieser Verordnung nur zur Strafarbeit für öffentliche Zwecke, und zwar weibliche nicht zu öffentlichen Beschäftigungen, angehalten werden, und hatte der Arbeitgeber den Bussenpflichtigen während der Arbeitszeit entweder selbst zu unterhalten oder ihm, gegen eine eigene Verköstigung, eine tägliche Vergütung von 50 Rp. an bar zu leisten. — Das Strafgesetzbuch vom 28. IV. 1878 gibt nun in § 22 die Vorschrift: „Geldbussen, welche wegen Vermögenslosigkeit des Verurtheilten durch eine andere Strafe ersetzt werden müssen, sind, sofern auf das begangene Verbrechen und Vergehen neben Geldbusse auch Gefängnissstrafe gesetzt ist, in Gefängnissstrafe, in allen übrigen Fällen aber nur in Haft oder in Arbeitsstrafe umzuwandeln, und zwar sollen durch je 1 Tag Gefängniss oder Haft oder Arbeitsstrafe wenigstens Fr. 5 abverdient werden können. Die Gerichte bestimmen das Umwandlungsmass schon bei Ausfällung des Urteiles."

Auf eine bezügliche Anfrage des Gemeindeschreibervereins hin, interpretierte der Regierungsrat unterm 3. IX. 1891 die Verordnung betreffend Geldbussen etc. dahin, dass nur in den Fällen bei den „Antragsdelikten" auf Deposition der Voruntersuchungskosten zu dringen sei und auch hier nicht in den Fällen, wo der Kläger durch ein Armutszeugnis nachweist, dass ihm die Deposition wegen Armut unmöglich sei. Nach der schweizerischen Haftpflichtgesetzgebung soll den dürftigen Personen, welche auf dem Gerichtswege die aus der Haftpflicht entspringenden Ansprüche geltend machen müssen, von den Kantonen das Armenrecht zur Prozessführung erteilt werden. Die Kantonalverfassung von

1908 sieht in Art. 70 vor, dass die öffentliche Verteidigung und die unentgeltliche Verbeiständung durch das Gesetz geordnet werden soll.

Ausserrhoden gehört mit Zürich, Genf und Baselstadt zu den Kantonen, welche im Verhältnis zur Bodenfläche eine numerisch starke Bevölkerung aufweisen. Nach der Volkszählung von 1900 kamen auf 1 km² Gesamtfläche 228 Einwohner in Ausserrhoden und 80 Personen im Durchschnitt in der Schweiz und auf 1 km² produktives Land 235 Einwohner in Ausserrhoden und 107 Personen im Durchschnitt in der Schweiz. Die Erwerbstätigkeit der Bevölkerung erstreckt sich ganz vorwiegend auf gewerbliche und industrielle Gebiete. Die Landwirtschaft tritt zurück. Während in der Schweiz im Durchschnitt 1/3 der Bevölkerung gegenwärtig noch landwirtschaftstreibend ist, kommen in Ausserrhoden auf 100 Haushaltungen aber bloss 24 Landwirtschaftsbetriebe. Von den 3194 Inhabern von Landwirtschaftsbetrieben, welche die Viehzählung von 1906 für Ausserrhoden feststellte, geben jedoch nur 1399 die Landwirtschaft als einzige Erwerbstätigkeit an. Nach der Betriebszählung von 1905 entfielen dagegen von den 16,738 für den Kanton gezählten Betriebe 10,726 auf die Haupterwerbsrichtung „Gewerbe und Industrie"; auf 100 Haushaltungen kommen somit 81 Gewerbs- und Industriebetriebe. In Ausserrhoden hat sich der Übergang des Bauern- in einen Industriestaat verhältnismässig früh vollzogen, und die Behörden hatten schon längst das einheimische Gewerbe zu schützen versucht. So war 1772 von Alt- und Neu-Räten erkannt worden: „Wann unsere Landleut an fröndte Ort sich begäben, oder auch Ussen her Vorschub und Anleitung gäben, zu Webereien und Fabriken aufzuhelfen, so sollen sie das Landrecht verwürkt haben, und nebst deme noch auf betretenden Fall noch oberkeitliche Ungnad und Strafe zu erwarten haben. St. Gallen deswegen vorbehalten und nicht darein verstanden sein." In die 1830er Jahre fällt die Erfindung der Blattstichplatte. Johann Konrad Altherr in Teufen (1798—1877) konstruierte einen Broschierapparat, womit er durch Umschaltung der gehobenen Zettelfäden äusserst solide Figuren in den Stoff hineinwob. Diese Erfindung wird nun, ohne dass sie wesentliche technische Verbesserungen erfahren hat, in grossem Massstabe benutzt. Die meisten Gemeinden beschäftigen selbst die Insassen ihrer Armen- und Waisenhäuser am Webstuhl. Der betreffende Einnahmeposten nimmt oft den ersten Rang ein. Kinder und alte Leute werden mit der Spulerei beschäftigt; die Summe der Spullöhne bildet zum grossen Teil gleichsam eine Ersparnis in dem Armenbudget. — Mit der Entwicklung des Gewerbes und der Industrie hatte auch die Geld- über die Naturalwirtschaft bald die Oberhand gewonnen. Einerseits findet man in Ausserrhoden infolge der dortigen Erwerbsverhältnisse eine grosse Arbeiterbevölkerung, anderseits aber die Anhäufnung grosser Reichtümer in einzelnen Familien. Nach der Landesrechnung pro 1907 belief sich das steuerpflichtige Vermögen von Ausserrhoden auf Fr. 118,265,500 und das zur Versteuerung gelangende Einkommen auf Fr. 9,953,200. Auf den Kopf der Bevölkerung kommen somit Fr. 2139. 35 vom Steuerkapital und Fr. 180. 05 vom versteuerbaren Einkommen. In Anbetracht, dass in Ausserrhoden die Steuergesetzgebung grosse Steuerfreiheiten sowohl in bezug auf das Vermögen, wie auf das Einkommen einräumt, dass nach den jährlichen Steuernachzahlungen vielfach Steuerverheimlichungen vorkommen, und dass endlich die ausserrhodischen Familien sehr kinderreich sind, können obige Verhältniszahlen, die wohl von wenigen andern Kantonen erreicht werden, erst richtig gewürdiget werden.

Die Behörden von Ausserrhoden haben in den letzten Zeiten auch Massnahmen zum Schutze des Vermögens und zum Wohle der Arbeiter getroffen. Besonders sind die Versicherungsgelegenheiten hervorzuheben.

Im Kanton besteht eine obligatorische Brandversicherungsanstalt (Assekuranzkasse), welche seit 1902 eine Sektion der Vereinigung schweizerischer Feuerversicherungsanstalten bildet. 1812 publizierte Ratsschreiber Schäfer in Herisau die von ihm gesammelten Materialien zu einem Assekuranzplane in seinem „Avis-Blatt", worauf die Vorsteherschaft der durch Brand vom 1. I. 1812 geschädigten Gemeinde Herisau dem Grossen Rat das Gesuch um Gründung einer Gebäude-Assekuranzanstalt einreichte. 1817 wurde auf Veranlassung verschiedener Gemeinden vor der Sitter der gleiche Antrag wieder vor den Grossen Rat gebracht, der am 22./23. IV. 1818 den von einer Kommission aufgestellten Plan genehmigte; ein revidierter Assekuranzplan wurde 1820 bekannt gegeben, jedoch meldete sich nicht die geforderte Anzahl Häuserbesitzer zum Beitritt. Im Dezember 1822 wurde von Speicher aus (von Dr. Gabr. Rüsch) die Initiative für eine Privatversicherungsgesellschaft ergriffen; am 10. III. 1823 waren das Minimum der festgesetzten Anzahl Teilnehmer aus den 13 Gemeinden vor der Sitter und ein Vorschussfonds von fl. 12,840 gezeichnet; am 26. III. 1823 wurden die Statuten festgesetzt. Durch den Brand von Heiden musste diese bis dahin glücklich operierende Assekuranzgesellschaft fl. 132,160 Schadenersatz leisten, was im April 1842 zur Liquidation führte (Kassabestand: 6232 fl. 25 kr.). Die Gesellschaft hatte schon 1839

die Schritte für Errichtung einer Landesassekuranzanstalt eingeleitet. Am 19. III. 1839 beschloss der Grosse Rat, die Frage vor die Landsgemeinde zu bringen. Die Landsgemeinde vom 28. IV. 1839 beauftragte dann die Revisionskommission, Vorschläge einzureichen. Am 25. IV. 1841 nahm die Landsgemeinde ein Brandassekuranzgesetz an, welches am 29. IV. 1860 revidiert wurde. Mit der Einführung dieser obligatorischen Landesassekuranz löste sich die Feuerversicherungsanstalt Walzenhausen, welche von 1827—1842 bestand, auf; die Mitglieder dieser dazumal wohl kleinsten Feuerassekuranz Europas konnten ihr zusammengelegtes Geld mit Gewinn wieder mit einander verteilen. Das Assekuranzgesetz wurde revidiert am 29. IV. 1883, am 30. IV. 1893 und endlich am 28. IV. 1907. Die Assekuranzkasse bezweckt: 1. Vergütung des Schadens, welcher an versicherten Objekten durch Feuer, durch Blitzschlag (mit oder ohne Entzündung) oder durch den infolge einer Explosion entstandenen Brand verursacht wird; 2. Deckung des Schadens, welcher von den Löschmannschaften durch Löschen oder Niederreissen an Gebäuden oder durch Befahren mit Feuerlöschgeräten an Grundstücken und Einfriedungen veranlasst wird. Der Kantonsrat entscheidet ferner darüber, ob und inwieweit Brandschäden, die durch ausserordentliche Ereignisse (Krieg etc.) entstanden sind, und die nicht durch den Bund vergütet werden, zu Lasten der Assekuranzkasse fallen. Im Jahre 1888 wurde die Anregung gemacht, dass die kantonale Gebäudeversicherung sich nicht nur auf die Brandfälle erstrecken sollte, sondern auch auf diejenigen Fälle ausgedehnt werden möchte, in welchen Gebäude durch Naturereignisse (Hochwasser, Sturmwind, Schneefall, Erdbeben, Erdrutschungen etc.) beschädigt werden. — Ein ähnliches Gesuch stellte 1890 die Lesegesellschaft zur Linde von Trogen an den Kantonsrat; sie wünschte nämlich, dass das Brandversicherungsgesetz auch die Entschädigung des durch Sturmwind an Gebäuden entstandenen Schadens vorsehe. Der Kantonsrat wies aber diese Gesuche ab, weil der Zweck der Brandversicherung genau umschrieben sei. Der jährliche Versicherungsbeitrag beträgt für je Fr. 100 des versicherten Wertes:

	für einzelstehende Gebäude		für Gebäude in Gruppen und Dorfbezirken	
	bei harter Bedachung	bei weicher Bedachung	bei harter Bedachung	bei weicher Bedachung
der 1. Klasse	3 Rp.	— Rp.	3 Rp.	— Rp.
„ 2. „	4 „	6 „	6 „	10 „
„ 3. „	6 „	9 „	9 „	15 „
„ 4. „	20 „	25 „	22 „	25 „
„ 5. „	28 „	35 „	30 „	35 „
„ 6. „	45 „	60 „	50 „	60 „

Die Assekuranzbeiträge pro 1907 beliefen sich für die 13,709 versicherten Gebäude auf Fr. 98,990. 31. Die Assekuranzkasse, welche unter kantonsrätlicher Aufsicht und unter Leitung einer 5gliedrigen Kommission steht, hatte auf 31. XII. 1907 einen Vermögensbestand von Fr. 4,081,138. 32.

Am 8. V. 1843 erliess der zweifache Landrat, nachdem schon der Grosse Rat, in Ausführung des Art. 84 des Landmandats von 1830, am 15. VI. 1830 einen Beschluss betr. „Verhütung der Gefährden durch auswärtige Versicherungen“ gefasst hatte, eine Verordnung über Mobiliarversicherungen; „jede Assekuranzanstalt, welche im herwärtigen Kantone Mobiliarversicherungen aufnehmen will, hat einen hierseits wohnenden Geschäftsführer zu ernennen, dessen Wahl jedoch der Bestätigung durch den Grossen Rat bedarf . . . . . Die Agenten der Mobiliarversicherungsanstalten sollen verpflichtet sein, alle Frühjahre jeder Gemeindekanzlei ein vollständiges Verzeichnis aller unter ihrer Verwaltung stehenden Mobiliarversicherungen der betreffenden Gemeinde einzugeben.“ Die Vorsteherschaften hatten eine bereinigte Übersichtstabelle jeweilen bis Ende Mai dem Buchhalter der kantonalen Gebäudeassekuranzanstalt einzusenden. — Am 28. XI. 1864 stellte der Grosse Rat eine Verordnung über die Konzessionierung und Überwachung des Geschäftsbetriebes von Versicherungsgesellschaften auf. Die Gebäudeassekuranzverordnung vom 29. XI. 1864 enthielt dann auch die näheren Vorschriften über Mobiliarversicherung bei konzessionierten Versicherungsgesellschaften; der Termin für Ablieferung der bereinigten jährlichen Übersichtstabelle wurde hierbei auf Ende April festgesetzt. Am 22. III. 1887 trat an Stelle der Verordnung von 1864 die unterm 6. III. 1888 revidierte „Vollzugsverordnung für den Kanton Appenzell A.-Rh. zum Bundesgesetz betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens“. Darnach haben Feuerversicherungsgesellschaften, wenn sie in Ausserrhoden ein Rechtsdomizil verzeigt haben, dem Regierungsrat jährlich über den Stand der im Kanton abgeschlossenen Versicherungsverträge einen Bericht einzugeben. Jede Gesellschaft hat jährlich von je Fr. 1000 der im Kanton versicherten Summe 2 Rappen, jedenfalls wenigstens Fr. 30, zur Unterstützung und Förderung des Feuerlöschwesens an die Assekuranzkasse einzubezahlen. — In der „Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 28. IV. 1907“, d. d. 17. III. 1908, wird auch auf die Mobiliarversicherung Bezug genommen. Es werden in erster Linie die allgemeinen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung und die vom Kantonsrate erlassenen Vollzugsverordnungen für die Aufnahme von Mobiliarversicherungen

vorbehalten. Jeder konzessionierte Agent hat bei Versicherungsaufnahmen genaue Verzeichnisse aufzunehmen und diese den betreffenden Gemeinderäten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Ein Hauptauszug des Verzeichnisses und auf Verlangen eine Kopie der Police ist dem Gemeinderat zuzustellen. Die Versicherung der gleichen Gegenstände bei mehr als einer Anstalt ist verboten. Auf Ende Dezember hat jeder Agent zur Ausmittlung der jährlich an das Feuerlöschwesen zu leistenden Beiträge ein vollständiges Verzeichnis aller unter seiner Verwaltung stehenden Mobiliarversicherungen in jeder Gemeinde dem Aktuar der Assekuranzkommission einzugeben, welcher die Verzeichnisse den Gemeinderäten zur Prüfung zustellt. Ähnliche Bestimmungen enthielten übrigens schon die Verordnungen vom 18. III. 1889 und 30. II. 1894. Der Kantonsrat bestellte in seiner Sitzung vom 14. I. 1908 eine Kommission für Schaffung einer Gesetzesvorlage betreffend Mobiliarversicherung im Kanton Appenzell A.-Rh.

Am 18. IV. 1893 kam zwischen der Direktion der schweizerischen Hagelversicherungsgesellschaft und dem Regierungsrat von Appenzell A.-Rh. eine Übereinkunft zu stande. Darnach zahlte der Regierungsrat aus dem Kredite „Beiträge an die Hagelversicherung“ für Kantonseinwohner, welche ihre Kulturen gegen Hagelschaden bei der genannten Gesellschaft versicherten, vom Jahr 1893 hinweg die Nebenkosten von Fr. 1.90 pro Police und 20 % der Vorprämie. Von 1908 an bezahlt der Staat die Nebenkosten der Policen und 30 % an die Nettoprämien. Die kantonale Auslage für die Hagelversicherung bezifferte sich 1907 auf Fr. 1634.07.

Am 16. II. 1892 genehmigte der Kantonsrat eine „Verordnung betreffend Unterstützung von Viehversicherungsgesellschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften für den Kanton Appenzell A.-Rh.“ Darnach gewährte der Staat den im Kanton bestehenden Viehversicherungsgesellschaften, welche ihre Statuten vom Regierungsrate genehmigen und 20 % des Schadens im Minimum durch den Viehbesitzer selbst tragen liessen, für diejenigen Viehstücke, welche ihren Mitgliedern infolge Kalbersucht, Unfall beim Kalbern oder Blähsucht umstanden oder auf tierärztliche Weisung geschlachtet werden mussten, eine Vergütung von 20 % des Schadens. An einen andern Viehverlust leistete der Staat jedoch keinen Beitrag. Die Verordnung betreffend die Förderung der Viehzucht im Kanton Appenzell A.-Rh., vom 29. XI. 1895, änderte die Verordnung von 1892 dahin ab, dass das Minimum des von den Viehbesitzern zu tragenden Schadens auf 15 % herabgesetzt wurde und eine Staatsvergütung an die Viehversicherungsgesellschaften von 20—30 % des Schadens, welchen ihre Versicherten durch Unfall (inbegriffen Blitzschlag) oder Krankheit der Tiere erlitten, wenn dadurch der Tod erfolgte oder Tötung notwendig wurde, sowie für den durch Umstehen von Tieren erlittenen Schaden gewährt wurde. Dagegen leistete der Staat keine Vergütung, wenn der Eigentümer gegen den Schaden anderweitig versichert war, wenn der Unfall durch eigenes Verschulden herbeigeführt wurde, wenn Tiere durch Feuersbrunst oder Seuchenkrankheiten umgekommen sind etc. Auch diese Bestimmungen wurden abgeändert, nämlich durch den „Kantonsratsbeschluss vom 29. XI. 1907 betreffend die Unterstützung der Viehversicherungsgesellschaften in Appenzell A.-Rh.“ und die Vollziehungsverordnung dazu vom 24. XII. 1907. Der Staat leistet nunmehr „zum Zwecke der Unterstützung der freiwilligen Viehversicherungsgesellschaften“ einen jährlichen Beitrag von Fr. 15,000, welcher jeweilen unter die bezugsberechtigten Gesellschaften im Verhältnis zu der Anzahl der am 1. Januar versicherten über 6 Monate alten Tiere repartiert wird. 1907 bestanden ausgenommen in Speicher, dessen Viehversicherungsgesellschaft sich wieder aufgelöst hat, in allen Gemeinden freiwillige Viehversicherungen. Am 1. I. 1908 waren 7111 Stück Rindvieh versichert. Pro 1907 wurden im ganzen Fr. 18,302 30 Rp. an die Viehversicherungsgesellschaften ausgerichtet.

Art. 31 der Verfassung von 1908 sieht den Erlass eines Gesetzes vor, in welchem das Sparkassawesen im Kanton geordnet werden soll. Die auf ein Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements vom 5. I. 1907 im Kanton Ausserrhoden erhobene Enquete über das Sparkassawesen ergab folgenden Bestand:

4 Gemeindesparkassen (Grub, Wolfhalden, Walzenhausen und Reute);
4 Schulsparkassen (Teufen, Rehetobel, Grub und Heiden);
13 private Sparkassen (3 in Herisau, 2 in Schwellbrunn und je 1 in Urnäsch, Teufen, Bühler, Gais, Speicher, Trogen, Rehetobel und Wald);
1 gemischte (d. h. noch andere Geschäfte betreibende) Kasse (Hundwil);
1 Sparkasse der Kantonalbank mit Staatsgarantie;
23 Sparkassen mit zusammen Fr. 13,915,657 Einlagen auf Ende 1905, wovon auf die letztgenannte Kasse Fr. 9,908,345 entfielen. — Die ersten Sparkassen entstanden in Speicher (1819), in Trogen (1820 durch Landammann Dr. Jakob Zellweger „für das Wohl der Armen“), in Herisau und Bühler (1824), in Heiden (1827), in Wald (1829), in Teufen (1832), in Reute und Gais (1834), in Rehetobel und Grub (1838).

Ausserrhoden steht der eidgenössischen Arbeiterschutzbewegung sympathisch gegenüber. Die Behörde unterstützt auch finanziell die Kommission für internationalen Arbeiterschutz (Beitrag pro 1907: Fr. 50).

Die Haftpflicht wurde in Ausserrhoden schon im Gesetz betreffend die Forderungen und Schulden vom 28. X. 1860 vorgesehen. Der Abschnitt von den Forderungen und Verbindlichkeiten wegen zugefügten Schadens stellte fest: „Besteht der zugefügte Nachteil in einer Verletzung des Körpers einer Person, so begreift der Ersatz sowohl die Heilungskosten und das Schmerzengeld, als die Vergütung des Nachteiles in sich, den der Verletzte durch die Unterbrechung seiner Arbeit und durch die Abnahme seiner Tüchtigkeit für dieselbe erleidet."

Die Landsgemeinde vom 26. IV. 1908 nahm ein „Gesetz betreffend den Schutz der Arbeiterinnen für den Kanton Appenzell A.-Rh." an. Das Gesetz findet auf alle dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Geschäfte, in welchen 2 oder mehrere, der Familie nicht angehörende weibliche Personen gewerbsmässig gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten, Anwendung. Ausgenommen sind alle Angestellten in landwirtschaftlichen Betrieben, die Angestellten in kaufmännischen Bureaux, welche ausschliesslich schriftliche kommerzielle Arbeiten und das Zusammenstellen von Musterkollektionen und Warensendungen zu besorgen haben. Die ausschliesslich zur Bedienung der Käufer verwendeten weiblichen Angestellten von Ladengeschäften und das Wirtschaftspersonal sind nur bezüglich einzelner Bestimmungen dem Gesetze unterworfen. Die Gemeinderäte haben Verzeichnisse von den dem Gesetze unterstellten Betrieben zu führen. Das Gesetz gibt Vorschriften über die Arbeitsräume. Es verbietet die Anstellung von Mädchen unter 14 Jahren als Arbeiterinnen oder Lehrtöchter, die Beschäftigung von Wöchnerinnen 6 Wochen lang nach ihrer Niederkunft, die Arbeit an Sonn- und staatlich anerkannten Festtagen. Die tägliche Arbeitsdauer soll sich nach den Vorschriften des eidgenössischen Fabrikgesetzes richten, über Mittag ist wenigstens eine Stunde frei zu geben, Unterrichtsstunden zählen bei Berechnung der zulässigen Arbeit; Ruhepausen dürfen von der Arbeitszeit nur in den Fällen, wo die Arbeiterinnen das Arbeitslokal verlassen, abgezogen werden. Keine Arbeiterin darf gezwungen werden, über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus Arbeit mit nach Hause zu nehmen. Arbeitszeitverlängerungen vorübergehender Art können vom Gemeinderat (bis 20 Stunden pro Kalenderjahr) und vom Regierungsrat (im ganzen pro Kalenderjahr höchstens 120 Stunden) bewilligt werden. Mädchen unter 17 Jahren und Schwangere sind von jeder Überzeitarbeit ausgeschlossen. Zum Besuche von hauswirtschaftlichen Kursen ist den Arbeiterinnen nötigenfalls von abends 5 Uhr an frei zu geben. Der Lohn ist alle 14 Tage in gesetzlichen Münzsorten im Geschäfte auszubezahlen. Allfällige Bussen dürfen nur zu Wohlfahrtszwecken der Arbeiterinnen verwendet werden. Ein Standgeld kann bloss bei vorausgegangener Vereinbarung und nur bis zur Hälfte eines halben Wochenlohnes zurückbehalten werden. Die weiblichen Wirtschaftsangestellten sollen in der Regel zwischen abends 8 Uhr und morgens 8 Uhr eine Nachtruhe von 8 Stunden haben. Mädchen unter 18 und familienangehörige Mädchen unter 16 Jahren dürfen nicht ständig zum Bedienen von Wirtschaftsgästen verwendet werden. Die Verkäuferinnen in Ladengeschäften sollen eine 10stündige ununterbrochene Ruhezeit haben und wenn der Sonntag nicht freigegeben wird, so muss in der Woche die entsprechende Zeit freigegeben werden. Zuwiderhandlungen werden mit Bussen von Fr. 5 bis 200 belegt. Eventuell kann der Kantonsrat ein kantonales Inspektorat schaffen.

Bei Streiks oder Streitigkeiten, welche zu solchen führen können, soll gemäss Art. 37 der Verfassung von 1908 der Regierungsrat zur Schlichtung derselben die Verhandlungen selbst oder durch ein hierfür besonders ernanntes Einigungsamt einleiten und führen.

Die Verfassung von 1908 (Art. 30) stellt überhaupt in die Aufgaben des Staates, auf dem Wege der Gesetzgebung und durch finanzielle Unterstützung zu heben und zu fördern:

1. Landwirtschaft, Handel, Industrie, Gewerbe und Verkehr etc.;
2. Krankenpflege und das öffentliche Gesundheitswesens;
3. Fürsorge für Alter und Invalidität;
4. Arbeiterschutz, sowie öffentliche Arbeitsvermittlung;
5. Genossenschaften, welche dem öffentlichen Wohle dienen;
6. weitere Gebiete der Volkswohlfahrt.

Die Stellen der obligatorisch-amtlichen Armenpflege von Appenzell A.-Rh. sind:

a) Gesetzgebende Stellen:
die Landsgemeinde und der Kantonsrat.

b) Oberaufsicht ausübende Behörde:
der Regierungsrat.

c) Die Armenpflege ausübenden Stellen:
die 20 Gemeinde-Armenpflegschaften.

2. Die fakultativ-amtliche Armenpflege.

a) Fakultative Armenpflege des Staates.

Schon vor der Landesteilung trat der Staat subsidiär den Gemeinden in der Unterstützung der Armen

bei. — Um 1660 wurde der Missbrauch, dass arme und presthafte Leute den Jahrrechnungsrat um Almosen angingen, abgeschafft und erkannt, es sollen die Armen ihre Unterstützungsgesuche durch die Hauptleute ihrer Gemeinden vortragen lassen, worauf der Rat ihnen eine „Steuer um Gotteswillen" zuerkennen werde.

Konvertiten, die gemäss Verträgen zwischen Appenzell beider Rhoden das Landrecht von Innerrhoden verloren und dasjenige von Ausserrhoden erhalten hatten, aber in Ausserrhoden noch kein Gemeindebügerrecht besassen, wurden als „Landsassen" im Verarmungsfalle aus dem Landessäckel unterstützt. Am 7. V. 1810 beschlossen Neu- und Alträte den Zusatz zum Landesmandat, dass, wer eine Katholikin heiratet, damit das Landrecht verwirkt. Ausserrhoden hatte durch Regulierung des Gemeindebürgerrechts im 18. Jahrhundert dem Auftreten der Fälle von Heimatlosigkeit vorgebogen, durch diesen Beschluss hätte es nun aber trotzdem in Ausserrhoden Heimatlose geben müssen. In einer im Herbst 1836 in Trogen ausserordentlich versammelten Landsgemeinde wurde ein Ehegesetz angenommen, welches jenes Verbot gemischter Ehen, beziehungsweise den Verlust des Landrechts als Folge solcher Ehen, wieder aufhob. — Schon am 3. V. 1841 wurde im zweifachen Landrat die Anregung gemacht, die Landsassen einzubürgern; allein der Antragsteller blieb in Minderheit. Durch die Volkszählung vom 18./19. VII. 1842 wurden im ganzen 42 Landsassen ausgemittelt. Am 27. XI. 1849 beschloss der Grosse Rat: „Es sei den beiden Landeskanzleien die Überwachung der bevogteten und unterstützungsbedürftigen Landsassen übertragen und über sämtliche Landsassen ein Familienregister zu führen." In der Grossratssitzung vom 25. VI. 1851 erhielten die Standeshäupter den Auftrag, Bericht und Anträge beim Grossen Rate einzubringen, auf welche Weise die in der Bundesverfassung vorgeschriebene Heimatloseneinbürgerung zu bewerkstelligen sei. Nach dem vorgenommenen Untersuch hatte Ausserrhoden 1851 im ganzen 73 Landsassen (25 Familien). Von denselben wohnten 59 im Kanton, 7 im Kanton St. Gallen und 4 im Kanton Bern; 3 waren unbekannten Aufenthaltes. 11 Personen mussten regelmässig unterstützt werden, 15 andere waren zeitweise unterstützungsbedürftig und die übrigen waren mehr oder weniger gut situiert. 6 Personen befanden sich in einem Alter, wo die Einbürgerung nach der Bundesverfassung nicht notwendig war. Am 10. IX. 1851 beschloss dann der Grosse Rat, sämtliche Landsassen ohne Rücksicht auf ihr Alter seien durch möglichst billige Verteilung auf die Gemeinden (mit Übergehung von Hundwil, Reute und Schwellbrunn) ohne irgend welche Entschädigung einzubürgern. Die Einbürgerung fand dann auch sofort nach einem bestimmten Verteilungsplan statt. In den letzten Jahren waren vom Staate an Unterstützungen für Landsassen verausgabt worden: 1834: fl. 229 kr. 22; 1835: fl. 243 kr. 49; 1836: fl. 289 kr. 32; 1837: fl. 380 kr. 09; 1838: fl. 349 kr. 35; 1839: fl. 487 kr. 25; 1840: fl. 502 kr. 36; 1841: fl. 539 kr. 02; 1842: fl. 359 kr. 47; 1843: fl. 339 kr. 39; 1844: fl. 194 kr. 28; 1845: fl. 291 kr. 3; 1846: fl. 752 kr. 27; 1847: fl. ? ?; 1848: fl. 483 kr. 53; 1849: fl. 420 kr. 06; 1850: fl. 355 kr. 48; 1851: fl. 320 kr. 49.

Dem Kanton werden nun durch den Alkoholzehntel und die eidgenössische Schulsubvention Mittel zur Ausübung einer ausgedehnteren fakultativen Armenunterstützung zur Verfügung gestellt. Falls die Landsgemeinde einmal den Aufzug der Trommler, Pfeiffer und Spiessenmannen abschaffen sollte, so hätte der Kanton das Legat Krüsi gemäss Bestimmung des Testators zu wohltätigen Zwecken zu verwenden.

Aus der Landeskasse wurden mehrfach Unterstützungen an Brand-, Wasser-, Hagelgeschädigte etc. verabfolgt. Der Grosse Rat von Appenzell A.-Rh. hatte z. B. als Gaben für Brandbeschädigte bewilligt: 1646 nach Töss fl. 15; 1673 nach Balingen 10 Dukaten; 1680 nach Einsiedeln fl. 36; 1697 nach Balgach fl. 36 und nach Feldkirch fl. 72; 1708 nach Zihlschlacht fl. 10 kr. 40; 1717 nach Atzmoos 30 deutsche Taler; 1720 nach Lindau 7 Dublonen und nach Maienfeld 9 Dublonen; 1762 nach Rorschach (Brand vom Herbst 1761) fl. 100; 1803 nach Tamins und Ems je fl. 55; 1806 nach Einsiedeln 6 Louisd'ors; 1809 nach Brenden (Dorf im Grossherzogtum Baden) fl. 66; 1839 nach Buchs (St. Gallen) fl. 270; 1848 nach Berneck fl. 270; 1861 nach Glarus Fr. 2000; 1865 nach Burgdorf, Travers und Malix Fr. 55. 90 zur Aufrundung der freiwilligen Steuer des Kantons; 1879 nach Meiringen Fr. 200; 1881 nach Isérables Fr. 100; 1890 nach Rüti-Moos (Rheintal) Fr. 300; 1891 nach Meiringen Fr. 500 und nach Rebstein Fr. 200. An Wasserbeschädigte wurden zuerkannt: 1703 nach Glarus 8 Louistaler; 1762 nach Glarus fl. 100; 1871 nach dem Rheintal Fr. 800; 1890 nach dem Rheintal Fr. 500. Für die durch die Erdsenkung eines Teils der Altstadt vom 5. VII. 1887 schwer betroffenen Einwohner der Stadt Zug votierte der Regierungsrat „als Zeichen freundeidgenössischer Bruderliebe" eine Gabe von Fr. 1000.

In früheren Zeiten wurden auch die Berghospizien vom Staate finanziell unterstützt. So bewilligte der Grosse Rat schon 1807 an die 6 Hospizien der Schweiz fl. 120. 1834 wurde das St. Bernhardhospiz mit einem Beitrag von fl. 16 kr. 12 und das Grimselhospiz mit einem solchen von fl. 10 kr. 48 bedacht. Vom Jahre 1834

bis 1859 erhielt das letztere Hospiz regelmässige Beiträge, und zwar bis 1849 jährlich fl. 10 kr. 48, 1850 fl. 16 kr. 12, 1851 und 1852 wieder je fl. 10 kr. 48 und von dahinweg je Fr. 25. Dem Hospiz auf dem St. Gotthard wurden von 1843 bis 1882 jährliche Beiträge, von 1864 an à Fr. 50 zugewendet. 1852 wurde dem Fremdenspital Brig ein Beitrag von Fr. 50 zuerkannt.

Ferner gewährte Ausserrhoden auch an Ausländer, welche aus religiösen oder politischen Gründen oder infolge eines Krieges in eine Notlage versetzt wurden, Hülfe. „Anno 1656 den 29. Oktobris am Gr. Rath. Die Piemontesersteuer betreffend ist erkennt fl. 300 Ihnen mit Erstem zu überschicken“ (Ratsprotokoll). „Anno 1664 an Neu und Alt Räthen erkennt: den armen Piemontesen zu einer Ergezlichkeit um unsers Lands wegen verordnet fl. 200, soll in den Kirchhören nach Proportion, wie man das Schützengeld austheilt, angelegt werden“ (Ratsprotokoll). — Am 14. VII. 1849 langten in Appenzell A.-Rh. 244 politische Flüchtlinge aus dem Grossherzogtum Baden ein. Die Standeshäupter verfügten unterm 17. VII.: „Diejenigen Flüchtlinge, welche ihr gehöriges Auskommen nicht finden und die erforderlichen Subsistenzmittel für ihr freies Fortkommen nicht besitzen und die infolge eidgenössischer Weisung in den Kanton disloziert worden sind, werden in besondere militärische Depots aufgenommen. In denselben werden sie auf Staats-, respektive Bundeskosten in möglichst ökonomischer Weise verpflegt.“ Die Depots befanden sich in Herisau und Trogen. Nach der Staatsrechnung 1849/50 wurden für die Beköstigung dieser Flüchtlinge durch die Landespolizei hinter der Sitter fl. 1342 kr. 02, durch diejenige vor der Sitter fl. 889 kr. 14 verausgabt. — Am 1. II. 1871 wurden dem Stande Ausserrhoden 1500 Internierte der französischen Ostarmee zugeteilt; am 7. II. rückte der erste und am 15. II der zweite Transport ein. Abgesehen von zirka 60 Kranken wurden alle in der Kaserne in Herisau einlogiert. Das Lokalkomitee Herisau sorgte für die dringlichsten Hülfsmittel. Ferner erlies die Standeskommission einen Aufruf zur Hülfeleistung, und das kantonale Hülfskomitee stellte Fr. 600 (Fr. 300 speziell für die Kranken) zur Verfügung. Im ganzen gingen für die in Herisau einlogierten französischen Internierten zur Verteilung ein: 180 Kapüte, 70 Vareuses, 1587 Paar Strümpfe, 604 Paar Unterhosen, 422 Paar Oberhosen, 200 Paar Zwilchhosen, 1586 Hemden, 69 Leibchen, 11 Röcke, 28 Gilets, 965 Paar Schuhe, 32 Paar Finken, 26 Pulswärmer, 398 Halsbinden, 24 Paar Gamaschen, 53 Fauxcols, 36 wollene Jacken, 225 Leibbinden, 5 Schlips, 149 Mützen, 647 Nastücher, ein grosses Quantum Tabak und viele Zigarren. Am 17. III. 1871 wurden sie in 2 Transporten nach Genf und von hier über die Grenze befördert. — Durch die Einschliessung von Paris waren viele dort ansässige Schweizer in harte Bedrängnis gekommen. Die schweizerische Gesandtschaft teilte reichliche Unterstützungen aus, die Ausgaben beliefen sich oft per Tag auf Fr. 1000. Als die Hülfsquellen der schweizerischen Unterstützungsvereine in Paris zu versiegen anfingen, setzte Minister Kern den Bundesrat über die Not der Miteidgenossen in Kenntnis. Der Bundesrat wendete sich hierauf um Unterstützung an die Kantonsregierungen. Zur Vornahme von Liebesgabensammlungen bildeten sich auch Privatkomitees. In Genf stand Chenevière an der Spitze des Komitees; in der Ostschweiz war Arnold Roth, der spätere Minister, ein eifriger Förderer der Sache. Chenevière und Roth erhielten den Auftrag, die Hülfsgelder nach Paris zu bringen; die Reise von Bern nach Paris dauerte vom 30. I.—6. II. 1871. Sie suchten die Lage der Landsleute aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Unter den im Collège-Chaptal errichteten Ambulanzen befand sich auch eine schweizerische (mit 40 Betten); im „Salle Suisse“ entwickelte eine grosse Anzahl von schweizerischen Damen, an ihrer Spitze Frau Minister Kern, eine aufopfernde Krankenpflege. Der ausserrhodische Staatsbeitrag betrug Fr. 1000.

Mit Kreisschreiben vom 17. X. 1835 eröffnete der schweizerische Vorort das Begehren um Unterstützung 1. der schweizerischen Hülfsgesellschaft in Paris, 2. der zu Neapel bestehenden Hülfsgesellschaft für Fremde, 3. eines vom schweizerischen Konsul in Rom namens der Vorsteher der evangelischen Kongregation in Rom gestellten Gesuchs um Unterstützungsbeiträge zur Errichtung eines Spitals für Fremde. Der Grosse Rat von Appenzell A.-Rh. beschloss, auf das fragliche Begehren einstweilen nicht einzutreten. Im Hinblick auf den Umstand, dass sich appenzellische Staatsangehörige schon in früherer Zeit im Auslande niederliessen, wurden aber noch im gleichen Jahre eine Subvention an die philhelvetische Gesellschaft in Brüssel (fl. 46 kr. 40) und 1836 eine solche an die schweizerische Armenkasse in Amsterdam (fl. 67 kr. 30) direckt zuerkannt. Gemäss Grossratsbeschluss vom 20. III. 1838 erhielt die schweizerische Hülfsgesellschaft in Neuorleans von Ausserrhoden einen Beitrag von 100 französischen Franken. 1843 wurden der schweizerischen Hülfsgesellschaft in Paris Fr. 46. 40 zuerkannt; 1844 der schweizerischen Armenkasse in Amsterdam fl. 23 kr. 12; 1850 und 1851 der letzteren Kasse wieder je fl. 11 kr. 40; 1851 der schweizerischen Hülfsgesellschaft von Leipzig fl. 11 und der schweizerischen Hülfsgesellschaft in New-York fl. 23 kr. 20. Die letztgenannte Gesellschaft erhielt in den Jahren 1852, 1854, 1855, 1858, 1859, 1863, 1864, 1866 bis 1871

je Fr. 50; die schweizerische Armenkasse in Amsterdam in den Jahren 1854, 1855, 1863, 1867, 1868, 1870—1872 je Fr. 40, beziehungsweise 1867 und 1868 aber nur je Fr. 30; das Konsulat in Marseille, respektive die schweizerische Hülfsgesellschaft in Marseille, in den Jahren 1859, 1863, 1865 und 1866 je Fr. 30, 1872 Fr. 20; die schweizerische Hülfsgesellschaft in Wien in den Jahren 1864—1867 je Fr. 50 und in den Jahren 1870—1872 je Fr. 40; die schweizerische Hülfsgesellschaft in Genua in den Jahren 1864—1868 und 1870 je Fr. 25; die schweizerische Hülfsgesellschaft in Leipzig 1869 Fr. 30; die schweizerische Hülfsgesellschaft in Livorno in den Jahren 1869 und 1870 je Fr. 40, 1871 und 1872 je Fr. 50; die schweizerische Unterstützungskasse in Hamburg 1870 Fr. 20; die schweizerischen Hülfsgesellschaften von Philadelphia und Washington 1871 Fr. 40 beziehungsweise 30. 1873 wurde beschlossen, vorerst einmal ein Jahr lang mit der Verabreichung von Beiträgen an die ausländischen Hülfsgesellschaften zuzuwarten, um dann auf Grund der Zusammenstellung aller bezüglichen Berichte eine systematische Schlussnahme zu fassen. 1875 liess Ausserrhoden durch den Bundesrat an 12 Gesellschaften Fr. 400 zukommen. Im Hinblick auf die im Juni 1876 stattgefundenen Wasserverheerungen in Ausserrhoden wurde beschlossen, pro 1876 keinen Staatsbeitrag an die ausländischen Hülfsgesellschaften zu gewähren. 1877 bis 1886 wurden dem Bundesrate jährlich Fr. 500 für die schweizerischen Hülfsgesellschaften im Auslande unter Bezeichnung der zu subventionierenden Gesellschaften übermacht. Von 1887 hinweg verabreichte Ausserrhoden seine Beiträge dem Bundesrat zur gutfindenden Verteilung, und zwar von 1887—1891 je Fr. 500, von 1892—1905 je Fr. 800 und von da hinweg je Fr. 1000 jährlich.

Für Ausserrhoden fallen hier also folgende zwei, event. drei Institutionen in Betracht: Der Alkoholzehntel, die eidgenössische Schulsubvention, event. das Legat Krüsi.

b) Fakultative Armenpflege der Bürgergemeinden.

Wie die Verfassung von 1876, so verbietet auch diejenige von 1908 (Art. 72, Alinea 3) die Austeilung von Bürgernutzen, so lange in einer Gemeinde für Gemeindezwecke Steuern bezogen werden.

Neben dem Fonds für die obligatorische Armenpflege besitzen einzelne Gemeinden weitere bürgerliche Fonds zu allgemeinen Unterstützungszwecken:

1. Sutter'sche Stiftung von Bühler;
2. Waisenstiftung Engler von Bühler;
3. Korporations-Kasse Hackbühl-Gais;
4. Honnerlag'sche Stiftung von Trogen;
5. Gemeindestockkapitel von Wolfhalden.

c) Fakultative Armenpflege der Einwohnergemeinden.

Die Fürsorge, welche im Kanton Appenzell A.-Rh. für Kantonsfremde durch die Krankenversicherung besteht, und die gut organisierte freiwillige örtliche Armenpflege der Vereine machen die fakultativ-amtliche Armenpflege der Einwohnergemeinde überflüssig; immerhin bestehen in verschiedenen Gemeinden Institutionen dieser Art, namentlich Hülfskassen für Elementargeschädigte und Neujahrsgabenfonds. Es sind dies:

a) Hülfskassen für Elementargeschädigte der 6 Gemeinden Gais, Heiden (Küng'sche Stiftung), Herisau (Schmid'sche Stiftung), Rehetobel, Trogen und Waldstatt;

b) Neujahrs- oder Weihnachtsgaben-Fonds der 4 Gemeinden Gais, Heiden (Stiftung Sonderegger), Speicher (Fonds zur Austeilung unter die Armen) und Trogen;

c) weitere Fonds:
   1. Legat Ottilie Ziegler von Herisau;
   2. Legat Locher von Teufen;
   3. Legat Roth von Teufen.

d) Armenpflege der Kirchgemeinden.

An der Synode vom 12. IV. 1710 in Trogen wurde „der Oberkeit anheimgestellt, ob nicht notwendig wäre, die Einsammlung eines freiwilligen Almosens in den jährlichen hohen Bettagen hinkünftig einzuführen".

Nach Abschaffung des „Neujahrbettels" wurde in verschiedenen ausserrhodischen Kirchgemeinden Weihnachtssteuern zu gunsten der Gemeindearmen eingesammelt. Nachdem 1855 die Landeskanzlei an sämtliche Gemeindevorsteherschaften einen Aufruf der st. gallisch-appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft zur Gründung freiwilliger Armenvereine zugestellt und dieser Aufruf durch ein von der „Almosenstube St. Gallen" ausgegebenes Zirkular eine kräftige Unterstützung erhalten hatte, beschlossen die vereinigten Lesegesellschaften des Kurzenbergs, „in Hinsicht auf die freiwilligen Neujahrsgaben, die in vielen Gemeinden des Landes gesammelt und an die ärmeren Bürger jeder Gemeinde verteilt werden, die Verteilung derselben unter alle bedürftigen Gemeindeeinwohner und eine zweckgemässere Verwendung zu erstreben". Mit der Gründung der freiwilligen Armenvereine ging die Austeilung dieser Steuern fast überall an solche Vereine über.

Die ausserrhodischen Kirchgemeinden stehen gegenwärtig mit dem Armenwesen sozusagen in keiner Beziehung; die kirchlichen Spenden werden entweder den Einwohnergemeinden, oder aber freiwilligen Armenvereinen etc. zur Verwendung zugewiesen.

e) Armenpflege der Schulgemeinden.

Die Institutionen der ausserrhodischen Gemeinden, welche sich auf den Schutz der Schulkinder beziehen, sind im bezüglichen Abschnitt hienach eingereiht; hier kommen nur in Betracht;

a) 2 Reisekassen für ärmere Realschüler, nämlich diejenige von Gais und diejenige von Heiden (Küngsche Stiftung);

b) 2 Fonds für Beschaffung von Arbeitsstoff an arme Kinder der Mädchenarbeitsschule, und zwar derjenige von Hundwil und derjenige von Trogen.

3. Die organisierte private Armenpflege.

In der Sitzung der St. Gallisch-Appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft im Buchental (Niederutzwil) am 3. V. 1855 wurde das Thema behandelt: „Ob die Einführung der freiwilligen Armenpflege durch Vereine in den Bedürfnissen unserer Zustände liege; allfällig unter welchen Bedingungen und in welchem Verhältnisse zur gesetzlichen (amtlichen) Armenpflege dieselbe als zweckmässig erscheine?“ und hierbei das Vorgehen von Wattwil und Teufen in der Bildung von Armenvereinen als mustergültig empfohlen. An der nächsten Hauptversammlung berichtete dann Pfarrer Dr. W. Bion über „Einführung und Fortgang der freiwilligen Armenpflege im Kanton Appenzell A.-Rh.“ — Landammann Joh. Jak. Sutter sagte in seiner Eröffnungsrede der ordentlichen Landsgemeinde in Hundwil den 26. IV. 1857: „Um aber das Weilen in dieser unserer freien Heimath, in unserm schönen Vaterlande für uns und unsere Nachkommen angenehm und segensreich zu machen, genügt es nicht, dass wir dasselbe bloss politisch frei zu erhalten trachten und dass wir nur Krieger seien, sondern es muss die ganze vaterländische Familie, es muss die Gesellschaft, die es bewohnt, auch in allen weiteren Anliegen sich gegenseitig rathen, helfen und nützen. — Einen tief eingreifenden und die gesellschaftlichen Verhältnisse wohlthätig ordnenden Verwaltungszweig bildet namentlich das Armenwesen. Dieses gesetzlich geordnete Institut nimmt aber auch in beinahe allen Gemeinden die Steuerkasse am schwersten in Anspruch und fordert mitunter grosse Opfer. Es ist daher eine um so erfreulichere Erscheinung, dass in mehreren Gemeinden unseres Landes neben der gesetzlichen Armenpflege auch noch Privat-Armenvereine entstanden sind, welche den Armen und Unbeholfenen ohne Rücksicht ihres Bürgerortes neben materiellen Unterstützungen auch mit Rath und Anleitungen an die Hand gehen und sie dadurch physisch und moralisch zu heben und möglichst wieder zur Selbständigkeit zu bringen sich bemühen. — Mögen diese edeln Vereine nicht müde werden in ihrer sich selbst gestellten Aufgabe und in dieser Richtung wirken mit erneuter Lust und vermehrter Kraft. Mögen solche Vereine entstehen in allen Gemeinden und auch die Armenpflegschaften immer mehr neben den materiellen Hülfeleistungen auch für die anleitende und rathende Hülfe besorgt sein“. — Im Februar 1862 fand eine Versammlung von Abgeordneten der freiwilligen Armenvereine in Ausserrhoden statt. In dieser Versammlung riss man beengende Schranken im Armenwesen zwischen einzelnen Gemeinden nieder, und einigte sich zu gemeinsamem, übereinstimmendem Wirken.

In Zürich, Basel, St. Gallen und Rorschach bestehen Appenzeller-Vereine. Wenn diese Vereine auch in erster Linie die Geselligkeit bezwecken, so sehen sie sich doch auch zur Unterstützung von armen, besonders durchreisenden Landsleuten verpflichtet. Der Verein in Basel ist seit 1898, derjenige in Zürich seit 1903, derjenige in St. Gallen seit 1906 und derjenige in Rorschach seit 1907 Kollektivmitglied der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft. — Der „Appenzellerverein Zürich“ wurde 1893 mit 23 Mitgliedern gegründet. Der Verein unterhält für seine Mitglieder eine Krankenkasse (Sektion des Krankenvereins „Helvetia“). — Der „Appenzellerverein Basel“ wurde 1897 gegründet (Datum der revidierten Statuten: 29. II. 1908). Er zählt 35 Aktiv- und 7 Passivmitglieder. — Der „Appenzellerverein St. Gallen“ entstand 1875; er zählt z. Z. 32 Aktivmitglieder (Sänger), 88 Passiv- und 5 Ehrenmitglieder. — Der „Appenzellerverein Rorschach und Umgebung“ ist am 20. VII. 1907 errichtet worden. Er zählt 20 Aktiv- und 10 Passivmitglieder. Das Komitee ventiliert zurzeit die Frage, auf welche Weise die im statutarischen Zweck genannte Unterstützung in Krankheits- und Unglücksfällen am besten ausgeführt werden könne, ob durch Aufstellung von Sammelbüchsen oder durch Tellerkollekten. — Ein 1906 gegründeter Appenzeller-Verein Bern besteht z. Z. nur noch dem Namen nach; die meisten der 15—20 Mitglieder (grösstenteils jüngere Leute), welche der Verein anfänglich zählte, sind von Bern abgereist, und es muss dieser Verein als aufgelöst betrachtet werden.

Da die Kantone, beziehungsweise Gemeinden, gegenüber ihren in ausländischen Staaten verarmten oder arm angelangten und von den dortigen Behörden nach den Niederlassungsverträgen heimzuweisenden Angehörigen, soweit nicht für spezielle Fälle (schwere Erkrankung) besondere Abmachungen bestehen, unterstützungspflichtig sind, schweizerische Hülfsgesellschaften aber sehr oft einem vorschnellen Heimschub entgegenzutreten vermögen, sind diese Hülfsgesellschaften auch für die ausserrhodischen Gemeinden von grösster Bedeutung. Nach einer vom eidgenössischen politischen

Departement pro 1890 veranstalteten statistischen Erhebung wurden im genannten Jahre von schweizerischen Unterstützungsgesellschaften im Auslande zirka 400 ausserrhodische Kantonsbürger mit Fr. 3600 unterstützt. Seit 1875 besteht unter denselben ein Verband, welchem Jahre lang ein Appenzeller, Minister Dr. A. Roth in Berlin, vorstand. Drei weitere Appenzeller erwarben sich im Auslande auf dem Gebiete der Wohltätigkeit besondere Verdienste. Johannes Walser von Heiden in Messina († 15. V. 1833) wendete öffentlichen Anstalten in Neapel und Sizilien grosse Vermächtnisse zu (der Pflege- und Irrenanstalt Anversa bei Neapel 4000 Unzen, dem Spital des Principe de Colle reale 20,000 Unzen). Nationalrat Heinrich Grunholzer von Gais (geb. 18. XI. 1819 in Trogen, † 18. VII. 1873 in Uster), von 1846—1852 bernischer Seminardirektor, fand als Student in Berlin Gelegenheit, Armenstudien zu machen. Während den Osterferien 1843 lernte er die Armen Berlins im sogenannten Voigtlande vor dem Hamburgertore kennen. Die dabei gemachten Beobachtungen publizierte er unter dem Titel „Erfahrungen eines jungen Schweizers im Voigtlande“ im Anhang zu Bettina von Arnim's Werk „Dies Buch gehört dem Könige“; die Arbeit erregte wegen ihrer offenen Sprache Aufsehen. Dr. med. Johs. Schiess von Herisau wirkte für Verbesserung des Hospitalwesens der Stadt Alexandrien (Ägypten); aus Anerkennung wurde ihm 1906 der Pascha-Titel verliehen. Nebenbei bemerkt, gewährte die ausserrhodische Regierung 1869 für einen Spitalbau in dieser Stadt (durch den Diakonissenverein in Kaiserwerth) einen Staatsbeitrag von Fr. 100. — Schon 1824/25, als die Waldenser die Unterstützung ihrer evangelischen Glaubensbrüder zum Bau eines Spitals für ihre armen Kranken nachsuchten, flossen denselben auch aus Appenzell A.-Rh. Liebesgaben zu; eine vom Grossen Rat 1825 bewilligte Kollekte in den Gemeinden Trogen, Herisau, Speicher, Teufen und Gais warf 774 fl. 55 kr. ab.

In Ausserrhoden entstanden hin und wieder zur Linderung von Notständen vorübergehend Hülfskomitees. So bildete sich zur Unterstützung der Griechen in ihren Freiheitskämpfen am 17. X. 1822 in Teufen ein Verein; Dekan J. Jb. Frei, dazumal in Schönengrund, verfasste einen Aufruf zur Sammlung von Liebesgaben im Kanton. Die Unterstützungsgelder für die Griechen aus Appenzell A.-Rh. bezifferten sich auf 7712 fl. 36 kr. In Herisau wurden 2195 fl. zusammengesteuert (nach dem App. Monatsblatt 1826 waren in dieser Gemeinde seit 1814 über 50,000 fl. an freiwilligen Gaben, dabei 12,000 fl. für das neue Waisenhaus der Gemeinde und eine ebenso grosse Summe für die Unterstützung der Armen, insbesondere armer Beisassen in den Gemeinden hinter der Sitter, im Notjahr 1817, eingesammelt worden). — Zu gunsten der vom 31. X. bis 23. XII. 1847 für den Sonderbundsfeldzug aufgebotenen Soldaten von Ausserrhoden wirkten in verschiedenen Gemeinden besondere Hülfsvereine. Über die dem Oberst Bänziger direkt von Landesbauherr Roth in Teufen, vom Hülfsverein in Bühler etc. zugekommenen Gelder (Fr. 547.50) legte dieser im Juni 1848 dem Grossen Rate Rechnung ab. Von den der eidgenössischen Behörde zugestellten Hülfsgeldern erhielt Ausserrhoden Fr. 3875, woraus 28 Personen unterstützt wurden, und Fr. 640 zur freien Verfügung. Aus dem eidgenössischen Pensionsfonds, welcher mit den von Neuenburg und Appenzell I.-Rh. entrichteten Strafgeldern (Fr. 315,000) gemäss Schlussnahme vom 11. XII. 1847 gebildet wurde, bezog Ausserrhoden für 4 Familien von Gefallenen und 6 Verwundeten Fr. 1740. — 1870, zur Zeit des Grenzbesetzungsdienstes, bildete sich ein „appenzellischer Hülfsverein für Wehrmänner“. Dieser Verein stellte den Wehrmännern von Ausserrhoden zur Verfügung: Fr. 360 in bar, 48 Paar Schuhe, 288 Paar Socken, 9 Paar Unterhosen, 14 Leibbinden, 5 Leibchen und 135 Hemden. — 1875 wurde Südfrankreich von furchtbaren Überschwemmungen heimgesucht. In vielen Kantonen bildeten sich Komitees, welche die Sammlung von Liebesgaben an die Hand nahmen. In Appenzell stand Arn. Roth, der spätere Minister, an der Spitze der Gabensammlung.

Die hier einschlägigen Institutionen Ausserrhodens sind:

a) 17 freiwillige Armenvereine (Bühler, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Schwellbrunn, Speicher, Stein, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Walzenhausen und Wolfhalden);

b) 24 Frauen-Armen- und -Arbeitsvereine, nämlich die Vereine von Bühler, Gais, Grub, Heiden („Frauenarmenverein“ und „Frauenarmenverein der kirchlichen Minderheit“), Herisau („Allgemeiner Frauenarmenverein“ und „Frauenverein für Christbescheerung armer Kinder“) Hundwil, Lutzenberg-Thal, Rehetobel, Reute, Schönengrund, Schwellbrunn, Speicher, Stein, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Waldstatt, Walzenhausen-Dorf, Walzenhausen-Lachen, Walzenhausen-Platz und Wolfhalden;

c) 3 Töchter- oder Jungfrauenarmenvereine (Speicher, Teufen und Trogen).

4. Die freie private Armenpflege.

Die Wohlhabenden wurden schon in früheren Zeiten ermuntert, den Armen beizustehen. An der Versammlung der reformierten Geistlichen des Landes Appenzell, der Stadt St. Gallen, der fürstäbtlich-st. gal-

lischen neuen Landschaft und des Rheintals vom 4./5. II. 1529 wurde unter anderem beschlossen, das Volk solle angehalten werden, die Armen zu unterstützen. 1570 wurde obrigkeitlich verordnet, dass die Reichen Almosen geben sollen, und zwar besonders ihren Verwandten, und dass die Geistlichen die Leute fleissig zu solchen Almosen zu ermahnen haben. Die Obrigkeit gab ferner in einem Mandat vom 11. V. 1652, nachdem sie vor dem Wucher gewarnt hatte, kund: „Hingegen wollend wir männigklich, in Sonderheit aber die richen ernstlich vermahnet haben, dass sy vyll mehr den dürftigen und Haussarmen zu dieser Zeit Best Ihres vermögens, so vyll sy Gott vermahnet die Hand bietend." Das Landbuch von 1747, das nach einem Beschlusse von 1733 der Landsgemeinde von Hundwil erlassen wurde, führt sich folgendermassen ein: „Es bezeuget nicht allein die Heilige Schrift an vielen Underschidlichen Orthen, sonder gleichfahls auch die weltliche Historien und gemeine Geschichten . . . . , dass der Reiche und Wohlhabende gegen dem Armen und Nothleidenden Christliche Liebe, Barmherzigkeit und Mitleiden erzeige." Als Art. 188 kam in das Landbuch von 1747 folgendes: „An der Früehling Rechnung, so gehalten worden zu Trogen im 1632. Jahr, ist von den darzu verordneten Herren einhellig erkennt worden, dass fürohin dassjenige Gelt so den Armen Sondersiechen zum guten Jahr, oder sonst gesteuert oder verehrt worden, nicht mehr under sie ins Gemein und gleich ausgetheilt werden solle, in Betrachtung, dass solches von etlichen und dem mehreren theil liederlich verprasset und versoffen worden, sondern, dass fürohin solch verehrt Gelt von dem jederzeit wesenden Siechenpfleger, nach Nothdurft den übelmögenden Dürftigen; Item, zur Zeit, da sie ihr gewöhnlich Wasserbad halten, solle verschaffet und also hierinnen der Gebühr und Nothdurft nach verhandlet werden."

Zum Schutze von Hinterlassenen wurden schon in früheren Zeiten Bestimmungen betreffend das Vermächtniswesen erlassen, so enthält das Landbuch von 1585 in Art. 104 eine bezügliche Vorschrift. Darnach konnten für Kirchen- und Armenzwecke grössere Vergabungen als für andere Zwecke gemacht werden, immerhin wurde auch für diese Vergabungen ein Maximum festgesetzt. Im Konferenzabschied der Regierungen von Appenzell beider Rhoden vom 21. I. 1667 wurde für gegenseitige Erbfälle das Testieren in einen Abzug von 5 % vom Gesamtvermögen ausgedehnt und bezugsweise die ausserrhodische Obrigkeit bevollmächtigt, diese Summe nach ihrem Belieben „an Kirchen, Schulen oder Gottesgaben" anzuwenden. Art. 91 des Landbuches von 1747 sagt: „Wie man Gotts Gaben machen solle: Es soll auch Niemand, weder in Krankheiten noch sonst bey gesundenem Leib, mehr Gutt zu vermachen Gewalt haben, dann einer Persohn zehen Gulden, ohne der Freundschaft und Obrigkeit Vorwissen und Willen, ausgenommen Gotts Gaben, als an die Kirchen, Schulen, in gemeinen Armen Leuthen oder Sondersiechen Seckel, mag dann einer wohl, nachdem ihn Gott ermahnet vergaben." Die Kommission, welche gemäss Landsgemeindebeschluss vom 26. IV. 1797 zur Landbuchsrevision eingesetzt worden war, deren Revisionswerk aber dem Volke durch die Staatsumwälzung nicht mehr vorgelegt werden konnte, hatte folgenden Vorschlag gemacht: „An einzelne Personen darf von jedem hundert Gulden des Vermögens nicht mehr als 5 fl. testiert und an „Gottesgaben" (an Kirche, Schule und Arme) nicht mehr als 10 fl. vom Hundert vermacht werden; sofern aber das Vermögen ausser Land fallen würde, mag ohne Einschränkung ein Mehreres vergabet werden. Alle Vermächtnisse sollen zur Hälfte vom liegenden und zur Hälfte vom fährendem Gut bezahlt werden". Das Gesetz über das Erbrecht vom 26. IV. 1835 bestimmte in Art. 18: „Vermächtnisse oder Testamente, d. h. Schenkungen auf Absterben hin, zum Besten von Kirchen-, Schul- und Armengütern und andern gemeinnützigen Anstalten, oder an einzelne Personen, sind auf folgende Weise gestattet: Wer Leibeserben hat, darf höchstens den zehnten Theil seines ganzen Vermögens testieren. Wer keine Leibeserben hat, wohl aber einen Ehegatten, Eltern oder Verwandte der ersten Seitenlinie, mag nur den fünften Theil, und wer weder Leibeserben, noch einen Ehegatten, Eltern oder Verwandte der ersten Seitenlinie hinterlässt, den dritten Theil seines ganzen Vermögens hinterlassen. Jedes Vermächtniss muss, wenn es gültig sein soll, bei gesundem Verstande gestiftet, entweder schriftlich ausgefertigt und vom Testator unterzeichnet sein, oder durch einen oder mehrere unbetheiligte, ehrenhafte Zeugen zur Kenntniss der betreffenden Behörde gebracht werden". Diese Bestimmungen kamen mit der Modifikation, dass im zweiten der aufgeführten drei Fälle „der vierte Theil" angesetzt wird, als Art. 17 in das Gesetz betreffend das Erbrecht vom 28. IV. 1861. — Nach dem Regulativ für die Gemeindekanzleien des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 22. XI. 1880 (§ 8) sollen die Vermächtnisse und Geschenke in den Gemeinderechnungen jeweilen aufgeführt werden.

Wenn im I. Teil bei den einzelnen Institutionen nur die grösseren Vermächtnisse und Geschenke aufgeführt wurden, so geschah dies lediglich deshalb, um das Anwachsen der Fonds zu erklären. In die „Ehrentafel" einer Institution gehören selbstverständlich auch die kleinen und kleinsten Gaben; im vorliegenden Etat können und sollen aber nicht solche Ehrentafeln geführt werden.

Vergabungen und Geschenke von 1894—1907 in Appenzell A.-Rh.

(Nach den im „Amtsblatt des Kantons Appenzell A.-Rh." publizierten Mitteilungen der Gemeindekanzleien etc.)

Jahr	Nach Zweckbestimmungen										Total	
	Für Unterrichts- und Erziehungszwecke		Für Armen- und Unterstützungszwecke (inkl. Armen- und Waisenanstalten)		Für gemeinnützige Anstalten (Krankenhäuser etc.) Krankenverbände, Irrenversorgung etc.		Für kirchliche Zwecke, Begräbniswesen etc.		Für andere gemeinnützige Zwecke			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1894 . . .	28,350	—	26,251	43	17,370	—	6,145	—	21,933	—	100,049	43
1895 . . .	7,300	—	28,987	—	12,720	—	2,015	—	30,385	30	81,407	30
1896 . . .	17,310	—	19,867	50	4,500	—	2,010	—	17,610	—	61,297	50
1897 . . .	16,170	—	22,172	50	[1])156,747	60	4,411	—	12,507	—	212,008	10
1898 . . .	3,170	—	13,805	10	[2]) 55,881	49	2,290	—	10,257	30	85,403	89
1899 . . .	48,805	02	20,170	—	[3]) 13,191	50	4,395	—	93,150	—	179,711	52
1900 . . .	20,838	40	127,025	—	[4]) 42,266	16	5,055	—	20,658	90	215,843	46
1901 . . .	18,251	90	34,550	—	[5]) 12,277	03	1,865	—	8,230	—	75,173	93
1902 . . .	51,670	—	41,260	—	[6])233,582	—	8,200	—	19,875	—	354,587	—
1903 . . .	10,088	96	23,903	02	[7]) 16,824	41	6,028	76	22,507	85	79,353	—
1904 . . .	39,213	83	29,211	10	[8])200,085	64	19,438	50	66,054	93	354,004	—
1905 . . .	41,068	57	61,645	—	[9]) 36,475	—	19,190	—	53,155	—	211,533	57
1906 . . .	37,771	83	23,369	45	[10]) 29,775	—	7,410	—	11,320	—	109,646	28
1907 . . .	12,990	—	20,278	92	[11]) 22,358	65	10,358	—	32,141	99	98,127	56

[1]) Davon Fr. 149,347. 60 für den Irrenhausbaufonds (Kollekte und Testate). — [2]) Fr. 53,181. 49 für den Irrenhausbaufonds (Fr. 50,000 bedingungsweise). — [3]) Dabei Fr. 5650 für den Irrenhausbaufonds und Fr. 2091. 50 für Irrenunterstützung. — [4]) Fr. 15,925 für den Irrenhausbaufonds und Fr. 1421. 16 für Irrenunterstützung. — [5]) Fr. 2005 für den Irrenhausbaufonds und Fr. 2377. 03 für Irrenunterstützung. — [6]) Fr. 207,500 für den Irrenhausbaufonds und Fr. 2637 für Irrenunterstützung. — [7]) Fr. 5450 für den Irrenhausbaufonds und Fr. 300 für Irrenunterstützung. — [8]) Fr. 155,929. 25 für den Irrenhausbaufonds und Fr. 3700 (wozu noch 20 Aktien der Rorschach-Heiden-Bergbahn kämen) für Irrenunterstützung. — [9]) Fr. 12,320 für den Irrenhausbaufonds und Fr. 1910 für Irrenunterstützung. — [10]) Fr. 3600 für den Irrenhausbaufonds und Fr. 950 für Irrenunterstützung. — [11]) Hiervon Fr. 3640 für die Irrenanstalt und Fr. 3100 für Irrenunterstützung.

In hervorragender Weise hat das Appenzellervolk den durch Feuer, Wasser u. s. w. in Notstand gekommenen Hülfe geleistet und für derartige Unglückliche eine offene Hand gehabt, z. B.: 1727 war in Appenzell A.-Rh. eine Kollekte für die Brandbeschädigten in Thusis angeordnet worden, welche 601 fl. 47 kr. abwarf. — Allgemeine Liebessteuern wurden auch erhoben: 1804, nach dem Brandunglück in Balgach; 1805, nach den Bränden in Disentis und Bulle (2500 fl.); 1806, nach dem Brand in Thal (3703 Schweizerfranken). — Für die Wasserbeschädigten des Kantons Schwyz vom August 1806 und die durch den Goldauer Bergsturz (Rossbergsturz) Geschädigten vom 2. IX. 1806 wurden in den ausserrhodischen Gemeinden Liebesgaben im Betrage von fl. 3343 gesammelt; diesem Betrag legte der Grosse Rat 1566 fl. 36 kr. (d. h. die überflüssig gewordene Summe für Befreiung von Rhoner und Frischknecht) zu. — 1809 wurde im Kanton eine Liebesgabensammlung zu gunsten von Lawinengeschädigten und des Lintentsumpfungswerkes vorgenommen, welche 1012 fl. 30 kr. abwarf; die Lawinengeschädigten erhielten von dieser Summe 600 fl. (nämlich Selva 100 fl., Sils 200 fl. und Uri 300 fl.). — 1812 wurden im Kanton für die Brandgeschädigten in Herisau an Liebesgaben 27,202 fl. 3 kr. gesammelt. — Unterm 20. Weinmonat 1834 erliess der Grosse Rat einen Aufruf zu gunsten der durch Überschwemmungen geschädigten Urner, Bündner und Walliser; darnach wurde eine Steuer durch Umgang in allen Gemeinden gesammelt. Die Sammlung ergab die Summe von 7268 fl. 46 kr., oder Fr. 10,587, 2 Bazen und $^{32}/_{33}$ Rp. Dieser Betrag wurde durch Dr. Joh. Kaspar Zellweger der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft zu Handen der Geschädigten zugestellt. Die am 1. XII. 1839 in Appenzell A.-Rh. zu gunsten der Wasserbeschädigten in den Kantonen Uri, Tessin und Wallis veranstaltete Steuersammlung ergab 1586 fl. 6 kr., welcher Betrag gemäss Grossratsbeschluss mit 13 fl. 54 kr. aus der Staatskasse auf fl. 1600 aufgerundet wurde. — 1842 wurden in Ausserrhoden für die Brandgeschädigten des toggenburgischen Weilers Algentshausen 306 fl. 36 kr. zusammengesteuert. Eine

Sammlung zu gunsten der in den Luzernerwirren 1845 geschädigten Personen ergab von allen Gemeinden die Summe von Fr. 6019. Davon wurden Fr. 2000 Verunglückten im Kanton Aargau, Fr. 1500 solchen von Baselland, Fr. 1600 solchen von Luzern, Fr. 788. 50 an 70 einzelne Flüchtlinge und Familien von Luzern zugewiesen. — Die Jahrrechnungskommission von 1853 stellte den vom Grossen Rat genehmigten Antrag, es sei eine Liebessteuer im Kanton zu gunsten der im Januar 1853 von der Lombardei ausgewiesenen hülfsbedürftigen Tessiner anzuordnen. Die in den Kirchen gesammelten Liebessteuern betrugen Fr. 4674. 85. — Die im Kanton gesammelten Liebesgaben für die durch den Brand in Glarus vom 10./11. V. 1861 Geschädigten wurden durch die hierzu Abgeordneten (Landammann Sutter und Landessäckelmeister Alder) überbracht. Durch die Pfarrämter gingen Fr. 39,447. 13 ein. — 1863 erfolgte durch die Gemeindevorsteherschaften eine Einsammlung von Liebessteuern für die von Brandunglück betroffenen bündnerischen Gemeinden Seewis und Reams und die durch Erdschlipfe bedrohten bündnerischen Gemeinden Münster und Valcava. — 1864 wurden dem Kanton, nach bundesrätlichen Verfügungen vom 8. VI. und 23. IX. 1864, polnische Flüchtlinge zur Verpflegung zugeteilt; die Bundeskasse trug an die Kosten 70 Rp. per Tag und Mann bei. Die im Kanton gesammelten Liebesgaben flossen in die Kasse des Polenkomitees in St. Gallen, durch welches abreisende Polen unterstützt, kranke Polen im sogenannten Polenspital in St. Gallen versorgt wurden. — Eine von der Standeskommission angeordnete Liebesgabensammlung zu gunsten der Brandbeschädigten von Burgdorf, Travers und Malix ergab eine Summe von Fr. 7144. 10 und durch Aufrundung der Standeskommission Fr. 7200. Am 16. November 1865 wies die Standeskommission den armen Brandbeschädigten von Burgdorf Fr. 1500, denjenigen von Travers Fr. 3500 und denjenigen von Malix Fr. 2200 zu. Für die Wasserbeschädigten von 1868 wurden von Ausserrhoden Fr. 1200 speziell dem Rheintal und Fr. 40,000 an den Bundesrat zur freien Verfügung beigesteuert. — Die Sammlung von Liebesgaben zu gunsten der Wasserbeschädigten von 1876 ergab im Kanton Appenzell bis zum 5. VIII. 1876 (offizieller Schluss) Fr. 12,870. 59, wovon Fr. 220 zum voraus für Verwendung im Kanton bestimmt wurden. — Die vom Regierungsrate auf 16. X. 1881 zu gunsten der durch den Bergsturz von Elm Geschädigten angeordnete Liebesgabensammlung ergab die Summe von Fr. 5357. 87, welche dem eidgenössischen Hülfskomitee durch den Bundesrat zugestellt wurde. Fr. 3673 wurden vom Pfarramt Speicher und vom Lokalhülfskomitee Herisau direkt nach Glarus gesandt. — 1881 wurden den Hagelbeschädigten der Kantone Thurgau und Zürich Fr. 3000 und den Brandbeschädigten von Maienfeld Fr. 800 aus dem Ertrag der Bettagssteuern verabfolgt. — Die durch Vermittlung der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft erhobene Kollekte für die Brandbeschädigten von Rebstein, Meiringen, Ladir und Sclamisot ergab Fr. 10,498. 95, welche Summe 1891 an die Sammelstelle der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft abgeliefert wurde. — 1896 regte der Kirchenrat eine Kollekte für die verfolgten Armenier an; sie ergab Fr. 4606. 50. — Die 1900/01 zu gunsten des Burenvolkes veranstaltete landeskirchliche Kollekte ergab Fr. 7885. 92.

Statt nur von Fall zu Fall Liebesgaben für schweizerische Notstände, die infolge von Elementarereignissen, Krisen in der Erwerbstätigkeit u. s. w. herbeigeführt werden, einsammeln zu lassen, ging von Ausserrhoden aus die Anregung, einen schweizerischen Hülfsfonds für derartige Fälle zu gründen und zu speisen. 1881 hatte Redaktor Furrer in Herisau, unter Berufung auf Art. 2 der Bundesverfassung, das Gesuch an die Bundesversammlung eingereicht, sie möchte beschliessen: „es sei ein schweizerischer Hülfsfonds anzulegen für solche Fälle, da durch höhere Gewalt (Bergsturz, Hagelschlag, Hochwasser, Theuerung, anhaltende Noth gewisser Berufsklassen, Krieg etc.) der schweizerische Nationalwohlstand geschädigt wird.“ Am 28. VI. 1906 beschloss die Bundesversammlung, Fr. 250,000 für einen solchen Hülfsfonds auszuscheiden und der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft als unantastbares Stammgut zu übergeben, da diese bereits einen Hülfsfonds für nicht versicherbare Elementarschäden äufnete.

b. Die Institutionen der Armen-Erziehung und -Verpflegung.

In Ausserrhoden tritt die Anstaltspflege im Armenwesen ganz in den Vordergrund, und steht dieser Kanton jedenfalls bezüglich den Armenerziehungs- und Verpflegungsanstalten in der vordersten Reihe der schweizerischen Stände. Im Laufe des 19. Jahrhunderts fand in der Anstaltspflege von Ausserrhoden derart eine Spezialisierung statt, dass die Trennung von Erwachsenen und Kindern sozusagen allgemein durchgeführt wurde und Personen, welche aus physischen oder geistigen Defekten nicht mit andern verpflegt werden sollten, in Spezialanstalten (Zwangsarbeits- und Irrenanstalten u. s. f.) verwiesen wurden. Da es früher häufig vorkam, dass die Gemeinden, in Ausführung der Vorschrift, die entlassenen Sträflinge unter polizeiliche Aufsicht zu nehmen, dieselben in ihre Armenhäuser unterbrachten, wünschte Verhörrichter Schiess mit Zu-

schrift vom 29. X. 1838 an den Grossen Rat, es möchte eine Untersuchung über den Zustand der Armenversorgungsanstalten im Kanton veranstaltet werden. Die Mitglieder der hierauf vom Grossen Rat ernannten Spezialkommission, die Säckelmeister Weiss und Schläpfer und Landshauptmann Jakob, besuchten — jeder in seinem Landesbezirk — die Waisen- und Armenanstalten und erstatteten dem Grossen Rat einen längern Bericht über das Armenanstaltswesen, sowie den Stand der Armenpflege überhaupt. Die Hauptresultate gab der Grosse Rat am 21. IV. 1840 zu Protokoll. Bezüglich dem Anstaltspersonal sagt dieses Protokoll: „Die jährliche Besoldung der Armen- und Waiseneltern variiert zwischen 17 fl. 20 kr. und fl. 250, diejenige der Waisenlehrer nebst ihren Gehülfen zwischen fl. 264 und fl. 550. Die Armen- und Waiseneltern, Waisenlehrer und Dienstboten geniessen überdies noch, und zwar die Ersteren mit ihren Familien, freie Kost und Wohnung. Die Anstalten in Schwellbrunn, Hundwil und Wolfhalden sind verpachtet und die Armen beim Pächter aufgedungen."

Das Vermögen der Gemeindeversorgungsanstalten wird bei armenstatistischen Arbeiten als Bestandteil der Güter der obligatorisch-amtlichen Gemeindearmenpflege behandelt. Obschon die Verwaltungen der Armenpflegschaften, der Armenanstalten und der Waisenhäuser getrennt sind, so mussten des Vergleiches mit der schweizerischen Armenstatistik pro 1870 und derjenigen pro 1890 wegen auch in dieser Arbeit die Vermögensbestände der Anstalten den Armenfonds beigezählt werden.

Die Landsgemeinde vom 30. VIII. 1835 nahm als Art. 2 des Steuergesetzes an: „An die Gemeindssteuern zahlen die Beisassen, wo sie wohnen; wo es sich aber um Sammlung von Kapitalien für Armen- und Waisenanstalten handelt, so soll jeder Landmann, er mag wohnen, wo er will, verpflichtet sein, in seine Vatergemeinde zu steuern, in gleichem Verhältnisse, wie die in der Gemeinde wohnenden Gemeindsgenossen. Wird solchen Stiftungen wegen eine Kirchhöre gehalten, so müssen die ausser der Gemeinde wohnenden Angehörigen davon in Kenntnis gesetzt und zu derselben eingeladen werden." Der 1876er Verfassungsartikel 16 und die bezügliche Steuerverordnung behandelte nur den Steuerbezug zur Deckung der Kosten der öffentlichen (Staats- und Gemeinde-)Verwaltung; der Regierungsrat erkannte aber unterm 16. VI. 1887, dass das Kapitaliensammeln zu Gemeindezwecken nach Art. 2 des Steuergesetzes von 1835/36 für Waisen- und Armenanstalten nach dem Bürgerprinzip durchaus statthaft sei.

Bemerkenswert sind folgende Beschlüsse betreffend die Gemeindeanstalten: Wenn bei der Brotfacht das Brot nicht die gehörige Beschaffenheit und das vorgeschriebene Gewicht hatte, so war dasselbe gemäss Art. 31 des Sitten- und Polizeigesetzes vom 24. IV. 1836 und Art. 3 der grossrätlichen Spezialverordnung vom 28. II. 1837, 14. I. 1845 und 27. IV. 1854 zu gunsten der Armenanstalten zu konfiszieren. Am 10. XI. 1845 erfolgte der Grossratsbeschluss, „es seien die Feuerpolizeien in den Gemeinden dahin zu instruieren, dass sie den Gebrauch von Zündhölzchen in den Waisen- und Armenanstalten gänzlich untersagen".

1. Armenerziehung.

Die der Gemeindearmenpflege auffallenden Kinder werden soweit möglich in Anstalten erzogen. Neben der Anstaltspflege kommt allerdings auch das Pflegefamiliensystem vor, soweit es die Platzverhältnisse der Anstalten erfordern und da, wo eine besondere Anstalt noch fehlt. Bei der Auswahl der Pflegeeltern wird mit grösster Sorgfalt verfahren.

In den Waisenanstalten bestanden anfänglich besondere Anstaltsschulen. Immer mehr ist man aber von diesen Armenschulen abgekommen und lässt nun die Waisenkinder die öffentlichen Primarschulen besuchen. 1855 bestanden noch an den Waisenanstalten Gais, Herisau, Speicher, Teufen und Trogen, 1860 an den Anstalten Gais, Speicher, Teufen und Trogen, 1870 an den Anstalten Speicher, Teufen und Trogen sogenannte Armenschulen. Gegenwärtig bestehen keine mehr, indem die Schulen in Schurtanne-Trogen und Waisenhaus Herisau in öffentliche Gemeindeschulen übergeführt wurden. Dagegen hat die kantonale Anstalt Wiesen nach wie vor eine besondere Anstaltsschule. Diese letztere Anstalt wird, wie auch die auf Anregung eines Appenzellers entstandene schweizerische Anstalt Bächtelen, von Ausserrhoden aus dem Alkoholzehntel subventioniert. Die für die Bächtelen-Anstalt in der Schweiz vorgenommenen zwei Kollekten ergaben in Appenzell A.-Rh. 1839: 1994 Schweizerfranken, 1846: 1985 Schweizerfranken.

Die hier einschlägigen Institutionen Ausserrhodens sind:

a) Erziehungsanstalt Wiesen in Herisau.

b) 11 Waisenanstalten von Gemeinden, nämlich von Bühler, von Gais (in Rothenwies), von Heiden (auf dem Bischofsberg), von Herisau (auf dem Ebnet), von Speicher (auf Vögelinsegg), von Schwellbrunn, von Teufen (im Schönenbühl), von Trogen (zur Schurtanne), von Urnäsch (im Sölzer), von Walzenhausen (in Wilen) und von Wolfhalden;

c) Waisen-Abteilungen in 7 Armen- und Waisenanstalten von Gemeinden, nämlich von Grub (im Frauenrüti), von Hundwil, von Lutzenberg

(in Brenden), von Rehetobel, von Reute (in Watt), von Stein und von Wald (im Obergaden);
d) 2 Waisenanstalts-Baufonds (Rehetobel und Stein);
e) Waisenbildungskasse Hundwil.

2. Armenverpflegung.

Die einzelstehenden Erwachsenen, welche öffentlich, d. h. von der Gemeinde versorgt werden müssen, werden, sofern nicht eine Versorgung in eine Spezialanstalt notwendig wird, soweit nur möglich in die Gemeindearmenhäuser untergebracht. Die Anstaltsinsassen werden ihrem körperlichen und geistigen Zustande gemäss beschäftigt, und die daherigen Arbeitslöhne bilden eine nicht zu unterschätzende Einnahmsquelle für die Anstalten.

Ausserrhoden hat folgende Institutionen für die Armenverpflegung:

a) 11 Armenanstalten von Gemeinden, nämlich von Bühler, von Gais, von Heiden (auf dem Bischofsberg), von Herisau („Bürgerasyl"), von Schwellbrunn, von Speicher („Schönenbühl"), von Teufen, von Trogen (im Boden), von Urnäsch, von Walzenhausen und von Wolfhalden;
b) Abteilungen für Erwachsene in 7 Armen- und Waisenanstalten von Gemeinden, nämlich von Grub (im Frauenrüti), von Hundwil („Bürgerheim"), von Lutzenberg (in Brenden), von Rehetobel, von Reute (in Watt), von Stein und von Wald (im Obergaden);
c) Armenhaus-Baufonds Waldstatt.

c. Die Institutionen der öffentlichen Krankenpflege.

Ausserrhoden schloss sich dem auf 1. I. 1868 in Kraft getretenen Konkordat für gemeinschaftliche Prüfung der Medizinalpersonen an (mit Anfang 1874 hörten die den Konkordatskantonen noch fakultativ zugestandenen Prüfungen für Ärzte und Apotheker auf). Aus einzelnen Familien gingen schon seit frühester Zeit hervorragende Ärzte hervor, z. B. aus den Familien Honnerlag und Oberteufer, wenn Appenzell auch verzichten muss, Theophrastus Paracelsus aus einem Württemberger Adelsgeschlecht (geb. 1493 in Einsiedeln, † 1541), der zwar nach Albr. von Haller (in: Bibl. med. pract. 1777, gestützt auf eine Mitteilung von Dr. Laurenz Zellweger, „Philocles"), Escher (in: Eisch und Grubers Enzyklopädie), Dr. Joh. Casp. Zellweger (in: Geschichte des Appenzeller Volkes) und Brügger (in: Illustrierte internationale balneologische Ausstellungszeitung, Frankfurt 1881) der Familie Höhener aus Gais angehören sollte, als einen ihrer Landsleute anzusprechen.

An der Landsgemeinde vom 30. IV. 1871 wurde die Freigebung der ärztlichen Praxis beschlossen. Diese Freigebung wurde von der „Gesellschaft appenzellischer Ärzte" am 30. V. 1870 selbst befürwortet; Dr. Titus Tobler wies darauf hin, dass die ärztliche Praxis in Appenzell A.-Rh. bis in die 1820er Jahre hinein frei gewesen sei, dass aber schon damals die wissenschaftlichen Ärzte vorgezogen worden seien, und dass dies auch in Zukunft der Fall sein werde, so lange der Arzt seiner Kunst gewiss sei und moralisch lebe (vgl. Dr. Altherr, „Geschichtliche Rückblicke in das Leben der Gesellschaft appenzellischer Ärzte", Heiden 1902). Nach den gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Freigebung der ärztlichen Praxis im Kanton Appenzell A.-Rh. vom 30. IV. 1871 herrscht in der Praxis, was den ärztlichen oder tierärztlichen Beruf betrifft, mit Ausnahme der Ausübung der höheren operativen Chirurgie (inbegriffen die Geburtshülfe), der gerichtlich-medizinischen, militärärztlichen und andern amtlichen Verrichtungen und der Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Berichten mit amtlichem Charakter, volle Freiheit. Es können die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Kantonseinwohner, welche die gesetzliche Niederlassung haben, an der Ausübung dieses Berufes so lange nicht gehindert werden, als ihnen diesbezüglich keine Vergehen nachzuweisen sind. Nach § 94 des Strafgesetzbuches vom 28. IV. 1878 ist jeder, der, ohne vom Staate zur Ausübung der gesamten Heilkunde patentiert worden zu sein, höhere operative Chirurgie oder Geburtshülfe ausübt oder Zeugnisse, Bescheinigungen und Befundscheine mit amtlichem Charakter ausstellt, mit Geldbusse bis auf Fr. 200 zu bestrafen, womit auch Haft oder Gefängnis und das Verbot der Berufsbetreibung verbunden werden kann. Nach einer ziemlich allgemein geübten Praxis der Ärzte erwirken dieselben von den Gemeinde-Armenbehörden Gutscheine zur Behandlung von Patienten bei Armutsfällen.

Gemäss „Regulativ betreffend das Hebammenwesen und die Heranbildung von Pflegerinnen" (kantonsrätliche Genehmigung d. d. 14. V. 1888) werden Hebammen unentgeltlich herangebildet, wogegen sie in Fällen von nachgewiesener Dürftigkeit für den Beistand als Hebamme und die erste Besorgung der Wöchnerin und des Kindes eine Ausnahmetaxe von Fr. 6, welche ihnen aus einer öffentlichen Kasse (für Kantonsbürger durch die Heimatgemeinde, für Kantonsfremde gemäss Bundesvorschriften) bezahlt werden, in Berechnung bringen müssen. Durch Kantonsratsbeschluss vom 8. IX. 1896 wurde die Gebühr auf Fr. 10 erhöht. Der Staat hatte schon seit längerer Zeit ein grosses Gewicht auf die Hebammenbildung gelegt. So wurde bereits nach einem Beschlusse des Landrates vom 21. III. 1843

vermögenslosen Teilnehmerinnen an den Hebammenkursen das Handbuch von Siebold vom Staate gratis abgegeben.

Im Vollzugsregulativ vom 6. III. 1888 zum Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien etc. wird u. a. als Aufgabe des Gemeindehauptmannamtes genannt: Anordnung und Beaufsichtigung der Verpflegung und ärztliche Behandlung der Kranken, sowie überhaupt Unterstützung Bedürftiger auf öffentliche Kosten gemäss Alinea 1 des Art. 5 des eidgenössischen Epidemiengesetzes. Dieses Bundesgesetz brachte für Ausserrhoden die Institution der Ortsgesundheitskommissionen. Das „Regulativ über die Organisation des Gesundheitswesens in den Gemeinden und Vorschriften für die Ortsgesundheitskommissionen" vom 16. XI. 1891 verpflichten die Ortsgesundheitskommissionen u. a., die Armen-, Waisen- und Krankenhäuser zeitweise zu inspizieren und auf Beseitigung gesundheitsschädlicher Zustände in denselben zu dringen, die Errichtung von Krankenkassen und den Beitritt zu den Krankenverbänden, sowie die Einrichtung zweckmässiger Krankenzimmer und Absonderungshäuser zu fördern, Krankenmobilienmagazine und die Heranbildung von Privatkrankenwärtern zu unterstützen, den Bestrebungen der Privatkrankenpflege, der Versorgung von Geisteskranken und den bei Familien verkostgeldeten Kindern ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Nachdem einige Gemeinden von sich aus die unentgeltliche Beerdigung eingeführt hatten, wird diese in Art. 32 der Verfassung von 1908 für alle Gemeinden vorgesehen. Art. 30 dieser Verfassung sieht ferner die finanzielle Unterstützung der Krankenpflege durch den Staat vor. In dem vom Regierungsrate am 8. V. 1908 zu Handen des Kantonsrats aufgestellten Revisionsprogramm wird der Erlass des Gesetzes betreffend die Krankenpflege und des öffentlichen Gesundheitswesens (Art. 30, Ziff. 2, der Kantonsverfassung) als dringend bezeichnet. Die einzelnen Erlasse, durch welche das öffentliche Gesundheitswesen in Appenzell A.-Rh. geordnet ist, sollten inhaltlich revidiert und zu einem einheitlichen Gesetze vereinigt werden, wobei die auf eine vermehrte Fürsorge des Staates in der Krankenpflege zielenden Anregungen in Erwägung gezogen werden könnten.

Bezüglich den Verpflegungs- und Begräbniskosten für arme Kantonsfremde befolgte Ausserrhoden die Vorschriften des Konkordates vom 16. X. 1865. Am 17. IX. 1866 hatte der Grosse Rat den Beitritt des Kantons zu diesem Konkordat betreffend gegenseitige Vergütung von Verpflegungs- und Begräbniskosten für arme Angehörige, welches die Kantone Zürich, Uri, Glarus, Zug, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Waadt, Genf und Tessin auf 1. IX. 1866 eingegangen waren, beschlossen. — Für arme Kranke von Belgien und von Italien wurde eine unentgeltliche Krankenpflege nach den Übereinkünften vom 19./31. XII. 1855 und 2./7. VI. 1856 geübt. Mit Österreich war zunächst (Übereinkunft vom 30. X./2. XI. 1857) die Kostenrückvergütung vereinbart worden, dann aber am 20./31. I. 1865, wie mit Preussen am 7./13. I. 1862, mit Bayern am 1. IX. 1862 und mit Baden am 24. V./12. VI. 1865 der Grundsatz aufgestellt: diejenigen Hülfsbedürftigen, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, soll diese, wie bei eigenen Staatsangehörigen, bis zu dem Zeitpunkte zu teil werden, wo ihre Rückkehr in den Heimatstaat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann, und zwar ohne Ersatz der Kosten (inbegriffen allfällige Beerdigung) durch Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen. Für Württemberg hingegen galt die Regel, dass Unterstützungen, welche in plötzlichen Erkrankungs- und Unglücksfällen aus öffentlichen Kassen oder in öffentliche Anstalten geleistet worden sind, vergütet werden sollen, wozu der direkte Verkehr von Gemeinde zu Gemeinde eingeräumt wurde. Die Bundesverfassung von 1874 nahm den Erlass eines Gesetzes zur Regulierung der Verpflegungs- und Beerdigungsverhältnisse armer, nicht im Heimatkanton sich aufhaltender Schweizerbürger in Aussicht. Auf eine bezüglich den Vollzug von Art. 48 der revidierten Bundesverfassung vom Bundesrate mit Kreisschreiben vom 3. VI. 1874 angeordneten Umfrage erklärte sich die Standeskommission von Appenzell A.-Rh. im Interesse der Humanität für das Prinzip der gegenseitigen Rückvergütung. Das Bundesgesetz vom 22. VI. 1875 legt aber den Kantonen nun die Unterstützungspflicht gegenüber erkrankten kantonsfremden Schweizerbürgern und Staatsverträge diejenige gegenüber armen erkrankten Angehörigen von Österreich-Ungarn (seit 7. XII. 1875), von Italien (seit 6./15. X. 1875), von Frankreich (seit 27. IX. 1882), von Deutschland (seit 31. V. 1890), von Belgien (seit 12. XI. 1896) und von Portugal (seit 16. V. 1898) ohne ein Rückvergütungsanspruch auf öffentliche Kassen auf. Von Frankreich wurde im Hinblick auf Art. 18, Titel 5, des Gesetzes vom 24. Vendémiaire, an II, von der Schweiz aus Reziprozität kein Ersatz für einfache Spitalverpflegung verlangt. Am 1. I. 1907 trat das französische Gesetz vom 14. VII. 1905 betreffend die Unterstützung von Greisen, Gebrechlichen und unheilbaren Kranken in Kraft, wonach die Heimschaffung von in der Schweiz befindlichen unbemittelten Greisen (im Alter von über 70 Jahren), Gebrechlichen (Invaliden) und unheilbaren Kranken französischer Nationalität stattfinden kann.

Gemäss einer vom Nationalrat am 8.VI. 1889 angenommenen Motion veranstaltete der Bundesrat eine Untersuchung über die den Kantonen durch internationale Verträge auferlegten Spital- und Unterstützungskosten pro 1888; für Appenzell A.-Rh. resultierte aus den von der Kantonskanzlei gemachten Erhebungen, dass bei der immer allgemeineren Ausdehnung der Krankenverbände die Auslagen der Gemeinden und des Kantons für Verpflegung etc. von Ausländern sich auf ein Minimum reduzierten (Regierungsratsverhandlungen vom 10. XII. 1889).

Für das Krankenwesen im allgemeinen fallen folgende ausserrhodische Institutionen in Betracht:

a) Sanitätskommission von Appenzell A.-Rh.;
b) Kommission zum Studium der Frage der Tuberkulose-Fürsorge im Kanton;
c) 2 Begräbnisfonds von Gemeinden (Schwellbrunn und Teufen).

1. Institutionen für die häusliche Krankenpflege.

In mehreren Gemeinden bestehen zur Förderung und Verbesserung der Krankenpflege Krankenpflegevereine, deren Bestrebungen von den Gemeindebehörden kräftig unterstützt werden. Anderorts sind geradezu bezügliche Gemeindeinstitutionen entstanden. Der Regierungsrat beschloss am 26. VII. 1904, dem schweizerischen Zentralverein vom Roten Kreuz als Korporativmitglied beizutreten und verpflichtete sich zur Leistung eines Jahresbeitrages von je Fr. 100. Im Jahre 1908 hat sich auch in Ausserrhoden, nachdem Heiden schon seit längerer Zeit eine Sektion hatte, die Rot-Kreuz-Vereinigung organisiert.

a) 4 Gemeinde-Krankenschwester-Institutionen (Heiden, Lutzenberg-Thal, Teufen und Trogen);
b) „Häusliche Krankenpflege" des Bezirkskrankenhauses Herisau;
c) 13 Krankenpflege-Vereine (Bühler, Gais, Herisau, Hundwil, Rehetobel, Schwellbrunn, Speicher, Stein, Urnäsch, Wald, Waldstatt, Walzenhausen und Wolfhalden);
d) Zweigverein Appenzell A.-Rh. vom Roten Kreuz (Sitz in Bühler), mit den Sektionen Heiden, Hundwil und Rehetobel;
e) Militärsanitätsverein Herisau;
f) 3 Samaritervereine (Herisau, Trogen und Wolfhalden);
g) 11 Krankenmobilien-Depots oder -Magazine (2 in Gais und je 1 in Heiden, Herisau, Hundwil, Rehetobel, Reute, Schönengrund, Teufen, Walzenhausen und Wolfhalden);
h) Evangel. Krankenunterstützungsverein Lutzenberg-Thal;
i) 4 Fonds für Unterstützung armer Kranker (Gais: Meyer-Stiftung und Fonds des Krankenpflegevereins Gais; Teufen; Wolfhalden);
k) Hülfskasse der Plattstichweber (Verwaltungssitz: Hundwil).

2. Anstalten, Anstaltsfonds etc.

Als Dr. Emil Fisch in Herisau von der appenzellischen ärztlichen Gesellschaft an die Spitze gestellt war, entrollte er an der Frühjahrssitzung 1868 die Spitalfrage nach ihren allgemeinen Gesichtspunkten; er hatte einerseits die Mängel und Unzulänglichkeiten der häuslichen Krankenpflege, wie sie besonders frappant in industriellen Ortschaften mit einem starken Kontingent flottanter Bevölkerung zu Tage treten, richtig erkennt und anderseits die evidenten Vorzüge einer exakteren Spitalbehandlung eingesehen. Während nun aber die Idee eines ausserrhodischen Kantonsspitals bei den einen Ärzten Anklang fand, empfahlen andere den Anschluss an das auf die Initiative von Dr. Sonderegger entstandene st. gallische Kantonsspital, indes Dritte den Vorschlag der Bezirkskrankenhäuser lancierten. Das in seinen Umrissen feststehende Projekt der Bezirkskrankenhäuser konnte jedoch, wie „Statthalter" (Regierungsrat) Dr. Arnold Roth als Vertreter der ausserrhodischen Standeskommission in der Herbstsitzung 1871 des ärztlichen Vereins kundgab, auf keine nennenswerte Förderung seitens der Kantonsbehörde rechnen. In der folgenden Frühjahrssitzung 1872 wies Dr. Fisch, unterstützt von Ratsschreiber Engwiller und dem innerrhodischen Landammann Rechsteiner, darauf, dass die ärztliche Gesellschaft sich in der Sache auf eigene Kräfte verlassen und unter Mitwirkung der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft an die Privathülfe appellieren müsse. Durch die Bemühungen von Dr. E. Fisch wurde die gemeinsame Aktion zur Verwirklichung des von ihm aufgestellten Projekts von vier Bezirkskrankenhäusern für das ganze Land Appenzell noch 1872 eingeleitet. Die Spezialkomitees in den einzelnen Krankenhausrayons hatten nun ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes Bauprojekt aufzustellen und für Aufbringung der zu dessen Ausführung benötigten finanziellen Mittel zu sorgen. Wie nun das Projekt verwirklicht wurde, geht aus den geschichtlichen Mitteilungen bei den vier Bezirkskrankenhäusern Herisau, Trogen, Heiden und Appenzell hervor. (Vgl. Dr. J. U. Kürsteiner, „Dr. Emil Fisch, der Begründer unserer Bezirkskrankenhäuser", in: App. Jahrb. IV. F., 2. Heft.) Am 28. X. 1876 stellte die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft das Gesuch an den Grossen Rat, „die Standeskommission sei zu beauftragen, jeweilen bei der Ausarbeitung des Jahresbudgets einen Posten für die Unterstützung der Krankenhäuser in Herisau,

Trogen und Heiden in dasselbe aufzunehmen“; der Grosse Rat beschloss in seiner Sitzung vom 24. XI. 1876, es sei dem Gesuche zu entsprechen. Die staatliche Subvention an die drei ausserrhodischen Bezirkskrankenhäuser begann 1878 mit einem fixen Beitrage von Fr. 500; später wurde der Staatsbeitrag auf Fr. 1000 erhöht. Als 1879 Witwe Bänziger-Hager in Bern dem Regierungsrate eine Schenkung von Fr. 1000 „für kantonale Armenzwecke“ übermachte, verfügte derselbe, diesen Betrag mit dem ordentlichen Staatsbeitrag pro 1880 den drei Bezirkskrankenhäusern abzugeben. 1890 beschloss der Kantonsrat, an die Bezirkskrankenhäuser ausser dem Jahresbeitrag noch eine Zulage, je nach der Zahl der Verpflegungstage (per Verpflegungstag 20 Rp.) zu verabreichen. Ausser den Bezirkskrankenanstalten erhalten nun auch die Gemeindekrankenhäuser Gais und Teufen aus dem Alkoholzehntel nach der Zahl ihrer Verpflegungstage Beiträge. Auf Antrag der Sanitätskommission beschloss der Regierungsrat am 18. VII. 1905 den Ankauf eines „Breslauer Desinfektionsapparates“ (System von Professor Dr. Flügge) für jedes der drei ausserrhodischen Bezirkskrankenhäuser.

Dr. L. Fisch.

In der Märzsitzung 1904 hatte der Kantonsrat den Beschluss gefasst, dass die Errichtung von Bezirksabsonderungshäusern in Ausführung von Art. 19 der Kantonsverfassung und nach Massgabe des eidgenössischen Epidemiengesetzes durch staatliche Unterstützung gefördert werden soll.

Der rheintalisch-appenzellische Lehrerverein setzte zur Fürsorge für erholungsbedürftige Lehrer und deren Angehörige eine Kommission ein; diese „Kommission Rheintal-Appenzell für Erholungs- und Wanderstationen“ bildet für die appenzellische Lehrerschaft eine sehr wohltätige Institution.

Hier reihen sich für Ausserrhoden folgende Institutionen ein:

a) 3 Bezirkskrankenhäuser (Heiden, Herisau und Trogen);
b) 2 Gemeindekrankenhäuser (Gais und Teufen);
c) Krankenstube Rehetobel;
d) 11 Freibettenfonds (je 1 in Bühler, Gais, Herisau und Trogen, 2 in Teufen und 5 in Heiden);
e) 2 Fonds für Krankenhausunterhalt (Vermächtnisfonds des Krankenhauses Heiden und Gesellenfonds Waldstatt);
f) 4 Institutionen „Krankenwagen“ (Hundwil, Stein, Teufen und Urnäsch) und 1 Fonds für Anschaffung eines Kranken-Wagens (Rehetobel)
g) 4 Polikliniken an Krankenhäusern (Gais, Heiden, Herisau und Trogen);
h) Croupstation des Krankenhauses Herisau;
i) 4 Absonderungshäuser (Gais, Heiden, Herisau und Teufen);
k) 2 Desinfektionsanstalten (Heiden und Herisau);
l) Fonds für arme Kranke des Bezirkskrankenhauses Heiden.

d. Die auf Gegenseitigkeit beruhenden Institutionen.

Es kommen hier in erster Linie die Krankenkassen in Betracht.

In Anbetracht, dass die Fürsorgepflicht für Verpflegung erkrankter und für Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone und Staaten im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 22. VI. 1875 in Ausserrhoden den Gemeinden, in welchen solche Krankheits-, beziehungsweise Todesfälle vorkommen, obliegt, und dass ein Ersatz der dadurch entstandenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten des Heimatkantons oder Staates nicht beansprucht werden kann, dass aber eine etwelche Sicherstellung der Gemeinden in bezug auf die durch jene Verpflichtung entstehenden Kosten gerechtfertigt erscheint, beschloss der Kantonsrat des Kantons Appenzell A.-Rh.

am 17. XI. 1879 nach Einsichtnahme einer regierungsrätlichen Botschaft vom 14. VIII. 1879: „Die Gemeinden sind berechtigt, sämtliche Aufenthalter in der Gemeinde, welche nicht Kantonsangehörige sind, zur Teilnahme an einem Krankenverbande anzuhalten, in der Meinung, dass der an den Krankenverband zu entrichtende Beitrag für jedes Mitglied per Woche höchstens 25 Rp. und die Einschreibgebühr höchstens 50 Rp. betragen darf, und dass die von den Gemeinden diesfalls aufzustellenden Verordnungen jeweilen dem Regierungsrate zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten sind." Eine Anregung der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft beim Kantonsrate vom 23. VIII. 1878, die sämtlichen Aufenthalter im Kanton zur Aufnahme in den Krankenhausverband zu verpflichten, blieb erfolglos; jene Verordnung vom 17. XI. 1879 begnügte sich, den Krankenkassenzwang im allgemeinen für die kantonsfremden Aufenthalter zu statuieren, dessen eventuelle Einführung überdies in die Option der resp. Gemeindebehörden gelegt wurde. Nach dem Kreisschreiben des Bundesrates vom 21. I. 1876 ist die Unterscheidung zwischen kantonsfremden und kantonsangehörigen Gesellen, Kommis etc. nicht statthaft (Art. 60 der Bundesverfassung). Gestützt auf ein Gesuch der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft, beantragte der Regierungsrat dem Kantonsrat die Ausdehnung der Verpflichtung zur Beteiligung an einem Krankenverbande auf *sämtliche* Aufenthalter; der Kantonsrat beschloss denn auch am 22. III. 1887 die Streichung der Worte „welche nicht Kantonsangehörige sind" aus der Verordnung vom 17. XI. 1879. In der „Verordnung über das Polizeiwesen des Kantons Appenzell A.-Rh." (erlassen vom Kantonsrat am 4. XI. 1887, mit Revision einzelner Abschnitte vom 19. XI. 1888) wird daher bestimmt, dass die Gemeinden berechtigt seien, sämtliche (nicht mehr bloss kantonsfremde) Aufenthalter zur Teilnahme an einem Krankenverbande anzuhalten. Schon in früherer Zeit sorgte man in Ausserrhoden dafür, dass die Aufenthalter für den Krankheitsfall sich einigermassen sicherstellten. Als 1838 die bayerische Gesandtschaft beim eidgenössischen Vorort Aufschluss über die Art und Weise, wie fremde, vermögenslose Handwerksgesellen im Falle von Krankheit in der Schweiz behandelt werden, verlangte, konnte der Stand Appenzell A.-Rh. mitteilen: „In der Regel werden kranke fremde Handwerker, die der Unterstützung bedürfen, in den Gemeinden unentgeltlich verpflegt, indem in den grössern derselben hierfür besondere Handwerksvereine und Hülfsgesellschaften bestehen und in kleinern Gemeinden, wo der Verhältnisse wegen keine Unterstützungsanstalten errichtet werden konnten, bisanhin von den Ortsbehörden in vorgekommenen Fällen die erforderliche Hülfe geleistet worden ist" (Amtsblatt des Kantons Appenzell der äussern Rhoden, V., pag. 7).

Nach den von Dr. J. U. Kürsteiner in Gais am 20. VIII. 1883 in der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft gehaltenen Referat über die Entwicklung und den Bestand des Krankenkassenwesens im Kanton Appenzell A.-Rh. bestanden am Anfang der 1880er Jahre:

3 Krankenhausverbände (Nr. 1—3);
10 Gesellen- (und reorganisierte Handwerker-) Krankenkassen (Nr. 4—13);
3 Dienstbotenkrankenkassen (Nr. 14—16);
6 Fabrikkrankenkassen (Nr. 17—22);
3 Sektionen der Grütli-Krankenkasse (Nr. 23);
11 Berufskrankenkassen (Nr. 24—34), dabei 6 Sektionen des Zentralstickerverbandes (Nr. 28—33);
30 Einwohnerkrankenkassen (Nr. 35—64).

Zum Konkordate gehörten: 36 ausserrhodische Krankenkassen (Nr. 8, 13, 21, 22, 24—27, 35, 36, 38—45, 47—64). Sogenannte Aufenthalter-Regulative waren in Urnäsch, Herisau, Schwellbrunn, Hundwil, Schönengrund, Teufen, Speicher, *Trogen, *Heiden, *Wolfhalden, *Lutzenberg, Walzenhausen und Reute erlassen, die mit * bezeichneten schon vor der Verordnung vom 17. XI. 1879.

1878 brachte Dr. Emil Fisch, der Begründer der Bezirkskrankenhäuser in Appenzell, das Thema „Krankenverbände" vor die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft, indem er den wohltätigen Einfluss der Gründung und fortschreitenden Konsolidierung eines grossen Krankenverbandes (im Sinne der Krankenhausversicherung) auf die Betriebsfrequenz und die Sanierung der finanziellen Grundlage einer Bezirkskrankenanstalt nachwies. Nach Fisch sollte die im Hinblick auf das Bundesgesetz vom 22. VI. 1875 obligatorische, die Aufenthalter umfassende Branche des Verbands innerhalb eines Krankenhausrayons durch kantonsrätliche Verordnung auf sämtliche Gemeinden ausgedehnt werden. Die unterm 17. XI. 1879 vom Kantonsrat erlassene Verordnung ging nun allerdings nicht über eine den Gemeinden eingeräumte, fakultative Befugnis hinaus, obligatorische Verbände für die kantonsfremden Aufenthalter ins Leben zu rufen; allein tatsächlich vollzog sich der Anschluss an die bestehenden Krankenhausverbände von Seiten der grossen Mehrzahl der ausserrhodischen Gemeinden. — Infolge einer Petition des kurzenbergischen Handwerkervereins, beschloss auf Antrag des Kantonsrates die Landsgemeinde vom 29. IV. 1883, es sei in Art. 10 des Konkursgesetzes vom 29. IV. 1860/24. IV. 1861, welcher Artikel von den nicht in die Masse fallenden Gegenständen handelt, als lit. *d* einzuschalten: „Unterstützungsbeiträge, welche Kranken- und Sterbefallkassa-Vereine, sowie Witwen-

und Waisenkassen den Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes zusichern."

Appenzell A.-Rh. ist an verschiedenen auf Gegenseitigkeit beruhenden interkantonalen oder allgemein schweizerischen Institutionen beteiligt. Von solchen Institutionen seien hier folgende besonders erwähnt:

Der *„Zentralverband der Krankenunterstützungsvereine der schweizerischen Stickerei-Industrie"*, dessen Zentralbureau sich in Rorschach befindet. Die Sticker von St. Gallen, Tablat, Straubenzell und Gaiserwald gründeten am 15. III. 1863 gemeinsam eine Krankenkasse. Wie es scheint, gingen aber verschiedene Mitglieder mit den getroffenen Vorschriften nicht einig; denn schon am 31. April gleichen Jahres entstand eine zweite Kasse. Bald entstanden auch in anderen Ortschaften ähnliche Institutionen. Es ergab sich dann, dass die verschiedenen Kassen Fühlung haben sollten. Im Dezember 1869 wurde deshalb eine Kommission eingesetzt, welche die Gründung eines Sticker-Krankenkassen-Verbandes für die Sticker der Kantone Appenzell, St. Gallen und Thurgau vorbereiten sollte. Schon am 4. Dezember 1870 konnte sich hierauf der Verband konstituieren. Anfänglich beabsichtigte man auch, eine Sterbekasse einzuführen; bei der endgültigen Festsetzung der Statuten liess man aber diesen Gedanken unberücksichtigt. Am 18. II. 1871 traten dem Verbande 6 Sektionen und am 12. III. 3 bei. Im Laufe der Zeit traten einzelne Sektionen infolge der verschiedenen Statutenänderungen, welche vorgenommen wurden, wieder aus, neue Sektionen traten dagegen ein; bis 1879 waren im ganzen 29 Sektionen ein- und 10 ausgetreten. Am 1. I. 1890 zählte der Verband 54 Sektionen mit 5361 Mitgliedern. — Die jetzigen Statuten datieren vom 12. III. 1901. In den Verband können aufgenommen werden: definitiv konstituierte Krankenunterstützungsvereine der Sticker, sowie in der Stickereiindustrie beschäftigte Angestellte und Arbeiter, sofern ihre Organisation mit den Zentralstatuten im Einklang stehen und sie zur Zeit der Aufnahme ein Vermögen von mindestens Fr. 150 aufweisen können. Die Sektionen sind verpflichtet, im Monat Januar von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag von Rp. 50 an die Zentralkasse einzuziehen. Der Verband bezweckt: jeder beigetretenen Sektion auf Grundlage gegenseitiger Freizügigkeit die Existenz und Leistungsfähigkeit zu sichern, daneben auch über deren geregelten, mit möglichster Sparsamkeit zu verbindenden Geschäftsgang zu wachen.

Der *„Zentralverband der Sterbevereine der schweiz. Stickereiindustrie"*, bis 1. I. 1902 „Sterbeverein des Zentralverbandes der Sticker", mit Sitz in St. Gallen. Er wurde am 3. V. 1877 gegründet, beruht auf der Grundlage der Freizügigkeit und bezweckt, beim Ableben eines Mitgliedes für dessen Hinterlassene eine Unterstützung zu sichern. Der Unterstützungsbetrag stellt sich je nach Klasse und Mitgliedschaftsjahre von Fr. 255 bis Fr. 725. Der Verband umfasst: *a)* Mitglieder des Krankenunterstützungsvereins der schweizerischen Stickereiindustrie; *b)* Mitglieder von andern Stickerkrankenvereinen; *c)* Frauen, deren Männer dem zentralen Verbande angehören. Bis 1891 hatte der Verband das Umlagesystem, ging dann aber über auf feste Einlagen (monatliche Einzahlung). Alle 5 Jahre wird von einem Fachmann eine technische Bilanz aufgestellt. Vom 18. bis 35. Altersjahr ist der Eintritt frei, vom 36. bis 40. sind Fr. 7 und vom 41. bis 50. Fr. 15 an Eintrittsgebühren zu entrichten. Als Monatsbeiträge werden einbezahlt: in I. Klasse Fr. 1, in II. Klasse Fr. 1. 25, in III. Klasse Fr. 1. 50. Wenn Personen infolge nachgewiesener Armut nicht mehr im stande sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann ihnen bei mindestens 8jähriger Mitgliedschaft 45 %, bei 30jähriger zirka 66 % ihrer einbezahlten Beiträge, mit Austritt aus dem Verbande, zurückbezahlt werden. Dem Zentralverband gehören 36 Sektionen mit zirka 1700 Mitgliedern an; das Vermögen beträgt Fr. 312,103.

Der „Spezialfonds für bedrängte und arbeitslose Mitglieder des Zentralverbandes der Sterbevereine der schweizerischen Stickereiindustrie" (mit Verwaltungssitz in St. Gallen), gegründet 1906. Aus diesem Fonds, der auf Ende 1907 Fr. 10,769. 75 beträgt, werden Mitglieder des Sterbevereins unterstützt, welche nachweisbar unverschuldet in Armut geraten, sei es durch Arbeitslosigkeit bei Geschäftskrisen, oder aber durch Alter und Gebrechen.

Der *„Verband schweizerischer Stickereiarbeiter und -arbeiterinnen, Abteilung Arbeitslosenversicherung (Zentralkasse)"*, mit Verwaltungssitz in Arbon. Die Arbeitslosenversicherung wurde am 1. I. 1906 eingeführt, und zwar für die dem Verband schweizerischer Stickereiarbeiter und Arbeiterinnen Angehörenden obligatorisch; der Zentralkasse gehören 15 Sektionen an. Die Arbeitslosenkasse zerfällt in zwei Abteilungen, in die der einfachen und die der Doppel-Versicherung, und jede wieder in 5 Klassen. Die Unterstützung wird bezahlt: in der einfachen Versicherung Kl. I nach 52 bezahlten Wochenbeiträgen Fr. 1. 20 pro Tag, Klasse II nach 104 bezahlten Wochenbeiträgen Fr. 1. 40 u. s. w. bis Fr. 2 per Tag nach 5 Jahren Mitgliedschaft, in der Doppelversicherung von Fr. 2. 40 bis Fr. 4 pro Tag bezw. an weibliche Mitglieder die Hälfte, und zwar bis zu 42 Tagen im Jahr. Jedes Mitglied des schweizerischen Textilarbeiter-Verbandes kann in die Versicherung aufgenommen werden; der Eintritt ist frei, die Wochenbeiträge belaufen sich in der einfachen Ver-

sicherung für männliche Mitglieder auf 10, für weibliche auf 5 Rp., in der Doppel-Versicherung auf 20, bezw. 10 Rp. Auf Dezember 1907 zählte die Kasse 850 männliche und 740 weibliche Mitglieder und hatte einen Vermögensbestand von Fr. 9215.85.

Die *„Ostschweizer. Ausrüstergenossenschaft"* mit Verwaltungssitz in St. Gallen. Am 5. XII. 1898 entstand für Senger, Bleicher und Appreteure der Ostschweiz zur Wahrung der Interessen der Ausrüstungsindustrie eine Genossenschaft. Bei der Gründung wurde die Schaffung eines „Versicherungsfonds" in Aussicht genommen. Im Verlaufe der weiteren Entwicklung der Genossenschaft wurde jedoch von dem Ausbau jener besonderen Institution abgesehen, indem man es für richtiger hielt, gegebenen Falls direkt die Genossenschaftsmittel für aussergewöhnliche Unterstützungen in Anspruch zu nehmen.

Die *„Obligatorische Arbeitslosenkasse des Zeichnerverbandes* (bis 1891: *des Zeichnerfachvereins) der Ostschweiz"*, mit Verwaltungssitz in St. Gallen. Sie bezweckt Milderung der Folgen der Arbeitslosigkeit für die dem Verbande angehörenden zirka 650 Zeichner der Stickerei-Industrie (wovon zirka 50 der Sektion Herisau und zirka 10 der Gruppe Teufen angehören). Eine Unterstützungskasse existierte schon seit Gründung des Vereins (1889); sie wurde jedoch erst am 1. VI. 1897 zu einer eigentlichen Arbeitslosenkasse umgewandelt. Nach den zurzeit in Revision liegenden Statuten vom 25. X. 1903 beträgt die tägliche Entschädigung bei 3—10jähriger Mitgliedschaft bei 30 Rp. Monatsbeitrag Fr. 1 und bei 60 Rp. Monatsbeitrag Fr. 1. 80, bei 11—20jähriger Fr. 1. 50, bezw. Fr. 2. 50 und bei über 20jähriger Fr. 2, bezw. Fr. 3 (auf 50 Tage innert eines Jahres). Die Kasse hat ein Vermögen von zirka Fr. 40,000.

Die *„Hülfskasse des Zeichnerverbandes der Ostschweiz"* (gegründet 1. I. 1904), mit Verwaltungssitz in St. Gallen. Aus dieser werden unverschuldet in Not geratene Mitglieder des Zeichnerverbandes unterstützt (einmalige Unterstützung von höchstens Fr. 200). Vermögensbestand: zirka Fr. 1500.

Die *Arbeitslosenversicherung des Zentralverbandes der Zimmerleute der Schweiz,* mit Verwaltungssitz in St. Gallen. Die Einführung der Arbeitslosenunterstützung wurde vom Verbande schon 1902 beschlossen, konnte aber erst auf 1. XII. 1904 verwirklicht werden. Diese Versicherung ist eine jener Einrichtungen des Verbandes, durch welche die ökonomische Lage der Mitglieder gehoben werden soll, und wird gemeinsam mit andern Unterstützungsinstitutionen durch den Zentralvorstand verwaltet. Die Arbeitslosenunterstützung wird aus den allgemeinen Mitgliederbeiträgen bestritten; der Zentralverband hatte auf Ende 1907 ein Vermögen von Fr. 16,363. 29. Die Unterstützung wird vom 3. Tage an und während der Dauer von 42 Tagen, als Ortsunterstützung in den Monaten Dezember, Januar, Februar und März, ausbezahlt (bei einer Mitgliedschaft von 1—3 Jahren pro Tag Fr. 1, bei einer solchen von 3 und mehr Jahren Fr. 1. 50); zum Bezug ist jedes unverschuldet arbeitslos gewordene Mitglied berechtigt, insofern es wenigstens 40 Wochenbeiträge geleistet hat.

Die *Arbeitslosenversicherung des Schweizer. Metallarbeiter-Verbandes,* mit Verwaltungssitz in Bern. Sie wird mit anderen Unterstützungsinstitutionen, so einer „Kranken- und Sterbekasse", vom Vorstand des Verbandes geleitet. — Zum Bezug der Arbeitslosenunterstützung, die als Reisegeld oder Ortsunterstützung ausbezahlt wird, ist berechtigt, wer dem Verband wenigstens 1 Jahr lang angehört und für diese Zeit die Beiträge voll bezahlt hat. Die Ortsunterstützung wird pro Jahr für 42 Tage bezahlt.

Die *„Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Metallarbeiter-Verbandes"*, mit Verwaltungssitz in Bern. Der Eintritt in die Kasse ist freiwillig; doch können Sektionen das Obligatorium für ihre Mitglieder beschliessen. Nach dem zurückgelegten 50. Altersjahr ist der Eintritt ausgeschlossen. Die Eintrittsgebühr beträgt bis zum 40. Altersjahr 50 Rp. Jedes Mitglied hat wöchentliche Beiträge von 30 Rp. zu bezahlen. Die Unterstützungsberechtigung beginnt 3 Monate nach dem Eintritt. Für die Dauer von 90 Tagen wird ein Krankengeld à Fr. 2 per Tag, und für weitere 13 Wochen à Fr. 1 bezahlt. In Sterbefällen erhalten die bezugsberechtigten Hinterlassenen ein Sterbegeld von Fr. 10 bis 50, je nach der Dauer der Mitgliedschaft des Verstorbenen.

Die *„Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Grütlivereins"* (Zweiginstitution des „Schweizer Grütlivereins" mit Verwaltungssitz in Chur). Der Idee der Londoner Konferenz der Internationalen von 1865, „eine zentralisierte Krankenkasse zu stande zu bringen, die jedem bedürftigen Bundesmitglied überall in der weiten Welt Unterstützung sichern sollte", suchte der schweizer. Grütliverein wenigstens im ganzen Umkreis der Eidgenossenschaft Gestalt zu geben; die Klippe, dass schon viele Mitglieder obligatorischen Krankenkassen angehörten, suchte der Verein dadurch zu umgehen, dass er den Kantonsregierungen mit Schreiben vom 10. IV. 1870 die Anfrage stellte, ob die schon obligatorisch versicherten Grütlianer von der Teilnahme der andern Krankenladen entbunden werden, wenn der Grütliverein hinlängliche Garantie für gehörige Krankenpflege leiste. Die Kasse konnte 1873 ins Leben treten. Nach den Statuten vom 1. I. 1906 besteht der Krankenkassenverband aus den Krankenkassen der Unterverbände, der Zentralkasse und der Verbands-

reservekasse (zwischen den verschiedenen Kassenverbänden besteht absolute und unentgeltliche Freizügigkeit), während die Sterbekasse ausschliesslich der Zentralverwaltung untersteht. Auf Ende 1907 hatten die Sterbekasse, die Zentralkrankenkasse und die Verbandsreservekasse zusammen einen Vermögensbestand von Fr. 278,586. 87

Die *„Sterbekasse des Schweizer. Schuhmachermeister-vereins"*, mit Verwaltungssitz in Glarus. Der Beitritt ist für die Mitglieder des schweizer. Schuhmachermeister-Verbandes nicht obligatorisch; die Zahl der Mitglieder betrug auf 1. VIII. 1908 im ganzen 237, in Appenzell 4.

Die *„Sterbekasse des Verbandes schweizer. Heizer und Maschinisten"*, mit Verwaltungssitz in Töss. Sie will den Verbandsmitgliedern Gelegenheit bieten, im Todesfalle für ihre Hinterlassenen zu sorgen. Jedes Mitglied ist zum Beitritt verpflichtet. Die Kasse hatte auf 31. XII. 1907 einen Vermögensbestand von Franken 150,209. 27.

Die *„Hülfskasse für verunglückte oder krank gewordene Feuerwehrmänner" des schweizerischen Feuerwehrvereins,* gegründet 1869 am Feuerwehrtag in Herisau. Appenzell A.-Rh. hat, gemäss dem kantonalen Gebäudeversicherungsgesetz, die gesamten Feuerwehren bei der Hülfskasse versichert. Die jährliche Prämie beträgt per Mann 50 Rp., woran aus der appenzellischen Assekuranzkasse 50 % bezahlt werden. (Pro 1907 bezahlte die Assekuranzkasse für die Versicherung Fr. 2267.) Bei Todesfall oder vollständiger Arbeitsunfähigkeit werden Fr. 4000, bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit per Woche Fr. 24½—40, bei länger dauernder Erwerbsunfähigkeit noch eine einmalige Unterstützung bis Fr. 100 aus der Kasse bezahlt. — 1907 waren 189,476 Versicherte; Ende dieses Jahres hatte die Kasse einen Vermögensbestand von Franken 641,533. 07.

Die *„Unfallversicherungs - Genossenschaft der schweizerischen Schützenvereine"*, mit Sitz in Zürich, gegründet 1888 mit 101 Sektionen und 5996 Mitgliedern. Statutengemäss werden den Hinterlassenen beim Todesfall eines Mitgliedes Fr. 5000, den Versicherten im Falle von bleibendem Nachteil bis auf Fr. 6000, für vorübergehende Arbeitsunfähigkeit Fr. 2—3 per Tag, je nach der Erwerbsfähigkeit des Verunglückten, vergütet. Die Arztkosten fallen ebenfalls zu Lasten der Genossenschaft. Sie versichert Schützen, Zeiger, Kleiber und Drittpersonen gegen Unfall und hat unter ihren Mitgliedern auch Flobert- und Armbrustschützenvereine. 1907 gehörten der Genossenschaft 804 Vereine mit 57,098 Mitgliedern an. Ende 1907 besass die Genossenschaft ein Vermögen von Fr. 113,030 Rp. 85.

Die *„Schweizerische Turner-Hülfskasse"* („Caisse suisse de secours aux gymnastes"), mit Verwaltungssitz in Bern, gegründet 1879 (Datum der Statuten: 1. II. 1907). Die Kasse bezweckt die Unterstützung der Turner, welche sich bei turnerischen Übungen aller Art Verletzungen zugezogen haben. Jedes unterstützungsberechtigte Mitglied erhält für die Dauer seiner totalen Arbeitsunfähigkeit per Tag (inklusive Sonn- und Feiertag) wenn es verheiratet ist, Fr. 3, wenn es ledig ist, Fr. 2. Bei weniger als fünftägiger totaler Arbeitsunfähigkeit wird keine Unterstützung gewährt. Mit dem 90. Tag hört jede Unterstützung auf. Unter Umständen kann bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit der leitende Ausschuss eine angemessene Unterstützung auf höchstens 90 Tage und nicht mehr als die Hälfte des Betrages, welcher bei totaler Arbeitsunfähigkeit gewährt wird, zuerkennen. Nimmt der Unfall einen tödlichen Ausgang, so erhalten Frau und Kinder, und wenn der Verunfallte für Eltern und Geschwister zu sorgen hatte, diese, eine Summe von Fr. 3000 aus der Hülfskasse. Die gleiche Summe erhält ein Verunglückter, der durch den Unfall invalid wird. Erleidet ein Turner durch den Unfall eine dauernde Einbusse in der Erwerbsfähigkeit, so kann ihm der Vorstand einen Beitrag von Fr. 500 im Maximum zusprechen. Die Versicherung der Aktivmitglieder und Mitturner ist obligatorisch. Mitglieder der Männerriegen und Männerturnvereine können der Kasse freiwillig beitreten. 1879/80 zählte die Kasse 88 Sektionen und 1982 Mitglieder, 1906/07 aber 600 Sektionen und 16,454 Mitglieder. Auf Ende 1907 hatte die Hülfskasse ein Vermögen von Fr. 53,456. 40.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. weist folgende, hier einschlägige Institutionen auf:

1. 5 Krankenhausverbände (Gais, Herisau und Trogen je 1, Heiden 2);
2. obligatorische Krankenversicherung für Aufenthalter in 16 Gemeinden (Bühler, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Lutzenberg, Reute, Schönengrund, Schwellbrunn, Speicher, Teufen, Urnäsch, Wald, Waldstatt, Walzenhausen und Wolfhalden);
3. 4 allgemeine Krankenvereine (Herisau*, Speicher*, Teufen* und Urnäsch*);
4. 17 Männerkrankenvereine (Bühler*, Gais*, Grub*, Hundwil *, Heiden [Union] *, Lutzenberg *, Wienacht-Tobel-Schwendi (Lutzenberg)*, Rehetobel*, Reute*, Schwellbrunn*, Speicher*, Stein*, Trogen*, Wald*, Waldstatt*, Walzenhausen* und Wolfhalden*);
5. 13 Frauenkrankenvereine (Bühler*, Gais*, Grub*, Heiden*, Lutzenberg*, Rehetobel*, Reute*, Speicher*, Trogen*, Wald*, Waldstatt*, Walzenhausen* und Wolfhalden*);
6. 3 Sektionen der schweizerischen Krankenkasse Helvetia (Heiden, Herisau und Wolfhalden);

7. 2 Sektionen der Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Grütlivereins (Bühler und Herisau);
8. 6 Sektionen des „Zentralverbandes der Krankenunterstützungsvereine der schweizerischen Stickerei-Industrie“ (Bühler, Rehetobel, Speicher-Trogen, Stein-Hundwil, Teufen und Wald);
9. 6 Stickerkrankenvereine (Grub-Heiden [Kurzenberg]*, Heiden*, Herisau, Schönengrund, Teufen* und Urnäsch);
10. 4 Weberkrankenunterstützungsvereine (Herisau*, Hundwil*, Steinegg-Speicher* und Grünau-Urnäsch*);
11. 2 Seidenweberkrankenvereine (Kurzenbergischer Verein, Heiden, und Allgemeiner Frauenkrankenverein in Heiden*);
12. 5 weitere Berufskrankenkassen von Herisau (Krankenkassen-Sektion des Verbandes der Arbeiter im graphischen Gewerbe der Schweiz, Sektion der Kranken- und Sterbekasse des schweizerischen Holzarbeiterverbandes, Sektion der Unterstützungskasse des Zentralverbandes der Maler, Gipser etc. der Schweiz, Buchbinderkrankenkasse und Sektion der Krankenkasse des Personals schweizerischer Transportanstalten);
13. 2 Fabrikkrankenkassen (Krankenkasse Cilander-Herisau, Krankenkasse der mechanischen Weberei Waldstatt*), nebst einem Hülfsfonds (Schläpfersche Stiftung in Waldstatt);
14. 9 weitere Krankenkassen (Seizscher Krankenverein in Heiden*, Senefelderbund Herisau-St. Gallen, Krankenkasse für die männlichen Dienstboten von Herisau, Krankenkasse des katholischen Arbeiterinnen- und Dienstbotenvereins in Herisau, Arbeiterkrankenverein Herisau*, Gesellenkrankenverein Rehetobel*, Krankenunterstützungsverein Schönengrund-St. Peterzell-Schwellbrunn, Gesellenkrankenverein Urnäsch und Handwerkerkrankenverein Walzenhausen*);
15. Kantonaler Krankenkassenverband (Sitz: Hundwil) — die oben mit * bezeichneten Krankenkassen sind Sektionen dieses Verbandes;
16. 10 Sterbefall-Vereine (Kurzenberg [Heiden], Lutzenberg, Teufen, Egg-Teufen, Reute, Schönengrund, Schwellbrunn, Trogen, Walzenhausen und Wolfhalden), nebst einem Hülfsfonds (Teufen);
17. 2 Handwerksmeister-Unterstützungsvereine in Sterbefällen (Speicher und Trogen);
18. 2 Sektionen der schweizerischen Sterberentenkasse (Heiden und Herisau);
19. 2 Sektionen des schweizerischen Heizer- und Maschinisten-Verbandes [Sterbekasse] (Herisau und Mittelland [Speicher]);
20. Sektionen Herisau der Sterbekassen des schweizerischen Werkmeister- und des schweizerischen Metallarbeiter-Verbandes;
21. Filiale Appenzell der schweizerischen Sterbe- und Alterskasse (Filialsitz: Herisau);
22. Kasse des Polizeiangestellten-Verbandes (Sitz: Herisau);
23. 5 Invaliditäts- und Alterskassen (Hülfskasse für die reformierte Geistlichkeit von Appenzell A.-Rh., mit Verwaltungssitz in Rehetobel; Lehrerpensionskasse des Kantons, mit Verwaltungssitz in Herisau; Lehreralterskasse der Privatschule Egg in Herisau; Alters- und Hülfskasse der appenzellischen Kleinkinderlehrerinnen, mit Verwaltungssitz in Herisau; Dienstalterskasse für die Angestellten der Appenzeller Strassenbahn, mit Verwaltungssitz in Teufen), nebst dem kantonalen Fonds für eine Alters- und Invaliditätsversicherung (Verwaltungssitz: Herisau);
24. 2 Hülfskassen für Hinterlassene (Prediger-, Witwen- und Waisen-Kassenverein von Appenzell A.-Rh., mit Verwaltungssitz in Rehetobel; Altersverein Heiden);
25. 5 Unfallversicherungs-Institutionen (für das appenzell-ausserrhodische Forstpersonal, für sämtliche vom Staate Ausserrhoden beschäftigte Arbeiter, für die appenzell-ausserrhodischen Desinfektoren, für das Wartpersonal der Anstalt Gmünden [Teufen] und für die Gemeinde-Angestellten- und Arbeiter von Herisau);
26. 19 Sektionen des Schweizerischen Hülfsvereins für verunglückte Turner (Bühler, Gais, Heiden, Herisau, Hundwil, Rehetobel, Reute, Schönengrund-Wald, Schwellbrunn, Speicher (2), Stein, Teufen, Trogen, Urnäsch, Wald, Waldstatt, Walzenhausen und Wolfhalden);
27. Schweizerische Stickerkrisenkasse (Verwaltungssitz: Urnäsch), mit 9 ausserrhodischen Sektionen (Herisau, Hundwil, Schwellbrunn, Speicher, Stein, Teufen, Urnäsch, Wald und Walzenhausen);
28. 2 örtliche Stickerkrisenkassen (Grub u. Rehetobel);
29. Sektion Herisau der Arbeitslosenkasse des Verbandes der schweizerischen Stickerei-Arbeiter und -Arbeiterinnen;
30. 2 Sektionen der Arbeitslosen- und Hülfskasse des Zeichner-Verbandes (Herisau und Teufen);
31. 5 Sektionen der Arbeitslosenversicherung des Zentralverbandes der Zimmerleute in der Schweiz (Gais, Herisau, Rehetobel, Speicher und Teufen);
32. Sektion Herisau der Arbeitslosenversicherung des schweizerischen Metallarbeiter-Verbandes;
33. Staatliche Unterstützung der Arbeitslosenversicherung im Kanton Appenzell A.-Rh.

e) Die Institutionen zur Hebung der Volksernährung und Erhaltung guter Sitten, sowie der Fürsorge für physisch und moralisch Schwache.

Auf dem hier bezeichneten Gebiete wirken einige Vereine, die zunächst erwähnt werden müssen.

Die Appenzellische gemeinnützige Gesellschaft muss in erster Linie genannt werden. Über die Gründung und die Tätigkeit des Vereines kann auf den ersten Teil verwiesen werden. Die „Volksschriftenkommission der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft", eingesetzt gemäss Beschluss der Hauptversammlung vom 7. IX. 1885 in Schönengrund auf ein Referat von Pfr. A. Steiger hin, wirkt für Verbreitung einer guten Literatur. Sie wird vom Staat finanziell unterstützt (Beitrag aus dem Alkoholzehntel pro 1907: Fr. 200). Aus dem Alkoholzehntel unterstützt der Staat auch den „Öffentlichen Lesesaal in Herisau" (Beitrag pro 1907: Fr. 300). Vorgängerin dieser Institution war die am 1. II. 1891 eröffnete „Öffentliche Lesehalle mit Temperenzwirtschaft in Herisau".

Am 8. VI. 1873 wurde, auf Initiative von Ständerat Dr. Arnold Roth, dem späteren Minister, durch eine Delegiertenversammlung der Lesegesellschaften, als Sektion des Schweiz. Volksvereins (errichtet zur Propaganda für die Bundesverfassungsrevision), ein Appenzell-Ausserrhodischer Volksverein gegründet. Dieser Verein machte sich dann am 20. VIII. 1876 selbständig. Er bezweckt eine dauernde Vereinigung aller Freunde des Fortschritts, um eine freisinnige, zeitgemässe Entwicklung öffentlichen Lebens auf kantonalem und eidgenössischem Gebiete zu fördern. Insbesondere macht er sich zur Aufgabe: 1. die allseitige Besprechung der jeweiligen Tagesfragen, ganz besonders derjenigen, welche dem Volksentscheide unterstellt werden; 2. die Pflege eines regen geistigen Verkehrs zwischen allen freisinnigen, fortschrittlich gesinnten schweizerischen Einwohnern des Kantons. Wenn der Verein also vorwiegend auch politische Zwecke verfolgt, so gingen doch aus seinem Schosse und von seinen Sektionen aus verschiedene Anregungen auf gemeinnützigem Gebiete hervor, die nicht ohne Erfolg blieben (vergl. z. B. Anstalt Gmünden).

Die Lesegesellschaften, welche für das ausserrhodische Volksleben charakteristisch sind, haben neben dem allgemeinen Verbandszweck noch den speziellen Zweck der gegenseitigen Unterhaltung und Belehrung. Schon vor Bildung des Volksvereins gingen von einzelnen Lesegesellschaften Anregungen auf dem Gebiete der Gemeinnützigkeit aus. Die Lesegesellschaft auf Stöckle in Heiden machte z. B. 1864 die Anregung beim Grossen Rat für Errichtung einer Kantonalbank. Die Standeskommission erhielt hierauf den Auftrag, diese Frage zu prüfen; in ihrem Berichte vom Februar 1865 anerkennt sie, dass eine Kantonalbank zwar die Bürger vor unverschuldeter Armut zu schützen vermöge, dass aber doch von der Errichtung einer solchen vorderhand abgesehen werden sollte. Der Grosse Rat beschloss dann auch, der Anregung der Lesegesellschaft keine Folge zu geben. — Später wurde jedoch eine solche Bank errichtet.

1843 konstituierte sich unter Pfarrer Etter in Stein, nachdem schon in verschiedenen Gemeinden (z. B. in Urnäsch seit 1836) Missionsvereine bestanden, eine kantonale Missionsgesellschaft, und 1844, auf Initiative der ausserrhodischen Geistlichkeit, ein „protestantisch-kirchlicher Hülfsverein" zur Unterstützung solcher Protestanten, die für ihre Kirchen und Schulen der Hülfe bedürfen. Von 1850 bis Mai 1866 hatte ein von der ausserrhodischen Geistlichkeit gewähltes Komitee die Sache des protestantisch-kirchlichen Hülfsvereins und die der Mission gemeinschaftlich verwaltet; auf genannten Zeitpunkt trennte sich der „Missionsverein" ab. Der „Protestantisch-kirchliche Hülfsverein Appenzell A.-Rh." bildet eine Sektion des schweizerischen Hülfsvereins.

Ferner besteht seit 1864 eine Evangelische Gesellschaft von St. Gallen und Appenzell, welche Weckung, Erhaltung und Befestigung wahrhaft christlichen Lebens bezweckt und diesen Zweck u. a. durch Verbreitung guter Schriften und Bücher zu erreichen sucht (Statuten vom 20. V./28. X. 1906); in Ausserrhoden besitzt die Gesellschaft ein Vereinshaus in Gais.

Ausserrhodische Vereine, welche die Förderung der Volkswohlfahrt im allgemeinen bezwecken und im I. Teil dieser Arbeit verzeichnet wurden, sind:

1. Appenzellische gemeinnützige Gesellschaft (Sitz: Herisau);
2. Evangelischer Frauenverein in Herisau;
3. Altersverein in Speicher.

1. Hebung der Volksernährung.

In Teuerungszeiten war die Landesbehörde von Appenzell A.-Rh. stets dafür besorgt, dass die notwendigsten Nahrungsmittel zu möglichst günstigen Preisen abgegeben werden konnten. So wurde 1691 obrigkeitlich verordnet: „Die kleine Mulchen-Grempler haben gar nichts aussert Lands zu verkauffen, und wenn sie bey Hauss nicht genug abgang hätten, sie es ihren Hrn. Vorgesetzten anzeigen, welche dann schon Mittel und Ordnung verschaffen werden, dass solches durch hiezu bestellte den armen Menschen nach begehren, viel oder wenig, nach gemachtem Tax, ausgewogen und dafür die Gebühr erstattet werde." Im Abschnitt „Landeskatastrophen" ist diese Fürsorge des Staates erwähnt worden. — In neuerer Zeit förderte der Staat

auch durch Subventionierung von Koch-Kursen und -Schulen, sowie durch Beitragleistung an die Speisung dürftiger Schüler, die Bestrebungen für Verbesserung der Volksernährung. Diese Institutionen werden in den bezüglichen Abschnitten hiernach speziell aufgeführt. Hier ist nur zu nennen: Institution der Militärsuppenausteilung der Kaserne Herisau.

2. Erhaltung guter Sitten.

Schon das Landbuch von 1585 enthielt Bestimmungen über die Sonntagsheiligung. — Das Landbuch von 1747 gebot: „Die Sonn- Fest- und Bättage sollen „Feyrlich gehalten und an denselben alle sünd- und „leibliche Geschäfte gäntzlich underlassen werden.“ — Der am 25. IV. 1852 angenommene Art. 1 des Sitten- und Polizeigesetzes untersagte an Sonn- und Festtagen alle und jede Arbeit in Haus und Feld, die nicht dringend notwendig ist, verbot am Bettage und an Kommunionstagen das Reiten und Fahren, äusserst dringende Fälle ausgenommen, und erklärte jede andere Störung des öffentlichen Gottesdienstes sowohl in als ausser der Kirche straffällig; „die Fehlbaren sind in minder wichtigen Fällen um Fr. 2—10 in den Armenseckel zu büssen, in wichtigeren Fällen hingegen höherer Instanz zu angemessener Bestrafung einzuleiten.“ Diese Bestimmungen gingen in Art. 1 des Polizeigesetzes vom 16. X. 1859 über. Das Strafgesetzbuch vom 28. IV. 1878 bestimmt nunmehr in § 138: „An Sonn- und an Kommunionstagen sind alle nicht dringend notwendigen Arbeiten und alle geselligen Vergnügungen, durch welche andere an der Sonntagsfeier in Ärgernis erregender Weise gestört werden könnten, untersagt. Wer sich dagegen verfehlt, ist bis auf Fr. 100 zu büssen. Am Bettage und an Kommunionstagen müssen während des Vormittagsgottesdienstes die Verkaufsläden und Wirtshäuser, letztere ausgenommen für Durchreisende, geschlossen bleiben, bei einer Busse bis auf Fr. 20. An Sonn- und Festtagen darf nicht gejagd werden.“ — In Art. 33 der Verfassung von 1908 werden kurzweg die Sonn- und staatlich anerkannten Feiertage als öffentliche Ruhetage gewährleistet.

Die Sitten- und Polizeigesetze vom 24. IV. 1836 verordneten in Art. 23: „Alles ungebührliche Schreien und Lärmen, alles rohe und unsittliche Reden, Schwören, Fluchen, Verwünschen und Drohen, sowie das Singen unzüchtiger Lieder ist bei Fr. 4—10 Busse in den Armenseckel verboten. Bei erschwerenden Umständen soll die Vorsteherschaft den Strafbaren vor die zweite Instanz weisen, welche ihn je nach Befund der Sache zu einer höheren Busse in den Landseckel zu verfällen hat“ und in Art. 40: „Sogenannte Tanz- oder Lichtspinnen und Winkelstubeten sind gänzlich untersagt; wer dieselben duldet, soll um Fr. 20, und wer an denselben teilnimmt, um Fr. 4 in den Landseckel gebüsst werden. Ähnliche Zusammenkünfte sind auch im Freien nach dem Betläuten um Fr. 4 Busse in den Armenseckel verboten.“ — Das Polizeigesetz vom 16. X. 1859 nahm als Art. 18 auf: „Alles ungebührliche Schreien und Lärmen, mit oder ohne Instrumente, besonders des Nachts, alles rohe und unsittliche Reden, Schwören, Fluchen, sowie das Singen unzüchtiger Lieder ist mit Fr. 5—10 in den Armenseckel zu büssen. Im Wiederholungsfalle und bei andern erschwerenden Umständen kann die Busse bis auf Fr. 50 in den Landseckel oder Arreststrafe bis auf 8 Tage gesteigert werden.“ Nunmehr wird im Strafgesetzbuch vom 28. IV. 1878 aufgestellt (§ 146): „Alles unsittliche und unzüchtige Reden und Singen, alles Schreien und Lärmen, besonders des Nachts, ist mit Fr. 5—10, im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 50 oder mit Haft zu büssen. Es ist als erschwerend zu betrachten, wenn Ersteres in Gegenwart von Kindern geschieht.“

Art. 2 des Sitten- und Polizeigesetzes vom 24. IV. 1836 schrieb vor: „Die Eltern sind bei Verantwortlichkeit gehalten, für die gute Erziehung ihrer Kinder, dem bei der Taufe derselben abgelegten Gelübde gemäss, ernstlich zu sorgen; dieselben demnach, sobald es ihr Alter gestattet, zum fleissigen Besuche der Schule und der Kinderlehre anzuhalten, sie in den Lehren der christlichen Religion wohl unterweisen zu lassen und überhaupt sorgfältig über ihr sittliches Betragen zu wachen. Väter oder Mütter, welche ihre Kinder leichtsinniger Weise verlassen und deren Versorgung ihrer Gemeinde aufbürden, sollen der obersten richterlichen Behörde zur Bestrafung eingeleitet werden. Hinwieder sind unverheirathete Söhne und Töchter verpflichtet, ihren Eltern zur Bestreitung der Haushaltungskosten alle mögliche Beihülfe und Unterstützung zu leisten; es ist ihnen demnach nicht gestattet, sich gegen den Willen ihrer Eltern oder der Vorsteherschaft ihrer Vatergemeinde eigenmächtig von der Haushaltung zu trennen, widrigenfalls sie und Diejenigen, die ihnen Unterschlauf geben, um Fr. 10 in den Armenseckel gebüsst werden sollen.“ — Art. 3 des Polizeigesetzes vom 16. X. 1859 bestimmte dann: „Diejenigen Eltern, Vormünder oder andere Personen, welche ihren Kindern oder Pflegebefohlenen den Schul- und Religionsunterricht nicht nach bestehenden Vorschriften zukommen lassen, sollen nach vorheriger fruchtloser Ermahnung vor die 1. Instanz gestellt und von derselben um Fr. 2—10 in den Armenseckel gebüsst werden. Die Vorsteher sind verpflichtet, die ihrer Gemeinde angehörigen armen Eltern so zu unterstützen, dass es denselben möglich wird, ihren Kindern den Schul- und Religionsunterricht vorschriftsgemäss angedeihen zu lassen.“ Und Art. 143 des Strafgesetzbuchs vom 16. X.

1859 lautete: „Eltern, welche ihren Kindern, oder andere Personen, welche ihre Pflegebefohlenen den gesetzlich vorgeschriebenen Schul- und Religionsunterricht nicht zukommen lassen, obschon sie nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes hiefür schon bestraft worden sind, sollen in Wiederholungsfällen bis auf Fr. 40 gebüsst werden; bei beharrlichem Ungehorsam kann nebst der Geldbusse auch Gefängniss bis auf 8 Tage erkannt werden. Väter oder Mütter, welche ihre Kinder leichtsinnig verlassen, Eltern und Pflegeeltern, welche sich schwerer Vernachlässigung der nöthigen Pflege oder häuslichen Erziehung ihrer Kinder schuldig machen, sind je nach Umständen mit Geldbusse oder Gefängniss zu bestrafen.“ — Das Gesetz über die Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder vom 28. X. 1860 setzte fest: „Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder gut zu erziehen. Sie sollen ihnen zu diesem Zwecke den gesetzlich vorgeschriebenen Schul- und Religionsunterricht ertheilen lassen, sowie für deren Gesundheit, Unterhalt, sittliches Betragen und angemessene Berufsbildung besorgt sein. Die Kinder hinwieder sind ihren Eltern Achtung, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig, und verbunden, dieselben nach Kräften zu unterstützen... Die Vorsteherschaften und Pfarrämter sollen darüber wachen, dass die Eltern ihre Pflichten gegen ihre Kinder erfüllen. Pflichtvergessene Eltern, die vergeblich von ihnen ermahnt werden, müssen zur Strafe eingeleitet werden. Sind die Umstände von solcher Art, dass ein pflichtgemässes Benehmen der Eltern nicht zu erwarten ist, so soll die Vormundschaftsbehörde für die Erziehung der Kinder sorgen und ihnen einen Vormund geben.“ Das Gesetz von 1860 wurde ersetzt durch das Gesetz betreffend das Familienrecht vom 29. IV. 1883. Auch dieses Gesetz verpflichtet die Eltern, ihre Kinder gut zu erziehen, ihnen alles, was die Gesundheit, das sittliche Betragen und der Unterhalt erheischen, angedeihen zu lassen, sie bestmöglichst beschulen und einen angemessenen Beruf erlernen zu lassen. Die Kinder hinwieder sind den Eltern Achtung, Ehrfurcht und Gehorsam schuldig und verbunden, dieselben nach Kräften zu unterstützen. Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne der durch die Bundesverfassung gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt. § 14 des Gesetzes vom 29. IV. 1883 bestimmt ferner: „Solchen Eltern, welche einen schlechten Lebenswandel führen und ihre Kinder in leiblicher oder geistiger Beziehung oder nach beiden Richtungen hin verkommen lassen, können von der Heimatgemeinde die Kinder weggenommen werden. In diesem Falle haben die Eltern an den Unterhalt einen entsprechenden Beitrag zu leisten. Väter und Mütter, welche ihre Kinder leichtsinnig verlassen, sowie Eltern und Pflegeeltern, welche sich schwere Vernachlässigungen ihrer elterlichen Pflichten zu Schulden kommen lassen, sind überdies wegen Verletzung ihrer Familienpflichten dem Strafrichter einzuleiten und im Sinne des Strafgesetzes zu bestrafen.“ Die Eltern haben, nach § 15 des genannten Gesetzes von 1883, die Unterhalts- und Erziehungskosten für die Kinder zu bestreiten. Besitzen die Kinder eigenes Vermögen, so können die Kosten zum Teil aus den Zinsen dieses Vermögens oder aus dem Vermögen selbst bezahlt werden, jedoch nur dann, wenn es sich um Kantonsbürger handelt und auch hier bloss mit Bewilligung des Gemeinderates der Bürgergemeinde.

Ein Landratsbeschluss vom 3. V. 1841 bestimmte, in Anlehnung an alte Synodalordnungen und auf Vorschlag der Synode: „Jedem Pfarrer liegt ob, je zu 4 Jahren wenigstens 1 Mal jedes Haus seiner Gemeinde zu besuchen. Es bleibt ihm überlassen, wie viel Zeit er auf eine solche vollständige Hausbesuchung verwenden wolle. Ein neugewählter Pfarrer jedoch soll schon im 1. Jahre vollständige Hausbesuchung halten. Über vollständige Haltung der Hausbesuchungen haben sich die Geistlichen auszuweisen.“ Die Pfarrer hatten u. a. nachzusehen, ob gute Sitten in den Haushaltungen bestehen, ob die Kinder richtig erzogen und ob nicht schulpflichtige Kinder der Schule entzogen werden. Die vom Grossen Rate am 24. IV. 1865 erlassene Verordnung über das Kirchenwesen ersetzte den Landratsbeschluss von 1841 durch Art. 73: „Jedem Pfarrer liegt ob, von Zeit zu Zeit jede evangelische Familie seiner Gemeinde zu besuchen, um sich die zu einer gedeihlichen Führung seines Amtes nötige Kenntniss seiner Pfarrangehörigen zu erwerben und da, wo sich der Anlass dazu bietet, Religiosität und Sittlichkeit, häuslichen Frieden und gute Kindererziehung zu befördern. Jeder neugewählte Pfarrer hat diese Hausbesuchung binnen 2 Jahren vollständig zu halten.“ Die von den 19 ausserrhodischen Kirchgemeinden am 23. IX. 1877 angenommene und vom Kantonsrat am 12. XI. 1877 genehmigte „Ordnung für die evangelisch-reformierte Landeskirche“ verpflichtet nunmehr die Pfarrer im allgemeinen, durch Wort und Tat auf Religiösität und Sittlichkeit des Volkes bestmöglich einzuwirken; der Kirchenrat, als Vollziehungsbehörde der Synode, hat periodisch über das religiös-sittliche Leben in den Kirchgemeinden Bericht zu erstatten.

Am 16. V. 1843 wurde im Ehegericht, im Hinblick auf die gegenüber andern Staaten unverhältnismässig grosse Anzahl Eheprozesse in Appenzell A.-Rh., die Frage aufgeworfen, ob „diesem Krebsübel des Staates“ nicht kräftiger entgegengewirkt werden könnte. Ein hierauf ausgearbeiteter Kommissionalbericht übermittelte

das Ehegericht am 11. VI. 1843 dem Grossen Rath, der denselben einer Kommission zur Begutachtung zuwies. Auf Grund dieses Gutachtens erliess der Grosse Rat am 6. V. 1845 „Regiminelle Weisungen"; diese enthielten u. a.: „Die Geistlichen sollen die Konfirmanden über das Wesen der Ehe auf eine würdige und nachhaltige Weise unterrichten und die Verlobten auf die Ehesatzungen und auf die Pflichten in der Ehe mit Ernst und Nachdruck aufmerksam machen." Noch jetzt steht Ausserrhoden bezüglich den Ehescheidungen in der vordersten Reihe der schweizerischen Kantone. Auf je 1000 bestehende Ehen kamen im Jahresdurchschnitt Ehescheidungen:

Jahre	in Ausserrhoden	in der Schweiz im Mittel	höher als Ausserrhoden
von 1876—1880	4.80	2.20	kein anderer Kanton
„ 1881—1885	4.04	2.00	„ „ „
„ 1886—1890	2.98	1.88	Zürich und Genf
„ 1891—1895	3.42	1.83	Genf
„ 1896—1900	3.43	1.99	Genf.

Schon 1512 und dann wieder im Landbuch von 1585 wurden wirtschaftspolizeiliche Vorschriften aufgestellt.

1552 wurde von der Landsgemeinde verordnet, wer auf seinem Eigentum spielen lasse, habe 10 Pfund Pfennig, wer um Geld oder Geldeswert spiele, und wer in seinem Hause Karten habe oder verkaufe, 2 Pfund Pfennig zu bezahlen; die Busse musste innert Monatsfrist entrichtet werden. Dieser Beschluss kam als Art. 128 in das ausserrhodische Landbuch von 1747. Das Landesmandat von 1804 bestimmte: „Alles Spielen um Geld, ohne Ausnahme, und alles Wetten soll den Landleuten in und ausser dem Lande bei fl. 2 Strafe verboten sein, und solches nach Beschaffenheit höher und sogar exemplarisch abgestraft, und wer auf dem Seinigen spielen lässt, um fl. 5 gestraft werden." Am 25. IX. 1836 nahm die Landsgemeinde in Trogen folgenden Art. 24 des Sitten- und Polizeigesetzes an: „Alles Spielen und Wetten um Geld oder Geldeswert ist verboten. Wer sich dessen schuldig macht und wer das Spielen auf dem Seinigen duldet, ist in leichtern Fällen von der ersten Instanz um Fr. 2—10 in den Armenseckel, in schwerern Fällen von der zweiten Instanz um Fr. 10—40 in den Landseckel zu büssen. Bei besonders erschwerenden Umständen aber sollen die Fehlbaren vor die oberste richterliche Behörde gestellt und von derselben noch höher an Geld oder auf andere angemessene Weise bestraft werden." — In den Anhang des Strafgesetzbuches vom 16. X. 1859 wurde dann folgender Artikel aufgenommen: „Wer Spielbanken zur Betreibung irgend welcher Hazardspiele errichtet, ist mit Geldbusse bis auf Fr. 500, im Wiederholungsfalle mit Geldbusse und Gefängnis zu bestrafen. Wer von Behörden oder Privaten erhaltene Unterstützungsgelder zum Spiele verwendet, wer durch Spielen (einbegriffen das Legen in Lotterien) seine Familie in den Nothstand versetzt, wer Andere, besonders Unerwachsene oder Arme, zum Spiele verleitet, ist mit Gefängnis bis auf 1 Monat mit oder ohne Geldbusse zu bestrafen; in leichtern Fällen kann jedoch auch nur Geldbusse ausgesprochen werden. Spielern von Profession mag überdies der Besuch der Schenk- und Wirtshäuser im Kantone richterlich untersagt werden." Das unter dem gleichen Datum (16. X. 1859) erlassene Polizeigesetz enthielt folgende ergänzende Bestimmungen (Art. 16): „Das Gesellschaftsspiel, das bloss zur Unterhaltung dient, ist nur dann strafbar und mit Fr. 5—40 in den Landseckel für den Spielenden und für denjenigen, der auf dem Seinigen spielen lässt, von der zweiten Instanz zu büssen, wenn es an Bet- und Kommunionstagen, oder an Sonntagen vor Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes, oder nach 11 Uhr Nachts, oder mit Unerwachsenen geschieht. In die gleiche Busse verfällt auch derjenige, der Unerwachsene auf dem Seinigen spielen lässt. Jedes unmässige Spielen und Wetten um Geld oder höhern Geldeswerth dagegen ist unbedingt verboten und, sofern es nicht in die Kategorie des Art. 142 des Strafgesetzes gehört, mit einer Geldbusse von Fr. 10—50 in den Landseckel zu bestrafen; tritt dieser Fall bei einem Spielenden ein, so sind auch die übrigen Mitspielenden zu büssen. Wirthe und Private, bei denen nach dem Ausspruche des Richters strafbar gespielt wird, mögen in das Doppelte der Busse der Spielenden verfällt werden. Für im Spiel gewonnenes Geld wird kein Recht gehalten und ebensowenig für das beim Wetten gewonnene Geld. Kein Wirth kann angehalten werden, spielen zu lassen." Diese Bestimmungen des Straf- und des Polizeigesetzes sind nunmehr im Strafgesetzbuch vom 28. IV. 1878 (§§ 137 und 149) in präziserer Redaktion und teils mit verschärfter Bussandrohung (Bussen bis Fr. 1000 für Spielbankerrichtung, bis Fr. 100 für unmässiges Spielen), teils mit Erleichterungen für das Gesellschaftsspiel (Anwendung der allgemeinen Bestimmungen für die Sonntagsruhe) niedergelegt.

Nach Art. 79 des Landmandates (1827) durften in Ausserrhoden keine Lotterielose feilgeboten werden. Das appenzell-ausserrhodische Sitten- und Polizeigesetz vom 24. IV. 1836 bestimmte in Art. 25: „Das Errichten von Lotterien ist verboten; wer darwiderhandelt, soll der obersten richterlichen Behörde zur Verantwortung eingeleitet und nach Umständen höher in den Landseckel gebüsst werden. Die Beamten und Gemeindevorsteher sind verpflichtet, entstehende Lotterien sogleich zu unterdrücken und die Unternehmer der Behörde anzuzeigen. Das Legen in auswärtige Lotterien und das

Feilbieten der Loose wird mit fl. 5—20 (Fr. 10—40) gebüsst. Anforderungen für Lotterieloose finden keinen Schutz.“ Von 1843—1853 mussten 142 Vergehen gegen das Lotterieverbot gerichtlich abgeurteilt werden, wobei sich in 17 Fällen Lotterieunternehmer oder Kollekteure, in 125 Fällen Einleger zu verantworten hatten. In Walzenhausen hatte sich unter Pfarrer Iller eine Gesellschaft von Männern gebildet, welche „die Verpflichtung übernommen haben, auf Lotterie-Einlegende hinfort genaue Acht zu bestellen und dieselben nach vorausgegangener fruchtloser Abmahnung ohne Ansehen der Person zu verzeigen, damit sie Namens der ganzen Gesellschaft dem Strafamte eingeleitet werden“. Den Redaktionen der appenzellischen Zeitungsblätter war bereits durch Grossratsbeschluss vom 9. VI. 1835 untersagt worden, Ankündigungen von Lotterien in ihre Blätter aufzunehmen. — Im Strafgesetzbuch vom 16. X. 1859 lautete Art. 141: „Wer Lotterien errichtet, ist mit Geldbusse bis auf Fr. 500 zu bestrafen. Das Feilbieten von Lotterielosen und das Kollektieren für Lottospiele in auswärtigen Staaten kann mit einer Geldbusse bis auf Fr. 300 belegt werden. In Wiederholungsfällen ist der Richter befugt, für beide Vergehen mit der Geldbusse auch Gefängnis zu verbinden.“ Das Polizeigesetz vom 16. X. 1859 bestimmte ferner in Art. 16: „Alles Legen in in- und ausländische Lotterien wird mit Fr. 10—60 in den Landseckel gebüsst. Bei einer in den Landseckel fallenden Busse von Fr. 20 dürfen in öffentliche Blätter des Kantons keine Ankündigungen von oder für Lotterien aufgenommen werden.“ — Das Strafgesetzbuch vom 28. IV. 1878 gibt nunmehr bezüglich dem Lotteriewesen folgende Vorschriften (§§ 136 und 148): „Wer Lotterien errichtet oder solche hält, ist mit einer Geldbusse bis auf Fr. 2000, im Wiederholungsfalle mit Geldbusse und Gefängnis zu bestrafen. Das Feilbieten von Lotterieloosen und das Kollektieren für Lotterien wird mit Geldbusse bis auf Fr. 1000 belegt; im Wiederholungsfalle kann mit der Geldbusse auch Gefängnisstrafe verbunden werden. Das Legen in die Lotterie wird mit Fr. 10—100 bestraft; bei Ausfällung der Strafe ist Zahl und Höhe der Einlagen massgebend. Bei einer Busse von Fr. 50 dürfen in öffentlichen Blättern des Kantons keine Ankündigungen von oder für Lotterien aufgenommen werden. — Ausnahmsweise kann der Regierungsrath die Veranstaltung einer Verloosung oder den Vertrieb von Loosen gestatten, wenn solche Verloosungen ausschliesslich für wohlthätige oder gemeinnützige Zwecke errichtet worden sind; der Regierungsrath ist indessen nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen.“

Das Landbuch von 1747 verbot den Wucher, indem Art. 74 hiess: „Es soll auch niemand mehr Zins nemmen, als jährlich von 90 Gulden bahr Gelt 5 Gulden, was mehr oder minder nach Anzahl derselben, andere vortheilhafte Stück und wucherische Schick aber verbotten sein.“ Das Sitten- und Polizeigesetz vom 24. IV. 1836 traf die Verfügung: „Wer von baarem Gelde jährlich mehr als Fr. 5 von 100 Franken Zins bezieht, der wird von der obersten richterlichen Behörde von Fr. 20—100 und unter Umständen noch höher in den Landseckel bestraft und soll das Mehrbezogene zurückerstatten.“ Das Strafgesetzbuch vom 16. X. 1859 stellte dann in Art. 144 fest: „Wer den gesetzlich höchsten Zinsfuss überschreitet oder wer sonst in widerrechtlicher Weise einem Privatschuldner eine Geldsumme darleiht, um dieselbe in übermässiger Vermehrung wieder zu erhalten, ist mit Geldbusse zu bestrafen. Personen, welche derartige Geldgeschäfte gewerbsmässig oder überhaupt auf eine für den bedrängten Schuldner gefährliche Weise betreiben, können nebst der Geldbusse auch mit Gefängniss bestraft werden.“ Das Strafgesetzbuch vom 28. IV. 1878 bestimmt nun (Art. 135): „Wer die ökonomisch bedrängte Lage eines Andern dazu benutzt, um sich durch übermässige Anrechnung von Zinsen oder Provisionen zu bereichern, macht sich des Wuchers schuldig und ist mit Geldbusse bis auf Fr. 1000 oder Haft mit oder ohne Geldbusse zu bestrafen. Gewerbsmässige Betreibung solcher Geschäfte gilt als Erschwerungsgrund und kann neben der Geldbusse auch mit Gefängnis bestraft werden.“

Ausserrhoden war einer der ersten Kantone, welcher gegen das Söldnerwesen einschritt. Am 21. V. 1816 beschloss der Grosse Rat: „Es soll jeder unserer Landesangehörigen, welcher sich in einem andern Kanton oder in ein anderes als von uns bewilligtes Korps in fremde Kriegsdienste anwerben lässt, seines Lands- und Gemeinderechts verlustig erklärt und sein besitzendes und zu erwartendes Vermögen halb in den Armenseckel seiner Gemeinde und halb in den Landseckel erkennt werden.“ Ein gänzliches Werbeverbot wurde dann von Landammann und Rat unterm 5. V. 1829 erlassen. In die Sitten- und Polizeigesetze vom 24. IV. 1836 wurde als Art. 43 aufgenommen: „Da die ehemaligen Kapitulationen mit auswärtigen Staaten ihre Ende erreicht haben und ohne Genehmigung der Landsgemeinde keine solche Traktate geschlossen werden können, so sind fremde Werbungen in unserm Lande gänzlich verboten; es soll daher jeder Werber als Falschwerber behandelt, sogleich gefänglich eingezogen, und von der obersten richterlichen Behörde, je nach Umständen, um Fr. 20 und höher in den Landseckel, oder sogar kriminell bestraft werden.“ Durch Art. 11 der Bundesverfassung vom 12. IX. 1848 wurden dann in der Schweiz die Militärkapitulationen verboten. Das ausserrhodische Strafgesetz vom 16. X. 1859

sah in Art. 63 vor: „Wer einen Einwohner des Kantons für verbotenen fremden Militärdienst anwirbt, wird mit Gefängniss und Geldbusse bestraft. Diese Strafandrohung gilt auch für die Angestellten von Werbbüreaux, welche ausserhalb der Schweiz errichtet werden, um das Verbot der Werbung auf dem Gebiete unseres Kantons zu umgehen, sowie auch für diejenigen Werber, welche Einwohner des Kantons an auswärtige Werbbüreaux befördern.“ Diese Bestimmungen sind nunmehr im § 70 des Strafgesetzbuches vom 28. IV. 1878 enthalten.

Zur Bekämpfung des Alkoholismus waren schon im XVI. Jahrhundert Vorkehren getroffen worden. So bestand das Verbot des unmässigen Trinkens im Landbuch von 1585. Im Jahre 1610 folgte die Verordnung, dass, ausser fremden Leuten, „allmennklich das Vormittagtrinken soll abgestrickt und verboten syn“. 1778 erliess der zweifache Landrat ein Edikt gegen das „Brants-Sauffen“. Das 1804 revidierte Landmandat bestimmte: „Trunkenbolde werden vor die Ehegaume citiert und den Kleinen Räthen eingeleitet. Wer (von den Wirthen und Weinschenken) denen, welchen Wein und Most zu trinken verboten ist, zu trinken gibt, soll um fl. 10 gestraft werden.“ 1837 hielt Arzt J. J. Hohl in der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft ein Referat über die Wirkungen und Folgen des Genusses geistiger Getränke, besonders des Branntweins; hierauf wurde von dieser Gesellschaft eine Kommission zur Bekämpfung des Branntweingenusses niedergesetzt, auf deren Veranlassung Pfarrer Adrian Schiess in Herisau die Volksschrift „Rudolph der Branntweinsäufer, eine Geschichte aus dem Leben“ (Trogen 1841) herausgab. Das Sitten- und Polizeigesetz vom 24. IV. 1836 bestimmte in Art. 22: „Leute, die sich der Trunkenheit ergeben, sollen von Fr. 4—10 in den Armenseckel gebüsst, im Wiederholungsfall zur weitern Strafe an Geld oder Arrest vor die zweite Instanz gestellt und eigentliche Trunkenbolde bevogtet werden. Wenn Betrunkene auf der Strasse lärmen, schreien oder andern Unfug treiben, so sollen sie von der Gemeindspolizei in Arrest gelegt und zur Verantwortung gezogen werden. Wirthe, die anerkannten Trunkenbolden über Bedürfniss oder schon Betrunkenen noch mehr zu trinken geben, werden um Fr. 4—10 in den Armenseckel gebüsst.“ — Nach dem Polizeigesetz vom 16. X. 1859 verfielen in die Busse von Fr. 2—10 „diejenigen Wirthe, welche anerkannten Trunkenbolden über Bedürfniss oder schon Betrunkenen noch mehr zu trinken geben; das Bewirthen solcher Personen aber, denen der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser untersagt ist, wird, sofern die Unschuld der Wirtsleute desshalb nicht nachgewiesen werden kann, von der zweiten Instanz um Fr. 5—20 in den Landseckel gebüsst.“ Das nämliche Gesetz stellte die weitere Bestimmung des 1836er Artikels 22 in Art. 17 neuerdings auf, wobei für erstmaliges Betreten Busse von Fr. 5—10, für den Wiederholungsfall Strafe an Geld bis Fr. 50 oder Arreststrafe bis 8 Tage angesetzt wurde. — Das Strafgesetzbuch vom 28. IV. 1878 gibt nunmehr in §§ 147 und 155 die Vorschriften: „Wer sich der Trunkenheit schuldig macht, ist mit Fr. 5 und im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 50 oder mit Haft zu büssen, kann auch vorübergehend polizeilich verwahrt werden. In die Busse von Fr. 5—20 fallen diejenigen Wirthe, welche anerkannten Trunkenbolden über Bedürfniss oder schon Betrunkenen noch mehr zu Trinken geben. Das Bewirten solcher Personen, denen der Besuch der Wirthschaften durch Urtheil untersagt ist, wird, sofern die Unschuld der Wirthsleute diesfalls nicht nachgewiesen werden kann, um Fr. 5—20 gebüsst; die betreffenden mit Wirthshausverbot belegten Personen sind mit Fr. 5—10 oder mit Haft bis auf 2 Tage zu büssen.“ Im allgemeinen ist man bestrebt, die Zahl der Wirtschaften möglichst zu reduzieren. Dies geschieht dadurch, dass nach dem „Gesetz betreffend das Wirtschaftswesen und den Kleinhandel mit geistigen Getränken für den Kanton Appenzell A.-Rh. vom 26. IV. 1908“ für die Patenterteilung gewisse Anforderungen an die Lokalitäten, in welchen gewirtet werden soll, gestellt werden, dass dieses Gesetz strengere Vorschriften über die Erwerbungen neuer Patente enthält, z. B. auf 150 Einwohner dürfe nicht mehr als 1 Wirtschaft kommen, und dass die Patentgebühren gemäss dem neuen Wirtschaftsgesetz zur Hälfte zur Ablösung von früher erteilten Wirtschaftsbewilligungen so lange zu verwenden sei bis in jeder Gemeinde die Verhältnisziffer der Wirtschaften zur Bevölkerung von 1:150 erreicht wird. Die Wirte sind verpflichtet, gegen jeden Unfug, gegen alles unsittliche Reden und Singen, gegen verbotenes Spiel etc. einzuschreiten. Sie dürfen Kindern unter 16 Jahren und Pfleglingen von Anstalten, sofern sich solche nicht in der Begleitung von Personen, unter deren Aufsicht sie stehen, befinden, keine geistigen Getränke verabfolgen. — Aus dem Alkoholzehntel gewährt die Regierung von Ausserrhoden dem schweizerischen Abstinenzsekretariat in Lausanne Beiträge (1907: Fr. 150). Der Abstinenzbewegung in Appenzell A.-Rh. dienen zwei Vereine mit Sitz in St. Gallen: 1. Der *St. Gallisch-appenzellische Kantonalverein vom „Blauen Kreuz“* (gegründet 26. I. 1897 als Glied des 1877 in Genf von Pfarrer L. Rochat ins Leben gerufenen Vereins des Blauen Kreuzes). Er bezweckt die Rettung der Opfer der Trunksucht und Bekämpfung des Alkoholismus. Die 18 Sektionen (davon 5 in Ausserrhoden) haben zusammen 989 Mitglieder. Die Mittel des Vereins bestehen in den Beiträgen der

Sektionen (per Aktivmitglied 50 Rp.) und in einem Teil der Beiträge der st. gallischen und ausserrhodischen Kantonsregierungen aus dem Alkoholzehntel. — 2. Der *Abstinenten-Verein „Sobrietas"* (Nüchternheit), Sektion Kanton St. Gallen, Appenzell A.-Rh. und Oberthurgau (mit 10 in Appenzell wohnenden Mitgliedern). Der Verein wirkt in Appenzell A.-Rh. intensiv auf dem ausschliesslichen Gebiet der Trinkerrettung durch Versorgung von Trinkern in der Trinkerheilstätte Ellikon a. d. Thur zum Zwecke der Heilung und hat von 1905 bis 1907 über Fr. 800 für Verpflegungskosten armer Trinker dieses Kantons ausgegeben.

Auch der Tabakmissbrauch wurde frühzeitig bekämpft. „Anno 1653 den 16. Febr. am kleinen Rath zu Trogen. Diesen Rathstag sind 24 Personen ab Gais für M. Gnädigen Hh. und Oberen zitirt und gestellt worden, aus Ursach, weilen sie verklagt worden, sie haben alle Rauchtobak getrunken und etliche unter ihnen haben auch Rauchtobak verkauft und also Grempel damit getrieben; da sie um dessen alles, was sie verklagt, geständig sein müssen, also hat man nach Klag und Antwort Erkendt, dass diejenigen, welche Tobak getrunken und verkauft, ein Jeder solle zur Buss verfallen sein 2 Pfund Pfennig und diejenigen, welche allein getrunken, 1 Pfund Pfennig. Ihr Buss ist im Bussenbuch von einem zum andern verschriben. Item es ist Ihnen auch allen sämmtlich zugesprochen worden, dass sie fürohin sich des Tobaks müssigen, oder sie sollen nachgehends, wann weiters Klag einkäme, noch höher mit allem Ernst abgestraft werden" (Rathsprotokoll). Das Frühlings-Mandat von 1726 bestimmte: „Das überflüssige Tabakrauchen, sonderlich am Sonntag auff den Kirchwegen, sowohl auch auff den Marktplätzen, an der Landssgemeind, wie auch auff und unter des Rathshäusseren und gefährlichen orthen, soll gäntzlich verbotten seyn, bei der Buss jedes mahl 2 Pf. den jn armen Sekel." Später erfolgte aus feuerpolizeilichen Gründen ein Verbot des Tabakrauchens. Im grossen Landmandat, so lange es alljährlich verlesen worden, war „jeder unvorsichtige Gebrauch des Schiesspulvers, der Gebrauch eines offenen Lichts auf Heuböden und Holzschöpfen, wie auch das Tabakrauchen an gefährlichen Orten und auf den Rathhäusern bei fl. 2 Buss, welche dem Armenseckel zufallen, verboten". Das von der Landsgemeinde am 24. IV. 1836 angenommene Polizeigesetz bestimmte in Art. 36: „Jeder unvorsichtige Gebrauch des Schiesspulvers, des Lichtes etc., sowie auch das Tabakrauchen an Orten, wo es Gefahr bringen könnte, ist bei fl. 2—5 (= Fr. 4—10) Busse in den Armenseckel und unter Schadenersatz verboten."

Die Institutionen zur Erhaltung guter Sitten in Ausserrhoden sind:

1. Appenzellischer Verein zur Hebung der Sittlichkeit (Sitz: Herisau);
2. Katholischer Sozial-Arbeiter-Verein Speicher;
3. Verein für Volkswohl in Herisau;
4. 5 Vereine vom Blauen Kreuz (Sektionen Bühler, Heiden, Herisau, Teufen und Urnäsch des St. gallisch-appenzellischen Kantonalvereins vom „Blauen Kreuz");
5. Ortsverein Herisau des Alhoholgegnerbundes;
6. Neutrale Guttemplerloge Säntis in Herisau;
7. Alkoholfreies Restaurant des Vereins für Volkswohl in Herisau.

3. Fürsorge für physisch und psychisch Schwache.

In Ausserrhoden legt man ein ganz besonderes Gewicht auf eine zweckmässige Versorgung armer Irren, Epileptischen, Taubstummen und Blinden. Es wird hier der Kürze halber auf die geschichtlichen Notizen bei den einschlägigen kantonalen Institutionen verwiesen. Einer besonderen Erwähnung bedarf aber noch der Ostschweizerische Blindenfürsorgeverein, mit Sitz in St. Gallen. Dieser Verein, durch ein Initiativkomitee in Trogen am 10. IV. 1901 gegründet, hat den Zweck, die Eltern blinder Kinder in den Kantonen Appenzell beider Rhoden, St. Gallen und Thurgau auf die Notwendigkeit der Ausbildung derselben aufmerksam zu machen, in Bedürfnisfällen Unterstützungen hierfür zu gewähren, sowie ein ostschweizerisches Blindenheim für Erwachsene zu errichten und zu unterhalten. Die Mittel des Vereines bestehen aus Mitgliederbeiträgen (Fr. 1 für Einzelmitglieder per Jahr und Fr. 10 im Minimum für Korporationen und Gesellschaften). Für die Errichtung des Blindenheims im Espenmoos bei Heiligenkreuz-St. Gallen wurde Anfang des Jahres 1906 eine Kollekte aufgenommen. Von Ausserrhoden gingen Fr. 15,366. 50 ein. 1907 wurden aus der Landeskasse von Ausserrhoden Fr. 500 an den Bau des am 1. VII. 1907 eröffneten Blindenheims bewilligt; zu dessen Vorsteher wurde Viktor Altherr in Trogen, der eigentliche Gründer des ostschweizerischen Blindenfürsorgevereins, bestimmt. Im 15gliedrigen Vereinsvorstand ist Ausserrhoden mit 3 Mitgliedern vertreten. Bereits Anfang September 1895 war durch die Pfarrämter eine Blindenstatistik aufgenommen worden, welche für den Kanton Ausserrhoden ergab, dass 25 männliche und 26 weibliche Personen an Blindheit litten. — Aus dem Alkoholzehntel gewährt Ausserrhoden schon seit einer Reihe von Jahren an die schweizerische Anstalt für Epileptische in Rüti bei Zürich Beiträge (1907: Fr. 300). — Der grösste Teil des Alkoholzehntels wurde bis dahin der Irrenversorgung zugewendet. Die Frage, ob und in welcher Weise der Staat sich durch Beiträge an der Unterbringung armer

Irren zu beteiligen habe, wurde durch eine von Gemeindehauptmann J. K. Sonderegger in Heiden am 15. V. 1871 dem Grossen Rat eingereichte Motion aufgeworfen, deren Erledigung allerdings einige Jahre warten musste. — Der Staat beteiligt sich gemäss Verfassung von 1908 mit angemessenen Beiträgen an der Erziehung anormaler, aber bildungsfähiger Kinder.

Diesbezügliche ausserrhodische Institutionen sind:

1. Appenzellischer Verein zur Unterstützung armer Geisteskranker (Sitz: Herisau);
2. Irrenanstalt von Appenzell A.-Rh., im Krombach (Herisau);
3. Privat-Pflegeanstalt „zum Friedensberg“ in Waldstatt;
4. Appenzellischer Hülfsverein für Bildung taubstummer Kinder (Sitz: Herisau);
5. Fonds für Taubstummenversorgung von Speicher;
6. Appenzellische Konferenz für Schwachsinnigen-Bildung (Sitz des Vorstandes: Bühler);
7. Privat-Asyl „Schutz“ in Walzenhausen;
8. Fonds der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft für eine Anstalt für Schwachsinnige;
9. Fonds zur Unterstützung schwachsinniger Kinder der Gemeinde Heiden;
10. 2 Schulen für Schwachbegabte (Heiden und Herisau);
11. 10 Gemeinden mit Klassen für Schwachbegabte (Bühler, Gais, Grub, Hundwil, Rehetobel, Schwellbrunn, Speicher, Trogen, Waldstatt und Wolfhalden);
12. 4 Alterskassen (Bühler [Stiftung Bruderer], Gais [Küngsche Stiftung], Heiden [Küngsche Stiftung] und Hundwil);
13. Grafsche Frauenaltersstiftung in Wolfhalden;
14. Bürgerwitwen-Fonds von Speicher;
15. Waisenlehrer-Pensionsfonds von Trogen;
16. Kantonale Winkelriedstiftung (Verwaltungssitz: Herisau);
17. 9 Feuerwehr-Hülfskassen und -Unterstützungsfonds (Bühler, Gais, Herisau, Hundwil, Speicher, Stein, Trogen, Urnäsch und Wolfhalden);
18. Hebammen-Unterstützungsfonds von Trogen.

4. Fürsorge für moralisch Schwache.

1580 wurde beschlossen, diejenigen zu bestrafen, welche in Wirtshäusern essen und trinken und die ihrigen zu Hause darben lassen. 1609 wurde ferner die Verfügung getroffen, den Wirten solle um Zehrschulden, welche einen kleinen Wert übersteigen, kein Recht gehalten werden, und 1666 ging man so weit, die Wirte, welche liederlichen Leuten zu trinken geben, des Schilds verlustig zu erklären. 1667 hatten Neu- und Alt-Räth erkennt: „wer mehr verthut als er zu bezahlen hat, soll von Ehr und Gwehr entsetzt, Wein und Most verboten und über der Kanzel verlesen werden“, und 1691, den 4. Mai, „dass wer mehr denn fl. 100 über sein Vermögen verthut, dem soll der Kirchenruf ergehen“. Auch das Landbuch von 1747 schritt gegen die Verschwendung ein; Personen, welche mehr verausgaben, als sie zu bezahlen vermochten, wurden an „Leib oder Ehr“ bestraft. Den Wirten verbot das Landbuch von 1747, Bevogteten etwas auf Kredit zu geben.

Im Konkordat der Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, Aargau, Thurgau und Tessin über die Vormundschaftspflege der Niedergelassenen vom 15. VII. 1822 wurde das Recht, eine niedergelassene Person wegen Verschwendung unter vormundschaftliche Aufsicht zu stellen (Interdiktionsvormundschaft), der Behörde des Heimatkantons zuerkannt und hatte die Behörde des Wohnkantons in Fällen, wo sie, durch das Benehmen oder die Verhältnisse des Niedergelassenen veranlasst, eine solche Verfügung erforderlich erachtete, die Heimatsbehörde davon zu benachrichtigen. Nach dem Gesetz über das Vormundschaftswesen vom 30. IV. 1837 waren u. a. die minderjährigen Kinder, deren Erziehung ihren Eltern nicht anvertraut werden durfte, und volljährige Personen, welche Grund zu der Besorgnis gegeben hatten, dass sie durch unverständige oder leichtsinnige Handlungen, durch Verschwendung oder liederlichen Lebenswandel ihr ererbtes oder erworbenes Vermögen durchbringen würden, unter Vormundschaft zu stellen. Diese beiden Fälle wurden auch in den Gesetzen betreffend das Vormundschaftswesen vom 28. X. 1860 und 29. IV. 1883 vorgesehen. In den Vollzugsverfügungen vom 1. IX. 1892 zum Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. V. 1891 gab die Regierung von Ausserrhoden die Weisungen, wie und bis zu welchem Zeitpunkte die Heimatbehörden den Wohnsitzbehörden die Vormundschaften zu übergeben haben.

Der Kanton unterstützt ferner auch aus dem Alkoholzehntel die Trinkerheilstätte Ellikon, um die Unterbringung von Kantonsangehörigen in dieselbe zu sichern (1907: Fr. 200).

Gegen das Bettelwesen wurde schon vor der Landesteilung energisch eingeschritten, so 1565, 1571 und im Landbuch von 1585. Am 24. III. 1580 kam zwischen Appenzell, der Fürstabtei St. Gallen und der Stadt St. Gallen ein Übereinkommen betreffend gemeinsamer Bekämpfung der Bettelei und Landstreicherei zu stande.

Am 12. X. 1609 hatte der Konvent appenzellischer Geistlicher, „weil bisher gewohnlichem umb das nüw Jahr junge starke Gsellen von ußerhalb Lands in etliche Kilchhöre kommen, mit einem Sternen und abgöttischem Gsang das gut Jahr gefordert, und dieses abgöttische Singen unsrer evangelischen Religion zuwider, auch das man ihnen gibt, kein almusen ist, sondern an arme, nothdürftige Personen vil besser angleit werden kann — beschlossen: unsere Herren und Obern zbitten, daß bmeldts Gsind abgschaffet und verboten werde.“ 1640 wurde ein Verbot gegen den Bettel erlassen und 1645 fand in Appenzell A.-Rh. die erste Betteljagd statt. Im Ratsprotokoll findet sich sodann folgende Verfügung: „Anno 1646 den 24. Jan. in Herisau, die starken Bettler, Weib und Mannspersonen, sollen gänzlich abgestrickt und durch gesteifte Wächter und Profossen abgewisen; es solle auch ganz Niemand überal solche Bettler weder beherbergen noch Almußen mitteilen, sie haben dann von ihrer Oberkeit authentische Scheine, daß sie presthafte Leuth seien. Die mit den Steuerbüchern ab welschen Orten sollen auch abgewiesen sein.“ Nach einem Mandat von 1647 sollten „alle fremde, deutsche und welsche Bettler, die Harzwähler, Landstreicher und Dirnen aus unßerm Land geschafft werden, und wenn solche gesehen werden, so soll man sie beim Eid aus dem Lande weißen, oder in gefängliche Verwahrung nemmen“; einheimische Bettler sollen in kein Wirtshaus gehen und sich auch nicht mehr, als zu 4 Wochen um, an einem Orte betteln und sehen lassen. — 1653 wurde verordnet, den leichtsinnigen Bettelweibern, die besonders in den Alpen sich gern aufhielten, das *Landeszeichen VR*[1]) auf die Stirn zu brennen. Den 21. IV. 1672, an der Frühlingsrechnung zu Hundwil, wurde erkannt: „wenn fremde, ausländische Leuth kommen, die Steuren heuschen, und Büchlin hätten, so soll solchen Herr Seckelmeister zu Herisau oder zu Trogen für das gantze Land geben, und sollen nicht mehr in den Kirchhörenen heuschen“ (Ratsprotokoll). 1678 wurde das Verbot gegen den Bettel erneuert. Die eidgenössischen Anordnungen betreffend das Bettelwesen scheinen im XVIII. Jahrhundert genügt zu haben. 1767 trat die Bettlerordnung für die 13 Orte und die Zugewandten in Kraft. Nach der Helvetik war der Zufluss von Handwerksburschen und Landstreichern so gross, dass im Oktober 1807 ein Landjägerkorps von 5 Mann aufgestellt wurde (3 Mann vor und 2 Mann hinter der Sitter). Diese Landjäger hatten bei der Polizeidirektion in Trogen und Herisau ihre Weisungen zu holen und ihre Rapporte abzugeben. Im Mai 1809 beschlossen zwar Neu- und Alträte, das Korps wieder abzuschaffen; allein schon im August 1809 erkannten sie wieder, es sollen die 5 Landjäger provisorisch angestellt sein, bis es an den Grenzen ruhiger werde, und jeder derselben soll täglich 40 kr. erhalten. Bis 1818 wurden sie dann von Neu- und Alträten jährlich in ihrem Amte bestätigt. Mit St. Gallen, Zürich und Thurgau traf Ausserrhoden eine Übereinkunft über gegenseitige Auslieferung von Verbrechern und Landstreichern, wovon der eidgenössischen Tagsatzung im Juli 1805 Anzeige gemacht wurde. Die Regierungen von Appenzell A.-Rh. und St. Gallen ordneten auch gemeinsame Streifzüge gegen die Bettler an, so gemäss Schreiben der Regierung von St. Gallen vom 14. X. 1807. — Ausserrhoden trat einem Konkordat vom 17. VI. 1812 und 9. VII. 1818 bei, in welchem sich 17 bezw. 19 Kantone auf gemeinsame Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel einigten. Von diesem durch Übereinkünfte und Erläuterungen vom 14. VII. 1828 ergänzten Konkordat gelten heute noch folgende Bestimmungen: Die Regierungskanzleien sollen eine Generalkontrolle über die Passausstellung führen; es soll verhütet werden, dass unter dem Schutz eines Passes Bettler und Vaganten den Einheimischen beschwerlich fallen; für Handwerksgesellen sind Wanderbücher einzuführen.

Nach der Rekonstituierung des Kantons Appenzell A.-Rh. gelangten erneuerte Satzungen in das revidierte Landmandat, um unwissende und leichtgläubige Leute noch besser gegen Betrug und Unrecht zu schützen; es wurde bestimmt: allen Fremden ist das Hausieren mit jeder Art Waren ohne Ausnahme und besonders den Juden den Aufenthalt im Lande verboten; die Komödianten, Taschenspieler, Marktschreier und dergleichen Leute sollen nirgends geduldet werden; aller Gassenbettel ist verboten, ebenso das abergläubige Laufen nach Wahrsagen. Die Hausierverordnung vom 4. V. 1824 sah vor, dass den des Bettelns verdächtigen oder angeklagten Personen keine Hausierpatente ausgestellt werden sollen. Gegen den lästigen Bettel wurden von den Gemeinden Hatschiere angestellt. In Speicher mussten diese von den Hausbesitzern bezahlt werden. Die Gemeinde-Hatschiere hatten einheimische Bettler in ihre „eigene“ Gemeinde und Fremde über die Grenze des Kantons zu führen. Eine ähnliche Verfügung war schon in den 1790er Jahren getroffen worden und veranlasste dazumal einen Appenzeller Bettler zu dem Witz: „Wenn i a agni Gmand hett, so gieng i nüd gi bettla“ (App. Monatsbl. 1826, pag. 16).

[1]) V (Vßer) R (Rhoden). Als in Appenzell A.-Rh. gestützt auf Art. 11 des zwischen Frankreich und Österreich abgeschlossenen Lüneburger Friedensvertrags vom 9. II. 1801 Bestrebungen zur Einführung der alten demokratischen Verfassung sich geltend machten und deshalb im Mai 1801 helvetische Regierungstruppen dahin entsandt wurden, konnte ein altes Kantonswappen, welches ein helvetischer Offizier in einer abgelegenen Gemeinde noch vorfand, nur deshalb vor Vernichtung bewahrt bleiben, weil jener Offizier das Landeszeichen mit Vive la République deutete.

In Anknüpfung an den Luzerner Tagsatzungsbeschluss von 1819, nach welchem herumziehende heimatlose Leute demjenigen Kanton zufallen sollten, in dem sie sich am längsten aufgehalten hatten, erliess die Grosse Rats-Versammlung in Trogen am 10. X. 1826 eine „Verordnung, Heimatlose betreffend"; in dieser wurde das Verbot der Beherbergung fremden Bettelvolks „gegen Busse erstmals 5 fl. in den Armenseckel, zweitmals 10 fl. in den Landseckel" aufgestellt und der saumseligen Gemeinde derart eine Verantwortlichkeit übertragen, „dass Heimathlose, die dadurch dem Land zufallen sollten, nicht als Landsassen, sondern als Angehörige der Gemeinden, in denen sie Unterschlauf gefunden haben, angesehen und betrachtet werden sollen". Schon am 7. XII. 1819 war eine Verordnung erlassen worden, wonach in den Gemeinden „keine fremden Handwerker, Arbeiter und Dienstboten angenommen werden sollen, die nicht mit gehörigen Schriften versehen sind" (§ 70 des Landmandats von 1827).

Die Sitten- und Polizeigesetze vom 24. IV. 1836 bestimmten in Art. 42, an Verfassungsartikel 20 anknüpfend, dass aller Gassenbettel, das Singen und Musizieren vor den Häusern, sowie jede andere Art von Bettelei verboten und das Einsammeln von Steuern ohne obrigkeitliche Bewilligung Einheimischen und Fremden bei angemessener Strafe untersagt sein soll, und in Art. 39, dass diejenigen, welche fremdes Gesindel ohne Anzeige beherbergen, erstmalig mit Fr. 10, im Wiederholungsfalle mit Fr. 20 gebüsst und bei erschwerenden Umständen noch höher bestraft werden sollen. Die „allgemeine Polizeiordnung" vom 9. V. 1837 verfügte sodann, dass bettelnden Hausierern das Patent entzogen werde. Fremde Handwerksgesellen, welche im Kanton während 14 Tagen keine Arbeit gefunden haben, sollen polizeilich weggewiesen werden. Die Verordnung führt ferner in Vollziehung des Art. 42 der Sitten- und Polizeigesetze aus, dass Arme anderer Gemeinden, welche auf Bettel betroffen werden, in ihre Heimatgemeinde zurückgeführt werden sollen, und die Heimatgemeinde verpflichtet sei, dafür zu sorgen, dass ein weiteres Bettellaufen unterbleibt. Alle übrigen Bettler sind der Kantonspolizei in Trogen und Herisau zur weiteren Verfügung zuzuführen. Die Gewährung von Unterschlauf an fremdes Gesindel ist nach dieser Ordnung strafbar. Am 25. V. 1836 beschloss der Grosse Rat: „Der Transport unverdächtiger, einheimischer oder fremder, mit Schriften versehener Bettler, die entweder in ihre Gemeinde oder über die Grenzen zu bringen sind, soll, in Bestätigung der Verordnung vom 1. X. 1826, durch die betreffenden Gemeindspolizeidiener geschehen, wobei die Gemeinden sich gegenseitig die Transporte abzunehmen haben. Alle polizeilich Verhafteten, die nach Trogen gebracht werden, weil sie ohne Schriften im Bettel oder auf berufslosem Herumziehen angetroffen wurden, hat der Geleitsbote zu transportieren." Am 12. II. 1838 wurde vom Grossen Rat erkannt: „Die Bestimmung der vom zweifachen Landrathe aufgestellten Polizeiverordnung, nach welcher die Gemeinden sich gegenseitig die Transporte von Vaganten abzunehmen haben, findet ihre Anwendung auch auf Arrestanten oder Vaganten, welche auf Verfügung der Landespolizeiverwalter in Trogen und in Herisau, sei es in eine Gemeinde des Landes, sei es an die Polizeibehörden von Appenzell I.-Rh. oder St. Gallen zu liefern sind. Die Gemeinden erhalten jedoch für solche Transporte diejenige Entschädigung, welche nach der Verordnung vom 24. IV. 1837 den Gemeindedienern für Dienstleistungen, welche das Land angehen, verabreicht werden soll." Zur Vollziehung dieses Bettelverbotes gab die vom zweifachen Landrate den 7. V. 1844, 6. V. 1850 und 3. V. 1852 erlassene allgemeine Polizeiverordnung in Art. 63 die Vorschrift: „Die Gemeindepolizeiämter haben genau darauf zu achten: *a)* dass Arme aus andern Gemeinden, wenn sie im Bettel betroffen werden, angehalten und von Gemeinde zu Gemeinde in ihre Heimath transportiert werden, wo das Nöthige gegen ihr weiteres Bettellaufen verfügt werden soll; *b)* fremde Bettler, bettelnde Handwerksgesellen, verdächtige Personen und solche, die ohne Schriften und ohne Zweck herumziehen, sollen angehalten und der Landespolizeiverwaltung zu Trogen oder Herisau zur Verfügung gestellt werden." Die Abschnitte VI und VII dieser Polizeiverordnung setzten das Verfahren gegen Bettler und Vagabunden und den Transport der Vagabunden, verdächtigen Personen, Verbrecher und der Arrestanten überhaupt fest. Vaganten, welche zum zweiten Male den Landespolizeiverwaltungen eingebracht wurden, waren mit eintägigem Arrest zu Wasser und Brot oder mit fünf Stockstreichen zu bestrafen; bei mehrmaligem Einbringen konnte die Strafe bis auf fünftägigen Arrest oder zwölf Stockstreiche verschärft werden, endlich der Fehlbare der zweiten oder dritten Instanz zur Bestrafung überwiesen werden. Die Vergehen und erlittenen Strafen waren ihnen in den Ausweisschriften anzumerken. Unbefugte Steuersammler waren, wenn einheimisch, in ihre Gemeinde zu weisen und zur Verantwortung vor Hauptleute und Rät zu stellen, wenn fremd, der Landespolizei zuzuführen. Jede Gemeinde wurde verpflichtet, wenigstens einen Polizeidiener zu bestellen. — Das Polizeigesetz vom 16. X. 1859 enthielt in Art. 44 bis 45 folgende Bestimmungen: „Das Einsammeln von Steuern zu andern als öffentlichen Zwecken von Staat, Gemeinden oder Korporationen, ist, wenn es ohne Bewilligung der Standeskommission geschieht, Einheimischen und Kantonsfremden bei der Busse von Fr. 5—50,

welche in den Landseckel fällt, untersagt; betrügerisches Steuersammeln ist nach Strafgesetz zu behandeln. Aller Gassenbettel und überhaupt jede Art von Bettel ist gänzlich verboten. Wer fremdes Gesindel beherbergt, ohne am gehörigen Orte sofort Anzeige zu machen, soll für das 1. Mal um Fr. 10 in den Armenseckel, im Wiederholungsfalle von der 2. Instanz um Fr. 20 in den Landseckel gebüsst werden; fernere Wiederholungen trifft eine Geldbusse bis auf Fr. 40.“ — In der grossrätlichen Verordnung über das Polizeiwesen vom 27. VI. 1865 wurden folgende Vorschriften gegeben: „Arme aus andern Gemeinden des Kantons, die im Bettel betroffen werden, sind in ihre Heimath- oder Wohngemeinde polizeilich zurückzuführen und der Behörde des Bürger- oder Wohnortes zur Verfügung zu stellen (Art. 46). Kantonsfremde Bettler, sowie bettelnde Handwerksgesellen, die sich im Wiederholungsfalle befinden, verdächtige Personen und solche, die zweck- und schriftenlos herumziehen, sollen angehalten und der Kantonspolizei zugeführt werden; diese hat die Fehlbaren polizeilich über die Grenze zu liefern oder nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit, unter Nachnahme der Verpflegungs- und Transportkosten, in ihre Heimathgemeinde abführen zu lassen oder über sie von sich aus eine Arreststrafe bis auf 3 Tage oder körperliche Züchtigung bis auf 5 Ruthenstreiche zu verhängen (auf Verfügung eines Mitgliedes der Standeskommission darf das Strafmass auf das Doppelte erhöht werden) [Art. 55 und 56].“ Gemäss dieser Verordnung besorgten zwei Landespolizeidiener und für jede Gemeinde wenigstens ein Polizeidiener den Polizeidienst. — Das Strafgesetzbuch vom 28. IV. 1878 bestimmt nunmehr (§§ 143 und 144): „Wer Vaganten oder Gesindel beherbergt, soll um Fr. 5—10 und kann im Wiederholungsfalle bis auf Fr. 40 gebüsst werden. Wer am Betteln betroffen wird, kann mit Haft bis auf 3 Tage bestraft und in seine Heimathgemeinde oder über die Kantonsgrenze abgeschoben werden.“ Die kantonsrätliche Polizeiverordnung vom 11. III. 1879 übertrug die unter Oberaufsicht des Staates gestellte Besorgung des Polizeiwesens der Kantonspolizeidirektion in Trogen, den Gemeindepolizeiämtern, dem Kantonspolizeiwachtmeister und den Gemeindepolizeidienern. Die Verordnung über das Polizeiwesen für den Kanton Appenzell der äussern Rhoden vom 11. III. 1879 enthielt im vierten Abschnitt die Bestimmungen über den Bettel. Danach hatten die Polizeiämter einheimische, auf Bettel betroffene Personen unentgeltlich in die Bürger-, beziehungsweise Wohngemeinden zurückführen zu lassen; kantonsfremde Bettler waren, wenn keine erschwerenden Umstände vorlagen, über die Kantonsgrenze zu führen, sonst aber der Kantonspolizeidirektion zuzuweisen. Fremde Handwerksburschen, welche innert acht Tagen im Kanton keine Arbeit fanden, sollten das Kantonsgebiet wieder verlassen. Die Bestimmung, dass auf Bettel betroffene Hausierer des Hausierpatentes verlustig gehen, war auch in diese Verordnung übergegangen. Das „Dienstreglement für die Polizeidiener der Gemeinden des Kantons Appenzell A.-Rh.“ vom 15. IV. 1879 verpflichtet die Polizisten zur Führung von Kontrollformularen über alle aufgegriffenen Bettler und Vaganten zu Handen der Kantonspolizeidirektion. Ohne besondern Haftbefehl können sie u. a. Bettler, Vaganten, Dirnen, Betrunkene und andere Personen, welche öffentliches Ärgernis erregen, arretieren. Bettler, Vaganten, Hausierer u. s. f. sind verpflichtet, auf Verlangen den Polizeidienern ihre Ausweisschriften vorzuweisen. Nach dem „Regulativ betreffend den Transport von polizeilich Verhafteten durch die Gemeindepolizeidiener“ vom 15. IV. 1879 sollen die Polizeidiener Bettler und Vaganten etc., welche sie aufgegriffen haben, dem Gemeindepolizeiverwalter zuführen, und dieser trifft dann die weitern Verfügungen, indem er sie entweder gemäss den bezüglichen Vorschriften in die Wohn-, beziehungsweise Bürgergemeinde abschieben oder aber der kantonalen Polizeidirektion zuführen lässt, oder den Abschub über die Kantonsgrenze, eventuell die Übergabe an eine zuständige st. gallische Behörde anordnet. In ganz leichten Fällen von Bettel können die Gemeindepolizeiämter die Fehlbaren unter Verwarnung auch nur über die Gemeindegrenzen führen lassen. — Einheimische, welche auf Bettel betroffen werden, sollen nach der „Verordnung über das Polizeiwesen“ vom 4. XI. 1887, revidiert am 19. XI. 1888, ihrer Wohn-, beziehungsweise Bürgergemeinde zugeführt werden, kantonsfremde dagegen, sowie bettelnde Handwerksburschen und Personen mit ungenügenden Schriften oder Subsistenzmitteln dem Polizeiamt, welches für Beförderung über die Landesgrenzen und eventuell Ablieferung an die Polizei der Nachbarkantone zu sorgen hat. Wiederholt beim Bettel Betroffene sind stets der Kantonspolizeidirektion zuzuführen. Der Polizeidirektor ist befugt, Arreststrafen bis auf drei Tage auszufällen. Für grössere Strafen ist die Weisung des Justizvorstandes einzuholen. Die Transporte von Bettlern, Vaganten etc. an ausserkantonale Polizeistellen können in der Regel nur von der Kantonspolizeidirektion angeordnet werden. Handwerksburschen sollen, wenn sie innert acht Tagen keine Arbeit gefunden haben, das Land wieder verlassen. Die Kantonsverfassung von 1908 stellt mit Art. 36 die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Polizeiwesens in die Obliegenheiten des Staates und sieht die direkte Übertragung des Polizeiwesens an den Staat durch die Gesetzgebung vor. Wegen Bettels, Schriften- und Mittellosigkeit wurden im Kanton Appenzell in den letzten Jahren von der Polizei aufgegriffen:

Jahr	im ganzen	Davon		
		Kantonsbürger	Schweizer-, aber nicht Kantonsbürger	Ausländer
1901	499	80	169	250
1902	539	58	214	267
1903	597	71	186	340
1904	542	72	190	280
1905	491	72	150	269
1906	505	64	144	297

Wie aus den angeführten Erlassen über das Bettelwesen hervorgeht, ist in denselben meist auch der Hausierhandel gestreift worden. Die Polizeiverordnung vom 27. VI. 1865 bestimmte: „Denjenigen Personen, die ein erhaltenes Hausierpatent dadurch, dass sie im Bettel oder sonst berufs- und zwecklos herumziehen, oder auf andere Weise missbrauchen, ist das Patent zu entziehen.“ Diese Bestimmung kam auch in die Polizeiverordnungen vom 11. III. 1879 und 4. XI. 1887 (revidiert 19. XI. 1888). — Personen, welche wegen Vagantität oder wegen gewohnheitsmässigen Bettels bestraft wurden, erhalten nach dem Gesetz über das Hausier- und Marktwesen vom 28. IV. 1901 kein Hausierpatent. Art. 23 dieses Gesetzes sieht ferner den Entzug des Patentes vor, wenn Hausierer sich frech und unanständig benehmen oder auf Bettel betroffen werden; der Entzug kann ein gänzlicher sein oder nur für gewisse Zeiten. — Eine gewisse Berechtigung hat der Hausierhandel nur mehr insoweit, als er mancher Person ihr Einkommen sichert, die sonst der Gemeinde oder der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen würde; dieses Interesse des Staates besteht bloss in bezug auf Schweizerbürger (Regierungsratsverhandlungen vom 22. I. 1907).

Das Strafgesetzbuch vom 28. IV. 1878 bestimmt in § 90: „Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere Personen dieser Art, welche sich selbst zu leiten und zu helfen unvermögend sind, in Beziehung auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand verwahrlost oder leichtsinnig verlässt, wird mit Gefängniss oder Geldbusse bis auf Fr. 500 oder mit beiden zugleich bestraft.“ — Das Strafgesetzbuch vom 16. X. 1859 sah in Art. 41 vor: „Bei Kindern von 12—16 Jahren ist eine relative Strafunmündigkeit anzunehmen, d. h. es ist Sache der individuellen Prüfung, ob der jugendliche Frevler mit oder ohne Unterscheidung von Recht und Unrecht gehandelt hat. Im erstern Falle kann von dem Gerichte nur die Unterbringung in eine Besserungsanstalt oder der gerichtliche Verweis oder die Überweisung des Fehlbaren an die Gemeindevorsteherschaft zu besonderm erzieherischem Unterrichte angeordnet werden.“ Bezüglich strafunmündig erklärter Kinder konnte die Gemeindevorsteherschaft „nach Erfordernis die Unterbringung in ein Erziehungs- oder Besserungshaus verfügen, welcher Verfügung jedoch nicht der Charakter einer gerichtlichen Strafe aufgedrückt ist“. Von Verbrechern von über 16 Jahren, welche den Religionsunterricht noch nicht genossen haben, „ist es Sache des Gerichtes, zu prüfen und zu bestimmen“, ob auf dieselben noch Art. 41 anwendbar sei, wenn nicht, so „gilt das jugendliche Alter des Verbrechers als Strafmilderungsgrund“. Diese Bestimmungen sind nunmehr in etwas anderer Redaktion als §§ 37 und 38 im Strafgesetzbuch vom 28. IV. 1878 aufgenommen. Nach der Kantonsverfassung von 1908 (Art. 71) soll durch die Gesetzgebung ein besonderes Strafverfahren für Jugendliche eingeführt werden.

In diesen Abschnitt kommen von den ausserrhodischen Institutionen:

1. Kantonale Polizeidirektion in Trogen;
2. Kantonale Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalt zu Gmünden (Teufen);
3. „Legate zu gunsten der Zwangsarbeitsanstalt“ (Verwaltungssitz: Herisau).

f) Die Institutionen für Schutzbedürftige.

Schon die Landbücher von 1409 und 1585 sicherten den Witwen und Waisen den speziellen Schutz der Behörden zu.

Nach dem Landbuch von 1747 hatte der Landammann folgenden Amtsschwur zu leisten: „Dess Lands Nutz und Ehr zu förderen und Schaden zu wenden, Wittwen und Waysen, und sonst Männiglich zu schirmen und zum Rechten verhelfen“ ..... Auch das Gesetz über den Eidschwur und die Besoldungen vom 31. VIII. 1834 verpflichtete den Landammann, u. a. zu schwören: „Wittwen und Waisen und sonst männiglich zu schützen, zu schirmen und zum Recht zu verhelfen best seines Vermögens, wie ihn das Gesetz und sein Gewissen weisen, und weder durch Freundschaft, Feindschaft, Mieth noch Gaben, noch um anderer Sachen willen sich bewegen lassen, davon abzuweichen.“ Diese Formel wurde ferner im Gesetz über den Eidschwur vom 1. V. 1859 vorgesehen und mit Weglassung der Worte „Mieth noch Gaben“ in das Gesetz betreffend den Eidschwur vom 29. IV. 1900 hinübergenommen.

1. Die Institutionen für Kinder im vorschulpflichtigen Alter.

Um die Mitte des XIX. Jahrhunderts fanden in Ausserrhoden die Kleinkinderschulen, wie sie schon von Hch. Pestalozzi und Frau Necker-von Saussure angeregt wurden, Eingang. Nach einer im Amtsjahr 1906/07 von der kantonalen Direktion des Erziehungswesens bei den Schulkommissionen erhobenen Enquete bestanden im Kanton Appenzell A.-Rh. in 11 Gemeinden zusammen

5 Gemeinde-Kleinkinderschulen,
10 Privat-Kleinkinderschulen,

15 je unter einer Lehrerin stehenden, im ganzen von 322 Knaben und 426 Mädchen besuchten Kleinkinderschulen.

Im I. Teil des vorliegenden Etats finden sich verzeichnet:

a) 15 Kleinkinder-Schulen, bezw. -Gärten (je 1 in Bühler, Gais, Heiden, Schönengrund, Schwellbrunn, Speicher, Teufen, Urnäsch und Waldstatt, 2 in Trogen und 4 in Herisau);

b) 4 Kleinkinderschulfonds (Rehetobel, Stein, Niederteufen und Wald).

2. Die Institutionen für Kinder im schulpflichtigen Alter.

Schon im XVII. und XVIII. Jahrhundert strebte die Obrigkeit von Ausserrhoden die Verallgemeinerung des Schulunterrichtes an. „Anno 1654 an der Jahrrechnung in Trogen. Und dieweil dass M. Gn. Hh. die Zeit her den armen Kindern den Schullohn gegeben, war erkennt, dass M. Gn. Hh. und Oberen ferner ihre mildreiche Hand, was den Schullohn betrifft, gegen solche arme Kinder wollen offen haben. Item auch den Schulkindern im ganzen Land, welche zu Ostern im Katechismus aufsagen, soll jederem 1 Batzen und nit mehr gegeben werden, es solle auch möglicherweise in allen Kirchhörenen gleich zugehen“ (Ratsprotokoll). — „Anno 1683. In dem Herbst Mandat ist befohlen, die jungen Knaben und Töchteren in die Schuhlen zu schicken, lehren Schreiben, lesen, Fragstücklein, Catechismo und Gebätter.“ Am 26. I. 1726 war von der Gemeindevorsteherschaft Herisau erkennt worden,“ dass wegen denen Kinden, so aus dem Armensekel beschulet werden, zwei Examen sollen gehalten werden, Eines vor Ostern und das zweite im Herbst vor den Vogtei-Räthen, dazu sind verordnet, die Hrn. Pfarrer, der regierende Haubtmann und Schreiber, da alsdann die Schul, in welcher am meisten gelernt worden, in Consideration wird gezogen und Ihr desto mehr von den armen Kinden anvertraut werden“. — 1737 wurden die bis dahin vom Staate aus einem besonderen Fonds jährlich ausgerichteten Beiträge zur Bezahlung der Schullöhne für arme Kinder in ein unbedingtes Armengeld umgewandelt. Als nach der Annahme der Konstitution der helvetischen Republik durch die ausserrhodischen Kirchhören die Liquidation der 1798 entstandenen beiden Staaten Appenzell vor der Sitter und Appenzell hinter der Sitter vorgenommen wurde, durften den Gemeinden Ausserrhodens im Juni 1798 vom Staatsvermögen 9000 fl. für das bis dahin vom Lande erhaltene Schützen- und Armengeld ausgeteilt werden; das „Armengeld“ (Schulgeld für arme Kinder) betrug jährlich zirka 400 fl. Für arme Kinder wurde bei Lohnschulen der Schullohn, wie aus der Beantwortung des Frageschemas für eine 1799 von Minister Stapfer angeordnete Schulstatistik hervorgeht, öfters aus dem Armengut entnommen; so berichtet der Lehrer der Schule Bubenrüti (Gemeinde Teufen): „Den Schullohn geben des Kindes seine Eltern, mit dem Armengut bin ich damit vereinigt, wann Eltern den Schullohn nicht vermögen zu geben, so hab ich es von den Verwaltern des Armenguts, vom Kind wöchentlich 5 kr.“ 1800 erklärte das helvetische Direktorium den Schulbesuch obligatorisch. Nach der Helvetik, 1803, wurde in Ausserrhoden eine Landesschulkommission ernannt und 1805 eine Schulverordnung erlassen.

Die neue „Obrigkeitliche Schulordnung für den Kanton Appenzell der äussern Rhoden“ vom 8. V. 1837 spricht den Grundsatz aus, dass jedes bildungsfähige, das 6. Altersjahr zurückgelegte Kind schulpflichtig sei, und dass die Entlassung aus der Alltagsschule unter keinen Umständen vor dem zurückgelegten 12. Altersjahre erfolgen dürfe. Von der Entlassung aus der Alltagsschule an bis zur Konfirmation muss die Übungs- bezw. Repetierschule besucht werden. Art. 3 des Sitten- und Polizei-Gesetzes vom 24. IV. 1836 setzte auf Schulversäumnisse, nach fruchtloser Ermahnung, erstmalige Bussen von Fr. 2—10 in den Armensäckel fest, verpflichtete aber auch die Vorsteher, „die ihrer Gemeinde angehörigen armen Eltern so zu unterstützen, dass es denselben möglich wird, ihre Kinder nach Vorschrift in die Schule zu schicken“. Diese Bestimmungen gingen auch in Art. 3 des Polizeigesetzes vom 16. X. 1859 über. Wenn die Schüler mit den „Osterschriften“ zu Verwandten, ja oft von Haus zu Haus wanderten und ihnen dann Batzen und Kreutzer gegeben wurden, konnten die Eltern ärmerer Schüler daraus sogar den Schullohn bestreiten. Eine Schulkommission glaubte, entgegen der Schlussnahme der Landesschulkommission von 1866, Kinder mit Rücksicht auf ihre Armut als „Schwabengänger“ ungehindert ziehen lassen zu dürfen, wenn die Schulabsenzen notiert und die Kinder im Winter die gefehlten Schulstunden nachholen werden. Die Landesschulkommission verlangte aber striktes Einhalten der Vorschriften, d. h. Bestrafung der Eltern, welche ihre Kinder ins Schwabenland ziehen lassen ohne den Nachweis zu leisten, dass dieselben dort statt in Ausserrhoden die Schule besuchen.

In Ausserrhoden ist das Schulwesen bis dahin stets durch grossrätliche Verordnungen und nicht durch Gesetze, welche die Landsgemeinde erliess, geordnet worden (Schulordnungen vom 25. XI. 1862 und 1./2. IV. 1878). Schon die Verfassung von 1876 hat zwar ein Schulgesetz vorgesehen; bezügliche Gesetzesentwürfe (z. B. einer von 1904) sind aber von der Landsgemeinde

abgelehnt worden. Die Verfassung von 1908 sieht nicht nur den Erlass eines Schulgesetzes vor, sondern stellt überhaupt auch neue Grundsätze für das Schulwesen auf.

Mädchen-Arbeitsschulen wurden von Gemeinden zunächst fakultativ eingeführt. 1839 wurde von Walzenhausen aus die Errichtung von solchen angeregt. 1851 genehmigte die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft den dringlichen Antrag des Präsidenten J. Jak. Hohl auf allgemeine Einführung dieser wohltätigen Lehranstalten und setzte eine Prämie von 6 Kronentalern für jede innert 2 Jahren errichtete Arbeitsschule aus (später wurde diese Prämie auf Fr. 30—40 angesetzt). Am 30. XI. 1874 beschloss die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft, nach Anhörung eines Referats von Landschreiber Fässler über die Beteiligung des weiblichen Geschlechts am öffentlichen Unterrichte, eine Eingabe an die Behörde um staatliche Unterstützung besonderer Lehrkurse für Arbeitslehrerinnen. Nachdem sie für einen solchen Kurs sofort Fr. 200 bewilligte und die versammelten Mitglieder freiwillig Fr. 426 zusammensteuerten, wurde vom 27. IX. bis 23. X. 1875 ein erster Kurs von der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft selbst angeordnet. — Die Verfassung von 1876 erklärte die Arbeitsschule sodann für obligatorisch. Die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen sollen, nach dem kantonsrätlichen Regulativ für die dieselben vom 12. XI. 1877, die schulpflichtigen Mädchen zu den häuslichen Arbeiten befähigen, mit dem Notwendigsten aus der Haushaltungskunde bekannt machen und an Ordnung, Reinlichkeit, Fleiss und Sittsamkeit gewöhnen.

Pfarrer Ph. Zinsli in Walzenhausen stellte in seinem am 26. IX. 1904 in der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft gehaltenen Referat über „die Beschäftigung der schulpflichtigen Kinder in Hausindustrie und andern Erwerbsarten im Kanton Appenzell A.-Rh.“ u. a. die These auf, die gemeinnützige Gesellschaft soll die Austeilung von Schülersuppen und Kleidern befördern, als ein Mittel, die Einschränkung der Kinderarbeit zu erleichtern und zu rechtfertigen; werde diese soziale Institution mit dem Erlass eines Gesetzes für den Kinderschutz verbunden, so hätten ärmere Leute in jener Einrichtung eine Kompensation der ihnen durch die Gesetzesbestimmungen erwachsenen Einbusse am Verdienst. Der Referent erinnerte an die Worte: „Frühe Kinderarbeit schädigt die Schulbildung und Erziehung; Kinderarbeit bedeutet Unwissenheit, Unwissenheit bedeutet Hülflosigkeit und Ärmlichkeit; Ärmlichkeit aber kann bedeuten: Unterstützungsbedürftigkeit, Arbeitshaus, Verbrechen, Gefängnis.“ — An der folgenden Jahresversammlung der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft, den 25. IX. 1905, hielt dann Dr. H. Marti in Trogen ein Referat über „die Speisung und Bekleidung bedürftiger Schulkinder in Rücksicht auf die Volksgesundheit in Appenzell A.-Rh.“; die Ergebnisse seiner Erörterung fasste er folgendermassen zusammen: „1. Das Schulobligatorium involviert für den Staat die Verpflichtung, im Interesse der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt ebensosehr für die körperliche Erziehung der Schuljugend zu sorgen, wie für die geistige. 2. Der klägliche Volksgesundheitszustand, an dem die ungenügende körperliche Erziehung der männlichen und die ganz vernachlässigte körperliche Erziehung der weiblichen Volksschuljugend mit Schuld trägt, macht es dem Kanton und den Gemeinden zur dringendsten Aufgabe, den gymnastischen Unterricht in der Volksschule von der ersten Klasse an für Mädchen und Knaben mit Rücksicht auf die Volksgesundheit zu organisieren und in Verbindung damit eine rationelle Unterstützung bedürftiger Schulkinder mit Nahrung und Kleidung durchzuführen. 3. Da diese Nachhülfe bei der Ernährung und Bekleidung der Schuljugend den Zweck hat, dass die Schule ihre Aufgabe, die harmonische körperliche und geistige Entwicklung des Kindes zu fördern, erfüllen kann, so darf sie nicht den Charakter einer Armenunterstützung tragen, sondern ist, wie die unentgeltliche Abgabe der Schulmaterialien, als staatliche Volksschulunterstützung zu betrachten und von den Schulbehörden in die Hand zu nehmen. 4. Die Unterstützung der bedürftigen Volksschuljugend soll in allen Gemeinden, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse, nach einheitlichen Grundsätzen organisiert werden, und in finanziell sehr ungünstig situierten Gemeinden soll der Staat noch mehr als die Hälfte der Kosten tragen und unter Umständen auch die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft einen Beitrag leisten.“ Die Versammlung fasste, auf Antrag von Pfarrer Schläpfer in Grub, den Beschluss, der Vorstand habe die Landesschulkommission zu ersuchen, die nötigen Schritte einzuleiten, damit in allen Gemeinden des Kantons der Frage die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt werde, dementsprechend dann auch der Staat aus der eidgenössischen Schulsubvention einen bezüglich budgetierten Posten vorsehen soll. Ein Teil der eidgenössischen Schulsubvention verwendet Ausserrhoden für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder (1904: Fr. 300; 1905: Fr. 607; 1906: Fr. 868).

Nachdem bereits einige Gemeinden die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien von sich aus eingeführt hatten, z. B. Herisau durch Kirchhörebeschluss vom 15. XII. 1895, wird nun diese in Art. 28 der Verfassung von 1908 für den ganzen Kanton vorgesehen. An allen öffentlichen Schulen, mit Einschluss der Sekundarschulen, ist nach dieser Verfassung (Art. 27) der Unterricht für die Schüler der betreffenden Gemeinde unentgeltlich. An Gemeinden, welche

keine Sekundarschule besitzen, ihren Schülern jedoch den unentgeltlichen Sekundarschulbesuch durch vertraglichen Anschluss an eine benachbarte Schule ermöglichen, leistet der Staat einen angemessenen Beitrag. Nach Art. 28 erhält jeder Schüler der öffentlichen Primarschule vom Staate die obligatorischen Lehrmittel und von der Gemeinde die Schulmaterialien unentgeltlich. Ferner gewährt der Staat an Gemeinden, welche den Sekundarschülern die Lehrmittel und Schulmaterialien gratis abgeben, Beiträge an die daherigen Kosten.

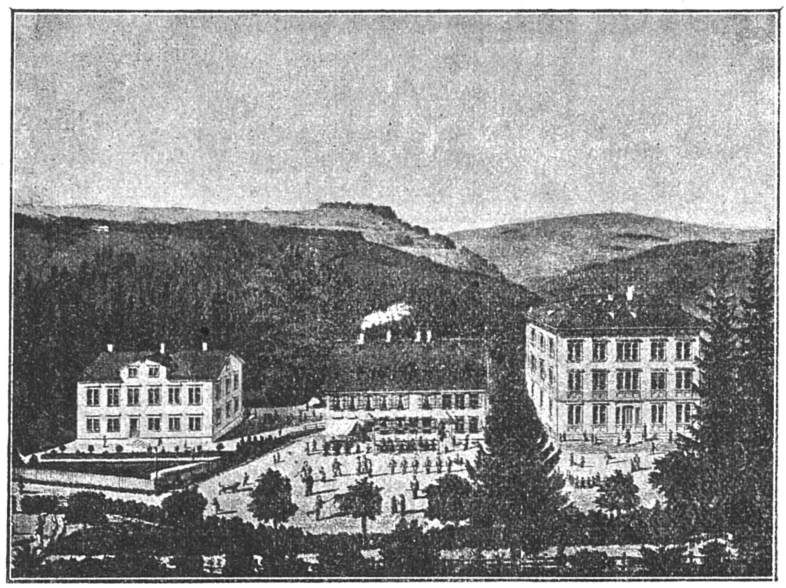

Appenzell-ausserrhodische Kantonsschule in Trogen.

Eine höhere Landesschule besitzt Ausserrhoden in der Kantonsschule zu Trogen. Dieselbe wurde am 1. II. 1821 zur Niederen, unter Leitung von J. K. Zuberbühler, als Privatanstalt von Landammann Jakob Zellweger, dessen Bruder Dr. Joh. Kasp. Zellweger und anderen gegründet. Am 6. II. 1822 nahm der Grosse Rat die Anstalt unter obrigkeitlichen Schutz und schenkte ihr die Rechte einer frommen Stiftung. Die ersten Vergabungen machten der Anstalt Dr. Joh. Kasp. Zellweger (das Gebäude nebst Wiese und Waldung und fl. 5000) und Oberstlieutenant Honnerlag (fl. 3300). Nach testamentlichen Bestimmungen von Säckelmeister Joh. Konrad Tobler von 1825 soll in der Kantonsschule „jederzeit ein Knabe von der Gemeinde Speicher lehrgeldfrei gehalten werden“ (Stiftung von fl. 3500). Zuberbühler war infolge Krankheit schon im Frühling 1822 zurückgetreten; sein Nachfolger war Hermann Krüsi, bis 1816 einer der bedeutendsten Mitarbeiter Pestalozzis, unter dessen Leitung die Kantonsschule zugleich als kantonales Lehrerseminar diente. Nachdem dann 1832 der Grosse Rat die von Dekan Frei eingereichten Vorschläge zur Errichtung eines ausserrhodischen Lehrerseminars genehmigt hatte, wurde an Krüsi die Direktion dieser Anstalt, die in das von J. K. Zuberbühler für eine Privaterziehungsanstalt errichtete Gebäude auf der Riesern in Gais verlegt wurde, übertragen. Vom 1. IX. 1837—1842 übernahm wieder J. K. Zuberbühler die Direktion der Kantonsschule, diesmal unter sehr misslichen Verhältnissen. Infolge vorangegangener grosser Defizite hatte die Institutskommission beschlossen, die Anstalt solange nur unter *einem* Lehrer fortbestehen zu lassen, bis das Vermögen derselben auf fl. 60,000 angewachsen sei (Übereinkunft vom 24. IV. 1838). 1846 legten 11 Private Trogens, hauptsächlich aus den Familien Zellweger und Tobler, die Summe von fl. 10,300 zusammen, um die fl. 60,000 voll zu machen und Trogen die Kantonsschule zu erhalten. Am 31. VIII. 1865 fand die feierliche Einweihung des neuen Kantonsschulgebäudes statt; der von der Gemeinde Trogen dem Kanton geschenkte Bau kostete samt Mobiliar Fr. 54,050; für denselban waren Fr. 24,175 freiwillige Beiträge eingegangen. 1833 fiel der Kantonsschule von Johannes Walser in Messina ein Legat von fl. 10,000, 1879 von Adolf Rüsch von Speicher in Newyork ein Vermächtnis von Fr. 10,000 zu, 1897 von Joh. Konrad Bruderer in St. Gallen ein Geschenk von Fr. 1000. — Gemäss den Statuten vom 15. III. 1907 ist der Unterricht nunmehr für alle Schüler, deren Eltern im Kanton wohnhaft sind, unentgeltlich, während früher nur ärmeren Schülern das Schulgeld ganz oder zum Teil erlassen wurde. Das mit der Kantonsschule seit 1907 verbundene, unter staatlicher Leitung stehende Konvikt soll den Schülern das Elternhaus ersetzen und im Verein mit der Schule die Ausbildung des Geistes, Charakters und Körpers fördern. In erster Linie sollen Kantonseinwohner bei der Aufnahme berücksichtigt werden. Auswärts wohnende Schüler, die abends nach Hause zurückkehren, können, wenn es die Platzverhältnisse erlauben, das Mittagessen im Konvikt erhalten. Zum Betriebe dieses Konvikts dienen die Kostgelder (Fr. 550 für Schüler, deren Eltern im Kanton wohnen, und Fr. 800 für die übrigen); Betriebsdefizite werden vom Staate gedeckt, der auch die Gebäulichkeiten samt Inventar zur Verfügung stellt.

In Ausserrhoden bestehen folgende, hier einschlägige Institutionen:

1. Erziehungsverein in Herisau;
2. 5 Sonntagsschulen (Hundwil, Schwellbrunn, Speicher, Stein, Urnäsch-Dorf);
3. Fürsorge für arme Schulkinder in 14 Gemeinden (Bühler, Gais, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil,

Reute, Schwellbrunn, Speicher, Stein, Teufen, Trogen [Milchverteilung], Wald [Filzschuhausteilung] und Walzenhausen);
4. Ferienkolonie Herisau;
5. 7 Ferienkolonien ausserkantonaler Gemeinden (der Stadt Zürich in Gais [Schwäbrig], Hundwil und Urnäsch [Rosenhügel], der Gemeinde Andelfingen in Hundwil, der Stadt St. Gallen in Hundwil und Wald und der Gemeinde Töss in Wolfhalden);
6. 2 private Kinderkuranstalten (Zellweger'sche in Trogen, „Sanitas" in Teufen).

3. Die Institutionen für die der Primarschule entwachsenen jungen Leute.

Die ausserrhodischen Institutionen sind:
1. Kantonalverband des internationalen Vereins der Freundinnen junger Mädchen (Sitz: Herisau);
2. Lokalkomitee des internationalen Vereins der Freundinnen junger Mädchen in Herisau;
3. Katholischer Arbeiterinnen- und Dienstbotenverein in Herisau;
4. Marthaheim in Herisau.

4. Die Institutionen für Wöchnerinnen.

Einzelne Kranken- und Krankenpflegevereine in Appenzell A.-Rh. nehmen auch den Schutz und die Fürsorge der Wöchnerinnen in ihren Wirkungskreis; sodann gibt es in diesem Kanton auch noch spezielle Institutionen:
a) 5 Hülfsvereine für Wöchnerinnen (Hundwil, Schwellbrunn, Speicher, Trogen und Wald);
b) Fonds für arme Wöchnerinnen Heiden;
c) Kommission der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft zum Studium der Frage der Wöchnerinnenfürsorge im Kanton Appenzell A.-Rh.

5. Die Institutionen für Durchreisende.

In einzelnen Gemeinden von Ausserrhoden wurden seit den 1850er Jahren den armen Durchreisenden Ortsgeschenke verabfolgt, und zwar anfangs hauptsächlich durch freiwillige Armenvereine. Später bildeten sich besondere Vereine zur Abschaffung des Wanderbettels. Die 1855 in St. Gallen zur Ergänzung der Tätigkeit der Hülfsgesellschaft St. Gallen entstandene Almosenstube verabfolgte auch appenzellischen Institutionen behufs Abschaffung des Haus- und Gassenbettels Beiträge (dem Armenverein Bühler von 1862—67 Fr. 1025, dem Armenverein Grub von 1860—69 Fr. 1030, dem Armenverein Hundwil von 1856—1905 Fr. 23,540, dem Armenverein Rehetobel von 1856—1905 Fr. 19,915, dem Armenverein Reute von 1862—89 Fr. 3160, dem Armenverein Schwellbrunn von 1857—1905 Fr. 18,275, dem Armenverein Speicher von 1857—67 Fr. 3160, dem Armenverein Stein von 1857—1905 Fr. 23,660, dem Armenverein Teufen von 1856—90 Fr. 27,750, dem Armenverein Urnäsch von 1856—1905 Fr. 19,400, dem Armenverein Wald von 1863—1905 Fr. 5980 und dem Armenverein Wolfhalden von 1860—83 Fr. 6040). Sodann vereinigten sich verschiedene Anti-Bettelvereine zur Einführung einer eigentlichen Naturalverpflegung. 1893 machten der mittelländische und der vorderländische Naturalverpflegungsverband die Anregung, das Naturalverpflegungswesen in Ausserrhoden zu verstaatlichen. Der Regierungsrat glaubte aber, die Zeit für eine solche Verstaatlichung sei noch nicht gekommen und lehnte das Begehren unterm 14. II. 1893 ab. Am 24. IX. 1900 hielt Robert Schläpfer in Trogen, Aktuar des mittelländischen Naturalverpflegungsvereins, in der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft ein Referat über den Stand des Naturalverpflegungswesens im Kanton Appenzell A.-Rh. und seine zukünftige Gestaltung; der Referent stellte folgende Postulate auf:
1. Zusammenschluss der drei Naturalverpflegungsstationen Heiden, Herisau und Speicher und Beitritt zum interkantonalen Verband;
2. Ausdehnung auf alle noch ausstehenden Gemeinden des Kantons zu einem vollständigen kantonalen Verband und Bereinigung des Stationennetzes;
3. Unterhandlungen mit dem kantonalen Gewerbeverein behufs Einrichtung eines allgemeinen Arbeitsnachweises, Eintragung der amtlich beglaubigten Arbeitszeugnisse in die Unterstützungswanderscheine und Regelung der Frage des Umschauverbotes.

In Appenzell A.-Rh. gibt es folgende Institutionen für Durchreisende:
a) 2 Naturalverpflegungsverbände (der mittelländische mit Sitz in Speicher und der vorderländische mit Sitz in Heiden);
b) 4 Naturalverpflegungsstationen (Bühler, Heiden, Herisau und Speicher);
c) 2 Kontrollstellen für Naturalverpflegung und Arbeitsnachweis (Bühler und Speicher);
d) 5 „Vereine gegen Haus- und Gassenbettel" (Bühler, Hundwil, Teufen, Trogen und Wald).

6. Die Institutionen für entlassene Zwangsarbeiter und Sträflinge.

Ausserrhoden weist in dieser Beziehung zwei Institutionen auf:
1. Schutzaufsichtsverein für entlassene Zwangsarbeiter (Gmünden-Teufen, Sekretariat: Schwellbrunn);
2. Appenzell-ausserrhodischer Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge (Sitz: Schwellbrunn).

g) Die Institutionen für das Berufsbildungswesen.

1. Hauswirtschaftliche und berufliche Bildungsanstalten.

Bereits 1592 wurde in Appenzell erkannt: „Die jungen Buben soll jede Rhod zu ihren Handen nehmen und sie zum Arbeiten anhalten, damit sie zu biderben Leuten werdend."

Die Regierung schloss am 26. V./26. VI. 1879 mit dem kaufmännischen Direktorium von St. Gallen einen Vertrag auf 2 Jahre ab, wonach gegen eine jährliche Entschädigung von Fr. 600 aus der Landeskasse 8 Freiplätze an der Schule für Musterzeichner in St. Gallen für appenzellische Angehörige offen standen. Betreffend die Besetzung dieser Freiplätze wurde ein regierungsrätliches Regulativ erlassen; in diesem Regulativ war vorgesehen, dass Unbemittelte, welche für das Zeichnungsfach befähigt sind, das sonst auf Fr. 75 festgesetzte Lehrgeld ganz oder teilweise erlassen und ihnen überdies für Unterhalt und Materialbeschaffung ein jährlicher Staatsbeitrag bis auf Fr. 100 zugesprochen werden könne. Der Vertrag wurde am 23. V. 1881 für ein weiteres Jahr erneuert. Auf 1. V. 1883 wurde die Schule des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen reorganisiert, wodurch die Erneuerung des Vertrages betreffend Freiplätze hinfällig wurde. Ausserrhoden zahlte nunmehr jährlich einen Beitrag von Fr. 1000 an die Schule, wogegen die Angehörigen unter den gleichen Bedingungen in die Schule eintreten konnten wie die St. Galler. Die Freiplätze wurden aufgehoben. Über die Unterstützung armer aber fähiger Jünglinge, welche die Schule besuchen wollten, wurde ein neues Regulativ erlassen. Das „Regulativ über den Besuch der Zeichnungsschule für Industrie und Gewerbe in St. Gallen vom 11. VI. 1883" wurde dann durch das allgemeine Regulativ über Unterstützungen von Lehrlingen für Handwerk oder Gewerbe und Industrie in Appenzell A.-Rh. vom 1. III. 1889 ersetzt. — Der Kantonsrat erliess am 12. XII. 1883 ein „Regulativ für Unterstützung der Fortbildungsschulen im Kanton Appenzell A.-Rh.". In diesem Regulativ wurde auch schon die Unterstützung von Handwerks- und Fachschulen und Mädchenarbeitsschulen, welche unter Aufsicht der Gemeindeschulkommissionen stehen, jährlich der Landesschulkommission Bericht erstatten u. s. f., durch den Staat vorgesehen. Die Beiträge richteten sich nach der Zahl der gehaltenen Unterrichtsstunden und nach der Schülerzahl. — Nach dem „Regulativ über die staatliche Unterstützung der Fortbildungsschulen im Kanton Appenzell A.-Rh. vom 29. XI. 1904" gewährt der Staat Beiträge an:

1. die gewerblichen Fortbildungs- und Zeichnungsschulen, welche in ihrer Organisation und Leitung den Anforderungen des Bundes für Zuerkennung von Bundessubventionen genügen, und zwar bis auf 30 % der Auslagen für Lehrergehalte, Lehrmittel, Schulmaterial etc. an Schulen, deren Lehrplan den Unterrichtsstoff auf das ganze Jahr, verteilt und bis auf 25 % an die diesfallsigen Auslagen für alle andern Schulen;
2. die kaufmännischen Fortbildungsschulen unter den Bedingungen, welche der Bund für Gewährung von Subventionen aufstellt, im Maximum 25 % der Unterrichtskosten;
3. die Fortbildungsschulen für Töchter und Kurse, welche der Bund als hauswirtschaftliche Bildungsanstalten subventioniert, und zwar an Schulen mit Jahreskursen bis auf 30 % der Gesamtkosten und an die übrigen Schulen und blossen Kurse bis auf 25 %.

1888 machte ein Komitee in Herisau den Versuch zur Einführung der Lehrlingsprüfung. In Anbetracht, dass solche Prüfungen die Lehrlinge während der Lehrzeit zum Fleisse und Lerneifer anspornen und die mit Erfolg geprüften jungen Handwerker später grosse Vorteile geniessen, wurde im April 1889 die Prüfung auf Lehrlinge des ganzen Kantons und nicht nur von Herisau ausgedehnt. Der Kantonsrat bewilligte einen Beitrag von Fr. 300 an diese Prüfung. Seither fanden jährlich solche Prüfungen statt und unterm 14. I. 1907 wurde vom Regierungsrate eine „Kommission zur Ausarbeitung eines Gesetzes über das Lehrlingswesen" eingesetzt.

Bei Anlass der Gemeindekanzleiinspektionen 1898 bis 1899 wurde unter anderem auch festgestellt, dass das Bestreben, Waisenkinder ein Handwerk lehren zu lassen, in den einzelnen Gemeinden sehr ungleich sei. Während in den einen Gemeinden möglichst vielen Kindern das ihren Neigungen und Fähigkeiten passende geboten wird, herrscht in den andern die Regel, sie einfach das Nächststehende zu lehren, Weben, landwirtschaftliche Arbeiten etc.

Ausserrhoden gewährt, um fähigen, aber mittellosen jungen Leuten den Besuch von beruflichen Bildungsanstalten zu erleichtern, an solche ausserhalb des Kantons Beiträge, so seit 1891 z. B. an die Webschule in Wattwil.

Über die Leistungen des Standes Ausserrhoden für das berufliche Bildungswesen (inklusive Stipendien) geben folgende Zahlen aus der Staatsrechnung pro 1907 Aufschluss:

I. Stipendien:		
An 10 Primarlehramtszöglinge .	Fr. 3,100. —	
An 14 Besucher höherer Lehranstalten	„ 3,587. 50	
An 50 Lehrlinge	„ 3,000. —	
An 8 Besucher von Fachschulen	„ 378. 50	Fr. 10,066. —

II. Beiträge des Kantons:	Übertrag Fr.	10,066. —
1. an 13 kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsschulen, an welche auch der Bund Fr. 5928 gewährte	„	5,526. —
2. an 26 Anstalten für weibliche Berufsbildung (dabei die Kochkurse von Hundwil und Stein), an welche der Bund Fr. 4975 verabfolgte	„	4,173. —
3. an das Lehrerseminar in Kreuzlingen	„	600. —
4. an die Webschule in Wattwil	„	400. —
5. an die Webschule in Teufen (vom Bund Fr. 2535)	„	1,800. —
6. an die kantonalen Lehrlingsprüfungen	„	1,300. —
7. an den hinterländischen Kreisstickfachverein	„	300. —
8. an die ostschweizerischen Stickfachschulen und Wanderkurse	„	2,500. —
9. an neugegründete Stickfachschulen (Schiffli-stickerei)	„	600. —
10. an das st. gallische Industrie- und Gewerbemuseum	„	4,000. —
11. an landwirtschaftliche Unterrichtskurse	„	131. 40
12. an die ostschw. Weinbauschule Wädenswil	„	225. —
13. an den Hebammenunterricht	„	279. 60
14. an den Kurs für Krankenpflegeschülerinnen	„	180. —
15. an 4 Lehrlingshülfsgesellschaften	„	359. 20
III. Staatsunterstützung der Berufslehre beim Meister	„	940. —
	Summa Fr.	33,380. 20

was auf den Kopf der Bevölkerung zirka 60 Rp. ausmacht.

Besonderer Erwähnung bedarf noch der „Stickfachfonds zum Betriebe der ostschweizerischen Stickfachschulen und Wanderkurse", dessen Verwaltungssitz sich in St. Gallen befindet. 1894 hatte eine Versammlung von Vertretern der Regierungen von St. Gallen, Appenzell beider Rhoden, Thurgau und Zürich, des kaufmännischen Direktoriums in St. Gallen und des ostschweizerischen Stickereiverbandes beschlossen, die Mittel zum Betriebe von Stickfachschulen zusammenzulegen. Die Institution bezweckt, die berufliche Bildung der Arbeitskräfte der Stickereiindustrie in jeder Beziehung zu fördern (insbesondere die fachliche Ausbildung des Handstickpersonals auf einheitlichen, zielbewussten Bahnen anzustreben). Mittel hierzu sind: die Zinsen des zirka Fr. 15,000 betragenden Fonds; Beiträge von Kantonsregierungen, Korporationen, Industriellen, Gemeinden, Industrievereinen, Kreisorganisationen usw.; Erträge der Schulen an Schulgeldern und Arbeitserlösen. Der Fonds steht unter einer Aufsichtskommission von Vertretern der subventionierenden Behörden und des ostschweizer. Stickereiverbandes.

Die appenzell-ausserrhodischen Institutionen dieser Art sind:

a) Schule für Krankenpflegerinnen und Privatkrankenwärter des Bezirkskrankenhauses in Herisau;
b) Webschule in Teufen;
c) Kaufmännische Fortbildungsschule in Herisau;
d) 12 gewerbliche Fortbildungsschulen (Bühler, Gais, Heiden, Herisau, Rehetobel, Speicher, Stein-Hundwil, Teufen, Trogen, Urnäsch, Waldstatt und Walzenhausen);
e) 20 Töchterfortbildungsschulen als hauswirtschaftliche Bildungsanstalten (in jeder Gemeinde des Kantons eine);
f) 4 Volkshochschulen (Heiden, Herisau, Teufen und Trogen).

2. Stipendienwesen.

Wie aus der Übersicht im vorangehenden Abschnitte hervorgeht, hat der Staat zurzeit ganz bedeutende Leistungen auf dem Gebiete des Stipendienwesens aufzuweisen. Das Stipendienwesen von Ausserrhoden hat sich allmählich auf diese Höhe entwickelt. Der Entwicklungsgang geht aus den geschichtlichen Notizen der einzelnen, hier in Frage kommenden Stellen hervor. An dieser Stelle sei bloss noch auf folgendes aufmerksam gemacht. Nach dem „Gesetz betreffend das Stipendienwesen im Kanton Appenzell A.-Rh. vom 24. IV. 1904" vermittelt die Landesschulkommission die Gesuche

1. von Studierenden des Polytechnikums um Zuerkennung eines eidgenössischen Stipendiums (Fr. 200—800 pro Jahr) gemäss „Regulativ über Erteilung von Stipendien aus dem Châtelain-Fonds am eidgenössischen Polytechnikum";
2. von Studierenden des Polytechnikums um Erlass der Schulgelder und Gebühren;
3. um Zuerkennung eines Bundesstipendiums zum Besuche der obern Klassen einer vom Bunde subventionierten Handelsschule;
4. von Personen, welche sich als Landwirtschaftslehrer oder Kulturtechniker ausbilden, oder welche auf ein eidgenössisches Reisestipendium Anspruch erheben wollen, um Zuerkennung einer eidg. Unterstützung gemäss Bundesgesetz vom 22. XII. 1893, Art. 2, Alinea 1 und 2;
5. von Lehrern, welche einen Fachkurs für die Erteilung des Unterrichts an einer gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Bildungsanstalt zu besuchen wünschen, um eine Bundesunterstützung gemäss den Bundesbeschlüssen vom 27. VI. 1884, 20. XII. 1895 und 17. XI. 1900.

Im XVI. Jahrhundert liess Appenzell auf Grund des ewigen Friedens, der am 29. X. 1516 zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft abgeschlossen wurde, jeweilen 2 Plätze an der Hochschule in Paris besetzen; der erste Appenzeller, welcher dieses Stipendium benutzte war Walter Klarer (1499—1567), einer der appenzellischen Reformatoren. — Ein Vorläufer des staatlichen Stipendienwesens bildeten die Landessteuern zu gunsten der Waldenser Theologiestudierenden in Lausanne in der ersten Hälfte des

XIX. Jahrhunderts. Im Januar 1838 beschloss der Grosse Rat von Appenzell A.-Rh.: „Es soll der Regierung von Waadt für die nächsten 10 Jahre (mit Inbegriff der Jahrgänge 1836 und 1837), wie bisanhin, ein jährlicher Beitrag von 40 Schweizerfranken zur Unterstützung der sich dem evangelisch geistlichen Stande widmenden Waldenser Studenten zugesichert werden". Diese Beiträge betrugen: 1834: 27 fl. 32 kr.; 1835: 27 fl. 32 kr.; 1836/37: 55 fl. 06 kr.; 1838/39: 55 fl. 06 kr.; 1840/41: 55 fl. 06 kr.; 1842: 27 fl. 24 kr.; 1843: 27 fl. 24 kr.; 1844: 27 fl. 24 kr.; 1845: 27 fl. 24 kr.; 1846: 27 fl. 24 kr. — Für die Theologiestudierenden des Kantons Appenzell A.-Rh. selbst kommen gegenwärtig noch folgende Institutionen, welche ausserhalb des Kantons ihren Verwaltungssitz haben, in Betracht:

a) die Lang-Stiftung des „Schweizer. Vereins für freies Christentum" (gegründet 1876), mit Verwaltungsitz in Zürich;

b) die ostschweizerische Stipendien-Stiftung für Theologie-Studierende (gegründet 1882), mit Verwaltungssitz in St. Gallen. Die Stiftung soll insbesondere der evangelischen Kirche der 5 Kantone Appenzell A.-Rh., Glarus, St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen dienen. Ihr Vermögen betrug auf 31. III. 1907 Fr. 32,059. 96. Im Jahre 1905 fiel diesem ostschweizer. Stipendienfonds positiver Prediger von Frau Maria Zähner-Bondt in Herisau ein Legat von Fr. 1000 zu.

Von den ausserrhodischen philanthropischen Institutionen entfallen auf diese Abteilung:

a) 2 kantonale Fonds (Stipendienfonds du Puget und Stiftung des Gewerbeausstellungsvereins für Unterstützung junger Leute zur Erlernung eines Berufes);

b) 8 kantonale Stipendien-Institutionen (für Lehrlinge des Handwerks, der Industrie und des Gewerbes, zum Besuche landwirtschaftlicher Bildungsanstalten, für Primarlehrer, zum Besuche von Fachschulen für Lehrer, zum Besuche von höherer Bildungsanstalten, für Arbeitslehrerinnen, für Krankenpflegerinnen und für Hebammen);

c) kantonale Lehrlingsvermittlungsstelle in Trogen;

d) Appenzellischer Verein für christliche Lehrerbildung (Sitz: Herisau);

e) Hinterländischer Kreisstickfachverein (Sitz: Urnäsch);

f) 8 Hülfsgesellschaften für Lehrlinge (Bühler, Grub, Heiden, Herisau, Hundwil, Speicher [Sonnengesellschaft], Trogen und Urnäsch);

g) 15 Gemeinde-Lehrlings-Unterstützungsfonds (Bühler, Gais, Grub, Heiden, Rehetobel, Reute, Schönengrund, Speicher, Stein, Teufen, Trogen, Wald, Waldstatt, Walzenhausen und Wolfhalden);

h) 3 Stipendienfonds von Gemeinden (Lutzenberg, Teufen und Wolfhalden);

i) Gemeindteilgut Heiden.

h) Die Institutionen für Arbeitsverschaffung.

Die kantonale Verfassung von 1908 stellt unter anderem die öffentliche Arbeitsvermittlung in die Aufgaben des Staates. Bis jetzt besorgten die Naturalverpflegungsstationen freiwillig einen Arbeitsnachweis. Als spezielle Institution wird im I. Teil genannt:

Arbeitsnachweis des mittelländischen Naturalverpflegungsvereins (Sitz: Speicher).

Appenzell I.-Rh.

Gemäss dem Landteilungsvertrag vom 8. IX. 1597 konstituierten sich die 6 inneren Rhoden des gemeinen Landes Appenzell (nach Abtrennung der Kirchgemeinde Gais von der Rhode Wies) mit dem der Rhode Gonten zugeteilten katholischen Teil von Stechlenegg der alten Hundwiler Ober-Rhode und mit den katholischen Teilen der Oberhirschberger- und Oberegger-Rhoden Trogens als besonderer, katholischer Staat. Bis in die Mitte des XVII. Jahrhunderts bildete der innere Landesteil (die 6 alten inneren Rhoden) die Kirchgemeinde Appenzell, während der äussere Landesteil den rheintalischen Kirchgemeinden Marbach und Berneck zugeteilt blieb; 1647—1660 erfolgte die Lostrennung der Kirchgemeinden Gonten und Haslen, 1653 die Bildung der Kirchgemeinde Oberegg.

Vom 22. VI. 1798 bis III. 1803 gehörte der innere Landesteil als „Distrikt Appenzell", die Kirchgemeinde Oberegg als Teil des Distrikts Wald dem Kanton Säntis der helvetischen Republik an.

Kirchlich war Appenzell I.-Rh. nach Auflösung des Bistums Konstanz von 1819—1866 provisorisch dem Bistum Chur, beziehungsweise 2. VII. 1823 bis 28. X. 1833 Doppelbistum Chur-St. Gallen, zugeteilt. Seit 1831 umfasst Innerrhoden die 5 Kirchgemeinden Appenzell, Brülisau, Haslen, Gonten und Oberegg, welche nun seit 1866 dem Bistum St. Gallen unterstellt sind.

Politisch war Appenzell I.-Rh. bis 1872 in die 7 Rhoden Schwendiner-Rhod, Rütiner-Rhod, Lehner-Rhod, Schlatter-Rhod, Gonter-Rhod, Rinkenbacher-Stechlenegger-Halbrhoden und Hirschberger-Oberegger-Halbrhoden eingeteilt (Kantonsverfassung vom 30. IV. 1829). Nach Art. 15 der Verfassung vom 24. XI. 1872 teilt sich der eidgenössische Stand Appenzell in 6 Bezirke: Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten und Oberegg.

I. Teil.

Die philanthropischen Institutionen nach politischen Gemeinden („Bezirken").

Landeskatastrophen.

1799/1800. Grosser Notstand. Am 7. I. 1800 wurde das Laharpsche Direktorium der helvetischen Republik, welches die Einwohner nicht vor den Unbilden der französischen Behörden und Militärpersonen zu schützen vermochte, gestürzt, worauf die Munizipalität von Appenzell eine ihre Befriedigung ausdrückende Zuschrift an die „Bürger Gesetzgeber", datiert den 17. I. 1800, richtete; in dieser Zuschrift heisst es: „Zeit war es, dass Sie, Bürger Gesetzgeber, das Elend Helvetiens beherzigten; am Rande des Untergangs schmachteten wir und unsere Benachbarte; nahe sind wir der traurigen Geschichte unserer Voreltern, die durch unerschwingliche Lasten von Abt Kuno erarmt und in ihrer zur Verzweiflung genötigten Armut dem Tode trotzten; gerettet hoffen wir uns durch die unvergessliche Epoche des 7. Jänners."

1816/17. Teuerung. Als mit Beginn des Jahres 1817 die Zahl der Unterstützungsbedürftigen immer höher stieg, wurde eine Armensteuer von 1 ‰ erhoben. Im Juli und August 1817 betrug die Zahl der in Innerrhoden öffentlich Unterstützten zirka 6000. An auswärtigen Steuern erhielt Innerrhoden über fl. 3000 (inbegriffen die Liebesgaben für Oberegg beim Kirchenbrand vom 16. IV. 1817), dabei 4000 Rubel als Betreffnis an der von Kaiser Alexander von Russland gespendeten Summe, fl. 200 durch den Glarner Martin in Lübeck, fl. 450 nebst 150 Pfund Reis durch Ebel (Preussen), 213 fl. 3 kr. von der Gesandtschaft von Neuenburg als Ertrag einer Kollekte in diesem Kanton, fl. 54 von einem Ungenannten aus Herisau. Nach dem der Landsgemeinde 1818 erstatteten Bericht hatte das Armleutsäckelamt fl. 6064, die Armenpflege zirka fl. 5000 ausgegeben, und zirka fl. 2000 betrugen nur die Verpflegungskosten für die Inhaftierten des Jahres 1817.

1845. Teuerung (Kartoffelfehljahr).

6./7. I. 1863. Grosser Sturm. Beiträge aus der Staatskasse an die Geschädigten Fr. 1094. Der Schaden im Kanton Appenzell I.-Rh. wurde auf Fr. 401,600 geschätzt.

7. VI. 1876. Hochwasser. Einzig für Ausbesserungen der Strassen, welche durch das Hochwasser arg beschädigt worden waren, war eine Ausgabe von Fr. 8999. 30 notwendig. — Der Schaden, der meistenteils unbemittelte Private betroffen, bezifferte sich laut amtlicher Schätzung auf Fr. 79,100; die vom Bundesrat zugeteilte Quote an Liebesgaben betrug Fr. 12,578.

1. Appenzell.

(Appenzell, Meistersrüte, Kau.)

Die politische Gemeinde — „Bezirk" — Appenzell umfasst die alte Rhode Lehn und seit 1872 den rinkenbachischen Teil der alten Rhode Wies (Halbrhode Rinkenbach).

Elementarereignis: 18. III. 1560. Grosser Brand (170 Firsten, dabei 145 Häuser, ferner die Kirche). Schätzung des Schadens: fl. 150,000; Liebesgaben: 800 Kronen und 5112 Gulden, 5 Batzen und 1 Pfennig (nämlich: fl. 2000 von den 6 äussern und fl. 670 von den 6 innern Rhoden, fl. 320 von der Stadt St. Gallen, 200 Kronen von Toggenburg, 94 Sonnenkronen vom Abt von St. Gallen, 200 Kronen von Zürich, 100 kaiserliche Dicken von Freiburg etc.).

Landsgemeinde Appenzell I.-Rh.

Aufgaben betreffend das Armen- und Wohltätigkeitswesen: Wahl des Armleutsäckelmeisters und der übrigen Mitglieder der Standeskommission; Entgegennahme des Berichtes der kantonalen Amtsverwaltungen (Verf. Art. 20 und 21, Z. 2).

Grosser Rat von Appenzell I.-Rh.

Aufgaben betreffend das Armen- und Wohltätigkeitswesen: *a)* Erlass von Verordnungen und Reglementen (Verf., Art. 24); *b)* Entscheidung über das Mass der Steueranlagen, Festsetzung des Voranschlages über Einnahmen und Ausgaben des Armleutsäckelamtes auf je ein Verwaltungsjahr, alljährliche Rechnungsprüfung (Art. 26); *c)* Wahl der Verwalter der drei gemeinsamen Armenanstalten des inneren Landesteils (Verf. Art. 28). — Für die Besorgung des Armenwesens gilt zurzeit das Reglement vom 18. XI. 1897.

Mitglieder: Die Hauptleute und Räte der 6 Bezirke (die von den Bezirksversammlungen gewählten Mitglieder der Bezirksräte, von denen im Bezirksrat die zwei erstgewählten als regierender und stillstehender Hauptmann den Vorsitz führen).

Standeskommission von Appenzell I.-Rh.

Aufgaben betreffend das Armen- und Wohltätigkeitswesen: *a)* Überwachung des gesamten Armenwesens (Verfassung von 1872, Art. 10 und 30, Abs. 8, und Reglement betreffend Armenwesen von 1897, Art. 2); *b)* Normierung der Beitragsleistung des Armleutsäckelamtes an die Bezirksarmenkassen (Reglement von 1897, Art. 4); *c)* Oberaufsicht über die Naturalverpflegung (Polizeiverordnung von 1894, Art. 8, Ziff. 6); *d)* Oberaufsicht über das Krankenhaus Appen-

zell (Statuten von 1897, Art. 10, Abs. 2); *e)* Subventionierung der schweizerischen Hülfsgesellschaften im Auslande durch Vermittlung des eidgenössischen politischen Departements (Jahreskredit Fr. 100). Die Standeskommission hat für letzteres keinen bestimmten Kredit, sondern beschliesst von Jahr zu Jahr nach eigenem Ermessen, seit einigen Jahren nun je Fr. 100, früher je Fr. 80.

Organe: Standeskommission (gemäss Verfassung aus 9 Mitgliedern, dabei der Armleutsäckelmeister) — Engerer Ausschuss (aus 3 Mitgliedern der Standeskommission bestehende „zentrale Armenkommission") mit Säckelmeister.

A. 1890, II. A. 1. a.

Sanitätsrat des Kantons Appenzell I.-Rh.

(Sanitätskommission.)

Aufgaben: u. a. Aufsicht über öffentliche Anstalten in sanitarischer Beziehung (Verordnung über das Gesundheitswesen im Kanton Appenzell I.-Rh. vom 27. III. 1893, § 4, Ziff. 5).

Alkoholzehntel des Kantons Appenzell I.-Rh.

Zweck: Bekämpfung des Alkoholismus in seinen Ursachen und Wirkungen (Bundesverfassung, Art. 32bis). — 1907 wurde der aus dem Alkoholerträgnis pro 1906 an Innerrhoden zugekommene Zehntel folgendermassen verwendet: Fr. 502. 81 an den Spezialfonds des äussern und Fr. 1306. 30 an denjenigen des innern Landesteils für Anstaltsversorgung verwahrloster Kinder, Irren und Trinker; Fr. 540 an die Naturalverpflegung Appenzell, Fr. 100 an den Schweizerischen Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen, Fr. 50 an die Pension von der Flüh in Sarnen und je Fr. 30 an die Anstalten Sonnenberg bei Luzern und Herdern.

Organe: Landeskassaverwaltung und zentrale Armenkasse.

Eidgenössische Schulsubvention für Appenzell I.-Rh.

Zweck: Im Bundesgezetz vorgezeichnet. — 1904 wurde ein Teil (Fr. 2000) für die Ernährung und Kleidung armer Schulkinder verwendet. — 1907 wurden von der Fr. 10,799. 20 betragenden Subvention Fr. 2949. 20 für Erziehung schwachbegabter Kinder und Fr. 1100 für Abgabe der Lehrmittel zu ermässigten Preisen verausgabt.

Organ: Landesfähnrich (Verwalter der Landesschulkasse).

Stipendienfonds von Appenzell.

Errichtet: 1864 von Pfarrer Knill zu gunsten armer Studierender.

Zweck: Unterstützung dürftiger Studierender.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 6874. 15.

Organe: Standespfarrer und regierendes Landammannamt.

Peterersches Stipendium von Appenzell I.-Rh.

Errichtet: 20. XII. 1805.

Zweck: Unterstützung von Priesteramtskandidaten.

Mittel: Zinsen von fl. 2000 Kapital.

Vermögen: Fr. 6000.

Organe: 3gliedrige Kommission (genannt Stipendienkommission) — 1 Verwalter.

Eichmüllersches Legat für Berufsbildung.

Errichtet: 1649.

Zweck: Ursprünglich Besoldung des Lehrers der Lateinschule, die 1821 eingegangen; vermutlich wurde das Legat dann der Landesschulkasse überwiesen, die nunmehr das bezügliche Kapital besitzt.

Mittel: Zinse des Fonds.

Vermögen: Fr. 5965.

Organ: Landesschulkasse.

Marie Fässlerscher Berufsbildungsfonds von Appenzell.

Errichtet: 22. X. 1901.

Zweck: Unterstützung beruflicher Ausbildung junger römisch-katholischer Leute.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 20,400.

Organe: Katholisches Pfarramt Appenzell und Landammannamt.

Freiplätze des Kantons Appenzell I.-Rh. am Kollegium Borromäum in Mailand.

Geschichtliches: 1579 wurden an Appenzell 2 Freiplätze im Collegium Helveticum bewilligt, welches Kardinal Karl Borromæus in Mailand für junge Schweizer, die Theologie studieren wollten, gründete. 1797 wurde das Institut aufgelöst, wogegen die eidgenössische Tagsatzung Protest einlegte. Am 22. VII. 1842 kam eine Konvention zu stande, in welcher für die eidgenössischen katholischen Stände 24 Freiplätze am Seminar in Mailand gesichert wurden. Später war die Schweiz nochmals gezwungen worden, behördlicherseits auf Sicherung der Freiplätze zu dringen.

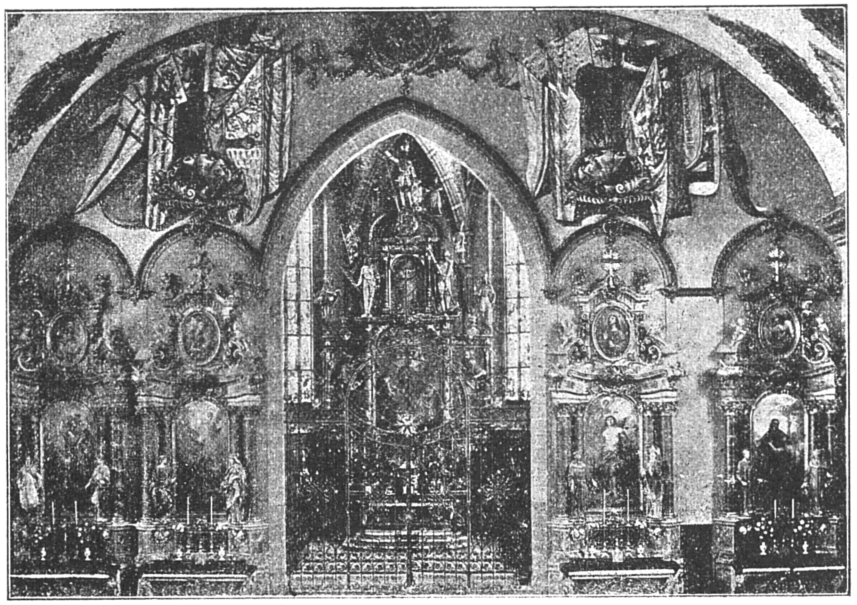

Inneres der Pfarrkirche zu Appenzell.

Am 19. V. 1886 wurde diese Zusicherung auch gegeben. Appenzell Innerrhoden erhielt das Recht, einen dieser Freiplätze jeweilen zu besetzen. Zugleich hat Innerrhoden mit Glarus einen solchen Freiplatz gemeinsam, über den im Turnus jeweilen einer der Stände während 4 Jahren verfügt (pro Schuljahr 1906/07—1909/10 Innerrhoden).

Zweck: Besetzung eines, bezw. zweier Freiplätze durch Theologiestudierende.

Organ: Stipendienkommission, welcher der katholische Pfarrer von Appenzell angehört.

Staatsunterstützung für Ausbildung von Hebammen.

Eingeführt: 25. XI. 1898 mit der „Verordnung betreffend das Hebammenwesen im Kanton Appenzell Innerrhoden“ vom Grossen Rat.

Zweck: Um tüchtige und zuverlässige Hebammen heranzubilden, leistet der Staat hülfsbedürftigen Kandidatinnen einen angemessenen Beitrag an ihre Ausbildungskosten. Die Unterstützten sind aber verpflichtet, 5 Jahre lang in Innerrhoden den Beruf auszuüben. Für Armenbesorgungen haben sämtliche Hebammen sich an den aufgestellten Tarif (Fr. 7, nebst einer Zuschlagstaxe von Fr. 1, beziehungsweise bei Nacht Fr. 2 für je eine Wegstunde Entfernung von ihrem Wohnorte) zu halten.

Mittel: Die Stipendien werden aus der Landeskasse bezahlt.

Organe: Sanitätsrat, Landessäckelmeister.

Äbtisches Jahrzeit.

Errichtet: 1. VII. 1819 von Abt Pankratius Vorster, welcher die ihm infolge der Stiftssäkularisation gemäss dem Wiener Kongress von 1815 zugefallene Abfindungssumme unter die Hauptorte der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Innerrhoden, Wallis, Luzern und Freiburg zur Errichtung je eines Anniversariums verteilte.

Zweck: Abhaltung eines Anniversariums, verbunden mit einer Gabenverteilung unter Arme.

Mittel: Zinse von den Kapitalien.

Vermögen: fl. 6000.

Organe: Landessäckelverwaltung; Kirchenvorsteherschaft.

Priester-Hülfsfonds von Appenzell I.-Rh.

Zweck: Im Anschluss an den Diözesan-Hülfsfonds besteht eine Hülfskasse, welcher alle im Kanton angestellten Geistlichen angehören.

Mitglieder: 12.

Mittel: Kapitalzinse etc.

Vermögen: Fr. 8000.

Organ: Pfarramt Appenzell.

„Tischtitel“ — Titulum mensæ — von Appenzell I.-Rh.

Zweck: Durch den sogen. „Tischtitel“ ist jedem Geistlichen, der Kantonsbürger ist, der Jahreszins von Fr. 6300 Kapital für den Fall der Invalidität und als Altersversorgung zugesichert (Art. 26 der Kantonsverfassung).

Organ: Grosser Rat des Standes Appenzell I.-Rh.

Lehreralterskasse von Appenzell I.-Rh.
Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer des Kantons Appenzell I.-Rh. in Appenzell.

(Lehrerkassa.)

Gegründet: 1887 (Datum der grossrätlichen Genehmigung der Statuten: 17. I. 1887).

Geschichtliches: Auf 31. XII. 1906 wurde über den 20jährigen Bestand eine Rekapitulation der Einnahmen und Ausgaben erstellt. Danach gingen ein: an Beiträgen von den Lehrern Fr. 8521. 45, vom Staate Fr. 6000, vom Bund Fr. 3000, von Schulgemeinden Fr. 1040, an Zinsen Fr. 7371. 95, an Geschenken Fr. 2191 usw. An Unterstützungen wurden gewährt: Fr. 5242. 50.

Zweck: Die Unterstützung solcher Lehrer, welche wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen dienst- und mehr oder weniger erwerbsunfähig werden, sowie der Witwen und Waisen verstorbener Lehrer. Bis das Vermögen der Kasse die Summe von Fr. 5000

erreicht hatte, wurden keine regelmässigen Unterstützungen gewährt; nachdem diese Summe vorhanden war, durften die Lehrerbeiträge zu Unterstützungen verwendet werden; die übrigen Einnahmen waren aber zu kapitalisieren, bis ein Vermögen von Fr. 10,000 vorhanden war.

Mitglieder: Jeder an einer öffentlichen Schule definitiv angestellter Lehrer weltlichen Standes ist verpflichtet, der Kasse beizutreten.

Mittel: Jährliche Mitgliederbeiträge (bis zu einem Gehalt von Fr. 1000 2 %, im Minimum aber Fr. 12; für jedes weitere 100 Fr. 1 %); jährliche Staatssubvention von Fr. 300; Beiträge der Schulgemeinden; Zinsen allfälliger Guthaben; allfällige Geschenke und Vermächtnisse; Bussen.

Vermögen: Fr. 26,000.

Organe: Verwaltung, bestehend aus einem von der Landesschulkommission bezeichneten Präsidenten und 2 Lehrern, von welchen einer Kassier, der andere Aktuar ist.

Unfallversicherung der Kantonspolizisten von Appenzell I.-Rh.

Eingeführt: 1898.

Zweck: Versicherung der Kantonspolizisten gegen Unfälle bei einer Privatgesellschaft.

Mittel: Die erforderlichen Beträge aus der Kasse des Landsäckelamtes.

Organe: Polizeidirektion und Landessäckelamt.

Unfallversicherung der Bauamtsarbeiter von Appenzell I.-Rh.

Eingeführt: 1905.

Zweck: Versicherung der vom kantonalen Bauamte beschäftigten Arbeiter bei einer privaten Versicherungsgesellschaft gegen Unfälle, von welchen sie allfällig bei Ausführung von Arbeiten betroffen werden.

Mittel: Jahresbeitrag des Bauamtes (pro 1907: Fr. 200).

Organ: Landesbauherr.

Unfallversicherung der Forstangestellten und -Beamten von Appenzell I.-Rh.

Eingeführt: 1906.

Zweck: Versicherung der unter der kantonalen Forstverwaltung stehenden Angestellten und Arbeiter gegen Unfälle bei einer Privatgesellschaft.

Mittel: Diese werden aus der Kasse des Landsäckelamtes entnommen.

Organe: Kantonsförster; Landessäckelamt.

Unfallversicherung der Wildhüter von Appenzell I.-Rh.

Eingeführt: 1907.

Zweck: Versicherung der Wildhüter gegen Unfälle bei einer Privatgesellschaft.

Mittel: Die erforderlichen Beträge aus der Kasse des Landsäckelamtes.

Organe: Polizeidirektion und Landessäckelamt.

Armleutsäckelamt Appenzell.
Landes-Armleutsäckelamt in Appenzell.

(Teil der Zentralarmenverwaltung des inneren Landesteils.)

Geschichtliches: Über den „Armelütseckelmeister“ vergl. Simml.-Leu 1722, p. 552. Armleutseckelmeister war: von 1814—1817 Ignaz Fässler, von 1817—1820 Jos. Bapt. Peterer, von 1821—1824 Ant. Jos. Moser, von 1824—1828 J. Anton Streule, von 1828—1829 J. Anton Herrsche, von 1830—1832 J. Bapt. Nispli, von 1832—1834 Joh. Bapt. Rusch, von 1834—1840 Josef A. Fässler, von 1840—1849 Joh. Jak. Broger, von 1849—1863 Joh. Bapt. Huber, von 1863—1877 Joh. Jos. Hersche, von 1877—1881 Joh. Ant. Koller, von 1881—1895 Martin Signer; von 1895 hinweg ist Philipp Dörig Armleutsäckelmeister des hohen Standes Appenzell I.-Rh.

Zweck: Zentrale Hauptleitung des Armenwesens des inneren Landesteils (Verf., Art. 20, und Reglement von 1897, Art. 2, 5 u. s. w.), speziell: *a)* Genehmigung der Unterbringung von Unterstützten durch den Bezirksrat ins Armen- oder Waisenhaus (Reglement, Art. 11); *b)* Schlichtung, event. Weiterleitung der Klagen wegen ungenügender Unterstützung (Reglement, Art. 17); *c)* Unterstützung der Auswärtswohnenden (Reglement, Art. 5); *d)* Sorge für Verpflegung der beim Staat und Bezirk Unterstützungsberechtigten (Reglement, Art. 11). — Der Staat (Armleutsäckelamt) übernimmt die ganze Unterstützung der verarmten Angehörigen des inneren Landesteils, wenn sie auswärts wohnen, und mit dem betreffenden Bezirk die Unterstützung solcher, dem inneren Landesteil angehörenden und in demselben wohnenden Armen, bei denen ärztliche Operation, Versetzung in ein Asyl und dergleichen geboten ist oder die Versetzung in eine Besserungs-, Rettungs-, Irren- oder dergleichen Anstalt nötig erscheint (Armleutsäckelamt und Wohnbezirk tragen je die Hälfte der Kosten). Ferner entschädigt das Armleutsäckelamt den Bezirken des inneren Landesteils die Hälfte der ihnen aus dem Bundesgesetz und den Staatsverträgen erwachsenden Kosten erkrankter armer Kantonsfremder, sofern die Ausweisschriften in Ordnung waren. — Pro 1907 betrugen die Aversalunterstützungen des Armleutsäckelamts Fr. 2357. 87, die regelmässigen Wochenunterstützungen Fr. 3171. 02, die Verpflegungs-

kosten für in auswärtige Erziehungsanstalten Untergebrachte Fr. 2136. 57, die Arzt- und Verpflegungskosten Kranker Fr. 7429. 56, die Beiträge an die Armenverwaltungen Fr. 25,500 und diejenigen an die Bezirksarmenkassen Fr. 12,700, die freiwilligen Almosen durchs Jahr Fr. 63. 50, die Beiträge an Arbeitsuchende im Ausland Fr. 69.

Mittel: Kapital- und Pachtzinse; Auftriebstaxen in die Gemeinalpen (1907: Fr. 2024. 50); vom Staat erhobene Steuer (in der Regel $1^1/_2$ °/oo — die Anlage geschieht nach dem Kataster als Grundsteuer; im Februar 1870 hatte die Rechnungsprüfungskommission beschlossen, dass die ganze Einzahlung der Armensteuer an das Armleutsäckelamt bis Martini jeden Jahres stattzufinden hat [§ 6] — der Steuerbezug vom Nutzen 1906 betrug nach der Amtsrechnung 1907: Fr. 36,141 93 Rp.); Beiträge aus dem Alkoholzehntel speziell an die Verpflegungskosten verwahrloster Knaben (pro 1907: Fr. 1306. 30) etc.

Vermögen: Fr. 113,339. 59 Reinvermögen auf 31. XII. 1907. Auf diesen Zeitpunkt setzte sich das Aktivvermögen zusammen aus: Fr. 84,800 Wert der Liegenschaften, ohne 3 nicht geschätzte Hüttenrechte auf Garten (Heimat Tüllen Fr. 10,000; Weide Neuenalp Fr. 12,000; Weide Helchen Fr. 8000; Weide Berndle Fr. 12,000; 28 Kuhrechte auf dem Siegel Fr. 8300; je 27 Kuhrechte in Wasserhütten, Dreihütten und Nordweid der Potersalp, alle 81 zusammen Fr. 16,500; 25 Hüttenrechte in Seealp Fr. 15,000; 4 Hüttenrechte im obern Messmer Fr. 2000; 2 Hüttenrechte im Bärstein Fr. 1000), Fr. 65,695 angelegte Kapitalien, Fr. 19,235 Zedelkapital auf der Heimat Rotbrücke und Fr. 4001. 59 Diverses. Diesen Aktiven standen eine Armenhausbauschuld von Fr. 45,392 und eine Kontokorrentschuld von Fr. 15,000 gegenüber.

Organ: Armleutsäckelmeister.

A. 1870, I. Nr. 1 — A. 1890, II. A. 2. a, z. T.

Peterersche Stiftung zu gunsten Armer, Appenzell.

Zweck: Der Zins wird vom Armleutsäckelamt an arme Landesangehörige verabfolgt.

Vermögen: Stiftungskapital von fl. 1000.

Organ: Armleutsäckelamt.

Armenhaus Appenzell. — Armenanstalt Appenzell.

(Teil der Zentralarmenverwaltung des inneren Landesteils. „Armenpflegamt".)

Geschichtliches: Das Armenhaus — „Siechenhaus in Appenzell" —, welches Anfang des XV. Jahrhunderts erbaut worden war, kam bei der Landesteilung 1597 an Innerrhoden. Am 14. IX. 1556 war beschlossen worden, dass diejenigen, welche im grossen Siechenhause eine Pfründe kaufen (das kleinere Gebäude war für die Armen bestimmt), das bezahlte Geld in keinem Falle zurückfordern mögen, da viele mehr verzehren, als sie gebracht haben; 1584 bestimmte dann der zweifache Landrat, wenn ein Pfründer im ersten Monat nach seiner Aufnahme sterben sollte, dessen Erben $^1/_4$ des bezahlten Geldes zurückerhalten können. Der Siechenpfleger und der Spitalmeister wurden (vor der Landesteilung) jeweilen im Mai vom zweifachen Landrate gewählt. Am 17. VI. 1563 hatten Ammann und zweifacher Rat eine Verordnung über dieses Armen- und Pfrundhaus erlassen. 1564 wurden auch Pestkranke im Siechenhaus untergebracht. — Am 7. XI. 1899 beschloss der Grosse Rat den Bau eines neuen Armenhauses für den inneren Landesteil; als Mittel für diesen Bau wurden bestimmt: der 1889 angelegte, auf Fr. 17,472. 50 angewachsene „Armenhausbaufonds", der Ertrag einer von Hochw. Pfarrer B. Räss, bischöflicher Kommissär, anerbotenen Gabensammlung von Fr. 45,887. 60, sowie die aus den Zuschüssen des Armleutsäckelamtes errichteten und geäufneten Armenfonds der Bezirke des inneren Landesteils von zusammen Fr. 43,892. 03 (von Appenzell Fr. 3230. 55, Schwende Fr. 7946. 33, Rüte Fr. 8321. 40, Schlatt-Haslen Fr. 18,188. 75 und Gonten Fr. 6205). Der ganze Neubau kam auf Fr. 233,681. 52 zu stehen und die innere Einrichtung kostete rund Fr. 10,000. Die Mehrauslagen wurden aus einem Anleihen der Kantonalbank und aus einem weiteren Beitrag von zirka Fr. 10,000 des hochw. Herrn Pfarrer B. Räss, der es wohl verdient, hier als Wohltäter des Armenhauses speziell genannt zu werden, gedeckt. Das neue Armenhaus konnte im November 1903 dem Betriebe übergeben werden; die Anstalt hat u. a. moderne Heizeinrichtung in den Speisesälen, in allen Schlafzimmern und allen Gängen. 1905 wurde die Armenhausbauschuld zu Fr. 73,380 dem Armleutsäckelamt und zu Fr. 50,000 dem Armenpflegamt zur allmählichen Amortisation endgültig zugewiesen. Trotz der namhaften Kosten wurde der Schatzungswert des neuen Armenhauses (samt Heimat) gegenüber demjenigen des alten, ebenso der Inventarwert nur um Fr. 1000 höher veranschlagt (vergl. „Vermögen" unten). Die alte Anstalt besass eine eigene Kapelle, die St. Martins-Kapelle; den darin abgehaltenen Gottesdienst hatten auch die Insassen der Anstalt „Spital" zu besuchen. Das neue Armenhaus enthält eine sehr schöne Hauskapelle. Gemäss Grossratsbeschluss gelangte 1904 das alte Armenhaus zum Abbruch zur Versteigerung und dessen Liegenschaft — Heimat „Rothbrücke" — ebenfalls auf dem Versteigerungswege zum Verkauf. Dem Baufonds für das neue Armenhaus war 1890 ein Legat von Pfarrer Brander von Fr. 1000 zugefallen.

Zweck: Die Versorgung erwachsener armer Angehöriger des inneren Landesteils.

Beschäftigung der Insassen: Besorgung der Güter der Armenhausverwaltung, Ausübung der von der Verwaltung übernommenen Akkordarbeit, Taglöhnen etc., für die weibliche Abteilung Hausgeschäfte und Stickerei (Handsticken).

Platzverhältnisse: Für die neue Anstalt wurden 106 eiserne Bettstellen mit zweckmässigen Matrazen angekauft. Nötigenfalls können in den Dachräumen noch mehr Betten placiert werden. Auf Ende 1907 hatte die Anstalt 60 männliche und 37 weibliche Insassen.

Mittel: Zuschüsse vom Armleutsäckelamt (pro 1907: Fr. 13,500); Kapitalzinse; Ertrag der Landwirtschaft; Opfergeld etc. Laut Erbgesetz fällt alles Vermögen, das die Insassen erlangen, der Verwaltung zu und kann nicht herausverlangt werden, wenn solche auch später aus der Anstalt treten.

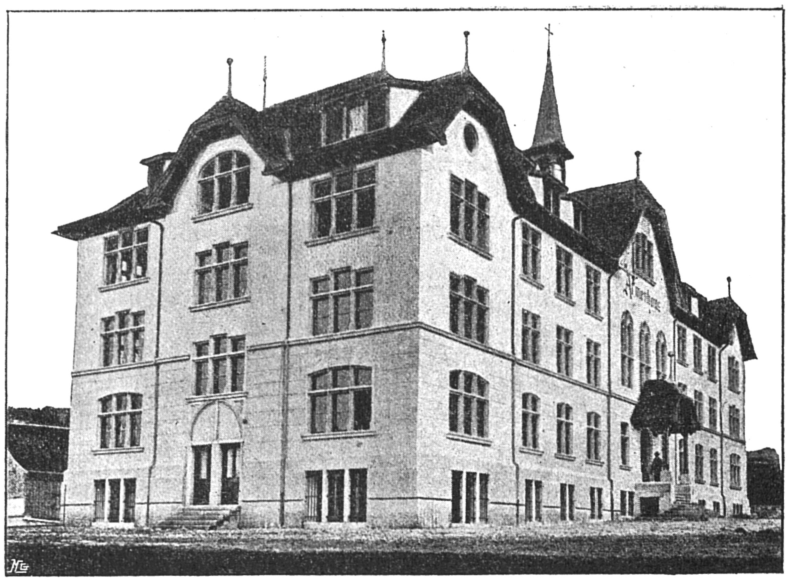

Armenhaus Appenzell.

Vermögen: Fr. 156,009. 33 Reinvermögen auf 31. XII. 1907. — Auf diesen Zeitpunkt hatte das Armenpflegamt ein Aktivvermögen von Fr. 85,103 an angelegtem Kapital, Fr. 60,000 an Wert des Armenhauses samt Heimat im Bezirk Appenzell (ganz niederste Schatzung), Fr. 15,000 Wert an Fahrnissen und Produkten, Fr. 10,000 Wert der Weide Wasserschaffen im Bezirk Schwende, Fr. 1400 Wert des Nutzungsanteils am Mendleweidle im Bezirk Appenzell, Fr. 7450 Wert der Waldparzellen und Streuemöser und Franken 9006. 50 in Diversem; diesen Aktiven standen aber gegenüber: Fr. 2500 Fremdgült und Fr. 26,450. 17 Armenhausbauschuld.

Landwirtschaftsbetrieb: Grundstücke, vgl. sub Vermögen. Die „Armenhauswiese“ enthält 9 ha 16 a 65 m². — Viehstand: 15 Stück Rindvieh und 2 Schweine. Der Viehstand kann aus dem Erträgnis der dem Amte gehörenden Wiesen gehalten werden.

Organe: Armenhausverwaltung (ein jährlich vom Grossen Rat gewählter Verwalter, „Armen-“ oder „Armenleutenpfleger“, welcher fix Fr. 120 und an Sporteln Fr. 220 erhält) — Elternpaar (zur Besorgung des engeren, inneren Haushalts).

A. 1870, I. Nr. 2 z. T. — A. 1890, II. A. 2 a z. T.

Waisenhaus Steig.
Waisenanstalt auf der Steig in Appenzell.

Anstalt „zur Steig“. — Waisenanstalt an der Herrensteig.
(Teil der Zentralarmenverwaltung des inneren Landesteils. Waisenverwaltung.)

Gegründet: 1853.

Geschichtliches: Infolge eines Vermächtnisses von Josef Peterer im Betrage von fl. 2000 wurde durch Beschluss des zweifachen Landrates vom 21. Januar 1806 die Waisenverwaltung geschaffen. Erster Verwalter war alt Statthalter Jos. Ulr. Hörler. Die Waisenverwaltung bezog sich damals auf die Erwachsenen und auf die Kinder, die Anstalt war also das alte Armenhaus. In der 1840er Jahren wurden dann versuchsweise die Waisenkinder zum Teil bei Privaten verkostgeldet und jene, für welche kein Kostort zu finden war, im „Spital“ versorgt. Der Versuch befriedigte aber durchaus nicht, und es beschloss der Rat, eine eigene Waisenanstalt zu schaffen, zu welchem Zweck die Steig — von da an genannt Herrensteig — gekauft und das Haus alsdann sukzessive durch zwei Anbauten erweitert wurde. Zugleich wurde dann der „Spital“ zum Teil in eine Straf- und Korrektionsanstalt umgewandelt. Erster Verwalter der neuen Waisenanstalt: Herr Dr. Knill. — 1827 gab die Zuweisung eines Stücks der Allmend Mendle um fl. 900 an das Waisenhaus Anlass zu Zwistigkeiten zwischen den Anteilhabern der Allmend und der Regierung, die zu einer Intervention des eidgenössischen Vororts führten. 1857 verabfolgte die Landeskasse der Anstalt für die Gebäudevergrösserung einen Beitrag von Fr. 2600 und 1862 an den Neubau einen solchen von Fr. 2000. Von 1863—1865 war Ständerat Joh. Baptist Kölbener Verwalter der Waisenanstalt; er sorgte dafür, dass die Waisenkinder besonderen Schulunterricht erhielten. 1867 wurde mit der Schule in der Waisenanstalt eine Arbeitsschule verbunden. Ende der 1880er Jahre wurde die Einrichtung getroffen, dass für Waisenkinder Spargelder angelegt wurden; 1895 beliefen sich die Spargelder für Austretende auf Fr. 7379.01 und für Zög-

linge, welche noch in der Anstalt verblieben, auf Franken 5357. 61. 1906 beschloss die Standeskommission, das Erträgnis des an Weihnachten für die Waisenkinder eingezogenen Kirchenopfers sei gleichmässig unter die in der Waisenanstalt sich befindenden Kinder zu verteilen und in Sparbüchlein anzulegen; dasselbe betrug 1906: Fr. 80. 65, 1907: Fr. 102. 55.

Zweck: Die Versorgung und Erziehung armer Kinder des inneren Landesteils.

Beschäftigung: Schachteln und landwirtschaftliche Arbeiten etc. Die etwas grösseren Knaben werden mehr zur Erlernung der Feld- und landwirtschaftlichen Arbeiten herbeigezogen, was im Interesse ihres späteren Fortkommens liegt und den kleinen Ausfall, den es im Hausverdienst verursacht, vollkommen rechtfertigt. Für einzelne Mädchen werden zur Erlernung der Handstickerei Lehrgelder bezahlt.

Platzverhältnisse: Auf Ende 1907 zählte die Anstalt 55 Kinder als Insassen.

Mittel: Zuschüsse vom Armleutsäckelamt (pro 1907: Fr. 12,000); Beitrag aus der Landesschulkasse (pro 1907: Fr. 300); Hausverdienst, Erlös von Heimat- und Gräsernutzen etc., Kirchenopfer.

Vermögen: Fr. 104,242. 38 Reinvermögen auf 31. XII. 1907 (nämlich: Fr. 40,000 Wert der Heimat Herrensteig im Bezirk Appenzell samt Mösern und Waldung; Fr. 2500 Wert eines Streuemooses in Eggerstanden, Fr. 5000 Wert der Gräser in Potersalp, Fr. 14,000 Wert des Inventars und Viehstandes, Franken 38,175 Kapital laut Rodel, der Rest in Diversem).

Landwirtschaftsbetrieb: Wiese mit 10—11 Juchart Flächeninhalt. Viehstand: 10 Stück Rindvieh und 2 Schweine.

Organe: Verwalter — Anstaltsschwestern (dabei 1 Lehrschwester der „Schule in der Waisenanstalt Appenzell").

A. 1870, I. Nr. 2, z. T. — A. 1890, II. A. 2. a., z. T.

Versorgungsanstalt „Spital".
Versorgungs- und Arbeitshaus in Appenzell.

(Teil der Zentralarmenverwaltung des inneren Landesteils. Spitalverwaltung.)

Errichtet: Um 1550.

Zweck: Die Anstalt, Spital ob Appenzell, dient teils als Armen-, teils als Strafanstalt (als Strafanstalt errichtet 1853, umgebaut 1863). Als Unterkunftsstätte für Vaganten, kleinere Sträflinge und gemeingefährliche Personen bestimmt, musste dann infolge Platzmangel im alten Armenhause der sogen. „Spital" auch zur Versorgung von Leuten benutzt werden, die eigentlich in das Armenhaus gehörten. Korrektionell zu Behandelnde werden nun gemäss Vertrag vom 19./23. XI. 1895 in die Zwangsarbeitsanstalt Gmünden verbracht. Nachdem jetzt das neue Armenhaus genügend Platz bietet, werden im Spital vorwiegend arbeitsscheue Individuen und pflichtvergessene, die Armenkassen belastende Familienväter bei strenger Hausordnung zur Besserung angehalten.

Platzverhältnisse: Ende 1907 hatte die Anstalt 8 männliche und 4 weibliche Insassen.

Mittel: Kapitalzinse; einbezahlte Kostgelder; Ertrag der Landwirtschaft etc.

Vermögen: Fr. 71,685. 84 Reinvermögen auf 31. XII. 1907 (nämlich: Fr. 30,000 Wert der Heimat „Rothen" im Bezirk Rüte, Haus und 2 Städel; Franken 12,000 Wert des Sommerguts mit Weide und Stadel; Fr. 7200 Wert von Streuemösern und Waldparzellen; Fr. 7000 Wert des Inventars samt Viehstand; Fr. 10,880 an angelegtem Kapital; der Rest in Diversem).

Organ: Verwalter der Versorgungsanstalt im sogen. Spital.

A. 1870, I. Nr. 2 z. T. — A. 1890, II. A. 2. a., z. T.

Armen- oder Gemeinalpen.

(Seealp, Megglisalp, Gloggern, Weesen, Ebenalp, Klus, Garten, Bärstein, Ahorn und Häldeli.)

(Grundbesitz des Armleutsäckelamtes.)

Geschichtliches: Eine von Abgeordneten der Kirchhöre Appenzell am 14. III. 1546 aufgestellte Urkunde setzte die Benutzung der drei gemeinen Alpen (Megglisalp, Seealp und Garten) fest. Am 3. V. 1571 wurde eine Gebühr für Überbesatz von 5 Batzen per Stück zu gunsten des Armleutsäckelamtes eingeführt. Bis zur Reformation gehörte Gais zu den inneren Rhoden, und in Art. 5 des Landteilungsbriefs vom 8. IX. 1597 wurde dieser Gemeinde die Zusicherung gegeben, dass ihr durch den Anschluss an Ausserrhoden kein Nachteil an der alten verschriebenen und besiegelten Gerechtigkeiten, betreffend den Weidgang in die drei Alpen Megglisalp, Seealp und Garten und das Gemeinmerk Mendle, erwachsen solle; dieser Vorbehalt wurde auch in den Konferenzen von 1667, 1668 und 1731 bestätigt (der Loskauf der Nutzungsrechte von Gais am Gemeinmerk Mendle erfolgte erst am 20. XI. 1808 mit einer Summe von fl. 1850). — Der St. Gallen-Rat von 1767 erkannte: „wer von zweitausend gulde die nutzniessung hat, es mag sein seyn oder weiberguet, ein solcher soll auß den gemeinen alpen abgewiesen seyn". Am 29. V. 1801 beschloss die Munizipalversammlung „Remedur einiger articul" betreffend die Gemeinalpen, weil „die Anzahl der armen durch die betrübte Zeiten Täglich vermehrt, folgsam das Armleut-Säckelmeisteramt die anhäufende Ausgaben nicht

mehr zu bestreitten im stande ist, in hinsicht dessen soll eine auflaag gemacht werden in den gemeinen Alpen, weilen sie ein Armenguet". Am 19. II. 1835 erliess der Grosse Rat eine Verordnung über die Benutzung der gemeinen Alpen; „es soll für dieses Jahr Einer, der mehr als fl. 1000 Vermögen besitzt, von jeder Kuh 30 Krzr., diejenigen unter fl. 1000 15 Krzr. zu Handen des Armenamts bezahlen müssen".

Zweck: Nach der Rechtsnatur der Gemeinalpen des inneren Landesteils von Innerrhoden müssen diese als Armengut angesehen werden, dessen Erträgnisse dem Mittelstande, zur Hebung desselben, zufliesst, und nicht als reiner Zins in die Armenkasse gelangt (vergl. Ständerat J. B. Rusch: Das Armenwesen im Kanton Appenzell, in Zeitschrift für schweizerische Statistik 1869); gemäss dem vom Grossen Rate am 31. I. 1901 revidierten „Alpbüchlein für den Kanton Innerrhoden" hat jeder im inneren Landesteil wohnhafte, volljährige und eigenen Haushalt führende Landmann, der auftreiben will, an dem durch Bekanntmachung festgesetzten Tage für ein Jahr einschreiben zu lassen und für jede aufzutreibende Kuh eine Taxe zu Handen des Armleutsäckelamtes zu erlegen, und zwar: für Seealp Fr. 4, für Megglisalp samt Bötzel Fr. 4, für Gloggern Fr. 2, für Bärstein (2 Hütten), Ahorn und Häldeli Fr. 3, für Ebenalp und Klus Fr. 2. 50, für Weesen Fr. 3, für Garten Fr. 3. 50, für Messmer (sofern er direkt vom Lande aus befahren wird) Fr. 3.

Vermögen: Vide Vermögen des Armleutsäckelamts (Liegenschaften).

Organ: Armleutsäckelmeister.

„Irrenfonds" — Spezialfonds für den innern Landesteil.

(Fonds in Verwaltung des Landsäckelamtes.)

Gegründet: 1890.

Zweck: Beiträge an die durch den inneren Landesteil oder durch Private in zweckentsprechende Anstalten versorgte verwahrloste Kinder, Irre oder Trinker zu verabfolgen.

Mittel: Zuschüsse aus dem Alkoholzehntel, Kapitalzinse, etc.

Vermögen: Fr. 10,652. 90 (auf 31. XII. 1907).

Organ: Landessäckelmeister.

Kantonale Naturalverpflegungsstation — Innerrhodische Naturalverpflegung.

Gegründet: 1892.

Geschichtliches: Die Institution trat an Stelle des am 9. XII. 1883 gegründeten „Vereins gegen Haus- und Gassenbettel in Appenzell-Schwende-Rüte". — Art. 8 der Polizeiverordnung vom 18./19. I. 1894 ordnete dann die Verhältnisse des Naturalverpflegungswesens in Innerrhoden etwas genauer.

Zweck: Bekämpfung des Fechtens seitens fremder Handwerksburschen und Durchreisender durch unentgeltliche Verabreichung von Kost und Gewährung eines Nachtquartiers, jedoch unter Ausschluss von Geldgeschenken. — Die Unterstützung wird an Personen, die im Besitze richtiger Heimatschriften (Verpflegungsbüchlein) sind, den Nachweis erbringen, dass sie in den letzten drei Monaten irgendwo in Arbeit gestanden und seit sechs Tagen arbeitslos sind, nicht betrunken und angebotene Arbeit anzunehmen gewillt sind, im Zeitraum eines Jahres höchstens zwei Mal verabreicht.

Mitglieder des Vereins: Zirka 1500—1600. Jeder Hausbesitzer erhält ein Täfelchen zum Selbstkostenpreis, welches seine Mitgliedschaft zum allgemeinen Naturalverpflegungsverbande ausweist.

Mittel: Die Kosten werden folgendermassen bestritten: 30 % übernimmt der Staat; 40 % der Bezirk Appenzell; je 10 % die Bezirke Schwende und Rüte und je 7½ % die Bezirke Gonten und Schlatt-Haslen. — Der Staat entnimmt seinen Anteil dem Alkoholzehntel (pro 1907: Fr. 540); den Bezirken ist es freigestellt, ihre Quoten aus der Bezirkskasse zu erheben oder durch eine Auflage bei den Hausbesitzern von 50 Rp. bis höchstens Fr. 1. 50 aufzubringen.

Organ: Bezirksrat Appenzell.

Krankenhaus in Appenzell.

(Institution des inneren Landesteils des Kantons Appenzell I.-Rh.)

Eröffnet: 7. II. 1878, als Anstalt „einer Geberschaft".

Geschichtliches: Das Stiftungsjahr ist 1873. Am 16. I. 1873 konstituierte sich ein Initiativkomitee; noch in demselben Jahr wuchs der Baufonds auf zirka Fr. 32,000 an (dabei Fr. 10,510 von Dr. Emil Fisch in Herisau gesammelte Beiträge). Vom innerrhodischen Grossen Rate wurde am 5. VI. 1873 ein Bauplatz zu Füssen der sonnigen Halde des Kirchenlehns, nebst dem benötigten Bauholz aus den öffentlichen Waldungen angewiesen. Am 13. I. 1874 konnte der Bau nach dem von Architekt Kessler ausgearbeiteten Plan, der einen einfachen, aber gefälligen Holzbau vorsah, um Fr. 40,000 an Baumeister Schmid vergeben werden. Die Bauzeit erstreckte sich dann über 4 Jahre. Am 7. II. 1878 wurde das Krankenhaus für den inneren Landesteil eröffnet. Die ärztliche Leitung wurde den im Flecken Appenzell domizilierten Ärzten nach einem bestimmten Turnus übertragen; als Pflegerinnen und zur Führung des Hauswesens beorderte man barmherzige Schwestern aus dem Mutterhause Ingenbohl. Der 1883 als Pen-

Krankenhaus in Appenzell.

sionär ins Krankenhaus übergesiedelte Pfarrer Franz Jakob Innozenz Koller (geb. 15. X. 1801, † 22. XI. 1897) unternahm zu gunsten der Anstalt Reisen zur Sammlung von Liebesgaben; auch besorgte er den Kapellendienst in der Armenhauskapelle. Am 16. X. 1897 (Datum der Abtretungsurkunde) ging die Anstalt an den Staat über; die Geberschaft machte gemäss Beschluss vom 20. V. 1897 das Angebot der unentgeltlichen Übertragung, welches am 3. VI. 1897 vom Grossen Rate akzeptiert wurde (Wert des Krankenhauses samt Inventar: Fr. 110,000; Anstaltskapitalien: Fr. 8537; Freibettenfonds: zirka Fr. 12,000). — 1907 hatte die Anstalt 4761 Verpflegungstage für Pensionäre, 1332 für Verbandsmitglieder, 1265 für Pfründer, 680 für Freibett und 2190 für Anstaltspersonal; es bezahlten: das Armleutsäckelamt Fr. 784. 70, die Bezirksarmenkasse Appenzell Fr. 120, die Bezirksarmenkasse Schwende Fr. 123 und die Bezirksarmenkasse Gonten Fr. 24.

Zweck: Aufnahme und Verpflegung von Kranken, Pfründern und Pensionären aus dem Kanton Appenzell I.-Rh.; von der Aufnahme sind aber Epileptische und Irrsinnige ausgeschlossen.

Platz: Für zirka 40 Kranke und 15 Pfründer bezw. Pensionäre.

Mittel: Beiträge von freiwilligen und obligatorischen Verbändlern (pro 1907: Fr. 5433. 25); Tagestaxen (Fr. 1. 60 pro Tag für Kranke, Fr. 2—2. 50 für Pensionäre, für Pfründer wird das Kostgeld von Fall zu Fall vertraglich bestimmt); Vermächtnisse, Geschenke und freiwillige Beiträge; für innere Ausstattung der Anstalt etc. erforderliche Zuschüsse vom Landsäckelamt (pro 1907 ausserordentlicherweise Fr. 2300).

Vermögen: Fr. 70,000 Gebäudeassekuranzwert; Fr. 7855 Wert der inneren Ausstattung; Fr. 3661. 03 Reinvermögen an Kapitalien (auf 31. XII. 1907). — Pro 1907 mussten vom Kapital-Reinvermögen Fr. 8006 abgestrichen werden (dabei: Fr. 3506 Rückzahlung aus dem Vermögen eines vor 1. I. 1908 verstorbenen Pfründers).

Organe: Kantonale Sanitätsdirektion. — Die Verwaltung der Anstalt steht unter Staatsaufsicht. Neben dem Verwalter amten Schwestern von Ingenbohl (Jahresgehalt per Schwester: Fr. 200).

N. C. 13, Nr. 7. — Z.

Obligatorischer Krankenhausverband Appenzell.

Gegründet: 1878. Die Verbandsstatuten wurden den 14. II. 1878 von der Kantonsregierung genehmigt.

Zweck: Krankenpflege für sämtliche Lehrlinge, Handwerksgesellen, Dienstboten, Sticker, welche nicht familienmässig leben und welche als Aufenthalter in der Polizeikontrolle eingetragen sind, und zwar unentgeltlich bis auf 13 Wochen, zudem unentgeltliche Arznung bis zum Betrage von Fr. 10 für weibliche und Fr. 15 für männliche Mitglieder pro Jahr. — Für ambulante Behandlung dürfen die Kosten Fr. 15 für männliche, Fr. 10 für weibliche Mitglieder nicht übersteigen (Vereinbarung zwischen der Krankenhausverwaltung und den Ärzten von Appenzell vom Jahre 1906).

Mitglieder: Der obligatorische Verband zählte Ende 1907: 122 männliche und 155 weibliche Mitglieder.

Mittel: Beiträge der Mitglieder, weibliche 15 und männliche 25 Rp. per Woche.

Organ: Der Krankenhausverwalter (vom Grossen Rat jährlich zu wählen).

Z.

Freiwilliger Krankenhausverband Appenzell.

Gegründet: 1878.

Zweck: Gegen Bezahlung der Taxe wie obligatorische Mitglieder im Krankenhause unentgeltliche Aufnahme zu finden.

Mitglieder: Zahl auf Ende 1907: 136 (männliche und weibliche Mitglieder).

Mittel: Beiträge wie die zum Verband Pflichtigen (Aufenthalter) — vgl. „Obligatorischer Krankenhausverband Appenzell“.

Organ: Krankenhausverwalter.

Freibettenfonds im Krankenhause Appenzell.

(Freibett des Krankenhauses.)

Gegründet: 1891 aus freiwilligen Beiträgen.

Geschichtliches: Vom Freibett konnten z. B. 1907 Gebrauch machen: 35 Personen mit 680 Verpflegungstagen.

Zweck: Verpflegung und ärztliche Behandlung würdiger armer Kranken im Krankenhaus. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Ressortbeamten und des Verwalters die Standeskommission, in dringenden Fällen das Landammannamt (Krankenhaus-Statuten vom 18. XI. 1897, Art. 7, Abs. 2).

Mittel: Kapitalzinse; Ertrag der Neujahrs-Kollektivgratulation (pro 1907: Fr. 769); allfällige Testate und Geschenke.

Vermögen: Fr. 40,008 an Kapitalien (auf 31. XII. 1907) — 1897 betrug dieser Fonds nur noch Fr. 13,022. 1905 fiel ihm ein Legat von Frl. Marie Fässler zum Kreuzhof von Fr. 10,200 zu.

Organ: Krankenhausverwalter.

Poliklinik des Krankenhauses Appenzell.

Errichtet: 1899, anlässlich der Reorganisation der Krankenhausverwaltung durch die Standeskommission (Regierungsrat), für die Mitglieder des Krankenhausverbandes.

Zweck: Gratisbehandlung von dürftigeren Personen in leichteren Fällen an gewissen Tagen.

Mittel: Dieselben werden vom Krankenhaus bestritten.

Vermögen: Kein besonderes.

Organe: Krankenhausverwaltung; Krankenhausarzt.

Absonderungshaus in Appenzell.

Geschichtliches: Laut Grossratsbeschluss dürfen für den Bau Fr. 35,000 verwendet werden. Pro 1906 betrugen die Zuschüsse des Landsäckelamtes an das Bauamt für das Absonderungshaus Fr. 15,200, pro 1907 Fr. 18,250. Im Juli 1908 fand die Kollaudation durch einen eidgenössischen Experten statt.

Zweck: Absonderung und Verpflegung von Personen, welche an einer im eidg. Epidemiengesetz genannten Krankheit leiden, eventuell auch von Personen, welche eine andere epidemisch aufgetretene Krankheit haben; im übrigen dient es als Dependance des Krankenhauses.

Mittel: Keine besonderen.

Vermögen: Gebäude und Inventar sind z. Z. noch nicht geschätzt.

Organ: Krankenhausverwalter.

Bezirksarmenverwaltung Appenzell.

Zweck: Besorgung der Armengeschäfte des Bezirkes (Verfassung von 1872, Art. 37, Ziffer 1). Der Bezirk ist nach dem Reglement vom 18. XI. 1897 unterstützungspflichtig gegenüber: *a)* Angehörigen des inneren Landesteils, wenn sie in Appenzell verarmten und ununterbrochen oder mit einer Unterbrechung von höchsens zwei Jahren im inneren Landesteil wohnen, oder wenn sie in einem anderen Bezirk des inneren Landesteils verarmten und nach mehr als zwei Jahren Aufenthalts ausserhalb dieses Landesteils sich in Appenzell niederlassen, oder wenn sie auswärts verarmten und sich in Appenzell niederlassen oder per Schub dahin verbracht werden; *b)* erkrankten, in Appenzell wohnenden Angehörigen des äusseren Landesteils (Oberegg), wenn der Heimtransport nicht mehr möglich ist, und zwar ohne Ersatz der daherigen Auslagen; *c)* in Appenzell erkrankten armen Kantonsfremden nach Bundesgesetz und Staatsverträgen, unter Anspruch auf Ersatz der Hälfte der Kosten an den Staat (Armleutsäckelamt).

Mittel: Beiträge vom Armleutsäckelamt (jährlich zirka 10,000 Fr.).

Vermögen: Kein besonderes.

Organe: Verwalter der Bezirksarmenkasse, Bezirksrat Appenzell (Hauptleute und Räte), Armenpfleger (Armleutpfleger).

A. 1870, I. Nr. 3 u. z. T. 7. — A. 1890, II. A. 2. c. 1, Nr. 1.

Lehner-Rhodkasse in Appenzell.

Gegründet: Es heisst, die Rhoden stammen aus der Zeit der Urbarisierung des Ländchens, es sollen sich damals zur Ausrottung gewisser Landkomplexe die Angehörigen einzelner Geschlechter vereinigt haben. Nach anderen sollen die Rhoden zur Zeit der Appenzellerkriege aus den Rotten, welche sich durch Zusammenschluss gewisser Geschlechter gebildet hatten, hervorgegangen sein; diese hätten dann Fonds zur Unterstützung der Hinterlassenen der Gefallenen errichtet. — Die Lehner-, Rütener- und Schwendnerrhoden stellen noch jetzt am Frohnleichnamstage je einen Fähnrich flott ausgerüstet zur Prozession mit den Rhodfahnen.

Anteilberechtigte: Zirka 1000 Erwachsene und etwa 500 Kinder.

Zweck: Unterstützung der Hinterlassenen allfällig in Kriegen gefallener angehöriger Wehrmänner; Gewährung von Beiträgen an gemeinnützige Werke, an Brandbeschädigte, an arme Rhodgenossen. — Früher wurde jährlich Geld unter die Angehörigen ausgeteilt; Erwachsene erhielten 60 Rp., Kinder 30. Diese Geldverteilung hat aber aufgehört. Den Rekruten werden aber nach Absolvierung der Rekrutenschule noch jetzt je Fr. 20 aus der Rhodkasse ausgerichtet.

Mittel: Vermögenserträge.

Vermögen: Fr. 66,554. Die Lehnerrhode besitzt ausserdem noch einen schönen, antiken Becher.

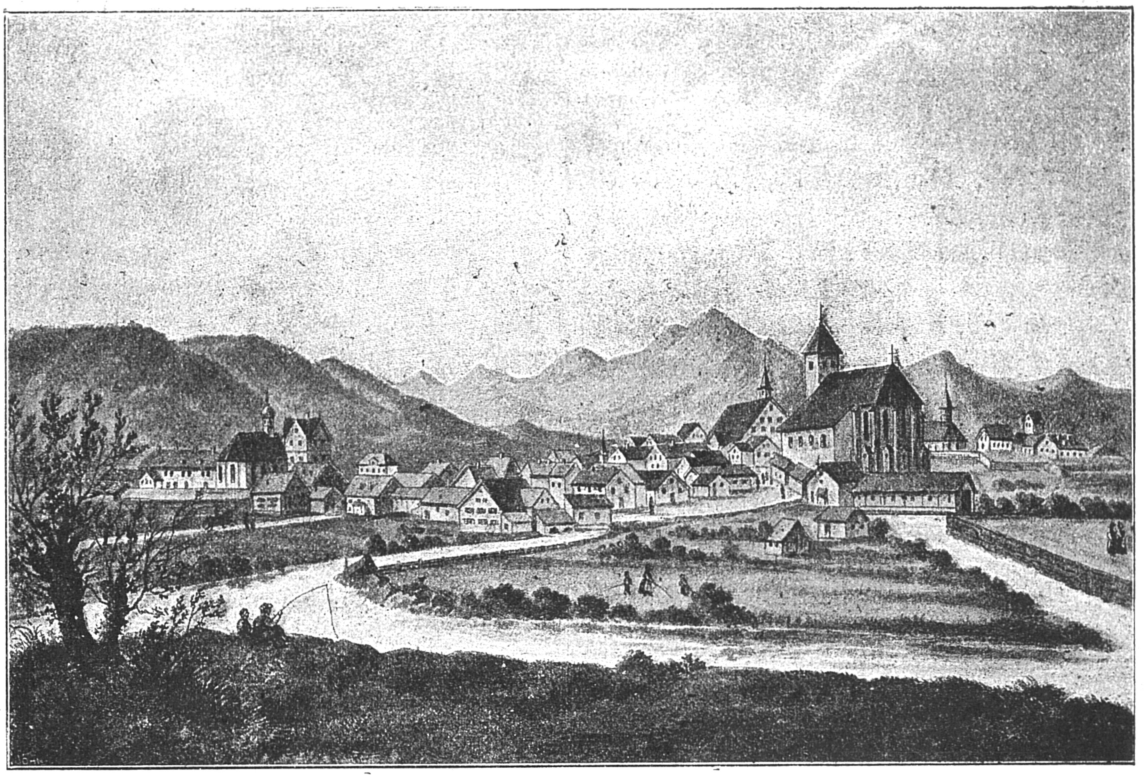

Ansicht von alt Appenzell.

Organe: Rhodgemeinde, welche sich jeweilen nach Schluss der Landsgemeinde in Appenzell besammelt; Rhodsäckelmeister.

Rinkenbacher Rhodskasse in Appenzell.

Gegründet: Die Rhoden stammen aus der Zeit der alten Appenzeller Kriege. Gründungszeit unmöglich, genau anzugeben.

Geschichtliches: Das Vermögen rührt von den geteilten Kriegsbeuten der alten Appenzeller her.

Anteilsberechtigte: Zirka 720.

Zweck: Die Rekruten, welche den Rekrutenkurs vollständig durchmachen, und im Kriegsfalle die Zurückgebliebenen zu unterstützen.

Mittel: Der Zins des Vermögens.

Vermögen: 7226 Fr. (auf Mitte 1908).

Organe: Die Kommission und die Gemeinde, welche alljährlich am letzten Sonntag im April abgehalten wird; der Rhodsäckelmeister (z. Z. in Enggenhütten).

Stiftung Ried in Appenzell.

Errichtet: 1483 von Walther Küchemeister und dessen Frau Adelheid geb. Baumann, zur Nutzniessung für jene Armen im Lande, welche verehelicht sind, im Kreise Ried wohnen und nicht ein Vermögen von, nach neuer Währung, Fr. 3000 besitzen.

Geschichtliches: Am Ostermontag 1882 ergieng von der „Korporation Ried“ der Beschluss, in jeder unteren Brache (Stiftungsteil) je 2 Obstbäume anzupflanzen; nachdem dieser Beschluss im folgenden Jahre aufgehoben, wurde er 1884 auf eine Petition des landwirtschaftlichen Vereins in Appenzell wieder erneuert, und innert einigen Jahren wurden dann aus der Korporationskasse zirka 800 Bäume gepflanzt.

Zweck: Unterstützung von Armen durch Nutzniessung am Ried. Wer wenigstens eine Brache (Stück Land) besitzt, ist „Nutzniesser“, und wer seit einem Jahre auf dem Anmeldungsverzeichnis steht und wenigstens Fr. 1 aus der Riedkasse bezogen hat, „Anteilhaber“ der Stiftung Ried; letztere haben aber das Stimm- und Wahlrecht nicht. Ein Anteilhaber bezieht im ersten Jahre nach der Anmeldung Fr. 1 und jedes folgende Jahr Fr. 1 mehr, bis er das Maximum von Fr. 4 erreicht hat und bis er durch das Los eine Brache erhält. Dies trifft gewöhnlich im 6. Jahre zu, im 7. oder 8. Jahre kann er eine 2. untere Brache als Nutzniesser erhalten. Auf der Anmeldeliste figurieren meist zirka 20 Mitglieder, welche noch keinen Franken bezogen haben. Die Grenzen des Bezirkes Ried sind nach Osten der Klosterfrauenbach, umfasst hier den Hundgalgen, das Glockenhaus und alle drei Webern; dann scheidet das obere Sollegg, welches wie

Zweck: Verpflegung und ärztliche Behandlung würdiger armer Kranken im Krankenhaus. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag des Ressortbeamten und des Verwalters die Standeskommission, in dringenden Fällen das Landammannamt (Krankenhaus-Statuten vom 18. XI. 1897, Art. 7, Abs. 2).

Mittel: Kapitalzinse; Ertrag der Neujahrs-Kollektivgratulation (pro 1907: Fr. 769); allfällige Testate und Geschenke.

Vermögen: Fr. 40,008 an Kapitalien (auf 31. XII. 1907) — 1897 betrug dieser Fonds nur noch Fr. 13,022. 1905 fiel ihm ein Legat von Frl. Marie Fässler zum Kreuzhof von Fr. 10,200 zu.

Organ: Krankenhausverwalter.

Poliklinik des Krankenhauses Appenzell.

Errichtet: 1899, anlässlich der Reorganisation der Krankenhausverwaltung durch die Standeskommission (Regierungsrat), für die Mitglieder des Krankenhausverbandes.

Zweck: Gratisbehandlung von dürftigeren Personen in leichteren Fällen an gewissen Tagen.

Mittel: Dieselben werden vom Krankenhaus bestritten.

Vermögen: Kein besonderes.

Organe: Krankenhausverwaltung; Krankenhausarzt.

Absonderungshaus in Appenzell.

Geschichtliches: Laut Grossratsbeschluss dürfen für den Bau Fr. 35,000 verwendet werden. Pro 1906 betrugen die Zuschüsse des Landsäckelamtes an das Bauamt für das Absonderungshaus Fr. 15,200, pro 1907 Fr. 18,250. Im Juli 1908 fand die Kollaudation durch einen eidgenössischen Experten statt.

Zweck: Absonderung und Verpflegung von Personen, welche an einer im eidg. Epidemiengesetz genannten Krankheit leiden, eventuell auch von Personen, welche eine andere epidemisch aufgetretene Krankheit haben; im übrigen dient es als Dependance des Krankenhauses.

Mittel: Keine besonderen.

Vermögen: Gebäude und Inventar sind z. Z. noch nicht geschätzt.

Organ: Krankenhausverwalter.

Bezirksarmenverwaltung Appenzell.

Zweck: Besorgung der Armengeschäfte des Bezirkes (Verfassung von 1872, Art. 37, Ziffer 1). Der Bezirk ist nach dem Reglement vom 18. XI. 1897 unterstützungspflichtig gegenüber: *a)* Angehörigen des inneren Landesteils, wenn sie in Appenzell verarmten und ununterbrochen oder mit einer Unterbrechung von höchsens zwei Jahren im inneren Landesteil wohnen, oder wenn sie in einem anderen Bezirk des inneren Landesteils verarmten und nach mehr als zwei Jahren Aufenthalts ausserhalb dieses Landesteils sich in Appenzell niederlassen, oder wenn sie auswärts verarmten und sich in Appenzell niederlassen oder per Schub dahin verbracht werden; *b)* erkrankten, in Appenzell wohnenden Angehörigen des äusseren Landesteils (Oberegg), wenn der Heimtransport nicht mehr möglich ist, und zwar ohne Ersatz der daherigen Auslagen; *c)* in Appenzell erkrankten armen Kantonsfremden nach Bundesgesetz und Staatsverträgen, unter Anspruch auf Ersatz der Hälfte der Kosten an den Staat (Armleutsäckelamt).

Mittel: Beiträge vom Armleutsäckelamt (jährlich zirka 10,000 Fr.).

Vermögen: Kein besonderes.

Organe: Verwalter der Bezirksarmenkasse, Bezirksrat Appenzell (Hauptleute und Räte), Armenpfleger (Armleutpfleger).

A. 1870, I. Nr. 3 u. z. T. 7. — A. 1890, II. A. 2. c. 1, Nr. 1.

Lehner-Rhodkasse in Appenzell.

Gegründet: Es heisst, die Rhoden stammen aus der Zeit der Urbarisierung des Ländchens, es sollen sich damals zur Ausrottung gewisser Landkomplexe die Angehörigen einzelner Geschlechter vereinigt haben. Nach anderen sollen die Rhoden zur Zeit der Appenzellerkriege aus den Rotten, welche sich durch Zusammenschluss gewisser Geschlechter gebildet hatten, hervorgegangen sein; diese hätten dann Fonds zur Unterstützung der Hinterlassenen der Gefallenen errichtet. — Die Lehner-, Rütener- und Schwendnerrhoden stellen noch jetzt am Frohnleichnamstage je einen Fähnrich flott ausgerüstet zur Prozession mit den Rhodfahnen.

Anteilberechtigte: Zirka 1000 Erwachsene und etwa 500 Kinder.

Zweck: Unterstützung der Hinterlassenen allfällig in Kriegen gefallener angehöriger Wehrmänner; Gewährung von Beiträgen an gemeinnützige Werke, an Brandbeschädigte, an arme Rhodgenossen. — Früher wurde jährlich Geld unter die Angehörigen ausgeteilt; Erwachsene erhielten 60 Rp., Kinder 30. Diese Geldverteilung hat aber aufgehört. Den Rekruten werden aber nach Absolvierung der Rekrutenschule noch jetzt je Fr. 20 aus der Rhodkasse ausgerichtet.

Mittel: Vermögenserträge.

Vermögen: Fr. 66,554. Die Lehnerrhode besitzt ausserdem noch einen schönen, antiken Becher.

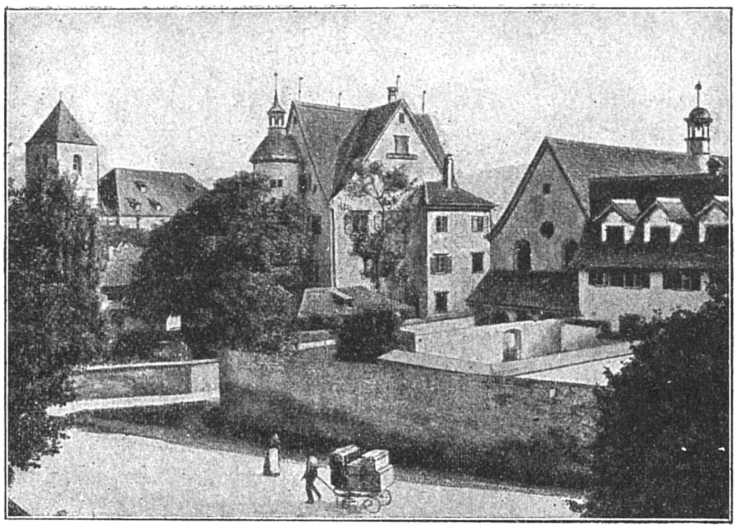

Schloss und Frauenkloster in Appenzell.

des Volkes in Appenzell seine Sekundiz feierte, verfügte er, dass das ihm gesammelte übliche grosse Opfer dem Vinzentiusverein zur Verteilung an Arme der Gemeinde beider Konfessionen zukommen soll (von der grossen Toleranz dieses edeln Mannes zeugt auch, dass er als katholischer Pfarrer in Bichwil, als die dortigen Protestanten für ihren Gottesdienst einst keinen Organisten hatten, ihnen aushülfsweise den Organistendienst versah).

Zweck: Unterstützung von Hülfsbedürftigen jeder Art.

Mitglieder: Alle ehrbaren Frauen und wenigstens 18 Jahre alten Jungfrauen können dem Vereine beitreten, entweder als Aktivmitglied oder als Passivmitglied. Jungfrauen unter 18 Jahren werden als Aspirantinnen aufgenommen. Die Aktivmitglieder kommen wöchentlich zu einem Arbeitsnachmittag zusammen. Zahl: 80—90.

Mittel: Mitgliederbeiträge, Zinse von Fr. 1000, welche als „unantastbares Eisengut“ dem Verein von einem Gönner vermacht wurden. Die Mitglieder zahlen wöchentlich wenigstens 5 Rp. oder jährlich Fr. 2. 60.

Vermögen: Fr. 2500.

Organe: 3gliedriger Vorstand, ein Pfarrer wird als Beirat bezeichnet.

Christlicher Mütterverein in Appenzell.

Gegründet: 1895.

Zweck: Neben Belehrung und Selbstheiligung die Unterstützung armer Frauen, insbesondere Wöchnerinnen.

Mitglieder: Alle Personen weiblichen Geschlechts von Appenzell, welche sich verpflichten, den Verein finanziell und sonst wirksam zu unterstützen, können ihm beitreten. Zahl: zirka 500.

Mittel: Zinse der Guthaben; Erträge von Kollekten; allfällige Geschenke und Legate etc.

Vermögen: Fr. 4000.

Organ: Kommission.

Kapuzinerkloster in Appenzell.

Errichtet: 26. V. 1588 (Datum der Grundsteinlegung durch den Bischof von Konstanz), gemäss Schlussnahme des zweifachen Kirchhörerats von Appenzell vom 22. II. 1587. Das Kloster ist Eigentum des Landes.

Geschichtliches: 1906 wurden gemäss Grossratsbeschluss an den Umbau im Kapuzinerkloster aus der Landeskasse Fr. 10,000 aufgewendet. Pfarrer Räss veranstaltete im Jahre 1907 eine Sammlung freiwilliger Beiträge zur Gründung einer Lehr- und Erziehungsanstalt. Diese Anstalt („Kollegium St. Anton“) soll nun im Oktober 1908 eröffnet werden; sie umfasst ein Progymnasium mit 4 Klassen und eine 3klassige Realschule. Mit der Schule ist ein Konvikt für 70—80 Zöglinge verbunden. Die Schule und das Konvikt sind der Leitung der ehrwürdigen Kapuziner unterstellt.

Zweck nach sozialer Fürsorge: Missionstätigkeit und Schule; an den Klosterpforten werden täglich Speisen (Suppe und Brot) ausgeteilt.

Organ: Guardian.

Frauenkloster in Appenzell.

Geschichtliches: Ein Frauenkloster (Schwesternhaus), des Ordens des h. Franziskus, bestand in Appenzell schon 1554.

Zweck nach sozialer Richtung: Dem Frauenkloster liegt die Fürsorge für die Mädchenschule ob (1899 liess dasselbe aus eigenen Mitteln, mit einem Kostenaufwand von über Fr. 30,000 ein neues Mädchenschulhaus erbauen).

Armenpflege der evangelisch-reformierten Gemeinde Appenzell.

Geschichtliches: Die Statuten des Vereins, „Evangelisch-reformierte Gemeinde“, welcher alle im inneren Landesteil von Appenzell I.-Rh. wohnenden Protestanten umfasst, wurden am 3. XI. 1907 festgestellt (S. H. A. B. 1908, Nr. 36). Im Juli 1908 wurde auf dem alten Landsgemeindeplatz im Ziel zu Appenzell der Grundstein zu einer protestantischen Kirche gelegt.

Zweck: Vorübergehend Unterstützung von Vereinsmitgliedern und eventuell auch andern Protestanten in Appenzell, die besonders bedürftig sind.

Mittel: Gottesdienstkollekten (je eine im Monat) und eventuell Kapitalzinse vorhandener Fonds.

Vermögen: Fr. 2400.

Organ: Evang.-reformiertes Pfarramt Appenzell.

Marie Fässlersche Stiftung für arme Augenleidende und Blinde von Appenzell.

Errichtet: 22. X. 1901 von Fräulein Marie Fässler.

Zweck: In der Bezeichnung der Institution ausgedrückt.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 20,400.

Organe: Katholisches Pfarramt Appenzell und Landammannamt.

Marie Fässlerscher Krankenschwesterfonds von Appenzell.

Errichtet: 22. X. 1901 von Fräulein Marie Fässler.

Zweck: Anstellung einer katholischen Krankenschwester für das Dorf Appenzell.

Mittel: Kapitalzinse.

Vermögen: Fr. 25,500.

Organe: Katholisches Pfarramt Appenzell und Landammannamt.

Samariterverein Appenzell.

Gegründet: 1907, anlässlich eines in Appenzell abgehaltenen Samariterkurses.

Zweck: Erste Hülfe bei Unglücksfällen im allgemeinen und speziell bei Unfällen in den Bergen. Der Verein versieht unentgeltlich Berghotels mit Verbandstoffen und Transportmaterial und rüstet vorkommenden Falles Rettungskolonnen aus.

Mitglieder: Aufgenommen werden Militärsanitätssoldaten und solche Personen, die sich über die Absolvierung und bestandene Schlussprüfung eines Samariterkurses auszuweisen vermögen. Zirka 50 (männliche und weibliche).

Mittel: Mitgliederbeiträge à Fr. 1 von Aktiven und à Fr. 1 von Passiven pro Jahr; allfällige Geschenke und Legate.

Vermögen: Fr. 130 an bar und zirka Fr. 260 an Verband- und Transportmaterial.

Organ: 5gliedriges Komitee.

Allgemeiner Krankenverein Appenzell.

Gegründet: 1876.

Zweck: Unterstützung kranker Mitglieder und infolge Verunglückung arbeitsunfähig gewordener Vereinsangehöriger. Kein Mitglied darf aber im Maximum, bis die Kasse eine gewisse Höhe erreicht hat, mehr als Fr. 240 beziehen. Im ersten Jahre wird keine Unterstützung gewährt; im zweiten Jahr der Mitgliedschaft 40 Rp. pro Tag, im dritten 60 Rp., im vierten 80 Rp. und in den folgenden Jahren Fr. 1. Die Unterstützung dauert 60 Tage lang. Für Erkrankungen, die nicht mehr als 6 Tage dauern, wird kein Krankengeld ausgerichtet. Eventuell wird auch ein Beitrag an die Kosten absolut nötiger Operationen gewährt.

Mitglieder: Zirka 40. Eintretende müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt, weibliche das 40. und männliche das 45. aber noch nicht überschritten haben; sie müssen beim Eintritte gesund sein.

Mittel: Monatliche Mitgliederbeiträge à 50 Rp. Aufnahmstaxen von Fr. 1—5, je nach Alter für männliche und Fr. 2—5 für weibliche Mitglieder.

Vermögen: Fr. 2000.

Organe: Hauptversammlung, 5gliedriger Vorstand, Rechnungsrevisorat.

Krankenunterstützungsverein der schweizerischen Stickereiindustrie, Sektion Appenzell. Lokalstickerkrankenverein in Appenzell.

Gegründet: 2. II. 1886.

Zweck: Jedem Mitglied wird pro Tag ein Krankengeld von Fr. 1 in nicht selbst verschuldeten Krankheitsfällen und den Hinterlassenen eines verstorbenen Mitgliedes ein Beitrag von Fr. 20 gewährt.

Mitglieder: Aufgenommen werden alle in der Stickereiindustrie tätigen Personen, welche die reglementarischen Aufnahmsbedingungen erfüllen. Zahl: zirka 57.

Mittel: Mitgliederbeiträge; Bussen; Zinse allfälliger Guthaben etc.

Vermögen: Fr. 4500.

Organe: Hauptversammlung, Vorstand (bestehend aus 7 Mitgliedern), 2 Rechnungsrevisoren.

Sektion Appenzell der schweizerischen Turner-Hülfskasse.

Gegründet: 1896.

Zweck: Unterstützung der bei turnerischen Übungen verunglückten Turner gemäss den Bestimmungen der Statuten vom 1. II. 1907.

Mitglieder: Der Beitritt ist für alle Aktivmitglieder und Mitturner obligatorisch. Zahl: zirka 13.

Mittel: Mitgliederbeiträge, pro Monat 50 Rp. per Mitglied.

Vermögen: Die Sektion hat kein eigenes diesbezügliches Vermögen.

Organ: 3 Mitglieder des Turnvereins.

Arbeiterverein Appenzell.

Gegründet: 1860.

Reorganisiert: 29. III. 1896.

Geschichtliches: Früher bestand in Appenzell eine Grütlikrankenkasse. Die 3 Mitglieder, welche in Appenzell jetzt noch wohnen, gehören nunmehr dem Unterverband 39, St. Gallen, an.

Zweck: Unterstützung von kranken, arbeitsunfähigen und verunglückten Mitgliedern. Unterstützungsberechtigte erhalten nach einem zurückgelegten Steuerjahr Fr. 2; in den 4 folgenden Steuerjahren steigt die Unterstützung je um einen Franken. 5 Jahre bleibt dann die Unterstützung Fr. 6. Vom 10. bis 20. Jahre Mitgliedschaft ist der wöchentliche Beitrag Fr. 8 und vom 20. Jahre hinweg Fr. 10. Die Berechtigung auf Unterstützung dauert 3 Monate; hat jemand 3 Monate die Unterstützung genossen, so hat er erst nach Ablauf eines Jahres wieder Anspruch auf Krankengeld. Bei selbstverschuldeter Krankheit wird die Unterstützung verweigert.

Mitglieder: Im Kanton niedergelassene, gut beleumundete Personen im Alter von 20 bis 45 Jahren können dem Vereine beitreten; sie müssen aber zurzeit der Anmeldung körperlich und geistig gesund sein. Personen, die sich zur Leistung der Beiträge verpflichten, aber die Unterstützung nicht beanspruchen wollen, werden als Passivmitglieder angenommen. *Zahl:* zirka 200 Aktive und 10 Passive.

Mittel: Eintrittsgelder (für Personen, welche beim Eintritt 20—30 Jahre alt sind, Fr. 3; für 30—35 Jahre alte Fr. 4; für 35—40 Jahre alte Fr. 5 und für 40 bis 45 Jahre alte Fr. 10); Mitgliederbeiträge (Fr. 5.20 pro Jahr, d. h. wöchentlich 10 Rp.); Geschenke und Vermächtnisse; Zinsen von allfälligen Guthaben.

Vermögen: Fr. 25,000.

Organe: Hauptversammlung, 7gliedriger Vorstand (2 Beisitzer werden als Krankenbesucher gewählt), Vereinsweibel.

Katholischer Gesellenverein in Appenzell.

Gegründet: 2. II. 1854 durch Kapuziner-Pater Otto, 1870 für den eigentlichen Zweck reorganisiert durch Kaplan Schläpfer.

Zweck: Soziale Schulung durch Unterrichtskurse, Unterstützung wandernder Gesellen, gesellige Unterhaltung, Kranken- und Sparkasse.

Mitglieder: 30—40.

Mittel: Monatsbeiträge der Mitglieder, Jahresbeiträge der Ehrenmitglieder.

Vermögen: Fr. 2000.

Publikationsorgane: „Arbeiter", „Colpinsblatt".

Organ: Vorstand, bestehend aus dem Präses und 3 aktiven Mitgliedern.

Christlich-sozialer Arbeiterverein Appenzell.

(Sektion des „Zentralverbandes der Krankenkassen der christlich-sozialen Organisationen").

Gegründet: 1905.

Zweck: Hebung und Förderung der leiblichen und geistigen Lage der Arbeiter

a) durch gerechten Arbeitslohn und Arbeitszeit, gesunde Wohnung, Rechtsbeistand, Arbeitsnachweis, Kranken- und Arbeitslosenversicherung, Spar-, Pensions-, Sterbe-, Darlehenskassen;

b) durch sittlichen Schutz, soziale Unterrichtskurse, Diskussion, Lektüre.

Mitglieder: Zirka 70.

Mittel: Beiträge der Mitglieder und Ehrenmitglieder, Geschenke und Testate.

Vermögen: Fr. 1000.

Organ: Kommission von 5 Mitgliedern.

Christlich-sozialer Arbeiterinnenverein Appenzell.

Gegründet: Januar 1908, durch Kaplan Rusch von Appenzell.

Zweck: *a) Leibliches Wohl:* Rechtsbeistand, Krankenversicherung, Sparkasse, Pensions- und Sterbekasse, Unterrichtskurse in weiblichen Berufsarbeiten;

b) geistiges Wohl: sittlicher Schutz, Pflege der Mässigkeit und Sparsamkeit, soziale Vorträge, gute Lektüre, passende Unterhaltung.

Mitglieder: 102.

Mittel: Beiträge der Mitglieder und Ehrenmitglieder, Geschenke und Testate.

Vermögen: Keines.

Organ: Kommission von 6 Mitgliedern.

Abstinentenliga der Erwachsenen in Appenzell.

Errichtet: I. 1906.

Zweck: Die Bekämpfung des Missbrauches geistiger Getränke (der Trunksucht und des Trinkzwanges); die Bewahrung der Jugend vor dem schädlichen Genusse des Alkohols; Heilung von Trinkern und dadurch Erneuerung des Familienlebens. Dies sucht der Verein zu erreichen in Verbindung mit den übernatürlichen Gnadenmitteln der Kirche durch: *a)* die Ge-

winnung möglichst vieler Mitglieder für die gänzliche Enthaltsamkeit; *b)* die Belehrung des Volkes durch Vorträge und Schriften über Wesen und Wirkungen des Alkohols; *c)* Unterhaltung ohne Alkohol. Der Verein lässt unter den Mitgliedern eine Lesemappe zirkulieren („Volkswohl", „Volksfreund" Heidhausen, „Der Morgen", „Der Kreuzritter", „Die Freiheit" Basel).

Mitglieder: Die Mitgliedschaft ist an die völlige Enthaltsamkeit von allen geistigen Getränken gebunden. Der eigentlichen Aufnahme geht eine Probezeit von 1 Monat voraus. Die Mitglieder sind verpflichtet, wenigstens 6 Monate lang sich vom Genusse aller geistigen Getränke zu enthalten. Mitglieder-Zahl: 10 (7 weibliche und 3 männliche Mitglieder).

Mittel: Mitglieder- und Gönner-Beiträge.

Organ: Vorsteher (zurzeit Kaplan C. R. Hitz in Gonten).

Abstinentenliga vom Jugendbund in Appenzell.

Errichtet: X. 1906, nach einem aufklärenden Referat von Xaver Baumer in Au (Rheintal) in öffentlicher Versammlung.

Zweck: Die Jugend vor dem Genusse geistiger Getränke zu bewahren und so ein körperlich und geistig gesundes, tüchtiges und sittenreines Geschlecht heranzubilden. Dies wird zu erreichen gesucht durch Belehrung und Aufmunterung in den gemeinsamen Versammlungen, Christbaumfeier, Spaziergänge in die freie Natur in der Umgebung des Fleckens Appenzell zur Sommerszeit, Belehrungskarten, Bildchen etc.

Mitglieder: Alle Schulkinder (Knaben und Mädchen) können Mitglieder werden, welche mit Erlaubnis der Eltern versprechen, sich (wenigstens 3 Monate lang) von allen geistigen Getränken zu enthalten. — Mitgliederzahl: 80.

Vereinsorgan: „Der Jugendbund".

Mittel: Beiträge der „Gönner" der Abstinentenliga.

Organ: Der Vorsteher der „Abstinentenliga der Erwachsenen in Appenzell."

Kaminfegerverband von Appenzell A.-Rh. und I.-Rh. Appenzellischer Kaminfegerverband.

Sitz: Appenzell.

Gegründet: 1905.

Zweck: Besserstellung des Kaminfegerberufs — der Verband wird eine Unterstützungskasse errichten.

Mitglieder: Zirka 20.

Mittel: Mitgliederbeiträge à Fr. 3 per Jahr.

Organ: Kommission (aus 5 Mitgliedern).

Gewerbliche Fortbildungsschule in Appenzell.

(Gewerbeschule in Appenzell.)

Errichtet: 1893 durch den „Gewerbeverein in Appenzell".

Zweck: Vorbereitung der jungen Leute für ein Handwerk. — Eintrittsalter: das zurückgelegte 14. Altersjahr. — Haftgeld Fr. 2. — Schreib- und Zeichnungsmaterialien liefert die Schule gratis.

Lehrpersonal: 4.

Schülerzahl: Zirka 24.

Mittel: Bundessubventionen (seit 1894), Gemeinde- bezw. Bezirkszuschüsse.

Organ: Kommission des Gewerbevereins.

Spezialklasse für Schwachbegabte in Appenzell.

Errichtet: 1906.

Geschichtliches: Früher bestand in Appenzell auch eine Suppenanstalt für Schüler, welche einen weiten Schulweg zurückzulegen hatten.

Zweck: Geht aus der Bezeichnung der Institution selbst hervor.

Lehrkräfte: 1.

Schülerzahl: Zirka 20.

Mittel: Beiträge aus der Bundessubvention der Volksschule und eventuell des Bezirkes.

Organ: 1 Lehrschwester.

Kleinkinderschule in Appenzell.

(Privat-Kleinkinderschule in Appenzell.)

Geschichtliches: Als 1855 Ulrich Zellweger in Trogen eine zweite Kleinkinderschule in Herisau, für deren Unterhalt zum Teil ein wohltätiger Frauenverein aufkommen wollte, mit einer in der Kleinkinderbewahranstalt Dorf Trogen ausgebildeten Lehrerin katholischer Konfession eröffnen wollte, der Gemeinderat Herisau aber wegen der Konfession der Lehrerin Bedenken trug, wandte er sich nach Appenzell und erhielt dort die Zusicherung bereitwilliger moralischer Unterstützung für die Gründung einer Kleinkinderschule. Diese Schule erhielt sofort eine starke Frequenz. Zeitweilig erhielt die Schule aus der Landeskasse Beiträge, so 1871 Fr. 44, später aus der Landesschulkasse.

Zweck: Der für diese Schulen gewöhnliche.

Lehrpersonal: 1 Lehrschwester.

Schülerzahl: Zirka 60.

Mittel: Freiwillige Beiträge vom Staat und vom Bezirk Appenzell.

Vermögen: Keines.

Organ: Präsident.

2. Gonten.

Die politische Gemeinde — „Bezirk“ — Gonten umfasst die alte Rhode Gonten und seit 1872 der bei der Landesteilung 1597 katholisch gebliebene Teil von Stechlenegg der alten Hundwiler Ober-Rhode (Halbrhode Stechlenegg).

Bezirksarmenverwaltung Gonten.

(Gonten, Rapisau und Hinterkau.)

Zweck: Besorgung der Armengeschäfte des Bezirkes (Verfassung von 1872, Art. 37, Ziffer 1). Der Bezirk ist nach dem Reglement vom 18. XI. 1897 unterstützungspflichtig gegenüber: *a)* Angehörigen des inneren Landesteils, wenn sie in Gonten verarmten und ununterbrochen oder mit einer Unterbrechung von höchstens 2 Jahren im inneren Landesteil wohnen, oder wenn sie in einem andern Bezirk des inneren Landesteils verarmten und nach mehr als 2 Jahren Aufenthalts ausserhalb dieses Landesteils sich in Gonten niederlassen, oder wenn sie auswärts verarmten und sich in Gonten niederlassen oder per Schub dahin verbracht werden; *b)* erkrankten, in Gonten wohnenden Angehörigen des äusseren Landesteils (Oberegg), wenn der Heimtransport nicht mehr möglich ist, und zwar ohne Ersatz der daherigen Auslagen; *c)* in Gonten erkrankten armen Kantonsfremden nach Bundesgesetz und Staatsverträgen, unter Anspruch auf Ersatz der Hälfte der Kosten an das Armleutsäckelamt.

Mittel: Zuschüsse aus dem Armleutsäckel (je nach Bedarf pro Jahr Fr. 300 bis 700).

Vermögen: Die Bezirksarmenverwaltungen sollen kein Vermögen ansammeln, da die nötigen Armenunterstützungen aus dem kantonalen Armleutsäckelamte bestritten werden. Wenn eine Bezirksarmenbehörde jährlich Überschüsse von Armengeldern zu einem Fonds zusammenlegen würde, so kann das Landsäckelamt diese Fonds wieder an sich ziehen.

Organe: Verwalter der Bezirksarmenkasse — Bezirksrat Gonten (Hauptleute und Räte) — Armenpfleger (Armleutpfleger).

A. 1870, I. Nr. 4 u. z. T. 7. — A. 1890, II. A. 2. c. 1., Nr. 2.

Gontner-Rhodkasse, Gonten.

Geschichtliches: Die Rhoden sind wahrscheinlich eine ähnliche Erscheinung wie die deutschrechtliche Sippe. Dann wurde dies eine militärische Einteilung rein persönlicher Art. Später war die Gontner Rhode jedenfalls Territorialeinteilung des Landstriches, der heute noch Gonten heisst. Dann wurde sie wieder mehr, und zuletzt ausschliesslich Familienverband, der als solcher bis 1872 seine Hauptleute und Räte ernannte und sich durch diese im Grossen Rat vertreten liess.

Anteilsberechtigte: Eine kleine Anzahl Familien wie: Broger, Hersche, Peterer, Mock, Fuchs, Rechsteiner etc., zirka 200 Stimmfähige.

Zweck: Unterstützung im Kriege Verwundeter und Unterstützung von Witwen und Waisen gefallener Krieger; Unterstützung besonders notdürftiger Rhodsgenossen und anderer Landleute.

Mittel: Zinse des Vermögens.

Vermögen: Fr. 8500.

Organe: 1. Versammlung der stimmfähigen Rhodsgenossen (alljährlich am letzten Sonntag im April nach der Landsgemeinde). 2. Rhodskommission (drei Mitglieder).

Stechlenegger-Rhodkasse in Gonten.

Gegründet: Das Datum der Gründung ist nicht genau bekannt. Die Institution ist sehr alt. Bis 1856 waren die Gonter- und die Stechleneggerrhode vereinigt; in diesem Jahre fand dann die Trennung statt.

Anteilsberechtigte: 48. Die Stechlenegger ist die kleinste der innerrodischen alten Rhoden.

Zweck: Unterstützung wohltätiger Stiftungen, armer Rhodangehöriger und Gewährung eines Beitrages an Rekruten, die der Rhode angehören.

Mittel: Kapitalzinse, etc.

Vermögen: Fr. 1504. 85 (auf Ende 1907).

Organe: Rhodgemeinde, die sich jährlich nach Schluss der Landsgemeinde in Appenzell besammelt; Vertrauensmänner, welche mit der Verwaltung der Rhodkasse betraut werden.

Kloster Leiden Christi in Gonten.

Eröffnet: 28. X. 1853. Das Kloster ist eine Filiale vom Kloster Wonnenstein in Teufen.

Zweck nach sozialer Richtung: Verabfolgung von Speisen, Arzneien, etc. an Arme. Das Kloster betreibt Handstickerei und Landwirtschaft.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 14 Stück Rindvieh.

Organe: Schwester Helf-Mutter, mit dem Anstaltsgeistlichen.

Freiwilliger Armenverein in Gonten.

Gegründet: 1856/57.

Geschichtliches: Von 1858—87 erhielt der Verein auch von der Almosenstube in St. Gallen Beiträge (im gesamten Fr. 7010).

Zweck: Unterstützung der Hausarmen.

Mitglieder: Zahl: zirka 120 bis 200.

Mittel: Freiwillige, durch einen Einzieher gesammelte Gaben.

Vermögen: Keines. Die Gaben, meist in Naturalien, werden jeweilen unter die Armen verteilt.

Organe: Hauptversammlung; 3gliedrige Kommission (Präsident, Aktuar und Kassier).

A. 1870, II. Nr. 1.

Hirtersche Stiftung zur Unterstützung armer Augenkranker der Gemeinde Gonten.

Gegründet: Am 20. VI. 1892 von Frau Hirter-Neff.

Zweck: Aus dem Stiftungsertrag sollen arme Augenleidende der Gemeinde unterstützt werden.

Mittel: Kapitalzinse, welche aber erst nach dem Ableben der in Lausanne wohnenden Stifterin der Gemeinde zufallen.

Vermögen: Fr. 10,000.

Organ: Bezirksrat von Gonten.

3. Oberegg.

(Oberegg, Sulzbach, St. Anton, Kapf.)
Annex: Klostergebäude Grimmenstein.

Von 1597 (Landesteilung) bis 1872: „katholisch-Oberhirschberg“ und „katholisch-Oberegg“ (vergl. Reute). Gemäss der Kantonsverfassung von 1872, wurden die beiden Halbrhoden Hirschberg und Oberegg zu einem einzigen „Bezirk“ vereinigt; der „Rhode Hirschberg“ gehörte das Dorf Oberegg an, während der Weiler Hirschberg in Ausserrhoden, die „Gegend Hirschberg“ im inneren Landesteil von Innerrhoden liegt.

Elementarereignisse: 1816/17 grosse Teuerung infolge Misswachses und 16. IV. 1817 Kirchenbrand (verursacht durch einen Blitzschlag bei heftigem Schneegestöber). Liebesgaben: 483 fl. 20 kr. (d. h. 1/4 der an Innerrhoden zugefallenen Quote an der Schenkungssumme von Kaiser Alexander von Russland) durch die innerrhodische Regierung, 372 Schweizerfranken 3 Batzen von Ausserrhoden, 240 Schweizerfranken von Zürich, je 160 Schweizerfranken von Schwyz, Genf und Wallis, je 100 Schweizerfranken von Obwalden, Zug und Thurgau, 50 Schweizerfranken von Waadt, 4 Schweizerfranken von Solothurn, 32 Schweizerfranken von Schaffhausen.

Bezirksarmenverwaltung Oberegg.

Geschichtliches: Bis 1873 hatte jede der beiden Rhoden Hirschberg und Oberegg, die sich 1653 zu einer Kirchgemeinde vereinigt hatten, ihr eigenes Gemeinde- oder Armengut. Bis 17. XII. 1855 bestand jedoch in der Kirchgemeinde ein wanderndes Bürgerrecht, nach Grundbesitz; es geschah deshalb nicht selten, dass einer armen Familie in der andern Rhode zu irgend einem kleinen Heimwesen verholfen wurde, um damit dann sich der ferneren Unterstützungspflicht zu entledigen. Auf Antrieb der Rhode Hirschberg wurde an der gemeinsamen Kirchhöre beider Rhoden am 17. XII. 1855 das feste Bürgerrecht geschaffen, so dass die Armenunterstützung nicht mehr vom Wohnsitz abhängig war. 1900 fasste die Bezirksgemeinde Oberegg den Beschluss, dass imArmenhaus sterbende Personen, die noch im Besitze von Vermögen sind, durch ihre rechtmässigen Erben beerbt werden mögen.

Zweck: Der Bezirk, welchem gemäss Verfassung von 1872 die selbständige Führung des Armenwesens zukommt, ist unterstützungspflichtig gegenüber: *a)* verarmten Angehörigen des äusseren Landesteils, mögen sie in- oder ausserhalb desselben wohnen; *b)* erkrankten, in Oberegg wohnenden Angehörigen des inneren Landesteils, wenn der Heimtransport nicht mehr möglich ist, und zwar aus Reziprozität ohne Ersatz der daherigen Auslagen; *c)* in Oberegg erkrankten armen Kantonsfremden nach Bundesgesetz und Staatsverträgen (Reglement vom 18. XI. 1897, Art. 3, 13 und 14).

Vermögen: Zirka Fr. 140,000 an Kapitalien — „Armenfonds des Bezirkes Oberegg“ (Bezirks-Armenfonds).

Mittel: Vermögenssteuer (z. Z. 6 %o), Kapitalzinse, etc.

Organe: Bezirksrat Oberegg (Hauptleute und Räte) — Armenkapital-Verwaltung im Bezirk Oberegg — Armenpfleger (Armenleutpfleger).

A. 1870, I. Nr. 5 u. 6. — A. 1890, II. A. 3. c. 1., Nr. 1 z. T.

Armenanstalt Gonzern in Oberegg.

Gegründet: 1860 von der damaligen Rhode Oberegg durch Umwandlung eines früheren Bauernhofes zu einer Armenanstalt. An die daherigen Kosten richtete die Landeskasse 1861 einen Beitrag von Fr. 1750 aus.

Zweck: Versorgung armer Erwachsener.

Anstaltsräumlichkeiten: 4 Wohnzimmer, 10 Schlafzimmer, 2 Magazine, 1 Kapelle, 1 Totenkammer.

Insassen: Durchschnittlich 40.

Beschäftigung: Baumwollstoff-Ausschneiderei und landwirtschaftliche Arbeiten.

Mittel: Ertrag der Landwirtschaft; Gemeindezuschüsse.

Vermögen: Fr. 35,000 Wert der Immobilien und Fr. 11,000 Wert des Inventars.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 10 Stück Rindvieh und 3 Schweine.

Organe: Barmherzige Schwester von Ingenbohl, nebst Assistentin — Verwalter.

A. 1890, II. A. 3. c. 1, Nr. 1 z. T.

Armenanstalt Dorfnest in Oberegg.

Gegründet: 1861 von der damaligen Rhode Hirschberg durch Umwandlung eines früheren Bauernhofes zu einer Armenanstalt. 1862 wurde aus der Landeskasse ein Beitrag von Fr. 1750 an die Kosten verabreicht.

Zwek: Dieses Armenhaus dient mehr als Waisenanstalt, indem sämtliche zu versorgende Kinder hier aufgenommen werden und dafür jeweilen ein Abschub von Erwachsenen in die Anstalt Gonzern stattfindet.

Anstaltsräumlichkeiten: 4 Wohnzimmer, 9 Schlafzimmer, 1 Kapelle, 1 Magazin.

Insassen: Durchschnittlich 30.

Beschäftigung: Baumwoll-Ausschneiderei und landwirtschaftliche Arbeiten.

Mittel: Ertrag des Landwirtschaftsbetriebes; Gemeindebeiträge, etc.

Vermögen: Fr. 40,000 Wert der Immobilien und Fr. 12,000 Wert der Mobilien.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 10 Stück Rindvieh.

Organe: Die Leitung der Anstalt ist einer barmherzigen Schwester aus Ingenbohl mit einer Assistentin übertragen. Ein ausser der Anstalt wohnender Verwalter führt die Gutsverwaltung.

A. 1890, II. A. 3. c. 1, Nr. 1 z. T.

Spezialfonds für den äusseren Landesteil (Oberegg).

Errichtet: Ein Jahr nach Inkrafttreten der Alkoholgesetzgebung.

Zweck: Beiträge an die durch den Bezirk Oberegg oder durch Private in zweckentsprechende Anstalten versorgte verwahrloste Kinder, Irre oder Trinker zu verabfolgen.

Mittel: Beiträge aus dem Alkoholzehntel.

Vermögen: Fr. 7800 (auf 1. September 1908).

Organe: Bezirksrat von Oberegg — Bezirksschreiber (als Verwalter).

Alte Stiftung für Brot an Arme.

(Eigentum der Kirchgemeinde Oberegg.)

Errichtet: 1778 von Dr. Johs. Sonderegger mit 100 Gulden.

Zweck: Austeilung von Brot an Arme auf 24. Februar und 2. November. — Jährlich werden Fr. 20 Rp. 50 für Brot ausgegeben. In Oberegg werden ferner fast bei jedem Sterbefall von Erwachsenen, welche finanziell gut stehen, zum Zwecke *einmaliger* Austeilung an Arme zirka Fr. 20 bis 30 testiert.

Mittel: Stiftungszinse.

Organ: Kirchenpflege.

Jahrzeitstiftung Schmid.

(Fonds der Kirchgemeinde Oberegg.)

Errichtet: 1892 von Kaufmann Jos. Ant. Schmid mit Fr. 400.

Zweck: Austeilung von Brot an Arme am Sterbetag des Testators.

Mittel: Ertrag der Stiftung.

Vermögen: Fr. 400

Organ: Kirchenpflege.

Jahrzeitstiftung von Ratsherr J. Bürki im Dorf.

(Fonds der Kirchgemeinde Oberegg.)

Errichtet: 1892 von Ratsherr Bürki, Dorf, mit Fr. 400.

Zweck: Austeilung von Brot an Arme am Sterbetag des Testators.

Mittel: Stiftungszinse.

Vermögen: Fr. 400.

Organ: Kirchenpflege.

Jahrzeitstiftung Eugster.

(Fonds der Kirchgemeinde Oberegg.)

Errichtet: 1895 von Hauptmann J. A. Eugster im Dorf mit Fr. 800.

Zweck: Austeilung von Brot an Arme am Sterbetag des Testators.

Mittel: Fondszinse.

Vermögen: Fr. 800.

Organ: Kirchenpflege.

Jahrzeitstiftung Locher.

(Fonds der Kirchgemeinde Oberegg).

Errichtet: 1903 von Albert Locher († in Kairo) mit Fr. 400.

Zweck: Austeilung von Brot an Arme am Sterbetag des Stifters.

Mittel: Fondszinse.

Vermögen: Fr. 400.

Organ: Kirchenpflege.

Handwerkerlehrlingsfonds von Oberegg.

Errichtet: Im Februar 1898 von Fräulein Josefine Bischofberger (Tochter des Hauptmanns Bischofberger in Sulzbach) mit Fr. 1000. Geäufnet: 1900 von Fabrikant Fidel Eugster von Büriswilen, Oberegg, in Dijon (Frankreich) mit Fr. 25,000.

Zweck: Aus den Zinsen sollen arme Burschen (würdige junge männliche Bürger von Oberegg) ein Handwerk lernen.

Mittel: Fondszinse; allfällige Geschenke und Legate

Vermögen: Fr. 26,000.

Organe: Bezirksrat Oberegg — Ausschuss zur Prüfung der Gesuche (aus 3 Mitgliedern).

Familienstiftung von Fidel Eugster, Oberegg.

Errichtet: Im Juni 1900 von Fidel Eugster in Dijon (Frankreich).

Zweck: Die Fondszinse sollen zur Erlernung eines Handwerkes, Berufes, oder zur Unterstützung in Krankheitsfällen für Abkömmlinge seiner 10 Geschwister beiderlei Geschlechtes (seien es Bürger von Oberegg oder nicht) verwendet werden. Der Bezirksrat Oberegg bestimmt die Unterstützungen und legt durch den Kassier jährlich öffentliche Rechnung ab.

Mittel: Zinse des Fonds.

Vermögen: Fr. 25,000.

Organe: Bezirkskanzlei Oberegg — Ausschuss für den „Handwerkerstiftungsfonds von Oberegg".

Frauen-Armenverein in Oberegg.

(Freiwilliger Armenverein.)

Gegründet: 1884/85.

Zweck: Unterstützung armer Kinder mit Kleidungsstücken.

Mitglieder: Zahl: zirka 50.

Mittel: Schenkungen, Kapitalzinse, etc.

Vermögen: Fr. 3000.

Organ: Dreigliedriges Komitee, mit Beizug des Ortspfarrers.

Krankenverein des Bezirks Oberegg. Obligatorischer Verband Oberegg.

(Glied des Versicherungsverbandes des vorderländischen Bezirkskrankenhauses in Heiden.)

Gegründet: 1867.

Zweck: Unentgeltliche ärztliche Behandlung in Krankheitsfällen und Verabfolgung eines kleinen Taggeldes.

Mitglieder: 230.

Mittel: Ertrag des Vermögens, Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern, Bussen, Schenkungen.

Vermögen: Fr. 4000.

Organe: Hauptversammlung; Vorstand, bestehend aus 5 Mitgliedern, 2 Rechnungsrevisoren.

Kloster Grimmenstein, Platz-Walzenhausen.

(Frauenkloster des Franziskanerordens, im Gebiete der Gemeinde Walzenhausen gelegen.)

Gegründet: 1424, aus einer früheren Ansiedlung von Klausnerinnen.

Geschichtliches: Anna Meier von Berneck, ihre Schwester, und Anna Hug von Feldkirch hielten sich als Klausnerinnen im Walde von Grimmenstein auf und zogen dann am 14. VIII. 1391 nach Valduna, wo sie später ein Gotteshaus errichteten. — Das Kloster stand seit seinem Ursprung, wie die Frau Mutter des Konvents in einer Bittschrift an den Landammann der Schweiz vom 29. VI. 1811 berichtet, „unter der Kastvogtei des h. Standes Appenzell I.-Rh., ob zwar dasselbe schon samt seinen grössten Realitäten in dem h. Stand Appenzell A.-Rh. liegt, welches die Jurisprudenz über dasselbe ausübt"; der Konvent wollte, gestützt auf die im Kloster liegenden Urkunden von 1668, die Regierung von Innerrhoden nur als Kastvogt anerkennen, da die Landeshoheit Ausserrhoden zustehe. In einer Konferenz zwischen Abgeordneten beider Regierungen zu Herisau am 8./9. IV. 1817 wurden Erläuterungen zu dem am 16. XII. 1669 besiegelten Vertrag vom 14. X. 1668 betreffend das Kloster Grimmenstein vereinbart, welche Übereinkunft von den Behörden am 14./22. IV. 1817 ratifiziert und dann von der Tagsatzung genehmigt wurde. Darnach stand an Appenzell A.-Rh. das Territorialrecht über das ausserhalb der Sellen des Klostergebäudes und der Kirche befindliche Besitztum zu. 1841 wurden die ausserhalb dieser Sellen befindlichen Gebäulichkeiten denn auch in die ausserrhodische Brandassekuranz einbezogen. Am 2. II. 1868 beschloss die ausserordentliche Kirchhöre von Walzenhausen, die der Gemeinde willkürlich entzogenen Hoheitsrechte über das Kloster seien zurückzufordern; auf eine von der mit der Angelegenheit betraute Kommission dem Grossen Rat von Appenzell A.-Rh. eingereichte Petition trat derselbe aber am 23./24. III. 1868 im Hinblick auf die bei den Bundesbehörden anhängige Grenzbereinigung zwischen Inner- und Ausserrhoden nicht ein. Durch Bundesbeschluss vom 23. VII. 1870 wurden die Sellen des Klosters und der Kirche an Innerrhoden, das um diese Sellen befindliche Grundeigentum des Klosters an Ausserrhoden zugeteilt.

Zweck speziell auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge: Verteilung von Nahrungsmitteln und Almosen unter Arme an den Klosterpforten.

Mittel: Die Jahresleistung des Klosters für wohltätige und gemeinnützige Zwecke lässt sich nicht genau ermitteln.

Vermögen: Wert der Gebäulichkeiten Fr. 80,000; Inventarwert Fr. 25,000; Wert der dem Kloster gehörenden Grundstücke Fr. 155,000.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 2 Pferde, 16 Stück Rindvieh, 4 Schweine

Organe: Das Kloster, unter Leitung einer Oberin, steht unter der Hoheit des Abtes von Maria Einsiedeln.

4. Rüte.

(Brülisau, Eggerstanden, Hirschberg und Steinegg.)

Die politische Gemeinde — „Bezirk" — Rüte umfasst die alte gleichnamige Rhode.

Bezirksarmenverwaltung Rüte.
„Armenverwaltung Rüte" in Steinegg. — Bezirksarmenkasse.

Geschichtliches: Nach der Reorganisation des innerrhodischen Armenwesens von 1852 leitete der am 20. VIII. 1865 verstorbene Joh. Baptist Rusch (1832/34 Armleutsäckelmeister, 1841—1847 Landammann) die Armenverwaltung des Bezirkes Rüte.

Zweck: Besorgung der Armengeschäfte des Bezirks (Verfassung von 1872, Art. 37, Ziffer 1). Der Bezirk ist nach dem Reglement vom 18. XI. 1897 unterstützungspflichtig gegenüber: *a)* Angehörigen des inneren Landesteils, wenn sie in Rüte verarmten und ununterbrochen oder mit einer Unterbrechung von höchstens 2 Jahren im inneren Landesteil wohnen, oder wenn sie in einem andern Bezirk des inneren Landesteils verarmten und nach mehr als 2 Jahren Aufenthalts ausserhalb dieses Landesteils sich in Rüte niederlassen, oder wenn sie auswärts verarmten und sich in Rüte niederlassen oder per Schub dahin verbracht werden; *b)* erkrankten, in Rüte wohnenden Angehörigen des äusseren Landesteils (Oberegg), wenn der Heimtransport nicht mehr möglich ist, und zwar ohne Ersatz der daherigen Auslagen; *c)* in Rüte erkrankten armen Kantonsfremden nach Bundesgesetz und Staatsverträgen, unter Anspruch auf Ersatz der Hälfte der Kosten an den Staat (Armleutsäckelamt).

Mittel: Beiträge aus dem Armleutsäckel des Landes (pro Jahr zirka Fr. 700); Hundesteuern (zirka Fr. 350 pro Jahr).

Vermögen: Keines.

Organe: Bezirksrat Rüte (Hauptleute und Räte) — Verwalter der Bezirksarmenkasse — Armenpfleger (Armleutpfleger).

A. 1870, I. Nr. 8. — A. 1890. II. A. 2. c. 1, Nr. 3.

Rütener Rhodkasse in Rüte.

Gegründet: Sie besteht schon seit Jahrhunderten, hängt mit der frühen Geschichte des Landes zusammen.

Geschichtliches: Die Rhodsgemeinde 1863 beschloss, jedem Rekruten (der Rhode angehörenden), der die Rekrutenschule machen muss, Fr. 10 zu verabfolgen. 1867 wurde diese Unterstützung auf Fr. 20 erhöht und 1908 auf Fr. 30. Seit 1863 wurden total Fr. 14,280 an Rekruten bezahlt.

Anteilsberechtigte: Zirka 1200.

Zweck: Hauptsächlich Hülfsfonds für im Kriege invalid gewordene Rhodsgenossen oder deren Nachkommen, zugleich aber auch zu etwelcher Unterstützung armer Rhodsgenossen. Seit 1852 sind Fr. 2185. 85 Armenunterstützungen verausgabt worden.

Mittel: Vorab den Zins.

Vermögen: Fr. 59,993.

Organe: 4gliedrige Kommission; Rhodgemeinde, die sich jährlich nach Schluss der Landsgemeinde in Appenzell besammelt.

5. Schlatt-Haslen.

(Haslen, Schlatt, Enggenhütten.)
Annex: Klostergebäude Wonnenstein.

Die politische Gemeinde — „Bezirk" — Schlatt-Haslen umfasst die alte Rhode Schlatt.

Bezirksarmenverwaltung Schlatt-Haslen.

Zweck: Besorgung der Armengeschäfte des Bezirkes (Verfassung von 1872, Art. 37, Ziffer 1). Der Bezirk ist nach dem Reglement vom 18. XI. 1897 unterstützungspflichtig gegenüber: *a)* Angehörigen des inneren Landesteils, wenn sie in Schlatt-Haslen verarmten und ununterbrochen oder mit einer Unterbrechung von höchstens 2 Jahren im inneren Landesteil wohnen, oder wenn sie in einem anderen Bezirk des inneren Landesteils verarmten und nach mehr als 2 Jahren Aufenthalts ausserhalb dieses Landesteils sich in Schlatt-Haslen niederlassen, oder wenn sie auswärts verarmten und sich in Schlatt-Haslen niederlassen oder per Schub dahin verbracht werden; *b)* erkrankten, in Schlatt-Haslen wohnenden Angehörigen des äusseren Landesteils (Oberegg), wenn der Heimtransport nicht mehr möglich ist, und zwar ohne Ersatz der daherigen Auslagen; *c)* in Schlatt-Haslen erkrankten armen Kantonsfremden nach Bundesgesetz und Staatsverträgen, unter Anspruch auf Ersatz der Hälfte der Kosten an das Armleutsäckelamt.

Mittel: Jährlich zirka Fr. 1000—1200 von dem Armleutsäckelamt.

Organe: Verwalter der Bezirksarmenkasse — Bezirksrat Schlatt-Haslen (Hauptleute und Räte) — Armenpfleger (Armleutpfleger).

A. 1870, I. Nr. 9 u. z. T. 7. — A. 1890, II. A. 2. c. 1, Nr. 4.

Schlatter Rhodkasse, Schlatt-Haslen.

Geschichtliches: Die Rhode stammt noch von der ersten innerrhodischen Militärorganisation her.

Zweck: Unterstützung gemeinnütziger Werke etc.

Mittel: Zinse.

Vermögen: Zirka Fr. 10,000.

Organe: Rhodsäckelmeister; Rhodgemeinde (je im Anschluss an die Landsgemeinde).

Freiwilliger Armenverein Haslen.

Gegründet: 16. III. 1862 für Haslen und Schlatt.
Reorganisiert: 21. VI. 1891.

Geschichtliches: Von 1862—1905 erhielt der Verein von der Almosenstube in St. Gallen Beiträge (im ganzen Fr. 3675), wie von 1863—1869 auch ein „Armenverein Schlatt“ (Fr. 795).

Mitglieder: zirka 120 (männliche und weibliche).

Mittel: Jahresbeiträge seitens der Mitglieder (im gesamten Fr. 200—250).

Vermögen: Keines.

Organe: Hauptversammlung; Kommission (seitdem Schlatt nicht mehr zum Verbande gehört: aus Präsident, Kassier, Aktuar, Einzieher und 1 Armenpfleger).

A. 1870, II. Nr. 2.

Frauenkloster Wonnenstein (des Franziskanerordens), im Gemeindegebiet Teufen.

Gegründet: 1397, aus einer früheren Ansiedlung von Klausnerinnen.

Geschichtliches: Der Konferenzvertrag vom 12. V. 1608, als Ergänzung des Landteilungsvertrags, bestimmte: „Was aber die beyde Klösterli Wunnenstein und Grimmenstein antreffen thut, welche dem inneren landt Appenzell zugehörig seynd vnd aber in der Landschaft der vssern roden gelegen, so haben selbige Klösterli alles dazjenige, was sie jetzund jnhabend vnd bisher jngehabt, fürderhin auch weiters behalten, ruewig vnd ohngefehrdet besitzen mögen.“ 1867 beschloss die Kirchhöre Teufen, das Kloster zur Besteuerung der ausser seinen Mauern liegenden Grundstücke anzuhalten und die Steuerübereinkunft mit Innerrhoden von 1823 aufzuheben. Durch Bundesbeschluss vom 23. VIII. 1870 wurde die Klosterselle (d. h. das Gebiet innerhalb der Klostermauern) an Innerrhoden, das um diese Selle befindliche Grundeigentum des Klosters an Ausserrhoden zugeschieden, und da nach der Übereinkunft zwischen diesen beiden Ständen betreffend die Regelung der kirchlichen Verhältnisse vom 9. XII. 1862 die Katholiken von Teufen der Kirchgemeinde Haslen, die Protestanten von Haslen der Kirchgemeinde Teufen zugeteilt werden, ist somit die Klosterselle Wonnenstein als Enklave des „Bezirkes“ Schlatt-Haslen aufzufassen.

Zweck speziell auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge: Spendung der täglichen Suppe und Speise an Arme, sowie Verabfolgung von Beiträgen zu verschiedenen wohltätigen Zwecken. — Das Kloster betreibt Stickerei und Landwirtschaft.

Landwirtschaftsbetrieb: Viehstand: 2 Pferde, 15 Stück Rindvieh und 9 Schweine.

Organ: Klosteroberin — Kastenvogt in Appenzell.

6. Schwende.

Die politische Gemeinde — „Bezirk“ — Schwende umfasst die alte gleichnamige Rhode.

Bezirksarmenverwaltung Schwende.

Zweck: Besorgung der Armengeschäfte des Bezirks (Verfassung von 1872, Art. 37, Ziffer 1). Der Bezirk ist nach dem Reglement vom 18. XI. 1897 unterstützungspflichtig gegenüber: *a)* Angehörigen des inneren Landesteils, wenn sie in Schwende verarmten und ununterbrochen oder mit einer Unterbrechung von höchstens 2 Jahren im inneren Landesteil wohnen, oder wenn sie in einem andern Bezirk des inneren Landesteils verarmten und nach mehr als 2 Jahren Aufenthalts ausserhalb dieses Landesteils sich in Schwende niederlassen, oder wenn sie auswärts verarmten und sich in Schwende niederlassen oder per Schub dahin verbracht werden; *b)* erkrankten, in Schwende wohnenden Angehörigen des äusseren Landesteils (Oberegg), wenn der Heimtransport nicht mehr möglich ist, und zwar ohne Ersatz der daherigen Auslagen; *c)* in Schwende erkrankten armen Kantonsfremden gemäss Bundesgesetz und Staatsverträgen, unter Anspruch auf Ersatz der Hälfte der Kosten an den Staat (Armleutsäckelamt).

Mittel: Beträge des Armleutsäckelamtes.

Organe: Bezirksrat Schwende (Hauptleute und Räte) — Armenkassier (Verwalter der Bezirksarmenkasse) — Armenpfleger.

A. 1870, I. Nr. 10. — A. 1890, II. A. 2. c. 1, Nr. 5.

Schwendener Rhodkasse in Schwende.

Gegründet: Nicht bekannt. Erster Verwalter war Herr Landammann Meggelin.

Geschichtliches: Seit 1878 wird jedem Rekruten (Rhodsgenossen), ob tauglich oder untauglich, ein Betrag von Fr. 20 ausbezahlt; früher erhielt jeder Dienstpflichtige Fr. 15, die Untauglichen nichts. An Armenunterstützungen (an Rhodsgenossen) werden jährlich Fr. 50—60 ausbezahlt und an die Landesschulkasse Fr. 110 jährlich.

Anteilsberechtigte: Zirka 600.

Zweck: Sogenanntes Rottengeld, Unterstützung für im Militärdienste Verarmte und deren Hinterlassene.

Mittel: Vorab der Zins.

Vermögen: Fr. 29,000.

Organe: 5gliedrige Kommission; Rhodgemeinde, die sich jeweilen nach der Landsgemeinde in Appenzell besammelt.

II. Teil.

Die philanthropischen Institutionen nach Zweckbestimmungen.

a) Die Institutionen der Armenpflege.

1. Die obligatorisch-amtliche Armenpflege.

Wie in Frankreich 1536 und in England 1547, so wurde auch in der Eidgenossenschaft durch den Tagsatzungsbeschluss vom 30. IX. 1551 die Unterstützungspflicht gegenüber den Armen örtlichen Abteilungen überbunden. Im eidgenössischen Tagsatzungsabschied von 1551 heisst es: „So haben wir nach Entschliessung unserer Herren Befelch angesechen vnnd ist derselben ernstlich will vnnd meinung, dass jeder Orth, auch jeder Flecken und Kilchhöri in unserer Eidgenossenschaft seine armen Lüth selb nach jnn Jedes Vermögen erhalten, vnnd denselben Iren armen Lüth nit meer, dass sy mit Iren Bettleren andere Lüth wyters beschwärent, gestatten sollind." Dieser Beschluss wurde am 14. III. 1563 erneuert.

Das gemeine Land Appenzell hatte schon 1409 ein Landbuch angelegt und dieses bis 1567 fortgeführt. Im Jahre 1567 wurde eine Kommission bestellt, welche die Bestimmungen des Landbuches systematisch zusammenfassen sollte. Bei diesen Arbeiten zeigte es sich, dass nach den verschiedenen Richtungen, ganz besonders auch bezüglich dem Armenwesen, das alte Landbuch sehr lückenhaft war und diese Lücken noch ausgefüllt werden mussten. Daher erschien das neue, sog. silberne Landbuch erst im Jahre 1585. In dieser Revisionszeit wurden folgende auf das Armenwesen Bezug nehmende Beschlüsse gefasst: 1570: Die Reichen sollen die Armen überhaupt, insbesondere aber ihre armen Verwandten unterstützen. 1571: Denjenigen, welche das Almosen empfangen, ist der Besuch der Wirtshäuser verboten. 23. XII. 1579 (durch Landammann und grosser zweifacher Landrat): „Es sollen auch alle Hindersäss von wegen ihrer Handthierung sich jedes Jahr in der pfingsten Wuchen lassen steuren, was dan einer nach der Billigkeit z'geben Schuldig, es soll auch die selbig steur, zu der Kirchhöry, da einer sitzet, in armen leüth Seckhel gelegt werden, die aber mit ihren gewerben als grempten und Krämeren auß einer gegni in die andere fahren, soll die steür in des gmeinen armen landt Seckhel gelegt werden" (Bestimmung, aufgenommen in Art. 173 des Landbuchs von 1585). Aus der letzten Bestimmung geht hervor, dass in den Kirchhören Armensäckel, d. h. Armenkassen, bestanden und für das ganze Land ein Armleutsäckel vorhanden war. Als Landesbeamter wird in dieser Zeit schon der Armleutsäckelmeister genannt. Im Landbuch von 1585 „dingen etliche der Landtleuthen an, dass sie auf deren leuthen, die dass allmussen einnemmen und entfahen, auch sonst uf etlichen Güther und Weyden die selbige Brieff nit z'nemmen" etc. (Zedelwesen). Endlich wurde auch folgende Bestimmung ins Landbuch als Art. 186 aufgenommen: „Es ist auch vor vill Jahren auf und angenommen worden, dass Niemandt unsers Landts, weder im Landt noch dan voraussgehen soll dass neü Jahr zu singen Bey der Buoss der gehet oder gibt 1 ß ₰ dass ist auch villmahl zu halten Bestäthiget worden, aussgenommen Sonder siechen und armb leüth, die umb dass Heilig allmuosen gehen, mögen wie sich gebührt Singen und sonst nit weiter."

Nachdem 1585 der Kirchhörerat von Appenzell begonnen hatte, die Armen dem Landsäckelmeister zur Unterstützung zuzuweisen, wurde von der Obrigkeit des Landes der Grundsatz, jede Rhode (Gemeinde) habe ihre Armen selbst zu besorgen, aufgestellt und in die Verordnung vom 25. V. 1592 niedergelegt. 1594 wurde ferner verfügt, dass aus dem Land-, beziehungsweise Armleutsäckel nur diejenigen Almosen beziehen sollen, „welche Zeddelchen von ihren Hauptleuten und Räthen bringen".

Schon am 24. III. 1580 hatten Appenzell, die Fürstabtei St. Gallen und die Stadt St. Gallen das gemeinsame Vorgehen gegen das überhandgenommene Bettelunwesen vereinbart. Bezüglich der Armenunterstützung wurde in diesem Verkommnis festgestellt, dass man „nach göttlichem Bevelch die armen bedürfftigen solle mit dem Almussen begaben", sich aber „die dess Allmussenswürdigen mit flyss lasse beschryben, das sy es jnn disen Oberkeiten Samlen mögen vergunnen"; „vnd vff das jm bettlen desto minder trug kömed gebrucht werden, soll die Beschrybung der Armen jerlich viermalen beschechen vff mittel vnd weg, wie es jeder Oberkeit nach gestalt des Lanndes vnnd Statt glegenhait am fügelichsten sin wirt" (Führung von Armenetats). 1580 wurde hierauf verboten, ohne besondere Bewilligung des Landammanns ausser dem Lande dem Almosen nachzugehen, und 1582 untersagt, ohne obrigkeitliche Bewilligung dasselbe im Lande selbst, ausser der Rhode, in welche sie gehören, aufzusuchen. Durch die Beschlüsse von 1592 und 1594 wurden dann die Armen, wie schon erwähnt, in erster Linie zur Unterstützung der Rhodkasse und der Privatwohltätigkeit der Rhodgenossen, nötigenfalls auch mit Empfehlung der Rhodbehörde der Landeskasse zugewiesen und damit war die gesetzliche Grundlage für die Lokalisierung der Armenpflege gegeben.

Die Obrigkeit des gemeinen Landes Appenzell war aber auch bestrebt, für die Lebensstellung der ärmeren Bevölkerung möglichst günstige Verhältnisse

zu schaffen. So wurden im XV. Jahrhundert dem „armen gemeinen Manne“ Alpen für Sömmerung des Vieh's sozusagen unentgeltlich zur Verfügung gestellt (Vgl. im I. Teil: „Armen- oder Gemeinalpen“), um den Mittelstand zu erhalten und zu kräftigen. Das Mandat vom Mittwoch vor Katharinatag (20. X. 1560) wies auf „grosse Klagen, dass besonders die armen Leute Mangel an Butter hätten“, hin. Diese Klagen wurden jedenfalls später noch öfters wiederholt; denn im Oktober 1571 brachten Landammann und Rat von Appenzell dem Landvogt im Rheintal zur Kenntnis, dass sie, „da es Pflicht der Obrigkeit gegen Gott den Allmächtigen sei, für die Armen zu sorgen und den gemeinen Nutzen zu befördern“, befohlen hätten: wer Butter, Käse oder Ziger zu verkaufen habe, solle diese Lebensmittel erst auf dem Markte den Landsleuten feilbieten; Fremde dürfen nicht früher als nach 12 Uhr, und zwar höchstens $^1/_2$ Viertel Butter oder $^1/_2$ Schaft Käse kaufen; erst nachher solle es erlaubt sein, das Übrige an die Händler, überhaupt nach Belieben zu veräussern. 1572 gab es in Appenzell 45 Molkengrempler (Butter- und Käsehändler). Am 22. VII. 1575 berichtete die appenzellische Obrigkeit dem Rat von St. Gallen, dass sie den Molkengrempel gänzlich verboten habe. Bei der Teuerung 1592 wurde nicht nur alle Ausfuhr von Butter, Käse und Ziger verboten, sondern obrigkeitlich die Preise per Pfund Käse auf 4 kr. und per Pfund Butter auf 10 kr. angesetzt, obschon dieselben ausser dem Lande viel höher waren.

Auch glaubte die Obrigkeit im Interesse der Landleute, den Zuzug von Fremden abhalten zu müssen und die Aufnahme ins Landrecht zu erschweren. Art. 100 des Landbuchs von 1409 mit nachfolgenden Ergänzungen bestimmte: „Zum anderenn das Man nun fürhin eines Jars nütt me dan ainen Lantman an Nemen soll vnd diwyl und der so angenommen werd von der gmaind, der soll 30 guldy geben um das Lantzrecht = 20 fl. In der landlütten seckel vnd zehen guldy in die kilchen, dahin er gehörtt. Item ain vollkumme Landtzgmaind jm 1557 jar hatt uf vndan gnomen wer non für hin Landt Recht well kofen sölle 50 fl. vergebenen“. — In das Landbuch von 1585 wurde dann folgender Beschluss aufgenommen: „Im 1563 jahr ist auf und angnommen worden, dass man keine Hintersässen (Niedergelassene) zu eine Landtmann annemmen soll, er seye dann zu vor 10 jahriang im Landt haushäblich gesessen und welche umb das landt Recht werben und bitten wollen, die sollen es dem Zweifachen landt Rath vor der lants-Gemeindt fürbringen, der mag ihnen, so dem handel Recht ist, für die landtsgemeindt um das landt Recht zu bitten weisen. — Es sollen aber auf ein jahr nit mehr als Zwey mann einer in innere Rotte und einer in ausere Rotte für die gemeindt gewisen und von selber angenommen werden, es soll auch Kain Rath gewalt haben jährlich mehr als einen für die gemeindt zu weissen. Item und Welcher zu einem landtman angenommen wird, der soll darumb geben und bezahlen 50 fl. an baarem gelt, darvon soll der 3. Theil gehören St. Moritzen (Kirchensäckel) und die zwey andern Theil gemeinen landtleuthen in Sekhel. — Und so einer nit im nächste Monath nach der landsgemeindt das gelt erlegt hat, soll ihnen das landt Recht entzogen sein. — Item und so einer angenommen wäre, so soll er darnach 10 Jahre lang weder in gricht noch Rath gehören und obschon einer von der Rott, darin er ist, dazu erwählt würde, soll es doch nit gelten“. 1571 erkannte der zweifache Landrat ferner, „dass Keiner soll zu Hintersässen angenomen werden, man seye dan seines Handtwerkhs oder Handthierung von nöthen und Mangelbahr, dass einer auch sein Ehrlichen abschied Habe und auch sein guth und Mannrecht und Keinem nachjagenden Herren auss der leibeigenschaft seyn“. Der gleiche Rat beschloss ferner 1577, keine Hintersässen aus der alten Landschaft des Gotteshauses St. Gallen, von Savoyen, von Gegenden über dem See und Rhein mehr als Landleute aufzunehmen. Nachdem der zweifache Landrat also schon 1577 beschlossen hatte, keine Hintersässen aus der alten Landschaft St. Gallens, von Savoyen und den Gegenden über dem Rhein und See mehr als Landleute aufzunehmen, erneuerte derselbe am 23. XII. 1579 diesen Beschluss und erweiterte ihn noch dahin, dass man überhaupt und namentlich aus den erwähnten Gebieten keine Hintersässen mehr ins Landrecht aufnehmen dürfe. Wer sich im Lande haushäblich niederlassen wollte, musste eine Gebühr von 50 fl. (eine Frau 25 fl.) entrichten, bezw. seine Habe zur Tröstung verschreiben und jährlich eine Steuer bezahlen, welche dem Armleutsäckel der Kirchhöre, welcher er angehört, zufloss. Hintersässen, welche als Handwerker oder Hausierer im Lande herumzogen, mussten in den Armleutsäckel des Landes ihre jährlichen Steuern entrichten. Die Hintersässen hatten in den Gemeinden und Kirchhören kein Stimmrecht; sie durften nicht jagen und fischen und Grundeigentum im Lande nur mit Bewilligung der Obrigkeit und unter Vorbehalt des Zugrechts für alle in und ausser Appenzell wohnhaften Landleute erwerben.

Innerrhoden hatte das silberne Landbuch nach der Landesteilung beibehalten und alle späteren, wichtigeren Verfügungen in dasselbe eingeschaltet, bis durch die Kantonsverfassung von 1829 eine neue Grundlage für die Gesetzgebung geschaffen wurde.

1663 wurde der Beschluss von 1579 dahin abgeändert, dass Beisässen, welche 10 Jahre lang im Lande haushäblich niedergelassen waren, das Landrecht

erwerben konnten. Sie mussten zunächst die Bewilligung hierzu, von der Kirchhöre, in welcher sie wohnten, einholen, dann ein Gesuch beim zweifachen Landrat stellen, welcher die Landsgemeinde darüber entscheiden liess. Jährlich durften aber in der Regel nur zwei (einer in den innern und einer in den äusseren Rhoden) aufgenommen werden. Jeder, welcher ins Landrecht aufgenommen wurde, hatte innert einem Monat nach der Aufnahme 50 fl. in den Landsäckel zu bezahlen. — Die Verfassung vom 24. XI. 1872 bestimmt nun bezüglich dem Landrecht und der Niederlassung: Die Landsgemeinde erteilt das Landrecht auf Meldung des Grossen Rates hin (Art. 21; Art. 13). Es hat der Erwerbung des Landrechts die Entlassung aus dem früheren Staatsverbande vorauszugehen (Art. 13). Das Niederlassungswesen wird im Sinne der Bundesverfassung behandelt (Art. 14).

1667 kam zwischen Appenzell beider Rhoden ein Vertrag zu stande, nach welchem jeder Teil seine armen Angehörigen selbst unterstützen soll, und 1681 wurde von der eidgenössischen Tagsatzung angeordnet, dass der Gemeinde die Armenunterstützungspflicht zufalle. In Innerrhoden hat sich durch diese Anordnung eine Ausscheidung zwischen den Bürgern des inneren und des äusseren Landesteiles vollzogen. Unter den Bezirken des inneren Landesteils gibt es aber noch heute kein weiter ausgeschiedenes Bürgerrecht, so dass der innere Landesteil eine einzige Bürgergemeinde, mit der Standeskommission (Kantonsregierung) als Behörde derselben, aufgefasst werden muss.

Die Verfassung von 1829 wies der Landsgemeinde die Wahl eines Armleutsäckelmeisters und eines Armleutenpflegers zu. Der letztere war der Armenverwalter. Beide gehörten der obersten Landesbehörde an, und zwar als achtes und neuntes Mitglied. Der Grosse Rat als zweitoberste Behörde verfügte über zweckmässige Verwendung und Benützung des Armengutes. Die Behandlung der Gesuche von Armen und Bedrängten und die Zuerkennung von Unterstützungen und Wochensteuern fiel dem vom Grossen Rate gewählten Vogteirat zu. Hirschberg und Oberegg behielten ihr besonderes Armengut und besorgten die Armenpflege unter Aufsicht der Kantonsbehörden selbst. — Am 15. V. 1829 legte Joh. Bapt. Nispli, Ratsherr und Waisenamtsverwalter, in einem Memorial seine „Ansichten und Vorschläge zur Abschaffung des allzugrossen überhandnehmenden Gassenbettels“ einer obrigkeitlichen Kommission vor. Er schlug eine der Pfarr- und Filial-Kircheinteilung korrespondierende Armenkreiseinteilung vor; „der Bettelzulauf an den Vogteiräten müsse aufhören und die diesräliige Mühe würde den Gemeinderäten übertragen“. Die Einnahmen des Armenleuten-Säckelmeisteramtes würden an die bestellten Verwalter nach obiger Einteilung abgegeben. — Im März 1839 erschienen die „Vorschläge und Ansichten über Abschaffung des Gassenbettels und Errichtung einer Armenanstalt im Kanton Appenzell I.-Rh.“ einer von den Bezirken gewählten Kommission. — 1852 wurde das Armenwesen reorganisiert. Hirschberg und Oberegg behielten nach wie vor ihre eigene Armenverwaltung. Im innern Landesteil bestand eine Geschlechterzuteilung nach Rhoden; so gehörten die Broger der Gontner-, die Inauen der Lehner-, die Hautle der Rütenerrhode an; wenn die Glieder auch in andern Rhoden wohnten, so waren sämtliche Angehörige des Geschlechts nur in der Rhode, in welche dasselbe zugeteilt war, sowohl stimmberechtigt, als auch armengenössig. Nun hatte man somit auch im inneren Landesteil Bezirks-, d. h. Gemeindearmenpflegschaften. Die Verfassung vom 24. XI. 1872 bestimmt: Das Armenwesen wird vom innern Landesteile und von Oberegg selbständig geführt (Art. 10). Die Besorgung desselben steht Hauptleuten und Räten der Bezirke zu, im innern Landesteil unter zentraler Hauptleitung (Art. 37, Ziff. 1). Die Verwalter der gemeinsamen Anstalten des innern Landesteils werden vom Grossen Rat ernannt (Art. 28). Die Verfassung sieht ferner für die Standeskommission, welche die Landsgemeinde wählt, nur noch den Armleutsäckelmeister vor, und zwar als achtes Mitglied. Demselben ist die Leitung des kantonalen Armenaufsichtswesens übertragen. Der Grosse Rat bezeichnet die Verwalter der gemeinsamen Armenanstalten des innern Landesteils. Die Besorgung des Armenwesens bildet nunmehr eine Aufgabe des Bezirkshauptmanns und der Räte, im innern Landesteil unter zentraler Leitung, die Rhoden Hirschberg und Oberegg wurden zu *einer* politischen und Bürgergemeinde vereinigt und damit auch die Armenpflege. Der äussere Landesteil bildet seither nur einen einzigen Armenkreis.

In der Galliratssitzung 1897 wurde das von einer Vorberatungskommission aufgestellte Reglement über das Armenwesen angenommen. Jene Kommission hatte sich zuletzt auf den Vorschlag geeinigt, die Bezirksräte des innern Landesteils sollen fortan bloss die ausführenden Organe des Armleutsäckelamts sein, wobei diesem seitens der Bezirke ausführliche Rechnung zu erstatten ist und dann Rückvergütung der erlaufenen Kosten durch das Armleutsäckelamt erfolgen soll. Im innern Landesteil werden die Unterstützungen nicht mehr nach Geschlechterabteilungen, sondern nach Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes in den Bezirken gewährt. Am 7. XI. 1899 beschloss der Grosse Rat, die Armengüter der Bezirke an den Bau eines neuen Armenhauses zu verwenden; dadurch erlitten die Bezirksarmenverwaltungen jährlich einen Ausfall an Zinsen von zirka Fr. 1600, dagegen wurde das Armleutsäckelamt ganz erheblich mehr belastet. Im Rechnungs-

bericht pro 1902 wurde deshalb die Frage aufgeworfen, „ob durch das neue System die Freigebigkeit der Bezirksräte gewachsen sei, oder ob die allgemeinen sozialen Verhältnisse sich in vier Jahren verschlimmert haben“. Im Jahre 1903 wurde die Zentralarmenverwaltung noch in erheblich grösserem Massstabe in Anspruch genommen, was die Berichterstatter zu folgenden Äusserungen veranlasste: „Wir wollen es unterlassen, in einem besondern Tableau darzustellen, in welchem Verhältnisse die Bezirke am Gesamtzuschusse von Fr. 16,912. 50 Anteil genommen haben; nur das eine muss bemerkt werden, dass der Bezirk Appenzell, der sich Anno 1898 noch mit Fr. 4742. 20 behelfen konnte, pro 1903 auf Fr. 11,762. 50 Anspruch erhob. Es ist kaum fraglich, ob das zwischen Armleutsäckelamt und den Bezirken infolge des Armenhausbaues hergestellte Verhältnis richtig sei oder nicht. Die Tatsachen zwingen ohne Zweifel dazu, zum frühern System zurückzukehren, und die Bezirke wieder nach einer einheitlichen Skala zu unterstützen.“

Für den Bezirk:	wurden vor Abtretung der Bezirksarmenfonds berechnet: Personen per Woche à 80 Rp.:	würden mit dem gleichen Ansatz die Zuschüsse pro 1907 aus dem Armleutsäckelamt entsprechen: an Personen:
Appenzell . .	125	240
Gonten . . .	30	7
Rüte	30	15
Schlatt-Haslen .	15	27
Schwende . .	25	27

Im Hinblick auf die nach verschiedenen Richtungen stets vermehrte Inanspruchnahme der Kasse des Armleutsäckelamtes wird im Verwaltungsbericht pro 1907 die Frage ventiliert, wie derselben neue Einnahmen zugeführt werden könnten, ohne zu ungunsten des Landsäckelamtes die Steuerquote anders repartieren zu müssen.

Die Mittel für die Armenunterstützung sind:

1. die Erträgnisse der Armengüter,
2. Steuern,
3. gewisse Bussen,
4. allfällige Rückerstattungen, Geschenke und Legate.

Über die Armengüter folgt nachstehend eine Zusammenstellung.

Bezüglich der Steuern ist der innere Landesteil seit 1811 in Steuerbezirke abgeteilt, nach denen die Grundsteuer (Steuerkapital: $^2/_3$ des Katasterwertes) zu den allgemeinen staatlichen und den einzig hiervon ausgeschiedenen Armenzwecken (in der Regel $1^1/_2$ ‰) erhoben wird. Für die Steuerverhältnisse im innern Landesteil macht Art. 9 der Verfassung von 1872 Regel. Im äussern Landesteil wird eine Armensteuer von 8 ‰ von dem zur Hälfte in Besteurung fallenden Vermögen auferlegt und zudem in den Fällen, wo keine Leibeserben vorhanden sind, eine Erbschaftssteuer von 2 %

Landesteile etc.	1870	1890	1907
	Fr.	Fr.	Fr.
I. Innerer Landesteil:			
a. Zentralarmenverwaltung:			
1. Armleutsäckelamt	167,562. —	157,782. 86	113,339. 59
2. Armenanstalt .	141,102. —	183,526. 90	156,009. 33
3. Waisenanstalt .	71,387. —	102,152. 14	104,242. 38
4. Versorgungsanstalt „Spital“ .	55,072. —	65,768. 96	71,685. 84
b. Bezirksarmenverwaltungen:			
1. Appenzell . .	1,793. —	6,230. 74	[2])
2. Gonten . . .	1,813. —	551. 16	[2])
3. Rüte	3,677. —	5,669. 64	[2])
4. Schlatt-Haslen.	2,345. —	9,811. 04	[2])
5. Schwende . .	851. —	1,279. 24	[2])
* Rinkenbach .	2,464. —	—	—
II. Äusserer Landesteil .	81,079. —	109,490. 91	[3])238,000.—
Total	[1])529,145. —	[1])642,263. 59	[1])683,277. 14

[1]) Reinvermögen. 1907 ist das neue Armenhaus, welches Franken 233,681. 52 kostete, und auf welchem allerdings noch Fr. 71,842. 17 Schulden hafteten, im Vermögen bloss mit Fr. 60,000 veranschlagt worden, so dass sich das Armenvermögen tatsächlich um mehr als Fr. 100,000 höher stellen würde. [2]) Durch den Grossratsbeschluss vom 7. XI. 1899 ans neue Armenhaus verwendet. — [3]) Inkl. Wert der beiden Armenanstalten.

eingezogen. Diese Einnahmen aus den Erbschaftssteuern müssen aber kapitalisiert werden. Für den innern Landesteil hingegen hat der zweifache Landrat schon am 12. IV. 1824 die Gebühr, welche bei Erbschaften an das Armengut zu leisten war, abgeschafft. Sämtliche Taxen und Bussen nach der „Verordnung über das Halten von Hunden“ vom 6. III. 1884 sollen nach Abzug der Unkosten zur Deckung der Armenlasten verwendet werden und fallen in die Bezirksarmenkassen. Früher fielen dem Armenwesen noch andere Bussen zu. Die Polizeiverordnung vom 14. XII. 1865 wies die Bussen wegen Übertretung der Vorschriften über das Wirtschaftswesen zum Teil den Bezirksarmenkassen, zum Teil der allgemeinen Armenkasse, beziehungsweise für Hirschberg und Oberegg der Rhodarmenkasse zu. Die Bussen von Fr. 20—100, im Rückfalle das Doppelte, welche wegen Übertretung des Spiel-, Wett- und Lotterielegens-Verbotes ausgefällt wurden, sollten nach jener Verordnung in die allgemeine Armenkasse, beziehungsweise in Hirschberg und Oberegg in die Rhodarmenkasse fallen. Die Bussen von Fr. 5—10, eventuell bis 50, welche wegen unsittlichen Reden, ungebührlichem Schreien und Lärmen etc. ausgefällt wurden, fielen nach der Verordnung in die betreffenden Bezirksarmenkassen. Nicht gehörig ausgebackenes oder zu leicht befundenes Brot wurde gemäss Verordnung über das Polizeiwesen von 1865 zu gunsten der Armen

konfisziert, und die Fehlbaren wurden überdies mit Fr. 2—20 in die Armenkasse gebüsst. — Die Polizeiverordnung vom 18./19. I. 1894 weist nun alle diese Bussen den Bezirkskassen zu.

Kommt ein Unterstützter später in die Lage, bezogene Armengelder rückvergüten zu können, haben die an der Unterstützung beteiligten Armenkassen prozentualisch Anrecht auf Rückvergütung ohne Zinsanrechnung (Art. 16, Abs. 2, der Armenordnung von 1897).

Im innern Landesteil kommen die Hauptmittel der Bezirksarmenverwaltungen aus der Kasse des Armleutsäckelamtes, indem in diese Kasse die meisten für das Armenwesen bestimmten Hülfsmittel fliessen. Die Skala der Beitragsleistung des Armleutsäckelamtes an die Bezirksarmenkassen wird auf Grund der der Standeskommission eingereichten Jahresrechnungen normiert (Art. 4 der Armenordnung von 1897). Die Mittel für die Armenpflege im innern Landesteil werden somit zur Hauptsache von einer Zentralstelle, dem Armleutsäckelamt, verwaltet; die Pflegschaft dagegen ist dezentralisiert und wird durch die Bezirksarmenverwaltungen ausgeübt. Aus diesem Grunde sind die Bezirksarmenverwaltungen auch schon als blosse Distributionsorgane des Armleutsäckelamtes bezeichnet worden. Eine solche Bezeichnung ist aber doch sehr deplaciert, indem es sich bei der Ausübung der Pflegschaft nicht um ein mechanisches Austeilen von Geld handeln kann, sondern die richtige Erfassung der Pflichten einer Armenpflegschaft darin besteht, dass die Unterstützungen den individuellen Verhältnissen angepasst und nach humanitären und christlichen Grundsätzen übermittelt werden. Das Armleutsäckelamt übernimmt selbst nach der Armenordnung von 1897: 1. die ganze Unterstützung der ausserhalb des Landesteils wohnhaften armen Angehörigen des innern Landesteils (Art. 5 und 6); 2. mit dem betreffenden Bezirk die Unterstützung solcher Armer, bei denen ärztliche Operation, Versetzung in ein Asyl oder dergleichen geboten ist, oder die Versetzung in eine Besserungs-, Rettungs-, Irren- oder dergleichen Anstalt nötig erscheint, $^1/_2$ der Kosten (Art. 8 und 9). Vom Armleutsäckelamt wurden früher Reisegelder an Schwabengänger bewilligt: 1862 ist der bezügliche Betrag noch im Posten „Unterstützungen, dekretiert vom Landammannamt“ enthalten, 1863 dagegen figuriert hierfür in den Staatsrechnungen, Abschnitt Armleutsäckelamt, ein besonderer Ausgabeposten von Fr. 163. 80; 1864 von Fr. 184. 80; 1865 von Fr. 203. 70; 1866 von Fr. 176. 40; 1867 von Fr. 56. 70; 1868 von Fr. 249. 90; 1869 von Fr. 168; 1870 von Fr. 132. 30; 1871 von Fr. 111. 30.

Die Verwandtenunterstützungspflicht wurde von den eidgenössischen Ständen schon sehr frühe vorgesehen. Am 27. X. 1522 traf die eidgenössische Tagsatzung in Luzern den Entscheid, ein von einer Appenzellerin in ihrer Wohngemeinde im Rheintal zurückgelassenes Kind sei den unterstützungspflichtigen Verwandten nach Appenzell zur Versorgung zu verbringen. In Appenzell hatte am 11. IV. 1584 „ein großer zweyfacher Landrath von wegen liechtfertigen leüthen und Persohnen unsers Landts, die sich offentlich merckhen haben lassen, wan sie schon vill Kinder es seye zu der Ehren oder unehren überkommend, so müßens ihre die Nächste fründt erzihen (sie Thuen es gleich gern oder nit), gemeinlich auf und angenommen, Nämlich daß fürohin Weib und Mans Persohnen, die Kinder es seye Ehlich oder unEhrlich erzeügen, und ihr Vatter und Muter noch bei gesunden leben, wer sie seyen in unserem Landt selbst ohne der freünden Hilff erzihen sollen, und welche so arm daß sie nichts Haben, die sollen mit Eh angeregten Kinder dass Heilig Almuosen gehen gen sammlen, wie ander armleüth auch Thun müssen, doch nit für unser Landt auß, dan die freündt nit Schuldig seyn sollen, sie Helffen zu erzihen, dieweil wie oben gemelt Vatter und Muter im lebes, es Hab dan Bewegliche ursachen wie einer oder eine umb daß ihrig kommen seyen, als dan eine Oberkeit gwalt haben soll, ob sie die nächsten freündt die Kindt sollen Helffen erzihen oder nit nach gestaltsame der sach darin zhanden, wo aber Kinder verhanden oder noch Künftig verhanden werden möchten, die Kein Vatter noch Muter im leben und die Kinder so jung, daß sie sich nit selber ernehren möchten, auf daß ihrne die nächste freundt wie vornen her Beschehen, sollen schuldig seyn, sie Helffen zu erzihen außgenommen, wie unten gemelt, wo ein Ehman ein Kindt nebethalb der Eh Hette, so sollen des Kindts-Muter freündt sie nit Schuldig seyn zu erzihen, sie Thüen dan es mit gutem willen, wo aber ernanten Kinder Vatter und Muter, daß ihrig was sie gehabt in WirthsHeüser und anderst wo, so unützlich verthäten, die sollen gestraft werden an Ehr Leib, und guoth“. (Art. 117 des Landbuchs von 1585, „Von Liechtfertigen leüthen. Wie auch unhauslichen persohnen“.) Am 25. V. 1592 bestätigte der Rat den Landbuch-Artikel betreffend NährpflichtenWohlhabender gegenüber armen Anverwandten. Die Verwandtschaftssteuern galten besonders solchen Armen, die nicht mehr dem Almosen nachgehen konnten, und waren geeignet, die Zusammengehörigkeit der Familien im Glück und Unglück, in gesunden und kranken Tagen bei allen Gliedern festzuhalten. Der zweifache Landrat von Appenzell hatte „am letzten Tag Heümonat 1662 einhellig Bestäthet, daß in's Künftig Keiner persohn die umb daß Heilig allmußen gehen Kan oder mag gesteuret werden, und umb die steür niemand über den 5ten grad oder 10 glid angelegt werden, die steür aber soll nit der ReichThumb

sonder der freündschaft nach, von der Oberkeit aufgesetzt werden, welcher im anderen Grad verwandt, soll umb den Halben Theil mehr als welcher im vierten Grad ist angelegt werden und also forth an". In den Armenordnungen des 19. Jahrhunderts wird die Verwandtenunterstützungspflicht nicht mehr erwähnt; dagegen werden die diesbezüglichen Bestimmungen des schweizerischen Zivilgesetzbuches nach dessen Inkrafttreten auch in Innerrhoden zur Anwendung gelangen.

Der ärmeren Bevölkerung sind zur Entlastung der öffentlichen Armenunterstützung gewisse Rechte eingeräumt und gewisse Pflichten überbunden worden. Sodann wurden Frauen und Kinder vor Verarmung geschützt. Schon 1537 beschloss die Landsgemeinde, dass der Ehemann das von der Frau eingebrachte Gut „auf freundt Begehren widerleggen" musste. Wurde aber versäumt, die Sicherung des Frauengutes zu verlangen, so hatte die Frau mit ihrem Gute vor andern Gülten kein Vorrecht; dagegen stand der Frau das Recht auf Schadenersatz gegenüber ihren „vögt oder nächsten freundt", welche den Mann zum widerleggen hätten anhalten sollen, zu. 1630, am 13.V., wurde erkannt, dass es nicht statthaft sei, einen „Widerleggbrieff" für das Frauengut erst dann noch „aufzurichten", wenn der Mann schon zahlungsunfähig geworden ist. Am 4. V. 1637 und im Jahr 1640 „haben Neu u. alt Räth erkent wegen denen liederlichen ohn hauslichen leuthen sowohl von Weib als Mans Persohnen Nämlich und Erstlich soll von solch unhauslichen leuthen rechnungschaft geforderet werden, nachdem dan ein Oberkeit es Befindt und erkent, daß Weib u. Kindt in daß Verderben und große armuth gelangen u. Komen werden, so soll als daß Haab & guoth so noch vorhanden sein wird, wie auch daß daßjenige so sie noch Künftig von ihren Elteren freunden und verwandten z'Erben haben ihrnen Ehlichen Kinder zugeschrieben und zugeeignet werden, damit selbe zu redlichen leuthen auferzogen und eine Oberkeit und die freundtschaft ihrethalben nit weiter Beschwärt werden müßen. — Deßgleichen solle es gegen den Weiberguoth auch gebraucht werden wan sie also verthun und unnütz seynd, daßelbig auch verschriben werden dem Mann und kinder". Im fernern wurde in diesen Jahren erkannt, dass die auf künftiges Erb hin ausgestellten Schuldbriefe kraftlos seien, und dass solche Briefe, wenn dadurch die Erben einem zukünftigen Notstande ausgesetzt würden, überhaupt nicht abgeschlossen werden dürfen. — Das Erbgesetz von 1865 bestimmt, dass das Gut, welches eine Frau ihrem Manne in die Ehe gebracht hat, und was ihr während der Ehe zugefallen ist, der Mann wieder ersetzen muss, wie er es empfangen hat. Schon bei der Ehe angetretene Schulden aber, die der Mann zu decken hatte, kommen bei der Erstattung des Frauengutes in Abrechnung. Nach dem „Fallimentsrecht" von 1856 wurde das noch unangegriffen in Natura vorhandene Frauengut nicht in die Masse eingezogen, sondern der Frau oder ihren rechtmässigen Erben zugestellt. Das nicht mehr in Natura vorhandene Frauengut dagegen fiel unter die sogenannten laufenden Schulden und wurde demgemäss auch auf die Fallimentsmasse angewiesen. Diese Bestimmungen des Fallimentsrechts sind nunmehr durch die Vorschriften des eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetzes vom 11. IV. 1889 ersetzt.

Nach dem „Fallimentsrecht" von Appenzell I.-Rh. vom 27. IV. 1856 hatten Schuldforderungen, die erwiesenermassen zum Vermögen von Bevogteten gehörten und im Vogteibuch eingetragen waren, das Vorrecht auf Bezahlung aus der Fallimentsmasse vor allen andern laufenden Schuldforderungen. Das gleiche Vorrecht genossen: Armen- und Waisengüter etc., sowie die Behörden für rückständige Armensteuern. Nach diesem Gesetz zog das Falliment den Verlust der bürgerlichen Ehren nach sich. Konnte aber ein Fallit den Nachweis erbringen, dass er durch ein unverschuldetes Unglück zahlungsunfähig geworden sei, so konnte ihn der Wochenrat durch richterliches Erkenntnis bei seinen bürgerlichen Ehren und Rechten belassen.

Das „Gesetz betreffend die Schuldenbetreibung im Kanton Appenzell I.-Rh." vom 29. IV. 1860 stellte den Grundsatz auf, dass von der „Schätzung" unter allen Umständen die für den Schuldner und die Seinigen nötigen Kleider, das erforderliche Bettzeug und Kochgeschirr, sowie die unentbehrlichsten Werkzeuge und Feldgerätschaften ausgeschlossen seien. Diese innerrhodische Vorschrift ist nunmehr im eidgenössischen Betreibungs- und Konkursgesetz erhalten geblieben, allerdings noch mit einigen Erweiterungen. Die Armenordnung von 1897 schreibt ferner vor: Beerdigungs- und Verpflegungskosten, periodisch oder aversal erfolgte Unterstützungen sollen im Fall einer Debitmasse gemäss Art. 219 des eidgenössischen Konkursgesetzes in der ihnen zustehenden Klasse kolloziert werden.

Unter die Vormundschaft des Staates kommen unter anderem gemäss „Gesetz über das Vormundschaftswesen des Kantons Appenzell Innerrhoden" vom 27. IV. 1856: Minderjährige und Personen, welche nicht fähig oder in der Lage sind, ihr Vermögen selbst zu verwalten. Der Vogt hat nicht nur die Pflicht, das Vermögen des Vögtlings gewissenhaft zu verwalten, sondern auch für die geistige und körperliche Wohlfahrt des Vögtlings zu sorgen.

Die Verordnung vom 9. IV. 1888 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über Haftpflicht bestimmt: Bedürftigen Personen, welche nach Massgabe der eidgenössischen Haftpflichtgesetzgebung begründete

Klage erheben, wird auf Verlangen die Wohltat des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gewährt und Kautionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen erlassen; der unentgeltliche Rechtsbeistand wird aus der Zahl der Richter der ersten Gerichtsinstanz, an welche der Fall zu gelangen hat, bezeichnet, und derselbe führt den Fall eventuell auch bei der obern Gerichtsinstanz. Für Streitigkeiten dieser Art darf eine Verschiebung der Gerichtstermine nur in den dringendsten Fällen stattfinden. Im äussern Landesteil hat der regierende Hauptmann den unentgeltlichen Rechtsbeistand in Haftpflichtprozessen zu ernennen.

Ein altes Vorrecht, welches aber durch die eidgenössische Militärorganisation aufgehoben wurde, bestand bezüglich dem Militärdienst. Noch das „Gesetz über die Militärorganisation des Kantons Appenzell Innerrhoden“ vom 27. III. 1854 enthob des Dienstes im Auszuge:

den einzigen Sohn einer Witwe oder eines wenigstens 60jährigen Witwers, eventuell wenn mehrere Söhne im ungetrennten Haushalte leben, einen derselben;

den Witwer, der als Vater von unmündigen Kindern keine andern Hülfsquellen als seine Handarbeit besitzt;

einen von zwei oder mehreren Brüdern, die mit ihren armen Eltern im gemeinsamen Haushalte leben, sofern nicht andere, schon dienstbefreite Brüder für den Haushalt besorgt sein können.

Vor der Einführung der Zivilehe in der Schweiz musste in Innerrhoden, wer heiraten wollte, die Bewilligung des Landammanns einholen. Die Landsgemeinde von 1817 verwarf eine Vorlage, nach welcher allen Gebrechlichen und solchen Leuten, von denen nicht anzunehmen, dass sie Weib und Kind ernähren könnten, das Heiraten gänzlich verboten werden konnte. Noch 1767 war „dem gefreyten Landtmann zum gueten der uralte Articul wieder confirmiert zu halten einhellig auf und angenommen worden, daß Derjenige, so sich mit einer ausländischen person verheirathet aber selbe nit schon würklich 150 Gldn. ererbte Mittel ohne einrechnung der Kleider sichtlich erzeigen kann, sondern nur etwa ein attestatum oder Zeugnußschreiben, daß sie 150 Gldn. zu ererben habe: kein gmeine Alp, gmeinwerk, gmeines holz weder nutzen zu brauchen möge“. Die Unterstützten haben sich gegenwärtig folgenden zwei Vorschriften zu unterziehen: Armenunterstützungsgenössige sind nach der Verordnung vom 6. III. 1884 nicht berechtigt, Hunde zu halten. Die Polizeiverordnung vom 18./19. I. 1894 verbietet die Verabreichung von geistigen Getränken an Personen, welche in Armenanstalten untergebracht sind; Zuwiderhandlungen werden mit Geldbussen von Fr. 5 bis Fr. 20 bestraft.

Innerrhoden als Gebirgskanton hat, wie Wallis und Graubünden, bei einer numerisch schwachen Bevölkerung eine hervortretende landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit. Auf einen Quadratkilometer feste Bodenfläche kommen 78 (in Ausserrhoden 228) Personen und auf einen Quadratkilometer produktives Land 83 (in Ausserrhoden 235). Nach der eidgenössischen Viehzählung von 1906 gab es in Innerrhoden 1331 Landwirtschaftsbetriebe, und zwar 1035, deren Inhaber noch andere Erwerbstätigkeiten ausüben. Auf 100 Haushaltungen kommen somit 44 Landwirtschaftsbetriebe, dagegen in Ausserrhoden bloss 24. Die Betriebszählung von 1905 ermittelte für Innerrhoden 4714 Betriebe, wovon auf Gewerbe und Industrie 2747 entfallen. Die grösste Zahl der gewerblichen Betriebe sind aber bloss hausindustrieller Art. Im innern Landesteil wird das Kapital sozusagen nicht besteuert. Die Steuern zu Staats- und Armenzwecken werden auf die Liegenschaften verlegt (zusammen 5 ‰ von $^2/_3$ des Katasterwertes), diejenigen zu Kirchen- und Schulzwecken meist auch auf Liegenschaften, dann aber auch auf Haushaltungen, Handänderungen.

In Appenzell besteht seit 1872 eine „Ländliche Feuerversicherungsgesellschaft“. Es ist dies eine auf Gegenseitigkeit und Freiwilligkeit beruhende Gesellschaft, die in jedem der fünf Bezirke des innern Landesteils einen Agenten hat. Die Gebäude werden bis zu $^3/_4$ ihres wahren Wertes in die Versicherung aufgenommen. Gebäude mit einem Versicherungswert von über Fr. 25,000 können nicht versichert werden. Der Prämiensatz beträgt je nach Lage der Gebäulichkeiten und des darin betriebenen Berufes 2 bis $2^1/_2$ ‰ des Versicherungswertes. Die Gesellschaft hat ein Barvermögen von Fr. 426,087. 91. — Für den äussern Landesteil gibt es eine „Brandversicherungsanstalt“, welche die obligatorische Gebäude- und die freiwillige Mobiliarversicherung im Bezirk Oberegg bezweckt. — Nach der Verordnung betreffend die Agenturen der Feuerversicherungsgesellschaften vom 16. VIII. 1859 übt die Regierung des Landes eine strenge Kontrolle über die in Innerrhoden tätigen Agenturen von schweizerischen und ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften aus, um die Bevölkerung vor Übervorteilung zu schützen. Jede neu errichtete Agentur bedarf vor Entwicklung ihrer Tätigkeit der obrigkeitlichen Bewilligung. Alle Deklarationen und Voranschläge von Versicherungslustigen für Gebäude und Mobilien sind den kompetenten Behörden zur Genehmigung vorzuweisen; als kompetente Behörden bezeichnet die Verordnung die Feuerschaukommission. — Der Grosse Rat nahm am 29. X. 1894 eine Verordnung an, nach

welcher der Staat Viehversicherungen, welche in Innerrhoden sich bilden mögen, mit Jahresbeiträgen bis 2 ‰ der Einschätzungssumme unterstützen kann. Die Vollziehungsverordnung zu den Bundesgesetzen über die polizeilichen Massregeln gegen Viehseuchen für den Kanton Appenzell Innerrhoden vom 24. XI. 1892 gibt dem Viehseuchenfonds u. a. auch die Bestimmung, daraus Viehbesitzer, welche infolge von polizeilichen Massnahmen besonders hart geschädigt wurden, zu unterstützen. Schon die kantonale „Verordnung betreffend sanitätspolizeiliche Massnahmen beim Ausbruch von Viehkrankheiten“ vom 30. III. 1865 sah die Entschädigung von Tieren, welche gesund waren, aber aus viehpolizeilichen Gründen abgetan wurden, durch den Staat vor.

In den 1830er Jahren entstand eine Sparkasse, die aber auf 3. I. 1846 wieder einging; sie wurde in den Dreissigerjahren von Landammann Joh. Baptist Rusch (geb. 28. IX. 1806, † 20. VIII. 1865) geleitet. — Dagegen hat sich am 15. V. 1904 ein „Sparverein Biene“ in Appenzell gebildet. Seit 1907 besteht der Verein aus 2 Abteilungen. Der ersten Abteilung gehören 464 Mitglieder an, welche eine Spareinlage von zusammen Fr. 16,035 besitzen, und der zweiten Abteilung 255 Mitglieder mit einer Spareinlage von zirka Fr. 6000. Der Verein nimmt von seinen Mitgliedern wöchentlich Einlagen entgegen; dieselben werden zinstragend angelegt und unentgeltlich verwaltet, bis sie den tausendfachen Betrag einer Wocheneinlage erreicht haben. Die Organe des Vereins sind: Generalversammlung, Kommission, Rechnungsprüfungskommission und Einzieher. — Vor der Errichtung einer Kantonalbank besorgte eine ländliche Spar- und Leihkasse in Appenzell die Bankgeschäfte in Innerrhoden; in der Liquidationsschlusssitzung vom Jahre 1900 beschlossen die Aktionäre, die Summe von Fr. 22,822 für verschiedene öffentliche Zwecke zu verwenden.

Die innerrhodischen Stellen der obligatorisch-amtlichen Armenpflege sind:

a) Gesetzgebende:
1. Landsgemeinde;
2. Grosser Rat.

b) Aufsichtsübende:
Standeskommission.

c) Armenpflege ausübende:
1. Armleutsäckelamt Appenzell;
2. 4 Bezirksarmenverwaltungen des inneren Landesteils (Appenzell, Gonten, Rüte, Schlatt-Haslen und Schwende);
3. Bezirksarmenverwaltung Oberegg.

2. Die fakultativ-amtliche Armenpflege.

a) Fakultative Armenpflege des Staates.

In früheren Jahren kam es öfters vor, dass Arme, welche durch Heirat das Landrecht aufgaben, aus der Landeskasse Beiträge an die Aussteuer erhielten; so wurden ausgerichtet: 1869 Fr. 100, 1871 Fr. 25, 1872 Fr. 140. Häufig wurden früher auch Auswanderer aus der Landeskasse mit Unterstützungen bedacht; in einzelnen Staatsrechnungen figurieren diesbezüglich nicht unbedeutende Beträge, z. B. 1863 Fr. 259. 21, 1865 Fr. 453. —, 1871 Fr. 30. Aus der Staatskasse wurden ferner zeitweise Unterstützungen an Kantonsangehörige zum Eintritt in eine Ordensgesellschaft bewilligt, z. B. 1871 Fr. 100. Von jeher hat Innerrhoden auch die Not von Wasser- und Brandgeschädigten der Mitstände zu lindern gesucht, indem den Geschädigten aus der Landeskasse Beiträge verabfolgt wurden. In neuerer Zeit wurden folgende Beiträge an Wasser- und Brandbeschädigte ausgerichtet: 1861 Fr. 1000 nach Glarus, 1863 Fr. 183. 14 nach Seewis, 1864 Fr. 174. 27 nach Münster, Reams und Valcava, 1865 Fr. 150 nach Travers, 1868 Fr. 1380. 88 an Beschädigte verschiedener Gegenden, 1869 Fr. 150, 1871 Fr. 100 an einen Brandbeschädigten und Fr. 400 an die Wasserbeschädigten vom Rheintal. Aus der Staatskasse wurden schon seit Jahren Beiträge an schweizerische Hülfsgesellschaften im Auslande bewilligt. 1862 erhielt die Hülfsgesellschaft von Neapel Fr. 60, 1864 diejenige von Wien Fr. 20, 1865 die Gesellschaften Neapel und Wien je Fr. 20. Die Beiträge an die schweizerischen Hülfsgesellschaften, welche nunmehr durch Vermittlung des Bundesrates ausgerichtet werden, betragen in neuerer Zeit jährlich Fr. 100. Aus der Landeskasse wurden 1864 für Verpflegung polnischer Flüchtlinge Franken 1292. 78 ausgelegt; der Kanton erhielt an diese Ausgabe eine Rückvergütung von Fr. 867. 75; 1865 hatte Innerrhoden nochmals eine Auslage von Fr. 150. 75 für polnische Flüchtlinge. Innerrhoden musste die ihm zugewiesenen deutschen und französischen Militärs, d. h. die Internierten von 1871, infolge Mangels einer Kaserne in verschiedenen Gebäuden unterbringen. Im ganzen beliefen sich die Kosten hierfür auf Franken 7525. 09, von welcher Summe Fr. 2060. 70 zu Lasten der Standeskasse fielen. Anlässlich der Grenzbesetzung von 1870 wurden einer Hülfskasse für Wehrpflichtige und ihrer Familien Fr. 1500 aus der Staatskasse zugewiesen. — Auch die Berghospizien wurden mit Staatsbeiträgen bedacht, so das Grimselhospiz 1858, 1860 und 1862 mit je Fr. 22 und 1864 mit Fr. 10, und das Gotthardhospiz 1860 mit Fr. 20 und 1863 mit Fr. 44. — Dem Kanton stehen nunmehr im Alkoholzehntel und in der eidgenössischen Schulsubvention Mittel für

Armenunterstützungen zur Verfügung. — In den meisten Staatsrechnungen werden die aus der Landeskasse bewilligten Beiträge an Wohltätigkeitsvereine und Anstalten aber nicht besonders, d. h. detailliert angegeben, sondern es ist in den Rechnungen einfach ein Posten „Beiträge für Wohltätigkeitsvereine, Gesellschaften und Anstalten“ vorgesehen. Solche Ausgabeposten finden sich in den Rechnungen von 1866 (Fr. 762. 67, in welcher Summe überdies ein Beitrag an einen Kirchenbau enthalten ist), 1867 (Fr. 205), 1868 (Fr. 394. 21), 1869 (Fr. 370), 1870 (Fr. 210), 1871 (Fr. 310), 1872 (Fr. 130), 1873 (Fr. 120), und in den neuesten Rechnungen wird jeweilen bloss ein Posten „Unterstützungen und Staatsbeiträge“ aufgeführt.

Hier fallen somit in Betracht:

1. Alkoholzehntel des Kantons Appenzell I.-Rh.
2. Eidgenössische Schulsubvention für Appenzell Innerrhoden.

b) Fakultative Armenpflege der Bürgergemeinden, bezw. bürgerlichen Korporationen.

Innerrhodische Institutionen, die hier in Frage kommen, sind:

1. Armen- oder Gemeinalpen des inneren Landesteils;
2. Peterersche Stiftung zu gunsten Armer des inneren Landesteils;
3. 7 Rhodkassen des inneren Landesteils (Lehner, Rinkenbacher, Gontner, Stechlenegger, Rütener, Schlatter und Schwendener);
4. Armenstiftung Ried in Appenzell.

c) Fakultative Armenpflege der Einwohnergemeinden.

Das Bedürfnis einer solchen Armenpflege hat sich bis jetzt in Appenzell I.-Rh. nicht gezeigt, indem durch andere Institutionen (Naturalverpflegung, Armenvereine, Krankenversicherungen) dürftige Niedergelassene und Aufenthalter unterstützt werden.

d) Armenpflege der Kirchgemeinden.

In Innerrhoden bestehen folgende, hier einschlägige Institutionen:

1. Äbtisches Jahrzeit in Appenzell;
2. 4 Jahrzeitstiftungen in Oberegg (Schmidsche, Bürkische, Eugstersche und Lochersche);
3. Alte Brotstiftung in Oberegg;
4. Armenpflege der evangelisch-reformierten Gemeinde Appenzell.

3. Die organisierte private Armenpflege.

Vereine von Innerrhoden, welche eine Armenpflege ausüben, sind:

1. 2 freiwillige Armenvereine (Gonten und Haslen);
2. Frauenarmenverein Oberegg;
3. Frauen-Vinzentius-Verein in Appenzell;
4. Christlicher Mütterverein in Appenzell.

4. Die freie private Armenpflege.

Die älteste und einfachste Weise der Armenunterstützung war neben dem Bezug von Verwandtschaftssteuern die Almosensammlung. Unter dieser Almosensammlung ist nicht jener strafbare Bettel zu verstehen, gegen welchen schon der Gesetzgeber Moses eiferte, sondern vielmehr eine Ausübung jener christlichen Unterstützungspflicht, wie sie uns die Apostelgeschichte von den ersten Christen erzählt.

Gegen zu weit gehende Vergabungen mussten schon sehr früh Vorschriften zum Schutze der Hinterlassenen gegeben werden. „Es soll“, nach dem Landbuch von 1585 (Art. 104), „Niemandt in Krankheiten oder sonst mehr guth zu Gottsgaaben vermachen dan X ℔ ß. ohne der freundtschaft gunst und willen, ausgenommen an Kirchen, in gemeinen Armen Seckhell, den Armen Sonder Siechen, doch nit ohne erkantnuss Aman und Rath welche Gotts-Gaaben Kein pfarrherr verkünden soll, geb sie seyen dan aussgricht und Bezahlt in diesem verstandt, dass es von allem seinem guoth so er Besitzt und Hinderlasst an weltliche ohrt nit mehr als X ℔ ß. möge vermachen, es sey dan mit Bewilligung der freundtschaft und Erkantnuss Aman und Raths, dan es möcht einer den rechten seinen Natürlichen Erben günstig oder ungünstig seyn, möcht also durch öfters X ℔ vilen Persohnen vermachen, dass den Erben alles entzogen werde, im übrigen Bleibts bei Buchstaben jnhalt.“ Vermächtnisse zu gunsten frommer Stiftungen (Armenanstalten etc.) dürfen nach Art. 6 des „Erbgesetzes für den Kanton Appenzell Innerrhoden vom 30. IV. 1865“ mit Bewilligung der Landesobrigkeit ausnahmsweise auch über 2 beziehungsweise 5 % des gesamten Vermögens hinaus gemacht werden.

Am 7. V. 1555 verbot die in Baden versammelte eidgenössische Tagsatzung allen Ständen, Bettelbriefe zu Liebesgabensammlungen auszustellen (in Appenzell hatte die Obrigkeit 1554 einer Frau für den Bau eines Hauses und 1555 einem Totschläger für die Aufbringung des Sühngeldes Bettelbriefe ausgestellt).

Am 16. I. 1883 beschloss die Standeskommission, einen Hülferuf zu gunsten der durch die in den ersten Tagen des Jahres 1883 eingetretenen Wasserverheerungen schwer heimgesuchten Gegenden in der Schweiz und in Deutschland durch die Presse an das innerrhodische Volk zu richten. Sämtliche Pfarrgeistlichen des Landes wurden ersucht, in ihren Pfarrkirchen Opfer für die Unglücklichen anzunehmen;

diese Kirchenopfer im Betrage von Fr. 381. 85 (Fr. 209 von Appenzell, Fr. 72. 10 von Gonten, Fr. 31 von Brülisau, Fr. 7. 50 von Eggerstanden, Fr. 15. 75 von Schwende, Fr. 5 von Schlatt und Fr. 41. 50 von Haslen) wurden vom Staat auf Fr. 400 abgerundet, wovon je Fr. 100 an die schweizerischen Rheinbeschädigten und in die bayerische Pfalz und Fr. 200 nach den Rheinlanden geschickt wurden. Das Kirchenopfer von Oberegg, sowie verschiedene Gaben von Privaten (im ganzen Fr. 235) gelangten durch die appenzellische gemeinnützige Gesellschaft zur Verteilung.

Ein hervorragender Wohltäter war Landesfähnrich Dr. Johann Nepomuk Fidel Truttpert Hautli (geb. 27. IV. 1765, † 15. VIII. 1826), zur Zeit der Helvetik Administrator des Kantons Säntis. Zu gunsten der Armen Innerrhodens publizierte er 1817 eine Dichtung über das Wildkirchlein und die Ebenalp. Er gab 1807 durch die zürcherische Hülfsgesellschaft die Schrift: „Wie kann den Armen im Lande geholfen werden?“ heraus.

b) Die Institutionen der Armen-Erziehung und -Verpflegung.

Die einzelstehenden Armen werden in Innerrhoden, soweit möglich, in Anstalten versorgt, und zwar im inneren Landesteil in gewisser Spezialisierung (Armen-, Waisen-, Besserungs- und Krankenanstalt). Für Arme, welche infolge ihrer körperlichen oder geistigen Gebrechen in Irren-, Rettungs-, Taubstummen-, Blinden-, Trinkerheilanstalten untergebracht werden sollten, werden aus den vom Alkoholzehntel gespiesenen Spezialfonds der beiden Landesteile Unterstützungen gewährt. Das Gesetz über die Verpfändung der Liegenschaften vom 27. IV. 1884 verbietet die Zedelung auf die Liegenschaften, namentlich auf Gebäulichkeiten, der Armenkorporationen. Die Armenordnung vom 18. XI. 1897 schreibt bezüglich der Anstaltsversorgung des inneren Landesteils vor: Das Armleutsäckelamt kann Auswärtswohnende nötigenfalls in Anstalten für physisch und moralisch Schwache unterbringen (Art. 5). Die Unterbringung von Personen in die Armen- und in die Waisenanstalt erfolgt unter Verständigung mit dem betreffenden Verwalter und unter Genehmigung des Armleutsäckelamtes, beziehungsweise der zentralen Armenkommission (Art. 11, Abs. 1). Die Versorgung ins Spital geschieht durch die kantonalen Amtsstellen (Art. 11, Abs. 2).

1. Armenerziehung.

Hier kommt für Innerrhoden nur *eine* Institution in Betracht, nämlich: Waisenanstalt auf der Steig in Appenzell.

2. Armenverpflegung.

Am 20. II. 1871 beschloss die Grosse Landrechnungskommission: es sei zu untersuchen, inwieweit die Trennung der männlichen und weiblichen Insassen des Armenhauses und des Spitals möglich wäre; die Bewohner des Spitals sollen zur Strassenarbeit und Anschaffung des hierzu nötigen Materials bestmöglichst verwendet werden; jede fremde Person, welche die Anstaltsbewohner besuchen will, hat hierzu eine schriftliche Bewilligung des Verwalters vorzuweisen. — Das „Erbgesetz vom 30. IV. 1865 für den Kanton Appenzell Innerrhoden“ bestimmt in Art. 26, dass Personen, welche in eine Armenanstalt aufgenommen werden und etwas Vermögen besitzen oder später etwas erben etc., das vorhandene oder zugefallene Vermögen dem Armenpfleger zu handen des Armenamtes auszuhändigen haben. Verwandte haben keinen Anspruch auf ein solches Vermögen und die betreffende Person selbst kann mit demselben nicht wegziehen.

Institutionen, die in diesen Abschnitt fallen, sind:

1. Armenanstalt des inneren Landesteils in Appenzell;
2. Versorgungsanstalt „Spital“ in Appenzell;
3. Armenanstalten Dorfnest und Gonzern in Oberegg.

c) Die Institutionen der öffentlichen Krankenpflege.

Für den innern Landesteil besteht das Krankenhaus in Appenzell, während der äussere Landesteil dem Krankenhausrayon Heiden zugeteilt ist.

Die Kosten für die in einem Bezirk des inneren Landesteils erkrankten, armen Kantonsfremden gemäss Bundesgesetz und Staatsverträgen trägt nach der Armenordnung von 1897 der betreffende Bezirk unter Anspruch auf Ersatz der Hälfte der daherigen Kosten, sofern die Ausweisschriften in Ordnung waren, an das Armleutsäckelamt. Die Sterbe- und Beerdigungskosten werden vom Armleutsäckelamte nach Armentarif den Bezirken zurückerstattet. — Die Polizeiverordnung von 1865 verlangte die Hinterlegung der Schriften von fremden Handwerksgesellen und Dienstboten innert 8 Tagen vom Dienstantritte an bei der Kanzlei, beziehungsweise Polizeiverwaltung Oberegg; im Unterlassungsfalle wurde der Arbeitgeber mit Fr. 5—20 gebüsst. Die neue Polizeiverordnung von 1894 bestimmt nun, dass die Schriftenabgabe solcher Personen innert 14 Tagen bei der Polizeiverwaltung Appenzell, beziehungsweise in Oberegg bei der dortigen Polizeiverwaltung zu geschehen habe, und setzt die Busse für den Unterlassungsfall auf Fr. 5—50 fest. Die Verordnung von 1894 schreibt ferner vor, dass für Dienstboten, Handwerksgesellen und Aufenthalter, bis sie einen eigenen Haushalt führen, der Eintritt in den Krankenhausverband obligatorisch sei.

Für die ärztliche Behandlung dürftiger Seuchenkranker und Auslogierter gilt die vom appenzellisch-ärztlichen Verein festgesetzte Minimaltaxe (Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Epidemiengesetz vom 27. III. 1890, Art. 12). Der Staat eröffnet in Zeiten von Epidemien zur Deckung der nach Verwendung des Bundesbeitrages restierenden Kosten, welche aus der Durchführung im Epidemiengesetz vorgesehener Massregeln erwachsen, einen ausserordentlichen Kredit (Vollziehungs-Verordnung zum eidgenössischen Epidemiengesetz vom 27. III. 1890, Art. 12).

Der Bericht über die Amtsrechnungen pro 1903 meldet: Für „Heranbildung neuer Hebammen musste das Land einen Betrag auswerfen, da man sich diesfalls plötzlich in einer völligen Notlage befand. Solche Dinge giengen aber wohl eher die Bezirke an als den Staat."

Für das Krankenwesen im allgemeinen ist zu nennen: Sanitätsrat des Kantons Appenzell I.-Rh.

1. Institutionen für häusliche Krankenpflege.

Die einzigen Institutionen dieser Art in Innerrhoden sind:

1. Marie Fässlerscher Krankenschwesternfonds von Appenzell-Dorf;
2. Samariterverein Appenzell.

2. Anstalten und Anstaltsfonds.

Die Betriebs- und Unterhaltskosten des Krankenhauses in Appenzell sollen soweit möglich durch die Erträgnisse des Krankenversicherungsverbandes und durch die Krankentaxen gedeckt werden (Statuten vom 18. XI. 1897, Art. 2). Mitglieder des Versicherungsverbandes können nur im Krankenhause auf unentgeltliche ärztliche Behandlung Anspruch machen (Statuten des Krankenhauses vom 18. XI. 1897, Art. 15). Für den Versicherungsverband des Krankenhauses — obligatorischer und freiwilliger — sind Art. 7 der kantonalen Polizeiverordnung, die mit Art. 15 der Krankenhausstatuten in Einklang zu bringenden Bestimmungen über den obligatorischen Krankenhausverband (unterm 14. II. 1878 von der Standeskommission genehmigt), der zwischen den 4 appenzellischen Krankenhäusern bestehende Freizügigkeitsvertrag und die Statuten des Krankenhauses Appenzell massgebend.

Hier kommen nur Institutionen für den inneren Landesteil in Betracht, nämlich:

1. Krankenhaus in Appenzell;
2. Freibett im Krankenhaus Appenzell;
3. Poliklinik des Krankenhauses Appenzell;
4. Absonderungshaus in Appenzell.

d) Die auf Gegenseitigkeit beruhenden Institutionen.

An solchen zählt Appenzell I.-Rh.:

a) 2 Krankenhausverbände im inneren Landesteil (obligatorischer und freiwilliger);
b) Obligatorischer Krankenverband Oberegg (Glied des Versicherungsverbandes des Krankenhauses Heiden);
c) Allgemeiner Krankenverein Appenzell;
d) Sektion Appenzell des Krankenunterstützungsverbandes der schweizerischen Stickereiindustrie;
e) Arbeiterverein Appenzell;
f) Abteilungen „Krankenkasse" des katholischen Gesellenvereins in Appenzell, und des christlich-sozialen Frauenvereins in Appenzell;
g) Sektion Appenzell der schweizerischen Turner-Hülfskasse;
h) 4 Unfallversicherungsinstitutionen (für die Bauamtsarbeiter, für die Forstangestellten und Beamten, für die Wildhüter und für die Kantonspolizisten);
i) Lehreralterskasse von Appenzell I.-Rh.

e) Die Institutionen zur Hebung der Volksernährung und Erhaltung guter Sitten, sowie für physisch und moralisch Schwache.

1. Hebung der Volksernährung.

Zur Nachhülfe in der Ernährung der ärmeren Bevölkerung haben die Klöster von jeher Leistungen zu verzeichnen; noch heute verteilen die innerrhodischen Klöster an den Pforten Brot, Suppe usw. In diesem Abschnitt müssen somit genannt werden:

a) die vier Frauenklöster (Appenzell, Gonten, Wonnenstein und Grimmenstein);
b) das Kapuzinerkloster in Appenzell.

2. Erhaltung guter Sitten.

Das Landbuch von 1585 schrieb in der „ordinanz der gemeinen Landtleuthen" vor: „Keinen Priester noch Frauenbild zschädigen noch zschmahen, es wäre dan, dass einer von ihnen gedrungen würdj"; Wirte hatten zu geloben, „dass sie niemah gröblich fluchen und schweren lassen". Schon 1512 schritt man gegen die Völlerei ein; Wirte, welche an Personen in überflüssiger Weise Speisen und Trank gegen Entgelt abgaben, wurden bestraft. Aber auch die Personen selbst, welche zu viel tranken und zu üppig assen, wurden gebüsst. Ferner bestimmte das Landbuch von 1585, dass Wirte nur bis zu einem bestimmten Betrage bevormundeten Männern kreditieren durften; falls die Zeche mehr betrug, war weder der Vogt

noch Vögtling schuldig, dieselbe zu bezahlen. Im weitern war den Wirten untersagt, den mit Wirtshausverbot Bestraften etwas abzugeben. Wirte, welche anerkannten Trunkenbolden über Bedürfnis oder schon Betrunkenen noch mehr zu trinken gaben, wurden nach der Polizeiverordnung vom 14. XII. 1865 bestraft; ebenso die Trunkenbolden selbst, wenn sie trotz obrigkeitlicher Ermahnung nicht einen solideren Lebenswandel führten. Die Polizeiverordnung vom 18./19. I. 1894 geht nun noch etwas weiter, indem nicht bloss Wirte, sondern alle Personen, welche Betrunkenen noch mehr zu trinken geben und notorischen Trinkern über Bedürfnis geistige Getränke abgeben, strafbar sind und mit Fr. 5—20 gebüsst werden sollen.

Am 17. VIII. 1710 wurde das „dabac Trinkhen auf den gassen“ bei einer Busse von 1 ℔ ß. verboten.

Schon das Landbuch von 1585 enthielt eine Bestimmung, welche die Sonntags- und Festtagsheiligung berührt; sie heisst: „Es ist auch vor vilen Jahren auf und angenommen, dass in unserm ganzen Landt am Aeschermittwoch niemand den anderen fähen soll und in dass Wirths Hauss zum Wein führen, sonder ein jeder den Anderen gehen lassen rüöhiglich wohin er will, es sey Heimb oder anderst wohin, es soll auch auf denselbigen Tag Niemand miteinander ringen, noch in Brunen werffen oder sonst werffen und in das Kath Thruckhen, sondern ganz ruhig lassen, wers nit Halt, der ist in der Buoss den landtlüthen iij ℔ V β ß. dass sein ein jeder Haubtmann am Sontag vor ruoffen und zu wissen Thun.“ Art. 179 des Landbuches bestimmt ferner: „wie jedes sonst wohl weisst und Schuldig ist zu Thun, dass man am Sonntag von aller Leiblicher arbeit sich enthalten und disen feyren mit Heiligen Worten und Werckhen mit dem Kirchengang und anderen üben soll darumb verboten ist dass niemand am Sonntag Keynerley Werckh verrichten soll, weder mit Ross fahren, auch nit mit lährem gschier somers, noch anderer Zeit in die Weyden noch Alpen, Keynerley vich über landt füöhren“ etc. Der Artikel sieht aber auch einzelne Notfälle vor, in welchen Sonntags gewisse ländliche Arbeiten ausgeführt werden dürfen, z. B. bei schlechten Witterungsverhältnissen Heu, Emd, Getreide etc. borgen. Am 29. XII. 1618 bestimmte der zweifache Landrat neuerdings: „welcher der ist, der an einem Sontag werchete, soll umb V ℔ ß. gestraft seyn und an einem Fannen-Feiertag umb iij ℔.“ Am 7. I. 1669 wurde dieses Verbot erneuert und bestätigt. Am 19. X. 1724 wurde verordnet: „dass die Beckhen im gantzen landt, wann sie am Samstag Korn in die Mühli geben, nit sollen befuegt seyn, solches Mehl an heiligen oder Sonn und feyrtägen zurück zu führen bei verliefrung der Wahr.“ Im „Abschid“ vom 7. IV. und 27. III. 1750 wird die Heiligung der Sonn-, Fest- und Feiertage abermals strengstens verlangt. Die Polizeiverordnung vom 14. XII. 1865 verbot an Sonn- und Festtagen: ohne zwingende Not oder besondere Bewilligung professionelle und landwirtschaftliche Arbeiten zu verrichten, das Jagen, Fischen und alle öffentlichen Aufführungen, das Offenhalten der Wirtschaften und Kramladen an heiligen Tagen für den ganzen Tag, an Sonntagen während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes, das lärmende Musizieren an heiligen Tagen, den Trieb von Vieh an heiligen Tagen. Übertretungen dieses Verbotes wurden mit Bussen zu gunsten des Landessäckels, beziehungsweise in Hirschberg und Oberegg der Rhodkasse belegt. Die Polizeiverordnung vom 18./19. I. 1894 verbietet jede die Sonntagsheiligung störende Arbeit an Sonn- und Feiertagen bei einer Busse von Fr. 5—50; Arbeiten, die aus zwingender Not ausgeführt werden müssen, dürfen dagegen ohne Strafe besorgt werden. Die Verordnung untersagt ferner bei Androhung der gleichen Busse alle lärmenden Musikaufführungen, öffentliche Schauspiele, den Trieb von Vieh an den 4 heiligen Tagen und am eidgenössischen Bettag für den ganzen Tag, an den Sonn- und Feiertagen während des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes. Kramläden müssen an den 4 heiligen Tagen und am Bettag den ganzen Tag, an den andern Sonn- und Festtagen während den Vor- und Nachmittagsgottesdiensten geschlossen sein und in dieser Zeit dürfen keine Waren feilgeboten werden, auch dürfen Rasierer an den heiligen Tagen und am Bettag das Geschäft nicht öffnen; Zuwiderhandelnde werden mit Fr. 2—20 bestraft.

In Innerrhoden verfallen gemäss Strafgesetz von 1899 in eine Geldbusse bis Fr. 300 oder zu einer Gefängnisstrafe bis auf 4 Monate:

1. Personen, welche in Wort, Schrift oder bildlicher Darstellung Konfessionsgenossenschaften, Lehren u. s. w. verspotten,
2. Personen, welche durch Lärm u. s. f. den Gottesdienst stören,
3. Personen, welche sich anderer Störungen des konfessionellen Friedens zu schulden kommen lassen.

Ferner bestimmte die Polizeiverordnung vom 14. XII. 1865, dass Personen, welche ausgelassene und unsittliche Lieder singen, Zotten reissen, ungebührlich schreien und lärmen, mit Geldbussen von Fr. 5—10, im Rückfalle bis Fr. 50 zu gunsten der Bezirksarmenkassen bestraft werden sollen; ebenso verbot diese Verordnung das Nachtschwärmen unter Androhung der nämlichen Busse zu gunsten der Bezirkskassen. Die Polizeiverordnung vom 18./19. I. 1894 bestätigte die Anordnungen, welche die Verordnung von 1865 zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Nacht-

ruhe traf, setzte aber die Strafe derart fest, dass in erstmaligen Fällen Geldbussen von Fr. 5—20, in Rückfällen bis Fr. 50 oder Arrest bis auf 10 Tage verhängt werden können. Die neue Polizeiverordnung sieht ferner auch Geldbussen von Fr. 5—10 für jede durch Lärm etc. verursachte Störung des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen vor.

Schon in frühester Zeit war es verboten, in Wirtschaften ohne obrigkeitliches Vorwissen zu tanzen. Das Landbuch von 1585 verlangte z. B. von Wirten die Eidesleistung darüber, dass sie zu verbotenen Zeiten nie haben tanzen lassen. Die Polizeiverordnung von 1865 verbot den Einheimischen das Tanzen in den Tafernwirtshäusern, ausgenommen für die 2 letzten Fastnachttage und bei Anlass des „Gsellenschiesse". Für das Tanzen in Gesellschaften und an Hochzeiten musste eine Bewilligung eingeholt werden. In ähnlicher Weise beschränkt auch die Polizeiverordnung von 1894 und der am 29. X. 1894 revidierte Art. 29 dieser Verordnung das Tanzen. Nach dem revidierten Art. 29 der Verordnung von 1894 ist das Tanzen ohne Erlegung einer Taxe gestattet: am Fastnachtdienstag, Landsgemeindemontag, am sog. Gesellenschiessen und am Kirchweihmontag der betreffenden Bezirke (in Oberegg statt am Gesellenschiessen am Jahrmarktmontag). Für das Tanzen in Gesellschaften und an Hochzeiten ist eine Gebühr zu entrichten und eine obrigkeitliche Bewilligung notwendig. Der in Appenzell üblich gewordene sogenannte Schöttlerball kann jährlich gegen Bezahlung von Fr. 50 ein Mal stattfinden.

Für Erhaltung guter Sitten wirken in Innerrhoden:

1. Christlich-sozialer Arbeiterverein Appenzell;
2. Christlich-sozialer Frauenverein Appenzell;
3. Katholischer Gesellenverein Appenzell;
4. 2 Abstinenten-Ligen in Appenzell (eine für Erwachsene und eine für Unerwachsene).

3. Fürsorge für physisch oder psychisch Schwache.

Der Kanton Appenzell I.-Rh. verwendet einen bedeutenden Teil seines Alkoholzehntels zur Versorgung von körperlich oder Geistes-Schwachen. Innerrhoden ist auch am ostschweizerischen Blindenfürsorgeverein (Sitz: St. Gallen) beteiligt; der Kanton hat im Vorstand einen Vertreter.

In Betracht kommen hier:

1. Irrenfonds für den innern Landesteil;
2. Spezialfonds für den äussern Landesteil (Oberegg);
3. Spezialklasse für Schwachbegabte in Appenzell;
4. Marie Fässlersche Stiftung für arme Augenleidende und Blinde von Appenzell;
5. Hirtersche Stiftung zur Unterstützung armer Augenkranker von Gonten.
6. 2 Institutionen für alte und invalide Priester;
7. Kaminfegerverband von Appenzell beider Rhoden (Sitz: Appenzell).

4. Fürsorge für moralisch Schwache.

1580 wurde bestimmt: wer in Wirtshäusern essen und trinken würde und liesse zu Hause die Seinigen darben, der soll gestraft werden. Das Landbuch von 1585 verordnete sodann: „Es ist auf und angenommen worden, wer der ist so mehr vertut, dan er zu Bezahlen hat, dass der selbig seinem verhandlen nach gestrafft werden soll, es sei an Leib oder Ehr und wann einer für das Landt auss schuldig ist, dass er nit zu Bezahlen hat, mag ein aussländischer einem im Landt den Ambtleuthen anzeigen und seinen schuldner gefenglich einleggen lassen die schuld ihme abzudienen in der gfengnuss zu Tag und nacht X ß ℔." 1628 „den 23ten Weinmonat ist von dem geheimbrath die erkanntnuss wegen unhauslichen leuth gemacht worden, welcher mehr als 100 fl. ander leuthen verthut soll nach obrigkeitlicher Disposition gestraft werden, welcher mehr als 500 oder 600 fl. anderleuthen verthut, der Ehren entsetzt, dass Land verwisen, aufs Meer oder das Leben verfallen nach erkantnuss der Oberkeit."

Im Jahre 1552 „Hat ein Landts-Gmeindt erkennt, wer oder welche Persohn ist, die in oder uf dem seinigen spilen laset, der ist zbuoss verfallen V ß ℔, so oft es Beschicht was den Haller und Pfenig Betreffen mag und welche Persohn spilt ist zbuoss verfallen jedes mahl ij ß ℔ so oft es Beschicht". Das Landbuch von 1585 enthält ferner folgendes Verbot: „Es Soll auch Niemand Keine Karten im Haus Haben. Und soll sie Kein Krämer im Landt herumb Tragen, noch fähl haben Bey der Buoss ij ß ℔, so aber ein Krämer erwisen mag, dass ers nit gewisst so soll er ledig seyn." Wirte hatten nach dem Landbuch einen Eid zu leisten; sie hatten unter anderem zu beschwören, dass „sie niemahl spihlen lassen wodurch entweders Weib und Kinder in die Armuth gerathen oder aber uneinigkeit ervolget seyen." — Das unbedingte Spielverbot, welches die gemeinsame Landsgemeinde 1552 aufgestellt hatte, war mit der Zeit immer lockerer geworden. Wurde einmal das Spielen um kleinere Summen (2 kr. Einsatz des Einzelnen und der Betrag von fl. 1 für das Rees) gestattet, so führte es nur zu bald zum Überschreiten dieser Schranke. Dies führte die Obrigkeit in der 1. Hälfte des XIX. Jhoh. zum Verbot „alles Spielens um Geld und Oerten". Die bezügliche Polizeiverordnung bestimmte, dass sämtliche Wirte und Weinschenke nach dem Neujahr jeden Jahres vor die erste Ratsverrichtung einzitiert werden, um bei dieser Behörde das Zeugnis darüber abzulegen, ob sie in ihren Häusern

spielen gelassen oder nicht, „bejahenden Falls sollen selbe 6 fl. baar in die allgemeine Armenkasse gebüsst werden“. In weiterer Ausführung des Art. 11 der obigen Verordnung erliess die Obrigkeit 1853 eine Verordnung über das unmässige verderbliche Spielen. Das Spielen, Wetten und Lotteriewessen verbot die Polizeiverordnung vom 14. XII. 1865 bei einer Busse zu gunsten der allgemeinen Armenkasse, beziehungsweise der Rhodarmenkasse Oberegg. Bestraft wurden nicht nur die Spieler und Lotterieleger, sondern auch Wirte, welche in ihren Gasträumen das Spielen und Wetten duldeten und Personen, welche Lotterielose feilboten. Um dem verderblichen Lotteriewesen noch bessere Schranken zu setzen, beschloss der Grosse Rat (Gallenrat) am 8. XI. 1869 folgenden Zusatz zur Polizeiverordnung: Alles Feilbieten von in- und ausländischen Lotterielosen, das Kollektieren für Lotterien, sowie das Halten von Lotterien ist bei einer Busse von Fr. 50 bis 1000 untersagt; Dawiderhandelnde können nebstdem nach Notwendigkeit mit einer entsprechenden Gefängnishaft bestraft werden (Mandat vom 14. XI. 1869). — Die Polizeiverordnung von 1894 untersagt nunmehr jedes Spiel um Geld und Geldeswert, wenn der Einsatz des Spielenden Fr. 3 übersteigt, und verbietet jedes Hazardspiel; das Legen in Lotterien und das Feilbieten von Lotterielosen wird mit Geldbusse von Fr. 20 bis 1000 und eventuell auch mit Gefängnis bestraft.

Die erklärten Verschwender gehören unter die Vormundschaft (Bevogtigung durch den Staat) (Gesetz über das Vormundschaftswesen vom 27. IV. 1856, Art. 3, lit. *b)*. Das Strafgesetz von 1899 sieht vor, dass Schuldner, welche in leichtsinniger Weise durch Arbeitsscheu, Vernachlässigung des Geschäfts oder Berufes, durch verschwenderischen Aufwand oder infolge Trunksucht, Spielwut und dergleichen ihren ökonomischen Zerfall herbeiführten, mit Gefängnis bis 3 Monate, Wirtshausverbot und mit Einstellung im Aktivbürgerrechte von 1—3 Jahren bestraft werden.

Der Wucher wird in Innerrhoden gemäss Strafgesetz von 1899 mit Gefängnis oder Geldbussen bis Fr. 2000 oder in schweren Fällen mit Arbeitshaus bis 3 Jahre geahndet. Namentlich sind diejenigen Personen strafbar, welche eine Notlage widerrechtlich zur Bereicherung ausnützen und Unerfahrene, sowie Leichtsinnige ausbeuten.

Wer Pflegebefohlene aussetzt, im hülflosen Zustande verlässt oder vernachlässigt, wird mit Arbeitshaus bis auf 3 Jahre bestraft (Strafgesetz vom 30. IV. 1899, Art. 78); in die gleiche Strafe verfallen Personen (Pflegeeltern, Vormünder, Erzieher, Lehrer, Pfarrer etc.), welche Pflegebefohlene verführen. Am 19./23. XI. 1895 schloss die Standeskommission mit der Regierung von Appenzell A.-Rh. einen Vertrag über die Unterbringung von Strafgefangenen und Zwangsarbeitern in die Anstalt Gmünden ab; die Entschädigung an die Anstalt beträgt: für die Korrektionssträflinge per Verpflegungstag (Einlieferungs- und Entlassungstag inbegriffen) Fr. 1 (anfänglich: 80 Rp.); für die Zwangsarbeitsversorgten per Jahr im Maximum Fr. 200, bei kürzerer Dauer nach Verhältnis (je nach der Arbeitsfähigkeit und dem Verhalten des Detenierten eventuell auf die Hälfte reduzierbar).

Das am 30. IV. 1899 von der Landsgemeinde angenommene Strafgesetz bestimmt, dass jugendliche Personen vom zurückgelegten 13. bis zum 16. Altersjahr, welche eine strafbare Handlung begangen haben, vom Richter auf den Stand ihrer sittlichen und geistigen Reife zu prüfen seien und wenn die erforderliche Einsicht und Charakterausbildung vorhanden, so kann das Gericht auf Verweis oder Unterbringung in einer Besserungsanstalt erkennen. Pflegkinder sind, wenn sie gegen gerichtliche Verfolgung ihrer Pflegeltern Vorschub leisten, frei von Strafe wegen Begünstigung und umgekehrt auch Pflegeltern. Gegen Personen unter dem 18. Altersjahr darf keine Todes- oder Zuchthausstrafe angewendet werden, sondern höchstens Arbeitshaus bis 15 Jahre. Schon 1858, 1859 und 1860 richtete Innerrhoden aus der Landeskasse Beiträge von zusammen Fr. 400 an die Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Zürich aus.

Nachdem schon die eidgenössische Tagsatzung verschiedene Beschlüsse betreffend das Bettelwesen fassen musste, teilte am 1. XII. 1545 der Rat von St. Gallen der Obrigkeit von Appenzell mit, beide Teile sollten in bezug auf fremde Bettler, Zigeuner und Heiden ihre Verfügungen treffen. — Nach einer Mitteilung vom 17. XII. 1555 an den Hofmeister der Fürstabtei St. Gallen, hatte die appenzellische Obrigkeit den Zigeunern durch den Landweibel die Räumung des Landes in diesem Jahre ansagen lassen, und zwar unter Strafandrohung. — 1565 stellte die Obrigkeit von Appenzell das Verbot auf, fremdes Gesindel im Lande herumstreichen zu lassen und solche Leute länger als eine Nacht zu beherbergen. 1571 wurde verordnet, dass Landstreicher aus dem Lande gewiesen oder gefänglich eingezogen werden sollen, und 1574 erging das Gesetz, Zigeuner und Landstreicher ohne weiteres einzuziehen. — Am 24. III. 1580 wurde zwischen der Abtei St. Gallen, der Stadt St. Gallen und Appenzell ein Übereinkommen zur Bekämpfung des Bettelwesens getroffen. Es wurde wechselseitig „verglichen und beredt“, dass „die frömbden vsslendischen vnd bresthafften Bettler, die teglich disen Oberkaiten mit grossem mutwillen veberlegen sind“, nach vorausgegangener Warnung das Land zu räumen haben, im Wiederbetre-

tungsfall „stracks vengcklich jnnzeziehen, an dem Foltersail ze probieren oder sonst by dem Ayd vss allen vorgeschribenen Oberkaiten ze verwysen“ sind. Sie sollen sich diejenigen Einheimischen, „die muttwilligem Bettel nachlauffend, mit allem Ernst abschaffen“ und diesen das Betteln „by der pfenngcknus Straff verbietten“. Es sei „denen, die an den Grenzen, Pässen und Vharen, sonnderlich den Schifflüten by ainer benannten vnnachlessigen Straff vfzelegen, das sy nit allein kaine frömbde Bettler jnn dise Oberkaiten kommen lassen, sonder vylmehr, wan sy deren ansichtig, darus füeren“. Nur rücksichtlich solcher fremder Bettler, „die an jrem Lyb also bresthafft sind, das sy selbst nid wandlen mögennd“, wurde bestimmt, „das jeder wellichem man sy zuofuert, schuldig sy soll, glich dem der sy hergfüert het, widerumb hinter sich zefüeren, vnd also einer dem andern, biss das sy widerumb vss disen Lannden jnn jr Vatterlandt verfürt werden“ (Anfang zur Regelung der Armen- und Bettelfuhren). — Art. 187 des Landbuchs von 1585 sagt: „Es haben vor vilen Jahren Grosse Räth auf- und angenommen, dass die frömde ausslendische Betler niemand mehr Beherbergen solle, dan eine Nacht Bey der Buoss 1 ß, aussgenommen alt Krankhleuth, Kindtbetheren und die nit wandlen mögen.“ Im Mandatenbuch wird dieser Art. 187 folgendermassen ausgeführt: „Es soll niemand Kein frömbde Arme leuth des schon oft verlesenen Articuls mehr dan eine Nacht Beherbergen ausgenommen wan eins Krankh wäre, dan so eins selbiger leuthen mehr dan ein nacht Herberg gäbe und darnach Bey ihme Krankh würde, müsste ein solches in seinen Kösten erhalten, Bis es wiederumb gesundt wurde oder gar stärbe, und soll auch ein jeder solche frömde Arme leuth in sein Vaterlandt weisen, dan sie dem armen Mann gar zu vill überlegen seynd.“ — Die Bettlerordnung für die Eidgenossenschaft (13 Stände und Zugewandte) von 1767 bestimmte: Jährlich sollen an den Grenzen von drei zu drei Monaten allgemeine Landjäginen abgehalten werden, um so die fremden Bettler vom Einziehen in das Gebiet der Eidgenossenschaft abzuhalten. Die einheimischen Armen, welche im Land herumziehen, sollen heimgeschafft werden; jeder einheimische Bürger, der im Lande bettelnd angetroffen wird, erhält einen Attest mit dem er unverzüglich heimzukehren hat. Handwerksburschen sollen möglichst nur Städten nachgehen und sich dort bei den Zünften melden, Waffentragen ist verboten. Fremdes Kriegsvolk, das ruht, ist wie fremdes Bettelgesindel auszuweisen. Heimkehrende Soldaten erhalten an der Grenze einen Pass, mit welchem sie auf dem kürzesten Wege heimzuziehen haben. Heidengesind und Zigeuner sind aus dem Lande zu vertreiben. Herumziehende Fremde als Hausierer sind nicht zu dulden. — Nach dem Konkordat betreffend die Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel, vom 17. VI. 1812 und 9. VII. 1818, zwischen den Kantonen Luzern, Zürich, Bern, Uri, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen, Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Wallis und Genf, später auch Tessin, gelten zur jetzigen Zeit noch folgende Vorschriften: Die Regierungs-Kanzleien sollen eine Generalkontrolle über die Passausstellung führen. Es soll verhütet werden, dass unter dem Schutz eines Passes Bettler und Vaganten den Einheimischen beschwerlich fallen. Für Handwerksgesellen sind Wanderbücher einzuführen.

Den auf Bettel betroffenen Hausierern wird gemäss der Verordnung betreffend das Markt- und Hausierwesen vom 7. II. 1899 das Patent entzogen. Wer fremdem, schriftenlosem Gesindel und Vaganten Unterschlauf gab, verfiel nach der Polizeiverordnung von 1865 in eine Geldbusse von Fr. 5—50. Diese letztere Bestimmung kam wörtlich auch in die Polizeiverordnung von 1894 hinüber; die Verordnung geht dann aber noch weiter und sieht Geldbussen von Fr. 20 bis 200, eventuell Freiheitsstrafen bis auf 10 Tage für die Gewährung von Unterschlauf an anerkannte Dirnen vor. Die frühere Verordnung sah hierfür nur Geldbussen von Fr. 10—100 vor. — Das Betteln von Maskierten zur Fastnachtszeit ist nach der Polizeiverordnung von 1894 strengstens verboten.

f) Die Institutionen für Schutzbedürftige.

Von jeher wurde in Appenzell denjenigen Personen, welche des Schutzes am meisten bedürftig sind, nämlich den Witwen und Waisen, eine besondere Aufmerksamkeit zu Teil. Schon im alten Landbuch von 1409 wird gesagt: „Ittem am sonntag vorm mayentag hatt ain vollkumne Lantzgemaindt uff unnd angnomen, daz nun fürohin welcher Landtaman wirt vnnd gsin ist der selb sol sin lebenn lang bin ainem vnnd Rath sizenn vnd Inn helfenn arm, wittwa vnd waisenn schützenn vnd schirmen vnd das schuldig Sin zu thun, ob er schon nütt von der Rod darin gsetzt wurde. Es wair dann sach daz er siner eren entsetzt wurd vnnd derglichenn um den pannermaister vnnd Sekelmaister och also, di wil si am ampt sinnd“ (Art. 91). Nach dem Landbuch von 1585 hatte der Landammann „in den Eyd zu nemmen Wittwen und Weisen und darnach Meniglich zu schirmen und zum rechten helffen u. s. f.“. Art. 127, Abs. 1 des Landbuchs von 1585 bestimmt: „Es soll auch jeder Landt Aman alweg des Raths und Hailichs seyn, ob einer schon nit am Amt ist, soll er doch Schuldig seyn, arme Witwen und Weisen zu schützen und Schirmen, dessgleichen Panner Herr und Seckhell Meister sollen in Rath Hören, die

weil sie die ämter Haben und sollen in Keinem Gricht gesezt werden.“

1. Die Institutionen für Kinder im vorschulpflichtigen Alter.

Hier fällt in Betracht:
Kleinkinderschule in Appenzell.

2. Die Institutionen für Kinder im schulpflichtigen Alter.

In Kürze soll hier die Entwicklung des Unterrichtswesens in Appenzell I.-Rh. nach Mitteilungen des kantonalen Schulinspektors, Herrn Kaplan Theodor Rusch, dargestellt werden: Urkundlich stammt die erste schulgeschichtliche Notiz aus dem Hauptflecken Appenzell. Schon 1531 berichtet die Landrechnung: Me usgen dem Schuolmeister 1 Pfund Heller — hat ihm ein Rath gschenkt“. 1558 wurde einem gewissen Meister Antoni das Zeugnis des Wohlverhaltens ausgestellt. Das Jahr 1560 erwähnt als klassischen Schönschreiber einen Schulmeister Bartholomäus Dähler. 1573 war Georg Harscher von Ulm Schulmeister in Appenzell. 1579 wurden den Appenzellern 2 Freiplätze im Collegium Helveticum zu Mailand gesichert. Die Obrigkeit hatte schon früher im Interesse einer höheren Bildung 2 Freiplätze an der Universität Paris für den Kanton Appenzell erwirkt (Bund der Eidgenossenschaft mit Franz I.); als erster Appenzeller benützte der nachmalige Reformator Klarer von Hundwil einen Freiplatz von 1517—1521. Wir gehen nicht irre, wenn wir sagen: schon im 16. Jahrhundert erfreute sich Appenzell einer eigenen Lateinschule. Die Totenbücher jener Zeit (nach dem grossen Brande von 1560) führen wenigstens sogen. Ludi-Magister an. Eine geschriebene obrigkeitliche Schulorganisation begegnet uns im Jahre 1620; sie verlangte in ihrer „Schuol Ordnung“: „die Lateinischen sol er Lehren die Principia, Grammatica und Syntaxin und so müglich und sy sovil Proficieren, auch die Prosidien.“ Diese appenzellische Lateinschule zählt unter ihren Schülern hervorragende Männer aus früherer und neuerer Zeit (aus früherer Zeit: Landammann Joach. Meggeli; Dekan Abraham Fässler; Landammann Achatius Wieser, 1618—1621; Dr. Paulus Ulmann, Stifter und Einsiedler des Wildkirchleins, 1613—1680; Abt Gallus II. von St. Gallen, 1654—1687; der berühmte Arzt Ratsherr Dr. Rusch; der Chronist Statthalter J. B. Suter — aus neuerer Zeit: Pfarrer Manser, Restaurator des appenzellischen Schulwesens; Pfarrer Weishaupt, trefflicher Kenner der klassischen Literatur; Dr. med. Nepomuk Hautle, „Freund der Armen“; Landammann Anton Bischofberger; Statthalter Krüsi, gewandter Volksredner; Landammann Joh. Baptist Dähler; Kommissar Pfarrer Knill). Im Laufe der beiden Jahrhunderte wurde die lateinische Schule manchmal unterbrochen. Zum empfindlichen Schaden von Staat und Kirche fand sie 1821 ihre Auflösung. Die Lateinprofessur war anfänglich mit einer Kaplaneipfründe verbunden; 1696 wurde der Inhaber der Pfründe ausschliesslich nur für den Schuldienst bestellt. Das Einkommen betrug 1639 ungefähr 140 Gulden für den „Schuolherren“; Ende des XVII. Jahrhunderts erreichte es die Höhe von 300 Gulden, und 1807 wurde es mit 350 Gulden dem Gehalte der geistlichen Pfründen gleichgestellt. Laut Rechnungs-Ausweis im Pfarrprotokoll mag die Schülerzahl in der Blütezeit 40—50 betragen haben. 1871 wurde in Appenzell durch Private eine gemischte Sekundarschule eröffnet; 1881 war damit auf kurze Zeit eine Lateinschule verbunden. Die private Sekundarschule ging 1887 an den Staat über. 1894 wurde für die Mädchen eine eigene Sekundarschule errichtet; am 22. X. 1901 vergabte Fräulein Marie Fässler für eine Mädchenrealschule in Appenzell Fr. 10,200. Während Oberegg 1902 eine staatliche gemischte Sekundarschule erhielt, ging diejenige der Knaben in Appenzell im Mai 1908 ein. Die Schüler wandten sich in ihrer Grosszahl dem Kollegium St. Anton zu. Private Opferwilligkeit hat dasselbe ins Leben gerufen. Es umfasst als Realgymnasium 3 Realklassen und 4 Gymnasialklassen. Die definitive Eröffnung findet Anfang Oktober 1908 statt, nachdem ein Vorbereitungskurs mit 24 Schülern abgehalten worden war. Diese Schule wird von den ehrwürdigen Vätern Kapuzinern geleitet. — Die uralte Lateinschule kann eigentlich als aristokratisches Bildungsinstitut, als eine Art „Honoratiorenschule“ bezeichnet werden; sie gab dem Staate und der Kirche gebildete Männer. Die Volksschule im heutigen Sinne war vorerst noch vollständig der privaten Tätigkeit überlassen. Die Einführung der Schulen war gewöhnlich mit Errichtung der Pfarreien verbunden. So melden uns die Bestallungsbriefe von Brülisau und Gonten, vom 7. IX. 1647: „Item nebendt dem sol er schuldig predigen alle Son- und feyrtag, fleyssiger haltung der Kinderlehr, schuolhalte oder halte lasse, endtgegen ihme billiche belohnung desswegen geschehen solle“. Die gleiche Notiz erscheint auch im Pflichtenheft des Pfarrherrn zu Haslen und Oberegg 1666: „So wirt er auch verschaffen, dass die Schuel für die Kinder gehalten werde, oder mag selbige selbsten halten; darfür ihme billiche Belohnung erfolgen soll“. Die Stapfersche Enquete des helvetischen Unterrichtsministerium ermittelte 1799 folgende Schulen: Appenzell mit 2 Lehrern und über 100 Schülern; Schwende seit 1767 mit 1 Lehrer und 55—60 Schülern; Steinegg mit einem Lehrer und 70 Schülern; Eggerstanden seit 1750 mit einem Lehrer und 50 Schülern; Meistersrüte seit 1790 mit einem Lehrer; Schlatt seit 1784 mit einem Lehrer; Haslen mit einem Lehrer und 40

Schülern; Gonten seit 1770 mit einem Lehrer und 60 Schülern; Oberegg seit 1666 mit einem Lehrer und 40—50 Schülern; nebstdem wurde auch auf der Egg und in Sulzbach Schule gehalten. Anzahl der Lehrer: 11. 5 Lehrer waren zugleich Kaplane, die andern 6 trieben noch ein Handwerk. „Der best besoldete hat jährlich fl. 114. Der mindest fl. 18.“ Wo kein Fonds bestand, bezahlte jedes Kind jährlich 48 kr. Schulgeld. Einen bedeutenden Aufschwung nahm die Schule in Appenzell seit 1803, als Johann Anton Manser die Pfarrei Appenzell übernahm. Durch sein tatkräftiges Eingreifen wurden 3 Lehrkräfte für die Knaben bestellt und regelmässige Schulvisitationen eingeführt (1807). Die Mädchen, 113 an der Zahl, wurden gesondert in zwei Klassen eingeteilt und für sie auch eine Arbeitsschule mit Nähen und Stricken eröffnet (Juni 1811). Im Oktober 1811 beschloss der Grosse Rat, im ganzen Lande „Freischulen mit bestimmten Lehrergehalten“ zu errichten. In nächster Folge erhielten Brülisau, Enggenhütten und Kau ihre Schulen. Von 1812 ab fanden jährliche Schulprüfungen mit Prämienverteilung statt. Von 1842 an wurde dem Grossen Rate alljährlich ein Schulbericht zur Begutachtung vorgelegt, dieses Jahr brachte auch den ersten Lehrplan. 1855 wurde eine dritte Knabenschule mit Realfächern für Appenzell eingeführt. 1858 trat eine grossrätliche Schulverordnung in Kraft: Schuljahr von 8—10 Monaten, Schulgemeinden: 15, Schulen: 20, Schulzeit vom 6.—12. Altersjahr, Schulbehörden: Landesschulkommission und Ortsschulkommission. Für Appenzell war die Landesschulkommission zugleich auch Ortsschulkommission. Die Schulverordnung vom 8. IV. 1875, bezw. die neueste vom 29. X. 1896 (Art. 39) sieht die Nachhülfe für Lehrmittel seitens der Armenbehörde vor. Diesbezüglich berichtete Oberegg schon 1799 (anlässlich der vom helvetischen Unterrichtsministerium angeordneten Enquete über die Schulverhältnisse): „Es wird auch aus dem Armengut Schule gehalten.“ Die Schulverordnung vom 2. XII. 1881 (Art. 16) und, in deren Ersetzung, die Schulverordnung vom 29. X. 1896 (Art. 39) bestimmen, dass Kinder, denen es zum Schulbesuch an den nötigen Kleidern und am Unterhalte gebricht, von der Bezirksarmenkasse mit dem Erforderlichen zu versehen sind. Die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts bietet in dieser Hinsicht ein interessantes kulturgeschichtliches Bild der Schulunterstützung. Wir finden jährliche Beiträge der alten Rhoden an die Schule: Von der Lehnerrhode Fr. 400, Rüthinerrhode Fr. 350, Schwendenerrhode Fr. 110, Schlatterrhode Fr. 100, Rinkenbacherrhode Fr. 100, Gonterrhode Fr. 50; Zuschuss vom Armleutsäckelamte zirka Fr. 200, Zuschuss vom Landsäckelamte Fr. 3600, Zuschuss vom Wildkirchlein Fr. 200 etc. Dazu kommen noch die Heiratstaxen und ein Teil der Landrechtstaxen. Von 1849 auf 1870 äufnete sich die Schulkasse des inneren Landes von Fr. 8153. 70 auf Fr. 42,996. 18. — Die Schulverordnung vom 29. X. 1896, bezw. der Nachtrag vom 14. XI. 1901, stellt folgende allgemeine Grundsätze fest: Jeder Schulkreis hält unter Aufsicht und Mitwirkung des Staates eine Primarschule, verbunden mit einer Fortbildungsschule für Knaben. Der Schulbesuch ist obligatorisch und unentgeltlich. Schulpflichtig ist jedes Kind, welches am 1. I. eines Jahres das 6. Altersjahr zurückgelegt hat und normal veranlagt, d. h. bildungsfähig ist. Für Schwachbegabte besteht in Appenzell eine Spezialschule, auf dem Lande werden besondere Nachhülfestunden erteilt. Die Primarschule dauert 7 Jahre, die Fortbildungsschule 3 Jahre. Über Schulsäumnisse führen die Lehrer Verzeichnis. Für unentschuldigte Absenzen werden Eltern oder deren Stellvertreter gebüsst. Soweit nicht Unentgeltlichkeit der Lehrmittel besteht, tritt für arme Kinder die Bezirksarmenkasse ein. Schulbehörden sind: Ortsschulräte; Schulinspektorat (seit VI. 1902); Landesschulkommission; Erziehungsdirektion. Der Staat unterstützt die Lehreralterskasse mit jährlichen Beiträgen. — Für die Lehrer werden jährlich 6 obligatorische Konferenzen gehalten. 1908 zählt Appenzell I.-Rh. in 15 Schulkreisen 51 Lehrkräfte, 40 Primarschulen, 21 Knabenfortbildungsschulen, 13 Mädchenarbeitsschulen, 1 gemischte Sekundarschule, 1 Privatmädchensekundarschule, 1 gewerbliche Fortbildungsschule für Handwerker und 2 Fortbildungsschulen für erwachsene Töchtern.

Mit Verordnung vom 22. XI. 1878 wurden in Innerrhoden die Mädchenarbeitsschulen eingeführt. Wenn sich in einem Schulkreise wenigstens 12 alltagsschulpflichtige Mädchen für den Besuch einer Arbeitsschule melden, müssen die Schulbehörden für eine geeignete Lehrerin sorgen und die nötigen Lokalitäten, Tische u. s. f. zur Verfügung stellen. Aus der Landeskasse wird ein jährlicher Beitrag im Minimum von Fr. 100 an eine Arbeitsschule entrichtet. Der Unterricht hat sich auf Stricken, Nähen und Flicken, Zuschneiden, Haushaltungskunde und Gemüsebau zu erstrecken. Der Besuch ist unentgeltlich, und den Arbeitsstoff für arme Kinder hat die Gemeinde zu beschaffen.

3. Die Institutionen für die der Primarschule entwachsenen jungen Leute.

Bis 1896 wurde eine Rekrutenschule von 50 Stunden geführt zur Vorbereitung auf die Rekrutenprüfung.

Laut Verordnung vom 29. X. 1896 wurde eine Fortbildungsschule für Knaben eingeführt. Dauer: 3 Winter. Minimum: 70 Stunden. Besuch: obliga-

torisch. Maximum der Schülerzahl: 20 auf jede Abteilung. Lehrmittel: unentgeltlich. Jährlich wird eine Prüfung abgenommen. Entschädigung des Lehrers: 100 Fr.

4. Die Institutionen für Durchreisende.

Fremde Handwerksgesellen, welche den Meister vor der verabredeten Zeit verlassen, durften nach der Polizeiverordnung von 1865 das Land vor Ablauf eines Monates nicht mehr betreten. Die Naturalverpflegung ist durch Polizeiverordnung vom 18./19. I. 1894, Art. 8, gesetzlich normiert. Jeder in einem Pflichtkreis einbezogene Hausbesitzer erhält ein Täfelchen zum Selbstkostenpreis, welches seine Mitgliedschaft zur allgemeinen Naturalverpflegungsanstalt beurkundet (Polizeiverordnung von 1894, Art. 8).

Es ist hier also zu verzeichnen:

Kantonale Naturalverpflegungsstation in Appenzell.

g) Die Institutionen für das Berufsbildungswesen.

1. Hauswirtschaftliche und berufliche Bildungsanstalten.

Als erster Versuch zur Hebung der Hausindustrie muss die Abhaltung eines Handstickereikurses im Jahre 1889 erwähnt werden; an die Kosten dieses Kurses steuerte der Staat Fr. 600 bei.

In Appenzell besteht nun eine Gewerbliche Fortbildungsschule.

2. Stipendienwesen.

Handwerkslehrlingen sind seit einer Reihe von Jahren Unterstützungen aus der Landeskasse verabfolgt worden, 1867 Fr. 155; 1868 Fr. 32.80; 1869 Fr. 227.50; 1870 Fr. 300; 1871 Fr. 40; 1872 Fr. 50. Später wurden die Handwerkerstipendien in der Rechnung von den allgemeinen Unterstützungen nicht mehr ausgeschieden. Aus der Landeskasse sind ferner auch schon seit längerer Zeit Unterstützungen an Studierende und Lehramtskandidaten ausgerichtet worden. Die daherigen Auslagen sind zeitweise im Ausgabeposten „Unterstützung der Schule“ unausgeschieden enthalten. Die Staatsrechnungen weisen aber für einzelne Jahre auch besondere Ausgabeposten dieser Art auf, so diejenigen von 1858 Fr. 661.68 (an einen Theologen und einen Lehramtskandidaten); 1863 Fr. 480; 1865 Fr. 400; 1866 Fr. 920 (inklusive Unterstützungen an Realschüler); 1867 Fr. 1209.47 (inklusive Unterstützungen an Realschüler); 1868 Fr. 1352.95 (inklusive Unterstützungen an Realschüler); 1869 Fr. 1250 (inklusive Unterstützungen an Realschüler); 1870 Fr. 1270.30; 1871 Fr. 730; 1872 Fr. 290; 1873 Fr. 350; 1874 Fr. 500; 1875 Fr. 1395; 1876 Fr. 1505; 1877 Fr. 1450; 1878 Fr. 1100; 1879 Fr. 600; 1880 Fr. 450; 1881 Fr. 500; 1882 Fr. 250; 1883 Fr. 400; 1884 Fr. 450; 1885 Fr. 562; 1886 Fr. 580; 1887 Fr. 150; 1888 Fr. 300; 1889 Fr. 300; 1890 Fr. 450; 1891 Fr. 500; 1892 Fr. 350; 1893 Fr. 150; 1895 Fr. 450; 1896 Fr. 200; 1897 Fr. 100; 1898 Fr. 200; 1899 Fr. 800; 1900 Fr. 550; 1901 Fr. 200; 1906 Fr. 200 und 1907 Fr. 700.

An Institutionen für berufliches Bildungswesen besitzt Innerrhoden:

a) 2 Stipendienfonds für dürftige Studierende („Stipendienfonds von Appenzell“ und „Petererstes Stipendium“);

b) Freiplätze Innerrhodens am Borromäischen Kollegium in Mailand;

c) 4 Berufsbildungsfonds (Marie Fässlerscher Fonds von Appenzell, Handwerkerlehrlingsfonds von Oberegg, Eugstersche Familienstiftung in Oberegg und Eichmüllersches Legat des Kantons für Berufsbildung);

d) Staatsunterstützung für Ausbildung von Hebammen.

Schlusswort.

Das vorliegende Faszikel der „Schweizerischen Philanthropie“ bildet ein Seitenstück zu dem jüngst erschienenen Faszikel „Wallis“. Wallis ein vorwiegend agrikoler Kanton, ein Kanton, welcher erst vom modernen Zeitstrom erfasst wird — Appenzell ein Land, das die Sonn- und Schattenseiten der Geldwirschaft, durch seine früh entwickelte Industrie, schon längst kennen lernte! Hier hat sich naturgemäss die Philanthropie allseitig ausbilden müssen; dort finden wir aber noch geringe Anforderungen für Hülfeleistung an die Sozietät. Wallis besitzt trotzdem eines der modernsten Armengesetze in der Schweiz, ein Gesetz, dessen Bestimmungen gegenwärtig infolge der einfachen Verhältnisse in verschiedenen abgelegeneren Gemeinden nicht einmal zur Ausführung gelangen können. Appenzell A.-Rh. dagegen, mit seiner klassenunterschiedlichen Bevölkerung, ist zurzeit der einzige Kanton, der noch kein Armengesetz hat. Wenn nun die neue ausserrhodische Verfassung den Erlass eines Armengesetzes vorsieht, so geschieht dies nicht etwa deshalb, dass ein Mangel in sozialer Fürsorge besteht; im Gegenteil, gerade die Vielgestaltigkeit dieser Fürsorge verlangt zur fruchtbringenden Wirksamkeit eine gesetzliche Regelung: aus dem *Vielen* soll durch ein Gesetz ein *geordnetes Ganzes* geschaffen werden.

Das Appenzeller Volk hat in glänzendster Weise bewiesen, dass neben der Pflege des Gesanges, der Gemütlichkeit und des angestammten Witzes die ernsten Seiten des Lebens nicht ausser Auge gelassen wurden. Wie der Säntis als Warte für die Meteorologie sich hoch über dem wundervollen Alpenländchen erhebt, so möge das Appenzeller Volk auch fürderhin eine Leuchte in der Armenfürsorge, der Wohltätigkeit und der Gemeinnützigkeit sein und für das Schweizervolk hierin ein lebendiges Vorbild bleiben!

* * *

Es sei uns hier gestattet, darauf aufmerksam zu machen, dass wir schon seit mehr als 10 Jahren Materialien für einen gesamt-schweizerischen Etat der philanthropischen Institutionen sammeln, und zwar in unserer Mussezeit. Herr Dr. *L. Guillaume,* Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus, hat für uns die Verifikation der Angaben über die appenzellischen Institutionen bei den zuständigen Behörden vermittelt, und wir verdanken ihm hiermit dieses Entgegenkommen bestens. Gleichzeitig danken wir auch den Herren Ratsschreibern *J. J. Tobler* in Herisau und *J. Koller* in Appenzell, dem Herrn Gemeindeschreiber *J. Lutz* in Herisau, den Herren Gemeindeschreibern *E. Preisig* in Bühler, *K. Mösle* in Gais, *H. Nüesch* in Grub, *K. Graf* in Heiden, *A. Spiess* in Hundwil, *E. Niederer* in Lutzenberg, *J. Willi* in Rehetobel, *E. Sturzenegger* in Reute, *G. Näf* in Schönengrund, *J. Büchler* in Schwellbrunn, *E. Buff* in Speicher, *J. Walser* in Stein, *A. Knöpfel* in Teufen, *J. Zellweger* in Trogen, *J. Sutter* in Urnäsch, *A. Weinmann* in Wald, *P. Rotach* in Waldstatt, *J. Graf* in Walzenhausen und *J. Zellweger* in Wolfhalden, sowie den Herren Bezirkshauptmännern *W. Hersche* in Appenzell, *K. Koch* in Gonten, *J. Bischofberger* in Oberegg, *J. Fässler* in Rüte, *J. Peterer* in Schlatt-Haslen und *J. Dörig* in Schwende für diese Verifikation. Schliesslich danken wir auch den Herren Buchdrucker *A. Ziegler* von Appenzell, in der Firma Stämpfli & Cie. in Bern, und *Polizeidirektor Zuppinger* in St. Gallen für ihre gütigen Auskünfte.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	1
Allgemeines	2
Appenzell A.-Rh.	3
I. Teil: Die Institutionen nach politischen Gemeinden	4
1. Herisau	10
2. Hundwil	51
3. Schönengrund	57
4. Schwellbrunn	59
5. Stein	64
6. Urnäsch	68
7. Waldstatt	73
8. Bühler	77
9. Gais	84
10. Speicher	91
11. Teufen	100
12. Trogen	112
13. Grub	123
14. Heiden	126
15. Lutzenberg	137
16. Rehetobel	140
17. Reute	146
18. Wald	149
19. Walzenhausen	153
20. Wolfhalden	157
II. Teil: Die Institutionen nach Zweckbestimmungen	163
Appenzell I.-Rh.	223
I. Teil: Die Institutionen nach „Bezirken“	224
1. Appenzell	224
2. Gonten	240
3. Oberegg	241
4. Rüte	243
5. Schlatt-Haslen	244
6. Schwende	245
II. Teil: Die Institutionen nach Zweckbestimmungen	246
Schlusswort	263

Kommissionsverlag der Buchhandlung **A. Francke** in Bern. — Druck und Expedition der Buchdruckerei **Stämpfli & Cie.** in Bern.